HETA ASSET RESOLUTION

Jahresfinanzbericht

gemäß § 82 Abs. 4 BörseG
für das Geschäftsjahr 2014
der HETA ASSET RESOLUTION AG

Inhaltsverzeichnis

Heta Asset Resolution AG

Lagebericht 4

Jahresabschluss nach UGB/BWG 45

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter 107

Bestätigungsvermerk 108

Heta Asset Resolution (Gruppe)

Konzernlagebericht 113

Konzernabschluss 139

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter 289

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 290

Hinweis

Aufgrund der besonderen Situation des Unternehmens erachtet der Vorstand den Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG (Einzelabschluss) als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage für die Gläubiger. Daher wird der Jahresabschluss im vorliegenden Jahresfinanzbericht vor dem Konzernabschluss dargestellt.

Bericht nach UGB/BWG

HETA ASSET RESOLUTION AG

Lagebericht 2014 Heta Asset Resolution AG

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass im Geschäftsjahr 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz „Heta“) umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar.

Der für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 veröffentlichte Konzernabschluss berichtet auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der separate Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG (Einzelabschluss) wurde nach österreichischem Recht (UGB/BWG) erstellt; der vorliegende Lagebericht bezieht sich auf diesen. Beide Dokumente werden auch im Internet (www.heta-asset-resolution.com) veröffentlicht.

1. Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die heutige Heta wurde 1896 als Landes- und Hypothekenbank gegründet und fungierte nahezu 100 Jahre lang als klassische Kärntner Regionalbank. Der strategische Geschäftsschwerpunkt lag auf Finanzierungsaktivitäten im öffentlichen Bereich. In den 1990er-Jahren begann der sukzessive Ausbau des Marktgebietes im Alpen-Adria-Raum, und die damalige Hypo Alpe Adria entwickelte sich von einer Regionalbank zu einer internationalen Finanzgruppe. Dazu wurde im Jahr 2004 der Inlandsbankbetrieb in Österreich in eine eigene Gesellschaft abgespalten und die verbleibende Einheit als Steuerungsholding Hypo Alpe-Adria-Bank International AG implementiert, welche auch die Funding-Aktivitäten für die Gruppe wahrnahm. Dabei wurden überwiegend mit Haftung des Landes Kärnten ausgestattete Verbindlichkeiten auf dem Markt platziert, das Volumen dieser Verbindlichkeiten betrug in der Vergangenheit über EUR 20 Mrd.

Infolge des langjährigen aggressiven Wachstums ohne entsprechende Risikobegrenzung, zu optimistischer Einschätzung der Entwicklung der Märkte und schwerer operativer Mängel in allen wesentlichen Bereichen geriet die Hypo Alpe Adria im Zuge der globalen Finanzkrise in schwere Turbulenzen und musste schließlich Ende 2009 notverstaatlicht werden. Im Dezember 2009 wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank, welche sich seit der Notverstaatlichung in einer Umstrukturierung befindet.

Am 3. September 2013 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe Adria übermittelt. Die Kommissionsentscheidung sieht den Verkauf der österreichischen Tochterbank bis zum 30. Juni 2014 sowie die Reprivatisierung des SEE-Netzwerks bis 30. Juni 2015 (Signing) bzw. 31. Dezember 2015 (Vollzug), bestehend aus Banktochtergesellschaften in den Ländern Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und einer Holdinggesellschaft in Österreich, sowie die wertschonende Verwertung der übrigen Teilbereiche der Bank vor. Ein wichtiger Schritt im Rahmen der Umsetzung des Plans erfolgte bereits im Geschäftsjahr 2013 durch den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Investorengruppe Anadi Financial Holding Pte. Ltd. innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist. Der nächste wichtige Meilenstein auf dem Weg der Umstrukturierung ist die fristgerechte Reprivatisierung des SEE-Netzwerks, welches in den SEE-Ländern zu einem langjährigen, anerkannten Partner im Finanzdienstleistungsbereich zählt und sich in erster Linie auf die Betreuung von Privatkunden sowie auf Klein- und Mittelbetriebe konzentriert. Im zweiten Halbjahr 2014 erfolgte das Signing der Transaktion, der Vollzug wird für Jahresmitte 2015 erwartet.

Am 18. März 2014 fasste die Bundesregierung die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Abwicklung der vormaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Nach dem Willen des Eigentümers sollte ein Abbau der Bank außerhalb einer Insolvenz ermöglicht werden. Das SEE-Netzwerk sollte möglichst rasch verkauft und der Rest der Bank in eine teilregulierte, mit gesetzlicher Konzession ausgestattete und privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft überführt werden, deren Geschäftstätigkeit auf die Veräußerung sämtlicher bestehender Vermögenswerte eingeschränkt wird, welche wertschonend abgewickelt werden sollten.

Der Ministerrat einigte sich auf ein Gesetzespaket bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden. Dieses Gesetzespaket wurde anschließend im Nationalrat sowie im Bundesrat beschlossen und trat am 1. August 2014 in Kraft. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten i.H.v. rund EUR 1,6 Mrd. der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetzes wegen ein. Dies betraf mit rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und mit rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) gewisse Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank (BayernLB). Der Großteil der Betroffenen hat gegen diese Maßnahme Klagen eingebracht, womit bezogen auf den Jahresabschluss und damit die Höhe des darin ausgewiesenen Eigenkapitals ein immanentes Rechtsrisiko besteht, dass durch Gerichtsurteile diese Beträge wieder als Verbindlichkeiten aufzunehmen sind.

In Umsetzung der im Gesetzespaket vorgesehenen Maßnahmen zur Umwandlung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit gemäß GSA war es zwingend erforderlich, den regulierten Fortbestandsbetrieb,

die Anteile am Bankennetzwerk in Südosteuropa (SEE-Netzwerk) sowie deren inländische Steuerungsholding, an die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) abzugeben (Verschwesterung). Ebenso mussten sämtliche an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), gehaltenen Anteile im Rahmen einer weiteren Verschwesterungstransaktion an die staatliche HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen werden.

Die FMA stellte mittels Bescheid fest, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Löschung der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß Bankwesengesetz (BWG) erteilten Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften – dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG kein klassisches Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält – am 30. Oktober 2014 erfüllt waren und die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG somit als Abbaueinheit nach GSA fortgeführt werden konnte. Die Abbaueinheit verfügt über eine gesetzliche Konzession nach GSA und kann weiterhin Bank- und Leasinggeschäfte betreiben, Beteiligungskäufe- und -verkäufe vornehmen sowie Hilfsgeschäfte erbringen, sofern die Erbringung dieser Geschäfte der Aufgabenerfüllung nach GSA unmittelbar oder mittelbar dient. Für die Abbaueinheit gelten weiterhin gewisse in § 3 Abs. 4 GSA genannte Bestimmungen des BWG, jedoch unter anderem nicht jene betreffend die Mindestkapitalvorschriften. Die Abbaueinheit unterliegt der Beaufsichtigung durch die FMA.

Im Zuge der erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Einheit wurde die „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz: Heta) umbenannt. Seitdem verwertet die Heta als nur noch teilregulierte, mit gesetzlicher Konzession ausgestattete, privatwirtschaftliche Abbaueinheit gemäß GSA im gesetzlichen Auftrag das verbleibende Portfolio, um dieses so effektiv und rasch wie möglich zu verwerten. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, ist diese dazu verpflichtet, den Portfolioabbau raschest-, aber auch bestmöglich durchzuführen, und sodann die Gesellschaft zu liquidieren. § 3 GSA definiert dies wie folgt:

„(1) Der Abbaueinheit obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan nach GSA gemäß § 5 zu erfolgen und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Die Abbaueinheit hat auf die Einhaltung der Abs. 1 bis 5 durch die Rechtsträger, an denen sie direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist, hinzuwirken. [...]

(7) Sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat, ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen.“

Damit wurde für die Vermögenswerte der Heta eine rasche Verwertungsperspektive festgelegt, die in den Wertansätzen des vorliegenden Jahresabschlusses zu reflektieren war.

Seitens der Heta wurde am 22. Dezember 2014 auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG mit dem Bieterkonsortium Advent/EBRD ein Verkaufsvertrag betreffend das SEE-Bankennetzwerk geschlossen (Signing). Für den Vollzug des Verkaufsvertrags (Closing), der bis dato noch nicht stattgefunden hat, hat die EU-Kommission eine Frist bis 31. Dezember 2015 gesetzt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Mitarbeiterstand belief sich zu Jahresende auf rund 1.805 aktive Mitarbeiter (FTE), wovon 1.396 im Kernbereich der Asset Resolution Companies und 409 im Bereich der Erbringung von Servicedienstleistungen sowie in zur Verwertung bestimmten Tourismusbetrieben tätig sind.

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar.

Im Zuge der Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA wurde ein konzernweiter Asset Quality Review (AQR) durchgeführt, der die Vorgaben eines raschestmöglichen Portfolioabbaus zu reflektieren hat. Nach Bekanntgabe am 27. Februar 2015, dass im Zuge des AQR eine vorläufige kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. ermittelt wurde, hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass die Heta seitens des Eigentümers keine kapital- bzw. liquiditätsmäßige Unterstützung mehr erhalten wird und dadurch der in der EU-Entscheidung genehmigte Beihilferahmen nicht zur Ausschöpfung gelangen wird. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) weist die Heta bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. und Verbindlichkeiten von EUR 16,6 Mrd. ein negatives Eigenkapital von EUR -7,0 Mrd. und damit eine wesentliche bilanzielle Überschuldung aus.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund des steigenden Privatkonsums ist eher die wirtschaftliche Erholung der Industrieländer denn der Schwellenländer der treibende Faktor für die Entwicklung des globalen Wachstums. Die Erholung der Wirtschaft in der EU und der Eurozone hat 2014 an Dynamik gewonnen. Die Europäische Union verzeichnete ein Wachstum von 1,3 % (2013: 0,0 %), während die Eurozone insgesamt 0,9 % zulegte (2013: -0,5 %). Aufgrund der Auswirkungen der mehrjährigen Krise war diese Aufwärtsentwicklung im Jahr 2014 noch vergleichsweise verhalten. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Kernländern stellen sich wie folgt dar:

Österreich befindet sich augenscheinlich auf stabilem Erholungskurs; mit einem BIP-Wachstum von 0,3 % (2013: 0,2 %) entwickelt sich die Wirtschaftstätigkeit jedoch nicht sehr dynamisch. Hierin spiegeln sich interne und externe Faktoren, die dem Land Probleme bereiten. Im Inland belasten das geringere Verbrauchervertrauen und die eingetrübtere Stimmung bei den Unternehmen das Wachstum ebenso wie negative Trends auf dem Arbeitsmarkt. Mit Blick auf äußere Faktoren wirkte sich die niedrigere Nachfrage nach österreichischen Exporten in den Ländern der Eurozone negativ aus. Ein etwas vielversprechenderes wirtschaftliches Umfeld lässt ein besseres, jedoch nach wie vor verhaltenes Wirtschaftswachstum für 2015 erwarten.

Das italienische BIP sank 2014 im dritten Jahr in Folge (-0,4 %). Damit zählt Italien weiterhin zu den sich unterdurchschnittlich schlecht entwickelnden EU-Ländern. Grund für den Rückgang war insbesondere das schwache Investitionsverhalten. Dies war wiederum auf die anhaltende Säuberung von Unternehmensbilanzen und strenge Bedingungen für die Vergabe von Krediten zurückzuführen – zwei Faktoren, die die Entwicklung des BIP beeinträchtigten. Ohne den positiven Effekt der Nettoexporte, die durch höhere ausländische Nachfrage bedingt sind, wäre der Rückgang noch stärker ausgefallen. Für 2015 wird eine leichte Steigerung des BIP infolge wieder steigender Investitionen erwartet. Angesichts einiger Unsicherheiten bezüglich der Reformpläne (z. B. öffentliche Verwaltung) sowie vor dem Hintergrund der Risiken in Verbindung mit dem weiteren Anstieg der Nachfrage aus dem Ausland überwiegen insgesamt jedoch weiterhin die Abwärtsrisiken.

In Kroatien führten der Rückgang des privaten Konsums, die Fortsetzung des Deleveraging in der Privatwirtschaft und niedrigere Investitionen dazu, dass das BIP 2014 weniger stark zurückging als erwartet (-0,4 %). Der einzige positive Beitrag entfiel auf Nettoexporte, die von einer weiteren starken Tourismussaison und höherer Nachfrage aus dem Ausland profitierten. Ein geringerer Investitionsaufwand sowie die von der EU verlangte Haushaltskonsolidierung belasteten das BIP weiterhin. Für 2015 wird ein stagnierendes, bis leicht positives BIP-Wachstum erwartet. Zwar wird eine Steigerung der Nettoexporte sowie eine höhere Inlandsnachfrage erwartet. Das Wachstum bleibt dennoch ein gravierender Schwachpunkt, da die Fortsetzung des Deleveraging in der Privatwirtschaft, die Anforderungen der EU an die Haushaltskonsolidierung sowie der Abbau von Arbeitsplätzen keine positiven Signale für Endkonsum und Investitionsaufwand geben.

Der Rückgang des serbischen BIP im Jahr 2014 (-1,8 % nach +2,6 % im Vorjahr) war größtenteils auf den schwachen Privatkonsum und niedrigere Investitionen sowie auf negative Effekte aus Nettoexporten im Rahmen des Mai-Hochwassers und Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen aus der Haushaltskonsolidierung auf öffentliche und private Ausgaben wird sich das BIP voraussichtlich auch 2015 negativ entwickeln.

Bosnien und Herzegowina verzeichnete 2014 ein überraschend positives Wachstum (1,4 %). Nach erheblicher Beeinträchtigung des Wachstums durch das Hochwasser im Mai 2014 konnte im zweiten Halbjahr eine starke Erholung verzeichnet werden. Positive Effekte ergaben sich aus verstärkter Bautätigkeit (aufgrund des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser) sowie aus Erwartungen übertreffendem Privatkonsum. Dank weiterer Aufbautätigkeiten und Investitionen in Verbindung mit dem Hochwasser dürfte das BIP auch 2015 deutlich positiv sein und über jenem der Eurozone liegen. Verbesserte Nachfrage aus dem Ausland verheißt Gutes für die Industrieproduktion und Exporte. Politische Risiken und Unsicherheiten sind weiterhin die größte Ursache von Abwärtsrisiken für das Wachstum. Das Land wird weiter auf Mittel internationaler Finanzinstitutionen (insbesondere des IWF) angewiesen sein.

Mit 2,6 % übertraf das Wachstum des slowenischen BIP im vergangenen Jahr die Erwartungen. Gründe dafür waren vor allem höhere Nettoexporte dank der Erholung der Nachfrage aus dem Ausland sowie höhere Infrastrukturinvestitionen aus EU-Mitteln. Der private Konsum stieg vor dem Hintergrund niedrigerer Arbeitslosigkeit sowie höherer verfügbarer Einkommen. Für 2015 wird ein BIP-Wachstum in ähnlicher Höhe prognostiziert. Grund dafür dürfte eine weitere Steigerung der EU-Nachfrage aufgrund (i) des deutlichen Rückgangs des Euro Effective Exchange Rate Index (Euro EER Index), (ii) des Einbruchs der Ölpreise, (iii) signifikant besserer Finanzierungsbedingungen und (iv) eines gewissen vertrauensfördernden Effekts aus über die Erwartungen hinausgehenden quantitativen Lockerungsmaßnahmen der EZB sein. Abwärtsrisiken bestehen unserer Meinung nach in Verbindung mit (geo-)politischen Risiken sowie etwaigen ungünstigen Entwicklungen der Wirtschaft der Eurozone oder des Exports.

(Quelle: HGAA Research Department; Wirtschaftsdaten 2014 von Bosnien und Herzegowina sind vorläufige Werte)

3. Wesentliche Ereignisse des Geschäftsjahres 2014

3.1. Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Heta Asset Resolution AG

Am 10. Jänner 2014 gab der Chief Risk Officer (CRO) Herr Mag. Wolfgang Edelmüller bekannt, am 28. Februar 2014 sein Mandat im Vorstand der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu beenden. Mit Ausscheiden von Herrn Mag. Wolfgang Edelmüller übernahm der ab 1. Jänner 2014 amtierende Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Alexander Picker, interimistisch die Funktion des CRO. Am 26. August 2014 gab der Aufsichtsrat der Bank die Bestellung von Herrn Dr. Rainer Jakubowski zum CRO mit Wirkung vom 15. September 2014 bekannt.

Am 30. Oktober 2014 legten Herr Dr. Alexander Picker sowie Herr Dipl.-Kfm. Rainer Sichert, M.A., im Zuge der Umstrukturierung der Bank ihre Mandate in der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zurück. Sie wechselten in den Vorstand der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA), der Holdinggesellschaft für das SEE-Netzwerk. Zum Jahresende 2014 übten somit Herr Dr. Rainer Jakubowski und Herr Mag. Johannes Proksch die Vorstandsfunktionen für die Heta aus.

Am 26. Februar 2015 wurden vom Aufsichtsrat drei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath bestellt. Zu neuen Mitgliedern des Vorstandes wurden zudem Herr Mag. Martin Handrich und Herr Mag. Alexander Tscherteu berufen. Herr Mag. Martin Handrich hat mit 16. März 2015, Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath mit 16. April 2015 jeweils seine Tätigkeiten als Vorstand aufgenommen. Herr Mag. Alexander Tscherteu wird mit 1. Juli 2015 in das Unternehmen eintreten. Während Herr Dr. Rainer Jakubowski weiter Vorstandsmitglied bleibt, wird der bisherige CFO Herr Mag. Johannes Proksch auf eigenen Wunsch mit Jahresmitte 2015 aus dem Vorstand der Heta ausscheiden.

Am 4. Februar 2014 schied Herr Dr. Ludwig Scharinger aus dem Aufsichtsratsgremium aus. Mit 21. Februar 2014 beendete Herr Dr. Klaus Liebscher sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats. Mit Wirkung zum 23. Mai 2014 legten sämtliche übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, bestehend aus dem Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Rudolf Scholten, Herrn DI Dr. Helmut Draxler, Herrn Mag. Alois Steinbichler und Herrn KR Adolf Wala, ihre Mandate zurück. In der am selben Tag abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung bestellte die Aktionärin, die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, Herrn Dr. Herbert Walter, Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Hartmann, Frau Mag. Christine Sumper-Billinger, Frau Mag. Regina Friedrich und Herrn Mag. Alois Hochegger in den Aufsichtsrat der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. September 2014 auf die gesetzlich höchstzulässige Dauer festgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 3. Juni 2014 wählte der Aufsichtsrat sodann Herrn Dr. Herbert Walter zum Vorsitzenden des Gremiums und Herrn Dipl. Volkswirt Wolfgang Hartmann zum Stellvertreter.

In der Hauptversammlung am 7. November 2014 wurden Herr Dipl.-Kfm. Michael Mendel und Herr DI Bernhard Perner zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt, der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Herbert Walter und der Stellvertretende Vorsitzende Herr Dipl. Volkswirt Wolfgang Hartmann legten taggleich ihre Mandate zurück. Herr Dipl.-Kfm. Michael Mendel wurde im Anschluss an die Hauptversammlung zum Vorsitzenden und Herr Mag. Alois Hochegger zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat der Heta besteht gegenwärtig aus dem Vorsitzenden Herrn Dipl.-Kfm. Michael Mendel, dem Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Mag. Alois Hochegger sowie den Mitgliedern Frau Mag. Christine Sumper-Billinger, Frau Mag. Regina Friedrich und Herrn DI Bernhard Perner. Seitens des Betriebsrates sind Herr Erwin Sucher und Herr Akad. Vkfm. Richard Joham in den Aufsichtsrat entsandt.

3.2. EU-Beihilfeverfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe Adria war per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) im September 2013 abgeschlossen worden. Basis für die am 3. September 2013 eingelangte Entscheidung der EU-Kommission war der Ende Juni 2013 seitens der Republik Österreich übermittelte Umstrukturierungsplan der Hypo Alpe Adria.

Mit Entscheidung vom 3. September 2013 wurden die bisher seitens der Republik gewährten Kapitalmaßnahmen sowie weitere Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen genehmigt. Von den in der EU-Entscheidung genehmigten zukünftigen Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. wurden bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen durch Einzahlungen des Eigentümers zugeführt. Die von der EU-Kommission genehmigten zusätzlichen Liquiditätsbeihilfen i.H.v. EUR 3,3 Mrd., welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 vorgesehen waren, wurden nicht gewährt.

Der Abschluss des Verkaufs (Vollzug) der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt, der gemäß Umstrukturierungsplan bis Mitte 2014 festgelegt worden war, erfolgte bereits Ende 2013. Das Signing des auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG zwischen der Heta und Advent/EBRD geschlossenen Verkaufsvertrags betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks fand am 22. Dezember 2014 statt. Die Kommission hatte die Fristen für das Signing bis 30. Juni 2015 und für den Vollzug eines Verkaufsvertrags (Vollzug) bis 31. Dezember 2015 gesetzt (mit der Option auf Verlängerung um maximal drei Monate bedingt

durch Verzögerungen in behördlichen Genehmigungsläufen). Die Einhaltung der durch die Kommissionsentscheidung auferlegten Neugeschäftsrestriktionen für die marktfähigen Einheiten (das SEE-Netzwerk) war bis zum Zeitpunkt des Signings im Zuge der Reprivatisierung erforderlich. Für die Abbaueinheit Heta sowie für die nunmehr im Eigentum der HBI-BH stehenden ehemaligen Tochterbank HBI gilt ein Neugeschäftsverbot. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission berichtet.

3.3. Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

Die Republik Österreich, als Alleineigentümerin der Heta, hat in der am 9. April 2014 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung i.H.v. EUR 750,0 Mio. beschlossen, die noch im April einbezahlt wurde. Diese diente überwiegend dazu, die aus dem negativen Jahresergebnis zum 31. Dezember 2013 resultierenden Verletzungen der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend Mindesteigenmittelausstattung zu beseitigen.

Durch Schaffung einer nur noch teilregulierten, mit gesetzlicher Konzession ausgestatteten und privatwirtschaftlich organisierten Abbaueinheit unterliegt die Heta ab 30. Oktober 2014 nicht mehr den für Kreditinstitute geltenden Eigenmittelvorschriften des BWG. Durch die Anwendung des GSA ist grundsätzlich die Möglichkeit der weiteren Mittelzuführung durch den Staat nicht beseitigt worden, da die durch die EU-Kommission bewilligten zukünftigen staatlichen Beihilfen weiter gelten.

Bis dato hat die Republik Österreich der Heta Eigenkapital im Ausmaß von EUR 4,4 Mrd. sowie eine Bürgschaft im Ausmaß von EUR 0,2 Mrd. zur Verfügung gestellt, wobei Letztere zum 31. Dezember 2014 noch aufrecht ist. Zudem hat die Republik Haftungen i.H.v. EUR 1,4 Mrd. (2009) und EUR 1,00 Mrd. (2012) für seitens der Heta emittierte Anleihen übernommen. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden Anleihen i.H.v. insgesamt EUR 1,4 Mrd. zur Gänze getilgt. Zum 31. Dezember 2014 besteht noch eine staatsgarantierte Emission i.H.v. EUR 1,0 Mrd. (Nachranganleihe), die noch rückzuführen ist. An Haftungsentgelten wurden für diese Liquiditätsmaßnahmen und Bürgschaften bis 31. Dezember 2014 insgesamt EUR 0,2 Mrd. erfasst.

Die Alleinaktionärin – die Republik Österreich – hat am 1. März 2015 entschieden, der Heta keine weiteren Mittel, somit weder Kapital- noch Liquiditätshilfen, zur Verfügung zu stellen. Siehe dazu auch Punkt 3.14 Kapital- und Liquiditätsbedarf der Gesellschaft, Gone Concerns.

in EUR Mio.

	Republik Österreich			HETA
Geschäftsjahr	Eigenkapital-maßnahmen	Haftungen für emittierte Anleihen	erhaltene Bürgschaft	bezahlte Entgelte für Liquiditätsmaßnahmen und Bürgschaft
2008	900,0			-
2009	0,0	1.350,0		8,0
2010	450,0		200,0	19,0
2011	0,0	-751,7		29,0
2012	500,0	1.000,0 -14,8		24,3
2013	1.750,0	-583,5		75,7
2014	750,0			70,8
Gesamt	**4.350,0**	**1.000,0**	**200,0**	**226,8**
davon (ein)bezahlt	**4.350,0**	**1.000,0**	**0,0**	**226,8**

3.4. Gesetzespaket zur Abwicklung der vormaligen Hypo Alpe Adria

Am 18. März 2014 fasste die Bundesregierung die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Abwicklung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Die Entscheidung sah vor, dass das SEE-Netzwerk als lebensfähiger Teil herausgelöst und zügig veräußert werden muss und der verbleibende Rest der Bank in eine nur noch teilregulierte, durch gesetzliche Konzession ausgestattete, privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft überführt wird, die wertschonend abgewickelt werden soll. Zudem wurde festgehalten, dass es unverzichtbar sei, die Nachrang- und Partizipationskapitalgeber der Bank an der Lösung zu beteiligen, Verhandlungen über einen Generalvergleich mit der Bayerischen Landesbank und dem Freistaat Bayern aufzunehmen sowie das Land Kärnten zu einem substantiellen Beitrag zur Abwicklung zu verpflichten.

Der Ministerrat einigte sich auf ein Gesetzespaket zur Abwicklung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden.

Dieses Gesetzespaket wurde am 8. Juli 2014 im Nationalrat und am 24. Juli 2014 im Bundesrat beschlossen. Nach Unterfertigung durch den Bundespräsidenten wurden die Gesetze am 31. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht, womit diese am 1. August 2014 in Kraft getreten sind.

3.5. Einziehung Partizipationskapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 103q Z 14 BWG i.V.m. 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG von der Gesellschaft ausgegebenes Partizipationskapital zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Emissionen von Partizipationskapital oder einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Berechtigten aus diesen Kapitalemissionen oder Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich 31. Dezember 2015 einzuziehen. Der Vorstand hat am 7. Juli 2014 beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und das von der Gesellschaft ausgegebene Partizipationskapital teilweise, und zwar hinsichtlich des gesamten Partizipationskapitals 2009 – das nicht gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz gezeichnet wurde – im Nennbetrag von EUR 64.428.867,95 (nach Herabsetzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2011), mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen eine Barabfindung von null einzuziehen. Der Aufsichtsrat genehmigte die Einziehung mit Grundsatzbeschluss vom 8. Juli 2014. Die Einziehung bedurfte der FMA. Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung wurde am 24. Juli 2014 bei der FMA eingebracht und am 18. September 2014 bewilligt. Der vom zuständigen Gericht bestellte gerichtliche Einziehungsprüfer, der den vom Vorstand aufgestellten Einziehungsplan, insbesondere die darin dargelegte Begründung der gemäß § 26b Abs. 4 BWG vorgeschriebenen angemessenen Barabfindung der Berechtigten aus dem betroffenen Partizipationskapital, unter Beachtung der Bedingungen des betroffenen Partizipationskapitals, zu überprüfen hatte, bestätigte die beschlossene Barabfindung von null als angemessen. Am 26. September 2014 wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung gemäß § 26 b Abs. 6 BWG der Beschluss des Vorstandes samt der Zustimmung des Aufsichtsrates bekannt gegeben, wonach das Partizipationskapital 2009 als zur Gänze eingezogen gilt. Die betroffenen Partizipationskapitalgeber haben eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zu null beantragt.

3.6. Erlass der Verordnung gemäß HaaSanG

Das HaaSanG bestimmt die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung (i) bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG erlöschen und (ii) die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Die gemäß HaaSanG vorgesehenen Maßnahmen werden unmittelbar rechtswirksam, ohne dass es weiterer Handlungen vonseiten der Emittentin oder einer formellen Einziehung der Verbindlichkeiten gemäß deren Bedingungen bedarf. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für strittige Verbindlichkeiten verschob sich der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019.

Von dem Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfallen. Die Ausbuchung dieser Verbindlichkeiten erfolgte erfolgswirksam, der Ausweis des Ertrages erfolgte im außerordentlichen Ergebnis. Auf Basis des gegen die Heta am 8. Mai 2015 er-

gangenen erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I, welches im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalersatz-Verfahren zwischen BayernLB und Heta geführt wird, wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Vorsorgen i.H.v. EUR 0,9 Mrd. vorgenommen.

3.7. Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten und sieht das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,8 Mrd. von Dritten gehaltenen und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestatteten Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus sind von diesem Gesetz rund EUR 0,8 Mrd. an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der Bayerischen Landesbank (BayernLB), umfasst, die nach der ersten Kapitalmaßnahme gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) im Dezember 2008 durch den Bund gewährt wurden. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Heta bisher 33 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. In vielen dieser Zivilprozesse wurden die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes derzeit unterbrochen. Sofern der VfGH das HaaSanG zur Gänze aufheben sollte, würde dies die zukünftige Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch das Eigenkapital der Heta mit rund EUR -0,9 Mrd. belasten.

3.8. Verschwesterung des SEE-Netzwerks und Unterzeichnung eines Verkaufsvertrags zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

Parallel mit dem seit 2012 laufenden Bieterverfahren zur Privatisierung des SEE-Netzwerks musste als Voraussetzung für die Zurücklegung der von der FMA erteilten Konzession nach BWG der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG die Übertragung der Anteile an der Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt (HGAA; vormals Hypo SEE Holding AG) an die Republik Österreich oder einen anderen Bundesträger erfolgen.

Auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung der damaligen Hypo Alpe-Adria-International AG vom 16. Oktober 2014 fand am 30. Oktober 2014 das Signing und der Vollzug betreffend die Abgabe der HGAA statt. Der Aktienkaufvertrag (SEE-Verschwesterungsvertrag) über sämtliche von der Heta gehaltenen Anteile an der HGAA wurde mit der FIMBAG abgeschlossen, welche diese Aktien treuhändig für die Republik Österreich hält.

Mit Abschluss des Aktienkaufvertrags und Übergabe der Sammelurkunde an die FIMBAG schied die HGAA samt ihren Südosteuropa-Tochterbanken aus dem Konsolidierungskreis der Heta aus. Unter Berücksichtigung der Nachtragsvereinbarungen vom 18. bzw. 25. November 2014 (erster Nachtrag) und 22. Dezember 2014 (zweiter Nachtrag), wurde der Heta im Rahmen des Verschwesterungsvertrags die Ermächtigung (sog. Verfügungsermächtigung) eingeräumt, die Aktien an der HGAA an den Bestbieter zu veräußern.

Nach intensiven Verhandlungen insbesondere zu Ende des vierten Quartals 2014 war das Bieterkonsortium Advent/EBRD aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren als Bestbieter hervorgegangen.

Die Verfügungsermächtigung war ursprünglich mit 20. bzw. 27. November 2014 (Verlängerung gemäß erster Nachtragsvereinbarung) befristet.

Die zwischen dem Bund und dem Bieterkonsortium Advent/EBRD geführten Verhandlungen zum sogenannten Sicherungsinstrument des Bundes konnten nicht bis 27. November 2014 zu einem endgültigen Abschluss gebracht werden, somit konnte das per Ende Oktober 2014 autorisierte Angebot seitens des Bieterkonsortiums nicht angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügte die Heta das SEE-Netzwerk betreffend, welches nunmehr im Eigentum der FIMBAG stand, über keine Verfügungsermächtigung mehr. Das Verkaufsverfahren wurde in Folge von der FIMBAG weitergeführt.

Der Verschwesterungsvertrag sah in diesem Fall vor, dass für die Heta hinsichtlich der Kaufpreisbemessung das sogenannte Abbau-Szenario zum Tragen kommt. Hinsichtlich dieses Sachverhalts hat die Heta im Rahmen einer Ad-hoc Mitteilung die Öffentlichkeit unterrichtet.

Am 22. Dezember 2014 wurde von der Hauptversammlung der Heta der Abschluss der zweiten Nachtragsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag vom 30. Oktober 2014 genehmigt. Mittels des abgeschlossenen zweiten Nachtrages wurde die Verfügungsermächtigung neuerlich erteilt und die Heta wiederum in das Verkaufs-Szenario eingesetzt.

Dem Abschluss des Verkaufsvertrags sind umfangreiche interne Überlegungen auf Ebene der Heta vorausgegangen. Insbesondere hatte der Vorstand der Heta, auf Basis interner und externer Stellungnahmen von Experten die Vorteilhaftigkeit des Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks gegenüber dem Abbau des SEE-Netzwerks ausführlich beurteilt und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Heta abgewogen. Diese Stellungnahmen ergaben für den Vorstand eindeutig, dass ein Gesamtverkauf des SEE-Netzwerks im Vergleich zu einem Abbau vorteilhafter sei. In einem weiteren Schritt hat der Vorstand die im Rahmen des Verkaufsprozesses eingegangenen finalen Angebote kommerziell und rechtlich analysiert und miteinander verglichen.

Auf dieser Basis wurde schlussendlich durch die Hauptversammlung der Heta am 22. Dezember 2014 der Verkauf auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG an das Bieterkonsortium Advent/EBRD genehmigt. Der Verkaufs-

vertrag regelt die Übertragung aller Aktien an der HGAA an den Käufer auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG. Der Vollzug des Verkaufsvertrags steht unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, darunter u.a. regulatorische und kartellrechtliche Freigaben und die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht sowie das Nicht-Vorliegen eines Material Adverse Change Events. Diese aufschiebenden Bedingungen müssen bis 30. Juni 2015 erfüllt sein. Die Heta rechnet mit dem Vollzug der Transaktion zu Jahresmitte 2015.

Der Verkaufsvertrag sieht einen Basiskaufpreis vor, der mit Kaufpreisanpassungsmechanismen betreffend spezifische Kennzahlen 2014 und 2015 im Vergleich zu definierten Referenzwerten versehen ist. Für den finalen Kaufpreis, d.h. den Kaufpreis nach Anpassungen, gibt es eine Ober- und eine Untergrenze.

Der Verkaufsvertrag sieht weiters umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. In Anbetracht der Vergangenheit der Heta und des SEE-Netzwerks und der darüber geführten öffentlichen Diskussion sowie der Komplexität der Geschäftsbereiche, in denen das SEE-Netzwerk tätig ist, sind diese umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskataloge aus Sicht der Heta vertretbar.

Ansprüche unter den Gewährleistungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche ist betragsmäßig beschränkt; die mögliche Höchsthaftung übersteigt allerdings den möglichen Maximalkaufpreis in einem erheblichen Ausmaß.

Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, werden durch ein Sicherungsinstrument der Republik Österreich abgesichert. Für dieses Sicherungsinstrument hat die Heta auf Basis der im Verschwesterungsvertrag für das SEE-Netzwerk getroffenen Vereinbarung ein angemessenes Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu entrichten. Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, sind weiters durch eine Verpfändung der von der Heta an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien zugunsten des Käufers besichert.

Der Verkaufsvertrag räumt dem Käufer weiters das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 800 Mio. (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush-Option"). Die Rückübertragungen sind bis spätestens März 2016 umzusetzen. Als Gegenleistung für die Rückübertragung von Vermögensgegenständen und zur Absicherung der zu übertragenden Risikopositionen werden die an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien entsprechend reduziert.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. EUR 2,0 Mrd. (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd.) weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Aufrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird, hat nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Der gemäß SEE-Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 mit der FIMBAG vereinbarte Kaufpreis wurde entsprechend der vertraglichen Regelung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Des Weiteren wurde von diesem Bewerter auch die Erfolgsbeteiligung der FIMBAG gemäß den vertraglichen Bestimmungen ermittelt. Auf Basis des erwarteten Tilgungsprofils der Refinanzierungslinien wurde das an die Republik Österreich zu zahlende Haftungsentgelt für die Übernahme von Rückhaftungen (Sicherungsinstrument) versicherungsmathematisch berechnet.

Im Jahresabschluss wurden entsprechende Vorsorgen für die zu erwartenden Ansprüche des Käufers in Zusammenhang mit Haftungs- und Freistellungsbestimmungen sowie für das im Zuge der Rückübertragung von Kreditportfolios rückverlagerte Kreditrisiko getroffen.

Für die Bewertung der Höhe dieses Kreditrisikos wurden ein prognostiziertes Portfoliovolumen und die im Rahmen des AQR erstellten konzernweiten Bewertungsrichtlinien herangezogen. Darüber hinaus wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forderungen gegenüber dem SEE-Netzwerk eine niedrige Verzinsung aufweisen, und daher eine Abwertung in Höhe des Unterschiedsbetrages aus den vertraglichen Zinsaufschlägen und den in den Bewertungsrichtlinien definierten Mindestzinsaufschlägen vorzunehmen war.

Insgesamt ergibt sich ein Abgangsverlust vor Steuern von rund EUR 1,8 Mrd.

Für das Geschäftsjahr 2015 bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrags kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufs innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für den Vollzug), ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Heta weitere hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrags nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der HGAA i.H.v. EUR 2,0 Mrd. zum 31. Dezember 2014 auszugehen, was einen zusätzlich Verlust von bis zu EUR 1,0 Mrd. zur Folge hätte.

3.9. Verschwesterung der italienischen Tochterbank

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) zu übertragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 wurden demnach 318.187.083 Stück Aktien an der HBI i.H.v. 99,9 % des Grundkapitals an die HBI-BH verkauft („Verschwesterung"). Zudem hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens, das gegenüber der HBI im Kontext des italienischen Verbandshaftungsgesetzes anhängig ist. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen.

Das Closing der Transaktion fand nach Erhalt der Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konzernverbund der Heta ausgeschieden ist.

Der Aktienkaufvertrag sieht vor, dass der zum 30. Juni 2014 ermittelte negative Unternehmenswert für die HBI i.H.v. EUR -2,4 Mio. von der Heta als Verkäuferin an die HBI-BH als Käuferin zu leisten ist. Darüber hinaus ist in diesem geregelt, dass die Käuferin ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindesteigenmittelquote der Gesellschaft sorgen wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist es notwendig, dass der HBI-BH von externer Seite ausreichende Mittel zugeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Vorstand der Heta nicht beurteilen, inwiefern die Eigentümerin der HBI-BH (die Republik Österreich) Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH dazu in die Lage zu versetzen.

Der Vertrag sieht weiters vor, dass sich die Vertragsparteien ehestmöglich nach Abschluss des Vertrages, aber in jedem Fall vor dem Closing, auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, welche die HBI zum 31. Oktober 2014 zu bewerten hat. Gemäß dem HBI-Verschwesterungsvertrag sind die Ergebnisse des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für beide Parteien verbindlich. Die gemeinsam mit der HBI-BH ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihr Bewertungsgutachten am 25. Oktober 2014 vorgelegt und als objektiven Unternehmenswert für die HBI zum Bewertungsstichtag 31. Oktober 2014 einen Wert von EUR -12,3 Mio. ermittelt. Die Nachzahlung des Differenzbetrages ist bereits erfolgt.

Die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien der Heta an die HBI betragen rund EUR 1,6 Mrd. Zudem hat sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Kundeneinlagen, der HBI eine sogenannte Emergency Liquidity Facility bis zu EUR 300 Mio. zur Verfügung zu stellen. Die Emergency Liquidity Line, welche zum 1. März 2015 noch nicht ausgenutzt war, ist durch das zwischenzeitig von der FMA als Abwicklungsbehörde verhängte Moratorium gestundet und kann seitens der HBI daher nicht mehr abgerufen werden. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI führt, die ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren kann.

Die Refinanzierungslinien sollen im Rahmen des Winddown der HBI kurz- bis mittelfristig vollständig rückgeführt oder abgelöst werden. Hinsichtlich der Einbringlichkeit dieser Forderungen musste für die Bewertung im Jahresabschluss auf einen, aus Sicht der Heta maßgeblichen Wert abgestellt werden, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint. In diesem Zusammenhang wurden Vorsorgen von rund EUR 1,2 Mrd. gebildet.

Aktuell führt die Heta, in ihrer Rolle als Hauptgläubiger der HBI, mit deren Eigentümer sowie auch mit Vertretern der Republik Österreich Gespräche, wie unter Beachtung der derzeitigen Restriktionen des BaSAG dazu beigetragen werden kann, dass ein solches behördliches Abwicklungsverfahren in Italien vermieden werden kann, um einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen.

3.10. Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA, Änderung des Firmenwortlautes

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wird die Gesellschaft nunmehr als Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgeführt. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt. Der Geschäftszweck der Heta konzentriert sich nunmehr auf den Abbau der Vermögenswerte, in diesem Rahmen ist sie unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen.

Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Der Wirkungsbereich des BWG bezieht sich neben der Anwendung von bankspezifischen Rechnungslegungsvorschriften auch auf Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA). Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNA-

TIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen. Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

Nach erfolgter Veräußerung der qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne der CRR sowie dem Erlöschen der von der FMA gemäß BWG erteilten Bankkonzession wurde mit Ende Oktober 2014 das GSA unmittelbar anwendbar und die Heta als Abbaueinheit (nach GSA) weitergeführt. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des GSA (vgl. § 3 Abs. 1 GSA) hat der Portfolioabbau „geordnet, aktiv und bestmöglich“ zu erfolgen, wobei dieser im Rahmen der Abbauziele „...so rasch wie möglich zu bewerkstelligen ist“. Um diese Zielvorgabe in den Bewertungsansätzen der Vermögenswerte zu reflektieren, wurden – mit externer Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen – seitens der Heta neue Bewertungsrichtlinien erlassen, die einer umfassenden Bewertung der Vermögenswerte, einem „Asset Quality Review“ („AQR“) zugrunde gelegt wurden. Diese Bewertungsrichtlinien unterstellen dabei, dass die Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte an Investoren innerhalb einer begrenzten Frist vorgenommen wird.

3.11. Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Dieser Abbauplan hat nach § 5 Abs. 2 Folgendes in umfassender Weise zu enthalten:

- eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen, die zum Portfolioabbau geplant sind,
- einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt.

Der Abbauplan gemäß GSA wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf die Heta (Einzelinstitut). Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung“ mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus“ abgewogen und danach einen Zeitraum von fünf Jahren für den vollständigen Porfolioabbau als adäquat festgelegt. Im Plan, der derzeit erstellt wird, werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Auf der Passivseite werden weder Zins- noch Kapitaltilgungen und stattdessen aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes unterstellt. Aufgrund der Bevorsorgung der mit der Abwicklung des Portfolios in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten bereits im Jahresabschluss 2014 wird auf Basis der derzeitigen Einschätzung der Rahmenbedingungen kumulativ bis für die gesamte Planungsperiode bis 2020 mit keinen weiteren Verlusten gerechnet.

Der Abbauplan nach GSA gibt als Ziel-Abbauleistung vor, dass bis Ende 2020 sämtliche portfolioabbau-relevante Vermögenswerte abgebaut sein sollen. Als Meilenstein sollen dabei – ausgehend vom Stand per 31. Dezember 2014 – rund 80 % bereits bis Ende 2018 abgebaut werden. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist daher die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im ersten Halbjahr 2015 begonnen. Die Forderungen an die HBI und die HGAA sind dabei gesondert zu betrachten und werden voraussichtlich gemäß dem Abbauplan auch noch nach 2020 bestehen bleiben, neben den performenden Wohnbauförderungsdarlehen.

Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (Performing Loans) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb von 12 Monaten) gerechnet werden kann, womit Repossessions die Ausnahme darstellen.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten sowie anlassbezogen in Form von Sonderberichten.

Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

3.12. Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta eine konzernweite Überprüfung ihrer Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review" (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen. Im Zeitraum bis 2020 steht der Abbau der Vermögenswerte im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung nach Abschluss des Portfolioabbaus aufzulösen ist.

Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, hat die Heta unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien erarbeitet. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta. Für die Bewertung von Krediten wird ein sogenannter „Realisable Sales Value" (RSV) ermittelt, bei Immobilien ein „Market Value Under Special Assumptions" (MV usa).

Diese Werte stellen eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2014 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Aus der konzernweiten Bewertung von Krediten und Immobilien resultierte insgesamt ein Abwertungsergebnis i.H.v. rund EUR -3,3 Mrd., welches sich im Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) in Form von Wertberichtigungen auf das eigene Cross-Border-Kreditportfolio sowie auf konzerninterne Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften auswirkte. Als Ursache für diese Abwertungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren zu nennen:

- Im Rahmen des AQR erfolgte eine vollständige Bewertung sämtlicher Kredite und Immobilien (Inventur), während eine einzelfallbezogene Überprüfung andernfalls nur tourlich bzw. im Falle eines Hinweises auf eine Wertminderung anlassbezogen je Asset erfolgt.
- Die Festlegung der Parameter erfolgte unter Zugrundelegung einer Investorensichtweise. Dabei wurde jener Preis ermittelt, zu welchem ein potentieller Investor die portfolioabbau-relevante Assets im gegenwärtigen Zustand und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer rechtlicher Umstände (z.B. Dokumentation) und der jeweiligen Märkte (z.B. eingeschränkter Erwerberkreis) erwerben würde.
- Während bei Kreditverwertungen üblicherweise in vollem oder teilweisem Umfang die Finanzierung des Käufers durch die abgebende Bank erfolgt, wird eine solche im Rahmen des AQR nicht unterstellt, da eine solche den Abbauzielen des GSA widersprechen würde. Demnach wurde davon ausgegangen, dass sich der potenzielle Käufer unter Heranziehung von Risikoaufschlägen selbst vollständig auf dem Markt zu refinanzieren hat.
- Die Immobilienmärkte in Südosteuropa (SEE) und Italien sind von stetig sinkenden Preisen, einem Anstieg der Leerstandsquoten sowie einer schrumpfenden Anzahl an Transaktionen gekennzeichnet. Dies wurde im Rahmen der AQR-Parameterfestlegung entsprechend berücksichtigt.
- Viele Immobilien(sicherheiten) der Heta befinden sich nicht in zentralen oder attraktiven Lagen (zum Beispiel Innenstadt, Küstennähe etc.), sondern in Randlagen oder im Umland, in welchen der Preis- und Nachfrageeinbruch wesentlich stärker beobachtbar war. Darüber hinaus sind viele Grundstücke aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (bspw. Industriegrundstücke) nur für einen sehr eingeschränkten Käuferkreis interessant (bspw. keine laufende Renditeerzielung aus Vermietung) bzw. nutzbar.
- Die Bewertung der Immobilien erfolgte auf Basis des gegenwärtigen (zum Teil unbebauten bzw. unfertigen) Zustandes, da ein zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Heta zur Fertigstellung von noch in Bau befindlichen Objekten oder zur generellen Wertverbesserung nicht mehr gestattet ist.
- Der Zustand der Assets, insbesondere jener, bei welchen der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat sich mangels adäquater Wartung bzw. Instandhaltung in der letzten Zeit rapide verschlechtert, zumal ein Großteil der noch in der Heta verbliebenen leistungsgestörten Kredite mehr als drei Jahre ausgefallen ist. Darüber hinaus waren einige der Objekte auch von der Flutkatastrophe am Balkan im Mai 2014 erheblich betroffen. Bei eingezogenen Sicherheiten (Rettungserwerbe/Repossession) dürfen Erhaltungsmaßnahmen nur nach Erbringung von besonderen Nachweisen sowie vorheriger Information an den EU-Trustee durchgeführt werden, was auch bei diesen Assets zu einer Verschlechterung des Zustandes geführt hat.
- Erkenntnisse aus dem Mitte 2014 erfolgten Verkauf eines eigenen Portfolios an Non-Performing Loans (NPL) in den SEE-Ländern (Projekt „DINARA"), welcher nur sehr niedrige erzielbare Preise ergab, flossen ebenso in die Parameterfestlegung der Investorensicht ein, wie jüngste Ergebnisse aus sonstigen Verkaufsverfahren, erste Direktansprachen durch Investoren sowie die Erfahrungen der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus ähnlichen Transaktionen in Osteuropa.
- In Fällen, wo eine Einziehung der Sicherheiten im Verhandlungswege voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wurden entsprechende Risiken einer

(mehrere Jahre andauernden) rechtlichen Durchsetzbarkeit mit entsprechender Diskontierung der realisierbaren Marktwerte reflektiert.
- Objektzustand der Sicherheiten, vielfach zweitklassige Immobilienstandorte und die der Heta fehlende Möglichkeit zu wertverbessernden Investitionen bedingen, dass für die Sicherheitenwerte und Bestandsimmobilien keine realistische Aussicht besteht, von einer eventuellen künftigen Erholung der Gesamtmärkte in den SEE-Ländern zu profitieren. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein Zuwarten bei der Verwertung weitere Werteinbußen zur Folge haben wird. Infolgedessen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle einer zügigen Verwertung im Sinne eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses der Vorzug gegeben.
- Die Marktwerte der von der Heta angebotenen Assets werden durch die andauernde negative Berichterstattung in den Medien reputationsmäßig in Mitleidenschaft gezogen, was sich in den betroffenen Fällen ebenfalls negativ auf die Wertfindung auswirkte oder auswirken wird.

Zu beachten ist, dass die Bewertung der Liegenschaften im Rahmen des AQR überwiegend anhand von Desktop-Analysen unter Zugrundelegung der vorhandenen Dokumentation und auf Basis des gegenwärtigen Zustandes der Objekte erfolgte. Unabhängig davon ist der Vorstand davon überzeugt, dass nach Anwendung der konzerneinheitlichen AQR-Bewertungsrichtlinien die Vermögenswerte auf Basis einer Gesamtsicht den realisierbaren Marktwerten entsprechen, die im Wege eines geordneten Portfolioabbaus erlöst werden können. Dies entspricht aus Sicht des Vorstandes auch jenen Anforderungen, die der abschließenden Bewertung nach § 57 BaSAG seitens der Abwicklungsbehörde zugrunde gelegt werden.

Vor dem Hintergrund, dass im vorgesehenen Verwertungszeitraum auch andere Banken und Abwicklungsinstitute ihre Kreditportfolios auf dem Markt platzieren werden, stellt die Planerfüllung für die Heta jedenfalls eine sehr herausfordernde Aufgabe dar. Ob jedoch ausreichend finanzkräftige Investoren Angebote abgeben werden, ist unsicher. Darüber hinaus ist die Realisierbarkeit der Wertansätze in erster Linie von der Attraktivität der Märkte für die Investoren abhängig, wobei ein stabiles makroökonomisches Umfeld (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Wechselkurse, etc.) sowie unveränderte politische bzw. soziale Rahmenbedingungen (Rechtssicherheit, öffentliche Ordnung, etc.) Grundvoraussetzungen hierfür darstellen. Sofern diesbezüglich wesentliche Verschlechterungen eintreten, können diese unmittelbare Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Vermögenswerte der Heta haben.

3.13. Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar. Zu den auf die Heta anwendbaren Instrumenten gehört auch das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR war die Gesellschaft noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz des BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen.

Der Vorstand der Heta hatte umgehend den Aufsichtsrat über die Ergebnisse unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA) und am 27. Februar 2015 ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken und die kapitalmäßige Unterdeckung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ebenso hat der Vorstand noch am gleichen Tag vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der Abwicklungsbehörde eingereicht und den Erlass eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe.

Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der Finanzmarktaufsicht und der Heta mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden. Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Mit Stand 16. Juni 2015 sind der Heta bisher zwei von Investoren in Deutschland

eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Zudem wurde der Heta seitens des Landes Kärnten und der KLH der Streit im Zusammenhang mit Klagen eines Investors gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der Landeshaftung im Zusammenhang mit durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Aus Medienberichten ist bekannt, dass weitere Klagen entweder bereits bei deutschen Gerichten eingebracht sind oder in Kürze eingebracht werden.

Hinzuweisen ist, dass das schriftlich ausgefertigte erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt wurde.

In diesem Verfahren hat das Gericht den jüngsten Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Die Heta weist die aus ihrer Sicht eigenkapitalersetzenden Finanzierungen der BayernLB mit EUR 1,5 Mrd. in der Bilanz aus, EUR 0,8 Mrd. wurden entsprechend dem HaaSanG bzw. der hierzu erlassenen Verordnung HaaSanV mit 7. August 2014 als erloschen erklärt und wurden mit diesem Stichtag aus der Bilanz ausgebucht.

3.14. Kapital- und Liquiditätsbedarf der Gesellschaft, Gone Concern

Die Gesellschaft ist bis einschließlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen, die in dem von der EU-Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe vom Juni 2013 zugrunde gelegt worden warenund die zur Aufrechterhaltung der Going-Concern-Prämisse auch in den Folgejahren weitere Kapitalmaßnahmen vorsahen, um die im Zuge des Portfolioabbaus erwarteten Verluste abzudecken. Die Kommissionsentscheidung sah dabei zukünftige Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. vor, wovon bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen durch Einzahlungen des Eigentümers zugeführt wurden. Zusätzlich wurden seitens der EU-Kommission Liquiditätsbeihilfen durch den Eigentümer i.H.v. EUR 3,3 Mrd. genehmigt, welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 zu verwenden gewesen wären. Insgesamt wären damit grundsätzlich noch maximal EUR 2,9 Mrd. an Kapital- sowie zusätzlich EUR 3,3 Mrd. an Liquiditätsbeihilfen genehmigt, aber noch nicht ausbezahlt, zur Verfügung gestanden.

Die damals vorliegende Kurz- und Mittelfristplanung, die im Kontext der Rekapitalisierung im April 2014 aktualisiert wurde, zeigte in verschiedenen Szenario-Analysen, dass der im Planungszeitraum prognostizierte Kapital- und Liquiditätsbedarf im beihilferechtlich genehmigten Rahmen Deckung gefunden hätte, sodass auch zu diesem Zeitpunkt an einer weiteren Unterstützung durch die Gesellschafterin nicht zu zweifeln war.

Basierend auf dem Beschluss des Ministerrats vom 18. März 2014, mit welchem der Empfehlung der vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Taskforce gefolgt und eine Insolvenz der Hypo Alpe Adria abgewendet wurde, wurde festgelegt dass die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Struktur übergeführt werden sollte, in welcher die Gesellschaft keine Mindestkapitalvorschriften mehr einzuhalten hat.

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste, Abbaueinheit voll wirksam geworden ist, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung sämtlicher portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte initiiert, welche die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren reflektiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Heta ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA (Abwicklungsbehörde) noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Jahresabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Statt-

dessen basiert der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern).

3.15. Negatives Eigenkapital zum 31. Dezember 2014 (Überschuldung)

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone-Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt. Während § 3 GSA einen raschest-möglichen Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele vorgibt, sehen auch §§ 54 und 57 BaSAG für die Bewertung einen vorsichtigen Wertansatz vor, der sicherstellen soll, dass aus den Vermögenswerten zukünftig keine Verluste mehr resultieren.

Auf Basis der für die Abbaueinheit Heta geltenden und für den Jahresabschluss (Einzelabschluss) anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften des UGB und des BWG wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bewertungsbandbreiten die jeweiligen Parameter bzw. Schätzungen so festgelegt, dass diese den oben angeführten Kriterien am adäquatesten entsprechen. Darüber hinaus wurde durch Berücksichtigung einer Rückstellung für zukünftig für die Abwicklung noch anfallende Personal- und Sachkosten sowohl dem BaSAG als auch den Besonderheiten des Gone-Concern-Ansatzes Rechnung getragen. Durch Berücksichtigung der im Jahresabschluss getroffenen Abwertungen, Vorsorgen und Rückstellungen wird aus heutiger Sicht für die Zukunft mit keinen (wesentlichen) Aufwendungen bzw. Verlusten aus dem Portfolioabbau bzw. den damit zugehörigen Aufwendungen gerechnet.

Im Ergebnis weist die Heta zum 31. Dezember 2014 in ihrem Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd., Verbindlichkeiten von EUR 16,6 Mrd. aus. Das Unternehmen ist damit mit EUR -7,0 Mrd. wesentlich buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital). Bedingt ist dieses negative Eigenkapital durch den im Geschäftsjahr 2014 mit EUR -8,0 Mrd. erlittenen Verlust, der im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen ist:

- Die Berücksichtigung der Verluste aus der konzernweiten Bewertung aller Vermögenswerte (AQR) nach Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA, welche die Heta, bezogen auf das eigene Kreditportfolio, unmittelbar bzw. über die Bewertung der Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften, mittelbar, trifft.
- Im Zuge der Verschwesterung bzw. des Verkaufs des SEE-Netzwerkes im vierten Quartal 2014 mussten Haftungen und Freistellungen gegenüber dem Käufer im erheblichen Umfang und mit einer Laufzeit bis 2022 eingegangen werden, welche vollständig im Jahr 2014 zu bevorsorgen waren.
- Für die aufgrund der weiterhin aufrechten Finanzierung der ehemaligen italienischen Tochterbank der Heta verbleibenden Risiken, die im Zuge der Abwicklung dieser Einheit in der Zukunft noch zu erwarten sind, musste ebenfalls in erheblichem Ausmaß Vorsorge getroffen werden.
- Sämtliche übrigen Vermögensgegenstände der Heta wurden hinsichtlich deren Veräußerungsfähigkeit bzw. dem daraus realisierbaren Verkaufserlös einer Evaluierung unterzogen und im Bedarfsfall entsprechende Abwertungen und Rückstellungen (insbesondere für negative Marktwerte aus derivativen Geschäften) erfasst.
- Darüber hinaus wurden für zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans sowie für nach dem Bilanzstichtag eingetretene Fremdwährungskursanstiege und die daraus resultierenden Verluste Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im gesetzlich zulässigen Ausmaß gebildet.
- Sämtliche zukünftig erwarteten Personal- und Sachkosten, welche im Zusammenhang mit dem Portfolioabbau noch erwartet werden, wurden in Entsprechung der Gone-Concern-Bewertungsprämisse vollständig bevorsorgt.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta jederzeit außerhalb einer Insolvenz möglich ist.

3.16. Aufarbeitung der Vergangenheit

Der Bereich Forensics befasst sich seit der Implementierung in die Linienorganisation der Heta mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und insbesondere mit der Feststellung der Ursachen der vor der Notverstaatlichung aufgetretenen Wertverluste. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Sicherung, Aufbereitung und Darstellung der aus den forensischen Arbeiten abgeleiteten Ergebnisse.

Bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 94 Sachverhaltsdarstellungen (124 Einzelsachverhalte) aufbereitet und zum Großteil im In- und Ausland bei den zuständigen Staatsanwaltschaften eingebracht. Zusätzlich sind bei den Zivilgerichten in Österreich derzeit sieben Zivilprozesse gegen ehemalige Entscheidungsträger und Drittparteien mit einem Gesamtstreitwert von rund EUR 109 Mio. anhängig.

Die im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und daraus ableitbaren Sachverhaltsdarstellungen führten bisher zu 13 Verurteilungen, wobei 6 rechtskräftige Urteile mit mehrjährigen Haftstrafen verhängt wurden. 2014 konnten durch einen Vergleich im „Sonderdi-

videnden/Consultants"-Verfahren EUR 19,1 Mio. erzielt werden. Die Aktivitäten werden zukünftig im erforderlichen Ausmaß die Vorgaben des GSA hinsichtlich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtend weitergeführt werden.

3.17. Eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr Heta Asset Resolution AG – Heta), die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher bis auf Weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten.

Nach Erreichen der ursprünglichen, vertraglichen Fälligkeit für den Großteil dieser Finanzierungen am 31. Dezember 2013 hat die BayernLB das Klagebegehren nahezu vollständig auf Leistung umgestellt. Im Geschäftsjahr 2014 (wie bereits zuvor im November 2013) kam es zu mehreren mündlichen Verhandlungsterminen mit Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen. Ebenso wurden von beiden Streitparteien umfangreiche Sachverständigengutachten zu Rechtsfragen sowie relevanten betriebswirtschaftlichen Sachverhalten vorgelegt.

Die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG hatte ab August 2008 bis zur Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rückzahlungssperre nach dem EKEG Zins- und Rückzahlungen auf Refinanzierungslinien der BayernLB geleistet, die in der Folge nach einer tiefgehenden Analyse der Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere wegen historischer Eigenmittelunterschreitungen, die zu einer „Krise" im eigenkapitalersatzrechtlichen Sinn führten) als eigenkapital-ersetzend identifiziert wurden. Aufgrund des EKEG stehen der Heta deshalb auch Rückforderungsansprüche gegenüber der BayernLB für bereits geleistete Zins- und Rückzahlungen zu. Zur Vermeidung sonst gegebenenfalls drohender Verjährung war die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG angehalten, die betroffenen geleisteten Rückzahlungen mittels Widerklagen im oben genannten Verfahren in München gegen die BayernLB gerichtlich geltend zu machen. Insgesamt wurden fünf Widerklagen gegen die BayernLB eingebracht, mit denen die Rückzahlung eines Betrags von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht wurde.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf vier Argumente. Erstens erachtete das Gericht die von der Heta behauptete Unterschreitung regulatorisch erforderlicher Eigenmittel (Krise im Sinn von § 2 Abs. 3 EKEG) für nicht gegeben. Die vom Gericht (alternativ verlangte) positive Kenntnis der BayernLB von Eigenmittelunterschreitungen oder relevante Sorgfaltspflichtverletzungen sah das Gericht – auf Grundlage einer vor diesem Rechtsstreit weder in Lehre noch Rechtsprechung vertretenen Auslegung des EKEG – als nicht erwiesen an. Zweitens war die Heta im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach Ansicht des Gerichts auch nicht materiell überschuldet (Krise im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 2 EKEG), weil das Gericht insbesondere aufgrund der bloßen Fortführung der Heta nach 2009 eine positive Fortbestehensprognose unterstellte. Aufgrund der Würdigung dieser beider Fragen wurde vom Gericht zu wesentlichen Aspekten (historische Eigenmittelunterschreitungen oder historische Überschuldung) kein Beweisverfahren durchgeführt. Drittens hat das Gericht die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, die vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die auf Grundlage des HaaSanG von der FMA erlassene HaaSanV keine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Sanierungs-Richtlinie (Richtlinie 2001/24/EG) sei. Weiters verneinte das Gericht das Vorliegen einer gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme (die Voraussetzung für eine Anerkennung ist), weil nach Auffassung des Gerichts die HaaSanV bereits weitgehend durch das HaaSanG determiniert war und der FMA kein Entscheidungsermessen mehr verblieb. Viertens verneinte das Gericht auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf. Dies wurde mit der gesetzlich geregelten Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta begründet, die nicht den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie/BRRD (Richtlinie 2014/59/EU) entspreche und daher in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung i.H.v. rund EUR 0,9 Mrd. gebildet. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Die Verneinung einer Krise wegen Eigenmittelunterschreitung (§ 2 Abs. 3 EKEG) erfolgte aufgrund einer Rechtsmeinung, die vor diesem Rechtsstreit in keiner wissenschaftlichen Stellungnahme oder höchstgerichtlichen Entscheidung vertreten wurde und widerspricht überdies dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Bei richtiger

Auslegung hätte das Gericht ein Beweisverfahren durchzuführen gehabt, in dem die Heta historische Eigenmittelunterschreitungen hätte nachweisen können. Auch die Verneinung einer Krise wegen materieller Überschuldung (§ 2 Abs. 1 Z 2 EKEG) beruht auf einer vereinfachenden und verkürzten Begründung, die auf die bloße fortgesetzte Existenz der Heta seit dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum (nach 2009) abstellt; der Umstand, dass die Republik Österreich als Alleinaktionärin zur bloßen Vermeidung einer Insolvenz Kapitalzufuhren in Milliardenhöhe durchzuführen hatte, blieb zur Gänze außer Betracht. Weiters wurde die Anwendbarkeit des HaaSanG und der darauf beruhenden HaaSanV mit bloß formalen Argumenten abgelehnt, ohne zu würdigen, dass die Sanierungs-Richtlinie (anders als die Abwicklungsrichtlinie/BRRD) keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Sanierungsmaßnahmen enthält und der österreichische Gesetzgeber daher einen ihm zustehenden Ermessensspielraum nutzte. Weiters verkennt die unterbliebene Qualifikation der HaaSanV als behördliche Maßnahme ganz offensichtlich deren rechtliche Qualität (Erlassung durch eine österreichische Behörde auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung). Letztlich ist die Verweigerung der Anerkennung der Rechtswirkungen des Mandatsbescheids vom 1. März 2015 durch das Gericht nicht nachzuvollziehen, weil – wie auch eine erste wissenschaftlichen Stellungnahme belegt – die Einbeziehung der Heta in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht bloß unionsrechtlich zulässig war, sondern auf einer europarechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers beruhte.

Aus all diesen Überlegungen wird die Heta das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung beim OLG München anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte.

3.18. Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Am 13. Mai 2014 hat die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) eine anlassbezogene Prüfung betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 zur Werthaltigkeit der Vermögenswerte, die zum SEE-Netzwerk zählen, initiiert. In weiterer Folge wurde die Prüfung auch auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 ausgeweitet. Die vorgenommene Überprüfung bezog sich sowohl auf eine Stichprobe von Einzelkreditfällen in den SEE-Ländern als auch die Bewertung des gesamten SEE-Netzwerks im Konzern(zwischen)abschluss der Heta. Der Jahresabschluss der Heta (Einzelabschluss) war nicht Gegenstand der Prüfung.

Am 10. April 2015 gab die OePR das Ergebnis der Prüfung bekannt und hielt betreffend den Bilanzposten „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ fest, dass diese im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 i.H.v. mindestens EUR -8,1 Mio. und im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 i.H.v. mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 die Bilanzposition „Rückstellung“ mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR -1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen war, da nach Ansicht der OePR die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlustes tatsächlich ausgewiesen wurde.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

3.19. Organisatorische Änderungen in der Heta Asset Resolution AG – Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Durch die in der Entscheidung der Europäischen Kommission vorgesehene Reprivatisierung des SEE-Banken-Netzwerks und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwicklung der Heta gemäß GSA war ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf in der Konzernmuttergesellschaft Heta entstanden. Nach der in den letzten Jahren konsequent verfolgten Trennung von Fortführungs- und Abwicklungsportfolios auf Tochterebene folgte im ersten Quartal 2014 die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur Bündelung der zu privatisierenden Bankgeschäftsbetriebe in Südosteuropa in der Hypo SEE Holding AG, welche nunmehr unter Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA) firmiert. Ab dem zweiten Quartal 2014 wurden diese Aktivitäten in einem vom Eigentümer gestarteten Projekt gebündelt gemeinsam mit den Anforderungen des GSA, um neben der Etablierung der SEE-Holding, die Verschwesterung der italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) und die Transformation der vormaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit durchführen zu können.

Im vierten Quartal 2014 wurde der Verkauf der HGAA an die FIMBAG durchgeführt (Verschwesterung). Seitens der Heta wurde am 22. Dezember 2014 auf Basis einer Verfü-

gungsermächtigung der FIMBAG mit dem Bieterkonsortium Advent/EBRD ein Verkaufsvertrag betreffend das SEE-Bankennetzwerk geschlossen (Signing), das Closing dieser Transaktion soll zur Jahresmitte 2015 erfolgen. Da jedoch der vertraglich vorgesehene Transfer von Mitarbeitern nicht sofort erfolgen konnte, bedurfte es zur Abwicklung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der HGAA und zur Gewährleistung der notwendigen Leistungserbringung eines generellen Framework Service Agreements (FSA) bzw. darunter einzelner Service Level Agreements (SLA), auf deren Basis Serviceleistungen vonseiten der Heta für die HGAA erbracht werden. Weitere Aktivitäten in diesem Projekt betrafen die Etablierung einer eigenen IT-Infrastruktur für die HGAA, die Erlangung der Banklizenz und sonstige räumliche und organisatorische Maßnahmen zur Herstellung des Geschäftsbetriebes der HGAA. Ebenso wurde die HBI aus dem Konzern ausgegliedert und unter eine eigene Holdinggesellschaft transferiert. Zur Umsetzung der Closingbedingungen und zur reibungslosen Abwicklung der Auflösung der Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften, wurden eigene Folgeprojekte sowohl für die Heta als auch für die HGAA aufgesetzt.

Um einen geordneten, aktiven, und bestmöglichen Portfolioabbau sicherzustellen, der im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen ist, bedarf es der Anpassung der ehemaligen Bankstrukturen in der Heta an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ende 2014 wurde dazu das umfassende Heta Implementation Program (HIP) gestartet, in dessen Rahmen das Target Operating Model (TOM) erarbeitet wird. Ziel ist es eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerung- und Infrastruktur zu etablieren und das Geschäftsmodell der Abbaueinheit so anzupassen, dass die avisierte kontinuierliche Portfolioreduktion auf operativer Ebene umgesetzt werden kann. Insbesondere sind daher die Ablauf- und Aufbauorganisationen zu optimieren und mit den relevanten Entscheidungsträgern abzustimmen, sowie bestehende Verantwortlichkeiten für den Abbau nochmals zu schärfen. Parallel zu den ablauf- und aufbauorganisatorischen Änderungen wird mit Hochdruck an der zeitnahen Erstellung des Abbauplanes im Sinne des GSA gearbeitet. Die Anforderungen an die Prozesse, Aufbau- und Steuerungsstruktur, die sich aus diesem Plan ergeben, werden im TOM aufgegriffen und in der Folge in der Heta umgesetzt werden. Der Abbauplan nach GSA wird auch für Maßnahmen im Personalbereich der Heta richtungsweisend sein. 2014 wurde in einem Schlichtungsverfahren gemeinsam mit dem Betriebsrat ein Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heta mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Entsprechende Abbaumaßnahmen werden im HIP 2015 erarbeitet werden.

3.20. Rating

Im November 2011 hat die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG das eigene Institutsrating zurückgelegt. Alle landes- und bundesbehafteten Anleihen sowie auch das Pfandbriefrating blieben von diesem Schritt unberührt und werden weiterhin bewertet.

Informationen zu den einzelnen Anleiheratings sowie alle dazugehörigen Moody's-Veröffentlichungen sind auf der Konzern-Homepage (www.heta-asset-resolution.com) im Bereich Investoren veröffentlicht.

4. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

4.1. Bilanzentwicklung[1]

Im Geschäftsjahr 2014 konnte die Bilanzsumme der Heta, die als zentrale Steuerholding der Gruppe die Hauptrefinanzierungsfunktion ausübt, sehr stark reduziert werden. Zurückzuführen war dies zum Einen auf hohe Abwertungen auf Refinanzierungslinien an Tochterunternehmen und das eigene Cross-Border-Kreditbuch, das im Zusammenhang mit der Abbaustellung und der daraus resultierenden Neubewertung des Kreditportfolios steht. Zum Anderen waren hohe Vorsorgen im Zusammenhang mit ehemaligen Tochterunternehmen vorzunehmen, die im Jahr 2014 aus der Heta herausgelöst wurden. Neben der Abwertung der Beteiligungsbuchwerte i.H.v. EUR 0,6 Mrd. waren auch Risikovorsorgen zu bilden, die aus dem Verkaufsvertrag zur Abgabe des Südosteuropa-Bankennetzwerkes (SEE-Netzwerk) und negative Entwicklungen, bei der ehemaligen italienischen Tochterbank entsprechend reflektieren.

Die Bilanzsumme reduzierte sich insgesamt um -45,4 % von EUR 17,6 Mrd. auf EUR 9,6 Mrd. (EUR -8,0 Mrd.).

Bilanzsumme
in EUR Mrd.

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken erhöhten sich im Geschäftsjahr 2014 um über EUR 0,8 Mrd. auf EUR 2,4 Mrd.

Mit EUR 3,2 Mrd. lagen die Forderungen an Kunden, die auch die konzerninternen Finanzierungslinien an die Tochtergesellschaften umfassen, um EUR -5,8 Mrd. bzw. -63,8 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 9,0 Mrd.). Die Risikovorsorgen auf Kundenforderungen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2014 von EUR 2,1 Mrd. auf EUR 7,0 Mrd. Die Erhöhung um EUR 4,9 Mrd. ist zu einem großen Teil auf den Anstieg der Risikovorsorgen auf Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften zurückzuführen, die insbesondere für existierende bzw. prognostizierte negative Eigenkapitalstände von Tochtergesellschaften gebildet werden, um notwendige Rekapitalisierungsmaßnahmen entsprechend zu bevorsorgen. Darüber hinaus mussten hohe Abwertungen auf das Drittkunden-Kreditportfolio der Heta vorgenommen werden.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2014 von EUR 4,3 Mrd. auf EUR 2,5 Mrd., was einer Verringerung um EUR -1,7 Mrd. bzw. -40,7 % entspricht. Die im Zuge des Verkaufs des SEE-Netzwerkes an die neu implementierte SEE-Steuerungsholding in Österreich ausgereichten Refinanzierungslinien dienten zur Bündelung der zuvor direkt an die einzelnen SEE-Tochterbanken vergebenen Kreditlinien. Die im Zusammenhang mit dem SEE-Verkaufsvertrag neu vergebenen Kredite wiesen dabei eine Unterverzinsung auf, welche entsprechend durch Abwertungen zu berücksichtigen war. Darüber hinaus musste für sämtliche aus dem Verschwesterungsvertrag (FIMBAG) und Aktienkaufvertrag (Advent/EBRD) sich ergebenden Risiken Vorsorge getroffen werden. In Höhe der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich und der FIMBAG erfolgte dabei die Erfassung einer Rückstellung, während mögliche bis 2022 geltend zu machende Ansprüche des Käufers primär in Form einer Wertberichtigung zur existierenden Refinanzierungslinie zu berücksichtigen waren. Insgesamt ergaben sich daraus G&V-wirksame Belastungen i.H.v. EUR -1,4 Mrd. Ebenso musste eine Vorsorge für die weiterhin bestehenden Refinanzierungslinien an die im Jahr 2014 verschwesterte Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) vorgenommen werden um dabei etwaige Effekte aus einem staatlichen Abwicklungsverfahren zu antizipieren. Diese Risikovorsorge beläuft sich im Einzelabschluss auf EUR -1,2 Mrd.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich im Berichtsjahr von EUR 1,2 Mrd. auf EUR 0,5 Mrd. Neben der Ausbuchung der für das SEE-Netzwerk und die italienische Tochterbank erfassten Beträge waren hierbei auch Abwertungen auf die Beteiligungen bei den beiden Wertpapierveranlagungsgesellschaften vorzunehmen, um den raschen Verkauf wenig liquider Wertpapierteilportfolios sowie Auflösungskosten vertraglicher Beziehungen zu bestehenden Minderheitsgesellschaftern zu reflektieren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie verbrieften Verbindlichkeiten betrugen zum 31. Dezember 2014 EUR 10,3 Mrd. (2013: EUR 11,4 Mrd.) und lagen damit aufgrund von in 2014 erfolgten Rückführungen von Verbindlichkeiten um EUR 1,2 Mrd. unter dem Niveau des Vorjahres. Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Überschuldung (Überhang der Verbindlichkeiten über das Nettovermögen) entspricht der Anteil dieser Positionen an der Bilanzsumme rund 107,0 % (im Vorjahr rund 64,8 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen mit EUR 2,9 Mrd. unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 3,8 Mrd.). Die Verringerung ist auf das Erlöschen von Verbindlichkeiten gegenüber einem ehemaligen Mehrheitsaktionär bedingt durch das HaaSanG in Verbindung mit der HaaSanV im August 2014 zurückzuführen.

Die Rückstellungen erhöhten sich im Berichtsjahr um EUR 1,9 Mrd. auf insgesamt EUR 2,1 Mrd. Zurückzuführen ist dieser Anstieg im Wesentlichen auf Vorsorgen im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgericht München I (EUR 0,9 Mrd.), Vorsorgen für interne bzw. externe Kosten der Abwicklung (EUR 0,5 Mrd.), für Verpflichtun-

[1] Bedingt durch die erforderlich gewordene Umstellung auf eine Gone-Concern-Bewertung im vierten Quartal 2014 sind Vergleiche mit den Vorjahreswerten nur bedingt möglich.

gen aus dem Verkauf von Beteiligungen (EUR 0,3 Mrd.) sowie für negative Marktwerte aus Derivaten (EUR 0,2 Mrd.).

Die Position Eigenkapital verringerte sich im Geschäftsjahr 2014 von rund EUR 0,2 Mrd. auf EUR -7,0 Mrd., und ist daher hoch negativ. Die im April 2014 durchgeführte Eigenkapitalzufuhr, welche zum Ausgleich des im Jahr 2013 eingetretenen Verlustes mit EUR 0,75 Mrd. erforderlich war, konnte dabei den sich aus der Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit (nach GSA) ergebenden Verlust nicht kompensieren.

Die Bilanzstruktur stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

Aktiva	2014	2013	2012	2011	2010
Forderungen an Kreditinstitute	2.520	4.251	4.465	9.081	12.312
Forderungen an Kunden	3.246	8.971	10.432	8.989	9.235
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	645	1.271	1.059	1.365	1.223
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	505	1.181	2.473	2.634	2.854
Sonstige Aktiva	2.693	1.913	2.629	601	730
Bilanzsumme	**9.609**	**17.587**	**21.058**	**22.670**	**26.354**

in EUR Mio.

Passiva	2014	2013	2012	2011	2010
Eigenkapital	-6.987	162	1.160	891	1.056
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	153	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.929	3.788	3.905	4.264	4.202
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.668	1.630	1.681	1.768	1.798
Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	9.712	11.663	13.876	15.419	18.588
Sonstige Passiva	2.287	344	283	328	710
Bilanzsumme	**9.609**	**17.587**	**21.058**	**22.670**	**26.354**

4.2. Ergebnisentwicklung

Die Ergebnisentwicklung der Heta im Geschäftsjahr 2014 war geprägt durch hohe Verluste aus Abwertungen auf Beteiligungen und Finanzierungen an ehemalige und weiterhin existierende Tochterunternehmen sowie Risikovorsorgen auf das eigene Drittkunden-Kreditportfolio. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag für 2014 beträgt demnach EUR -7.899,6 Mio.

Bedingt durch das allgemein niedrige Zinsniveau sowie die Rückführung von Refinanzierungslinien von Tochtergesellschaften verringerte sich das Nettozinsergebnis gegenüber dem Vorjahreswert signifikant um EUR -76,4 Mio. auf EUR -53,4 Mio. (2013: EUR 23,0 Mio.). Die Zinsaufwendungen übersteigen damit die Zinserträge.

Bei der Position Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen kam es gegenüber dem Vorjahr zu einer Verringerung um EUR -4,0 Mio. auf EUR +3,4 Mio. (2013: EUR +7,4 Mio.) was darauf zurückzuführen war, dass 2014 nur eine sehr geringe Anzahl von Konzerngesellschaften Dividenden an die Muttergesellschaft ausschütten konnte.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +4,9 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -72,9 Mio.), betrug im Jahr 2014 EUR -68,0 Mio. (2013: EUR -71,4 Mio.). Neben den niedrigeren operativen Provisionserträgen aus dem Bestandsgeschäft belasteten auch in diesem Geschäftsjahr die Provisionsaufwendungen im Zusammenhang mit Bürgschafts- und Haftungsvereinbarungen das Ergebnis.

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein positives Ergebnis i.H.v. EUR 6,0 Mio. (2013: EUR -2,0 Mio.).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR 59,0 Mio. um EUR 40,5 Mio. über dem Wert des Vorjahres von EUR 18,5 Mio. Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung von den für die Konzerntochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleistungen und aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für erwartete Pönalezahlungen, deren Rechtsgrund weggefallen ist.

Die Betriebserträge sanken im Geschäftsjahr 2014 von EUR -24,5 Mio. auf EUR -53,0 Mio., was einer Verringerung um EUR -28,5 Mio. entspricht.

Im Geschäftsjahr 2014 kam es aufgrund der Implementierung der HGAA als Steuerungseinheit für das SEE-Netzwerk zu einer Verringerung der Mitarbeiterzahl von 552 (Jahresdurchschnitt 2013) auf 535 (Jahresdurchschnitt 2014). Der Stand zum Bilanzstichtag betrug 548. Die Personalaufwendungen der Heta lagen mit EUR -56,2 Mio. in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2013: EUR -55,8 Mio.).

Die übrigen Sachaufwendungen sind mit EUR -88,1 Mio. gegenüber dem Vorjahreswert um EUR -38,3 Mio. gestiegen. Die Erhöhung ist dabei insbesondere auf höhere EDV- und Beratungsaufwendungen im Rahmen der durchgeführten

Projekte zur Herauslösung der HGAA und der HBI aus dem Konzern zurück zu führen. Weiters wurden im Beratungsaufwand auch Vorsorge für anhängige Rechtsverfahren getroffen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr mit EUR -30,4 Mio. unter den Aufwendungen des Vorjahres (2013: EUR -31,1 Mio.). In dieser Position sind Aufwendungen bzw. Vorsorgen für Strafzahlungen aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen sowie eine Vorsorge für einen konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset (Immobilie) enthalten.

In Summe verringerte sich 2014 das Betriebsergebnis der Bank als Saldo von Betriebserträgen und Betriebsaufwendungen um EUR -69,1 Mio. von EUR -166,4 Mio. auf EUR -235,5 Mio.

Das Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens war im Geschäftsjahr 2014 mit EUR -5.574,8 Mio. (2013: EUR -850,8 Mio.) deutlich negativ. EUR -2.737,0 Mio. (2013: EUR -517,0 Mio.) resultierten dabei aus der Dotierung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an (ehemalige) Tochtergesellschaften. Die Kreditrisikovorsorgen gegenüber Drittkunden erhöhten sich im Geschäftsjahr deutlich, was zu einer Nettodotierung von EUR -2.297,8 Mio. (2013: Nettodotierung von EUR -346,0 Mio.) führte. Begründet ist dieser Anstieg im Wesentlichen mit der Abbaustellung der Gesellschaft und der AQR-Bewertung.

Ebenfalls werden hier Vorsorgen i.H.v. EUR -226,0 Mio. nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen, welche im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf von performanten Krediten sowie mit erwarteten negativen Effekten aus dem Kursanstieg des Schweizer Franken (CHF) im Januar 2015 stehen.

Die Position beinhaltet des Weiteren auch einen Aufwand von EUR -229,1 Mio. (2013: EUR -1,9 Mio.) aufgrund der Dotierung einer Drohverlustrückstellung für negative Marktwerte von Derivaten, welche im Zusammenhang mit der Auflösung von zuvor bestehenden Sicherungsbeziehungen erforderlich waren.

Im Geschäftsjahr 2014 war das Ergebnis des Wertpapierportfolios des Bankbuch-Umlaufvermögens mit rund EUR -38,9 Mio. (2013: EUR -2,3 Mio.) negativ. Dies war zum einen auf die Umwidmung sämtlicher im Finanzanlagevermögen gehaltener Wertpapiere und zum anderen auf die Berücksichtigung von Abwertungen auf wenig liquide Wertpapiere zurück zu führen, die erforderlich waren, um eine raschest mögliche Veräußerung dieser Wertpapiere bewertungstechnisch sicherzustellen.

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2014 EUR -2.355,2 Mio. (2013: EUR -1.835,4 Mio.). Während im Geschäftsjahr 2013 negative Bewertungseffekte im Bereich der Bankenbeteiligungen in Südosteuropa und Italien i.H.v. EUR -1.458,5 Mio. erfasst wurden, mussten diese im Geschäftsjahr 2014 erneut um EUR -605,3 Mio. (exkl. Veräußerungsergebnis) abgewertet werden. Die sonstigen Tochtergesellschaften sind mit Abwertungen i.H.v. EUR -514,1 Mio. (2013: EUR -359,2 Mio.) enthalten. Ein wesentlicher Teil dieser Beteiligungsabwertungen resultiert aus einer indirekten Beteiligung in welcher im Jahr 2014 das performante Immobilienportfolio der Gruppe gebündelt wurde und welche hierzu Eigenkapitalzuführungen erhalten hat. Darüber hinaus sind auch Abwertungen von Anteilen an Wertpapierveranlagungsgesellschaften enthalten, welche in naher Zukunft aufgelöst werden sollen.

Weiters enthält diese Position Aufwendungen i.H.v. EUR -1.252,1 Tausend als Vorsorge für drohende Veräußerungsverluste. Die Erträge im Zusammenhang mit Wertpapieren des Bankbuch-Anlagevermögens betrugen EUR +15,5 Mio. und lagen damit über dem Vergleichswert des Vorjahres (2013: EUR +3,2 Mio.).

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) i.H.v. EUR -8.165,4 Mio. (2013: EUR -2.852,7 Mio.).

Die Position Außerordentliches Ergebnis i.H.v. EUR +280,2 Mio. (2013: EUR 129,7 Mio.) beinhaltet mit EUR -42,8 Mio. (2013: EUR -23,3 Mio.) jene Aufwendungen, welche für die Aufarbeitung der Vergangenheit der Heta („CSI“ bzw. „Forensics“) in Zukunft noch anfallen werden. Im Wesentlichen betrifft dies Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung von Klagsverfahren der Heta im forensischen und juristischen Bereich sowie in Form von Verfahrenskosten noch entstehen werden. Des Weiteren sind in dieser Position Erträge i.H.v. EUR +1.675,3 Mio. enthalten, welche im Zusammenhang mit der Ausbuchung von nachrangigen Verbindlichkeiten und gewissen Verbindlichkeiten gegenüber einem ehemaligen Mehrheitsaktionär erfasst wurden, die im Zuge des HaaSanG in Verbindung mit der HaaSanV für Erloschen erklärt wurden. Weiters beinhaltet diese Position Aufwendungen i.H.v. EUR -886,5 Mio. als Vorsorge im Zusammenhang mit dem EKEG-Verfahren und EUR -481,1 Mio. als Vorsorge im Zusammenhang mit Schließungskosten.

Die Ertragsteueraufwendungen des Geschäftsjahres betrugen EUR -19,4 Mio. (2013: EUR -3,3 Mio.) und sind im Wesentlichen auf die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie auf ausländische Quellensteuern zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung der Position Sonstige Steuern i.H.v. EUR +5,0 Mio., die im Wesentlichen aus Teilrückvergütungen der im Jahr 2013 abgeführten Bankensteuer bestand, betrug der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 EUR -7.899,6 Mio. (2013: EUR -2.747,6 Mio.).

4.3. Ertragskennzahlen

Der Cost/Income-Ratio, das Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen in Verbindung setzt, so wie auch kapitalbezogene Kennziffern werden nicht angegeben, da diese aufgrund der Verluste bzw. des ausgewiesenen negativen Eigenkapitals nicht aussagekräftig sind.

5. Analyse nichtfinanzieller Leistungsindikatoren – Human Resources

Der Mitarbeiterstand der Heta ist im Geschäftsjahr 2014 von 580 Mitarbeitern per 31. Dezember 2013 auf 548 Mitarbeiter per 31. Dezember 2014 leicht gesunken, was auf den Mitarbeiterwechsel in die HGAA (Übertritt von 37 Mitarbeitern im Jahr 2014) sowie die notwendigen Kapazitätsanpassungen zurück zu führen war.

Mitarbeiter
Im Vergleich 2010-2014

Im ersten Halbjahr 2015 sind von der Heta im Wege eines Betriebsübergangs insgesamt 152 Mitarbeiter von der HGAA AG übernommen worden. Dadurch bedingt wird sich 2015 der Personalstand der Abbaueinheit wesentlich reduzieren.

6. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen und staatsnahen Unternehmen festlegen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK in die Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahme wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen nunmehr als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerngesellschaften übernommen, dieser Prozess wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2015 abgeschlossen.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die Heta jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft.

7. Risikobericht

Seit Ende Oktober 2014 ist die Heta Asset Resolution AG (vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) eine deregulierte Abwicklungseinheit und unterliegt dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Ihr Ziel ist es, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Es werden ausschließlich solche Geschäfte betrieben, die der Erfüllung der Abbauaufgaben dienen. Gemäß GSA sind „Geschäfte in Finanzinstrumente für eigene Rechnung der Abbaueinheit zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit" zulässig. Des Weiteren muss der gemäß GSA geforderte Abbauplan „Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt" beinhalten. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Bank gemäß CRR und CRD sind nicht mehr, und die Bestimmungen des BWG nur mehr eingeschränkt anwendbar. Aufgabe des Risikomanagements ist es, den Vollzug des Abbauplans bestmöglich zu unterstützen und daraus resultierende Risiken zu managen. Bis Ende Oktober 2014 war die Heta noch ein reguliertes Finanzinstitut. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Gesellschaft die regulatorischen Bestimmungen einer Bank zu erfüllen. Folgender Risikobericht geht speziell auf die Neuausrichtung der Abbaueinheit und die daraus resultierenden Risiken ein. Ein Vergleich der Risikodaten mit denen des Vorjahres ist aufgrund der im Anhang Punkt (4) dargestellten Sachverhalte nicht mehr aussagekräftig. Die Risikodaten beziehen sich daher ausschließlich auf das Jahr 2014. Die Gründe hierfür sind die Verschwesterung der HGAA und HBI im Oktober 2014, das Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), die damit verbundene Einstellung des Einlagen- und Neukreditgeschäfts, das Erlöschen bestimmter Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG gemäß HaaSanG, die Beendigung der Banklizenz im Oktober 2014, das im Bilanzerstellungszeitraum auf Basis des BaSAG, von der Abwicklungsbehörde verordnete Schuldenmoratorium, der Wechsel vom Going-Concern zum Gone-Concern Bilanzierungsgrundsatz und die auf Basis des AQR durchgeführte Neubewertung der Portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte.

Die Heta übernimmt im Rahmen ihrer Holdingfunktion u.a. Aufgaben zur Gruppensteuerung. Aus diesem Grund führen die meisten in der Holding initiierten Maßnahmen zu entsprechenden Aufgaben bzw. Projekten innerhalb der Heta Gruppe. Zu einem großen Teil werden die Maßnahmen auch direkt von der Heta zentral gesteuert. Aufgrund des Abbauauftrags liegt der Schwerpunkt des Risikomanagements in der Risikomessung und Risikolimitierung. Die aktive Steuerung ist aufgrund des limitierten Marktzuganges als Abbaueinheit, sowie der Restriktionen aus dem GSA und BaSAG nur mehr eingeschränkt möglich.

7.1. Risikostrategie, -steuerung und -überwachung

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Dabei nimmt sie über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen werden miteinander kompatible Risikostrategien, -steuerungsprozesse und verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, nach denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Markt und Marktfolge sowie Handel und Abwicklungs-/Überwachungseinheiten sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden geeignete miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

Die wesentlichen Risikoarten werden grundsätzlich durch Limite gesteuert und sollen durch einen aktiven Bilanzabbau rückgeführt werden.

7.2. Risikorganisation und Group Audit (Interne Revision)

Für die adäquate Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements trägt der „Chief Risk Officer" (CRO) als Mitglied des Vorstandes der Heta die Verantwortung. Unter Berücksichtigung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft sowie mithilfe einer angemessenen internen Steuerung handelt er unabhängig von den Markt- und Handelseinheiten.

Kernaufgabe des Risikomanagements ist es, „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Zu den Kernaufgaben zählen die Begleitung des Portfolioabbaus, das Einzel-Risikomanagement der Adressenausfallrisiken, die Kreditabwicklung sowie das Risikocontrolling und die Risikoüberwachung der Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken auf Portfolioebene.

Auf Basis der Group Risk Governance Rules der Heta, besteht das Risikomanagement aus drei Säulen. Eine Kaskadierung dieses Konzeptes, das heißt eine konsequente Umsetzung des Drei-Säulen-Prinzips, findet sowohl auf Gruppen- als auch auf lokaler Länderebene Anwendung. Die jeweiligen Country CROs haben für alle im Land befindlichen Tochtergesellschaften für die Einhaltung der Risikoprinzipien Sorge zu tragen. Die folgende Aufzählung zeigt die Drei-Säulen-Steuerung des Risikomanagements der Heta:

In der Säule Group Risk Control befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Identifizierung von Risiken,
- die Festlegung der risikopolitischen Leitlinien und Limits,
- die Bereitstellung von Risikomethoden und Modellierungen,
- die Durchführung von Risikoanalysen, die Risikolimitierung und -überwachung und das Risiko-Reporting.

In der Säule Single Case Risk Management befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für den Portfolioabbauprozess, Restrukturierungen und Abwicklungen,
- Marktfolgefunktion für Performing Loans,
- die Bilanzanalyse und die Durchführung von Ratings,
- das Credit Monitoring,
- der Credit Support,
- das Länder-Risiko-Portfoliomanagement,
- die Steuerung und das Reporting von Retailrisiken,
- die EWB-Methodik.

In der Säule Case Operations befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Administration von Ausleihungen und Sicherheiten,
- Sicherheitenbegründung, -monitoring, -verwaltung,
- die Durchführung von Backoffice-Aktivitäten,
- Zusammenführung einer wirtschaftlichen Einheit.

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ist seit der Beendigung der Banklizenz nicht mehr erforderlich.

Der Bereich Group Audit prüft als ständige Einrichtung den Geschäftsbetrieb der Heta, ist organisatorisch dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt und berichtet direkt und vollumfänglich an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes auf alle Aktivitäten und Prozesse der Heta. Der Bereich Group Audit führt die ihm übertragenen Aufgaben unabhängig von den zu prüfenden Tätigkeiten, Abläufen und Funktionen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus.

7.3. Internes Richtlinienwesen im Risikomanagement

Die Heta legt ihre einheitlichen Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische Änderungen sowie Änderungen von Teilaspekten der Regelungen, bspw. betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren, angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung. Damit ist gewährleistet, dass die gelebten und dokumentierten Prozesse jederzeit übereinstimmen.

Für jede dieser Risikorichtlinien gibt es in der Heta klar geregelte Verantwortlichkeiten, die von der Erstellung, dem Review und Update bis hin zum Roll-out in die Tochtergesellschaften reichen. Jedes dieser Regelwerke ist lokal von den Tochtergesellschaften umzusetzen und muss zudem an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Instanzen durchgeführt, die direkt in den Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung vom Group Audit durchgeführt.

7.4. Projekte

7.4.1. Transformation von einer Geschäftsbank zu einer Abbaueinheit – Projekt Heta Implementation Program

Um „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“, bedarf es der Adaptierung der ehemaligen Bankstrukturen an den neuen rechtlichen Rahmen und geschärften Fokus über die Etablierung einer maßgeschneiderten Organisationsstruktur (TOM - Target Operating Model). Das Projekt Heta Implementation Program (HIP) hat zum Ziel eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerungs- und Infrastruktur zu etablieren und das Geschäftsmodell der Abbaueinheit so anzupassen, dass der avisierte stetige Portfolioabbau zu keinen operativen Problemen führt, sondern die Abwicklung weiterhin professionell und einwandfrei gewährleistet werden kann. Insbesondere sind daher die Ablauf- und Aufbauorganisationen zu optimieren und mit den relevanten Entscheidungsträgern abzustimmen sowie die bestehenden Verantwortlichkeiten für den Abbau nochmals zu schärfen. Eine Implementierung des TOM im Laufe des Jahres 2015 gewährleistet einen verantwortungsvollen Abbau der Risiken und bietet zudem die Möglichkeit, den Abbau wertschonend zu betreiben. Die Vorarbeiten für das Projekt wurden Ende 2014 gestartet, der offizielle Projektstart fand im Februar 2015 statt. Der Abbauplan ist richtunggebend für das TOM und wird zeitnah erarbeitet. Die entsprechenden Anforderungen werden im TOM aufgegriffen und schrittweise implementiert und in der Folge zeitgerecht, operativ in der Heta umgesetzt.

7.4.2. Durchführung des Asset Quality Reviews (AQR)

Ausgangssituation
Die Heta arbeitet derzeit an einem Entwurf des Abbauplans gemäß GSA mit dem Ziel „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". In diesem Zusammenhang wurde eine Asset-Überprüfung (Asset Quality Review) durchgeführt, mit dem Zweck die Portfolioabbau- relevanten Vermögenswerte und Sicherheitenpositionen der Gesellschaft einer Neubewertung nach einheitlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Ziels einer geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung zu unterziehen. Siehe Anhang Punkt (7) Asset Quality Review. Zielpunkt für den AQR war der Einzeljahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2014. Um das Ergebnis dieser Neubewertung abzusichern, wurde dieser Prozess durch mehrere unabhängige externe Sachverständige gutachterlich begleitet, um eine objektive Bewertung zu gewährleisten.

Anwendung
Als Grundlage für den AQR diente eine Auswahl materieller Portfolios (z.B. Non-Performing Loans, Performing Loans und physische Vermögenswerte aus Rettungserwerben) und die Festlegung einer Untergrenze, ab deren Größenordnung die Assets einer Individualanalyse (Netto-Gruppenexposure größer als EUR 3 Mio. für Engagements gebucht in der Heta bzw. für alle anderen, in Tochtergesellschaften gebuchten Engagements mit einem Netto-Gruppenexposure größer als EUR 1 Mio.) unterzogen wurden. Engagements unterhalb dieser Größenklassen wurden auf Basis von Portfolioansätzen bewertet.

Zur Durchführung des AQR engagierte die Heta externe, mit entsprechendem Wissen und entsprechender Erfahrung ausgestattete renommierte Experten, die bei der Prozesssteuerung und der Entwicklung der Methodik und unterstützend tätig waren und bei der Bewertung von Sicherheitenpositionen Expertenschätzungen abgegeben haben.

Methodik
Die angewandte Methodik spiegelt im Grundsatz den Auftrag der Heta wider, die Vermögenswerte best- und schnellst möglich zu verwerten. Das Ergebnis des AQR ist die Bestimmung eines Wertes (Realizable Sales Value), zu dem es möglich ist, die Vermögenswerte an einen Dritten (Investor) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu veräußern. Dabei wurden insbesondere die derzeitigen Konditionen der einzelnen Engagements , die erwarteten Cashflows (nach Höhe und nach Zeitpunkt), die Durchsetzbarkeit der Sicherheitenpositionen, die allgemeinen Marktgegebenheiten, besondere rechtliche Risiken und die Renditeansprüche von Investoren berücksichtigt.

In der AQR-Methodik werden anhand dieser Bewertungsansätze marktgerechte realisierbare Barwerte von Krediten, Assets und Immobilien ermittelt.

Ergebnis
Alle Ergebnisse des AQR wurden in den zuständigen Gremien auf Basis des jeweiligen Einzelengagements validiert und jeweils kompetenzgerechnet genehmigt. In Summe haben sich die Risikovorsorgen im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der noch unter der Going-Concern-Prämisse erstellt wurde, signifikant erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zentrale Abbauportfolio der Heta seit der Veräußerung der noch regulierten Kreditinstitute (Austrian Anadi Bank AG, HGAA und HBI) im Segment der Firmenkunden (Corporates) und der Privatkunden (Retail) zu rd. 90 Prozent nur noch aus ausgefallenen Krediten besteht, die teilweise seit mehr als drei Jahren nicht mehr bedient werden. Sowohl die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmer als auch die Natur der Sicherheiten (z.B. ertraglose Immobilien an zweitklassigen Standorten) bieten in absehbarer Zukunft keine Aussicht auf eine Werterholung. Vielmehr ist zu befürchten, dass bei einem weiteren Zuwarten in der Verwertung der in den vergangenen Jahren zu beobachtende rezessionsbedingte Wertverfall der Sicherheiten an Dynamik zunimmt. Die Heta hat sich daher entschlossen, den Verwertungszeitraum für das ausgefallene Portfolio so kurz wie möglich anzusetzen, um dem Anspruch an eine bestmögliche Verwertung im Sinne des GSA gerecht zu werden. Die aus dem AQR resultierenden erhöhten Risikovorsorgen für ausgefallene Kredite, sowie festgestellt Wertminderungen bei Immobilien und Liquiditätsabschläge für illiquide Wertpapiere werden im Einzeljahresabschluss berücksichtigt. Die Differenz von Buchwerten und den im AQR ermittelten Veräußerungswerten für Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, werden im Einzeljahresabschluss als Vorsorgewertberichtigung gemäß § 57 Abs. 1 BWG berücksichtigt.

7.5. Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management aller Sicherheiten in der Heta wird in der „Collateral Policy" festgelegt. Alle Regelwerke werden einmal im Jahr einer Aktualisierung unterzogen.

Das Fundament des Sicherheitenmanagements, das im Rahmen einer eigenen Abteilung im Bereich „Group Credit Processing" erfolgt, beruht auf der datentechnischen Erfassung sämtlicher Sicherheiten anhand der Zuordnung einer Kennzahl zu jeder Sicherheit. Diese Kennzahl ist alphanumerisch und wird als „KSI" (Konzern-Sicherheiten-ID) und „DSI" (Detailsicherheiten-ID) bezeichnet. Alle „KSI/DSI" werden einmal monatlich überprüft.

Die laufende Aktualisierung der den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten erfolgt flächendeckend bei Wohnimmobilien alle drei Jahre und bei Gewerbeimmobilien jedes Jahr. Diese Bewertung erfolgt für alle Gewerbeimmobilien mit einem Marktwert größer EUR 1,0 Mio. durch Einzelbewertungen, sämtliche restlichen Immobilienobjekte werden mittels Bewertungstools im statistischen Verfahren ermittelt. Es wurde ein „Collateral Workflow" für die Gewer-

beimmobilien größer EUR 1,0 Mio. implementiert. Dieser sichert den geforderten Ablauf, der die Aktualität der Bewertungen sicherstellt. Alle Bewertungen werden seitens des Marktes drei Monate vor benötigter Wiederbewertung bestellt. Die eigens dafür zuständigen Bewertungsabteilungen - Corporate Real Estate Management / International Valuation („CREM/IV") sowie Real Estate Asset Management auf der lokalen Ebene („REAM") - führen die Wieder-/Neubewertung aller Immobilien durch und leiten die Ergebnisse an jene Mitarbeiter weiter, die die Sicherheiten in den Sicherheitensystemen warten. Die CREM /REAMs verfügen über gut ausgebildete und größtenteils international zertifizierte Mitarbeiter, die alle die interne „Valuation Academy" durchlaufen haben.

Im Zuge des AQR 2014 wurde die Group Policy „REV Standard" (Real Estate Valuation Standard) als Grundlage der internen Immobilienbewertungsstandards speziell für die Heta aktualisiert. Darin werden auf Basis eines nach internationalen Standards ermittelten Marktwertes zwei standardisierte Risikoabschläge nach Ländern und Asset-Klassen berücksichtigt. Diese speziellen Annahmen sowie eine „Gone-Concern" Betrachtung führen seit 31. Dezember 2014 zu einem „MVusa" (Market Value Under Special Assumptions), welcher den Abbauauftrag reflektiert. Die Risikoabschläge beinhalten jeweils das Immobilienrisiko sowie die Heta spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie, um zu einem für den Portfolio- und Assetabbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen.

Alle nach der neuen Group Policy bewerteten Immobilien werden parallel zum Bewertungsprozess einem Markt- und Objektrating („TEGoVA") unterzogen, um hiermit qualitative Aussagen zur individuellen Immobilie zu erhalten. Diese Ergebnisse sollen zukünftig in der Abbauplanung berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Objektrating-Ergebnisse werden den individuellen Verwertungsstrategien zugeordnet.

Eingangs erwähnte Handbücher, insbesondere die „Collateral Policy", legen auch die den Sicherheitenbelehnwerten (Internal Collateral Value, „ICV") zugrunde liegenden Haircuts von den Marktwerten fest. Die Abschläge sind verbindlich für alle erfassten Sicherheiten festgesetzt. Diese erwähnten Abschläge kommen ausschließlich dann zur Anwendung, wenn kein „Market Value Under Special Assumption" (MVusa) seitens der Bewerter ermittelt wurde. Steht ein MVusa zur Verfügung, wird dieser, ohne die Anwendung weiterer Abschläge als aktueller ICV im Sicherheitensystem gewartet.

7.6. Risiko-Reporting

Für alle Risikoarten ist eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung an die Entscheidungsträger sichergestellt. Den Ad-hoc-Berichtserfordernissen wird jederzeit nachgekommen.

Der Risikobericht wurde im Jahr 2014 auf die neuen Gegebenheiten der Heta adaptiert. Der Bericht besteht aus dem Management Summary, dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem operationellen Risiko. Auch der Migrationsreport wurde neu überarbeitet und zeigt jetzt die Migration im Bereich Watch und Non-Performing Loans.

Für das Liquiditäts- und Marktrisiko-Reporting wurden einheitliche Richtlinien eingeführt, die ein standardisiertes tägliches, wöchentliches und monatliches Reporting umfassen.

Im Marktrisiko und Liquiditätsrisiko wird im Stressfall die Frequenz des Reportings erhöht.

7.7. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde aufgrund der im Zuge des AQR und der Neubewertung von Vermögenswerten und Kreditsicherheiten gebildeten Risikovorsorgen erheblich reduziert. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die verbleibenden Kreditrisiken ab.

Die aus dem im Verkaufsvertrag der HGAA vereinbarte Option eines „Purchaser Brush" stellt ein zusätzliches Bewertungsrisiko dar. Das zu Going Concern bewertete relevante HGAA-Brush-Portfolio, welches unter bestimmten Vorraussetzungen auf die Heta zurücktransferiert werden kann, birgt das Risiko weiterer Ratingmigrationen. Die Heta hat für die Risiken aus dem Brush-Portfolio auf Basis der neuen Bewertungsrichtlinien entsprechende Vorsorgen gebildet.

7.7.1. Definition

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken in der Heta (Einzelinstitut). Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapier-Emittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem unbesicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Die ebenfalls zu den Adressenausfallrisiken zählenden Risikoarten Länderrisiko und Beteiligungsrisiko werden angeführt.

7.7.2. Rahmenvorgaben

Die Kreditrisikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft für den Abbau der Kreditportfolios sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer

von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Riskomanagements.

Das Kreditkomitee ist eine permanente Einrichtung in der Heta und höchster Kreditkompetenzträger unterhalb des Vorstands.

Für alle methodischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen, ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

7.7.3. Risikomessung

Die Heta nutzt zur individuellen Analyse und Beurteilung der Bonität ihrer Kreditnehmer eigene Ratingverfahren. Die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen Masterratingskala.

Für den im Ausfall befindlichen Teil des Portfolios werden die gebildeten Risikovorsorgen bezogen auf das gegenüberstehende Exposure monatlich gemessen und überwacht. Infolge der Neubewertung des Kreditportfolios unter reinen Abbaugesichtspunkten im Rahmen des Asset Quality Reviews wurde mit den nun gebildeten Risikovorsorgen das strukturelle Kreditrisiko für den Abbauzeitraum erheblich mitigiert.

7.7.4. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Kundensegment.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im Risikocontrolling überwacht.
In allen Segmenten erfolgten die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta sind die Hereinnahme und Anrechnung bankülicher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung erfolgt anhand der Sicherheiten-Policy, die insbesondere die Verfahren der Bewertung sowie die Bewertungsabschläge und -frequenzen der einzelnen Sicherheitenarten festlegt. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, die das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

7.7.5. Portfolioüberblick Kreditrisiko

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich sowohl aus dem bilanziellen als auch außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt. In allen Übersichten des Kreditrisikos werden die Forderungen gegenüber Dritten sowie die Forderungen aus dem UGB-Konsolidierungskreis der Heta dargestellt, wodurch auch die Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften gezeigt werden.

Gross Exposure nach Ratingklassen in der Heta Asset Resolution AG

Rund 57 % des Gross Exposures liegen in den Ratingklassen 1A bis 2E. Der hohe Anteil ist vor allem auf die Liquiditätsreserve bei der Nationalbank zurückzuführen.

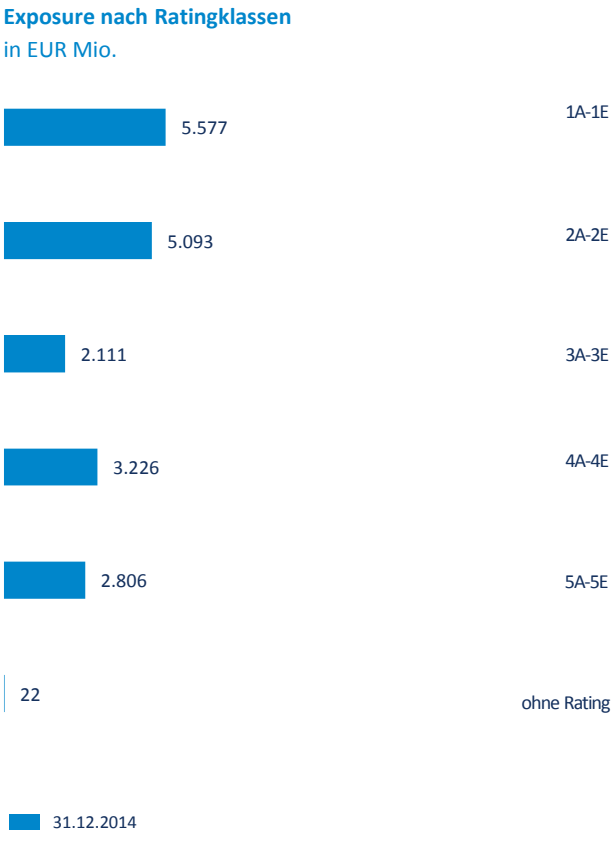

Gross Exposure nach Regionen in der Heta Asset Resolution AG

Das Länderportfolio der Heta konzentriert sich auf den EU- und SEE-Raum. Grundsätzlich gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen Gross-Exposure-Rückgang. Das Österreich-Exposure stieg aufgrund der Dekonsolidierung der Hypo Group Alpe Adria AG und den damit verbliebenen Refinanzierungslinien.

Exposure nach Regionen

in EUR Mio.

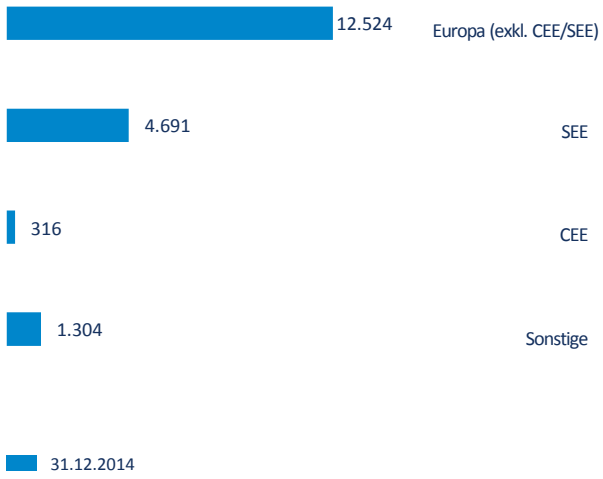

Gross Exposure nach Branchengruppen in der Heta Asset Resolution AG

Für die Darstellung des Gross Exposures nach Branchen wird in der Heta ein einheitlicher Gruppierungsschlüssel (NACE-Code 2.0) verwendet. Dieser Code wird für das Reporting auf zehn Branchengruppen ausgelegt. Dabei haben die Branchengruppen Kreditinstitute und öffentliche Haushalte einen Anteil von 70 %.

Es bestehen brancheninduzierte Konzentrationsrisiken in den Branchen Real Estate und Tourismus. Diese Risiken werden gezielt abgebaut.

Exposure nach Branchengruppen

in EUR Mio.

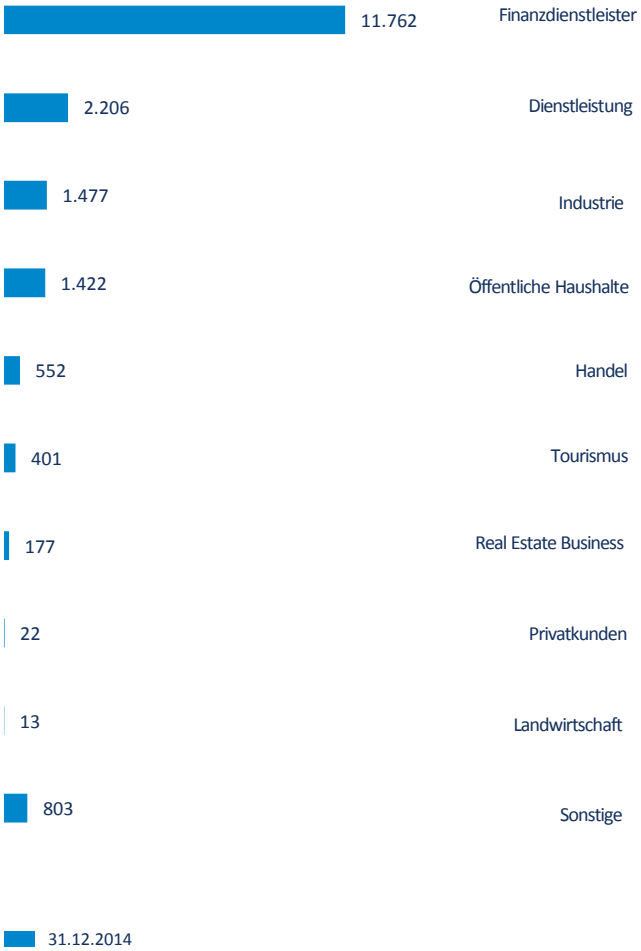

Darstellung des Gross Exposures nach Größenklassen

Das Portfolio der Heta beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret sind 95,8 % des Exposures in der Größenklasse über EUR 10 Mio.

Der überwiegende Anteil in diesem Exposure-Bereich entfällt auf Banken bzw. öffentliche Haushalte. Diese Geschäfte sind einerseits zur Liquiditätssicherung, langfristigen Veranlagung und für Absicherungsgeschäfte notwendig, andererseits resultieren diese aus Refinanzierungsverpflichtungen zu den früheren Tochtergesellschaften HGAA bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Die Berechnungsbasis zur Ermittlung der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse bildet die Gruppe verbundener Kunden.

in EUR Mio.

Größenklasse	31.12.2014
< 500.000	16
500.000-1.000.000	20
1.000.000-2.500.00	132
2.500.000-5.000.000	225
5.000.000-10.000.000	399
10.000.000-25.000.000	790
25.000.000-50.000.000	1.204
50.000.000-100.000.000	855
100.000.000-500.000.000	3.378
> 500.000.000	11.815
Summe	**18.835**

7.7.6. Darstellung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Grad der Wertminderung

Finanzielle Vermögenswerte, die weder in Verzug befindlich noch wertgemindert sind:

in EUR Mio.

		31.12.2014
Ratingklasse	Exposure	Sicherheiten
1A-1E	5.577	743
2A-2E	2.701	206
3A-3E	491	297
4A-4B	24	6
5A-5E	42	18
Ohne Rating	22	0
Summe	**8.858**	**1.270**

Finanzielle Vermögenswerte, die in Verzug befindlich, aber nicht wertgemindert sind:

in EUR Mio.

Forderungsklasse	Exposure	31.12.2014 Sicherheiten
Finanzanlagen	**0**	**0**
– überfällig bis 30 Tage	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	**176**	**0**
– überfällig bis 30 Tage	175	0
– überfällig 31 bis 60 Tage	0	0
– überfällig 61 bis 90 Tage	0	0
– überfällig 91 bis 180 Tage	0	0
– überfällig 181 bis 365 Tage	0	0
– überfällig über 1 Jahr	1	0
Forderungen an Kunden	**2**	**9**
– überfällig bis 30 Tage	0	5
– überfällig 31 bis 60 Tage	0	0
– überfällig 61 bis 90 Tage	0	0
– überfällig 91 bis 180 Tage	1	4
– überfällig 181 bis 365 Tage	1	1
– überfällig über 1 Jahr	0	0
Summe	**178**	**9**

Finanzielle Vermögenswerte, die wertgemindert sind:

in EUR Mio.

	Exposure	Sicherheiten	31.12.2014 Vorsorgen
Finanzanlagen	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	1.909	674	1.235
Forderungen an Kunden	7.890	2.212	5.678
Summe	**9.799**	**2.886**	**6.913**

Anmerkung: Im Zuge des AQR wurden die Schätzparameter zur Berechnung und Evaluierung der Sicherheitenwerte und des „Realizable Sales Value“ gemäß der neuen „Real Estate Valuation Standard“ Policy und „Loan Valuation Guidelines“ angepasst.

7.7.7. Forbearance

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2014 die Überwachungsaktivitäten, die Kundenverträge betreffen, die laut Definition der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter „Forbearance-Maßnahmen" fallen, weiter fortgesetzt. Diese Vorgehensweise geht einher mit dem Berichtswesen an den unabhängigen Überwachungstreuhänder („Monitoring Trustee"), der mit der Überwachung der Vorgaben aus dem EU-Umstrukturierungsplan („Behavioural Measures") betraut ist.

Als Basis für die Berechnung für das Jahr 2014 wurden alle Kunden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten (somit der Asset-Klassifizierung „Non-Performing" oder „Watch" angehören) befinden, herangezogen und auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Modifikationen der ursprünglichen Vertragsbedingungen aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten (dazu gehören unter anderem Prolongation, Reprogrammierung, teilweise Forderungsabschreibung, Senkung der Zinsmarge, von der Bank tolerierte Vertragsbrüche etc.),
- komplette oder teilweise Refinanzierungen, die aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Kunden genehmigt wurden.

7.8. Beteiligungsrisiko

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

In den Jahren vor 2009 ging die Heta (oder eine Tochtergesellschaft) zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweiterten, Dienstleistungen für die Bank erbrachten oder als reine Finanzbeteiligungen fungierten. Das Berichtsjahr 2014 war durch die fortgeführte Umstrukturierung in der Heta von Portfoliobereinigungen gezeichnet, die in Einzelfällen zu Abgängen führten.

Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der „Group Participation Policy" geregelt. Die Heta nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

7.9. Länderrisiko

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Länderrisiko entsteht beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

7.10. Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitengebern.

Dementsprechend werden von der Heta folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall,
- Konzentrationsrisiken in Industriesektoren,
- geographische Konzentrationen,
- Sicherheitenkonzentrationen.

7.11. Marktpreisrisiko

Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus dem abzubauenden Wertpapierportfolio, den in unterschiedlichen Währungen abzubauenden Kredit- und Wertpapierportfolios, dem für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivateportfolio, dem hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktienportfolio und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Im Zuge des AQR wurden wesentliche Abwertungen auf Forderungen in Fremdwährungen durchgeführt und führten zu einer offenen Devisenposition (überwiegend CHF) in der Heta. Für die aus den offenen Devisenpositionen resultierenden Risiken wurde eine gemäß § 57 Abs. 1 BWG Vorsorgewertberichtigung gebildet.

Aufgrund des Ergebnisses des AQR liegen aus Sicht des Vorstandes und der Abwicklungsbehörde objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Im Bilanzerstellungszeitraum erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Anhang Punkt (2)). Demzufolge wird zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung aller sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Aufgrund dieser Maßnahme waren

Sicherungsbeziehungen für Liability Swaps nicht mehr effektiv und wurden deshalb ab dem 31. Dezember 2014 nicht mehr abgebildet. Darüber hinaus wurden alle Sicherungsbeziehungen für Asset Swaps, deren Grundgeschäft eine längere Laufzeit als der Abbauplan haben, aufgelöst. Die negativen Marktwerte der nunmehr Stand-Alone Derivate werden im Einzeljahresabschluss mit einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt.

7.11.1. Definition

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Heta gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie Risiken aus Alternative Investments. In der Heta wird besonderer Wert auf die Identifikation, Bewertung, Analyse und das Management des Marktrisikos gelegt, das für alle Marktrisiken auf Gruppenebene dem organisatorischen Bereich Group Risk Control obliegt.

Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der im Bestand befindlichen Illiquidität von Wertpapieren und Aktien.

7.11.2. Rahmenvorgaben

Die Rahmenvorgaben der Marktrisikostrategie der Heta sind einerseits der Entwurf des Abbauplans gemäß GSA und andererseits das BaSAG.

7.11.3. Risikomessung

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der täglichen Überwachung mit Value-at-Risk-(VaR)-Verfahren auf Basis einer eintägigen Haltedauer mit einem Konfidenzniveau von 99 %. Dazu wird im Wesentlichen die Monte-Carlo-Simulation mit exponentiell gewichteten Volatilitäten und Korrelationen aus einer Historie von 250 Tagen verwendet.

Die Modelle berechnen potenzielle Verluste unter Berücksichtigung von historischen Marktschwankungen (Volatilitäten) und Marktzusammenhängen (Korrelationen). Im Berichtsjahr wurde die Berechnung spezifischer Zinsrisiken weiter verfeinert, dies auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung von Credit-Spread-Risiken in der aktuellen Marktsituation.

Während der für Überwachungsanforderungen ermittelte VaR der Prognose potenzieller Verluste unter normalen Marktbedingungen dient, erfolgen auch zukunftsorientierte Analysen unter Extremannahmen. Die Marktpositionen werden dabei im Rahmen sogenannter „Stresstests“ außergewöhnlichen Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien ausgesetzt und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Die Stress-Szenarien werden auf ihre Angemessenheit überwacht und werden bei Bedarf angepasst.

7.11.4. Risikobegrenzung

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, sodass diese dem Zweck als Abbaubank entsprechen und kein Neugeschäft getätigt werden kann. Weiters werden entsprechende Target-Volumenlimite festgelegt, die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen und den Abbaufortschritt in der Heta überwachen, steuern und dokumentieren.

7.11.5. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden tägliche sowie monatliche Reports erstellt.
Im täglichen Reporting werden die Value-at-Risk- und Performance-Zahlen für das im Abbau befindliche Handelsbuch, das Anlagebuch und die Market-Risk-Steering-Zahlen gezeigt.

Im monatlichen Reporting wird über den Abbauerfolg und über die aktuelle Marktrisikolage aller Risiken der Heta berichtet sowie über die Ergebnisse des Backtesting- und der Stresstests mit Hinweisen auf mögliche besondere Entwicklungen informiert.

Das Asset Liability Committee, das aus dem Konzernvorstand sowie führenden Mitarbeitern der Bereiche Treasury, Risikomanagement, Financial Controlling und Accounting zusammengesetzt ist, analysiert und entscheidet auf Basis der Risikoberichte im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen über Maßnahmen zur Risikosteuerung. Neben der Gruppensteuerung erfolgt zusätzlich eine Überwachung und Steuerung sämtlicher Töchter bzw. Töchterportfolios.

Zur Überwachung von Risiken werden Limite gesetzt. Bei Limitüberschreitungen sind Eskalationsprozesse bis auf Vorstandsebene definiert.

7.11.6. Überblick Marktrisiko

Wesentliche Risiken im Marktrisiko sind das Zinsrisiko, das Fremdwährungsrisiko und das Credit Spread Risiko.

7.11.6.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko aus dem Anlagebuch der Heta (vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen mit ihrem nächsten Zinsfeststellungsdatum bzw. ihrer replizierten Zinssensitivität. Die stochastischen Cashflows werden mit einheitlichen Group-Standards modelliert. Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient der Value-at-Risk.
Das Zinsrisiko aus dem Handelsbuch wird auf Basis eines Tages-VaRs berechnet. Das Zinsrisiko wird mit, sofern auf dem Markt verfügbaren, Zinsderivaten ausgesteuert. Hauptrisiko für die Zinssteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Die nachfolgende Grafik stellt den Verlauf des Zinsänderungsrisikos (Anlagebuch & Handelsbuch) auf Basis des Value-at-Risks der Heta (bis September 2014: Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) für das Jahr 2014 dar.

Zinsrisiko (Handelsbuch + ZIBI) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

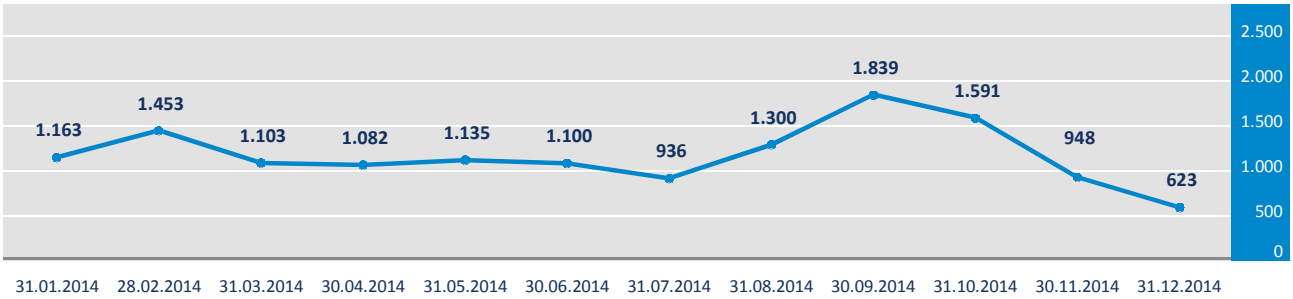

7.11.6.2. Fremdwährungsrisiko

Die Datenbasis für die Ermittlung des Value at Risk für das Fremdwährungsrisiko der Heta beruht auf den Zahlen der MW52-Meldung und beinhaltet die operative Geschäftstätigkeit. Das Fremdwährungsrisiko deckt somit das gesamte FX-Risiko der Heta ab. Hauptrisikotreiber in der offenen Devisenposition der Heta sind die Währungen HRK und CHF. Der Value at Risk für dieses FX-Risiko beträgt per 31. Dezember 2014 mit einem Konfidenzintervall von 99 % rd. EUR 0,1 Mio. pro Tag.

Das Fremdwährungsrisiko wird mit, sofern auf dem Markt verfügbaren, Fremdwährungsderivaten ausgesteuert. Hauptrisiko für die Steuerung des Fremdwährungsrisikos sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Fremdwährungsderivate.

Entwicklung des Fremdwährungsrisikos der Heta (bis September 2014: Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) im Jahr 2014:

Fremdwährungsrisiko – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

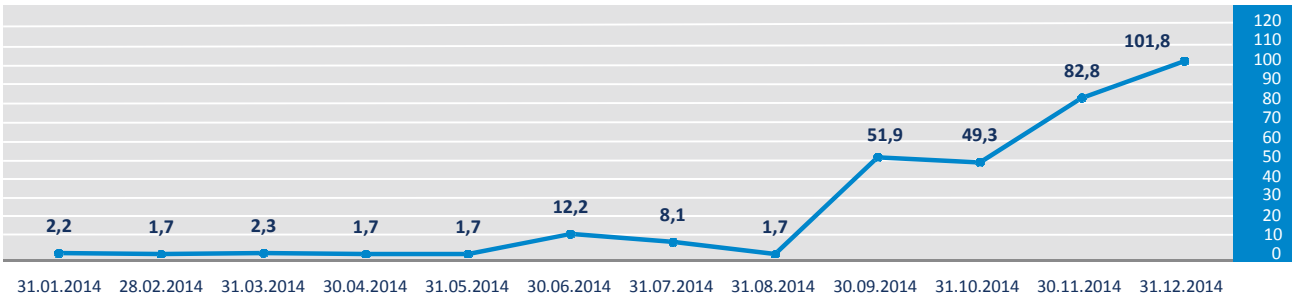

7.11.6.3. Credit-Spread-Risiko

Das Credit-Spread-Risiko der Heta stammt aus dem Wertpapierbestand. Einerseits setzt sich das Wertpapierportfolio aus früheren Investmentgeschäften und andererseits aus liquiden mit sehr guter Bonität ausgestatteten Anleihen als Liquiditätsreserve zusammen. Das Wertpapierportfolio aus Investmentgeschäften wird rasch und wertschonend abgebaut. Die Liquiditätsreserve stellt sofort veräußerbare Mittel dar. Das liquide Credit-Spread-Risiko innerhalb der Heta beträgt per Jahresultimo 2014 mit einem 1-Tages-Value-at-Risk und 99 % Konfidenzniveau EUR 1,73 Mio. Das illiquide Credit-Spread-Risiko beträgt per Jahresultimo 2014 EUR 0,04 Mio.

Daher stellt das Credit-Spread-Risiko den Hauptrisikotreiber im Marktrisiko in der Heta dar.

Entwicklung des Credit-Spread-Risikos der Heta (bis September 2014: Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) im Jahr 2014:

Credit-Spread-Risiko (liquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

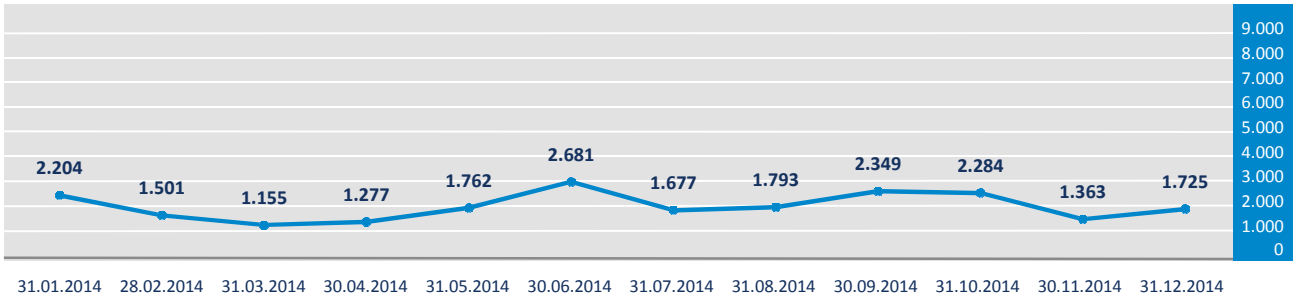

Credit-Spread-Risiko (illiquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

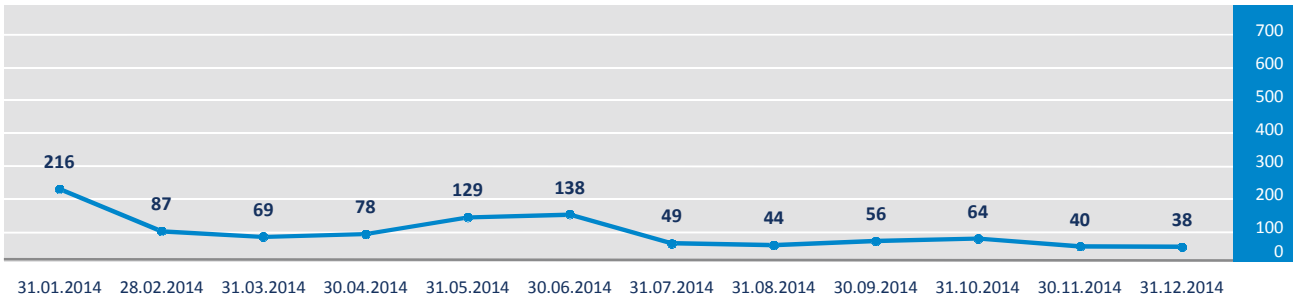

7.12. Liquiditätsrisiko

Die Heta weist ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko auf. Aus Sicht des Vorstandes liegen objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Im Bilanzerstellungszeitraum erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Anhang Punkt 2). Demzufolge wird zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung aller sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta ein Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Die bis Mitte 2015 in Kraft getretenen Regularien wie HaaSanG, die von der FMA erlassende Verordnung zum Erlöschen bestimmter Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, BaSAG und der FMA-Mandatsbescheid über die Verhängung eines Schuldenmoratoriums wirken kurzfristig stabilisierend auf die Liquiditätssituation in der Heta. Nachfolgender Bericht geht auf das Liquiditätsrisikomanagement nach der Deregulierung ein. Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung nicht mehr vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Liquiditätsreserven werden nach den Maßgaben des Entwurfs des Abbauplans gemäß GSA gesteuert. Die diversen gegen die Heta und ihre Tochtergesellschaften laufenden Gerichtsverfahren können die vorhandenen Liquiditätsreserven bei negativem Ausgang erheblich beeinträchtigen (siehe Anhang Punkt 40).

7.12.1. Definition

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

7.12.2. Rahmenvorgaben

Die strategischen Grundsätze des Umgangs mit Liquiditätsrisiken in der Heta sind in der Risikostrategie festgelegt. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements und -controllings ist die Messung der Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der Heta sowie die vorrausschauende Ermittlung eventueller künftiger Liquiditätsrisiken und das Eskalieren und Berichten an den Vorstand, Aufsichtsrat, Oesterreichische Nationalbank (OeNB), FMA und die Abwicklungsbehörde.
Liquiditätssteuerung und -management obliegen in der Heta aus Konzernsicht dem Bereich Group Balance Sheet Management & Treasury. Hier erfolgen die Steuerung der situativen und strukturellen Liquidität sowie die Einschätzung und Koordination des Funding-Potenzials auf Konzernebene, das allerdings nicht mehr gegeben ist. Das Liquiditätsrisikocon-

trolling obliegt in der Heta Bereich Group Risk Control. Hier erfolgten die Risikomessung, Risikolimitierung sowie das zeitnahe und konsistente Reporting. Die Abwicklungsbehörde hat gemäß BaSAG Befugnisse und Instrumente, die auf die Heta anwendbar sind. Zu den anwendbaren Instrumenten gehört auch das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente. Es erfolgt eine laufende Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde.

7.12.3. Risikomessung

Wichtigstes methodisches Werkzeug zur Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos in der Heta ist die Liquiditätsübersicht. In ihr werden die Liquiditätslücken aus deterministischen und geplanten zukünftigen Zahlungsströmen und das realisierbare Liquiditätsdeckungspotenzial in fest definierten Laufzeitbändern gegenübergestellt.

Das Liquiditätsdeckungspotenzial quantifiziert betrags- und zeitmäßig die Fähigkeit der Abbaueinheit, liquide Mittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beschaffen. Es zeigt die Möglichkeit zur Abdeckung von Liquiditätslücken und damit aller zahlungsstrombasierten Liquiditätsrisiken auf. Die wichtigsten Bestandteile des Liquiditätsdeckungspotenzials der Abbaueinheit sind:

- hochliquide frei verfügbare Wertpapiere,
- Zentralbankguthaben.

Neben dem Normal-Szenario ergänzen weitere Szenario-Analysen wie die Abbildung offener Verfahren das Spektrum der Risikomessung.
Auf Basis der Liquiditätsübersichten werden für die verschiedenen Szenarien Kennzahlen ermittelt, die eine komprimierte Beurteilung der Liquiditätssituation ermöglichen.

7.12.4. Risikosteuerung

Für etwaige Zahlungsverpflichtungen der Heta werden Liquiditätsreserven vorgehalten.

Überdies wird für definierte Stressfälle ein eigener Liquiditätspuffer vorgehalten, der sich aus rasch liquidierbaren Wertpapieren und Guthaben bei der OeNB zusammensetzt.

Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient eine Cashflow-Bilanz, die sich aus deterministischen und stochastischen Daten, sowie dem Abbauplan zusammensetzt.

Allfällige Lücken werden dem Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt. Die Liquiditätsreserven werden im Rahmen der Möglichkeit einer Abbaueinheit gesteuert und dabei regelmäßig einem Review und Stresssituationen unterzogen.

Das kurzfristige Gesamtliquiditätspotenzial zum 31. Dezember 2014 betrug EUR 3.061 Mio. Das kurz- bzw. mittelfristige Liquiditätsrisiko, das hauptsächlich aus den Fälligkeiten von eigenen Emissionen in den Jahren 2016 und 2017 resultiert, kann aus eigenen Mitteln derzeit nicht getragen werden.

Im Jahr 2014 gliedert sich die Counterbalancing Capacity der Heta Asset Resolution AG wie folgt:

in TEUR

Liquiditätspuffer per 31. Dezember 2014	Heta
Qualitativ hochwertige Wertpapiere	614.560
Zentralbankguthaben	2.358.727
Barmittel	0
Weitere Liquiditätspotentiale	**Heta**
Andere veräußerbare Wertpapiere (kurz-, mittelfristig)	87.988
Konzerninterne Liquiditätsunterstützung	0
Zugesagte Kreditlinien	0
Neue Emissionen	0
Verbriefungen	0
freier Deckungsstock für Pfandbriefemissionen	0
Gesamte Liquiditätskapazität	**3.061.275**

7.12.5. Risikoüberwachung

Die Überwachung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken erfolgt einerseits auf Basis einer internen „Liquidity Coverage Ratio“, andererseits über die Integration des strukturellen Liquiditätsrisikos in die Gesamtunternehmensrisikosteuerung.

Entsprechende Limits für die kurzfristige Liquidität sind definiert und werden laufend überwacht. Die langfristige strukturelle Liquidität wird mithilfe der Kapitalbindungsbilanz laufend überwacht.

Die Liquiditätsübersichten sowie weitere relevante Kennzahlen sind Bestandteil der regelmäßigen Risikoberichte an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereichen, die OeNB, die FMA und die Abwicklungsbehörde.

7.12.6. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2014 von einem kurzfristigen Liquiditätsüberhang bestimmt. Die Liquiditätsgenerierung der Abbaueinheit geschieht neben

laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios. Es war zu keinem Zeitpunkt erforderlich, auf Liquiditätsreserven zuzugreifen.Kapitalmarkttätigkeiten wurden im Jahr 2014 keine durchgeführt.

Im Jahr 2014 erfolgten Kapitalmaßnahmen im Ausmaß von EUR 750 Mio. durch die Eigentümerin, die Republik Österreich. Durch Rückführungen von Refinanzierungslinien der Tochtereinheiten und Kapitalmaßnahmen beträgt der Liquiditätsbestand zum Jahresende 2014 rd. EUR 2,3 Mrd. Für das Jahr 2015 wird aufgrund des verhängten Schuldenmoratoriums und auf Basis der zu erwartenden Zu- bzw. Abflüsse ebenfalls mit einer ausreichenden Liquiditätsposition zu rechnen sein. Die mittel- bis langfristige Liquidität ist nicht gegeben.

Nachfolgend eine Darstellung der Fälligkeiten von finanziellen Verbindlichkeiten der Heta, in der folgende konservative Annahmen unterstellt wurden:

- Kontokorrente, Callgelder und Cash Collaterals sind zum nächsten Werktag fällig.
- Bodensatz-Cashflows (Primärmittel, im Einklang mit dem GSA) sind ausgeschlossen (nur juristische Fälligkeit ist maßgeblich) und werden ebenfalls zum nächsten Werktag fällig eingestellt.
- Eigenkapitalkomponenten, Rückstellungen und Wertberichtigungen sowie nicht liquiditätsrelevante Positionen sind ausgenommen.

in EUR Mio.

Per 31. Dezember 2014	1 J -2015	2 J -2016	3 J -2017	4 J -2018	5 J -2019	> 5 J (> 2019)	Summe
Finanzielle Verbindlichkeiten*							
Einlagen von Kreditinstituten	2.267	74	0	0	0	0	2.341
Einlagen von Kunden**	12	0	0	0	0	0	12
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.398	1.768	3.548	0	363	250	8.327
Sonst. Schulden	356	384	930	40	150	84	1.944
Nachrang- und Hybridkapital	0	0	0	0	0	1.084	1.084
Summe	**5.033**	**2.226**	**4.478**	**40**	**513**	**1.418**	**13.708**

* mit Liquiditätsrelevanz
**im Einklang mit GSA

In der Aufstellung ist ersichtlich, dass sich – neben den konservativ realistisch modellierten Verbindlichkeiten im ersten Laufzeitband – die Hauptfälligkeiten der Emissionen und Refinanzierungen bis 2017 erstrecken. Die Fälligkeitsanalyse für Derivate umfasst die Produkte Zinsswaps, Cross Currency Swaps sowie FX-Swaps und ist unterteilt in die für die Steuerung relevanten Portfolios:

in EUR Mio.

Per 31. Dezember 2014	1 J -2015	2 J -2016	3 J -2017	4 J -2018	5 J -2019	> 5 J (>2019)	Summe
Netto-Cashflow von Derivaten							
Anlagebuch	-20	-18	-14	-11	-10	-49	-122
Market Risk Steering ALM	193	171	110	16	5	-4	491
Market Risk Steering B2B	1	0	0	0	0	0	1
Market Risk Steering FVO	12	10	10	-2	-4	-32	-6
Market Risk Steering FX	-133	4	-34	-37	0	0	-200
Market Risk Steering HA	5	4	1	1	1	4	16
Summe	**58**	**171**	**73**	**-33**	**-8**	**-81**	**180**

7.13. Operationelles Risiko

Die Heta definiert das operationelle Risiko („OpRisk") als das Risiko von Verlusten infolge der

Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Systemen, Menschen oder externen Faktoren. Diese Definition schließt rechtliche Risiken und Reputationsrisiken ein, nicht aber strategische Risiken.

Das Ziel des Operational Risk Management in der Heta ist die Verwendung eines „proaktiven Ansatzes" (Risikomanagement) anstelle eines „reaktiven Ansatzes" (Verwaltung von Verlusten).

Operationelle Risiken werden identifiziert und bewertet, sodass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, der Übertragung oder der Übernahme von Risiken, einschließlich der Prioritäten für die Umsetzung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, definiert werden können.

Aus diesem Grund werden auch alle Tochtergesellschaften umfassend in allen Bereichen des Operational Risk Management berücksichtigt.

Um Synergieeffekte zu erzielen, ist mit Group Legal Services vereinbart worden, dass mittels einer Operational-Risk-Management-Software („SAS") Rechtsfälle erfasst werden, und zwar auch jene, die nicht mit OpRisk in Verbindung zu bringen sind. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Informationen zwischen den Bereichen zur Verfügung zu haben.

Die Strategie für das operationelle Risiko wird durch verschiedene Instrumente und Methoden unterstützt. Im Prinzip werden diese Methoden zur Identifizierung und Bewertung von Risiken verwendet. Auf Basis der Ergebnisse sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu planen.

Folgende Methoden werden zur Unterstützung der Strategie verwendet:

- Verlustdatenbank für eine systematische Erfassung von operationellen Risiken in der gesamten Organisation,
- qualitative Instrumente wie Szenario-Analysen für die Ermittlung und Bewertung von Risiken innerhalb von Geschäftsprozessen,
- regelmäßige Reports als Instrument für die Kommunikation von wesentlichen operationellen Risiken an den Vorstand.

Der aktuelle Schwellenwert für die Berichterstattung von Verlusten in der Heta ist mit EUR 5.000 angesetzt.

Dieser Prozess hat sicherzustellen, dass alle Verluste aus operationellen Risiken an Group Risk Control berichtet und in der Datenbank dokumentiert werden. Für signifikante Verluste wird eine detaillierte Analyse durchgeführt.

Auf der Grundlage der aufgetretenen Verluste und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse (z.B. operationelles Risiko) sind Maßnahmen zur Risikominimierung zu definieren. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte regelmäßig bewertet werden.

Für die Heta entstehen aufgrund der vielen heterogenen Prozesse, der dezentralisierten Konzernlandschaft und aus der in der Vergangenheit fehlenden Kredit- und Sicherheitendokumentation erhöhte operationelle Risiken. Organisatorische Veränderungen müssen in den Abbaueinheiten ständig überwacht werden, um neue Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikovorbeugung muss weiters ein adäquates Netzwerk, bestehend aus Kontrollmechanismen, Betrugspräventionen, Prozessanalysen und -optimierungen, umgesetzt werden.

Meilensteine und Ergebnisse aus OpRisk 2014:

Die Schwerpunkte im OpRisk lagen im Jahr 2014 in der Analyse der in den vergangenen Jahren erfassten Tätigkeiten zur zielgenauen Erarbeitung von Risikovermeidungsmaßnahmen und der Erfassung von operationellen Risikofällen. In Zusammenarbeit mit den Abteilungen Legal, Compliance und Prozessmanagement wurden Schwachstellen und Verbesserungspotenziale identifiziert und die bestehenden Prozesse adaptiert.

2014 lag die Priorität in der Umsetzung eines OpRisk Frameworks speziell für Abbaueinheiten. Neue OpRisk Policies und Manuals wurden konzernweit ausgerollt.

Mit der Neuausrichtung der Heta im Hinblick auf ihre Abbauziele wurde ein neues „Target Operating Model" im Projekt „Heta Implementation Program" (HIP) umgesetzt. Dies brachte mit sich, dass sich die Prozesslandschaft innerhalb der Heta stark verändert.

Für 2015 ist geplant, das interne Kontrollsystem an die neuen Prozesse der Abbaueinheit anzupassen und damit die Erfüllung ihrer Abbauziele sicherzustellen. Die Bestrebungen des operationellen Risiko-Frameworks werden kontinuierlich verfolgt, verbessert und an die neue Organisationsstruktur und die Prozesse angepasst.

7.14. Objektrisiko

Im Zuge des AQR wurden Immobilien neu bewertet. Die daraus resultierenden Wertminderungen wurden im Einzeljahresabschluss berücksichtigt. Siehe Anhang Punkt (7) Asset Quality Review (AQR). Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, die durch Schwankungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien, die im Besitz der Heta sind, entstehen können und den geplanten Verkauf gefährden können. Immobilienrisiken, die durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier nicht berücksichtigt, da sie bereits im Kreditrisiko mit abgedeckt sind.

Die Strategie der Heta liegt in der Verringerung der Objektrisiko-Exposures durch einen pro-aktiven und zeitgerechten Verkauf der betroffenen Assets. Als Basis für die Messung des Objektrisikos dienen die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

7.15. Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken“ werden in der Heta folgende Risikoarten subsummiert:

- Strategisches Risiko,
- Reputationsrisiko,
- Geschäftsrisiko.

7.16. Rechtsrisiken

Die Kommentierung der offenen Verfahren der Heta sind im Anhang Punkt (40) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Liquiditätssituation der Heta auswirken.

8. Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein Internes Kontrollsystem (IKS), in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Das IKS der Heta basiert auf dem COSO-(Committee of the Sponsoring Organisations of the Treadway Commission)-Framework, wobei der Vorstand den Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten IKS in eigener Verantwortung anhand unternehmensspezifischer Anforderungen ausgestaltet hat.

Das IKS als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um den angestrebten Geschäftserfolg zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Konzern-Rechnungslegungsprozess und den Rechnungslegungsprozess des Einzelinstituts sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards - geregelt im IFRS-Konzernhandbuch, im Accounting Manual der Heta Asset Resolution AG und in der internen Group Policy zum IFRS Accounting Reporting sicher. In den genannten Regelwerken sind die Organisation und der Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess dargestellt.

Basis des IKS sind:

- eine vollständige Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Reporting,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- eine vollständige Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen als Teil der Prozessdokumentation,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips.
- Interne Revision – als eigene Organisationseinheit – die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

- Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene des Einzelinstituts (Heta Asset Resolution AG) sowie auf Konzernebene (Heta Group) gemäß § 39 Abs. 2 BWG,
- Beurteilung des Vorhandenseins eines adäquaten Internen Kontrollsystems,
- Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta Asset Resolution AG stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den nationalen und internationalen Normen sowie den Anforderungen der Heta Asset Resolution AG genügen,
- die Geschäftstätigkeit der Heta Asset Resolution AG korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet wird ,
- alle relevanten Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- alle für die Finanzberichterstattung notwendigen Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Prozesse der Rechnungslegung verhindern, dass Vermögen der Heta Asset Resolution AG ohne entsprechende Genehmigung verwendet, veräußert oder angeschafft wird,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses und des Rechnungslegungsprozesses im Einzelinstitut klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechungslegung wesentliche IT-Systeme (VB91, Lotus-Notes-Rechnungslegungsdatenbank, SAP) restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen. Auf Basis dieser Anstrengungen zur praktischen Intensivierung von

eingerichteten Kontrollsystemen wurden im Geschäftsjahr weitere qualitative Verbesserungen erzielt.

Unterjährig erfolgt die interne Berichterstattung aus dem Group Accounting & Reporting an den Vorstand und Aufsichtsrat quartalsweise. Die Berichterstattung aus Group Financial Controlling erfolgt monatlich. Es werden detaillierte Reports und Analysen sowie periodische Soll-Ist-Vergleiche und Forecasts erstellt. Der Budgetierungsprozess umfasst die Erstellung des Abbauplans laut GSA.

Gemäß Börsegesetz wird für die Öffentlichkeit ein Halbjahresfinanzbericht erstellt, der den Anforderungen des IAS 34 entspricht.

8.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2014

Im Jahr 2014 wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Alle rechnungslegungsbezogenen Prozesse wurden dokumentiert, mit dem Accounting Manual abgestimmt und dem jährlichen Review unterzogen.
- Die Account Matrix wurde angepasst.
- Im Bereich Group Balance Sheet Management wurden sämtliche Prozesse erhoben und evaluiert.
- Im Bereich Group Risk Control wurden alle bilanzwirksamen Prozesse erhoben.

8.2. Geplante Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2015

Mit der Neuausrichtung der Heta Asset Resolution AG auf ihre Abbauziele wird derzeit ein neues Target Operating Model im Rahmen des Heta Implementation Program (HIP) umgesetzt. Dies bringt mit sich, dass sich die Prozesslandschaft stark verändern wird. Für 2015 ist geplant, das Interne Kontrollsystem stetig weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten und neuen Prozesse der Abbaueinheit anzupassen. Der Schwerpunkt wird dabei auf den Kreditprozessen liegen, damit in diesem Bereich ein adäquater Beitrag zur Erfüllung der Abbauziele geleistet wird.

9. Forschung und Entwicklung

Die Heta Asset Resolution AG betreibt keine eigene Forschung und Entwicklung.

10. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nachdem im vierten Quartal 2014 im Zuge der Abtrennung des SEE-Bankennetzwerks zwei Vorstände der Heta das Unternehmen verlassen haben, wurden am 26. Februar 2015 drei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath bestellt. Zu neuen Mitgliedern des Vorstandes wurden zudem Herr Mag. Martin Handrich und Herr Mag. Alexander Tscherteu berufen. Herr Mag. Martin Handrich hat mit 16. März 2015, Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath mit 16. April 2015 ihre Tätigkeiten als Vorstände aufgenommen. Herr Mag. Alexander Tscherteu wird mit 1. Juli 2015 in das Unternehmen eintreten. Während Herr Dr. Rainer Jakubowski weiter Vorstandsmitglied der Heta bleibt, wird der bisherige CFO, Herr Mag. Johannes Proksch, auf eigenen Wunsch mit Jahresmitte 2015 aus dem Vorstand der Heta ausscheiden.

Mit 1. Jänner 2015 ist das BaSAG in Kraft getreten auf dessen Basis die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erließ, gemäß welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden (siehe Punkt 3.13 des Lageberichts Inktrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, sowie Anhang Punkt 2.5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken).

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Jänner 2015 in einer unerwarteten Aktion den Mindestkurs von 1,20 Schweizer Franken pro Euro aufgehoben, was unmittelbar zu einer erheblichen Aufwertung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro geführt hat. Die SNB begründete diese Entscheidung vor allem mit den Unterschieden bei der geldpolitischen Ausrichtung der wichtigsten Währungsräume. Hinsichtlich der Auswirkungen dieses unerwarteten Kursanstieges im Jahr 2015 auf die Heta wird auf Anhang Punkt 35 Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen verwiesen.

Am 10. April 2015 gab die OePR das Ergebnis des seit 14. Mai 2014 laufenden Prüfverfahrens bekannt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Lagebericht Punkt 3.18 Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung verwiesen.

Das Landgericht München I hat am 8. Mai 2015 seine erstinstanzliche Entscheidung im Rechtsstreit zwischen der Heta und der BayernLB betreffend die Frage der Anwendbarkeit des EKEG auf gewisse ausstehende Refinanzierungsverbindlichkeiten der Heta bekannt gegeben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Lagebericht Punkt 3.17 Eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayererischen Landesbank und Anhang Punkt 40.2 Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank verwiesen.

11. Prognosebericht

Das Geschäftsjahr 2015 wird für die Heta das erste volle Geschäftsjahr als Abbaueinheit nach GSA darstellen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Beihilfenentscheides vom September 2013 und dem mit Ende Oktober 2014 voll wirksam gewordenen Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) trat mit 1. März 2015 der Bescheid der Finanzmarktaufsicht über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG in Kraft, welcher nunmehr die Grundlage für die weitere Tätigkeit der Heta darstellt.

Entsprechend dieser geänderten Geschäftsgrundlage sind 2015 mehrere Veränderungen zu erwarten: neben dem Vollzug des Vertrags zum Verkauf des SEE-Bankennetzwerks an das Bieterkonsortium Advent/EBRD auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG gilt es, den Abbauplan nach § 5 GSA zu finalisieren, verkaufsfähige Portfolios zu bilden und zügig zu verwerten, Tochtergesellschaften zu liquidieren sowie den Mitarbeiterstand an die Veränderungen anzupassen.

Am 22. Dezember 2014 hat die Heta auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG einen Verkaufsvertrag betreffend die Übertragung der Anteile an der HGAA an das Bieterkonsortium Advent/EBRD, der aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahren hervorgegangen war, unterzeichnet. Die Auswirkungen aus diesem Vertrag wurden bereits im Jahresabschluss 2014 reflektiert. Das endgültige Zustandekommen des Vertrages (Closing) unterliegt mehreren aufschiebenden Bedingungen, wie der Zustimmung der relevanten Aufsichtsbehörden sowie der Zustimmung der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht. Alle Vertragsseiten bemühen sich aktuell intensiv um die Erlangung der notwendigen Freigaben und erwarten das Closing des Vertrags bis zur Jahresmitte. Sofern es letztlich nicht zu einem positiven Abschluss der Transaktion kommt, ist aufgrund geltender EU-Vorgabe seitens des Eigentümers des SEE-Netzwerks dieses abzuwickeln. In diesem Fall ist für die Heta mit weiteren erheblichen Verlusten zu rechnen, da die Werthaltigkeit der noch bestehenden Finanzierungen an die HGAA wesentlich von einem solchen Ereignis betroffen wäre.

Ebenfalls bis zur Jahresmitte 2015 wird die Heta, nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat, dem Bundesministerium für Finanzen und der österreichischen Abwicklungsbehörde den gesetzlich vorgesehenen Abbauplan nach GSA übermitteln. Dieser Plan fußt auf den im Rahmen des AQR ermittelten Bewertungen. Parallel dazu erarbeitet die Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan gemäß BaSAG, der inhaltlich und zeitlich vom Abbauplan der Heta abweichen kann und damit eine Anpassung des Abbauplans bedingen könnte. Entsprechend dieser neuen Rahmenbedingungen wird die Heta-Zentrale in Österreich auch in Zukunft als zentrale Steuerungseinheit für alle Abbautätigkeiten fungieren. Die gesamte Organisation wird auf Abbau gestellt, was auch zahlreiche interne Umstrukturierungen zur Folge hat. Die Neuorganisation der Gesellschaft soll einen klaren Fokus auf eine zügige Verwertung der Vermögenswerte sicherstellen, wodurch es beim Mitarbeiterstand zu Umschichtungen und in weitere Folge zum Abbau kommen kann. Dieser interne Reorganisationsprozess soll im Laufe des Jahres 2015 abgeschlossen sein.

Von der internen Neuausrichtung erwartet sich der Vorstand einen noch stärkeren Fokus auf die Verwertung der Portfolios. Entsprechend der Änderung des Geschäftszwecks auf Abbau ist nun eine Verwertung der portfolioabbaurelevanten Assets innerhalb von fünf Jahren angestrebt, wobei 80 % dieser Assets innerhalb von 3 Jahren abgebaut werden. Dabei handelt es sich aus Sicht des Vorstandes um jenen Zeitraum, innerhalb dessen sich nach den Vorgaben des GSA im Rahmen der Abbauziele eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Heta im Rahmen der Abbauziele raschest möglich bewerkstelligen lässt.

Festzuhalten ist, dass ein solcher Abbauhorizont nur dann zur Verfügung steht, wenn durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedarf entsprechender intensiver Vorarbeiten bei der Erstellung von verkaufsfähigen Portfolios. Bereits im Laufe des Jahres 2015 sollen mehrere größere Portfolio-Transaktionen vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die angestrebte Verwertung steht unter dem Unsicherheitsfaktor der weiteren konjunkturellen Entwicklung in Südosteuropa. Gemäß der EU-Frühjahrsprognose von Mai 2015 verteilt sich der konjunkturelle Aufschwung in Europa ungleichmäßig: Während für die Eurozone ein BIP-Wachstum von 1,5 % prognostiziert wird, bleiben Österreich sowie die Länder in Südosteuropa hinter diesem Wachstum zurück. Für Österreich wird ein Plus von 0,8 %, für Kroatien ein Plus von 0,3 % prognostiziert. Für Serbien erwartet das Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW) für 2015 einen BIP-Rückgang von 0,5 %.

Ein Wirtschaftswachstum über dem Durchschnitt der Eurozone wird für Slowenien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro erwartet. Allerdings liegen die Arbeitslosenraten mit Ausnahme von Slowenien laut WIIW 2015 in der gesamten Region im zweistelligen Bereich, in Bosnien und Herzegowina gar bei 26,8 %. Entsprechend ist in der gesamten Region mit keiner deutlichen Verbesserung der Situation bei den NPL-Portfolios in den Ländern zu rechnen, was die Heta auch bei der Verwertung weiter vor Herausforderungen stellen wird.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor im Geschäftsjahr 2015 sind diverse anhängige juristische Auseinandersetzungen. Im seit 2012 anhängigen Rechtsstreit zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) betreffend die Frage der Anwendbarkeit des EKEG auf gewisse Refinanzierungsverbindlichkeiten wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 das schriftlich

ausgefertigte Urteil des Gerichtes zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch durch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Gestützt auf vorliegende Gutachten vertritt die Heta unverändert die Ansicht, dass die gewährten Mittel als eigenkapitalersetzend im Sinne des österreichischen EKEG zu qualifizieren sind und die Forderungen der BayernLB sowohl dem HaaSanG als auch dem BaSAG unterliegen. Die Heta hat daher noch am 8. Mai 2015 angekündigt, gegen das Urteil Berufung beim OLG München einzulegen. Die Heta wird das am 2. Juni 2015 zugestellte umfangreiche schriftliche Urteil prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, sofern die BayernLB eine entsprechende Sicherheitsleistung bei Gericht erbringt.

Ebenfalls einer Entscheidung zugeführt werden könnten zahlreiche Klagen von Gläubigern gegen das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG). Gegen das 2014 in Kraft getretene Gesetz, das ein Erlöschen von Nachranganleihen im Ausmaß von rund EUR 800 Mio. Euro sowie von Verbindlichkeiten im Ausmaß von rund EUR 800 Mio. der BayernLB zur Folge hatte, wurden zahlreiche Klagen eingebracht, die die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes begehren. Der Verfassungsgerichtshof hat angekündigt, die Angelegenheit im Herbst 2015 zu prüfen. Eine gänzliche Aufhebung des Gesetzes würde die aufgrund des HaaSanG durchgeführte Ausbuchung der Verbindlichkeiten rückgängig machen. Angesichts des in der Zwischenzeit ergangenen Zahlungsmoratoriums gemäß BaSAG würden die Verbindlichkeiten aus Sicht der Heta zwar nicht sofort fällig, allerdings hätte die Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2015 und hierbei insbesondere auch auf die Höhe des Eigenkapitals. Zudem wäre mit weiteren Folgeklagen zu rechnen.

Letzten Endes wird auch die Entscheidung der Abwicklung gemäß BaSAG aktuell juristisch bekämpft. Mit dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurde eine Aussetzung der Rückzahlung aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 31. Mai 2016 angeordnet. Auch in diesen Klagen begehren die Gläubiger die vollständige Begleichung ihrer Verbindlichkeiten. Mit einer rechtskräftigen juristischen Klärung ist 2015 nicht zu rechnen, allerdings binden auch diese Rechtsstreitigkeiten deutliche Personalressourcen in der Heta.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta jederzeit außerhalb einer Insolvenz möglich ist.

Jahresabschluss nach UGB/BWG

Bilanz zum 31. Dezember 2014

			31.12.2014 EUR	31.12.2013 in TEUR
Aktiva				
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken		2.358.752.540,94	1.559.803
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind			
	a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	233.181.789,58		526.063
	b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbank zugelassene Wechsel	0,00		
			233.181.789,58	526.063
3.	Forderungen an Kreditinstitute			
	a) täglich fällig	166.905.350,19		1.152.638
	b) Sonstige Forderungen	2.353.507.054,00		3.098.031
			2.520.412.404,19	4.250.669
4.	Forderungen an Kunden		3.246.407.627,31	8.971.210
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
	a) von öffentlichen Emittenten	28.152.539,95		59.795
	b) von anderen Emittenten	363.205.534,11		675.946
	darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 3.222.721,75 (Vorjahr: TEUR 3.230)		391.358.074,06	735.741
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		20.855.403,07	9.261
7.	Beteiligungen		2.186,29	4.863
	darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 4.809)			
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen		505.252.342,99	1.176.594
	darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 624.564)			
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		3.663.586,32	7.081
10.	Sachanlagen		4.106.047,54	6.065
	darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 1.781.244,81 (Vorjahr: TEUR 3.682)			
11.	Eigene Aktien oder Anteile sowie Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft		0,00	0
	darunter: Nennwert EUR 0,00			
12.	Sonstige Vermögensgegenstände		316.227.203,69	324.316
13.	Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist		0,00	0
14.	Rechnungsabgrenzungsposten		9.305.308,02	15.631
	Summe der Aktiva		**9.609.524.514,00**	**17.587.297**
	Posten unter der Bilanz:			
1.	Auslandsaktiva		4.695.858.894,30	12.246.616

			31.12.2014 EUR	31.12.2013 in TEUR
Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
	a) täglich fällig	946.420.242,30		2.783.707
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.982.738.951,22		1.004.623
			2.929.159.193,52	3.788.329
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
	a) Spareinlagen, darunter:			
	aa) täglich fällig	0,00		
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	0,00	29
	b) Sonstige Verbindlichkeiten, darunter:			
	aa) täglich fällig	108.685.228,55		81.344
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.559.395.442,37		1.548.905
			1.668.080.670,92	1.630.250
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten			
	a) begebene Schuldverschreibungen	8.616.434.324,04		9.759.828
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten	0,00		0
			8.616.434.324,04	9.759.828
4.	Sonstige Verbindlichkeiten		140.578.447,58	125.054
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		24.702.131,11	34.978
6.	Rückstellungen			
	a) Rückstellungen für Abfertigungen	5.348.782,00		3.261
	b) Rückstellungen für Pensionen	5.807.654,00		5.981
	c) Steuerrückstellungen	0,00		0
	d) Sonstige	2.111.067.272,09		174.161
			2.122.223.708,09	183.403
6.A	Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00	0
7.	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		1.095.566.368,31	1.903.073
8.	Zusätzliches Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00	0
8a.	Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG		0,00	0
8b.	Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG		0,00	0
9.	Gezeichnetes Kapital		3.494.208.118,77	2.808.637
10.	Kapitalrücklagen		0,00	250.000
	a) gebundene	0,00		0
	b) nicht gebundene	0,00		0
11.	Gewinnrücklagen		0,00	0
	a) gesetzliche Rücklagen	0,00		0
	b) satzungsmäßige Rücklagen	0,00		0
	c) andere Rücklagen	0,00		0
12.	Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG		0,00	247.165
13.	Bilanzverlust		(10.481.428.448,34)	(3.143.449)
14.	Unversteuerte Rücklagen			
	a) Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen		0,00	0
	b) Sonstige unversteuerte Rücklagen		0,00	0
	darunter:			
	aa) Investitionsrücklage gemäß § 9 EStG 1988	0,00		0
	bb) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988	0,00		0
	cc) Mietzinsrücklage gemäß § 11 EStG 1988	0,00		0
	dd) Übertragungsrücklage gemäß § 12 EStG 1988	0,00		0
	Summe der Passiva		**9.609.524.514,00**	**17.587.297**

			31.12.2014 EUR	31.12.2013 in TEUR
	Posten unter der Bilanz:			
1.	Eventualverbindlichkeiten		215.432.308,20	238.617
	darunter:			
	a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,00		0
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten	215.432.308,20		238.617
	(Vorjahr: TEUR 238.617)			
2.	Kreditrisiken		436.435.994,76	734.293
	darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften			
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften		69.631.545,71	54.059
4.	Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG *		n/a	263.476
	darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 Z 7 BWG	n/a		
	(Vorjahr: TEUR 0)			
5.	Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG *		n/a	990.837
	darunter: Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 und 4 BWG	n/a		
	(Vorjahr: TEUR 963.459)			
6.	Auslandspassiva		4.231.076.789,59	5.194.120
7.	Hybrides Kapital gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 und 6 BWG		n/a	0

*Abweichend vom Gliederungsschema gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2 BWG werden die bisher gültigen Bezeichnungen beibehalten, da für 2014 eigenmittelbezogene Angaben nicht vorzunehmen sind und die Vergleichszahlen für 2013 auf Basis der bisherigen Postenbezeichnungen angegeben wurden.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

				31.12.2014 EUR	31.12.2013 in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge			622.667.804,28	750.326
	darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 27.815.372,90 (Vorjahr: TEUR 38.984)				
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			(676.051.544,39)	(727.333)
I.	**NETTOZINSERTRAG**			**-53.383.740,11**	**22.993**
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen				
	a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		204.478,42		21
	b) Erträge aus Beteiligungen		348.716,76		37
	c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		2.800.069,73		7.368
				3.353.264,91	7.427
4.	Provisionserträge			4.890.108,00	8.985
5.	Provisionsaufwendungen			(72.892.598,64)	(80.413)
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften			5.989.862,51	(1.965)
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge			59.044.141,97	18.512
II.	**BETRIEBSERTRÄGE**			**(52.998.961,36)**	**(24.461)**
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
	a) Personalaufwand, darunter:				
	aa) Löhne und Gehälter	(40.967.627,33)			(42.399)
	bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(10.250.841,83)			(10.092)
	cc) Sonstiger Sozialaufwand	(759.191,54)			(804)
	dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(125.681,75)			(991)
	ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	(937.946,00)			(317)
	ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(3.169.924,05)			(1.158)
			(56.211.212,50)		(55.761)
	b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		(88.057.293,56)		(49.750)
				(144.268.506,06)	(105.510)
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			(7.848.205,81)	(5.369)
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			(30.365.749,76)	(31.081)
III.	**BETRIEBSAUFWENDUNGEN**			**(182.482.461,63)**	**(141.960)**

			31.12.2014 EUR	31.12.2013 in TEUR
IV.	**BETRIEBSERGEBNIS**		**-235.481.422,99**	**-166.420**
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens		(5.574.762.739,45)	(850.802)
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen		(2.355.170.402,47)	(1.835.436)
V.	**ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**		**-8.165.414.564,91**	**-2.852.659**
15.	Außerordentliche Erträge darunter:		1.693.378.955,47	153.020
	Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 153.000)		
16.	Außerordentliche Aufwendungen darunter:		(1.413.165.313,89)	(23.285)
	Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	EUR (0,00) (Vorjahr: TEUR 0)		
17.	**Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)**		**280.213.641,58**	**129.735**
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		(19.398.397,43)	(3.256)
	darunter:			
	Aufwendungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung	(EUR 18.996.786,75) (Vorjahr: TEUR -1.447)		
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen		5.026.548,32	(21.402)
VI.	**JAHRESFEHLBETRAG**		**-7.899.572.772,44**	**-2.747.581**
20.	Rücklagenbewegung		497.165.249,64	0
	darunter:			
	Auflösung Haftrücklage	EUR 247.165.247,42 (Vorjahr: Auflösung TEUR 0)		
	Auflösung gebundene Kapitalrücklagen	EUR 2,22 (Vorjahr: Auflösung TEUR 0)		
	Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklagen	EUR 250.000.000,00 (Vorjahr: Auflösung TEUR 0)		
21.	**Verlustvortrag**		**-3.079.020.925,54**	**-395.868**
VIII.	**BILANZVERLUST**		**-10.481.428.448,34**	**-3.143.449**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen[2]

Die Heta (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) wurde 1896 als Landes- und Hypothekenbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta-Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100 % Eigentum der Republik Österreich. Sie ist beim Handelsgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 108415i registriert. Der Geschäftssitz und die Konzernzentrale befinden sich in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, Alpen-Adria-Platz 1.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wird nunmehr als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die in 2014 umgesetzten Umstrukturierungen der Heta erfüllt. Der Geschäftszweck der Heta konzentriert sich nunmehr auf den vollständigen Abbau ihrer Vermögenswerte. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen.

Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die damals bevorstehende Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit angepasst, der Firmenwortlaut von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert und in Artikel 2.4 die Verpflichtung zur Fassung eines Selbstauflösungsbeschlusses nach Bewerkstelligung des Portfolioabbaus implementiert. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst hat.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investor Relations → Finanzberichte). Die Offenlegung erfolgt im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta Asset Resolution AG in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Alpen-Adria-Platz 1.

(2) Wichtige Ereignisse

2.1. Gesetzespaket zur Abwicklung der vormaligen Hypo Alpe Adria

Am 14. März 2014 gab der Bundesminister für Finanzen die weitere Vorgehensweise die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG betreffend öffentlich bekannt und setzte damit auch den zu Jahresbeginn 2014 in der Öffentlichkeit breit geführten Insolvenzdiskussionen ein Ende, die sich medial auch über die Grenzen in die südosteuropäischen Länder und nach Italien ausgebreitet hatten.

Mit Beschluss der Bundesregierung am 18. März 2014 wurde die Abbaustrategie der Bank konkretisiert, die einen möglichst raschen Verkauf des SEE-Netzwerks und die Überführung des Abbauteils der Bank in eine teilregulierte, privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft vorsah. Zudem wurde entschieden, dass Nachrang- und Partizipationskapitalgeber, die Bayerische Landesbank (BayernLB) als Mehrheitseigentümerin vor der Verstaatlichung sowie das Land Kärnten an der Lösung beteiligt werden und einen signifikanten Beitrag zur Abwicklung leisten sollen. In weiterer Folge hat die Republik als Alleineigentümerin in der am 9. April 2014 abgehaltenen Hauptversammlung eine Kapitalmaßnahme i.H.v. EUR 750,0 Mio. beschlossen, die am 11. April 2014 geleistet wurde. Diese diente im Wesentlichen dazu, die sich aus dem negativen Jahresergebnis 2013 ergebende Kapitalunterschreitung in der Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut) zu beseitigen und den Fortbestand sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsbeschlusses einigte sich der Ministerrat auf ein Gesetzespaket zur Abwicklung der Hypo Alpe Adria, bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz),

[2] Mit 31. Oktober 2014 wurde die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ umbenannt. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar. Im vorliegenden Anhang wird für die Gesellschaft durchgängig für den Berichtszeitraum die Bezeichnung „Heta“ verwendet.

dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden. Das Gesetzespaket wurde am 8. Juli 2014 im Nationalrat und am 24. Juli 2014 im Bundesrat beschlossen. Es wurde am 31. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

2.2. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

Das Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) sieht vor, dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Form einer teilregulierten Abbaueinheit weitergeführt wird. Das italienische Bankunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) wurde aus der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG herausgelöst und an eine eigens dafür geschaffene Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes, die HBI-Bundesholding AG, übertragen (Verschwesterung HBI). Die Übertragung der Anteile an der HBI hätte rechtsgeschäftlich oder durch eine Übertragungsanordnung erfolgen können. Seitens der Republik Österreich entschied man sich für den Abschluss eines Kaufvertrags und somit für eine rechtsgeschäftliche Übertragung, die am 30. Oktober 2014 vollzogen wurde. Der Unternehmensgegenstand der HBI-Bundesholding AG besteht im Verwalten der Anteile an der HBI und in der direkten oder indirekten Verwertung dieser Anteile. Für mehr Details siehe Punkt 9.1 Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI).

Am 3. September 2013 hat die Europäische Kommission die finale Entscheidung in dem seit 2009 gelaufenen Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG übermittelt. Die Entscheidung sieht eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Die Banken des SEE-Netzwerks[3] in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro sind bis Ende 2015 zu reprivatisieren (Closing). In Vorbereitung der Umsetzung des GSA wurde HGAA im vierten Quartal 2014 aus dem Konzern ausgegliedert. Die HGAA hatte im ersten Halbjahr 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Bankkonzession gestellt, welchem Anfang September 2014 stattgegeben wurde. Die HGAA fungiert als Steuerungs- und Managementholding für ihre Tochtergesellschaften in Südosteuropa. Der Zeitraum von der Antragstellung bis Ende Oktober 2014 war gekennzeichnet durch umfassende Vorbereitungsaktivitäten für die Erlangung der Banklizenz der HGAA, die Schaffung der damit zusammenhängenden organisatorischen Voraussetzungen sowie die Durchführung weiterer Portfoliotransfers von der HGAA in den Abbauteil der Heta. Die Anteile an der HGAA wurden auf die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG), als Treuhänderin der Republik Österreich, übertragen (Verschwesterung HGAA). Diese Übertragung erfolgte am 30. Oktober 2014. Für mehr Details siehe Punkt 9.2 SEE-Netzwerk.

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Der Bundesminister für Finanzen wird im GSA des Weiteren ermächtigt, die derzeit direkt von der Republik Österreich gehaltenen Anteile an der Heta auf die Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) zu übertragen. Der Unternehmensgegenstand der ABBAG besteht im Verwalten dieser Anteile. Die Übertragung der Anteile an der Heta ist bis dato noch nicht erfolgt.

Der Bescheid der FMA stellte fest, dass folgende zwei Voraussetzungen vorlagen: erstens, dass kein Einlagengeschäft mehr betrieben wurde, und zweitens, dass die Bank weder direkt noch indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma mehr hält. Das im GSA vorgesehene Ende der Konzession ist nicht dem Erlöschen der Konzession gemäß § 7 BWG gleichzuhalten, da die Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften hat. Die nunmehrige Teilregulierung begründet keine Kündigungs-, Zustimmungs- oder andere Gestaltungsrechte oder Rechte auf Sicherstellung von Forderungen, die an einen bankwesenrechtlichen Erlöschenstatbestand anknüpfen. Auch materiell erlischt die Konzession nicht vollständig, da im Rahmen der Abbauaktivitäten Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt werden dürfen. Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht in der Verwaltung ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Daher dürfen beispielsweise keine neuen Geschäftsfelder begründet oder bestehende ausgeweitet werden. Die Aufgabe ist gesamthaft auf die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte gerichtet. Zusätzlich darf die Abbaueinheit auch Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften, die am 31. Dezember 2013 in den Konzernabschluss der damaligen Hypo Alpe Adria einbezogen waren, erbringen. Diese Dienstleistungen sind jedoch auf solche Dienstleistungen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Deregulierung auf vertraglicher Basis erbracht werden. Die Dauer dieser Dienstleistungen ist auf zwei Jahre nach dem Zeitpunkt beschränkt, an dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger beteiligt ist. Auf die Abbaueinheit, deren von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession mit der Umwandlung endete, ist das BWG nur mehr eingeschränkt anwendbar. Insbesondere fallen jene Vorschriften weg, die im Rahmen eines üblichen Bankbetriebs die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit sicherstellen sollen, wie insbesondere Eigenmittel- und Liquiditätsnormen. Um die in Teilbereichen dennoch erforderliche

[3] Mit Wirkung vom 30. Oktober 2014 wurde die bisher unter „Hypo SEE Holding AG“ firmierende Tochtergesellschaft der Heta in „Hypo Group Alpe Adria AG“ umfirmiert. Im vorliegenden Anhang werden für die Gesellschaft für den Berichtszeitraum die Bezeichnungen „HGAA“ bzw. „SEE-Netzwerk“ verwendet.

Aufsicht sicherzustellen, werden einzelne Bestimmungen des BWG durch das GSA anwendbar gemacht. Der Abbaueinheit ist es untersagt, Gelder vom Publikum aufzunehmen oder Anlagetätigkeiten zu erbringen. Die Heta als Abbaueinheit unterliegt weiterhin der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Am 22. Dezember 2014 hat die Heta auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG einen Verkaufsvertrag betreffend die Übertragung dieser Anteile an den Bestbieter, ein Konsortium bestehend aus dem US-Fonds Advent International Corporation (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahren hervorgegangen war, unterzeichnet.

Sollte ein Verkauf bis Ende 2015 nicht erfolgen, sind diese Gesellschaften abzuwickeln. Der Vorstand der Heta geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass das Closing des Verkaufs der HGAA, an Advent/EBRD zur Jahresmitte 2015 stattfinden wird. Das Closing ist an die Erfüllung gewisser vertraglicher Bedingungen gebunden. Sollte die Umsetzung des Closings bis zur Jahresmitte 2015 mit den genannten Vertragsparteien nicht stattfinden, wäre der Kaufvertrag nicht mehr rechtlich bindend. Können sich die Parteien nicht auf ein neues Datum für das Closing bis Ende 2015 einigen bzw. kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Abschluss mit einem alternativen Käufer, müsste die HGAA samt Tochtergesellschaften auf Basis der EU-Entscheidung vom 3. September 2013 auf Abbau gestellt werden. Damit wären für die Heta zusätzliche Verluste auf die bestehenden Refinanzierungslinien von rund EUR -1,0 Mrd. zu erwarten.

2.3. Erlass der Verordnung gemäß des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) bestimmt die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen befugte Behörde. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung (i) bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der Heta erlöschen und (ii) die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Betroffen davon sind rund EUR 0,8 Mrd. an Nachrangverbindlichkeiten, sämtliche noch ausständigen Ergänzungskapitalemissionen und bestimmte seitens der Bayerischen Landesbank (BayernLB) seit der ersten FinStaG-Maßnahme im Dezember 2008 gewährten Gesellschafterdarlehen i.H.v. rund EUR 0,8 Mrd. Die gemäß HaaSanG vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen werden unmittelbar rechtswirksam, ohne dass es weiterer Handlungen vonseiten der Heta oder einer formellen Einziehung der Verbindlichkeiten gemäß deren Bedingungen bedarf. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung tritt das Erlöschen bzw. die Stundung dort aufgelisteten Verbindlichkeiten der Gesellschaft von Gesetzes wegen ein, d.h. ein von der Bank geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzieren sich automatisch auf null. Für strittige Verbindlichkeiten verschiebt sich der Fälligkeitstag zumindest bis zum 30. Juni 2019. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten. Die entsprechende Verordnung (HaaSanV) wurde am 7. August 2014 durch die FMA erlassen.

Die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bzw. seine Vereinbarkeit mit EU-Recht wird von vielen der hiervon betroffenen Investoren in Zweifel gezogen. So wurden nach Erlass der HaaSanV zahlreiche Individualbeschwerden gegen das HaaSanG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, zudem wurde ein Gesetzprüfungsverfahren von einem Drittel der Nationalratsabgeordneten eingeleitet. Der Heta wurde vom Verfassungsgerichtshof als betroffene Partei die Möglichkeit gegeben, zu den einzelnen Beschwerden eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Heta Gebrauch gemacht. Des Weiteren sind insgesamt 33 Klagen auf Zahlung bzw. auf Feststellung des Bestehens der betroffenen Anleihen gegen die Heta eingebracht worden (Stichtag 16. Juni 2015). Siehe dazu Punkt 40.3 Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG.

Die sich aus der Ausbuchung der vom HaaSanG betroffenen Verbindlichkeiten ergebenden Effekte auf die Erfolgsrechnung sind im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit rund EUR +1,6 Mrd. im außerordentlichen Ertrag berücksichtigt. Es wurden jene nachrangigen Verbindlichkeiten, welche in der Vergangenheit von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begeben worden, waren und jene Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen HaaSanV umfasst sind, als erloschene Sanierungsverbindlichkeiten behandelt. Die Ausbuchung erfolgte auf Basis der Buchwerte zum 30. Juni 2014 mit Stichtag 7. August 2014. Aufgrund der bisher erfolgten Verlustzuordnungen auf das von der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begebene Ergänzungskapital nach § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) ist der Wert dieses Ergänzungskapitals mit EUR 0 festzulegen gewesen, worauf auch in den vorhergehenden Jahresabschlüssen explizit hingewiesen worden war. Aufgrund dieses Umstandes und des bisher bereits im Jahresabschluss mit einem Buchwert von EUR 0 ausgewiesenen Ergänzungskapitals haben sich durch die Anwendung des HaaSanG keine positiven bilanziellen Effekte aus dem Ergänzungskapital ergeben.

2.4. Organisatorische Änderungen in der Heta - Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Die Heta arbeitete im Geschäftsjahr 2014 mit Hochdruck an der Transformation in eine Abbaueinheit. Ursprünglich war seitens des Bundesministers für Finanzen die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) damit beauftragt worden, ein Pro-

jekt zur Schaffung der neuen Abbaueinheit aufzustellen und zu leiten. Dies erfolgte damals unter der Prämisse, dass die im Zuge des zu planenden Umstrukturierungsprozesses zu deregulierende Abbaueinheit in das direkte oder indirekte Eigentum der ÖIAG überführt werden sollte. In den endgültig erlassenen Bundesgesetzen, dem GSA sowie dem ABBAG, wurde jedoch festgelegt, dass die Anteile der Abbaueinheit von der ABBAG übernommen werden sollen, die wiederum im direkten Eigentum der Republik Österreich steht. Da die ABBAG erst im Herbst 2014 errichtet wurde, wurde die ÖIAG vom Bundesministerium für Finanzen vorerst mit der Steuerung und Koordinierung des Projektes beauftragt.

Nach Bestellung von Herrn Dr. Walter zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Heta wurde die Projektleitung intern übernommen, Vertreter der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der ÖIAG waren beratend tätig. Das Projekt konnte im zweiten Halbjahr 2014 mit der Durchführung der Verschwesterung der HGAA und der HBI sowie der Transformation der Heta in eine teilregulierte Abbaueinheit abgeschlossen werden. In der Folge wurden Nachfolgeprojekte aufgesetzt, deren Fokus derzeit auf der Erstellung des Abbauplanes i.S.d. GSA und der Implementierung des Target Operating Models der Heta liegt.

2.5. Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken

Nach erfolgter Veräußerung der qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne der CRR sowie dem Erlöschen der von der FMA gemäß BWG erteilten Bankkonzession wurde mit Ende Oktober 2014 das GSA unmittelbar anwendbar und die Heta als teilregulierte Abbaueinheit weitergeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Zum konkreten Zeitraum, der für den Portfolioabbau zur Verfügung stehen soll, trifft das GSA jedoch keine Aussage. Der Portfolioabbau ist gemäß § 3 Abs. 1 GSA „im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen". Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abgewogen und danach den optimalen Zeitraum für die Verwertung mit fünf Jahren festgelegt, wobei bis zum Jahr 2018 80% der Assets abgebaut werden sollen. Um diese Zielvorgabe in den Bewertungsansätzen der Vermögenswerte zu reflektieren, wurden – mit externer Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen – seitens der Heta wurden neue Bewertungsrichtlinien erlassen, welche einer umfassenden Bewertung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einem sogenannten Asset Quality Review (AQR), zugrunde gelegt wurden. Siehe dazu Punkt 7 Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

Erste Zwischenergebnisse des konzernweiten AQR lagen am 27. Februar 2015 vor. Auf Grundlage dieser Ergebnisse war von einer kapitalmäßigen Unterdeckung in einer Bandbreite von rund EUR -4,0 Mrd. bis rund EUR -7,6 Mrd. auszugehen. Die Gesellschaft war zwar zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hatte umgehend den Aufsichtsrat über die Ergebnisse unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA) und noch am 27. Februar 2015 ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich, über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken und die kapitalmäßige Unterdeckung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ebenso hat der Vorstand der Gesellschaft noch am gleichen Tag vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der Abwicklungsbehörde eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe.

Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Heta mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß FinStaG für die Heta ergriffen werden. Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf der Homepage der Heta www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) veröffentlicht wurde.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, auch rechtliche Schritte gegen die Heta selbst zu ergreifen.

2.6. Rechtsstreit mit der BayernLB betreffend Eigenkapitalersatz-Gesetz

In der am 8. Mai 2015 stattgefundenen Tagsatzung im Rechtsstreit betreffend Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) zwischen der Heta und der BayernLB, hat das Landgericht München I (1. Instanz) das Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB ganz überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung sowohl die Anwendung des HaaSanG als auch des BaSAG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, abgelehnt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, sofern die BayernLB eine entsprechende Sicherheitsleistung bei Gericht erbringt.

Die Gesellschaft wird das umfangreiche schriftliche Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Siehe dazu auch Punkt 40.2 Verfahren im Zusammenhang mit der BayernLB.

Auf Basis des erstinstanzlichen Urteils wurde im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung für drohende Inanspruchnahmen durch Gläubiger i.H.v. EUR 0,9 Mrd. gebildet.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(3) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Bankwesengesetzes (BWG) sowie des Aktiengesetzes (AktG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des XII. Abschnittes des Bankwesengesetzes (BWG) zur Anwendung kommen:

- §§ 43 - 44 Allgemeine Bestimmungen
- §§ 45 - 50 Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
- § 51 Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
- §§ 52 - 54 Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
- §§ 55 - 58 Bewertungsregeln
- §§ 59 - 59a Konzernabschluss
- § 65 Veröffentlichung
- §§ 66 - 67 Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wurde ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(4) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist der Vorstand hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen, die dem von der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe zugrunde gelegt worden waren und die zur Aufrechterhaltung der Going-Concern-Prämisse auch in den Folgejahren weitere Kapitalmaßnahmen vorsahen, um die im Zuge des Portfolioabbaus erwarteten Verluste abzudecken. Die Kommissionsentscheidung vom 3. September 2013, welche auf dem seitens der Republik Österreich eingereichten Umstrukturierungsplan der ehemaligen Hypo Alpe Adria basierte, sah dabei zukünftige Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. vor, wovon bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen durch Einzahlungen des Eigentümers zugeführt wurden. Zusätzlich wurden seitens der EU-Kommission Liquiditätsbeihilfen durch den Eigentümer i.H.v. EUR 3,3 Mrd. genehmigt, welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 zu verwenden gewesen wären. Insgesamt wären damit grundsätzlich noch maximal EUR 2,9 Mrd. an Kapital- sowie zusätzlich EUR 3,3 Mrd. an Liquiditätsbeihilfen genehmigt, aber noch nicht ausbezahlt, zur Verfügung gestanden. Die damals vorliegende Kurz- und Mittelfristplanung, die im Kontext der Rekapitalisierung im April 2014 aktualisiert wurde, zeigte in verschiedenen Szenario-Analysen, dass der im Planungszeitraum prognostizierte Kapital- und Liquiditätsbedarf im beihilferechtlich genehmigten Rahmen Deckung gefunden hätte, sodass auch zu diesem Zeitpunkt an einer weiteren Unterstützung durch die Gesellschafterin nicht zu zweifeln war.

Basierend auf dem Beschluss des Ministerrats vom 18. März 2014, mit welchem der Empfehlung der vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Taskforce gefolgt und eine Insolvenz der Heta verhindert wurde, wurde festgelegt, dass die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Struktur übergeführt werden sollte, in welcher die Gesellschaft keine Mindestkapitalvorschriften mehr einzuhalten hat. Dies bedingte, dass zu einem späteren Zeitpunkt der regulierte Fortbestandsbetrieb, welcher das SEE-Netzwerk und dessen Steuerung umfasst, und die Beteiligung an der HBI als reguliertes Kreditinstitut aus der Gruppe heraus zu lösen waren, was letztlich im Oktober 2014 umgesetzt wurde.

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste, Abbaueinheit voll wirksam geworden ist, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Zum konkreten Zeitraum, der für den Portfolioabbau zur Verfügung stehen soll, trifft das GSA jedoch keine Aussage. Der Portfolioabbau ist gemäß § 3 Abs. 1 GSA „im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen". In der ErläutRV wird festgehalten, dass „ein geordneter, aktiver, bestmöglicher und rascher Abbau der Vermögenswerte höchste Priorität" hat. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass die Abbaueinheit „der langfristigen Verwertung des Portfolios" dient. Die Zielsetzung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt) und damit auch ihr Unternehmensgegenstand wandelt sich von einem Voll-Kreditinstitut mit regionaler internationaler Ausrichtung zu einem Abbauinstitut, das seine Vermögenswerte langfristig und geordnet abbauend verwaltet. Eine zeitliche Beschränkung für diese neue Aufgabe besteht nicht." Dieser vermeintliche Widerspruch zwischen einem „raschen" Abbau und einer fehlenden zeitlichen Beschränkung des Abbaus ist so aufzulösen, dass der Gesetzgeber vom Vorstand der Heta verlangt, das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abzuwägen und danach einen optimalen Zeitraum für die Verwertung zu definieren.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Heta ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA (Abwicklungsbehörde) noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Jahresabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen.

Stattdessen basiert der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern).

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA (siehe dazu Punkt 5 Abbauplan nach GSA) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich ist.

(5) Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Dieser Abbauplan hat nach § 5 Abs. 2 Folgendes in umfassender Weise zu enthalten:

- eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen die zum Portfolioabbau geplant sind,
- einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt.

Der Abbauplan gemäß GSA wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf die Heta. Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abgewogen und danach einen Zeitraum von fünf Jahren für den vollständigen Portfolioabbau als adäquat festgelegt. Im Plan, der derzeit erstellt wird, werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Auf der Passivseite werden weder Zins- noch Kapitaltilgungen und stattdessen aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes unterstellt. Aufgrund der Bevorsorgung der mit der Abwicklung des Portfolios in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten bereits im Jahresabschluss 2014 der Heta wird auf Basis der derzeitigen Einschätzung der Rahmenbedingungen kumulativ für die gesamte Planungsperiode bis 2020 mit keinen weiteren Verlusten gerechnet.

Der Abbauplan gibt als Ziel-Abbauleistung vor, dass bis Ende 2020 portfolioabbau-relevante Vermögenswerte vollständig abgebaut sein sollen. Als Meilenstein sollen dabei – ausgehend vom Stand per 31. Dezember 2014 – rund 80 % bereits bis Ende 2018 abgebaut werden. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist daher die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im ersten Halbjahr 2015 begonnen. Die Forderungen an die HBI und die HGAA sind dabei gesondert zu betrachten und werden auch noch nach 2020 bestehen bleiben, neben den performenden Wohnbauförderungsdarlehen.

Kredite, die keine Ausfallsmerkmale aufweisen (Performing Loans), sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb 12 Monaten) gerechnet werden kann, womit Repossessions die Ausnahme darstellen.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten sowie anlassbezogen in Form von Sonderberichten.

Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(6) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebes insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Eine Fortführung des Unternehmens konnte nicht mehr unterstellt werden, daher wird der vorliegende Jahresabschluss auf Basis der sogenannten Gone-Concern-Prämisse erstellt. Aufgrund der Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit nach GSA und der Unterstellung der Gone-Concern-Prämisse bei der Bilanzierung mussten daher die bisher angewandten Bewertungsparameter und Modellannahmen angepasst werden. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone-Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt. Während § 3 GSA einen raschest-möglichen Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele vorgibt, gibt § 54 BaSAG vor, dass eine „faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten" vorgenommen wird. Nach den Vorgaben des BaSAG wird der von der Abwicklungsbehörde bestellte Bewertungsprüfer eine abschließende Bewertung der Gesellschaft zum vorgegebenen Stichtag, dem 1. März 2015, vornehmen. Diese abschließende Bewertung hat dabei unter Beachtung des § 57 Abs. 2 Z1 BaSAG zu erfolgen, und es ist sicherzustellen, dass „sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte [...] in den Büchern des Instituts oder Unternehmens vollständig erfasst werden." Da die gesetzlich geforderte abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG durch die Abwicklungsbehörde (FMA) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, galt es, im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 den diesbezüglichen Wertansätzen und -vorgaben entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen angesetzt, Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG wurden abgesetzt. Agien bzw. Disagien werden in die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit aufgelöst. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorgen nach UGB/BWG erfolgt nach den detaillierten Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS). Risikovorsorgen auf Einzelgeschäftsebene werden bei objektiven Hinweisen zur Berücksichtigung von vorhandenen Bonitätsrisiken in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse der „Realizable Sales Value" herangezogen. Diesbezüglich verweisen wir auf Punkt 7 Asset Quality Review (AQR) / Anpassung der Bewertungsmethoden auf Grund des GSA.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen unter einem Betrag von EUR 3,0 Mio. wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet (incurred but not reported). Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmalen gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäfts. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde den Erfordernissen einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2014 erstmalig Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG angesetzt, um erwartete Veräußerungsverluste von Kreditforderungen, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen sowie das potentielle Kreditrisiko aus fremdwährungsbedingten Obligoerhöhungen zu bevorsorgen. Durch die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschest möglich zu bewerkstelligen ist, kam es im Rahmen des Asset Quality Reviews (AQR) zu einer Neubewertung des Portfolios und infolge dessen zu einer signifikanten Erhöhung der Neudotierung der Kreditrisikovorsorgen.

Die Beurteilung des Risikos der mangelnden Werthaltigkeit von **Refinanzierungslinien** gegenüber den Tochtergesellschaften erfolgt auf Basis einer Einschätzung des erwarteten (negativen) Eigenkapitals am Ende des Detailplanungszeitraums 2020 unter Zugrundelegung der Businesspläne der Tochtergesellschaften, welche ebenfalls unter Zugrundelegung der Gone-Concern-Prämisse aufgestellt wurden. Der Bevorsorgungsbetrag wird durch Saldierung des (negativen) Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 mit den zum Bewertungsstichtag (positiven und negativen) Planergebnissen ermittelt. Eine Abzinsung der sich daraus ermittelten Vorsorgebeträge erfolgt nur insofern in den Geschäftsplänen keine zeitnahe Rekapitalisierungen der Tochtergesellschaften, die ein negatives Eigenkapital ausweisen, beabsichtigt ist. In den aktuellen Abbauplänen wird eine laufende Rekapitalisierung der negativen Tochterergebnisse unterstellt (2013: Zinssatz 3,0 %).

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Aufgrund der Vorgaben des GSA, welche eine raschest mögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, betrifft dies auch den Posten der Wertpapiere. Da das Unternehmen nicht mehr die Möglichkeit hat, sämtliche Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten, wurde im Geschäftsjahr 2014 der gesamte Bestand des Finanzanlagevermögens in das Finanzumlaufvermögen umgewidmet.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Zurückerworbene eigene Verbindlichkeiten werden dem Umlaufvermögen gewidmet. Die Bewertung dieser eigenen Emissionen erfolgt zu den Anschaffungskosten, wobei ein etwaiger Unterschiedsbetrag aus einem höheren Rückkaufswert und dem Rückzahlungsbetrag sofort aufwandswirksam erfasst wird. Resultiert der Unterschiedsbetrag aus einem unter dem Rückzahlungsbetrag liegenden Rückkaufswert, so wird dieser erst bei Tilgung erfolgswirksam vereinnahmt. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Die Wertpapiere des Handelsbuches werden mit dem Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet. Bei den zum Marktwert zu bilanzierenden Finanzinstrumenten wird dieser grundsätzlich anhand von Börsenkursen ermittelt. Wenn kein Börsenkurs vorhanden ist, werden die zukünftigen Cashflows eines Finanzinstruments mit der jeweiligen Zinskurve auf den Barwert diskontiert. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung marktüblicher finanzmathematischer Verfahren.

Die **Beteiligungen und die Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten. Die Buchwerte werden zumindest einmal jährlich zeitnahe zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Gemäß § 225 Abs. 5 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 206 UGB zu bewerten. Die zur Abdeckung eines sich etwaig ergebenden negativen Eigenkapitals bei Konzernunternehmen erforderlichen Beträge werden im Jahr der Verlustentstehung im Rahmen der Bewertung der ausgereichten Refinanzierungen entsprechend bevorsorgt, ein Beteiligungsbuchwert wird für diese Gesellschaften nicht ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen wurde die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach UGB“ vom November 2014 beachtet. Demnach ergibt sich für Beteiligungen hinsichtlich derer eine Veräußerungsabsicht besteht, der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert, sofern kein Kaufangebot für die Beteiligung vorliegt.

Bei Beteiligungen, an denen die Gesellschaft einen Mehrheitsanteil hält und deren Unternehmenszweck im Halten von Wertpapieren liegt (Wertpapierveranlagungsgesellschaften) erfolgte die Bewertung unter der Prämisse der Auflösung bzw. des Verkaufs der jeweiligen Portfolios und unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang noch anfallenden Kosten sowie etwaiger vertraglicher Ansprüche von Mitgesellschaftern.

Der Beteiligungsbuchwert für sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Nennwert bzw. dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verteilung eines etwaigen Agios oder Disagios wird auf die Laufzeit der zugrundeliegenden Verbindlichkeiten verteilt vorgenommen und im Zinsergebnis ausgewiesen. Übrige Emissionskosten werden sofort als Aufwand erfasst.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** für laufende Pensionen wurde im Geschäftsjahr versicherungsmathematisch nach der „Projected Unit Credit Method" in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Standard IAS 19 berechnet, wobei von der Verteilung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste (sogenannte Korridormethode) kein Gebrauch gemacht wurde. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,15 % (2013: 3,25 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a.

Die Rückstellungen **für Jubiläumsgelder** wurden in Übereinstimmung mit IAS 19 versicherungsmathematisch nach der „Projected Unit Credit Method" berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,15 % (2013: 3,25 %) und einem veränderten Gehaltstrend von 2,3 % (2013: 3,0 %) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 6,0 % (2013: 6,0 %).

Die **Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen** wurden versicherungsmathematisch nach der „Projected Unit Credit Method" in Übereinstimmung mit IAS 19 (ohne Anwendung der Korridormethode) und mit den Ansprüchen zum erwarteten Beendigungszeitpunkt ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,15 % (2013: 3,25 %) und einem veränderten Gehaltstrend von 2,3 % (2013: 3,0 %) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 0,0 % (2013: 0,0 %). Als Pensionsalter wurde das frühestmögliche gesetzliche Pensionseintrittsalter nach ASVG (Pensionsreform 2004) und bei Selbstkündigung des Dienstnehmers, wenn das Dienstverhältnis zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat, angesetzt. Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes für die Leistungsart Pensionierung erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt ins Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen sonstigen Rückstellungen erfolgt nicht. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Restrukturierungskosten, welche im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft stehen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Rückstellung für die zu erwartenden Kosten eines Sozialplans Vorsorge getroffen; die Dotierung einer solchen Rückstellung erfolgte im außerordentlichen Ergebnis. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone-Concern Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis 2020 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge gebildet. Die Dotierung im Geschäftsjahr 2014 sowie zukünftige Auflösungen zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste erfolgt im außerordentlichen Ergebnis.

Derivative Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Swaps, Optionen) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung einem Bank- oder Handelsbestand zugeordnet. Sie werden als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht in der Bilanz ausgewiesen. Derivate, die dem Handelsbuch gewidmet sind (Devisentermingeschäfte), werden im UGB mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sofern Bankbuch-Derivate nicht in einer direkten Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen und andere als Währungsrisiken absichern, so wird für die zum Bilanzstichtag existierenden negativen Marktwerte eine Drohverlustrückstellung bilanziert sowie auch für nicht vollständig effektive Sicherungsbeziehungen. Gezahlte bzw. erhaltene Optionsprämien werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter werden Optionspreismodelle auf Basis von verallgemeinerten Black-Scholes-Modellen bzw. nach Hull-White-Modellen unter Anwendung aktueller Marktparameter herangezogen.

Aufgrund der Restriktionen des GSA, welches es dem Unternehmen nicht gestattet langfristige Wertpapiere und Forderungen bis zu deren Fälligkeit zu halten, musste für jene Derivate welche in einer Sicherungsbeziehung zu einem solchen Finanzinstrument stehen, die Auflösung der Hedge-Beziehung (Asset Swap) unterstellt werden. Im Falle eines negativen Marktwertes erfolgte eine Bevorsorgung durch Bildung einer Drohverlustrückstellung. Darüber hinaus wurde für das Risiko einer vorzeitigen Auflösung von Derivaten und den etwaig daraus resultierenden Aufwendungen Vorsorgen getroffen.

(7) Asset Quality Review (AQR) / Anpassung der Bewertungsmethoden aufgrund des GSA

7.1. Anpassung von Bewertungsparametern

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta eine konzernweite Überprüfung der portfolioabbau relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review" (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, diese Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen. Im Zeitraum bis 2020 steht der Abbau der Vermögenswerte im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung nach Abschluss des Portfolioabbaus aufzulösen ist.

Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, hat die Heta unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien erarbeitet. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta.

Für die Bewertung von Krediten wurde ein sogenannter „Realisable Sales Value" (RSV) ermittelt, bei Immobilien ein „Market Value Under Special Assumptions" (MV usa). Diese Werte stellen eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2014 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Immobilien, welche als Investment Properties klassifiziert sind, wurden bislang zu Anschaffungskosten bzw. im Falle, dass der Nutzungswert („Value in Use") unter dem Buchwert lag, abzüglich von außerplanmäßigen Abschreibungen bilanziert. Während für die Ermittlung des Value in Use bisher auf die fortgesetzte Nutzung bzw. Erzielung von laufenden Erträgen abgestellt worden war, bemisst sich dieser nunmehr ausschließlich nach dem Wert, der für diese Immobilien bei einem kurzfristigen Verkauf in nur beschränkt aufnahmefähigen Märkten realisierbar ist.

Für Kredite war bisher hinsichtlich des Portfolios von einer eigenen Betreibung der Kreditforderungen und der langfristigen Verwertung von Sicherheiten ausgegangen worden. Bedingt durch das GSA war auch hier eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung zu unterstellen. Dabei wurden die folgenden zwei Bewertungsansätze gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach
- Collateral Valuation Approach

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wurde in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral Valuation zu bewerten ist. Dazu wurde die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei wurden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko die Renditeforderung von Investoren abgeleitet. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst auf den 31. Dezember 2014.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kam, wurde für folgende Arten von Kreditsicherheiten eine Neubewertung auf Einzelfallbasis vorgenommen:

- Kreditfälle mit einem Nettoexposure > EUR 3,0 Mio. (auf Ebene der Heta; für Tochtergesellschaften > EUR 1,0 Mio.),
- Realvermögen, wenn dieses aus unbeweglichen Wirtschaftsgütern besteht,
- Finanzierungen, bei denen der Kreditnehmer den Sektoren Retail oder Corporate zuzuordnen ist,
- Immobiliensicherheiten mit einem Marktwert > EUR 0,5 Mio.

Von den so ermittelten Werten wurden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objektrisiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige (Transaktions)Kosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar waren, wurden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus ergebende barwertige Wert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten Realisable Sales Value.

Sonstige Kreditsicherheiten (Nettoexposure < EUR 1,0 Mio. bzw. Immobiliensicherheiten < EUR 0,5 Mio.), Sicherheiten von Kreditnehmern der Sektoren Public Finance und Financial Institutions bzw. Sicherheiten in Form von Realvermögen aus beweglichen Wirtschaftsgütern wurden in homogene Portfolios eingeteilt und die in den Bewertungskriterien vorgesehenen Bewertungsabschläge vorgenommen. Für die ausgefallenen Kredite wurde der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse des auf Einzelkreditebene durchgeführten AQR führten auch zu einer Anpassung der Parameter, welche in der Portfoliowertberichtigung für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) berücksichtigt wurden. Von einer Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung sind:

- die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD): ist durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt worden, welcher basierend auf den Einzelfall-

Betrachtungen im Asset Quality Review nach Portfolio-Merkmalen (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kundensegment) unterschiedlich eingeschätzt wurde.
- die Gesundungsrate (Cure Rate): von einer Verwendung wurde durch die veränderte Beurteilung der Unternehmensfortführung abgesehen.
- die Loss Identification Period (LIP): im Zuge des AQR ist für den Retail- und Corporate-Bereich die bestehende Mindestuntergrenze von 0,5 auf 1,0 angepasst worden, wobei sich dieses Vorgehen an der Empfehlung der Europäischen Zentralbank für die Durchführung eines Asset Quality Reviews orientiert. Die aktuell gültigen LIP-Faktoren für Banken und Staaten liegen weiterhin bei 0,1.

Für Immobilien wurde der MV usa, der Verkehrswert unter kurzfristigen Abbaugesichtspunkten einer Abbaugesellschaft gemäß GSA, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage (auf Basis jährlich aktualisierter makroökonomischer Marktdaten) sowie der nachhaltigen Rezession und Illiquidität der SEE-Märkte bei einer kurzfristigen Veräußerung der Vermögenswerte, ermittelt. Bei der Bewertung wurde keine Markterholung unterstellt und somit von den gegenwärtigen Marktbedingungen und -restriktionen ausgegangen. Ergänzend wurden auch rechtliche Objektrisiken sowie Risiken von Kontamination an Liegenschaften, nicht vorliegende Dokumentation, beschränkter Zugang bei der Befundaufnahme und die genannten spezifischen Abbaugesichtspunkte (kurzfristiger Verkauf von hohen Immobilienstückzahlen und Volumen in illiquiden Märkten) mittels standardisierter Pauschalabschläge wertmindernd berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die Bewertung der Liegenschaften im Rahmen des AQR überwiegend anhand von Desktop-Analysen unter Zugrundelegung der vorhandenen Dokumentation und auf Basis des gegenwärtigen Zustandes der Objekte erfolgte. Unabhängig davon ist der Vorstand davon überzeugt, dass nach Anwendung der konzerneinheitlichen AQR-Bewertungsrichtlinien die Vermögenswerte auf Basis einer Gesamtsicht den realisierbaren Marktwerten entsprechen, die im Wege eines geordneten Portfolioabbaus erlöst werden können. Dies entspricht aus Sicht des Vorstandes auch jenen Anforderungen, die der abschließenden Bewertung nach § 57 BaSAG seitens der Abwicklungsbehörde zugrunde gelegt werden.

Mittels der AQR-Methodik werden marktgerechte realisierbare Barwerte von Krediten und Immobilien ermittelt. Alle Ergebnisse des AQR wurden in den zuständigen Gremien auf Basis des jeweiligen Einzelengagements validiert und jeweils kompetenzgerecht genehmigt.

Für Kredite, die keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufwiesen, wurde unter Zugrundelegung des geplanten vollständigen Verkaufs dieser Forderungen bis 2020 ein Marktwert ermittelt. Im Falle eines unter dem Buchwert liegenden Marktwertes wurde eine entsprechende Bevorsorgung im Jahresabschluss nach UGB/BWG in Form einer Vorsorge nach § 57 Abs. 1 BWG vorgenommen.

7.2. Auswirkungen des AQR auf den Jahresabschluss 2014

Aus der konzernweiten Bewertung von Krediten und Immobilien resultierte insgesamt ein Abwertungsergebnis i.H.v. rund EUR 3,3 Mrd., welches sich im Einzelabschluss nach UGB/BWG in Form von Wertberichtigungen auf das Cross-Border-Kreditportfolio der Gesellschaft und auf die Portfolios der Tochtergesellschaften auswirkte, die sich wiederum in Form von Wertberichtigungen auf ausgereichte Refinanzierungslinien auf die Holdinggesellschaft negativ niederschlugen. Als Ursache für diese Abwertungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren zu nennen:

- Im Rahmen des AQR erfolgte eine vollständige Bewertung sämtlicher Kredite und Immobilien (Inventur), während eine einzelfallbezogene Überprüfung andernfalls nur periodisch bzw. im Falle eines Hinweises auf eine Wertminderung anlassbezogen je Asset erfolgte.
- Die Festlegung der Parameter erfolgte unter Zugrundelegung einer Investorensichtweise. Dabei wurde jener Preis ermittelt, zu welchem ein potentieller Investor die portfolioabbau-relevante Assets im gegenwärtigen Zustand und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer rechtlicher Umstände (z.B. Dokumentation) und der jeweiligen Märkte (z.B. eingeschränkter Erwerberkreis) erwerben würde.
- Während bei Kreditverwertungen üblicherweise in vollem oder teilweisem Umfang die Finanzierung des Käufers durch die abgebende Bank erfolgt, wird eine solche im Rahmen des AQR nicht unterstellt, da diese den Abbauzielen des GSA widersprechen würde. Demnach wurde davon ausgegangen, dass sich der potenzielle Käufer unter Heranziehung von Risikoaufschlägen selbst vollständig auf dem Markt zu refinanzieren hat.
- Die Immobilienmärkte in Südosteuropa (SEE) und Italien sind gekennzeichnet von stetig sinkenden Preisen, einem Anstieg der Leerstandsquoten sowie einer schrumpfenden Anzahl an Transaktionen. Dies wurde im Rahmen der AQR-Parameterfestlegung entsprechend berücksichtigt.
- Viele Immobilien(sicherheiten) der Heta befinden sich nicht in zentralen oder attraktiven Lagen (zum Beispiel Innenstadt, Küstennähe etc.), sondern in Randlagen oder im Umland, in welchen der Preis- und Nachfrageeinbruch wesentlich stärker beobachtbar war. Darüber hinaus sind viele Grundstücke aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (bspw.

Industriegrundstücke) nur für einen sehr eingeschränkten Käuferkreis interessant (bspw. keine laufende Renditeerzielung aus Vermietung) bzw. nutzbar.

- Die Bewertung der Immobilien erfolgte auf Basis des gegenwärtigen (zum Teil unbebauten bzw. unfertigen) Zustandes, da ein zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Heta zur Fertigstellung von noch in Bau befindlichen Objekten oder zur generellen Wertverbesserung nicht mehr gestattet ist.
- Der Zustand der Assets, insbesondere jener, bei welchen der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat sich mangels adäquater Wartung bzw. Instandhaltung in der letzten Zeit rapide verschlechtert, zumal ein Großteil der noch in der Heta verbliebenen leistungsgestörten Kredite mehr als drei Jahre ausgefallen ist. Darüber hinaus waren einige der Objekte auch von der Flutkatastrophe am Balkan im Mai 2014 erheblich betroffen. Bei eingezogenen Sicherheiten (Rettungserwerbe/Repossession) dürfen Erhaltungsmaßnahmen nur nach Erbringung von besonderen Nachweisen sowie vorheriger Information an den EU-Trustee durchgeführt werden, was auch bei diesen Assets zu einer Verschlechterung des Zustandes geführt hat.
- Erkenntnisse aus dem Mitte 2014 erfolgten Verkauf eines eigenen Portfolios an Non-Performing Loans (NPL) in den SEE-Ländern (Projekt „DINARA"), welcher nur sehr niedrige erzielbare Preise ergab, flossen ebenso in die Parameterfestlegung der Investorensicht ein, wie jüngste Ergebnisse aus sonstigen Verkaufsverfahren, erste Direktansprachen durch Investoren sowie die Erfahrungen der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus ähnlichen Transaktionen in Osteuropa.
- In Fällen, wo eine Einziehung der Sicherheiten im Verhandlungswege voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wurden entsprechende Risiken einer (mehrere Jahre andauernden) rechtlichen Durchsetzbarkeit mit entsprechender Diskontierung der realisierbaren Marktwerte reflektiert.
- Objektzustand der Sicherheiten, vielfach zweitklassige Immobilienstandorte und die der Heta fehlende Möglichkeit zu wertverbessernden Investitionen bedingen, dass für die Sicherheitenwerte und Bestandsimmobilien keine realistische Aussicht besteht, von einer eventuellen künftigen Erholung der Gesamtmärkte in den SEE-Ländern zu profitieren. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein Zuwarten bei der Verwertung weitere Werteinbußen zur Folge haben wird. Infolgedessen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle einer zügigen Verwertung im Sinne eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses der Vorzug gegeben.
- Die Marktwerte der von der Heta angebotenen Assets werden durch die andauernde negative Berichterstattung in den Medien reputationsmäßig in Mitleidenschaft gezogen, was sich in den betroffenen Fällen negativ auf die Wertfindung auswirkte.

(8) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Beteiligungsbewertungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögenswerte, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung latenter Steuerrisiken.

Im Geschäftsjahr 2014 haben sich wesentliche Änderungen der Schätzungen und Annahmen, begründet durch die veränderte Beurteilung der Unternehmensfortführung der Heta, ergeben. Bedingt durch die Vorgaben des GSA und die daraus resultierende Umstellung auf eine Gone-Concern-Prämisse wurden wesentliche Annahmen und Modellparameter für die Bewertung an die geänderten Zukunftserwartungen angepasst. Die sich daraus ergebenden Ergebniseffekte wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung für 2014 erfasst.

Im Rahmen des AQR erfolgte eine umfassende Erhebung der Werthaltigkeit problembehafteter Kredite. Bei dieser Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf detaillierter Analyse sorgfältig getroffener Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den, im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen, abweichen.

Für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden und für die kein aktiver Markt besteht, wird der Fair Value anhand von verschiedenen Bewertungsmodellen ermittelt. Die verwendeten Input-Parameter beziehen sich – sofern vorhanden – auf beobachtbare marktbasierte Daten. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. In der Heta werden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Vergleich der aktuellen Fair Values eines anderen, im Wesentlichen identen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows und Optionspreismodelle verwendet.

Die Beteiligungsbewertung bezieht sich im Wesentlichen auf Wertpapierveranlagungsgesellschaften. Hinsichtlich der Auflösung dieser Gesellschaften ergeben sich Unsicherheiten hinsichtlich der vertraglichen Regelungen und insbesondere daraus resultierender Wechselwirkungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des BaSAG.

Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Konjunkturschwäche in den Ländern, in denen die Heta-Gruppe tätig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kreditfinanzierungsportfolio ein zusätzlicher Vorsorgebedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten zu Ergebnissen führen, die eine Anpassung des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungen in zukünftigen Perioden notwendig machen.

(9) Aufgegebene Geschäftsbereiche

9.1. Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI)

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA (insbesondere der Löschung der Bankkonzession) und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) zu übertragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 wurden demnach 318.187.083 Stück Aktien an der HBI i.H.v. 99,999 % des Grundkapitals an die HBI-BH verkauft. Zudem hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens übernommen, das gegenüber der HBI im Kontext des italienischen Verbandshaftungsgesetzes anhängig ist. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen. Das Closing fand nach Erhalt der Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konzernverbund der Heta ausgeschieden ist.

Der Aktienkaufvertrag sieht vor, dass der zum 30. Juni 2014 ermittelte negative Unternehmenswert für die HBI i.H.v. EUR -2,4 Mio. von der Heta als Verkäuferin an die HBI-BH als Käuferin zu leisten ist. Darüber hinaus ist darin geregelt, dass die Käuferin ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindesteigenmittelquote der HBI sorgen wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist es notwendig, dass der HBI-BH von externer Seite ausreichende Mittel zugeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Vorstand der Heta nicht beurteilen, inwiefern die Eigentümerin der HBI-BH (die Republik Österreich) Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH dazu in die Lage zu versetzen.

Der Vertrag sieht weiters vor, dass sich die Vertragsparteien ehestmöglich nach Abschluss des Vertrags, aber in jedem Fall vor dem Closing, auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, welche die HBI zum 31. Oktober 2014 zu bewerten hat. Auf Basis der damalig gültigen Geschäftspläne der HBI und ohne Berücksichtigung der niedrig verzinsten Refinanzierungslinien der Heta wurde die Gesellschaft mit einem Wert von EUR -12,3 Mio. bewertet. Auf Basis des am 25. Oktober 2014 vorgelegten Bewertungsgutachtens wurde die vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlung an die HBI-BH geleistet.

Die bestehende Refinanzierungen der Heta an die HBI betragen per 31. Dezember 2014 rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale) und weisen eine – historisch bedingt – niedrige Verzinsung auf, die auch nach Verkauf an die HBI-BH im vierten Quartal 2014 weiterhin bestehen blieb. Zudem hat sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen eine sogenannte Emergency Liquidity Facility bis EUR 0,3 Mrd. der HBI zur Verfügung zu stellen. Die Emergency Liquidity Line ist durch das zwischenzeitig von der FMA als Abwicklungsbehörde verhängte Moratorium gestundet und kann seitens der HBI daher nicht mehr abgerufen werden. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI führt, die ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren kann. Die Refinanzierungslinien sollen im Rahmen des Winddown der HBI kurz bis mittelfristig vollständig rückgeführt oder abgelöst werden. Hinsichtlich der Einbringlichkeit dieser Forderungen musste für die Bewertung im Jahresabschluss auf einen aus Sicht der Heta maßgeblichen Wert abgestellt, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint. In diesem Zusammenhang wurden Vorsorgen von rund EUR 1,2 Mrd. gebildet.

Aktuell führt die Heta, in ihrer Rolle als Hauptgläubiger der HBI, mit deren Eigentümer sowie mit Vertretern der Republik Österreich Gespräche, wie unter Beachtung der derzeitigen Restriktionen des BaSAG dazu beigetragen werden kann, dass ein solches behördliches Abwicklungsverfahren in Italien vermieden werden kann, um für die Gläubiger der Heta einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen.

9.2. SEE-Netzwerk

9.2.1. VERSCHWESTERUNG DES SEE-NETZWERKS UND UNTERZEICHNUNG EINES VERKAUFSVERTRAGES ZUR REPRIVATISIERUNG DES SEE-NETZWERKS

Parallel mit dem Verfahren zur Privatisierung des SEE-Netzwerks mussten als Voraussetzung für die Transformation der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit nach GSA die Anteile an der HGAA aus dem damaligen Hypo Alpe Adria-Konzern an einen Dritten übertragen werden. Das GSA sieht vor, dass eine solche Übertragung auf die Republik Österreich oder einen anderen Bundesträger erfolgen konnte.

Auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung der damaligen Hypo Alpe-Adria-International AG vom 16. Oktober 2014 fanden am 30. Oktober 2014 das Signing und Closing betreffend der Abgabe der HGAA statt. Der Aktienkaufvertrag (auch als SEE-Verschwesterungsvertrag bezeichnet) über sämtliche von der Heta gehaltenen Anteile an der HGAA wurde mit der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) abgeschlossen, welche diese Aktien an der HGAA treuhändig für die Republik Österreich hält.

Mit Abschluss des Aktienkaufvertrags und Übergabe der Sammelurkunde an die FIMBAG schied die HGAA samt ihren Südosteuropa-Banktochterunternehmen aus dem Konzernverbund der Heta aus, da somit sämtliche Chancen und Risiken die HGAA betreffend zu diesem Zeitpunkt auf die neue Eigentümerin übergegangen sind. Unter Berücksichtigung der Nachtragsvereinbarungen vom 18. bzw. 25. November 2014 (erster Nachtrag) und 22. Dezember 2014 (zweiter Nachtrag) wurde der Heta im Rahmen des Verschwesterungsvertrages die Ermächtigung (sogenannte Verfügungsermächtigung) eingeräumt, die Aktien an der HGAA an den Bestbieter zu veräußern.

Nach intensiven Verhandlungen insbesondere zu Ende des vierten Quartals 2014 war das Bieterkonsortium bestehend aus Advent/EBRD aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren als Bestbieter hervorgegangen.

Die Verfügungsermächtigung war ursprünglich mit 20. bzw. 27. November 2014 (Verlängerung gemäß erster Nachtragsvereinbarung) befristet. Die zwischen dem Bund und dem Bieter Advent/EBRD geführten Verhandlungen zum sogenannten Sicherungsinstrument des Bundes konnten jedoch nicht bis 27. November 2014 zu einem endgültigen Abschluss gebracht werden. Aufgrund des Umstands, dass die Verhandlungen zum Sicherungsinstrument zwischen dem Bund und dem Bieterkonsortium nicht bis 27. November 2014 zu einer Einigung führten, konnte das per Ende Oktober 2014 autorisierte Angebot seitens des Bieterkonsortiums nicht angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügte die Heta über keine Verfügungsermächtigung mehr das SEE-Netzwerk betreffend, welches nunmehr im Eigentum der FIMBAG stand. Das Verkaufsverfahren wurde deshalb von der FIMBAG weitergeführt.

Der Verschwesterungsvertrag sah in diesem Fall vor, dass für die Heta hinsichtlich der Kaufpreisbemessung das sogenannte Abbau-Szenario zum Tragen kommt. Dies bedeutet, dass sich der Wert des SEE-Netzwerks nach der Höhe der aus der Abwicklung der SEE-Banken zu erwartenden Rückflüsse zu bemessen hat. Auf Basis der internen und externen Analysen wäre in diesem Falle mit einem hohen Verlust für die Heta zu rechnen gewesen. Diesen Sachverhalt hat die Heta mittels Ad hoc-Mitteilung an die Öffentlichkeit berichtet.

Am 22. Dezember 2014 wurde von der Hauptversammlung der Heta der Abschluss der zweiten Nachtragsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag vom 30. Oktober 2014 genehmigt. Mittels des zwischen der Heta und FIMBAG abgeschlossenen zweiten Nachtrags wurde die Verfügungsermächtigung neuerlich erteilt und die Heta wiederum in das Verkaufs-Szenario integriert. Auf dieser Basis wurde seitens der Heta der Aktienkaufvertrag/Share Purchase Agreement (SPA) mit Advent/EBRD bezüglich des Verkaufs der Anteile an der HGAA unterfertigt. Der gemäß SEE-Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 mit der FIMBAG vereinbarte Kaufpreis und die marktüblich auszugestaltende Erfolgsbeteiligung der FIMBAG wurden entsprechend der vertraglichen Regelung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Zum vereinbarten Kaufpreis ist zu erwähnen, dass dieser auf Basis der Erwartungen zum Zeitpunkt der Verschwesterung im Bezug auf mögliche Risiken aus dem SEE-Netzwerk ermittelt wird und keine Anpassung vorgesehen ist, wenn die Risiken in einem geringeren Umfang eintreten als erwartet. Das Bewertungsgutachten wurde am 3. Juni 2015 im Entwurf vorgelegt, beide Parteien haben innerhalb von 14 Tagen, somit bis zum 17. Juni 2015, zu erklären, ob sie mit dem Ergebnis der Bewertung einverstanden sind. Es liegen derzeit keine Informationen darüber vor, dass die Gegenpartei von dem vertraglich zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch machen wird. Das an die Republik Österreich zu zahlenden Haftungsentgelt für die Übernahme von Rückhaftungen (Sicherungsinstrument) basiert ebenfalls auf diesem Gutachten des unabhängigen Bewerters und wurde von diesem auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung ermittelt.

Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, wodurch der Heta hohe finanzielle Belastungen drohen. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrags nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am für die Heta ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren.

9.2.2. WESENTLICHE ECKPUNKTE DES VERKAUFSVERTRAGS DES SEE-NETZWERKS

Dem Abschluss des Verkaufsvertrags an das Bieterkonsortium bestehend aus Advent/EBRD sind umfangreiche interne Überlegungen auf Ebene der Heta vorausgegangen. Der Vorstand der Heta hat auf Basis interner Ausarbeitungen und externer Stellungnahmen von Experten die Vorteilhaftigkeit des Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks gegenüber dem Abbau des SEE-Netzwerks beurteilt und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Heta abgewogen. Diese Stellungnahmen ergaben eindeutig, dass ein Gesamtverkauf des SEE-Netzwerks im Vergleich zu einem Abbau vorteilhafter sei. In einem weiteren Schritt hat der Vorstand der Heta die im Rahmen des Verkaufsprozesses eingegangenen finalen Angebote kommerziell und rechtlich analysiert und miteinander verglichen. Auf dieser Basis wurde schlussendlich durch die Hauptversammlung der Heta am 22. Dezember 2014 der Verkauf an das Bieterkonsortium bestehend aus Advent International Corporation und der EBRD genehmigt.

Der Verkaufsvertrag regelt den Verkauf und die Übertragung aller Aktien an der HGAA an das Käuferkonsortium auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG. Der Vollzug des Verkaufsvertrags steht unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, darunter regulatorische und kartellrechtliche Freigaben, die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht, die Erweiterung der Banklizenz der HGAA, die Zustimmung von wesentlichen Vertragspartnern, die Zurverfügungstellung eines bestimmten Refinanzierungsvolumens auf Ebene der HGAA durch die Heta sowie das Nicht-Vorliegen eines Material Adverse Change Events. Diese aufschiebenden Bedingungen müssen bis 30. Juni 2015 erfüllt sein. Die Heta rechnet derzeit mit einem Vollzug der Transaktion zur Jahresmitte 2015.

Der Verkaufsvertrag sieht einen Basiskaufpreis vor, der den folgenden Kaufpreisanpassungsmechanismen unterliegt: Die erste Anpassung des Basiskaufpreises erfolgt auf der Grundlage des konsolidierten Eigenkapitals des SEE-Netzwerks gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 im Vergleich zu einem festgelegten Referenzwert (Net Asset Value Adjustment). Die zweite Anpassung erfolgt auf Basis eines Vergleichs der tatsächlichen Rückstellungen im Retailgeschäft für das Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zu den budgetierten Rückstellungen (Retail LLP Adjustment). Für den finalen Kaufpreis, d.h. den Kaufpreis nach Anpassungen, gibt es eine Ober- und eine Untergrenze.

Der Verkaufsvertrag sieht weiters umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. In Anbetracht der Vergangenheit der Heta und des SEE-Netzwerks und der darüber geführten öffentlichen Diskussion sowie des Geschäftsumfeldes, in dem das SEE-Netzwerk tätig ist, sind diese umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskataloge aus Sicht der Heta vertretbar. Ansprüche unter den Gewährleistungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. So sind die Haftungen der Heta für Gewährleistungsverletzungen grundsätzlich betragsmäßig mit dem geleisteten Kaufpreis beschränkt (nur unter bestimmten Umständen ist eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags über den geleisteten Kaufpreis möglich). Die Haftung der Heta für Gewährleistungsverletzungen kann bis 30. Juni 2016 geltend gemacht werden. Die von der Heta abgegebenen Freistellungen können in zwei Kategorien geteilt werden: „Kategorie 1" betrifft vorwiegend Risiken, die der Heta und ihrer Vergangenheit zuzuschreiben sind und die grundsätzlich auch ohne Transaktion schlagend werden können. „Kategorie 2" betrifft vorwiegend Risiken, die originär im SEE-Netzwerk entstanden sind oder entstehen können. Ansprüche unter den Freistellungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche ist für jede Kategorie betragsmäßig beschränkt; die mögliche Höchsthaftung übersteigt allerdings den möglichen Maximalkaufpreis in einem erheblichen Ausmaß. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche kann bis 2022 (Kategorie 1) bzw. 2020 (Kategorie 2) geltend gemacht werden.

Ansprüche unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen oder aus Freistellungen, sind grundsätzlich zuerst im Wege der Aufrechnung gegen ausständige Kaufpreistranchen und danach gegen die zwischen der Heta und der HGAA, auch nach dem Verkauf, bestehenden Refinanzierungslinien zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist dabei erst dann möglich, wenn die Haftung der Heta festgestellt wurde (z.B. durch Urteil, Schiedsspruch oder Anerkenntnis). Sofern eine Aufrechnung nicht möglich sein sollte (etwa weil alle Kaufpreistranchen bereits bezahlt wurden oder weil die Refinanzierungslinien vollständig rückgeführt wurden), sind Ansprüche durch Barzahlung zu erfüllen.

Die Ansprüche des Käuferkonsortiums gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, werden durch ein Sicherungsinstrument der Republik Österreich abgesichert. Das Sicherungsinstrument ist grundsätzlich als Bürgschaft ausgestaltet. Unter bestimmten Voraussetzungen verwandelt sich das Sicherungsinstrument in eine direkte Haftung der Republik Österreich gegenüber dem Käufer. Für dieses Sicherungsinstrument hat die Heta auf Basis der im Verschwesterungsvertrag für das SEE-Netzwerk getroffenen Vereinbarung ein angemessenes Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu entrichten. Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, sind weiters durch eine Verpfändung der an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien zugunsten des Käufers besichert.

Der Verkaufsvertrag räumt dem Käuferkonsortium weiters das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 0,8 Mrd. (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush-Option"). Die Rückübertragungen sind bis Ende Oktober 2015 geltend zu machen und bis spätestens März 2016 umzusetzen. Als Gegenleistung für die Rückübertra-

gung von Vermögensgegenständen und zur Absicherung der zu übertragenden Risikopositionen werden die an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien entsprechend reduziert.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. EUR 2,0 Mrd. (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd.) weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Aufrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird, hat nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Im Jahresabschluss 2014 wurden entsprechende Vorsorgen für die zu erwartenden Ansprüche des Käuferkonsortiums im Zusammenhang mit Haftungs- und Freistellungsbestimmungen sowie für das im Zuge der Rückübertragung von Kreditportfolios rückverlagerte Kreditrisiko getroffen.

Für die Bewertung der Höhe dieses Kreditrisikos wurden ein prognostiziertes Rückkaufvolumen geschätzt und das Portfolio mit den im Rahmen des AQR erstellten konzernweiten Bewertungsrichtlinien bewertet. Darüber hinaus wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forderungen gegenüber dem SEE-Netzwerk eine niedrige Verzinsung aufweisen und daher eine Abwertung in Höhe des Unterschiedsbetrages aus den vertraglichen Zinsaufschlägen und den in den Bewertungsrichtlinien definierten Mindestzinsaufschlägen vorzunehmen war. Weiters wurden die an die FIMBAG zu zahlende Erfolgsbeteiligung für die Ermöglichung der Deregulierung sowie das an die Republik Österreich abzuführende Haftungsentgelt für die Bereitstellung des Sicherungsinstruments durch Bildung von Rückstellungen bevorsorgt.

Für das Geschäftsjahr 2015 bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrages kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Heta weitere hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrages nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am für die Heta ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der HGAA i.H.v. EUR 2,0 Mrd. zum 31. Dezember 2014 auszugehen, womit in Abhängigkeit des zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aushaftenden Forderungsbetrages mit weiteren zu erfassenden Verlusten bis zu EUR -1,0 Mrd. zu rechnen wäre.

9.3. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios konsequent weiter verfolgt und damit die Komplexität der Heta weiter reduziert. So konnte im zweiten Quartal 2014 der Verkauf der ukrainischen Leasinggesellschaft abgeschlossen werden, womit die Geschäftstätigkeiten der Heta in der Ukraine eingestellt sind.

Ein Thermenhotel in Slowenien - Terme Spa Rogaska d.d. - wurde noch im Dezember 2014 an den Bestbieter verkauft (Signing), das Closing dieser Transaktion erfolgte nach gänzlichem Übertrag aller Lieferantenverträge und Mitarbeiter sowie der grundbücherlichen Durchführung der Transaktion im März 2015.

Das Verkaufsverfahren zum Immobilienprojekt „Skiper“ konnte noch nicht, wie erwartet, abgeschlossen werden, die Exklusivitätsphase verlief jedoch positiv.

Die Vermögenswerte der serbischen IT-Gesellschaft Zajednicki Informacioni Sistem d.o.o. Beograd, die die Core-Bank-Applikationen der ehemaligen SEE-Tochterbanken in Serbien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro betreut hatte, konnten 2014 zum größten Teil verkauft werden.

Zu Jahresbeginn 2014 wurde ein Projekt-Team aufgesetzt, welches sich mit der strukturierten Aufbereitung von künftigen Portfolio Sales beschäftigt mit der Zielsetzung, weitere NPL-Portfolios zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten. Im Herbst 2014 gelang der erste überregionale Muster-Verkaufsprozess zum Abbau von Kreditportfolios. Dabei konnte beim Projekt „DINARA“ ein Non-Performing-Retail-Portfolio mit mehr als 20.000 Einzelverträgen in der SEE-Region verkauft werden. Dieser Portfolio Sale ist richtungsweisend für die weitere Umsetzung des Abbauauftrages der Heta.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(10) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
A3: Forderungen an Kreditinstitute	**2.520.412**	**4.250.669**
davon an verbundene Unternehmen	0	3.055.735
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	2.520.412	1.194.934
A4: Forderungen an Kunden	**3.246.408**	**8.971.210**
davon an verbundene Unternehmen	1.816.859	5.483.180
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.429.548	3.488.030
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**2.929.159**	**3.788.329**
davon an verbundene Unternehmen	0	51.868
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	2.929.159	3.736.461
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	**1.668.081**	**1.630.279**
davon an verbundene Unternehmen	217.011	150.069
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.451.070	1.480.210
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	**1.095.566**	**1.903.073**
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.095.566	1.903.073

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2014 von EUR 4,3 Mrd. auf EUR 2,5 Mrd., was im Wesentlichen auf Vorsorgen im Zusammenhang mit den veräußerten ehemaligen Tochterunternehmen in Südosteuropa und Italien zurückzuführen ist.

Die Forderungen an Kunden beinhalten nachrangige Forderungen i.H.v. EUR 0,3 Mrd., welche zur Gänze mit Wertberichtigungen bevorsorgt sind. Der Betrag an nachrangigen Forderungen entfällt im Wesentlichen auf verbundene Unternehmen.

(11) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
A3: Forderungen an Kreditinstitute	**2.520.413**	**4.250.669**
- täglich fällig	166.905	1.152.638
- bis drei Monate	49.423	193.306
- über drei Monate bis ein Jahr	413.317	685.874
- über ein Jahr bis fünf Jahre	1.827.078	1.616.484
- über fünf Jahre	63.690	602.367
A4: Forderungen an Kunden	**3.246.407**	**8.971.210**
- täglich fällig	224.746	832.328
- bis drei Monate	478.452	1.662.693
- über drei Monate bis ein Jahr	706.584	1.845.607
- über ein Jahr bis fünf Jahre	1.189.788	3.109.535
- über fünf Jahre	646.837	1.521.047
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**2.929.159**	**3.788.330**
- täglich fällig	946.420	2.783.707
- bis drei Monate	30.000	51.605
- über drei Monate bis ein Jahr	86.407	331.046
- über ein Jahr bis fünf Jahre	360.000	476.407
- über fünf Jahre	1.506.332	145.565
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	**1.668.081**	**1.630.279**
- täglich fällig	108.685	81.373
- bis drei Monate	196.689	86.225
- über drei Monate bis ein Jahr	135.000	75.000
- über ein Jahr bis fünf Jahre	1.143.157	1.303.230
- über fünf Jahre	84.550	84.451

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches für die Heta einen raschest möglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen. Betreffend die Fristigkeiten von Verbindlichkeiten wird auf den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde (FMA) vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf Basis des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen wurde. Demnach sind alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt (siehe dazu auch die Erläuterungen in Punkt 2.5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken).

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 3.311 Tausend (2013: EUR 5.377 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 90.889 Tausend (2013: EUR 85.008 Tausend) zu.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird ein Betrag von EUR 1.304.205 Tausend (2013: EUR 2.079.969 Tausend) ausgewiesen, der aufgrund der aus Sicht der Heta erfüllten Voraussetzungen des österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetzes (EKEG) nicht an den ehemaligen Gesellschafter der Heta rückgeführt werden darf (siehe Punkt 40.2 Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank). Die vertragliche Fälligkeit dieser Finanzierungen war zum Bilanzstichtag bereits eingetreten. Die Veränderung resultiert aus Zinsabgrenzungen sowie der Ausbuchung von Verbindlichkeiten im Nominale von EUR 797.741 Tausend, welche im Zusammenhang mit dem im August 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) in Verbindung mit der korrespondierenden Verordnung (HaaSanV) als erloschen anzusehen sind.

(12) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralbank zugelassen sind	**233.182**	**526.063**
davon börsennotiert (bn)	233.182	526.063
davon nicht börsennotiert (nbn)	0	0
davon Anlagevermögen (AV)	0	176.194
davon Zinsabgrenzung zu Anlagevermögen (Zinsabgrenzung AV)	0	3.555
davon Umlaufvermögen (UV)	230.157	339.778
davon Zinsabgrenzung zu Umlaufvermögen (Zinsabgrenzung UV)	3.025	6.536
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	**152.685**	**52.265**
davon bn	0	0
davon nbn	152.685	52.265
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	152.683	52.228
davon Zinsabgrenzung UV	2	37
4. Forderungen an Kunden (verbriefte)	**183.671**	**235.427**
davon bn	0	0
davon nbn	183.671	235.427
davon AV	0	232.387
davon Zinsabgrenzung AV	0	743
davon UV	183.004	2.284
davon Zinsabgrenzung UV	667	13
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	**391.358**	**735.741**
davon bn	391.358	735.741
davon nbn	0	0
davon AV	0	220.078
davon Zinsabgrenzung AV	0	2.112
davon UV	387.697	505.039
davon Zinsabgrenzung UV	3.661	8.512
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	**20.855**	**9.678**
davon bn	16.564	4.677
davon nbn	4.291	5.001
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	20.855	9.679
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
7. Beteiligungen	**2**	**4.863**
davon bn	0	0
davon nbn	2	4.863
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	**505.252**	**1.176.594**
davon bn	0	0
davon nbn	505.252	1.176.594

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
von öffentlichen Emittenten	**28.153**	**59.795**
von anderen Emittenten	**363.206**	**675.946**
Eigene Emissionen	3.267	3.250
Inländische Anleihen KI	30.673	30.772
Ausländische Anleihen KI	264.814	321.560
Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen	45.895	281.864
Wandelanleihen	0	0
Sonstige Anleihen	18.557	38.500
Gesamt	**391.359**	**735.741**

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 22.754 Tausend (2013: EUR 11.210 Tausend).

Im Jahr 2015 werden festverzinsliche Wertpapiere i.H.v. EUR 282.858 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014: EUR 351.935 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren sowie EUR 11.433 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014: EUR 6.783 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 293.718 Tausend (2013: EUR 532.614 Tausend).

Es befanden sich per 31. Dezember 2014 nachrangige Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG i.H.v. EUR 6.602 Tausend (2013: EUR 26.650 Tausend) im Bestand.

Per 31. Dezember 2014 waren keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet.

Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere i.S.d. § 56 Abs. 5 BWG handelt. Wertpapiere, die als Finanzanlagevermögen klassifiziert wurden, werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren Rückzahlungsbetrag abzüglich Abwertung für dauerhafte Wertminderungen bilanziert. Sämtliche bisher dem Finanzanlagevermögen gewidmete Wertpapiere (Nominale: EUR 436.813 Tausend, USD 10.000 Tausend sowie DKK 37.500 Tausend) wurden im Geschäftsjahr 2014 in das Finanzumlaufvermögen umgewidmet.

Finanzinstrumente des Anlagevermögens, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 237a Abs. 1 Z 2 UGB) gliedern sich wie folgt:

in TEUR

	Buchwert 31.12.2014	Stille Lasten 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013	Stille Lasten 31.12.2013
Schuldtitel öffentlicher Stellen	0	0	176.194	-13.097
Forderungen an Kreditinstitute (festverzinsliche Wertpapiere)	0	0	0	0
Forderungen an Kunden (festverzinsliche Wertpapiere)	0	0	232.387	-6.836
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	220.078	-5.798
Beteiligungen	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Gesamt	**0**	**0**	**628.659**	**-25.731**

Abschreibungen auf Wertpapiere des Finanzanlagevermögens wurden i.H.v. EUR 173 Tausend (2013: EUR 9 Tausend) vorgenommen, da nach eingehender Analyse von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen war.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden folgende Zuschreibungen zu Wertpapieren des Finanzanlagevermögens vorgenommen:

in TEUR

	ISIN-Nummer	Zuschreibung 31.12.2013
FRN DZ BK CAP.FDG I 03/UND.	DE0009078337	1.811
FRN RBS CAP. TR. IV UND.FLR	US74927FAA93	505
FRN DEKANIA EU.II 06/37FLRA2A	XS0265847441	160

(13) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhanges angeführt.

Im Geschäftsjahr 2014 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i.H.v. insgesamt EUR 1.142.087 Tausend (2013: EUR 1.817.648 Tausend) angefallen, die auch Beteiligungsbuchwertabschreibungen aufgrund von Veräußerungen umfassten.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Aufwertungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen vorgenommen (2013: EUR 0 Tausend).

(14) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

Zum 31. Dezember 2014 beträgt der Grundwert der Grundstücke EUR 1.020 Tausend (2013: EUR 3.087 Tausend).

(15) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Zinserträge	157.496	211.228
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	146.865	177.540
Verrechnungsforderungen	42.935	16.248
Forderungen aus phasenkongruent vereinnahmten Dividenden	362	1.389
Forderungen aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	3.429	6.689
Forderungen von verbundenen Unternehmen	20.284	20.177
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	16.099	9.671
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75.329	57.654
Sonstige Forderungen	293	1.261
Gesamt	**316.227**	**324.317**

(16) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Zinsaufwendungen	62.594	66.787
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	38.799	49.900
Verrechnungskonten	2.835	5.060
Abgaben und Gebühren	26.535	8.023
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	4.258	9.173
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	17.124	10.343
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.250	944
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	25.982	24.723
Gesamt	**140.578**	**125.053**

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 21.157 Tausend (2013: EUR 4.207 Tausend) aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 17.161 Tausend (2013: EUR 17.161 Tausend) Abgrenzungen aus Haftungsprovisionen.

(17) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 EUR 9.305 Tausend (2013: EUR 15.631 Tausend).

(18) Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Noch nicht konsumierte Urlaube	2.514	3.063
Jubiläumsgeld	835	728
Vergütungen für Arbeitnehmer	4.895	703
Rechts- und Beratungsaufwendungen	85.992	31.948
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	57.641	28.053
Restrukturierungsrückstellung	24.284	5.470
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	19.702	60.640
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	311.000	0
Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	886.850	0
Vorsorgen i.Z.m. für Schließungskosten	425.000	0
Vorsorgen i.Z.m. begebenem Partizipationskapital	0	4.020
Vorsorgen i.Z.m. für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	244.831	2.871
Übrige sonstige Rückstellungen	47.523	36.664
Gesamt	**2.111.067**	**174.160**

Im Zusammenhang mit dem am 8. Mai 2015 ergangenen erstinstanzlichen Gerichtsurteil betreffend Finanzierungen der BayernLB, welche aus Sicht der Heta als eigenkapitalersetzend anzusehen sind, musste hinsichtlich einer drohenden Inanspruchnahme durch Gläubiger eine Rückstellung i.H.v. EUR 886.850 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) gebildet werden (siehe Punkt 2.6 Rechtsstreit mit der BayernLB betreffend Eigenkapitalersatzgesetz).

Um der gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsieht, Rechnung zu tragen wurde eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der sogenannten Gone-Concern-Bewertungsprämisse, welche zur Übereinstimmung mit der Generalnorm, eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorgung der im Zeitraum 2015 – 2020 erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau im Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 425.000 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) und wurde im außerordentlichen Ergebnis gebildet.

Für den bis einschließlich 2020 geplanten Personalabbau und den aus einem Sozialplan resultierenden Belastungen wurde mit Restrukturierungsrückstellungen von insgesamt EUR 24.284 Tausend (2013: EUR 5.470 Tausend) gesondert Vorsorge getroffen.

Die Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft beinhalten sowohl Vorsorgen auf Portfolioebene i.H.v. EUR 52 Tausend (2013: EUR 2.940 Tausend) als auch für Einzelfälle i.H.v. EUR 57.589 Tausend (2013: EUR 25.114 Tausend).

Die mit EUR 311.000 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen stehen im Zusammenhang mit der Abgabe des SEE-Bankennetzwerkes.

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 45.750 Tausend (2013: 18.262 Tausend) inkludiert, der im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit der Bank („CSI“) sowie damit zusammenhängender Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten steht.

Die Rückstellung für Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen beinhaltet eine Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 17.656 Tausend (2013: EUR 12.872 Tausend), die aus einem konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset (Immobilie) resultiert.

Die in den Vorjahren i.H.v. EUR 22.883 Tausend gebildete Rückstellung für drohende Pönalezahlungen wurde vollständig aufgelöst, da nicht mehr mit einer Vorschreibung zu rechnen ist.

Durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wird bei nicht bilanzwirksamen schwebenden Geschäften der Verlust in jener Periode erfasst, in der er aufgrund der Entwicklung der Marktverhältnisse wahrscheinlich und erkennbar ist (§ 198 Abs. 8 UGB). Die Höhe des rückzustellenden Betrages ergibt sich aus dem zu erwartenden Verlust. Eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung besteht nicht, wenn es sich um Beträge von untergeordneter Bedeutung handelt. In die Analyse werden die Marktwerte sämtlicher Derivate des aufsichtsrechtlichen Bankbuches einbezogen. Bei der Berechnung der Drohverlustrückstellung aus Bankbuch-Derivaten zum 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 244.831 Tausend (2013: EUR 2.871 Tausend) wurde der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ von Dezember 2012 ent-

sprochen. Gebe es diese Sicherungsbeziehung nicht, müsste eine zusätzliche Rückstellungen i.H.v. EUR 12.190 Tausend gebildet werden. Gemäß der AFRAC-Stellungnahme stellen Derivate schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist. Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Überschuldung der Gesellschaft sowie dem Entzug der finanziellen Unterstützung durch den Eigentümer der Heta und des Mandatsbescheides der Abwicklungsbehörde (FMA) vom 1. März 2015, ist nicht davon auszugehen, dass die begebenen (passivisch ausgewiesenen) Anleihen und Schuldverschreibungen, die dem Moratorium unterliegen, in Höhe der Nominalforderung bedient werden. Daher ist zum 31. Dezember 2014 von keiner effektiven Sicherungsbeziehung zwischen Grundgeschäft und derivativem Sicherungsgeschäft auszugehen und die Hedge-Beziehung demnach aufzulösen. In Höhe des negativen Marktwertes des Derivats wurde durch Bildung einer Rückstellung Vorsorge getroffen. Aufgrund der durch das GSA vorgegebenen Verpflichtung zur raschest möglichen Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte war es erforderlich für Derivativgeschäfte, welche in einer Sicherungsbeziehung zu einer (aktiv ausgewiesenen) Forderung bzw. einem Wertpapier (sogenannter Asset Swap) stehen und deren Laufzeit über das Jahr 2020 hinaus geht, diese Sicherungsbeziehung aufzulösen und in Höhe eines etwaig negativen Marktwertes eine Rückstellung zu erfassen.

Mit einer ehemaligen Tochterbank wurde im Jahr 2013 eine Vereinbarung geschlossen, mit der die Heta das Kursschwankungsrisiko einer Aktie übernommen hat. Der Ertrag aus der Optionsprämie wird über die Laufzeit des Vertrages verteilt realisiert. Die zum 31. Dezember 2013 ausgewiesene Drohverlustrückstellung bezüglich des negativen Marktwertes der Put Option wurde i.H.v. EUR 1.733 Tausend im Geschäftsjahr 2014 vollständig verwendet.

(19) Angaben zu Risikovorsorgen

Folgende Risikovorsorgen bestehen zum 31. Dezember 2014:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	**1.242.019**	**2.332**
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	1.235.332	2.332
Vorsorgen auf Portfoliobasis	6.687	0
Forderungen an Kunden	**5.653.185**	**2.054.837**
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	5.631.104	2.040.304
Vorsorgen auf Portfoliobasis	22.081	14.533
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	**57.641**	**28.054**
Einzelvorsorgen	57.589	25.114
Vorsorgen auf Portfoliobasis	52	2.940
Gesamt	**6.952.845**	**2.085.223**

Für Kreditausfälle, die zum Bilanzstichtag bereits eingetreten waren, jedoch als solche noch nicht identifiziert wurden, wurde mittels einer Portfoliowertberichtigung i.H.v. EUR 28.820 Tausend (2013: EUR 17.473 Tausend) Vorsorge getroffen.

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute erhöhte sich von EUR 2.042.637 Tausend (2013) signifikant auf EUR 6.866.436 Tausend, wovon ein Betrag i.H.v. EUR 3.663.313 Tausend (2013: EUR 738.239 Tausend) auf an verbundene Unternehmen ausgereichte Finanzierungen entfällt. Die Wertansätze für die Finanzierungen zugrunde liegenden Immobiliensicherheiten reflektieren dabei kurzfristig erzielbare Einzelveräußerungswerte in beschränkt aufnahmefähigen Märkten. Für jene Forderungen an Kunden, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen, wurde für den aus einem vorzeitigen Verkauf erwarteten Veräußerungsverlust (Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert der Forderungen und Buchwert) eine Vorsorge nach § 57 Abs. 1 BWG i.H.v. EUR 111.093 Tausend gebildet.

(20) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Erträge, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 EUR 24.702 Tausend (2013: EUR 34.978 Tausend) und beinhaltet erhaltene Upfront Payments aus Derivativgeschäften.

Im Wesentlichen ist in der passiven Rechnungsabgrenzung ein Posten i.H.v. EUR 23.552 Tausend (2013: EUR 33.364 Tausend) ausgewiesen, der aus der ertragswirksamen Auflösung von Swaps, die in einer Bewertungseinheit standen, resultiert.

(21) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 0 Tausend (2013: EUR 0 Tausend). Der Buchwert des nachrangigen Kapitals (exklusive Zinsabgrenzung) beträgt EUR 1.092.994 Tausend (2013: EUR 1.892.095 Tausend). Im Eigenbesitz befinden sich Nominale i.H.v. EUR 0 Tausend (2013: EUR 0 Tausend). Der Buchwert des nachrangigen Kapitals gemäß § 23 Abs. 8 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) beträgt EUR 1.092.994 Tausend (2013: EUR 1.572.095 Tausend). Das Ergänzungs- und Nachrangkapital hat eine vertragliche Restlaufzeit von 2 Jahren.

Die Heta hat in der Vergangenheit Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) begeben, das als Eigenmittelbestandteil aufsichtsrechtlich angerechnet worden war. Gemäß den Beschränkungen des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) dürfen Zinsen hierauf nur dann ausbezahlt werden, „soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind". Da die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 bis 2013 der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG dieses Kriterium nicht erfüllt haben, durften nach formeller Feststellung der Jahresabschlüsse die Zinsen für die Ergänzungskapitalemissionen nicht bedient werden. Das zum 7. August 2014 noch ausstehende Ergänzungskapital ist mit Erlass der Verordnung der FMA auf Basis des HaaSanG erloschen. Sollte das HaaSanG durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden, so wären die Zahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen auch von dem durch die Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG erlassenen Moratorium erfasst. Darüber hinaus ist hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verlustzuweisung in Bezug auf die Ergänzungskapitalemissionen der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (heutigen Heta Asset Resolution AG – Heta) aus heutiger Sicht ein gänzlicher Ausfall festzustellen ist.

Die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG hatte am 6. Dezember 2012 eine Nachrangschuldverschreibung in der Höhe von EUR 1,0 Mrd. bei institutionellen Investoren platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit von zehn Jahren und einen Kupon von 2,375 % p.a. auf das Nominale. Die Republik Österreich hat dafür eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben, die die erforderliche vorläufige Genehmigung der EU-Kommission erhalten hat. Die Garantie wurde in der Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013 abschließend aus beihilferechtlicher Sicht genehmigt. Für die Gewährung der Garantie ist die Heta verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt unterliegt der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde und wird derzeit von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet.

Mit dem Erlass der Verordnung gemäß HaaSanG sind EUR 1.675.314 Tausend an nachrangigen Verbindlichkeiten (inklusive Zinsen) erloschen und sind keine Zahlungen mehr darauf zu tätigen. Zudem sind die noch ausstehenden EUR 1.095.566 Tausend (inkl. Zinsen) an nachrangigen Verbindlichkeiten derzeit von dem gemäß Mandatsbescheid durch die Abwicklungsbehörde erlassenen Moratorium erfasst.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt. Die bereits existierenden nachrangigen Kreditaufnahmen, die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.095.566 Tausend (2013: 1.903.073 Tausend), und somit den Betrag von EUR 109.557 Tausend, überschreiten, gliedern sich wie folgt:

	ISIN	Nominale in EUR Mio.	Fälligkeit	Zinssatz
2.375% HAAB GUARNT.NTS 12-22	XS0863484035	1.000	13.12.2016	2,375

Die Modalitäten bei den angeführten sowie bei allen übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem § 23 Abs. 8 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung).

Der Gesamtbetrag der im Berichtsjahr geleisteten Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten beträgt EUR 42.341 Tausend (2013: EUR 51.383 Tausend), die dafür geleisteten Provisionsaufwendungen betragen EUR 53.250 Tausend (2013: EUR 57.543 Tausend).

(22) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta beträgt zum Bilanzstichtag EUR 2.419.097 Tausend (2013: EUR 1.669.097 Tausend) und ist zerlegt in 989.231.060 (2013: 682.536.752) auf Inhaber lautende Stückaktien.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. April 2014 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 750.000 Tausend durch Ausgabe von 306.694.308 Stück neuen Stückaktien beschlossen. Der Beschluss sah vor, dass die neuen Aktien zum jeweils auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (ohne Agio) ausgegeben werden. Das Bezugsrecht für neu ausgegebene Aktien kam der Alleinaktionärin (Republik Österreich) zu.

Aufgrund des in der ordentlichen Hauptversammlung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG am 30. Mai 2011 vorgenommenen Kapitalschnitts und der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2011 erfolgten Wandlung von Teilen des Partizipationskapitals in Aktienkapital beträgt das am 29. Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Tier 1-fähige Partizipationskapital an der Heta insgesamt EUR 1.075.111 Tausend (18.000 Partizipationsscheine zu je EUR 15,28394848), das gemäß § 23 Abs. 3 Z 8 Bankwesengesetz (BWG) ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung ausgestaltet ist.

Auf Basis des Zeichnungsvertrags und in Anwendung des § 102 BWG ist die Republik Österreich grundsätzlich berechtigt, die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Partizipationsscheine zu einem gemäß den Partizipationsscheinbedingungen zu bestimmenden Wandlungspreis in Stammaktien an der Heta umzutauschen.

Das im Zuge des Eigentümerwechsels der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG am 29. Dezember 2009 von den Alteigentümern gezeichnete Partizipationskapital betrug EUR 64.429 Tausend (31. Dezember 2013: EUR 64.429 Tausend). Im Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Einziehung dieses Partizipationskapitals, welche unter Anwendung der Bestimmungen des § 103q Z 14 i.V.m. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) erfolgte. Die Einziehung erfolgte zu einem Abfindungsbetrag von null.

Der Ausweis des Partizipationskapitals im Jahresabschluss der Heta erfolgt im Eigenkapital im Posten Gezeichnetes Kapital in Höhe des Nominalbetrages. Partizipationskapital nimmt im Falle einer Liquidation der Emittentin am Liquidationserlös wie der Inhaber gleichrangigen Kapitals teil, während der Laufzeit wird eine laufende Ergebniszuweisung – mit Ausnahme von Kapitalberichtigungen – nicht vorgenommen. Sofern Gewinnausschüttungen auf das Partizipationskapital vorgenommen werden, werden diese als Ergebnisverwendung und nicht im Zinsaufwand ausgewiesen. Als Bemessungsgrundlage wird auf das Vorhandensein eines ausreichenden Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung abgestellt. Mangels Vorliegen eines solchen Jahresgewinns kann es zu keinen Ausschüttungen auf Partizipationskapital kommen.

(23) Rücklagen

Die Entwicklung der Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Haftrücklage stellt sich wie folgt dar:

in TEUR

	Anfangsbestand 01.01.2014	Zuführung	Auflösung	Endbestand 31.12.2014
Kapitalrücklage	250.000	0	-250.000	0
Gewinnrücklagen	0	0	0	0
Haftrücklage	247.165	0	-247.165	0

Zum 31. Dezember 2014 bestehen keine unversteuerten Rücklagen.

(24) Erläuterungen zum negativen Eigenkapital zum 31. Dezember 2014 (Überschuldung)

Die Heta weist zum 31. Dezember 2014 in ihrem Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. Verbindlichkeiten von EUR 17,4 Mrd. aus. Das Unternehmen ist damit mit EUR -7,0 Mrd. wesentlich buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital).

Bedingt ist dieses negative Eigenkapital durch den im Geschäftsjahr 2014 mit EUR -7,9 Mrd. erlittenen Verlust, der im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen ist:

- Die Berücksichtigung der Verluste aus der konzernweiten Bewertung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte (AQR) nach Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA, welche die Heta, bezogen auf das eigene Kreditportfolio, unmittelbar bzw. über die Bewertung der Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften mittelbar trifft.
- Im Zuge der Verschwesterung bzw. des Verkaufs des SEE-Netzwerkes im vierten Quartal 2014 mussten Haftungen und Freistellungen gegenüber dem Käufer im erheblichen Umfang und mit einer Laufzeit bis 2022 eingegangen werden, welche vollständig im Jahr 2014 zu bevorsorgen waren.
- Für die aufgrund der weiterhin aufrechten Finanzierung der ehemaligen italienischen Tochterbank der Heta verbleibenden Risiken, die im Zuge der Abwicklung dieser Einheit in der Zukunft noch zu erwarten sind, musste ebenfalls in erheblichem Ausmaß Vorsorge getroffen werden.
- Sämtliche übrigen Vermögensgegenstände der Heta wurden hinsichtlich deren Veräußerungsfähigkeit bzw. dem daraus realisierbaren Verkaufserlös einer Evaluierung unterzogen und im Bedarfsfall entsprechende Abwertungen und Rückstellungen (insbesondere für negative Marktwerte aus derivativen Geschäften) erfasst.
- Darüber hinaus wurden für zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans sowie für nach dem Bilanzstichtag eingetretene Fremdwährungskursanstiege und die daraus resultierenden Verluste Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im gesetzlich zulässigen Ausmaß gebildet.
- Sämtliche zukünftig erwarteten Personal- und Sachkosten, welche im Zusammenhang mit dem Portfolioabbau noch erwartet werden, wurden in Entsprechung der sogenannten Gone-Concern-Bewertungsprämisse vollständig bevorsorgt.

Für die Heta gilt nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA (siehe dazu Punkt 5 Abbauplan nach GSA) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich ist.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(25) Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 waren folgende Geschäfte noch nicht abgewickelt:

in TEUR

		Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a)	**Zinsbezogene Geschäfte**				
	OTC-Produkte	**11.400.417**	**11.400.417**	**950.535**	**552.931**
	Zinsswaps	11.362.623	11.362.623	950.434	552.831
	Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
	Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
	Cap, Floor	37.794	37.794	101	101
	Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
	Future Bond	0	0	0	0
b)	**Währungsbezogene Geschäfte**				
	OTC-Produkte	**2.994.606**	**2.996.229**	**7.109**	**241.601**
	Währungsswaps	848.233	848.233	4.693	237.938
	Devisenswaps	2.144.391	2.146.018	2.382	3.634
	Devisentermingeschäfte	1.981	1.978	34	29
	Optionen auf Währungen	0	0	0	0
	Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
c)	**Aktien- und Indexbezogene Geschäfte**				
	OTC-Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
	Put Option	0	0	0	0
d)	**Sonstige**				
	OTC-Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
	Credit Default Swaps	0	0	0	0
	Total Return Swaps	0	0	0	0
	Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**

Der Großteil der Derivativgeschäfte dient zur Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig werden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Aktiv- und Passivseite verwendet.

Zum 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Für aktiv ausgewiesene Wertpapiere und Kredite, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben, musste auf Basis des bestehenden Abbauplanes die Sicherungsbeziehung ebenfalls aufgelöst werden. Für die zum 31. Dezember 2014 bestehenden negativen Marktwerte der Derivate wurde durch Bildung einer Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 244.831 Tausend (2013: EUR 2.871 Tausend) entsprechend Vorsorge getroffen.

Die Vergleichswerte per 31. Dezember 2013 stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a) Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	**14.276.550**	**14.276.550**	**1.061.166**	**487.161**
Zinsswaps	14.230.480	14.230.480	1.060.804	486.802
Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
Cap, Floor	46.070	46.070	361	359
Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
Future Bond	0	0	0	0
b) Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	**3.972.759**	**3.975.264**	**12.333**	**297.129**
Währungsswaps	1.178.643	1.178.643	7.930	291.225
Devisenswaps	2.750.439	2.752.945	4.131	5.632
Devisentermingeschäfte	43.678	43.676	272	271
Optionen auf Währungen	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
c) Aktien- und Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	**6.180**	**6.180**	**0**	**1.988**
Put Option	6.180	6.180	0	1.988
d) Sonstige				
OTC-Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**
Credit Default Swaps	0	0	0	0
Total Return Swaps	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	**0**	**0**	**0**	**0**

(26) Haftungen für über die Pfandbriefstelle begebene Verbindlichkeiten

Die Heta haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle) gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche andere Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch im § 1 Abs. 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt sind. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand. Im haftungsrechtlichen Prüfungsbericht der Pfandbriefstelle beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 rund EUR 5,5 Mrd. (2013: EUR 6,2 Mrd.). Dies entspricht annähernd den gesamten Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle zum 31. Dezember 2014. Unter Berücksichtigung der seitens der Pfandbriefstelle aufgenommenen und an die Heta weitergeleiteten Mittel i.H.v. EUR 1,2 Mrd. (2013: EUR 1,2 Mrd.) ergibt sich ein gemäß § 237 Z 8a UGB anzugebender Wert von EUR 4,3 Mrd. (2013: EUR 4,9 Mrd.).

Nach Maßgabe des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015 sind die Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG sowie der Pfandbriefstelle gestundet. Die Mitgliedsinstitute und Gewährträger sind aufgrund der Solidarhaftung bisher für bereits fällige Verbindlichkeiten aufgekommen und haben im Gegenzug einen Regressanspruch gegen die Heta erworben, welcher ebenfalls von der Stundungswirkung des Mandatsbescheides erfasst ist.

(27) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Eventualverbindlichkeiten	**215.432**	**238.617**
Bürgschaften und Garantien	196.931	217.346
Akkreditive	18.501	21.271
Eventualverbindlichkeiten aus Kreditderivaten	0	0
Kreditrisiken	**436.436**	**734.293**

Kreditrisiken bestehen in Form von noch nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 436.436 Tausend (2013: EUR 734.293 Tausend).

Über die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Eventualverpflichtungen hinaus besteht noch eine Verpflichtung aus der gemäß § 93 BWG zur Einlagensicherung vorgeschriebenen Mitgliedschaft bei der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.

Mögliche Eventualverbindlichkeiten bestehen betreffend die vom HaaSanG (bzw. HaaSanV) umfassten Verbindlichkeiten von EUR 0,8 Mrd. (Nominale), welche 2014 ausgebucht wurden, da die zugrundeliegende Schuld kraft Gesetzes für erloschen erklärt wurde. Im Falle des Wiederauflebens dieser Verbindlichkeiten aufgrund eines möglichen höchstgerichtlichen Urteils ist mit entsprechenden Belastungen der Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch des Eigenkapitals i.H.v. rund EUR -0,9 Mrd. (Nominale inkl. Zinsen) zu rechnen.

Darüber hinaus bestehen im Zusammenhang mit Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen können.

Es bestehen weiters sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form einer Solidarhaftung für all jene Emissionen, die seitens der Pfandbriefstelle emittiert wurden.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 1.747 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014: EUR 1.828 Tausend) und für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 gesamt EUR 8.141 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014 bis 2017: EUR 8.531 Tausend). Im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Vorsorge für zukünftig noch anfallende Personal- und Sachaufwendungen i.H.v. rund EUR 425.0000 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) getroffen, sodass die zukünftigen Aufwendungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen bereits bevorsorgt wären.

Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestehen Liquiditätszusagen und weiche Patronatserklärungen an einzelne Konzernunternehmen. Beinahe sämtliche Konzerngesellschaften sind hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit von der Zurverfügungstellung von Liquidität bzw. Eigenkapital von der Heta abhängig. Besonders trifft dies auf Gesellschaften wie die konzerneigenen Leasinggesellschaften zu, die über keine eigenen Funding-Quellen zur Liquiditätsbeschaffung verfügen und daher durch die Konzernobergesellschaft finanziert werden müssen, wodurch das materielle Verlustrisiko auf die kreditgebende Gesellschaft übergeht. Sofern diese Gesellschaften über ein negatives Eigenkapital verfügen, das durch positive Ergebnisbeiträge im Planungszeitraum nicht kompensiert wird und damit die Bedienbarkeit der konzerninternen Refinanzierungslinien in Gefahr ist, erfolgt grundsätzlich eine (aufwandswirksam zu erfassende) Bevorsorgung auf die betroffene Refinanzierungslinie durch die Heta.

Es besteht zum Bilanzstichtag ein Andienungsrecht, gemäß dem sich die Heta verpflichtet, das Leasingobjekt Headquarter Klagenfurt nach Ablauf der Leasingverträge in den Jahren 2019 bis 2022 auf schriftliche Aufforderung ihrer indirekten Tochtergesellschaft zum Restbuchwert zu erwerben. In Höhe des sich aus der vertraglichen Verpflichtung und dem Marktwert des Corporate Assets ergebenden Unterschiedsbetrages wurde eine Drohverlustrückstellung angesetzt.

(28) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	69.632	54.059
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	**69.632**	**54.059**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.116	35.920
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	36.516	18.139
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	**69.632**	**54.059**

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Treuhanderträge	234	221
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(29) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden in eine regionale Gliederung aufgeteilt, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	**204.427**	**271.702**
davon Inland	38.181	33.461
davon Ausland	166.246	238.241
aus festverzinslichen Wertpapieren	**27.815**	**38.985**
davon Inland	10.953	14.627
davon Ausland	16.862	24.358
aus sonstigen Aktiven	**390.425**	**439.639**
davon Inland	390.424	439.238
davon Ausland	1	401

in TEUR

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	**202.182**	**158.851**
davon Inland	5.258	3.358
davon Ausland	196.924	155.493
aus verbrieften Verbindlichkeiten	**277.073**	**353.506**
davon Inland	277.073	353.506
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	**196.798**	**214.974**
davon Inland	192.575	210.687
davon Ausland	4.223	4.287

(30) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge von Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Phasenkongruente Dividenden	**362**	**1.390**
Norica Investment Ltd., Jersey	0	1.009
HBInt Credit Management Limited, Jersey	362	381
Erhaltene Dividenden	**2.991**	**6.037**
Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb	0	165
Norica Investment Ltd., Jersey	2.396	3.330
Hypo Consultants Holding GmbH	42	146
HBInt Credit Management Limited, Jersey	0	2.337
Übrige	553	59
Gesamt	**3.353**	**7.427**

Die sich im Geschäftsjahr 2014 ergebenden Beteiligungsabwertungen bzw. Sonstigen Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit Beteiligungen stehen, werden in dem Posten „13./14. Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

(31) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
aus dem Kreditgeschäft	**-67.272**	**-70.615**
Provisionserträge	4.676	8.442
Provisionsaufwendungen	-71.948	-79.057
aus dem Wertpapiergeschäft	**-542**	**-764**
Provisionserträge	1	1
Provisionsaufwendungen	-543	-765
aus dem übrigen Geschäft	**-187**	**-49**
Provisionserträge	214	543
Provisionsaufwendungen	-401	-592
Gesamt	**-68.001**	**-71.428**

Die Provisionsaufwendungen resultieren im Geschäftsjahr 2014 mit EUR 17,6 Mio. (2013: EUR 18,2 Mio.) aus dem Haftungsentgelt an die Republik Österreich im Zusammenhang mit der EUR 200,0 Mio. Bürgschaftsvereinbarung aus dem Jahr 2010 (siehe dazu Punkt 42 Wesentliche Vereinbarungen) und EUR 53,3 Mio. (2013: EUR 57,5 Mio.) aus Haftungsaufwendungen, die auf ausstehende staatsgarantierte Anleihe zurückzuführen sind.

(32) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Aufwendungen für die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Rechts- und Beratungskosten	60.057	24.013
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	829	1.241
Miet- und Leasingaufwendungen	4.875	4.988
EDV-Kosten	4.577	3.843
Kosten Rechenzentrum	6.931	5.335
Schulungsaufwendungen	996	842
Emissionskosten	253	140
Reise- und Fahrtkosten	987	1.148
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	624	713
Versicherungskosten	2.833	2.188
Telefon und Porto	621	584
Rechtsformkosten	401	282
Bürobedarf	87	99
Übrige sonstige Sachaufwendungen	3.986	4.334
Gesamt	**88.057**	**49.750**

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(33) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Miet- und Pachterträge	295	377
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	40.254	6.894
Leistungsverrechnung Töchter	16.279	10.576
Erträge aus Anlagenverkäufen	446	36
Übrige sonstige betriebliche Erträge	1.770	629
Gesamt	**59.044**	**18.512**

(34) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser Posten i.H.v. EUR -30.366 Tausend (2013: EUR -31.080 Tausend) beinhaltet Aufwendungen i.H.v. EUR -6.313 Tausend für Zahlungen im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen und erwarteten Strafzahlungen sowie i.H.v. EUR -4.783 Tausend für die Erhöhung der Vorsorgen für einen konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset.

Weiters beinhaltet dieser Posten Aufwendungen i.H.v. EUR -18.769 Tausend aufgrund von Abwertungen im Zusammenhang mit Kaufpreisforderungen, EUR -9 Tausend aufgrund von Anlagenverkäufen und EUR -491 Tausend für sonstige Aufwendungen.

(35) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens

In diesem Posten i.H.v. insgesamt EUR -5.574.763 Tausend (2013: EUR -850.802 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2014 Wertberichtigungen i.H.v. EUR -2.736.994 Tausend (2013: EUR -516.963 Tausend) enthalten, die aus der Dotierung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an (ehemalige) Tochtergesellschaften resultieren. Die Kreditrisikovorsorgen gegenüber Drittkunden wurden i.H.v. EUR -2.297.771 Tausend dotiert (2013: Nettodotierung von EUR -345.984 Tausend). Dieser Posten beinhaltet auch Aufwendungen i.H.v. EUR -229.142 Tausend (2013: EUR -1.932 Tausend) aus der Auflösung von Derivativpositionen.

Ebenfalls werden hier Vorsorgen i.H.v. EUR -226.093 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen, welche im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf von performanten Krediten sowie mit erwarteten negativen Effekten aus dem Kursanstieg des Schweizer Franken (CHF) im Januar 2015 stehen.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betrugen EUR -38.876 Tausend (2013: EUR -2.344 Tausend).

(36) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus den Wertberichtigungen, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In dieser Posten i.H.v. insgesamt EUR -2.355.170 Tausend (2013: EUR -1.835.436 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2014 negative Bewertungseffekte im Bereich der Bankenbeteiligungen i.H.v. EUR -605.293 Tausend (2013: EUR -1.458.473 Tausend) und EUR -514.084 Tausend (2013: EUR -359.174 Tausend) betreffend übriger Tochtergesellschaften enthalten. Der überwiegende Teil dieser Abwertungen bei den Bankenbeteiligungen resultiert dabei aus dem SEE-Bankennetzwerk. Weiters umfasst dieser Posten Vorsorgen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -1.252.100 Tausend.

Die Erträge im Zusammenhang mit Wertpapieren des Bankbuch-Anlagevermögens betrugen EUR 15.503 Tausend (2013: EUR 3.213 Tausend).

(37) Außerordentliches Ergebnis

Der Posten Außerordentliches Ergebnis beträgt insgesamt EUR 280.214 Tausend (2013: EUR 129.735 Tausend) und resultiert aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 1.693.379 Tausend (2013: EUR 153.020 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -1.413.165 Tausend (2013: EUR -23.285 Tausend).

Die Außerordentlichen Erträge beziehen sich mit EUR 1.675.314 Tausend auf Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem im August 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) als erloschen anzusehen sind und mit EUR 18.065 Tausend auf Zahlungen, die im Rahmen der Aktivitäten zur Aufarbeitung der Vergangenheit als Vergleichszahlungen an die Heta geleistet wurden.

Die Außerordentlichen Aufwendungen resultieren mit EUR -45.259 Tausend (2013: EUR -23.285 Tausend) aus Kosten der Aufarbeitung der Vergangenheit der Hypo Alpe-Adria Gruppe („CSI“ bzw. „Forensics“). Die der Heta dadurch entstehenden Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Berateraufwendungen im forensischen und juristischen Bereich sowie Verfahrenskosten. Die Kostenposition beinhaltet die im Geschäftsjahr 2014 bereits angefallenen sowie auch eine Abgrenzung von geschätzten zukünftigen Kosten, die aus der Aufarbeitung einzelner Verdachtsfälle noch entstehen werden. Weiters werden mit EUR -457.400 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) die internen und externen Kosten der Abwicklung der Heta bevorsorgt, während sich die Kosten des vollständigen Mitarbeiterabbaus zusätzlich mit EUR -23.656 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) niederschlagen. Darüber hinaus musste für das am 8. Mai 2015 ergangene erstinstanzliche Gerichtsurteil im Zusammenhang mit Finanzierungen der BayernLB, welche aus Sicht der Heta als eigenkapitalersetzend anzusehen sind, mit EUR -886.850 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) entsprechend Vorsorge in Form einer Rückstellung getroffen werden (siehe Punkt 2.6 Rechtsstreit mit der BayernLB betreffend Eigenkapitalersatzgesetz).

VII. SONSTIGE ANGABEN

(38) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 637.266 Tausend (2013: EUR 1.645.858 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die betreffenden Vermögenswerte, bei denen es sich im Wesentlichen um Cash Collaterals und bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) oder der Europäischen Investitionsbank (EIB) hinterlegte Wertpapiere handelt, werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	520.588	470.612
Wertpapiere	116.678	1.175.246
Gesamt	**637.266**	**1.645.858**

Die Forderungen an Kreditinstitute resultieren aus branchenüblichen Cash Collaterals, die im Zusammenhang mit negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Für positive Marktwerte erhaltene Cash Collaterals werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 84.660 Tausend (2013: EUR 126.225 Tausend) geliehen.

(39) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Im Jahr 2015 werden gemäß § 64 Abs. 1 Z 7 BWG begebene Schuldverschreibungen im Ausmaß von EUR 2.430.691 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2014: EUR 1.133.479 Tausend) fällig.

Aufgrund des von der Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 verhängten Moratoriums (siehe Punkt 2.5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) ist jedoch eine Zahlung der Verbindlichkeit nicht zulässig.

(40) Wesentliche Verfahren

40.1. EU-Verfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe-Adria-Bank International AG war per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) im September 2013 abgeschlossen worden. Basis für die am 3. September 2013 eingelangte Entscheidung der EU-Kommission war der, Ende Juni 2013 übermittelte, Umstrukturierungsplan.

Mit Entscheidung vom 3. September 2013 wurden die bisher seitens der Republik Österreich gewährten Kapitalmaßnahmen sowie weitere Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen genehmigt. Von den, in der EU-Entscheidung genehmigten zukünftigen, Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. wurden bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen zugeführt. Die von der EU-Kommission genehmigten zusätzlichen Liquiditätsbeihilfen i.H.v. EUR 3,3 Mrd. zur Abdeckung der vom Vorstand im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 wurden nicht gewährt.

Der Abschluss des Verkaufs (Closing) der österreichischen Bankunternehmung Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt, der gemäß EU-Umstrukturierungsplan bis Mitte 2014 festgelegt worden war, erfolgte bereits Ende 2013. Das Signing des zwischen der FIMBAG und Advent/EBRD durch die Heta auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG geschlossenen Verkaufsvertrags, dem auch die Heta beigetreten ist, betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks fand am 22. Dezember 2014, und damit vor der, von der EU-Kommission mit 30. Juni 2015 für das Signing gesetzten Frist statt. Für den Vollzug des Verkaufsvertrags (Closing) hat die Kommission eine Frist bis 31. Dezember 2015 gesetzt (mit der Option auf Verlängerung um max. drei Monate bedingt durch Verzögerungen in behördlichen Genehmigungsläufen). Die Einhaltung der durch den Kommissionsentscheid auferlegten Neugeschäftsrestriktionen für die marktfähigen Einheiten (das SEE-Netzwerk) war bis zum Zeitpunkt des Signings im Zuge der Reprivatisierung erforderlich. Für die Heta als Abbaueinheit sowie für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) gilt ein Neugeschäftsverbot. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der Europäischen Kommission berichtet.

40.2. Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Heta, die Bayerischen Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher bis auf Weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der damaligen Gesellschaft umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten.

Nach Erreichen der ursprünglichen, vertraglichen Fälligkeit für den Großteil dieser Finanzierungen am 31. Dezember 2013 hat die BayernLB das Klagebegehren nahezu vollständig auf Leistung umgestellt. Im Geschäftsjahr 2014 (wie bereits zuvor im November 2013) kam es zu mehreren mündlichen Verhandlungsterminen mit Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen. Ebenso wurden von beiden Streitparteien umfangreiche Sachverständigengutachten zu Rechtsfragen sowie relevanten betriebswirtschaftlichen Sachverhalten vorgelegt.

Die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG hatte ab August 2008 bis zur Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rückzahlungssperre nach dem EKEG Zins- und Rückzahlungen auf Refinanzierungslinien der BayernLB geleistet, die in der Folge nach einer tiefgehenden Analyse der Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere wegen historischer Eigenmittelunterschreitungen, die zu einer „Krise“ im eigenkapitalersatzrechtlichen Sinn führten) als eigenkapitalersetzend identifiziert wurden. Aufgrund des EKEG stehen der Heta deshalb auch Rückforderungsansprüche gegenüber der BayernLB für bereits geleistete Zins- und Rückzahlungen zu. Zur Vermeidung sonst gegebenenfalls drohender Verjährung war die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG angehalten, die betroffenen geleisteten Rückzahlungen mittels Widerklagen im oben genannten Verfahren in München gegen die BayernLB gerichtlich geltend zu machen. Insgesamt wurden fünf Widerklagen gegen die BayernLB eingebracht, mit denen die Rückzahlung eines Betrags von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht wurde.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf vier Argumente. Erstens erachtete das Gericht die von der Heta behauptete Unterschreitung regulatorisch erforderlicher Eigenmittel (Krise im Sinn von § 2 Abs. 3 EKEG) für nicht gegeben. Die vom Gericht (alternativ verlangte) positive Kenntnis der BayernLB von Eigenmittelunterschreitungen oder relevante Sorgfaltspflichtverletzungen sah das Gericht – auf Grundlage einer vor diesem Rechtsstreit weder in Lehre noch Rechtsprechung vertretenen Auslegung des EKEG – als nicht erwiesen an. Zweitens war die Heta im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach Ansicht des Gerichts auch nicht materiell überschuldet (Krise im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 2 EKEG), weil das Gericht insbesondere aufgrund der bloßen Fortführung der Heta nach 2009 eine positive Fortbestehensprognose unterstellte. Aufgrund der Würdigung dieser beider Fragen wurde vom Gericht zu wesentlichen Aspekten (historische Eigenmittelunterschreitungen oder historische Überschuldung) kein Beweisverfahren durchgeführt. Drittens hat das Gericht die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, die vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die auf Grundlage des HaaSanG von der FMA erlassene HaaSanV keine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Sanierungs-Richtlinie (Richtlinie 2001/24/EG) sei. Weiters verneinte das Gericht das Vorliegen einer gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme (die Voraussetzung für eine Anerkennung ist), weil nach Auffassung des Gerichts die HaaSanV bereits weitgehend durch das HaaSanG determiniert war und der FMA kein Entscheidungsermessen mehr verblieb. Viertens verneinte das Gericht auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf. Dies wurde mit der gesetzlich geregelten Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta begründet, die nicht den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie / BRRD (Richtlinie 2014/59/EU) entspreche und daher in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Auf Basis des erstinstanzlichen Urteils wurde im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger i.H.v. EUR ,9 Mrd. gebildet. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Die Verneinung einer Krise wegen Eigenmittelunterschreitung (§ 2 Abs. 3 EKEG) erfolgte aufgrund einer Rechtsmeinung, die vor diesem Rechtsstreit in keiner wissenschaftlichen Stellungnahme oder höchstgerichtlichen Entscheidung vertreten wurde und widerspricht überdies dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Bei richtiger Auslegung hätte das Gericht ein Beweisverfahren durchzuführen gehabt, in dem die Heta historische Eigenmittelunterschreitungen hätte nachweisen können. Auch die Verneinung einer Krise wegen materieller Überschuldung (§ 2 Abs. 1 Z 2 EKEG) beruht auf einer vereinfachenden und verkürzten Begründung, die auf die bloße fortgesetzte Existenz der Heta seit dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum (nach 2009) abstellt; der Umstand, dass die Republik Österreich als Alleinaktionär zur bloßen Vermeidung einer Insolvenz Kapitalzufuhren

in Milliardenhöhe durchzuführen hatte, blieb zur Gänze außer Betracht. Weiters wurde die Anwendbarkeit des HaaSanG und der darauf beruhenden HaaSanV mit bloß formalen Argumenten abgelehnt ohne zu würdigen, dass die Sanierungs-Richtlinie (anders als die Abwicklungsrichtlinie / BRRD) keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Sanierungsmaßnahmen enthält und der österreichische Gesetzgeber daher einen ihm zustehenden Ermessensspielraum nutzte. Weiters verkennt die unterbliebene Qualifikation der HaaSanV als behördliche Maßnahme ganz offensichtlich deren rechtliche Qualität (Erlassung durch eine österreichische Behörde auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung). Letztlich ist die Verweigerung der Anerkennung der Rechtswirkungen des Mandatsbescheids vom 1. März 2015 durch das Gericht nicht nachzuvollziehen, weil – wie auch eine erste wissenschaftliche Stellungnahme belegt – die Einbeziehung der Heta in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht bloß unionsrechtlich zulässig war, sondern auf einer europarechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers beruhte.

Aus all diesen Überlegungen wird die Heta das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften kann eine Entscheidung von einem Gericht eines Mitgliedstaats nur dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn sie auch anzuerkennen ist. Eine Entscheidung wird insbesondere dann nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Ein Verstoß gegen den ordre public wäre dann denkbar, wenn das Ergebnis der Anerkennung der Entscheidung nach der inländischen Rechtsordnung schlicht untragbar wäre. Inwieweit die Entscheidung des LG München I von einem österreichischen Gericht als Verstoß gegen den materiellen ordre public (weil Verstoß gegen BaSAG und HaaSanG) oder den verfahrensrechtlichen ordre public (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, rechtliches Gehör etc.) qualifiziert wird, kann abschießend nicht beurteilt werden. Die Geltendmachung eines ordre-public-Verstoßes müsste als Versagungsgrund im Wege eines Rekurses gegen die Vollstreckbarerklärung (§§ 81 ff EO) geltend gemacht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Exekutionsgericht im Wege einer Vorlage an die europäischen Instanzen die Anwendbarkeit des BaSAG prüfen lassen könnte. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte.

40.3. Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten und sieht das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,8 Mrd. von Dritten gehaltenen und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestatteten Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus sind von diesem Gesetz rund EUR 0,8 Mrd. an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der BayernLB, umfasst, die nach der ersten Kapitalmaßnahme gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) im Dezember 2008 gewährt worden waren. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Heta bisher 33 Klagen zugestellt worden in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. In vielen dieser Zivilprozesse wurden die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes derzeit unterbrochen. Streitgegenstand ist in allen zum Stichtag anhängigen Zivilverfahren die Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Normen. Entsprechend hängten der Verfahrensausgang und die Erfolgsaussichten in den anhängigen Zivilverfahren von der Lösung einer reinen Rechtsfrage, nämlich von der Entscheidung des VfGH, ab. Lediglich in jenen Verfahren, in denen die betroffenen Gläubiger die Verbindlichkeiten fällig gestellt haben und nicht nur fällig gewordene Zinskupons, sondern sofortige Rückzahlung der Verbindlichkeiten mittels Leistungsklage begehren, wird - sollte der VfGH das HaaSanG i.V.m. HaaSanV aufheben - im fortgesetzten Verfahren sodann die von der Heta bestrittene Zulässigkeit der sofortigen Fälligstellung bzw. außerordentlichen Kündigung aus Anlass des Inkrafttretens des HaaSanG iVm HaaSanV zu klären sein. Während einige Gläubiger nur (vermeintlich) fällige Kupons eingeklagt haben bzw. ein Feststellungsbegehren relativ niedrig bewertet haben, haben andere Gläubiger die gesamte Verbindlichkeit fällig gestellt oder aber ihr Feststellungsinteresse in voller Höhe des ausstehenden Nominales bewertet. In Bezug auf das die Heta bei Klagstattgebung im Fall der Aufhebung durch den VfGH treffende Kostenrisiko wurde daher auch der Einwand der überschießend und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendigen Klagsführung erhoben.

In einem Verfahren ist die Austrian Anadi Bank AG aus dem Titel der Spaltungshaftung nach § 15 SpaltG Mitbeklagte, da die betroffene Anleihe im Wege der Spaltung im Jahre 2012 auf die Heta übertragen wurde. Sollte – im Fall der Bestätigung des Erlöschens gegenüber der Heta durch den VfGH – Austrian Anadi Bank AG eine Zahlungspflicht gegenüber der klagenden Partei treffen, stünde der nunmehrigen Alleinaktionärin von Austrian Anadi Bank AG, Anadi Financial Holdings Pte. Ltd.,

allenfalls ein entsprechender vertraglicher Anspruch gegenüber der Heta nach Maßgabe des Aktienkaufvertrags vom 31. Mai 2013 zu.

Eines der Hauptbedenken der vorlegenden Gerichte betrifft das Erlöschen der Haftungen und Sicherheiten nach § 3 Satz 2 HaaSanG. Die diesbezüglich erloschene Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten sowie der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH) ergibt sich ex lege unmittelbar aus dem Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) in der jeweils geltenden Fassung. Sowohl das Land Kärnten als auch die KLH sind als zweit- bzw. drittbeklagte Parteien weder Vertragsparteien der streitgegenständlichen Verbindlichkeiten noch Prozessgegner in Bezug auf die gegen die Heta gerichteten Klagebegehren. Es ist davon auszugehen, dass in sämtlichen Zivilverfahren voraussichtlich noch vor Beginn der Sommersaison 2015 vom Gericht Vorlageanträge an den VfGH gerichtet und die Zivilverfahren bis zur Entscheidung durch den VfGH ausgesetzt werden.

Von 36 vom HaaSanG betroffenen Gläubigern wurden Individualanträge an den VfGH gestellt. Die Heta hat zu diesen Anträgen jeweils Äußerungen erstattet. Zwischenzeitlich hat der VfGH die Individualanträge mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Rechtsweg über die Zivilgerichte zumutbar ist. Es sind somit weitere Zivilklagen gegen die Heta zu erwarten. Des Weiteren haben 73 Abgeordnete zum Nationalrat einen Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof gestellt. Auch zu diesem Antrag hat die Heta eine Äußerung erstattet. Gemäß der Presseinformation des VfGH vom 2. April 2015 ist mit einer inhaltlichen Entscheidung über die Verfassungskonformität des HaaSanG im Herbst 2015 zu rechnen.

40.4. Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Mit Stand 16. Juni 2015 sind der Heta bisher von Investoren in Deutschland eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurde, zugestellt worden. Zudem wurde der Heta seitens des Landes Kärnten und der KLH der Streit im Zusammenhang mit Klagen eines Investors gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der Landeshaftung im Zusammenhang mit durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Aus Medienberichten ist bekannt, dass weitere Klagen entweder bereits bei deutschen Gerichten eingebracht sind oder in Kürze eingebracht werden.

Hinzuweisen ist, dass das schriftlich ausgefertigte erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt wurde. In diesem Verfahren hat das Gericht den jüngsten Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt. Für weitere Details siehe Punkt 40.2 Verfahren im Zusammenhang mit BayernLB.

40.5. Sonstige Verfahren

a) Verfahren im Zusammenhang mit dem Land Kärnten und anderen Partizipationskapitalinhabern

Im Dezember 2011 war der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG im Zusammenhang mit dem, in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2011 durchgeführten, Kapitalschnitt eine Feststellungsklage des Landes Kärnten als Partizipanten zugestellt worden. Das Klagebegehren war im Wesentlichen darauf gerichtet, feststellen zu lassen, dass die auf das Partizipationskapital erfolgte Verlustzuweisung unwirksam wäre und der zukünftige Zinsanspruch des betreffenden Partizipanten auf Basis des ungeschnittenen Nominales befriedigt werden müsste. Die eingebrachte Klage hatte keine gesellschaftsrechtliche Auswirkung auf die bereits rechtswirksam eingetragene Kapitalherabsetzung und die am 30. Juni 2011 durchgeführte Kapitalerhöhung. Mit erstinstanzlichem Urteil des Handelsgerichts Wien vom 16. Juli 2012 war der Feststellungsklage stattgegeben worden. Die Gesellschaft hatte daraufhin gegen dieses erstinstanzliche Urteil fristgerecht Berufung erhoben. Das Oberlandesgericht Wien (OLG) gab mit Urteil vom 29. Januar 2013 der Berufung der Gesellschaft vollinhaltlich statt und hob das Urteil des Handelsgerichts Wien auf. Das Land Kärnten brachte am 11. März 2013 das Rechtsmittel der ordentlichen Revision beim Obersten Gerichtshof (OGH) ein.

Mit Urteil vom 29. April 2014 entschied der OGH nunmehr, dass die auf das Partizipationskapital erfolgte Verlustzuweisung wirksam durchgeführt wurde, diese jedoch insofern gesetzwidrig ist, da die Haftrücklage vor der nominellen Kapitalherabsetzung bis zur gesetzlichen Grenze des § 183 AktG hätte aufgelöst werden müssen. Diese festgestellte Gesetzwidrigkeit hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Bestandskraft des Hauptversammlungsbeschlusses. Dessen Rechtswirkungen bleiben vielmehr insgesamt, also auch für die Partizipanten, aufrecht. Der OGH sah sich lediglich deshalb zur Stattgabe des Feststellungsbegehrens in Bezug auf die Gesetzwidrigkeit veranlasst, da sich das Land Kärnten in der Klage auf mögliche finanzielle Nachteile im Falle der Erzielung eines Gewinnes durch die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2013 berufen hatte.

Im Juni 2014 wurde der Gesellschft im Zusammenhang mit dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2011 durchgeführten Kapitalschnitt eine weitere Feststellungsklage der KLH als Partizipanten zugestellt. Das Klagebegehren war ident mit jenem des Landes Kärnten aus dem Jahr 2011. Das Feststellungsbegehren wurde vom Handelsgericht Wien abgewiesen, da das Partizipationskapital Ende September 2014 eingezogen wurde und somit kein rechtliches Interesse an der Feststellung mehr bestand. Die Berufungsfrist ist zwischenzeitig bereits ausgelaufen.

b) Verfahren im Zusammenhang mit der Republik Österreich und der BayernLB

Mit einer kurz vor Jahresende 2014 beim Handelsgericht Wien eingebrachten Leistungsklage begehrt die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (sog. Notverstaatlichungsvertrag) und des zugrundeliegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautet auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der BayernLB an die Republik Österreich. Zusätzlich wird die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des Aktienkaufvertrags und des dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Term Sheets, insbesondere der Bestimmung, die eine Sicherstellungsverpflichtung der Republik Österreich gegenüber der BayernLB für Refinanzierungslinien der Heta regelt, begehrt. Für den Fall, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht zustimmt, werden eine Reihe von Eventualbegehren gestellt, unter anderem, die Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags.

Erstbeklagte Partei ist die BayernLB. Die Heta ist die zweitbeklagte Partei. Das Begehren wird im Wesentlichen damit begründet, dass die BayernLB die Republik Österreich über den wahren Kapitalbedarf der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bei der Notverstaatlichung getäuscht habe. Grundsätzlich richtet sich keines der Begehren direkt gegen die Heta. Das Eventualbegehren auf Aufhebung des Aktienkaufvertrags hätte negative Auswirkungen auf die Heta, da damit u.a. auch die damals seitens der BayernLB zugunsten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG gesetzten Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen rückwirkend aufgehoben werden würden.

Die Klage wurde der Heta am 5. Jänner 2015 zugestellt. Die Klagebeantwortung ist fristgerecht am 2. Februar 2015 eingebracht worden.

c) Verfahren im Zusammenhang mit Kreditfällen und Beteiligungen

Seitens eines Kreditnehmers wurde Ende 2010 Klage gegen die ehemalige Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb und die Heta eingebracht. Die ordnungsgemäße Zustellung der Klage an die Heta erfolgte erst im November 2012. Von der klagenden Partei wird vorgebracht, dass das kreditgegenständliche Projekt, die Finanzierung eines Hotels in Kroatien, über die bereits gewährten Kreditlinien hinaus weiter- bzw. ausfinanziert hätte werden müssen. Das Klagebegehren richtet sich dabei auf Schadenersatz sowie entgangenen Gewinn; der Streitwert liegt bei rund EUR 130,0 Mio. Die Heta geht davon aus,

dass auf Basis der durch den Kreditnehmer zuvor verschuldeten Vertragsverletzung bzw. der zweckwidrigen Mittelverwendung, die zur Fälligstellung der Kreditlinien führten, einer solchen Klage jedwede Grundlage fehlt. Die Klagebeantwortung wurde fristgerecht erstattet. Im Rahmen des Gläubigerausschusses eines sich zwischenzeitlich in Insolvenz befindlichen Mitklägers wurde beschlossen, dass dieser die gegenständliche Klage weil unbegründet zurückzieht. Bezüglich des anderen Klägers wird das Verfahren weitergeführt. Der Versuch, die an die Heta verpfändeten Anteile an zwei Gesellschaften, die die Mehrheit der Anteile an der Klägergesellschaft halten, im Wege einer Exekution zu erwerben, ist aufgrund von verschiedenen Rechtsmitteln und anderen Maßnahmen, die gegen die Heta erhoben wurden, derzeit gescheitert.

In einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Kleinaktionären der Slavonska Banka d.d., Osijek, die von der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Ende der neunziger Jahre erworben und dann mit der Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb, verschmolzen worden war, und der ehemaligen Gesellschaft hat der kroatische Oberste Gerichtshof im März 2014 der Revision von sechs Kleinaktionären stattgegeben. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit des Preisunterschiedes zwischen dem Preis, der von der damaligen Gesellschaft an diese Kleinaktionäre gezahlt worden war, und jenem, der an die Republik Kroatien für die Anteile gezahlt worden war. Die Urteile der Vorinstanzen wurden aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die betroffenen Verfahren sind zum Teil bereits mehr als 10 Jahre anhängig. Der Preisunterschied zwischen dem Kaufpreis, der den Kleinaktionären gezahlt wurde, und jenem, der der Republik Kroatien gezahlt worden war, war zum Zeitpunkt des Erwerbs gesetzlich zulässig. Dieses Gesetz wurde jedoch in der Zwischenzeit für verfassungswidrig erklärt. Nach einer vorbereitenden Tagsatzung im Juni 2014 folgte eine Verhandlung im Oktober 2014, in der den Klägern aufgetragen wurde, weitere Unterlagen vorzulegen. Die Heta geht davon aus, dass mit Ausnahme der Ansprüche jener Aktionäre, deren Revision stattgegeben wurde, die Ansprüche der betroffenen Kleinaktionäre verjährt sind. Sollte das Gericht den sechs Klägern stattgeben, müsste die Heta den Preisunterschied samt Zinsen von rund EUR 1,5 Mio. nachzahlen.

Eine kroatische Nichtregierungsorganisation (NGO) vertritt den Standpunkt, dass ein zwischen der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und einer kroatischen Gesellschaft abgeschlossener Kreditvertrag nichtig sei, sowie die Pfandrechte an jenen Liegenschaften, die als Sicherung der Geldforderung vereinbart wurden, gelöscht werden müssen. Begründet wird ein Anspruch von rund EUR 6 Mio. mit der fehlenden Berechtigung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, in Kroatien Banktätigkeiten ausführen zu dürfen. Die in Kroatien eingebrachte Klage wurde nunmehr auch formell zugestellt. Seitens der Heta wurde eine externe rechtliche Stellungnahme zum gegenständlichen Vorbringen eingeholt, die dieses entkräftet. Gegen die Klage wurde fristgerecht eine Klagebeantwortung eingebracht. Da zwischenzeitig über die betroffene kroatische Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ruht das Verfahren, bis zur Bestellung eines Insolvenzverwalters. Über zumindest eine weitere dementsprechende Klage dieser NGO wurde die Heta in Kenntnis gesetzt.

Drei kroatische Gesellschaften haben die Heta und die Hypo Alpe-Adria-Bank d.d. Zagreb in einer der Heta Ende März 2015 zugestellten Klage aufgrund der Nichtigkeit von abgeschlossenen Kreditverträgen aus dem Jahr 2005 und der Löschung von Pfandrechten an besicherten Liegenschaften geklagt. Von den Klägern wird vorgebracht, dass die Heta unzulässige Banktätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung auf dem Gebiet der Republik Kroatien ausgeführt habe, da die Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb der scheinbare Träger der Kreditgeschäfte gewesen sei, während in Wirklichkeit alle Geschäfte ausschließlich durch die Heta ausgeführt wurden, welche für sich auch den Nutzen aus dem Kreditgeschäft erlangte. Die erste Gerichtsverhandlung ist für September 2015 anberaumt, ein Rechtsmittel wird fristgerecht vorbereitet.

Mehrere Käufer von Wohneinheiten eines Projektes machen Schadenersatzansprüche geltend, da ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass auf ihren Objekten Hypotheken zugunsten der Heta eingetragen waren. Diesbezüglich sind 13 Verfahren anhängig. In diesem Zusammenhang wurde auch eine einstweilige Verfügung beantragt, dass keine weiteren Verkäufe der Objekte durchgeführt werden dürfen.

Ein Kreditnehmer, der an einer Liegenschaft im Eigentum der Republik Serbien ein Nutzungsrecht inne hatte, hat der Heta eine Hypothek eingeräumt. Nach Einleitung des Exekutionsverfahrens macht nun die Republik Serbien geltend, dass eine Exekution in die Hypothek nicht zulässig sei, da sich die Liegenschaft im öffentlichen Eigentum befindet.

Ein Pfandgläubiger, macht in mehreren Verfahren geltend, dass eine im Pfandvertrag vereinbarte Mitschuldnerschaft nichtig sei, bzw. der gesamte Pfandvertrag nichtig sei, da er nicht über die Reichweite der Haftung aufgeklärt worden sei. In diesem Zusammenhang wird auch gegen die eingeleitete Exekution vorgegangen.

Ein kroatischer Kreditkunde klagt auf Nichtigkeit von Kreditverträgen und Pfandverträgen und argumentiert, dass die Zinsanpassungsklausel rechtswidrig sei, die Zinsen falsch berechnet wurden, unrechtmäßig eine Zwangskonvertierung durchgeführt wurde und eine Klausel, nach welcher der Zahlungsverkehr über die Hypo Banken abzuwickeln sei, gegen das Wettbewerbsrecht verstoße.

Bei der Finanzierung des Baus eines Einkaufszentrums waren nach der Fertigstellung noch zahlreiche Mängel vorhanden. Es wurde dementsprechend zwischen dem Bauunternehmer und dem Auftraggeber vereinbart, dass der Restkaufpreis in der Höhe von rund EUR 2,5 Mio. erst nach Beseitigung der Mängel geleistet werde. Die Heta hat sich als Finanzierer mit verpflichtet. Der Rechtstreit behandelt die Frage, ob die Mängel beseitigt wurden und somit der Restkaufpreis zu zahlen ist.

Zwei Kreditnehmer klagen auf Nichtigkeit des Kreditvertrages und machen Schadenersatzansprüche geltend, da die Heta nach der Finanzierung des Erwerbs einer Liegenschaft durch eine Tochtergesellschaft nicht auch die vermeintlich zugesagte Baufinanzierung übernahm. Die diesbezüglich von den Kreditnehmern vorgeworfene Täuschung wird von der Heta bestritten.

Seit Ende 2012 werden in der Konzerngesellschaft Alpe Adria Privatbank Liechtenstein in Liquidation (AAP) intensive forensische Untersuchungen durchgeführt. Unter Einbeziehung der zuständigen Behörden in Liechtenstein und Österreich werden Verdachts- und Faktenkomplexe, die einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen, untersucht, um die Prüfung und Verfolgung allfälliger weiterer Ersatzansprüche der Heta zu ermöglichen. Die dafür notwendige Schnittstelle zwischen der Heta und der AAP in Liquidation ist nach Abstimmung mit der liechtensteinischen FMA und dem Liquidator Mitte 2013 eingerichtet worden. Aus diesen Untersuchungen resultieren bis dato mehr als 61 Verdachtsmitteilungen an die FIU/Staatsanwaltschaft Liechtenstein, von wo die in Österreich anknüpfenden Sachverhalte an die örtlichen Behörden weitergeleitet werden. Die Prüfung der i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit betroffenen Fälle in Liechtenstein wurde 2014 fortgesetzt. Es ist geplant, dass mit Ende 2015 die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen sein soll.

d) Verfahren im Zusammenhang mit Investoren

Im April 2012 wurde seitens eines Investors beim Landesgericht Klagenfurt Klage gegen die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht und Schadenersatz-, Gewährleistungs- und Feststellungsansprüche geltend gemacht. Konkret begehrt die klagende Partei die Rückzahlung des Nennwerts (samt gesetzlicher Verzugszinsen) einer im April 2011 (zum Endfälligkeitstermin) aufgrund der gesetzlichen Verlustzuweisung des § 23 Abs. 7 Z 3 BWG (in der jeweils anzuwendenden Fassung) zu null getilgten Ergänzungskapitalanleihe der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Außerdem begehrt die klagende Partei die Zahlung der auf die Anleihe ausgefallenen Zinsen von April 2009 bis April 2011 samt gesetzlichen Verzugszinsen.

Aus Sicht der Heta ist die Tilgung der Anleihe zu null zum Endfälligkeitstermin ordnungsgemäß erfolgt. Aufgrund mehrerer Richterwechsel hatte erst im Dezember 2013 die erste Tagsatzung beim Landesgericht Klagenfurt stattgefunden. Bei dieser Tagsatzung wurde beschlossen, die Rechtssache an das Handelsgericht Wien zu delegieren. Am 29. Juli 2014 fand die Tagsatzung am Handelsgericht Wien statt, bei der im Wesentlichen das weitere Prozessprogramm besprochen wurde. Die ursprünglich für Anfang Jänner 2015 anberaumte weitere Tagsatzung, in welcher die Zeugeneinvernahme erfolgen hätte sollen, wurde ursprünglich auf April 2015 verlegt. Aufgrund eines neuerlichen vorübergehenden Richterwechsels wurde die nächste Tagsatzung einvernehmlich auf den 23. Februar 2016 verlegt.

e) Verfahren unter Involvierung ehemaliger Eigentümer

Am 21. März 2012 hatte die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Klage gegen die Altaktionäre HYPO ALPE ADRIA Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS), HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, KLH und Berlin & Co Capital S.à.r.l. sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereicht (sog. „Sonderdividende/Consultants"-Zivilprozess). Der Streitwert beträgt insgesamt EUR 50,1 Mio., wobei das Leistungsbegehren EUR 50,0 Mio. und das Feststellungsbegehren EUR 0,1 Mio. beträgt. Geltend gemacht werden Ansprüche im Zusammenhang mit der aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ungerechtfertigten Ausschüttung einer alinearen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. In einem Schriftsatz vom November 2012 hatte die Viertbeklagte Berlin & Co Capital S.à.r.l. eine behauptete Gegenforderung von EUR 250,0 Mio. wegen angenommener Irreführung bei einem Aktienerwerb im Zuge einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Jahr 2006 als Gegenforderung im Prozess aufrechnungsweise gegen die Klagsforderung (und bis zu deren Höhe) eingewendet und diese behauptete Forderung auch außergerichtlich angesprochen. Aus Sicht der Heta besteht diese Gegenforderung nicht zu Recht. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im ersten Quartal 2014 statt, das Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit der erst- und der zweitbeklagten Altaktionärin sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19 Mio. (rd. 75 % des Streitwertes) an die Heta geschlossen werden, wovon rund EUR 18 Mio. noch in 2014 geflossen sind. Das Verfahren wurde gegen die übrigen Beklagten mit einem anteilig eingeschränkten Gesamtstreitwert von rund EUR 27 Mio. fortgesetzt.

Am 11. November 2014 leitete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Sonderdividende ein.

Der Beschuldigtenkreis wurde gegenüber dem Zivilprozess um zwei Vertreter der BayernLB sowie nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), die KLH, die MAPS, die Hypo Bank Burgenland, die Berlin & Co Capital S.à.r.l. und die BayernLB, erweitert.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 wurde der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Vor Kurzem wurde vonseiten der Heta ein Rekurs beim Oberlandesgericht Graz eingebracht, um eine Zersplitterung des Verfahrens zu verhindern sowie eine zeitnahe Fortführung des Verfahrens zu erreichen.

f) Malversationen in Italien

Die ehemalige Tochterbank in Italien, Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) war im Geschäftsjahr 2013 damit konfrontiert, dass jahrelang Zinsanpassungsklauseln in Leasingverträgen zuungunsten der Leasingnehmer unrichtig durchgeführt worden waren, was in den betreffenden Fällen zu einem erhöhten Obligo der Kunden geführt hat. Diese Sachverhalte bezogen sich ausschließlich auf Geschäftskunden (Corporate/SME) im Leasingbereich, während Retailkunden davon nicht betroffen waren. Die Heta hat nach Bekanntwerden umgehend die notwendigen internen Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts eingeleitet, aus denen eine Strafanzeige u.a. gegen den ehemaligen CEO der Tochterbank, Untersuchungen der lokalen Finanzpolizei und der Staatsanwaltschaft Udine respektive der italienischen Bankenaufsicht sowie personelle und organisatorische Konsequenzen resultierten. Zu Jahresende 2013 bei externen Experten neuerlich beauftragte Untersuchungen brachten weitere Malversationen geringeren Ausmaßes ans Licht, eine entsprechende Kompensation betroffener Kunden wurde unverzüglich veranlasst. Sämtliche Rückerstattungen der zu Unrecht einbehaltenen Beträge, insgesamt i.H.v. EUR 119 Mio., wurden 2014 abgeschlossen.

Die Malversationen hatten zu einer Vorort-Prüfung durch die italienische Bankenaufsicht, Banca d'Italia geführt, die sich sowohl auf die ehemalige italienische Tochterbank HBI als auch auf die italienische Leasingeinheit, die weiterhin Teil des Heta-Konzerns ist, erstreckte. Der Grund für die Einbeziehung der Leasinggesellschaft war, dass im Jahre 2012 ein Portfolio der italienischen Bank auf die Leasingeinheit übertragen worden war, und somit auch die manipulierten IT-Systeme, die zu den Falschberechnungen führten. Das Prüfverfahren begann im März 2013 und wurde im August 2013 abgeschlossen. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Banca d'Italia erfolgte im November 2013. Daraufhin brachten die ehemalige Tochterbank und die Leasinggesellschaft Anfang 2014 Stellungnahmen zu den Prüfergebnissen ein. Auch die damals aktiven Verwaltungsräte gaben persönliche Stellungnahmen zu den Vorwürfen ab. Am 31. Oktober 2014 wurde der Strafbescheid der Banca d'Italia an beide Gesellschaften übermittelt. Seitens der Banca d'Italia wurden sämtliche Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates und des jeweiligen Kontrollrates mit Geldstrafen in unterschiedlicher Höhe bestraft, jedoch nur jene des im Prüfungszeitraum im Amt befindlichen Verwaltungs- und Kontrollrates beider Gesellschaften. Zu den Betroffenen zählten auch sechs von der Heta entsandte Organwalter, darunter (ehemalige) Mitarbeiter der Heta bzw. amtierende und ehemalige Vorstände der Heta, die in den Gesellschaften nicht operative Verwaltungsratsfunktionen übernommen haben. Nicht betroffen von den Strafen waren die Verwaltungsratsmitglieder und Kontrollräte, die vor 2010 oder ab 2013 ihr Amt ausgeübt hatten, obwohl hinsichtlich der in der längeren Vergangenheit tätigen Organe die Untersuchungen ergaben, dass die Malversationen rund zehn Jahre zurückreichten.

Seitens der Heta wurde durch mehrere externe Gutachten nachgewiesen, dass eine Erkennbarkeit der fraudulosen Handlungen eines Insiderkreises an Mitarbeitern rund um den ehemaligen CEO der HBI für die seitens der Heta in den Verwaltungsrat entsandten Organwalter nicht gegeben war. Gegen die Strafbescheide wurde Ende 2014 fristgerecht Berufung erhoben. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, was dazu führte, dass die Geldstrafen von den betroffenen Organwaltern bereits zu zahlen waren. Die Organe der Heta beschlossen Ende 2014, den von der Heta entsandten betroffenen Organwaltern auf Basis zweier externer Rechtsgutachten, die zum Schluss gekommen waren, dass aufgrund der gegebenen Umstände eine Ersatzpflicht der Gesellschaft besteht, die Geldstrafen zu ersetzen.

Die 2013 eingeleiteten Prüfungshandlungen der Finanzpolizei und der Staatsanwaltschaft Udine wurden im 1. Halbjahr 2015 zu Ende gebracht. Die Untersuchungen führten zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen sechs Personen (ehemaliger CEO und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft) und die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen könnten gegen die HBI Geldstrafen verhängt werden. Für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen übernommen. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen.

(41) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung ist im KLHG geregelt.

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p.a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Aus-

übung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfällt. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG weiterhin. Dem Aufsichtskommissär der KLH wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011, die bisher seitens der Gesellschaft nicht gezahlt wurde, bestehen divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Vorerst hat die Gesellschaft eine Verjährungsverzichtserklärung (bis 31. Dezember 2015) gegenüber dem Land abgegeben. Im Gegenzug hat sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben.

Wie unter Punkt 2 Wichtige Ereignisse angegeben, wurden gewisse Verbindlichkeiten der Heta, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen FMA-Verordnung (HaaSanV) umfasst waren, aufgrund des Erlöschens der Schuld ausgebucht. Dies betraf mit EUR 0,8 Mrd. nachrangige Verbindlichkeiten, die mit einer Haftung des Landes Kärnten ausgestattet waren. Unter Berücksichtigung der Wirksamkeit des HaaSanG bzw. der HaaSanV bestehen zum 31. Dezember 2014 noch Haftungen des Landes Kärnten für befristete und unbefristete Verbindlichkeiten der Heta i.H.v. EUR 10,2 Mrd. (2013: EUR 12,2 Mrd.).

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Heta Asset Resolution AG	**10.168.728,1**	**12.195.493,7**

Für den Fall, dass vom VfGH das HaaSanG bzw. die HaaSanV als für verfassungswidrig erklärt werden, wären die davon betroffenen ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder als solche in der Bilanz zu erfassen. Dies hätte unmittelbar die Erhöhung der landesbehafteten Verbindlichkeiten von EUR 10,2 Mrd. auf EUR 11,0 Mrd. zur Folge.

(42) Wesentliche Vereinbarungen

42.1. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich und der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag") beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch die Republik Österreich wurde ein von der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu entrichtendes Haftungsentgelt von 10 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrags der Forderung, vereinbart. Mit Wirkung 30. Juni 2013 wurde die Haftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB durch Abschluss eines Nachtrags bis 30. Juni 2017 verlängert.

Im Rahmen der Verlängerung wurden unter anderem bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt. Der Haftungshöchstbetrag von EUR 200,0 Mio. und die Regelungen zum entrichtenden Haftungsentgelt blieben ident. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war. Insgesamt sind Fälle betreffend ein Forderungsnominale von insgesamt rund EUR 48,8 Mio. bisher in Anspruch genommen worden. Die Republik Österreich hat bislang auf diese Fälle noch keine Zahlungen geleistet, da seitens der zuständigen Stellen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) noch weitere Informationen angefordert wurden bzw. sieht das BMF in einem spezifischen Fall die Voraussetzungen für die Ziehung aktuell als nicht erfüllt. Die Gesellschaft vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Ziehung vorlagen, und ist mit dem BMF in Gesprächen. Mit Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurde die Verpflichtung der Heta zur Zahlung des Haftungsentgelts bis 31. Mai 2016 gestundet. Seitens des BMF wird nunmehr die Ansicht vertreten, dass der Fortbestand der Bürgschaft von der vollständigen Zahlung des Haftungsentgelts abhängig sei und durch die Nichtzahlung kein Anspruch unter der Bürgschaft bestehe. Unabhängig davon hat sich bei der Verfolgung der im Herbst 2014 eingereichten Inanspruchnahmen gezeigt, dass die komplexen Vorgaben und Verfahrensvorschriften, die bei der Einmeldung der verbürgten Forderungen, ihrer Restrukturierung und der Inanspruchnahme der Bürgschaft zu inhaltlichen Einwänden des BMF führen könnten, mit denen in Frage gestellt wäre, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Nach den für den Jahresabschluss 2014 anzuwendenden Bestimmungen zur Bewertungen von Krediten darf eine Asset Garantie nur dann berücksichtigt werden, wenn mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit von einer Bedienung der Ansprüche durch den Bürgen auszugehen ist. Dieser Grad der Wahrscheinlichkeit besteht aus Sicht des Vorstands – insbesondere aufgrund der rechtlichen Vorbehalte des BMF – nicht mehr für den Gesamtbetrag der verbürgten Forderungen, sondern nur noch hinsichtlich eines Teilbetrags von rund EUR 36,5 Mio., der auf

Inanspruchnahmen vor Erlass des Mandatsbescheids entfällt. Hinsichtlich der sonstigen verbürgten Forderung ist der hinreichende Grad der Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben. Ungeachtet der bilanziellen Behandlung wird die Heta ihre weiteren rechtlichen Möglichkeiten prüfen.

42.2. Vereinbarung zur Erbringung von Übergangsleistungen

Gemäß § 3 Abs. 2 GSA ist die Heta berechtigt Übergangsdienstleistungen an Dritte zu erbringen, die zum 31. Dezember 2013 in den Jahresabschluss der Heta einbezogen waren. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwandlung der Heta in eine teilregulierte Abbaueinheit (= 30. Oktober 2014) bereits auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht.

Die Möglichkeit Übergangsdienstleistungen zu erbringen, besteht für insgesamt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt ab dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger mehr beteiligt ist. Die Heta erbringt solche Übergangsdienstleistungen auf Basis vertraglicher Grundlagen derzeit gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) und der Hypo Group Alpe Adria AG.

42.3. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich im Zusammenhang mit der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere im Zusammenhang mit der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(43) Konzernverhältnisse

Die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG steht seit 30. Dezember 2009 zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Mit Stichtag 31. Oktober 2014 wurde der Firmenwortlaut auf Heta Asset Resolution AG (kurz: Heta) geändert.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investor Relations -> Finanzberichte).

(44) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien (EY) und KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer EY stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	**689**	**505**
Aufwendungen für das laufende Jahr	540	505
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	149	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	**146**	**107**
Andere Bestätigungsleistungen	20	30
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	126	77
Gesamt	**836**	**612**

Die im Geschäftsjahr 2014 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen betragen insgesamt EUR 836 Tausend (2013: EUR 612 Tausend), wovon EUR 776 Tausend (2013: EUR 597 Tausend) auf Honorare (exklusive Umsatzsteuer) und EUR 59 Tausend (2013: EUR 16 Tausend) auf Barauslagen entfallen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der Ernst- & Young, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des Ernst & Young-Netzwerks erbracht werden.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	**540**	**0**
Aufwendungen für das laufende Jahr	540	0
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	**2.088**	**1.510**
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	108	35
Sonstige Leistungen	1.980	1.476
Gesamt	**2.628**	**1.510**

Die im Geschäftsjahr 2014 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen betragen insgesamt EUR 2.628 Tausend (2013: EUR 1.510 Tausend), wovon EUR 2.569 Tausend (2013: EUR 1.509 Tausend) auf Honorare (exklusive Umsatzsteuer) und EUR 59 Tausend (2013: EUR 2 Tausend) auf Barauslagen entfallen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerks erbracht werden.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung verstehen sich exklusive derjenigen Aufwendungen, die eindeutig separierbar der Prüfung des Konzernabschlusses zuzuordnen sind. Sofern es sich um ein Pauschalhonorar handelt, werden die Kosten zur Gänze der Prüfung des Jahresabschlusses zugeordnet.

(45) Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)

Am 13. Mai 2014 hat die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) eine anlassbezoge Prüfung betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 zur Werthaltigkeit der Vermögenswerte, die zum SEE-Netzwerk zählen, initiiert. In weiterer Folge wurde die Prüfung auch auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 ausgeweitet. Die vorgenommene Überprüfung bezog sich sowohl auf eine Stichprobe von Einzelkreditfällen in den SEE-Ländern als auch die Bewertung des gesamten SEE-Netzwerkes im Konzern(zwischen)abschluss der Heta. Der Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2013 (Einzelabschluss) war nicht Gegenstand der Prüfung

Am 10. April 2015 gab die OePR das Ergebnis der Prüfung bekannt und hielt betreffend den Bilanzposten „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ fest, dass diese im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 i.H.v. mindestens EUR -8,1 Mio. und im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 i.H.v. mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der Bilanzposten „Rückstellung“ mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR -1,16 Mrd. zu hoch ausgewiesen war, da nach Ansicht der OePR die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerkes neu zu bewerten.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlustes tatsächlich ausgewiesen wurde.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerkes zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

(46) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG und betreffen mit EUR 0 Tausend (2013: EUR 0 Tausend) die gänzlich wertberichtigten Anteile an der Hypo Leasing d.o.o. (Ljubljana) sowie ebenfalls voll wertberichtigte Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Leasing OOD (Sofia) und der Hypo Alpe-Adria-Autoleasing OOD (Sofia).

Weiters bestehen gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) Forderungen im Nominale von EUR 1.646.547 Tausend sowie gegenüber der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA) Forderungen i.H.v. EUR 1.987.562 Tausend und Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 94.329 Tausend.

Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene und nach UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern (25 %) gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt EUR 0 Tausend (2013: EUR 0 Tausend).

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR -18.997 Tausend (2013: EUR -1.447 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist wie im Vorjahr negativ.

Das Hypothekenbankgeschäft gemäß Pfandbriefgesetz setzt sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	Verbriefte Verbindlichkeiten		Deckungsdarlehen		+/- Über-/Unterdeckung	
	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Öffentliche Pfandbriefe	238.417	274.879	889.151	1.202.722	660.324	935.866

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

in TEUR

	31.12.2014	31.12.2013
Aktiva	1.631.280	2.750.229
Passiva	2.923.465	3.160.315

Der größte Teil des Unterschiedsbetrages i.H.v. EUR 1.292.185 Tausend (2013: EUR 410.086 Tausend) ist durch Devisenswap- (FX-Swaps und Cross Currency Swaps) und Devisentermingeschäfte abgesichert. Von den im Zuge des Asset Quality Reviews (AQR) im Jahr 2015 vorgenommenen Abwertungen, welche im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt wurden, waren auch Forderungen betroffen, die auf eine fremde Währung (insbesondere CHF) lauten. Bedingt durch die erst in 2015 rückwirkend bilanziell erfassten Abwertungen und dem zwischenzeitigen Anstieg des Wechselkurses CHF/EUR im Jänner 2015 resultierte eine offene Währungsposition, die im Jahr 2015 zu Fremdwährungsverlusten führt. Der daraus erwartete negative Effekt wurde durch Bildung einer Wertberichtigung nach § 57 Abs. 1 BWG im Jahresabschluss 2014 entsprechend bevorsorgt.

Resultierend aus den genannten beiden Verschwesterungsverträgen betreffend das SEE-Netzwerk und die ehemaligen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) bestehen (weiterhin) Refinanzierungsforderungen gegenüber der HGAA und der HBI. Die Konditionen für Refinanzierungslinien an diese Unternehmen liegen zwischen 33 und 125 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Die Bezahlung von Entgelten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den beiden Verschwesterungstransaktionen wird nur zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Mag. Proksch übt neben seiner Tätigkeit in der Heta auch die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes in der HGAA aus. Die Übernahme dieser Funktion erfolgte auf Wunsch der Eigentümerin und ist dem Aufsichtsrat der Heta sowie den österreichischen Aufsichtsbehörden gegenüber offengelegt. Mit Ad hoc-Meldung vom 26. Februar 2015 gab die Heta bekannt, dass Mag. Proksch per 30. Juni 2015 auf eigenen Wunsch seine Funktion als Chief Financial Officer (CFO) in der Heta beenden wird.

Mag. Handrich übt neben seiner in 2015 aufgenommenen Vorstandstätigkeit in der Heta unter anderem auch die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes in der HGAA aus. Die mit 29. Januar 2015 übernommene Funktion in der HGAA ist dem Aufsichtsrat und der Eigentümerin der Heta sowie den österreichischen Aufsichtsbehörden gegenüber offengelegt.

Darüber hinaus gab es keine wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

(47) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2014	2013
Angestellte	535	552
Arbeiter	0	0
Gesamt	**535**	**552**

(48) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014		1.1.-31.12.2013	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	0	106	32	86
Leitende Angestellte	268	56	108	11
Übrige Arbeitnehmer	2.901	769	1.008	247
Gesamt	**3.170**	**931**	**1.148**	**345**

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 2.609 Tausend (2013: EUR 595 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen i.H.v. EUR 561 Tausend (2013: EUR 553 Tausend).

(49) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

49.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Sämtliche Geschäfte mit Organen wurden bis zum Verkauf der österreichischen Tochterbank, der Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee, mit dieser abgewickelt. Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde im Mai 2013 an einen internationalen Investor veräußert, der Abschluss der Transaktion (Closing) erfolgte am 19. Dezember 2013. Sämtliche zum 31. Dezember 2014 bestehenden Beziehungen mit dieser Bank gelten demnach als Beziehung zu einer konzernfremden Bank.

49.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe ausbezahlten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2014	1.1.-31.12.2013
Vorstand	**1.631**	**2.219**
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.631	2.219
Aufsichtsrat	**319**	**227**
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	**0**	**513**
davon Zahlungen nach Beendigung	0	513
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	**1.950**	**2.959**

In den Vorstandsbezügen für 2014 (und 2013) sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2015
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Johannes Proksch
(Stellv. Vorsitzender)

Dr. Rainer Jakubowski
(Mitglied)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel		Anschaffungskosten 01.01.2014	Zugänge 2014	Abgänge 2014	Umbuchungen 2014
2.	**Schuldtitel öffentlicher Stellen**				
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	200.118.371,69	4.876,71	-179.753.658,24	0,00
3.	**Forderungen an Kreditinstitute**				
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,05	0,00	-0,05	0,00
4.	**Forderungen an Kunden**				
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	263.694.184,59	0,00	-233.130.611,18	0,00
5.	**Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**				
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	310.162.148,83	14.817.272,28	-236.835.256,54	0,00
7.	**Beteiligungen**	19.093.798,94	0,00	-41.747,61	-17.374.701,48
8.	**Anteile an verbundenen Unternehmen**	4.592.577.865,59	475.494.015,24	-2.240.809.694,84	17.374.701,48
9.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	14.027.314,01	5.787.745,98	-694.895,21	0,00
10.	**Sachanlagen**	9.617.158,81	1.027.456,79	-1.341.639,99	0,00
	Gesamtsumme	**5.409.290.842,51**	**497.131.367,00**	**-2.892.607.503,66**	**0,00**

Anschaffungskosten 31.12.2014	Kumulierte Abschreibungen	Kumulierte Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013	Zuschreibung 2014	Abschreibungen 2014
20.369.590,16	-20.369.590,16	0,00	0,00	179.748.781,53	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00
30.563.573,41	-30.563.573,41	0,00	0,00	236.114.692,11	0,00	0,00
88.144.164,57	-88.144.164,57	0,00	0,00	223.166.319,39	0,00	-172.500,00
1.677.349,85	-1.675.163,56		2.186,29	4.863.189,28	0,00	-9.332,86
2.844.636.887,47	-2.339.501.239,15	116.694,67	505.252.342,99	1.176.593.817,84	0,00	-1.142.077.471,29
19.120.164,78	-15.456.578,46	0,00	3.663.586,32	3.393.748,30	0,00	-5.008.477,10
9.302.975,61	-5.196.928,07	0,00	4.106.047,54	6.064.694,46	0,00	-2.839.728,71
3.013.814.705,85	**-2.500.907.237,38**	**116.694,67**	**513.024.163,14**	**1.829.945.242,96**	**0,00**	**-1.150.107.509,96**

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Januar bis 31. Dezember 2014

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Klaus LIEBSCHER, Mitglied ab 30.4.2013, Vorsitzender ab 21.6.2013 bis 21.2.2014
Dr. Herbert WALTER, Mitglied ab 23.5.2014, Vorsitzender ab 3.6.2014 bis 7.11.2014
Dipl. Kaufmann Michael MENDEL, Mitglied ab 7.11.2014, Vorsitzender ab 7.11.2014

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rudolf SCHOLTEN, bis 23.5.2014
Dipl.-Volkswirt Wolfgang HARTMANN, Mitglied ab 23.5.2014, Stellvertretender Vorsitzender ab 3.6.2014 bis 7.11.2014
Mag. Alois HOCHEGGER, Mitglied ab 23.5.2014, Stellvertretender Vorsitzender ab 7.11.2014

Mitglieder des Aufsichtsrates:
DI Dr. Helmut DRAXLER, bis 23.5.2014
Mag. Alois STEINBICHLER, bis 23.5.2014
Dr. Ludwig SCHARINGER, bis 4.2.2014
KR Adolf WALA, bis 23.5.2014
Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, ab 23.5.2014
Mag. Regina FRIEDRICH, ab 23.5.2014
DI Bernhard PERNER, ab 7.11.2014

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:
Mag. Gerhard PLIESCHNIG, bis 3.10.2014
Mag. Helmut GRUBER, ab 20.9.2014 bis 3.10.2014
Akad. Vkfm. Richard JOHAM

Staatsaufsicht

Staatskommissär:
Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreterin:
Ministerialrätin Dr. Monika HUTTER, bis 30.4.2014
Mag. Stefan WIESER, ab 1.8.2014

Treuhänder

Treuhänder:
Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:
Mag. (FH) Jakob KÖHLER, Bundesministerium für Finanzen, bis 30.8.2014
HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, ab 1.9.2014

Vorstand

Mag. Wolfgang EDELMÜLLER, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, bis 28.2.2014
Dipl.-Kfm. Rainer SICHERT, MA, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, ab 1.3.2014 bis 29.10.2014
Dr. Alexander PICKER, Vorsitzender des Vorstandes, ab 1.1.2014 bis 29.10.2014
Mag. Johannes PROKSCH, Mitglied ab 19. April 2010, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, ab 31.10.2014
Dr. Rainer JAKUBOWSKI, Mitglied des Vorstandes, ab 15.9.2014, Vorsitzender des Vorstandes, ab 31.10.2014

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital-anteil[1)]	Eigen-kapital in TEUR[2)]	Ergebnis in TEUR[3)]	Jahres-abschluss
HBInt Credit Management Limited	St. Helier - Jersey	51,000	520.364	11.033	31.12.2014
Norica Investments Limited	St. Helier - Jersey	51,000	511.293	12.617	31.12.2014
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez [4)]	Vitez	93,380	-	-	-
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	1.129	-1.288	31.12.2014
HYPO Consultants Holding GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	0	0	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria Jersey Limited	St. Helier - Jersey	100,000	0	0	31.12.2013
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,000	3.786	-1.115	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-7.384	-880	31.12.2014
ALPE-ADRIA GASTRONOMIE GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-43	-85	31.12.2013
Alpe Adria Venture Fund GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	1.127	-1.642	31.12.2013
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,000	-368.266	-263.648	31.12.2014
GRAND HOTEL LAV d.o.o.	Podstrana	100,000	-8.932	1.562	31.12.2014
GRAND MARINA LAV d.o.o.	Podstrana	100,000	139	-320	31.12.2013
KONJUSKA d.o.o.	Primosten	100,000	-1.050	42	31.12.2013
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,000	-52.596	-35.542	31.12.2014
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD	Novi Beograd	100,000	2.824	-2.334	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD	Sofia	100,000	-18.962	-31.621	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-AUTOLEASING OOD [5)]	Sofia	100,000	-	-	31.12.2014
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,000	-259.634	-270.629	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited	St. Helier - Jersey	100,000	0	0	31.12.2013
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	100,000	-64.423	-4.144	31.12.2014
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	293	-339.238	31.12.2014

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzerneinheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß IFRS ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

Teilkonzerne: Die Darstellung des Eigenkapitals und des Jahresüberschusses erfolgt unter Berücksichtigung der einbezogenen Tochterunternehmen

1) Durchgerechneter Prozent-Anteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG, Minderheitenaktionäre in der 4. Kommastelle werden nicht mehr dargestellt

2) Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotale Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

3) Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotale Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

4) Die IMPREGANCIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

5) Die Eigenkapital- und Ergebniswerte der HYPO ALPE-ADRIA-AUTOLEASING OOD sind in der direkten Muttergesellschaft HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD enthalten

2. Konsolidierung gemäß IFRS

Die Heta Asset Resolution AG erstellt ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der veröffentlichte Jahresabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß IFRS und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,000	100,000	31.12.2014
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH	Wittenburg	100,000	100,000	31.12.2014
Alpe-Adria nekretnine d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
Alpe-Adria-Projekt GmbH	München	100,000	100,000	31.12.2014
BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD	Belgrad - Novi Beograd	100,000	100,000	31.12.2014
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,000	100,000	31.12.2014
BRODARICA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
Carinthia I Limited	St. Helier - Jersey	100,000	51,000	31.12.2014
Carinthia II Limited	St. Helier - Jersey	100,000	51,000	31.12.2014
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
Centrice Real Estate GmbH	Wien	100,000	100,000	31.12.2014
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,000	100,000	31.12.2014
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
GRAND HOTEL LAV d.o.o.	Podstrana	100,000	100,000	31.12.2014
H-ABDUCO d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
HAR GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
HBInt Credit Management Limited	St. Helier - Jersey	51,000	51,000	31.12.2014
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	(25,0/75,0)	100,000	31.12.2014
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o.	Podgorica	100,000	100,000	31.12.2014
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Beograd	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt.	Budapest	100,000	100,000	31.12.2014
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,9/0,01)	100,000	31.12.2014
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	99,000	100,000	31.12.2014
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,000	31.12.2014
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,000	100,000	31.12.2014
HETA Real Estate GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,000	31.12.2014
HTC ENA d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
HYPERIUM DOOEL Skopje	Skopje	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-AUTOLEASING OOD	Sofia	(99,83/0,17)	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD	Sofia	(99,9/0,01)	100,000	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,000	100,000	31.12.2014

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
HYPO ALPE-ADRIA-ZASTUPNIK - Društvo za zastupanje u osiguranju d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO CENTER -2 d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO GALERIJA d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO NEPREMICNINE d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO PREP d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	100,000	31.12.2014
HYPO-ALPE-ADRIA-NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
LOMA CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,000	100,000	31.12.2014
MM THETA d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
MM ZETA d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
Norica Investments Limited	St. Helier - Jersey	51,000	51,000	31.12.2014
O-CENTER d.o.o.	Maribor	100,000	100,000	31.12.2014
Prep Management d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	(75,0/25,0)	100,000	31.12.2014
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,000	100,000	31.12.2014
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,000	100,000	31.12.2014
SKORPIKOVA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,000	100,000	31.12.2014
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,000	100,000	31.12.2014
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztõ Kft.	Budapest	100,000	100,000	31.12.2014
TCK d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,000	31.12.2014
TCV d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,000	31.12.2014
TERME SPA ROGASKA D.D.	ROGAŠKA SLATINA	100,000	100,000	31.12.2014
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,000	100,000	31.12.2014
Victor Retail I d.o.o.	Sarajevo	100,000	100,000	31.12.2014
X TURIST d.o.o.	Umag	100,000	100,000	31.12.2014
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,000	100,000	31.12.2014
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD	Novi Beograd	100,000	100,000	31.12.2014

Bedeutende Beteiligungen Beilage 4 zum Anhang

per 31. Dezember 2014

HETA ASSET RESOLUTION AG

FINANCIALS

Österreich:
- HAR GmbH, Klagenfurt/WS
- HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS
- HETA Real Estate GmbH, Klagenfurt/WS
- HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS
- HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS
- HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS
- HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS

Italien:
- Heta Asset Resolution Italia S.r.l., Udine

Slowenien:
- HETA Asset Resolution d.o.o. Ljubljana — 1
- TCV d.o.o., Ljubljana — 1
- TCK d.o.o., Ljubljana — 1

Kroatien:
- HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb
- HETA Asset Resolution Ulaganja d.o.o., Zagreb
- H-ABDUCO d.o.o., Zagreb
- AUREA SAVJETOVANJE d.o.o., Zagreb

Bosnien und Herzegowina:
- HETA d.o.o., Sarajevo
- BORA d.o.o., Banja Luka

Serbien:
- HETA LEASING D.O.O., BEOGRAD
- HETA ASSET RESOLUTION D.O.O., BEOGRAD
- HETA REAL ESTATE D.O.O., BELGRAD

Bulgarien:
- HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD, Sofia — 1
- HYPO ALPE-ADRIA AUTOLEASING OOD, Sofia — 1

Montenegro:
- HYPO ALPE-ADRIA-LEASING D.O.O., Podgorica
- HETA ASSET RESOLUTION D.O.O., PODGORICA

Mazedonien:
- HYPO ALPE-ADRIA-LEASING DOOEL, Skopje

Ungarn:
- HETA Asset Resolution Magyarország Zrt., Budapest

Deutschland:
- HETA Asset Resolution Germany GmbH, München

Jersey, Channel Islands:
- HBInt Credit Management Limited, St. Helier — 1 — 51 %
- Norica Investments Limited, St. Helier — 1 — 51 %

SONSTIGE

Österreich:
- CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS — 1
- HYPO ALPE-ADRIA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS
- Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH, Klagenfurt/WS — 1
- HYPO Vermögens-verwaltung GmbH, Klagenfurt/WS — 1

Performing Real Estate:
- Centrice Real Estate GmbH, Wien
- HYPO PREP d.o.o., Ljubljana
- Prep Management d.o.o., Ljubljana

Kroatien:
- REZIDENCIJA SKIPER d.o.o., Savudrija — 1
- X Turist d.o.o., Umag
- Y Turist d.o.o., Umag
- GRAND HOTEL LAV d.o.o., Podstrana — 1
- BLOK 67 Associated doo, Beograd

Serbien:
- ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO, BEOGRAD — 1

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG (Ausnahme Gesellschaften in Liquidation) welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der Heta Asset Resolution AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH bzw. der Hypo Alpe-Adria Beteiligungen, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG angeführt sind.

Segment Financials: Beinhaltet die auf Wind-Down gestellten Leasinggesellschaften, jene Gesellschaften welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolien übernommen haben ('brush entities'), sowie die zwei Veranlagungsgesellschaften mit Minderheitenanteilen.

Segment Sonstige: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften, sonstige Beteiligungen sowie jene Gesellschaften dargestellt, welche das 'performing real estate portfolio' verwalten.

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

„Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist."

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2015
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Johannes Proksch
(Stellv. Vorsitzender)

Dr. Rainer Jakubowski
(Mitglied)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung
Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung
Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Mit der im Prüfungsurteil dargestellten Einschränkung haben wir unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit der im Prüfungsurteil dargestellten Einschränkung ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil
Im Zuge unserer Prüfung ist das im nachstehenden Absatz angeführte Prüfungshemmnis aufgetreten.

Wie vom Vorstand der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses Punkt (42.1) "Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich" beschrieben, bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Gesellschaft und dem Ausfallsbürgen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ziehung der Ausfallshaftung sowie den Fortbestand der Bürgschaft. Die im Zuge der Prüfung erhaltenen Auskünfte und vorgelegten Nachweise versetzen uns nicht in die Lage, mit der erforderlichen Sicherheit eine abschließende Beurteilung der vom Vorstand getroffenen betragsmäßigen Einschätzung der Durchsetzbarkeit der Ansprüche vorzunehmen. Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob an den gebuchten Beträgen Anpassungen vorzunehmen waren.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der Einschränkung der möglichen Auswirkungen des im vorhergehenden Absatz beschriebenen Sachverhalts nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk weiter einzuschränken, verweisen wir

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (4) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Hier wird ausgeführt, dass der Vorstand für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen ist, die dem von der EU-Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe zugrunde gelegt worden waren und die zur Aufrechterhaltung der Going-Concern-Prämisse auch in den Folgejahren weitere Kapitalmaßnahmen vorsahen, um die im Zuge des Portfolioabbaus erwarteten Verluste abzudecken. Nachdem per Ende Oktober 2014 das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) durch Überführung der Gesellschaft in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste Abbaueinheit voll wirksam geworden ist, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte (Asset Quality Review - AQR), initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden. Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem AQR, der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Gesellschaft ergriffen werden. Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Jahresabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Stattdessen basiert der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern);

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (4) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Der Vorstand der Gesellschaft sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan gemäß GSA (siehe dazu Punkt 5 Abbauplan nach GSA) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Gesellschaft abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Gesellschaft außerhalb einer Insolvenz möglich ist;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (2.3) "Erlass der Verordnung gemäß des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG", Punkt (37) "Außerordentliches Ergebnis" und Punkt (40.3) "Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG", wo auf das in Kraft treten des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) am 1. August 2014 hingewiesen wird. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der Gesellschaft erlöschen und die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Betroffen davon sind rd. EUR 0,8 Mrd an Nachrangverbindlichkeiten, sämtliche noch ausständigen Ergänzungskapitalemissionen und bestimmte seitens der Bayerischen Landesbank (BayernLB) seit der ersten FinStaG-Maßnahme im Dezember 2008 gewährten Gesellschafterdarlehen i.H.v. rd. EUR 0,8 Mrd. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten. Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Gesellschaft bisher 33 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (40.2) "Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank". Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft, die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus der Sicht der Gesellschaft dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher bis auf weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der Gesellschaft umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Gesellschaft und der BayernLB mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem

Verfahren betrauten Anwälten der Gesellschaft am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Gesellschaft abgewiesen. Auf Basis des erstinstanzlichen Urteils wurde im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung für drohende Inanspruchnahmen durch Gläubiger i.H.v. EUR 0,9 Mrd gebildet. Die Gesellschaft sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt, wird das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Gesellschaft vollstrecken. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (9.1) "Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI)", wo auf die Dekonsolidierung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, und die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der HBI ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, nicht nachkommen. Hinsichtlich der Einbringlichkeit der Refinanzierungslinien gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, wurde auf jenen Wert abgestellt, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (9.2) "SEE-Netzwerk", wo auf die Dekonsolidierung des SEE-Netzwerkes und die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) sich ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Der Verkaufsvertrag sieht umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. Er räumt dem Käuferkonsortium unter anderem das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 0,8 Mrd (Netto-Bilanzposition zum 31.12.2014) an die Gesellschaft oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien in Höhe von EUR 2,0 Mrd (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd) weiter aufrecht zu erhalten. Es bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrages kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Gesellschaft hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrages nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am für die Gesellschaft ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) i. H. v. EUR 2,0 Mrd zum 31. Dezember 2014 auszugehen, womit in Abhängigkeit des zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aushaftenden Forderungsbetrages mit weiteren zu erfassenden Verlusten bis zu EUR -1,0 Mrd zu rechnen wäre;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (2.5) "Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken" wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass die Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Gesellschaft einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (9) "Aufgegebene Geschäftsbereiche", wo dargestellt wird, dass – insbesondere aufgrund der Verschwesterung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine – umfangreiche Rechts- und Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen bestehen, die im indirekten Einflussbereich des Eigentümers der Gesellschaft (d. i. die Republik Österreich) stehen.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 16. Juni 2015

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Helmut Maukner
Wirtschaftsprüfer

Mag. Friedrich O. Hief
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Klaus-Peter Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Konzernbericht nach IFRS

HETA ASSET RESOLUTION

Konzernlagebericht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG[4]“ umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar.

Die Gesellschaft erstellt ihren separaten Jahresabschluss (Einzelabschluss) nach österreichischem Recht (UGB/BWG). Der für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 zu veröffentlichende Konzernabschluss berichtet auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind; der vorliegende Lagebericht bezieht sich auf diesen. Beide Dokumente werden auch im Internet (www.heta-asset-resolution.com) veröffentlicht.

1. Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die heutige Heta wurde 1896 als Landes- und Hypothekenanstalt gegründet und fungierte nahezu 100 Jahre lang als klassische Kärntner Regionalbank. Der strategische Geschäftsschwerpunkt lag auf Finanzierungsaktivitäten im öffentlichen Bereich. In den 1990er-Jahren begann der sukzessive Ausbau des Marktgebietes im Alpen-Adria-Raum und die damalige Hypo Alpe Adria entwickelte sich von einer Regionalbank zu einer internationalen Finanzgruppe. Dazu wurde im Jahr 2004 der Inlandsbankbetrieb in Österreich in eine eigene Gesellschaft abgespalten und die verbleibende Einheit als Steuerungsholding Hypo Alpe-Adria-Bank International AG implementiert, welche auch die Funding-Aktivitäten für die Gruppe wahrnahm. Dabei wurden überwiegend mit Haftung des Landes Kärnten ausgestattete Verbindlichkeiten auf dem Markt platziert, das Volumen dieser Verbindlichkeiten betrug in der Vergangenheit über EUR 20 Mrd.

Infolge des langjährigen aggressiven Wachstums ohne entsprechende Risikobegrenzung, zu optimistischer Einschätzung der Entwicklung der Märkte und schwerer operativer Mängel in allen wesentlichen Bereichen geriet die Hypo Alpe Adria im Zuge der globalen Finanzkrise in schwere Turbulenzen und musste schließlich Ende 2009 notverstaatlicht werden. Im Dezember 2009 wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank, welche sich seit der Notverstaatlichung in einer Umstrukturierung befindet.

Am 3. September 2013 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe Adria übermittelt. Die Kommissionsentscheidung sieht den Verkauf der österreichischen Tochterbank bis zum 30. Juni 2014 sowie die Reprivatisierung des SEE-Netzwerks bis 30. Juni 2015 (Signing) bzw. 31. Dezember 2015 (Closing), bestehend aus Banktochtergesellschaften in den Ländern Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und einer Holdinggesellschaft in Österreich, sowie die wertschonende Verwertung der übrigen Teilbereiche der Bank vor. Ein wichtiger Schritt im Rahmen der Umsetzung des Plans erfolgte bereits im Geschäftsjahr 2013 durch den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Investorengruppe Anadi Financial Holding Pte. Ltd. innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist. Der nächste wichtige Meilenstein auf dem Weg der Umstrukturierung ist die fristgerechte Reprivatisierung des SEE-Netzwerks, welches in den SEE-Ländern zu einem langjährigen, anerkannten Partner im Finanzdienstleistungsbereich zählt und sich in erster Linie auf die Betreuung von Privatkunden sowie auf Klein- und Mittelbetriebe konzentriert. Im zweiten Halbjahr 2014 erfolgte das Signing der Transaktion, das Closing wird für die Jahresmitte 2015 erwartet.

Am 18. März 2014 fasste die Bundesregierung die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Abwicklung der vormaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Nach dem Willen des Eigentümers sollte ein Abbau der Bank außerhalb einer Insolvenz ermöglicht werden. Das SEE-Netzwerk sollte möglichst rasch verkauft und der Rest der Bank in eine teilregulierte, mit gesetzlicher Konzession ausgestattete und privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft überführt werden, deren Geschäftstätigkeit auf die Veräußerung sämtlicher bestehender Vermögenswerte eingeschränkt wird, welche wertschonend abgewickelt werden sollten.

Der Ministerrat einigte sich auf ein Gesetzespaket bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden. Dieses Gesetzespaket wurde anschließend im Nationalrat sowie im Bundesrat beschlossen und trat am 1. August 2014 in Kraft. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten i.H.v. rund EUR 1,6 Mrd. der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetzes wegen ein. Dies betraf mit rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und mit rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) gewisse Verbindlichkeiten der Bayerischen Landesbank (BayernLB). Der Großteil der Betroffenen hat gegen diese Maßnahme Klagen eingebracht, womit bezogen auf den Jahres- und Konzernabschluss und damit die Höhe des darin ausgewiesenen Eigenkapitals ein immanentes Rechtsrisiko

[4] Im vorliegenden Anhang wird für die Gesellschaft durchgängig für den Berichtszeitraum die Bezeichnung „Heta“ verwendet. An einzelnen Stellen, wo explizit auf das Konzernmutterunternehmen (Einzelinstitut) Bezug genommen wird, wird die Bezeichnung „Heta Asset Resolution AG“ verwendet.

besteht, dass durch Gerichtsurteile diese Beträge wieder als Verbindlichkeiten aufzunehmen sind.

In Umsetzung der im Gesetzespaket vorgesehenen Maßnahmen zur Umwandlung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit gemäß GSA war es zwingend erforderlich, den regulierten Fortbestandsbetrieb, die Anteile am Bankennetzwerk in Südosteuropa (SEE-Netzwerk) sowie deren inländische Steuerungsholding an die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) abzugeben (Verschwesterung). Ebenso mussten sämtliche an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), gehaltenen Anteile im Rahmen einer weiteren Verschwesterungstransaktion an die staatliche HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen werden.

Die FMA stellte mittels Bescheid fest, dass die notwendigen Voraussetzungen für das Erlöschen der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß Bankwesengesetz (BWG) erteilten Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften – dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG kein klassisches Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält – am 30. Oktober 2014 erfüllt waren und die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG somit als Abbaueinheit nach GSA fortgeführt werden konnte. Die Abbaueinheit verfügt über eine gesetzliche Konzession nach GSA und kann weiterhin Bank- und Leasinggeschäfte betreiben, Beteiligungskäufe und -verkäufe vornehmen sowie Hilfsgeschäfte erbringen, sofern die Erbringung dieser Geschäfte der Aufgabenerfüllung nach GSA unmittelbar oder mittelbar dient. Für die Abbaueinheit gelten weiterhin gewisse in § 3 Abs. 4 GSA genannte Bestimmungen des BWG, jedoch unter anderem nicht jene betreffend die Mindestkapitalvorschriften. Die Abbaueinheit unterliegt der Beaufsichtigung durch die FMA.

Im Zuge der erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Einheit wurde die „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz: Heta) umbenannt. Seitdem verwertet die Heta als nur noch teilregulierte, mit gesetzlicher Konzession ausgestattete, privatwirtschaftliche Abbaueinheit gemäß GSA im gesetzlichen Auftrag das verbleibende Portfolio um dieses so effektiv und rasch wie möglich zu verwerten. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, ist diese dazu verpflichtet, den Portfolioabbau raschest, aber auch bestmöglich durchzuführen, und die Gesellschaft ist sodann zu liquidieren. § 3 GSA definiert dies wie folgt:

> *„(1) Der Abbaueinheit obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan gemäß § 5 zu erfolgen und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Die Abbaueinheit hat auf die Einhaltung der Abs. 1 bis 5 durch die Rechtsträger, an denen sie direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist, hinzuwirken. [...]*
> *(7) Sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat, ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen.“*

Damit wurde für die Vermögenswerte der Heta eine rasche Verwertungsperspektive festgelegt, die in den Wertansätzen des vorliegenden Konzernabschlusses zu reflektieren war.

Seitens der Heta wurde am 22. Dezember 2014 auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG mit dem Bieterkonsortium Advent/EBRD ein Verkaufsvertrag betreffend das SEE-Bankennetzwerk geschlossen (Signing). Für den Vollzug des Verkaufsvertrags (Closing), der bis dato noch nicht stattgefunden hat, hat die EU-Kommission eine Frist bis 31. Dezember 2015 gesetzt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Mitarbeiterstand belief sich zu Jahresende auf rund 1.805 aktive Mitarbeiter (FTE), wovon 1.396 im Kernbereich der Asset Resolution Companies und 409 im Bereich der Erbringung von Servicedienstleistungen sowie in zur Verwertung bestimmten Tourismusbetrieben tätig sind.

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar.

Im Zuge der Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA wurde ein konzernweiter Asset Quality Reviews (AQR) durchgeführt, der die Vorgaben eines raschest möglichen Portfolioabbaus zu reflektieren hat. Nach Bekanntgabe am 27. Februar 2015, dass im Zuge des AQR eine vorläufige kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und EUR -7,6 Mrd. ermittelt wurde, hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass die Heta seitens des Eigentümers keine kapital- bzw. liquiditätsmäßige Unterstützung mehr erhalten wird und dadurch der in der EU-Entscheidung genehmigte Beihilferahmen nicht zur Ausschöpfung gelangen wird. Aufgrund dieses Umstandes hat die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) weist die Heta bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. und Verbindlichkeiten von EUR 16,6 Mrd. ein negatives Eigenkapital von EUR -7,0 Mrd. und damit eine deutliche bilanzielle Überschuldung aus. Im IFRS-Konzernabschluss wird – insbesondere bedingt durch abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –

ein negatives Eigenkapital von EUR -5,2 Mrd. (ohne Berücksichtigung von Minderheitenkapital) ausgewiesen.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund des steigenden Privatkonsums ist eher die wirtschaftliche Erholung der Industrieländer denn der Schwellenländer der treibende Faktor für die Entwicklung des globalen Wachstums. Die Erholung der Wirtschaft in der EU und der Eurozone hat 2014 an Dynamik gewonnen. Die Europäische Union verzeichnete ein Wachstum von 1,3 % (2013: 0,0 %), während die Eurozone insgesamt 0,9 % zulegte (2013: -0,5 %). Aufgrund der Auswirkungen der mehrjährigen Krise war diese Aufwärtsentwicklung im Jahr 2014 noch vergleichsweise verhalten. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Kernländern stellen sich wie folgt dar:

Österreich befindet sich augenscheinlich auf stabilem Erholungskurs; mit einem BIP-Wachstum von 0,3 % (2013: 0,2 %) entwickelt sich die Wirtschaftstätigkeit jedoch nicht sehr dynamisch. Hierin spiegeln sich interne und externe Faktoren, die dem Land Probleme bereiten. Im Inland belasten das geringere Verbrauchervertrauen und die eingetrübtere Stimmung bei den Unternehmen das Wachstum ebenso wie negative Trends auf dem Arbeitsmarkt. Mit Blick auf äußere Faktoren wirkte sich die niedrigere Nachfrage nach österreichischen Exporten in den Ländern der Eurozone negativ aus. Ein etwas vielversprechenderes wirtschaftliches Umfeld lässt ein besseres, jedoch nach wie vor verhaltenes Wirtschaftswachstum für 2015 erwarten.

Das italienische BIP sank 2014 im dritten Jahr in Folge (-0,4 %). Damit zählt Italien weiterhin zu den sich unterdurchschnittlich schlecht entwickelnden EU-Ländern. Grund für den Rückgang war insbesondere das schwache Investitionsverhalten. Dies war wiederum auf die anhaltende Säuberung von Unternehmensbilanzen und strenge Bedingungen für die Vergabe von Krediten zurückzuführen – zwei Faktoren, die die Entwicklung des BIP beeinträchtigten. Ohne den positiven Effekt der Nettoexporte, die durch höhere ausländische Nachfrage bedingt sind, wäre der Rückgang noch stärker ausgefallen. Für 2015 wird eine leichte Steigerung des BIP infolge wieder steigender Investitionen erwartet. Angesichts einiger Unsicherheiten bezüglich der Reformpläne (z. B. öffentliche Verwaltung) sowie vor dem Hintergrund der Risiken in Verbindung mit dem weiteren Anstieg der Nachfrage aus dem Ausland überwiegen insgesamt jedoch weiterhin die Abwärtsrisiken.

In Kroatien führten der Rückgang des privaten Konsums, die Fortsetzung des Deleveraging in der Privatwirtschaft und niedrigere Investitionen dazu, dass das BIP 2014 weniger stark zurückging als erwartet (-0,4 %). Der einzige positive Beitrag entfiel auf Nettoexporte, die von einer weiteren starken Tourismussaison und höherer Nachfrage aus dem Ausland profitierten. Ein geringerer Investitionsaufwand sowie die von der EU verlangte Haushaltskonsolidierung belasteten das BIP weiterhin. Für 2015 wird ein stagnierendes, bis leicht positives BIP-Wachstum erwartet. Zwar wird eine Steigerung der Nettoexporte sowie eine höhere Inlandsnachfrage erwartet, das Wachstum bleibt dennoch ein gravierender Schwachpunkt, da die Fortsetzung des Deleveraging in der Privatwirtschaft, die Anforderungen der EU an die Haushaltskonsolidierung sowie der Abbau von Arbeitsplätzen keine positiven Signale für Endkonsum und Investitionsaufwand geben.

Der Rückgang des serbischen BIP im Jahr 2014 (-1,8 % nach +2,6 % im Vorjahr) war größtenteils auf den schwachen Privatkonsum und niedrigere Investitionen sowie auf negative Effekte aus Nettoexporten im Rahmen des Mai-Hochwassers und Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen aus der Haushaltskonsolidierung auf öffentliche und private Ausgaben wird sich das BIP voraussichtlich auch 2015 negativ entwickeln.

Bosnien und Herzegowina verzeichnete 2014 ein überraschend positives Wachstum (1,4 %). Nach erheblicher Beeinträchtigung des Wachstums durch das Hochwasser im Mai 2014 konnte im zweiten Halbjahr eine starke Erholung verzeichnet werden. Positive Effekte ergaben sich aus verstärkter Bautätigkeit (aufgrund des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser) sowie aus die Erwartungen übertreffendem Privatkonsum. Dank weiterer Aufbautätigkeiten und Investitionen in Verbindung mit dem Hochwasser dürfte das BIP auch 2015 deutlich positiv sein und über jenem der Eurozone liegen. Verbesserte Nachfrage aus dem Ausland verheißt Gutes für die Industrieproduktion und Exporte. Politische Risiken und Unsicherheiten sind weiterhin die größte Ursache von Abwärtsrisiken für das Wachstum. Das Land wird weiter auf Mittel internationaler Finanzinstitutionen (insbesondere des IWF) angewiesen sein.

Mit 2,6 % übertraf das Wachstum des slowenischen BIP im vergangenen Jahr die Erwartungen. Gründe dafür waren vor allem höhere Nettoexporte dank der Erholung der Nachfrage aus dem Ausland sowie höhere Infrastrukturinvestitionen aus EU-Mitteln. Der private Konsum stieg vor dem Hintergrund niedrigerer Arbeitslosigkeit sowie höherer verfügbarer Einkommen. Für 2015 wird ein BIP-Wachstum in ähnlicher Höhe prognostiziert. Grund dafür dürfte eine weitere Steigerung der EU-Nachfrage aufgrund (i) des deutlichen Rückgangs des Euro Effective Exchange Rate Index (Euro EER Index), (ii) des Einbruchs der Ölpreise, (iii) signifikant besserer Finanzierungsbedingungen und (iv) eines gewissen vertrauensfördernden Effekts aus über die Erwartungen hinausgehenden quantitativen Lockerungsmaßnahmen der EZB sein. Abwärtsrisiken bestehen unserer Meinung nach in Verbindung mit (geo-)politischen Risiken sowie etwaigen ungünstigen Entwicklungen der Wirtschaft der Eurozone oder des Exports.

(Quelle: HGAA Research Department; Wirtschaftsdaten 2014 von Bosnien und Herzegowina sind vorläufige Werte)

3. Wesentliche Ereignisse des Geschäftsjahres 2014

3.1. Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Heta Asset Resolution AG

Am 10. Januar 2014 gab der Chief Risk Officer (CRO), Herr Mag. Wolfgang Edelmüller, bekannt, am 28. Februar 2014 sein Mandat im Vorstand der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu beenden. Mit Ausscheiden von Herrn Mag. Wolfgang Edelmüller übernahm der ab 1. Januar 2014 amtierende Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Alexander Picker, interimistisch die Funktion des CRO. Am 26. August 2014 gab der Aufsichtsrat der Bank die Bestellung von Herrn Dr. Rainer Jakubowski zum CRO mit Wirkung vom 15. September 2014 bekannt.

Am 30. Oktober 2014 legten Herr Dr. Alexander Picker sowie Herr Dipl.-Kfm. Rainer Sichert, M.A., im Zuge der Umstrukturierung der Bank ihre Mandate in der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zurück. Sie wechselten in den Vorstand der Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA), der Holdinggesellschaft für das SEE-Netzwerk. Zum Jahresende 2014 übten somit Herr Dr. Rainer Jakubowski und Herr Mag. Johannes Proksch die Vorstandsfunktionen für die Heta aus.

Am 26. Februar 2015 wurden vom Aufsichtsrat drei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath bestellt. Zu neuen Mitgliedern des Vorstandes wurden zudem Herr Mag. Martin Handrich und Herr Mag. Alexander Tscherteu berufen. Herr Mag. Martin Handrich hat mit 16. März 2015 und Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath mit 16. April 2015 jeweils seine Tätigkeit als Vorstand aufgenommen. Herr Mag. Alexander Tscherteu wird mit 1. Juli 2015 in das Unternehmen eintreten. Während Herr Dr. Rainer Jakubowski weiter Vorstandsmitglied bleibt, wird der bisherige CFO, Herr Mag. Johannes Proksch auf eigenen Wunsch mit Jahresmitte 2015 aus dem Vorstand der Heta ausscheiden.

Am 4. Februar 2014 schied Herr Dr. Ludwig Scharinger aus dem Aufsichtsratsgremium aus. Mit 21. Februar 2014 beendete Herr Dr. Klaus Liebscher sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats. Mit Wirkung zum 23. Mai 2014 legten sämtliche übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, bestehend aus dem Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Rudolf Scholten, Herrn DI Dr. Helmut Draxler, Herrn Mag. Alois Steinbichler und Herrn KR Adolf Wala, ihre Mandate zurück. In der am selben Tag abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung bestellte die Aktionärin, die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, Herrn Dr. Herbert Walter, Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Hartmann, Frau Mag. Christine Sumper-Billinger, Frau Mag. Regina Friedrich und Herrn Mag. Alois Hochegger in den Aufsichtsrat der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats wurde auf die Dauer des ausgeschiedenen Gremiums, somit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2015, festgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 3. Juni 2014 wählte der Aufsichtsrat sodann Herrn Dr. Herbert Walter zum Vorsitzenden des Gremiums und Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Hartmann zum Stellvertreter.

In der Hauptversammlung am 7. November 2014 wurden Herr Dipl.-Kfm. Michael Mendel und Herr DI Bernhard Perner zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt, der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Herbert Walter und der Stellvertretende Vorsitzende Herr Dipl. Volkswirt Wolfgang Hartmann legten taggleich ihre Mandate zurück. Herr Dipl.-Kfm. Michael Mendel wurde im Anschluss an die Hauptversammlung zum Vorsitzenden und Herr Mag. Alois Hochegger zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat der Heta besteht gegenwärtig aus dem Vorsitzenden Herrn Dipl.-Kfm. Michael Mendel, dem Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Mag. Alois Hochegger sowie den Mitgliedern Frau Mag. Christine Sumper-Billinger, Frau Mag. Regina Friedrich und Herrn DI Bernhard Perner. Seitens des Betriebsrates sind Herr Erwin Sucher und Herr Akad. Vkfm. Richard Joham in den Aufsichtsrat entsandt.

3.2. EU-Beihilfeverfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe Adria war per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) im September 2013 abgeschlossen worden. Basis für die am 3. September 2013 eingelangte Entscheidung der EU-Kommission war der Ende Juni 2013 seitens der Republik Österreich übermittelte Umstrukturierungsplan der Hypo Alpe Adria.

Mit Entscheidung vom 3. September 2013 wurden die bisher seitens der Republik gewährten Kapitalmaßnahmen sowie weitere Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen genehmigt. Von den in der EU-Entscheidung genehmigten zukünftigen Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. wurden bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen durch Einzahlungen der Eigentümerin zugeführt. Die von der EU-Kommission genehmigten zusätzlichen Liquiditätsbeihilfen i.H.v. EUR 3,3 Mrd., welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 vorgesehen waren, wurden nicht gewährt.

Der Abschluss des Verkaufs (Closing) der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt, der gemäß Umstrukturierungsplan bis Mitte 2014 festgelegt worden war, erfolgte bereits Ende 2013. Das Signing des auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG zwischen der Heta und Advent/EBRD geschlossenen Verkaufsvertrags betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks fand am 22. Dezember 2014 statt. Die Kommission hatte die Fristen für das Signing bis 30. Juni 2015 und für den Vollzug eines Verkaufsvertrags (Closing) bis 31. Dezember 2015 gesetzt (mit

der Option auf Verlängerung um max. drei Monate bedingt durch Verzögerungen in behördlichen Genehmigungsläufen). Die Einhaltung der durch die Kommissionsentscheidung auferlegten Neugeschäftsrestriktionen für die marktfähigen Einheiten (das SEE-Netzwerk) war bis zum Zeitpunkt des Signings im Zuge der Reprivatisierung erforderlich. Für die Abbaueinheit Heta sowie für die nunmehr im Eigentum der HBI-BH stehenden ehemaligen Tochterbank HBI gilt ein Neugeschäftsverbot. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission berichtet.

3.3. Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

Die Republik Österreich, als Alleineigentümerin der Heta, hat in der am 9. April 2014 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung i.H.v. EUR 0,8 Mrd. beschlossen, die noch im April einbezahlt wurde. Diese diente überwiegend dazu, die aus dem negativen Jahresergebnis zum 31. Dezember 2013 resultierenden Verletzungen der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend Mindesteigenmittelausstattung zu beseitigen.

Durch Schaffung einer nur noch teilregulierten, mit gesetzlicher Konzession ausgestatteten und privatwirtschaftlich organisierten Abbaueinheit unterliegt die Heta ab 30. Oktober 2014 nicht mehr den für Kreditinstitute geltenden Eigenmittelvorschriften des BWG. Durch die Anwendung des GSA ist grundsätzlich die Möglichkeit der weiteren Mittelzuführung durch den Staat nicht beseitigt worden, da die durch die EU-Kommission bewilligten zukünftigen staatlichen Beihilfen weiter gelten.

Bis dato hat die Republik Österreich der Heta Eigenkapital im Ausmaß von EUR 4,4 Mrd. sowie eine Bürgschaft im Ausmaß von EUR 0,2 Mrd. zur Verfügung gestellt, wobei Letztere zum 31. Dezember 2014 noch aufrecht ist. Zudem hat die Republik Haftungen i.H.v. EUR 1,4 Mrd. (2009) und EUR 1,0 Mrd. (2012) für seitens der Heta emittierte Anleihen übernommen. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden Anleihen i.H.v. insgesamt EUR 1,4 Mrd. zur Gänze getilgt. Zum 31. Dezember 2014 besteht noch eine staatsgarantierte Emission in Höhe von EUR 1,0 Mrd. (Nachranganleihe), die noch rückzuführen ist. An Haftungsentgelten wurden für diese Liquiditätsmaßnahmen und Bürgschaften bis 31. Dezember 2014 insgesamt EUR 0,2 Mrd. erfasst.

Die Alleinaktionärin – die Republik Österreich – hat am 1. März 2015 entschieden, der Heta keine weiteren Mittel, somit weder Kapital- noch Liquiditätshilfen, zur Verfügung zu stellen. Siehe dazu auch Kapitel 3.14 Kapital- und Liquiditätsbedarf der Gesellschaft, Gone Concern.

in EUR Mio.

Republik Österreich				HETA
Geschäftsjahr	Eigenkapitalmaßnahmen	Haftungen für emittierte Anleihen	erhaltene Bürgschaften	bezahlte Entgelte für Liquiditätsmaßnahmen und Bürgschaft
2008	900,0	0,0	0,0	0,0
2009	0,0	1.350,0	0,0	8,0
2010	450,0	0,0	200,0	19,0
2011	0,0	-751,7	0,0	29,0
2012	500,0	1.000,0	0,0	24,3
2012	0,0	-14,8	0,0	0,0
2013	1.750,0	-583,5	0,0	75,7
2014	750,0	0,0	0,0	70,8
Gesamt	**4.350,0**	**1.000,0**	**200,0**	**226,8**
davon (ein)bezahlt	**4.350,0**	**1.000,0**	**0,0**	**226,8**

3.4. Gesetzespaket zur Abwicklung der vormaligen Hypo Alpe Adria

Am 18. März 2014 fasste die Bundesregierung die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Abwicklung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Die Entscheidung sah vor, dass das SEE-Netzwerk als lebensfähiger Teil herausgelöst und zügig veräußert werden muss und der verbleibende Rest der Bank in eine nur noch teilregulierte, durch gesetzliche Konzession ausgestattete, privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft überführt wird, die wertschonend abgewickelt werden soll. Zudem wurde festgehalten, dass es unverzichtbar sei, die Nachrang- und Partizipationskapitalgeber der Bank an der Lösung zu beteiligen, Verhandlungen über einen Generalvergleich mit der Bayerischen Landesbank und dem Freistaat Bayern aufzunehmen sowie das Land Kärnten zu einem substantiellen Beitrag zur Abwicklung zu verpflichten.

Der Ministerrat einigte sich auf ein Gesetzespaket zur Abwicklung der ehemaligen Hypo Alpe- Adria-Bank International AG, bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hy-

po Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden.

Dieses Gesetzespaket wurde am 8. Juli 2014 im Nationalrat und am 24. Juli 2014 im Bundesrat beschlossen. Nach Unterfertigung durch den Bundespräsidenten wurden die Gesetze am 31. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht, womit diese am 1. August 2014 in Kraft getreten sind.

3.5. Einziehung Partizipationskapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 103q Z 14 BWG i.V.m. 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG von der Gesellschaft ausgegebenes Partizipationskapital zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Emissionen von Partizipationskapital oder einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Berechtigten aus diesen Kapitalemissionen oder Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 31. Dezember 2015 einzuziehen.

Der Vorstand hat am 7. Juli 2014 beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und das von der Gesellschaft ausgegebene Partizipationskapital teilweise, und zwar hinsichtlich des gesamten Partizipationskapitals 2009 – das nicht gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz gezeichnet wurde – im Nennbetrag von EUR 64.428.867,95 (nach Herabsetzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2011), mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen eine Barabfindung von null einzuziehen. Der Aufsichtsrat genehmigte die Einziehung mit Grundsatzbeschluss vom 8. Juli 2014. Die Einziehung bedurfte der Bewilligung der FMA. Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung wurde am 24. Juli 2014 bei der FMA eingebracht und am 18. September 2014 bewilligt.

Der vom zuständigen Gericht bestellte gerichtliche Einziehungsprüfer, der den vom Vorstand aufgestellten Einziehungsplan, insbesondere die darin dargelegte Begründung der gemäß § 26b Abs. 4 BWG vorgeschriebenen angemessenen Barabfindung der Berechtigten aus dem betroffenen Partizipationskapital, unter Beachtung der Bedingungen des betroffenen Partizipationskapitals, zu überprüfen hatte, bestätigte die beschlossene Barabfindung von null als angemessen. Am 26. September 2014 wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung gemäß § 26 b Abs. 6 BWG der Beschluss des Vorstands samt der Zustimmung des Aufsichtsrates bekannt gegeben, wonach das Partizipationskapital 2009 als zur Gänze eingezogen gilt. Die betroffenen Partizipationskapitalgeber haben eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zu null beantragt.

3.6. Erlass der Verordnung gemäß HaaSanG

Das HaaSanG bestimmt die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung (i) bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG erlöschen und (ii) die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Die gemäß HaaSanG vorgesehenen Maßnahmen werden unmittelbar rechtswirksam, ohne dass es weiterer Handlungen vonseiten der Emittenten oder einer formellen Einziehung der Verbindlichkeiten gemäß deren Bedingungen bedarf.

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetzes wegen ein, d.h. ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für strittige Verbindlichkeiten verschob sich der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019.

Von dem Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfallen. Die Ausbuchung dieser Verbindlichkeiten erfolgte erfolgswirksam; der Ertrag wird in einem gesonderten Posten in der Konzern-Erfolgsrechnung für 2014 ausgewiesen. Auf Basis des gegen die Heta ergangenen erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I, welches im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalersatz-Verfahren zwischen BayernLB und Heta geführt wird, wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 Vorsorgen i.H.v. EUR 0,9 Mrd. vorgenommen. Siehe dazu auch Lagebericht Note (3.17), Anhang Note (130.2) Verfahren mit der Bayerischen Landesbank.

3.7. Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten und sieht das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,8 Mrd. von Dritten gehaltene und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestattete Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus sind von diesem Gesetz rund EUR 0,8 Mrd. an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der Bayerischen Landesbank (BayernLB), umfasst, die nach der ersten Kapitalmaßnahme gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) im Dezember 2008 durch den Bund gewährt wurden. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Heta bisher 33 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfas-

sungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. In vielen dieser Zivilprozesse wurden die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes derzeit unterbrochen. Sofern der VfGH das HaaSanG zur Gänze aufheben sollte, würde dies die zukünftige Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch das Eigenkapital der Heta mit rund EUR -0,9 Mrd. belasten.

3.8. Verschwesterung des SEE-Netzwerks und Unterzeichnung eines Verkaufsvertrags zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

Parallel mit dem seit 2012 laufenden Bieterverfahren zur Privatisierung des SEE-Netzwerks musste als Voraussetzung für das Erlöschen der von der FMA erteilten Konzession nach BWG der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG die Übertragung der Anteile an der Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt (HGAA; vormals Hypo SEE Holding AG), an die Republik Österreich oder einen anderen Bundesträger erfolgen.

Auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung der damaligen Hypo Alpe-Adria-International AG vom 16. Oktober 2014 fanden am 30. Oktober 2014 das Signing und Closing betreffend die Abgabe der HGAA statt. Der Aktienkaufvertrag (SEE-Verschwesterungsvertrag) über sämtliche von der Heta gehaltenen Anteile an der HGAA wurde mit der FIMBAG abgeschlossen, welche diese Aktien treuhändig für die Republik Österreich hält.

Mit Abschluss des Aktienkaufvertrags und Übergabe der Sammelurkunde an die FIMBAG schied die HGAA samt ihren Südosteuropa-Tochterbanken aus dem Konsolidierungskreis der Heta aus. Unter Berücksichtigung der Nachtragsvereinbarungen vom 18. bzw. 25. November 2014 (erster Nachtrag) und 22. Dezember 2014 (zweiter Nachtrag) wurde der Heta im Rahmen des Verschwesterungsvertrags die Ermächtigung (sog. Verfügungsermächtigung) eingeräumt, die Aktien an der HGAA an den Bestbieter zu veräußern.

Nach intensiven Verhandlungen insbesondere zu Ende des vierten Quartals 2014 war das Bieterkonsortium Advent/EBRD aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren als Bestbieter hervorgegangen.

Die Verfügungsermächtigung war ursprünglich mit 20. bzw. 27. November 2014 (Verlängerung gemäß erster Nachtragsvereinbarung) befristet.

Die zwischen dem Bund und dem Bieterkonsortium Advent/EBRD geführten Verhandlungen zum sogenannten Sicherungsinstrument des Bundes konnten nicht bis 27. November 2014 zu einem endgültigen Abschluss gebracht werden, somit konnte das per Ende Oktober 2014 autorisierte Angebot seitens des Bieterkonsortiums nicht angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügte die Heta das SEE-Netzwerk betreffend, welches nunmehr im Eigentum der FIMBAG, über keine Verfügungsermächtigung mehr. Das Verkaufsverfahren wurde in Folge von der FIMBAG weitergeführt.

Der Verschwesterungsvertrag sah in diesem Fall vor, dass für die Heta hinsichtlich der Kaufpreisbemessung das sogenannte Abbau-Szenario zum Tragen kommt. Hinsichtlich dieses Sachverhalts hat die Heta im Rahmen einer Adhoc-Mitteilung die Öffentlichkeit unterrichtet.

Am 22. Dezember 2014 wurde von der Hauptversammlung der Heta der Abschluss der zweiten Nachtragsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag vom 30. Oktober 2014 genehmigt. Mittels des abgeschlossenen zweiten Nachtrags wurde die Verfügungsermächtigung neuerlich erteilt und die Heta wiederum in das Verkaufs-Szenario eingesetzt.

Dem Abschluss des Verkaufsvertrags sind umfangreiche interne Überlegungen auf Ebene der Heta vorausgegangen. Insbesondere hatte der Vorstand der Heta, auf Basis interner und externer Stellungnahmen von Experten, die Vorteilhaftigkeit des Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks gegenüber dem Abbau des SEE-Netzwerks ausführlich beurteilt und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Heta abgewogen. Diese Stellungnahmen ergaben für den Vorstand eindeutig, dass ein Gesamtverkauf des SEE-Netzwerks im Vergleich zu einem Abbau vorteilhafter sei. In einem weiteren Schritt hat der Vorstand die im Rahmen des Verkaufsprozesses eingegangenen finalen Angebote kommerziell und rechtlich analysiert und miteinander verglichen.

Auf dieser Basis wurde schlussendlich durch die Hauptversammlung der Heta am 22. Dezember 2014 der Verkauf auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG an das Bieterkonsortium Advent/EBRD genehmigt. Der Verkaufsvertrag regelt die Übertragung aller Aktien an der HGAA an den Käufer auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG. Der Vollzug des Verkaufsvertrags steht unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, darunter u.a. regulatorische und kartellrechtliche Freigaben und die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht sowie das Nicht-Vorliegen eines Material Adverse Change Events. Diese aufschiebenden Bedingungen müssen bis 30. Juni 2015 erfüllt sein. Die Heta rechnet mit dem Vollzug der Transaktion zur Jahresmitte 2015.

Der Verkaufsvertrag sieht einen Basiskaufpreis vor, der mit Kaufpreisanpassungsmechanismen betreffend spezifische Kennzahlen 2014 und 2015 im Vergleich zu definierten Referenzwerten versehen ist. Für den finalen Kaufpreis, d.h. den Kaufpreis nach Anpassungen, gibt es eine Ober- und eine Untergrenze.

Der Verkaufsvertrag sieht weiters umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. In Anbetracht der Vergangenheit der Heta und des SEE-Netzwerks und der darüber geführten öffentlichen Diskussion sowie der Komplexität der Geschäftsbereiche, in denen das SEE-Netzwerk tätig ist, sind diese umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskataloge aus Sicht der Heta vertretbar.

Ansprüche unter den Gewährleistungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche ist betragsmäßig beschränkt; die mögliche Höchsthaftung übersteigt allerdings den möglichen Maximalkaufpreis in einem erheblichen Ausmaß.

Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, werden durch ein Sicherungsinstrument der Republik Österreich abgesichert. Für dieses Sicherungsinstrument hat die Heta auf Basis der im Verschwesterungsvertrag für das SEE-Netzwerk getroffenen Vereinbarung ein angemessenes Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu entrichten. Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, sind weiters durch eine Verpfändung der von der Heta an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien zugunsten des Käufers besichert.

Der Verkaufsvertrag räumt dem Käufer weiters das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 0,8 Mrd. (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush-Option"). Die Rückübertragungen sind bis spätestens März 2016 umzusetzen. Als Gegenleistung für die Rückübertragung von Vermögensgegenständen und zur Absicherung der zu übertragenden Risikopositionen werden die an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien entsprechend reduziert.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. EUR 2,0 Mrd. (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd.) weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Aufrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird, hat nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Der gemäß SEE-Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 mit der FIMBAG vereinbarte Kaufpreis wurde entsprechend der vertraglichen Regelung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Des Weiteren wurde von auch die Erfolgsbeteiligung der FIMBAG gemäß den vertraglichen Bestimmungen ermittelt. Zum vereinbarten Kaufpreis ist zu erwähnen, dass dieser auf Basis der Erwartungen zum Zeitpunkt der Verschwesterung im Bezug auf mögliche Risiken aus dem SEE-Netzwerk ermittelt wird und keine Anpassung vorgesehen ist, wenn die Risiken in einem geringen Umfang eintreten als erwartet. Das Bewertungsgutachten wurde am 3. Juni 2015 im Entwurf vorgelegt, beide Parteien haben innerhalb von 14 Tagen, somit bis zum 17. Juni 2015, zu erklären, ob sie mit dem Ergebnis der Bewertung einverstanden sind. Es liegen derzeit keine Informationen darüber vor, dass die Gegenpartei von dem vertraglich zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch machen wird. Das an die Republik Österreich zu zahlenden Haftungsentgelt für die Übernahme von Rückhaftungen (Sicherungsinstrument) basiert ebenfalls auf diesem Gutachten des unabhängigen Bewerters und wurde von diesem auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung ermittelt. Im Konzernabschluss wurden entsprechende Vorsorgen für die zu erwartenden Ansprüche des Käufers in Zusammenhang mit Haftungs- und Freistellungsbestimmungen sowie für das im Zuge der Rückübertragung von Kreditportfolios rückverlagerte Kreditrisiko getroffen.

Für die Bewertung der Höhe dieses Kreditrisikos wurden ein prognostiziertes Portfoliovolumen und die im Rahmen des AQR erstellten konzernweiten Bewertungsrichtlinien herangezogen. Darüber hinaus wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forderungen gegenüber dem SEE-Netzwerk eine niedrige Verzinsung aufweisen und daher eine Abwertung in Höhe des Unterschiedsbetrages aus den vertraglichen Zinsaufschlägen und den in den Bewertungsrichtlinien definierten Mindestzinsaufschlägen vorzunehmen war.

Unter Berücksichtigung des Abgangs des zugehörigen Eigenkapitals der HGAA, der erfolgswirksamen Erfassung der negativen Währungsrücklage, den Bewertungseffekten aus dem Verkaufsvertrag mit Advent/EBRD bzw. dem Verschwesterungsvertrag mit der FIMBAG sowie dem an die Republik abzuführenden Haftungsentgelt ergibt sich insgesamt ein Abgangsverlust vor Steuern von rund EUR -2,5 Mrd.

Für das Geschäftsjahr 2015 bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrags kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufs innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Heta weitere hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrags nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der HGAA auszugehen, was einen zusätzlichen Verlust von bis zu EUR 1,0 Mrd. zur Folge hätte.

3.9. Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI)

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der HBI, an die HBI-BH zu übertragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 wurden demnach 318.187.083 Stück Aktien an der HBI i.H.v. 99,9 % des Grundkapitals an die HBI-BH verkauft („Verschwesterung"). Zudem hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen übernommen für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens, das gegenüber der HBI im Kontext des italienischen Verbandshaftungsgesetzes anhängig ist. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen.
Das Closing der Transaktion fand nach Erhalt der Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konsolidierungskreis der Heta ausgeschieden ist.

Der Aktienkaufvertrag sieht vor, dass der zum 30. Juni 2014 ermittelte negative Unternehmenswert für die HBI i.H.v. EUR -2,4 Mio. von der Heta als Verkäuferin an die HBI-BH als Käuferin zu leisten ist. Darüber hinaus ist in diesem geregelt, dass die Käuferin ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindesteigenmittelquote der Gesellschaft sorgen wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist es notwendig, dass der HBI-BH von externer Seite ausreichende Mittel zugeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, inwiefern der Eigentümer der HBI-BH Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH dazu in die Lage zu versetzen.

Der Vertrag sieht weiters vor, dass sich die Vertragsparteien ehestmöglich nach Abschluss des Vertrages, aber in jedem Fall vor dem Closing, auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, welche die HBI zum 31. Oktober 2014 zu bewerten hat. Gemäß dem HBI-Verschwesterungsvertrag sind die Ergebnisse des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für beide Parteien verbindlich. Die gemeinsam mit der HBI-BH ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihr Bewertungsgutachten am 25. Oktober 2014 vorgelegt und als objektiven Unternehmenswert für die HBI zum Bewertungsstichtag einen Wert von EUR -12,3 Mio. ermittelt. Die Nachzahlung des Differenzbetrages ist bereits erfolgt.

Die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien der Heta an die HBI beträgt rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale), und weisen historisch bedingt eine niedrige Verzinsung auf, die auch nach Verkauf an die HBI-BH im vierten Quartal 2014 weiterhin bestehen blieb. Zudem hat sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Kundeneinlagen, der HBI eine sogenannte Emergency Liquidity Facility bis zu EUR 0,3 Mrd. zur Verfügung zu stellen. Die Emergency Liquidity Line, welche zum 1. März 2015 noch nicht ausgenutzt war, ist durch das zwischenzeitig von der FMA als Abwicklungsbehörde verhängte Moratorium gestundet und kann seitens der HBI daher nicht mehr abgerufen werden. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI führt, die ohne externe Unterstützung ihren kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren kann.

Die Refinanzierungslinien sollen im Rahmen des Winddown der HBI kurz- bis mittelfristig vollständig rückgeführt oder abgelöst werden. Hinsichtlich der Einbringlichkeit dieser Forderungen musste für die Bewertung im Konzernabschluss auf einen aus Sicht der Heta maßgeblichen Wert abgestellt werden, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint. In diesem Zusammenhang wurden – neben der Berücksichtigung des Unterverzinsungseffektes von EUR 0,4 Mrd. – Vorsorgen für Kreditrisiken von rund EUR 0,8 Mrd. gebildet.

Aktuell führt die Heta, in ihrer Rolle als Hauptgläubiger der HBI, mit deren Eigentümer sowie auch mit Vertretern der Republik Österreich Gespräche, wie unter Beachtung der derzeitigen Restriktionen des BaSAG dazu beigetragen werden kann, dass ein solches behördliches Abwicklungsverfahren in Italien vermieden werden kann, um einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen.

3.10. Umwandlung in eine Abbaueinheit nach GSA, Änderung des Firmenwortlautes

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wird die Gesellschaft nunmehr als Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgeführt. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt. Der Geschäftszweck der Heta konzentriert sich nunmehr auf den Abbau der Vermögenswerte, in diesem Rahmen ist sie unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen.

Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG), nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Der Wirkungsbereich des BWG bezieht sich neben der Anwendung von bankspezifischen Rechnungslegungsvorschriften auch auf Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA). Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde,

die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG" auf „HETA ASSET RESOLUTION AG" geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschest möglicher Portfolioabbau) dienen. Artikel 2.4 der geänderten Satzung sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

Nach erfolgter Veräußerung der qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne der CRR sowie dem Erlöschen der von der FMA gemäß BWG erteilten Bankkonzession wurde mit Ende Oktober 2014 das GSA unmittelbar anwendbar und die Heta als Abbaueinheit (nach GSA) weitergeführt. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des GSA (vgl. § 3 Abs. 1 GSA) hat der Portfolioabbau „geordnet, aktiv und bestmöglich" zu erfolgen, wobei dieser im Rahmen der Abbauziele „so rasch wie möglich zu bewerkstelligen ist". Um diese Zielvorgabe in den Bewertungsansätzen der Vermögenswerte zu reflektieren, wurden – mit externer Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen – seitens der Heta neue Bewertungsrichtlinien erlassen, die einer umfassenden Bewertung der Vermögenswerte, einem Asset Quality Review, zugrunde gelegt wurden. Diese Bewertungsrichtlinien unterstellen dabei, dass die Veräußerung sämtlicher portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte an Investoren innerhalb einer begrenzten Frist vorgenommen wird.

3.11. Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Dieser Abbauplan hat nach § 5 Abs. 2 Folgendes in umfassender Weise zu enthalten:

- „eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen die zum Portfolioabbau geplant sind,
- einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt."

Der Abbauplan gemäß GSA wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf die Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut). Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abgewogen und danach einen Zeitraum von fünf Jahren für den Portfolioabbau als adäquat festgelegt. Im Plan, der derzeit erstellt wird, werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Auf der Passivseite werden weder Zins- noch Kapitaltilgungen und stattdessen aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes unterstellt.

Der Abbauplan nach GSA gibt als Ziel-Abbauleistung vor, dass bis Ende 2020 sämtliche portfolioabbau-relevante Vermögenswerte abgebaut sein sollen. Als Meilenstein sollen dabei – ausgehend vom Stand per 31. Dezember 2014 – rund 80 % bereits bis Ende 2018 abgebaut werden. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist daher die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im ersten Halbjahr 2015 begonnen. Die Forderungen an die HBI und die HGAA sind dabei gesondert zu betrachten und werden voraussichtlich gemäß dem Abbauplan auch noch nach 2020 bestehen bleiben, neben den performenden Wohnbauförderungsdarlehen.

Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (Performing Loans) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb von 12 Monaten) gerechnet werden kann, womit Repossessions die Ausnahme darstellen.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten sowie anlassbezogen in Form von Sonderberichten.

Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

3.12. Asset Quality Review (AQR)

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta eine konzernweite Überprüfung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review" (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, sämtliche portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen. Im Zeitraum bis 2020 steht der Abbau der Vermögenswerte im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung nach Abschluss des Portfolioabbaus aufzulösen ist.

Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, hat die Heta unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien erarbeitet. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta. Für die Bewertung von Krediten wird ein sogenannter „Realisable Sales Value" (RSV) ermittelt, bei Immobilien ein „Market Value Under Special Assumptions" (MV usa). Diese Werte stellen eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2014 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Aus der konzernweiten Bewertung von Krediten und Immobilien resultierte insgesamt ein Abwertungsergebnis i.H.v. rund EUR -3,3 Mrd., welches sich im Konzernabschluss nach IFRS in Form von Wertberichtigungen auf das Cross-Border-Kreditportfolio der Heta Asset Resolution AG und auf die Portfolios der Tochtergesellschaften sowie Abwertungen auf Immobilien und sonstige Vermögenswerte auswirkte. Als Ursache für diese Abwertungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren zu nennen:

- Im Rahmen des AQR erfolgte eine Bewertung sämtlicher portfolioabbau-relevanter Kredite und Immobilien (Inventur), während eine einzelfallbezogene Überprüfung andernfalls nur periodisch bzw. im Falle eines Hinweises auf eine Wertminderung anlassbezogen je Asset erfolgt.
- Die Festlegung der Parameter erfolgte unter Zugrundelegung einer Investorensichtweise. Dabei wurde jener Preis ermittelt, zu welchem ein potentieller Investor die Assets im gegenwärtigen Zustand und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer rechtlicher Umstände (z.B. Dokumentation) und der jeweiligen Märkte (z.B. eingeschränkter Erwerberkreis) erwerben würde.
- Während bei Kreditverwertungen üblicherweise in vollem oder teilweisem Umfang die Finanzierung des Käufers durch die abgebende Bank erfolgt, wird eine solche im Rahmen des AQR nicht unterstellt, da eine solche den Abbauzielen des GSA widersprechen würde. Demnach wurde davon ausgegangen, dass sich der potenzielle Käufer unter Heranziehung von Risikoaufschlägen selbst auf dem Markt zu refinanzieren hat.
- Die Immobilienmärkte in Südosteuropa (SEE) und Italien sind gekennzeichnet von stetig sinkenden Preisen, einem Anstieg der Leerstandsquoten sowie einer schrumpfenden Anzahl an Transaktionen. Dies wurde im Rahmen der AQR-Parameterfestlegung entsprechend berücksichtigt.
- Viele Immobilien(sicherheiten) der Heta befinden sich nicht in zentralen oder attraktiven Lagen (zum Beispiel Innenstadt, Küstennähe etc.), sondern in Randlagen oder im Umland, in welchen der Preis- und Nachfrageeinbruch wesentlich stärker beobachtbar war. Darüber hinaus sind viele Grundstücke aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (bspw. Industriegrundstücke) nur für einen sehr eingeschränkten Käuferkreis interessant (bspw. keine laufende Renditeerzielung aus Vermietung) bzw. nutzbar.
- Die Bewertung der Immobilien erfolgte auf Basis des gegenwärtigen (zum Teil unbebauten bzw. unfertigen) Zustandes, da ein zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Heta zur Fertigstellung von noch in Bau befindlichen Objekten oder zur generellen Wertverbesserung nicht mehr gestattet ist.
- Der Zustand der Assets, insbesondere jener, bei welchen der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat sich mangels adäquater Wartung bzw. Instandhaltung in der letzten Zeit rapide verschlechtert, zumal ein Großteil der noch in der Heta verbliebenen leistungsgestörten Kredite mehr als drei Jahre ausgefallen ist. Darüber hinaus waren einige der Objekte auch von der Flutkatastrophe am Balkan im Mai 2014 erheblich betroffen. Bei eingezogenen Sicherheiten (Rettungserwerbe/Repossession) dürfen Erhaltungsmaßnahmen nur nach Erbringung von besonderen Nachweisen sowie vorheriger Information an den EU-Trustee durchgeführt werden, was auch bei diesen Assets zu einer Verschlechterung des Zustandes geführt hat.
- Erkenntnisse aus dem Mitte 2014 erfolgten Verkauf eines eigenen Portfolios an Non-Performing Loans (NPL) in den SEE-Ländern (Projekt „DINARA"), welcher nur sehr niedrige erzielbare Preise ergab, flossen ebenso in die Parameterfestlegung der Investorensicht ein wie jüngste Ergebnisse aus sonstigen Verkaufsverfahren erste Direktansprachen durch Investoren sowie die Erfahrungen der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus ähnlichen Transaktionen in Osteuropa.
- In Fällen, wo eine Einziehung der Sicherheiten im Verhandlungswege voraussichtlich nicht erreicht

werden kann, wurden entsprechende Risiken einer (mehrere Jahre andauernden) rechtlichen Durchsetzbarkeit der realisierbaren Marktwerte reflektiert.

- Objektzustand der Sicherheiten, vielfach zweitklassige Immobilienstandorte und die der Heta fehlende Möglichkeit zu wertverbessernden Investitionen bedingen, dass für die Sicherheitenwerte und Bestandsimmobilien keine realistische Aussicht besteht, von einer eventuellen künftigen Erholung der Gesamtmärkte in den SEE-Ländern zu profitieren. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein Zuwarten bei der Verwertung weitere Werteinbußen zur Folge haben wird. Infolgedessen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle einer zügigen Verwertung im Sinne eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses der Vorzug gegeben.
- Die Marktwerte der von der Heta angebotenen Assets werden durch die andauernde Berichterstattung in den Medien reputationsmäßig in Mitleidenschaft gezogen, was sich in den betroffenen Fällen ebenfalls negativ auf die Wertfindung auswirkte oder auswirken wird.

Zu beachten ist, dass die Bewertung der Liegenschaften im Rahmen des AQR überwiegend anhand von Desktop-Analysen unter Zugrundelegung der vorhandenen Dokumentation und auf Basis des gegenwärtigen Zustandes der Objekte erfolgte. Unabhängig davon ist der Vorstand davon überzeugt, dass nach Anwendung der konzerneinheitlichen AQR-Bewertungsrichtlinien die Vermögenswerte auf Basis einer Gesamtsicht den realisierbaren Marktwerten entsprechen, die im Wege eines geordneten Portfolioabbaus erlöst werden können. Dies entspricht aus Sicht des Vorstandes auch jenen Anforderungen, die der abschließenden Bewertung nach § 57 BaSAG seitens der Abwicklungsbehörde zugrunde gelegt werden.

Vor dem Hintergrund, dass im vorgesehenen Verwertungszeitraum auch andere Banken und Abwicklungsinstitute ihre Kreditportfolios auf dem Markt platzieren werden, stellt die Planerfüllung für die Heta jedenfalls eine sehr herausfordernde Aufgabe dar. Ob jedoch ausreichend finanzkräftige Investoren Angebote abgeben werden, ist unsicher. Darüber hinaus ist die Realisierbarkeit der Wertansätze in erster Linie von der Attraktivität der Märkte für die Investoren abhängig, wobei ein stabiles makroökonomisches Umfeld (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Wechselkurse, etc.) sowie unveränderte politische bzw. soziale Rahmenbedingungen (Rechtssicherheit, öffentliche Ordnung, etc.) Grundvoraussetzungen hierfür darstellen. Sofern diesbezüglich wesentliche Verschlechterungen eintreten, können diese unmittelbare Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Vermögenswerte der Heta haben.

3.13. Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar. Zu den auf die Heta anwendbaren Instrumenten gehört auch das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente.

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der ersten Zwischenergebnisse zum AQR war die Gesellschaft noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen.

Der Vorstand der Heta hatte umgehend den Aufsichtsrat über die Ergebnisse unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA) und am 27. Februar 2015 ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich (Bund), über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken und die kapitalmäßige Unterdeckung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ebenso hat der Vorstand noch am gleichen Tag vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der Abwicklungsbehörde eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe.

Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der Finanzmarktaufsicht und der Heta mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die Heta ergriffen werden. Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlicht wurde. Der Mandatsbescheid ist auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, selbst rechtliche Schritte gegen die Heta zu ergreifen. Mit Stand 16. Juni 2015

sind der Heta bisher 2 eingebrachte Klage auf Zahlung von Anleihen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Zudem wurde der Heta seitens des Landes Kärnten und der KLH der Streit im Zusammenhang mit Klagen eines Investors gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der Landeshaftung im Zusammenhang mit durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Aus Medienberichten ist bekannt, dass weitere Klagen entweder bereits bei deutschen Gerichten eingebracht sind oder in Kürze eingebracht werden. Hinzuweisen ist, dass das schriftlich ausgefertigte erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt wurde. In diesem Verfahren hat das Gericht den jüngsten Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt. Der Mandatsbescheid beruht auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie für Bankenrestrukturierungen in Österreich umgesetzt wurde. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Heta der Bescheid auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt werden. Die Heta weist die aus ihrer Sicht eigenkapitalersetzenden Finanzierungen der BayernLB mit EUR 1,5 Mrd. in der Bilanz aus, EUR 0,8 Mrd. wurden entsprechend dem HaaSanG bzw. der hierzu erlassenen Verordnung HaaSanV mit 7. August 2014 als erloschen erklärt und wurden mit diesem Stichtag aus der Bilanz ausgebucht.

3.14. Kapital- und Liquiditätsbedarf der Gesellschaft, Gone Concern

Die Gesellschaft ist bis einschließlich der Aufstellung des Konzernabschlusses 2013 hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen, die in dem von der EU-Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe vom Juni 2013 zugrunde gelegt worden waren. Von den im Plan genehmigten zukünftigen Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. sind dem Unternehmen bisher EUR 2,5 Mrd. durch Einzahlungen des Eigentümers zur Verfügung gestellt worden. Zusätzlich wurden seitens der EU-Kommission Liquiditätsbeihilfen durch den Eigentümer i.H.v. EUR 3,3 Mrd. genehmigt, welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/17 zu verwenden gewesen wären. Insgesamt wären damit grundsätzlich noch maximal EUR 2,9 Mrd. an Kapital- sowie zusätzlich EUR 3,3 Mrd. an Liquiditätsbeihilfen genehmigt, aber noch nicht ausbezahlt, zur Verfügung gestanden.

Basierend auf dem Beschluss des Ministerrats vom 18. März 2014, mit welchem der Empfehlung der vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Taskforce gefolgt und eine Insolvenz der Hypo Alpe Adria abgewendet wurde, wurde festgelegt dass die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Struktur übergeführt werden soll, in welcher die Gesellschaft keine Mindestkapitalvorschriften mehr einzuhalten hat.

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste, Abbaueinheit voll wirksam geworden ist, wurde umgehend eine konzernweite Überprüfung sämtlicher Vermögenswerte initiiert, welche die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren reflektiert.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Heta ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA (Abwicklungsbehörde) noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Konzernabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Stattdessen basiert der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern).

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob

eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich sein wird.

3.15. Negatives Konzerneigenkapital zum 31. Dezember 2014

Um die Vorgaben des GSA umzusetzen, erfolgte eine konzernweite Überprüfung sämtlicher portfolioabbaurelevanten Vermögenswerte (AQR). Im Ergebnis kam es zu signifikant höheren Kreditrisikovorsorgen sowie zu Abwertungen auf Immobilien und sonstigen Vermögenswerten, deren Bilanzansätze neben dem Gone-Concern-Bewertungsansatz insbesondere die kurzfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten reflektieren.

In Summe ergab sich ein Konzernergebnis nach Steuern von EUR -7,4 Mrd. (2013: EUR -1,8 Mrd.). Wesentlich beeinflusst war dieser Verlust neben dem AQR durch das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen – aus der Abgabe der HGAA i.H.v. EUR -2,5 Mrd. sowie aus dem Abgang (Verlust i.H.v. EUR -0,7 Mrd.) und der negativen Folgeentwicklungen (Wertberichtigungserfordernis i.H.v. EUR -0,8 Mrd.) der ehemaligen italienischen Tochterbank.

Bedingt durch die hohen Verluste ist das Konzerneigenkapital nach IFRS mit EUR -4,7 Mrd. deutlich negativ und wird gemäß der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen vom 1. März 2015 nicht durch Maßnahmen des Eigentümers wiederhergestellt werden.

Speziell aus Gläubigersicht relevanter ist jedoch aus Sicht des Vorstandes das im Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG zum 31. Dezember 2014 nach UGB/BWG (Einzelabschluss) ausgewiesene negative Eigenkapital i.H.v EUR -7,0 Mrd. Auf Basis der für die Heta geltenden und für den Jahresabschluss (Einzelabschluss) anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften des UGB und des BWG wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bewertungsbandbreiten die jeweiligen Parameter bzw. Schätzungen so festgelegt, dass diese den nach §§ 54 und 57 BaSAG vorgeschriebenen Kriterien eines möglichst vorsichtigen Wertansatzes zur Vermeidung zukünftiger Verluste bestmöglich entsprechen. Darüber hinaus wurde durch Berücksichtigung einer Rückstellung für zukünftig für die Abwicklung noch anfallender Personal- und Sachkosten sowohl dem BaSAG als auch den Besonderheiten des Gone-Concern-Ansatzes Rechnung getragen. Im Ergebnis weist die Heta zum 31. Dezember 2014 in ihrem Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) bei einer Bilanzsumme von EUR 9,6 Mrd. Verbindlichkeiten von EUR 16,6 Mrd. aus. Das Unternehmen ist damit mit EUR -7,0 Mrd. wesentlich buchmäßig überschuldet (negatives Eigenkapital).

Bedingt durch unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften, welche für den Konzernabschluss (IAS/IFRS) bzw. den Einzelabschluss (UGB/BWG) zur Anwendung gelangen, kommt es zu wesentlichen Abweichungen.

Neben den in den verschiedenen Rechnungslegungskonzepten existierenden Bewertungsunterschieden waren insbesondere zukünftig erwartete Verluste im Konzernabschluss nicht antizipierbar. Derartige, im IFRS nicht zu berücksichtigende Verlusterwartungen resultieren unter anderem aus der unterschiedlichen Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, zukünftig noch anfallenden operativen Aufwendungen sowie erwarteten Veräußerungsverlusten von performanten Krediten und Immobilien. Im Konzernabschluss der Heta nach IFRS wird ein um EUR +2,3 Mrd. höheres Eigenkapital (EUR -4,7 Mrd.) ausgewiesen als im Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG (EUR -7,0 Mrd.). Die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem UGB/BWG Jahresabschluss sind wie folgt begründen:

- Bewertung eigener Verbindlichkeiten zum Fair Value im IFRS (EUR +0,4 Mrd.), während diese im UGB/BWG zum Rückzahlungswert passiviert sind.
- Bewertungsunterschied bei der Bemessung der Rückstellungen im Zusammenhang mit eingegangenen Haftungen (EUR +0,1 Mrd.).
- Zukünftig für die Abwicklung der Heta erwartete Personal- und Sachaufwendungen (EUR +0,5 Mrd.), für welche im UGB/BWG eine (Abwicklungskosten)Rückstellung erfasst wurde.
- Zukünftig erwartete operative Verluste der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften (EUR +0,3 Mrd.) welche im UGB/BWG in die Bewertung der Refinanzierungslinien gegenüber Tochterunternehmen eingeflossen sind.
- Nach dem Bilanzstichtag eingetretener Kursanstieg des Schweizer Franken (EUR +0,1 Mrd.), für welche im UGB/BWG aufgrund der zu erwartenden Kreditwertberichtigungen eine Wertberichtigung nach § 57 Abs. 1 BWG erfasst wurde.
- Zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans (EUR +0,1 Mrd.), für welche ebenfalls eine § 57 Abs. 1 BWG Wertberichtigung erfasst wurde.
- Erfassung einer Rückstellung im UGB/BWG für negative Marktwerte aus Derivaten, die ehemals in einer Sicherungsbeziehung zu begebenen Verbindlichkeiten standen (EUR +0,2 Mrd.).

Aufgrund der besonderen Situation des Unternehmens erachtet daher der Vorstand den Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage für die Gläubiger.

3.16. Aufarbeitung der Vergangenheit

Der Bereich Forensics befasst sich seit der Implementierung in die Linienorganisation der Heta mit der Aufarbeitung der Vergangenheit und insbesondere mit der Feststellung der Ursachen der vor der Notverstaatlichung aufgetretenen Wertverluste. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Sicherung, Aufbereitung und Darstellung der aus den forensischen Arbeiten abgeleiteten Ergebnisse.

Bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 94 Sachverhaltsdarstellungen (124 Einzelsachverhalte) aufbereitet und zum Großteil im In- und Ausland bei den zuständigen Staatsanwaltschaften eingebracht. Zusätzlich sind bei den Zivilgerichten in Österreich derzeit sieben Zivilprozesse gegen ehemalige Entscheidungsträger und Drittparteien mit einem Gesamtstreitwert von rund EUR 109 Mio. anhängig.

Die im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und daraus ableitbaren Sachverhaltsdarstellungen führten bisher zu 13 Verurteilungen, wobei 6 rechtskräftige Urteile mit mehrjährigen Haftstrafen verhängt wurden. 2014 konnten durch einen Vergleich im „Sonderdividende/Consultants"-Verfahren EUR 19,1 Mio. erzielt werden. Die Aktivitäten werden zukünftig im erforderlichen Ausmaß die Vorgaben des GSA hinsichtlich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtend weitergeführt werden.

3.17. Eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr Heta Asset Resolution AG – Heta), die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher bis auf Weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Auf die Klage wurde von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten.

Nach Erreichen der ursprünglichen, vertraglichen Fälligkeit für den Großteil dieser Finanzierungen am 31. Dezember 2013 hat die BayernLB das Klagebegehren nahezu vollständig auf Leistung umgestellt. Im Geschäftsjahr 2014 (wie bereits zuvor im November 2013) kam es zu mehreren mündlichen Verhandlungsterminen mit Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen. Ebenso wurden von beiden Streitparteien umfangreiche Sachverständigengutachten zu Rechtsfragen sowie relevanten betriebswirtschaftlichen Sachverhalten vorgelegt.

Die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG hatte ab August 2008 bis zur Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rückzahlungssperre nach dem EKEG Zins- und Rückzahlungen auf Refinanzierungslinien der BayernLB geleistet, die in der Folge nach einer tiefgehenden Analyse der Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere wegen historischer Eigenmittelunterschreitungen, die zu einer „Krise" im eigenkapitalersatzrechtlichen Sinn führten) als eigenkapitalersetzend identifiziert wurden. Aufgrund des EKEG stehen der Heta deshalb auch Rückforderungsansprüche gegenüber der BayernLB für bereits geleistete Zins- und Rückzahlungen zu. Zur Vermeidung sonst gegebenenfalls drohender Verjährung war die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG angehalten, die betroffenen geleisteten Rückzahlungen mittels Widerklagen im oben genannten Verfahren in München gegen die BayernLB gerichtlich geltend zu machen. Insgesamt wurden fünf Widerklagen gegen die BayernLB eingebracht, mit denen die Rückzahlung eines Betrags von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht wurde.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf vier Argumente. Erstens erachtete das Gericht die von der Heta behauptete Unterschreitung regulatorisch erforderlicher Eigenmittel (Krise im Sinn von § 2 Abs. 3 EKEG) für nicht gegeben. Die vom Gericht (alternativ verlangte) positive Kenntnis der BayernLB von Eigenmittelunterschreitungen oder relevante Sorgfaltspflichtverletzungen sah das Gericht – auf Grundlage einer vor diesem Rechtsstreit weder in Lehre noch Rechtsprechung vertretenen Auslegung des EKEG – als nicht erwiesen an. Zweitens war die Heta im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach Ansicht des Gerichts auch nicht materiell überschuldet (Krise im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 2 EKEG), weil das Gericht insbesondere aufgrund der bloßen Fortführung der Heta nach 2009 eine positive Fortbestehensprognose unterstellte. Aufgrund der Würdigung dieser beider Fragen wurde vom Gericht zu wesentlichen Aspekten (historische Eigenmittelunterschreitungen oder historische Überschuldung) kein Beweisverfahren durchgeführt. Drittens hat das Gericht die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, die vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die auf Grundlage des HaaSanG von der FMA erlassene HaaSanV keine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Sanierungs-Richtlinie (Richtlinie 2001/24/EG) sei. Weiters verneinte das Gericht das Vorliegen einer gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme (die Voraussetzung für eine Anerkennung ist), weil nach Auffassung des Gerichts die HaaSanV bereits weitgehend durch das HaaSanG determiniert war und der FMA kein Entscheidungsermessen mehr verblieb. Viertens verneinte das Gericht auch die Anwendung des auf Grundlage

des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf. Dies wurde mit der gesetzlich geregelten Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta begründet, die nicht den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie/BRRD (Richtlinie 2014/59/EU) entspreche und daher in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, Rückstellungen i.H.v. rund EUR 0,9 Mrd. gebildet. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Die Verneinung einer Krise wegen Eigenmittelunterschreitung (§ 2 Abs. 3 EKEG) erfolgte aufgrund einer Rechtsmeinung, die vor diesem Rechtsstreit in keiner wissenschaftlichen Stellungnahme oder höchstgerichtlichen Entscheidung vertreten wurde und widerspricht überdies dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Bei richtiger Auslegung hätte das Gericht ein Beweisverfahren durchzuführen gehabt, in dem die Heta historische Eigenmittelunterschreitungen hätte nachweisen können. Auch die Verneinung einer Krise wegen materieller Überschuldung (§ 2 Abs. 1 Z 2 EKEG) beruht auf einer vereinfachenden und verkürzten Begründung, die auf die bloße fortgesetzte Existenz der Heta seit dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum (nach 2009) abstellt; der Umstand, dass die Republik Österreich als Alleinaktionärin zur bloßen Vermeidung einer Insolvenz Kapitalzufuhren in Milliardenhöhe durchzuführen hatte, blieb zur Gänze außer Betracht. Weiters wurde die Anwendbarkeit des HaaSanG und der darauf beruhenden HaaSanV mit bloß formalen Argumenten abgelehnt, ohne zu würdigen, dass die Sanierungs-Richtlinie (anders als die Abwicklungsrichtlinie/BRRD) keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Sanierungsmaßnahmen enthält und der österreichische Gesetzgeber daher einen ihm zustehenden Ermessensspielraum nutzte. Weiters verkennt die unterbliebene Qualifikation der HaaSanV als behördliche Maßnahme ganz offensichtlich deren rechtliche Qualität (Erlassung durch eine österreichische Behörde auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung). Letztlich ist die Verweigerung der Anerkennung der Rechtswirkungen des Mandatsbescheids vom 1. März 2015 durch das Gericht nicht nachzuvollziehen, weil – wie auch eine erste wissenschaftlichen Stellungnahme belegt – die Einbeziehung der Heta in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht bloß unionsrechtlich zulässig war, sondern auf einer europarechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers beruhte.

Aus all diesen Überlegungen wird die Heta das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung beim OLG München anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte.

3.18. Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Am 13. Mai 2014 hat die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) eine anlassbezogene Prüfung betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 der Werthaltigkeit der Vermögenswerte, die zum SEE-Netzwerk zählen, initiiert. In weiterer Folge wurde die Prüfung auch auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 ausgeweitet. Die vorgenommene Überprüfung bezog sich sowohl auf eine Stichprobe von Einzelkreditfällen in den SEE-Ländern als auch die Bewertung des gesamten SEE-Netzwerkes im Konzern(zwischen)abschluss der Heta.

Am 10. April 2015 gab die OePR das Ergebnis der Prüfung bekannt und hielt betreffend den Bilanzposten „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ fest, dass diese im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 i.H.v. mindestens EUR -8,1 Mio. und im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 i.H.v. mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der Bilanzposten „Rückstellung“ mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR -1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen war, da nach Ansicht der OePR die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerkes neu zu bewerten.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen, als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlustes tatsächlich ausgewiesen wurde.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerkes zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

3.19. Organisatorische Änderungen in der Heta - Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Durch die in der Entscheidung der Europäischen Kommission vorgesehene Reprivatisierung des SEE-Bankennetzwerks und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwicklung der Heta gemäß GSA war ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf in der Konzernmuttergesellschaft Heta entstanden. Nach der in den letzten Jahren konsequent verfolgten Trennung von Fortführungs- und Abwicklungsportfolios auf Ebene der Tochtergesellschaften folgte im ersten Quartal 2014 die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur Bündelung der zu privatisierenden Bankgeschäftsbetriebe der HGAA in Südosteuropa. Ab dem zweiten Quartal 2014 wurden diese Aktivitäten in dem vom Eigentümer gestarteten Projekt gebündelt gemeinsam mit den Anforderungen des GSA, um neben der Etablierung der HGAA-Holding, die Verschwesterung der italienischen Tochterbank HBI, und die Transformation der Gesellschaft in eine Abbaueinheit nach GSA durchführen zu können.

Im vierten Quartal 2014 wurde der Verkauf der HGAA an die FIMBAG durchgeführt (Verschwesterung). Seitens der Heta wurde am 22. Dezember 2014 auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG mit dem Bieterkonsortium Advent/EBRD ein Verkaufsvertrag betreffend das SEE-Bankennetzwerk geschlossen (Signing), das Closing dieser Transaktion soll zur Jahresmitte 2015 erfolgen. Da jedoch der vertraglich vorgesehene Transfer von Mitarbeitern nicht sofort erfolgen konnte, bedurfte es zur Abwicklung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der HGAA und zur Gewährleistung der notwendigen Leistungserbringung eines generellen Framework Service Agreements (FSA) bzw. darunter einzelner Service Level Agreements (SLA), auf deren Basis Serviceleistungen vonseiten der Heta für die HGAA erbracht werden. Weitere Aktivitäten in diesem Projekt betrafen die Etablierung einer eigenen IT-Infrastruktur für die HGAA, die Erlangung der Banklizenz und sonstige räumliche und organisatorische Maßnahmen zur Herstellung des Geschäftsbetriebes der HGAA. Ebenso wurde die HBI aus dem Konzern ausgegliedert und unter eine eigene Holdinggesellschaft transferiert. Zur Umsetzung der Closingbedingungen und zur reibungslosen Abwicklung der Auflösung der Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften wurden eigene Folgeprojekte sowohl für die Heta als auch für die HGAA aufgesetzt.

Um einen geordneten, aktiven, und bestmöglichen Portfolioabbau sicherzustellen, der im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen ist, bedarf es der Anpassung der ehemaligen Bankstrukturen auf Ebene der Heta Asset Resolution AG Konzernmuttergesellschaft, an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ende 2014 wurde dazu das umfassende Heta Implementation Program (HIP) gestartet, in dessen Rahmen das Target Operating Model (TOM) erarbeitet wird. Ziel ist es, eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerungs- und Infrastruktur zu etablieren und das Geschäftsmodell der Abbaueinheit so anzupassen, dass die avisierte kontinuierliche Portfolioreduktion auf operativer Ebene umgesetzt werden kann. Insbesondere sind daher die Ablauf- und Aufbauorganisationen zu optimieren und mit den relevanten Entscheidungsträgern abzustimmen sowie bestehende Verantwortlichkeiten für den Abbau nochmals zu schärfen. Parallel zu den ablauf- und aufbauorganisatorischen Änderungen wird mit Hochdruck an der zeitnahen Erstellung des Abbauplanes nach GSA gearbeitet. Die Anforderungen an die Prozesse, Aufbau- und Steuerungsstruktur, die sich aus diesem Plan ergeben, werden im TOM aufgegriffen und in der Folge in der Heta umgesetzt werden. Dieser Abbauplan wird auch für Maßnahmen im Personalbereich der Heta richtungsweisend sein. 2014 wurde in einem Schlichtungsverfahren gemeinsam mit dem Betriebsrat ein Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heta mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Entsprechende Abbaumaßnahmen werden im HIP 2015 erarbeitet werden.

3.20. Rating

Im November 2011 hat die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG das eigene Institutsrating zurückgelegt. Alle landes- und bundesbehafteten Anleihen sowie auch das Pfandbriefrating blieben von diesem Schritt unberührt und werden weiterhin bewertet.

Informationen zu den einzelnen Anleiheratings sowie alle dazugehörigen Moody's-Veröffentlichungen sind auf der Konzern-Homepage (www.heta-asset-resolution.com) im Bereich Investoren veröffentlicht.

4. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

4.1. Ergebnisentwicklung

Im Geschäftsjahr 2014 lag der Fokus der Heta darauf, die Transformation in eine teilregulierte Abbaueinheit nach GSA umzusetzen, das SEE-Netzwerk sowie die italienische Tochterbank abzutrennen und den Abbau der Portfolios voranzutreiben. Nach dem negativen Ergebnis des Geschäftsjahres 2013 kam es 2014 zu einer signifikanten Verschlechterung der Finanzkennzahlen, die maßgeblich durch die Effekte des Asset Quality Reviews (AQR), welche den raschest möglichen Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele der Gruppe i.S.d. GSA widerspiegeln, geprägt sind. Bedingt durch die erforderlich gewordene Umstellung auf eine Gone-Concern-Bewertung im vierten Quartal 2014 sind Vergleiche mit den Vorjahreswerten nur bedingt möglich.

Dies wirkte sich entsprechend auf das Jahresergebnis aus: Das Nettozinsergebnis ist durch das abreifende Abbauportfolio und das unterjährig im Jahr 2014 nur im SEE-Geschäftsbereich getätigte Neugeschäft weiterhin stark rückläufig. Die im Rahmen des AQR zu bildenden Kreditrisikovorsorgen zeigen einen Anstieg von über 400 % gegenüber 2013. Die Betriebsaufwendungen sanken im Vergleich zum Vorjahr, die Betriebserträge waren – aufgrund der Berücksichtigung von Einmaleffekten – mit EUR 961,6 Mio. positiv. Es ergab sich ein negatives Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen i.H.v. EUR -4.197,2 Mio. (vergleichbarer, angepasster Wert 2013: EUR -1.230,7 Mio.). Auf Segmentebene zeigte sich, dass wertmäßig die größten negativen Effekte aus den Segmenten Holding und Asset Resolution resultieren. Das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern zeigt mit EUR -3.220,8 Mio. die ergebniswirksamen Effekte aus dem Verkauf der HGAA-Gruppe (SEE-Netzwerk) und der HBI. Insgesamt ergab sich ein negatives Jahresergebnis nach Steuern von EUR -7.418,0 Mio.

Das Nettozinsergebnis des Konzerns sank gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres von EUR 147,2 Mio. auf EUR 47,7 Mio. Dies entspricht einer Verringerung um EUR -99,4 Mio. bzw. -67,6 %. Das Abbauportfolio reift weiter ab, das Neugeschäft wurde weitestgehend eingestellt. Neben dem gestiegenen Stand an nicht-zinstragenden Aktiva wirkte sich auch im laufenden Geschäftsjahr der hohe Stand an Non-Performing Loans (NPL) negativ auf das Zinsergebnis aus, für die gemäß IFRS eine Zinsvereinnahmung nur mehr in Höhe des Barwertes des Nettoobligos (Bruttoobligo abzüglich Einzelwertberichtigungen) erfolgt („Unwinding"). Ebenfalls im Zinsergebnis werden Aufwendungen aus der Haftungsprovision i.H.v. EUR -53,3 Mio. für die im Dezember 2012 begebene EUR 1,0 Mrd. bundesgarantierte Nachranganleihe ausgewiesen.

Nettozinsergebnis
in EUR Mio.

Das Provisionsergebnis des Geschäftsjahres war mit EUR -19,0 Mio. negativ (angepasster Wert 2013: -18,9 Mio.). Unter den Provisionsaufwendungen werden u. a. auch die Haftungsprovisionen für die Bürgschaft der Republik Österreich i.H.v. EUR -17,6 Mio. (2013: EUR -18,2 Mio.) ausgewiesen.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, belief sich auf EUR 12,3 Mio., während dieses in der Vorjahresperiode bei EUR 0,7 Mio. (angepasster Wert) lag. Das positive Ergebnis des laufenden Jahres ergibt sich hauptsächlich aus der positiven Differenz zwischen dem Full Fair Value und der nunmehrigen Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten von zuvor in der Kategorie Sicherungsgeschäfte gewidmeten Aktiv- und Passivpositionen, die über die Restlaufzeit abgegrenzt werden.

Das Handelsergebnis, das auch das Fremdwährungsergebnis beinhaltet, betrug EUR 12,6 Mio. (angepasster Wert 2013: EUR -10,1 Mio.) Es enthält Effekte aus der Veränderung der Marktwerte von Derivaten.

Das Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) ist mit EUR -286,7 Mio. negativ, da sämtliche aktive Hedge-Beziehungen mit einer Restlaufzeit, die außerhalb des Zeitraumes des Abbaus (somit nach dem Jahr 2020) liegen sowie alle passiven Hedge-Beziehungen im Konzern aufgelöst wurden. Der angepasste Vergleichswert des Vorjahres lag bei EUR -3,0 Mio.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind (Fair-Value-Option), wurde mit einem Gesamteffekt von EUR 225,3 Mio. ertragswirksam berücksichtigt, während dieses in der Vorjahresperiode bei EUR 55,1 Mio. (angepasster Wert) lag. Das positive Ergebnis in 2014 war hauptsächlich auf die Bewertung eigener Emissionen zurückzuführen, die am 31. Dezember 2014 einen deutlich niedrigeren Kurswert aufwiesen. Ebenfalls in dieser Ertragsposition inkludiert ist das Bewertungsergebnis aus dem Portfolio der Veranlagungsgesellschaft HBInt. Credit Management Limited, Jersey.

Das operative Ergebnis aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, das in der Vorjahresperiode EUR 21,6 Mio. (angepasster Wert) betrug, war mit EUR 22,7 Mio. in der Berichtsperiode erneut positiv. Dieses Ergebnis resultiert aus dem Saldo aus Erträgen und den laufenden Abschreibungen und übrigen Aufwendungen aus

Investment Properties. Das sonstige betriebliche Ergebnis, das im Vergleichszeitraum des Vorjahres EUR -103,9 Mio. (angepasster Wert) betrug, verschlechterte sich im Geschäftsjahr 2014 auf EUR -1.012,4 Mio. In diesem Posten erfasst sind unter anderem die Sonstigen Steueraufwendungen mit EUR -1,7 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -25,4 Mio.). Ebenfalls enthalten ist eine Refundierung der in Österreich zu bezahlenden Bankenabgabe für 2013 i.H.v. EUR 5,0 Mio. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen die neu zu bildenden Kreditrisikovorsorgen von EUR -870,1 Mio. auf EUR -4.168,5 Mio. Dieser Neubedarf ergab sich aus der Überprüfung der Vermögenswerte im Rahmen des AQR.

Die Wertminderungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte betrugen im laufenden Geschäftsjahr EUR -709,8 Mio., nach EUR -251,0 Mio. im Vorjahreszeitraum (angepasster Wert). Diese stehen im Zusammenhang mit der Bewertung von Investment Properties und Repossessed Assets nach den Vorgaben des GSA. Ebenso enthalten sind zwei kroatische Hotelprojekte, die als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte separat ausgewiesen werden, da die formellen Kriterien des IFRS 5 zum Bilanzstichtag erfüllt waren.

Auf der Kostenseite stiegen die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR -71,4 Mio. Der Personalaufwand erhöhte sich von EUR -98,1 Mio. um EUR -1,6 Mio. geringfügig auf EUR -99,8 Mio. Die Verwaltungsaufwendungen liegen mit EUR -155,5 Mio. im Vergleich zum Vorjahr mit EUR -79,7 Mio. auf einem deutlich höherem Niveau.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte beliefen sich auf EUR -7,4 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -13,4 Mio.).

Insgesamt standen den Betriebserträgen i.H.v. EUR 961,6 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR 88,8 Mio.) Wertminderungen i.H.v. EUR -4.883,9 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -1.127,0 Mio.) und Betriebsaufwendungen i.H.v. EUR -262,7 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -191,3 Mio.) gegenüber. Daraus resultierte ein operatives Ergebnis i.H.v. EUR -4.185,0 Mio. (2013: EUR – 1.229,4 Mio.).

Nach Berücksichtigung des Ergebnisses aus at equity bewerteten Unternehmen i.H.v. EUR -4,9 Mio. (2013: EUR -1,4 Mio.) ergab sich ein Jahresergebnis 2014 vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen i.H.v. EUR -4.189,9 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -1.230,8 Mio.).

Der Posten Ertragsteuern war im Geschäftsjahr 2014 mit EUR -7,4 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR 0,1 Mio.) negativ. Die negative Veränderung ergab sich hauptsächlich aus dem Saldo aus der Aktivierung von latenten Steuern bei der italienischen Tochtergesellschaft, wo die Werthaltigkeit unabhängig von zukünftigen steuerlichen Gewinnen gegeben ist, da aufgrund der lokalen Gesetzgebung eine Verrechnung mit anderen anfallenden Steuern und Abgaben vorgenommen werden kann und den ebenso in der Position enthaltenen Steueraufwendungen, die u.a. durch die Übertragung von Portfolios angefallen sind.

Das Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen beträgt somit EUR -4.197,2 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -1.230,7 Mio.).

Das Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen belief sich auf EUR -3.220,8 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -612,7 Mio.) uns resultiert mit EUR -709,9 Mio. aus der Abgabe der ehemaligen italienischen Tochterbank HBI und mit EUR -2.510,9 Mio. aus dem Verkauf der HGAA.

Somit ergibt sich ein Gesamtergebnis nach Steuern i.H.v. EUR -7.418,0 Mio. (2013 angepasster Wert: EUR -1.843,4 Mio.), womit die Heta auf Grund der Sondereffekte durch die Anwendung des GSA bzw. der Umstellung auf einen Gone-Concern-Bewertungsansatz für das Geschäftsjahr 2014 einen hohen Verlust ausweisen muss.

4.2. Bilanzentwicklung

Die Konzernbilanzsumme der Heta verringerte sich im Geschäftsjahr 2014 weiter signifikant von EUR 26,2 Mrd. um EUR -14,2 Mrd. auf EUR 12,0 Mrd. Hauptsächlich ist dies durch den Abgang der HGAA, die Verschwesterung der HBI und die 2014 vorgenommenen Wertminderungen und Abschreibungen bedingt. Einen bilanzsummenerhöhenden Effekt hatte die im April 2014 von der Republik Österreich vorgenommene Kapitalzufuhr, die mit EUR 0,75 Mrd. liquiditätswirksam erfolgte und damit den Bestand an flüssigen Mitteln erhöhte.

Bilanzsumme nach Geschäftssegmenten
In Prozent

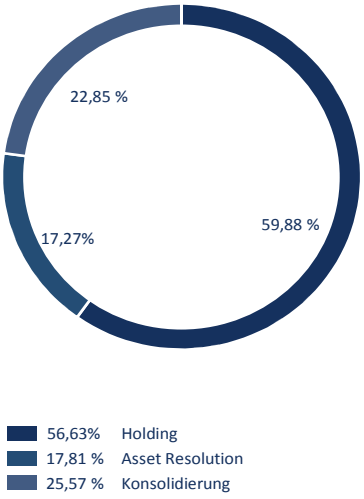

Insgesamt verringerten sich die Netto-Kundenforderungen (Brutto-Forderungen nach Berücksichtigung von Kreditrisikovorsorgen) von EUR 15,5 Mrd. auf EUR 2,8 Mrd., was einem Rückgang um EUR 12,7 Mrd. bzw. rund -82,2 % entspricht. Der überwiegende Teil der Reduktion ist auf den Abgang der HGAA und der HBI zurückzuführen (EUR -8,8 Mrd.). Die seitens der EU-Kommission verordne-

ten „Behavioural Measures“ führten dazu, dass die Neukreditvergabe eingestellt wurde. Insgesamt verringerten sich die (Brutto-)Forderungen gegenüber Kunden von EUR 19,3 Mrd. auf EUR 8,7 Mrd., was einer Reduktion von rund -54,7 % entspricht.

Bilanzsumme/Netto-Kundenforderungen
in EUR Mrd.

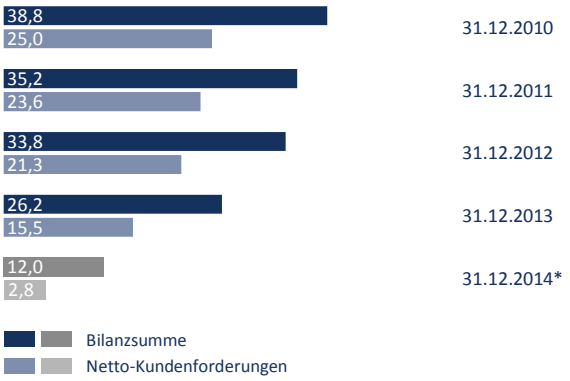

*Umstellung der Bilanzierung auf Gone-Concern Prämisse

Die Forderungen an Kreditinstitute stiegen gegenüber dem 31. Dezember des Vorjahres um EUR 1,9 Mrd. auf EUR 3,9 Mrd. Die Refinanzierungslinien der ehemaligen SEE-Tochterbanken und der HBI bleiben auch nach deren Ausscheiden aus dem Konzern weiter aufrecht. Die Barreserve ist mit EUR 2,4 Mrd. annähernd unverändert zum Bilanzstichtag des Vorjahres und besteht im Wesentlichen aus kurzfristig veranlagten Mitteln bei der Oesterreichischen Nationalbank. .

Entwicklung der Kreditrisikovorsorgen
in EUR Mio.

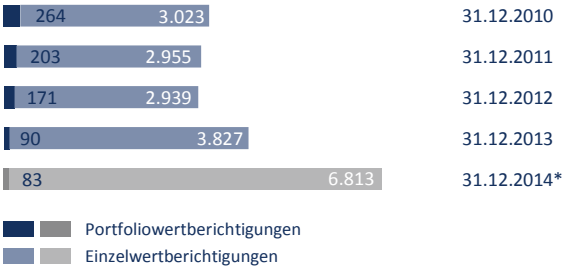

*Umstellung der Bilanzierung auf Gone-Concern Prämisse

Die Kreditrisikovorsorgen erreichten zum 31. Dezember 2014 einen Stand von EUR -6,9 Mrd. und stiegen damit im Vergleich zum Vorjahr bedingt durch den AQR (2013 angepasster Wert: EUR -3,9 Mrd.) um EUR -3,0 Mrd. Der Anteil der Non-Performing Loans (NPLs) ist im Geschäftsjahr 2014 weiter gestiegen. Während das problembehaftete Portfolio zwar abgebaut werden konnte, kam es parallel zu einer Migration von performanten Kunden in dieses NPL-Portfolio. Der größte Teil der Gesamtrisikovorsorgen entfiel auf die Konzernobergesellschaft. Der Stand der Kreditrisikovorsorgen erhöhte sich signifikant durch die Änderung der Bewertungsmethoden im Rahmen des AQR.

Die Handelsaktiva lagen 2014 nahezu bei null. Die derivativen Finanzinstrumente, die auf der Aktivseite die positiven Marktwerte aus Derivativgeschäften beinhalten und gesammelt in einer Bilanzposition ausgewiesen werden, liegen mit EUR 1,0 Mrd. unter dem Niveau des Vorjahres (2013 angepasster Wert: EUR 1,1 Mrd.). Zurückzuführen ist dies – neben der Veränderung des Zinsniveaus – auf die verminderte Restlaufzeit von passiven Verbindlichkeiten die größtenteils die Grundgeschäftsbasis darstellen.

Die finanziellen Vermögenswerte der Kategorie „designated at fair value through profit or loss“ (FVO) reduzierten sich in der Berichtsperiode geringfügig auf EUR 0,5 Mrd. Der Bilanzwert für Available-for-sale-Finanzinstrumente (AFS) ging im Geschäftsjahr stark zurück und zwar um EUR -1,3Mrd. auf EUR 1,1 Mrd. Im Wesentlichen war dies auf den niedrigeren Bestand an Schuldtiteln und festverzinslichen Wertpapieren zurückzuführen, im Zusammenhang mit dem Abgang der HGAA (EUR -0,6 Mrd.).

Die finanziellen Vermögenswerte der Kategorie „held to maturity“ betragen zum 31. Dezember 2014 EUR 0, da in der Vergangenheit dieser Bestand von der HGAA gehalten wurde und diese unterjährig in 2014 aus dem Konzernverbund ausschied.

Die als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien reduzierten sich von EUR 1,1 Mrd. um EUR -0,3 Mrd. auf EUR 0,8 Mrd. Zu einem überwiegenden Teil ist dieser Effekt durch Abwertungen bedingt, die im Geschäftsjahr 2014 vorgenommen wurden, bzw. durch den Saldo aus Zu- und Abgängen.

Der Rückgang der Sachanlagen von EUR 0,3 Mrd. auf nahezu null ist auf den Abgang der HGAA und der HBI zurückzuführen. Ebenfalls zu berücksichtigen waren Abschreibungen und die Umgliederung von zuvor eigengenutzten Immobilien in Kroatien in den Posten als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

Passivseitig verminderten sich in der Berichtsperiode die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 4,7 Mrd. auf EUR 2,8 Mrd. Etwa rund EUR -0,9 Mrd. sind auf den Abgang der HGAA und der HBI zurückzuführen, rund EUR -0,8 Mrd. auf das Erlöschen von Verbindlichkeiten als Wirkung des HaaSanG. Der restliche Teil des Rückgangs resultiert aus der Bedienung vertraglich fälliger Verbindlichkeiten.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden musste im Vergleich zum 31. Dezember 2013 ein Rückgang um EUR -4,5 Mrd. auf EUR 1,6 Mrd. verzeichnet werden. Diese Abnahme der Einlagen ist auf das Ausscheiden der HGAA und der HBI zurückzuführen. Der von der EU-Kommission im Abbauteil verordnete Neugeschäftsstopp zeigte ebenfalls seine Auswirkungen.

Die verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich im Geschäftsjahr 2014 um EUR -1,6 Mrd. bzw. -15,8 % auf EUR 10,4 Mrd., was auf reguläre Tilgungen zurückzuführen war.

Der Stand der Rückstellungen belief sich auf EUR 1,4 Mrd.

Das Nachrangkapital verringerte sich bedingt durch das Erlöschen von Verbindlichkeiten durch das HaaSanG im Geschäftsjahr 2014 um EUR -0,8 Mrd.

Gegenüber dem 31. Dezember 2013 hat sich das Eigenkapital von EUR 1,9 Mrd. im Vorjahr auf EUR -4,7 Mrd. verschlechtert und zeigt damit eine deutliche kapitalmäßige Überschuldung der Gruppe an.

4.3. Ertragskennzahlen

Das Cost/Income Ratio, das Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen in Verbindung setzt, sowie auch kapitalbezogene Kennziffern werden nicht angegeben, da diese aufgrund der Verluste bzw. des ausgewiesenen negativen Eigenkapitals nicht aussagekräftig sind.

5. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren – Human Resources

Im Geschäftsjahr 2014 lag der Fokus des Personalmanagements einerseits auf der Vorbereitung und Umsetzung der Privatisierung des SEE-Netzwerks und andererseits auf der Schaffung einer operativen Abbaueinheit.

Aktive Mitarbeiter
im Vergleich 2010 bis 2014

Per 31. Dezember 2014 waren 1.805 aktive Mitarbeiter (gemessen in MAK – Mitarbeiterkapazität/FTE – Full Time Equivalent) für die gesamte Gruppe der Heta tätig. Dieser im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduzierte Personalstand ist vor allem auf die Ausgliederung des SEE-Netzwerks und der HBI zurück zuführen.

Von den 6.008 aktiven Mitarbeitern per 31. Dezember 2013 waren 1.788 Mitarbeiter in Gesellschaften beschäftigt, die im Laufe des Geschäftsjahres 2014 zu Heta-Gesellschaften formiert wurden. Die Bildung von neuen Abwicklungsgesellschaften auf Landesebene erhöhte unterjährig die Mitarbeiterzahl. Die größte unterjährige Kürzung von 128 MAK erfolgte im Rahmen des Verkaufs der IT-Service-Gesellschaft in Serbien.

Die Fluktuationsrate blieb im Jahresdurchschnitt mit 7,3 % auf hohem Niveau.

Mitarbeiter nach Geschlecht
im Vergleich 2010 bis 2014
in Prozent

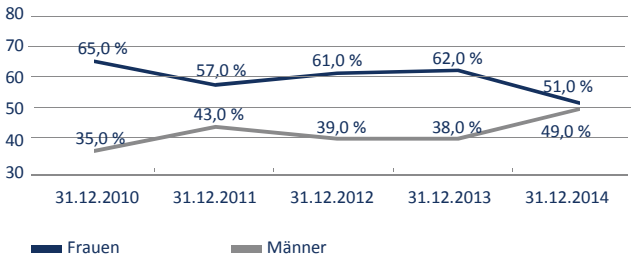

Die Geschlechterverteilung hat sich im Jahr 2014 auf ein ausgewogenes Verhältnis entwickelt und ist zwischenzeitlich mit 51,0 % (Frauen) zu 49,0 % (Männer) nahezu ausgeglichen.

Mitarbeiter nach Altersstruktur per 31.12.2014

Die Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen repräsentiert weiterhin fast die Hälfte der Mitarbeiter, wobei sich hingegen die Veränderung des Geschäfts- und Arbeitsumfeldes deutlich auf die durchschnittliche Beschäftigungsdauer auswirkte. Mehr als ein Drittel der Mitarbeiter hat weniger als drei Jahre für das Unternehmen gearbeitet.

Unterstützung der Abbauaktivitäten
Die Personalmanagementteams konzentrierten sich auf die Unterstützung der Investorenbeziehungen im Zuge der Vorbereitung des Verkaufs der HGAA und des geplanten Übergangs. Dieser Prozess wurde bereits 2013 begonnen und konnte in den einzelnen Konzernländern Mitte 2014 abgeschlossen werden. Auf Holdingebene dauerten die Vorbereitungen auch zu Beginn des Jahres 2015 noch planmäßig an. Im ersten Halbjahr 2015 sind im Wege eines Betriebsübergangs insgesamt 152 Mitarbeiter aus der Heta ausgeschieden und von der HGAA übernommen worden.

Learning & Development
Während des Trennungsprozesses war der interne Wissenstransfer der Hauptschwerpunkt. Zusätzlich wurden beschränkt Schulungsmöglichkeiten von speziellen Kenntnissen für Führungskräfte und Fachkräfte ermöglicht.

Entwicklung bei der Vergütung
In der gesamten Gruppe galten strikte Vergütungsregelungen. Eingeführt wurde ein „Stopp" für jegliche variable Vergütung wie auch eine konstante Überwachung der Personalkosten.

6. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein Internes Kontrollsystem (IKS), in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Das IKS der Heta basiert auf dem COSO-(Committee of the Sponsoring Organisations of the Treadway Commission)-Framework, wobei der Vorstand den Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten IKS in eigener Verantwortung anhand unternehmensspezifischer Anforderungen ausgestaltet hat.

Das IKS als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um den angestrebten Geschäftserfolg zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Konzern-Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards - geregelt im IFRS-Konzernhandbuch - und der internen Group Policy zum IFRS und UGB/BWG Accounting Reporting sicher, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich sind. In der genannten Group Policy sind die Organisation und der Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess dargestellt.

Basis des IKS sind:

- eine vollständige Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Reporting,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- eine vollständige Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen als Teil der Prozessdokumentation,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,

- Interne Revision – als eigene Organisationseinheit – die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

- Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene des Einzelinstituts (Heta Asset Resolution AG) sowie auf Konzernebene (Heta) gemäß § 39 Abs. 2 BWG.
- Beurteilung des Vorhandenseins eines adäquaten internen Kontrollsystems.
- Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den nationalen und internationalen Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Geschäftstätigkeit der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet wird,
- alle relevanten Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- alle für die Finanzberichterstattung notwendigen Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Prozesse der Rechnungslegung verhindern, dass Vermögen der Heta ohne entsprechende Genehmigung verwendet, veräußert oder angeschafft wird,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechungslegung wesentliche IT-Systeme (VB91, Lotus-Notes-Rechnungslegungsdatenbank, SAP) restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen. Auf Basis dieser Anstrengungen zur praktischen Intensivierung von eingerichteten Kontrollsystemen wurden im Geschäftsjahr weitere qualitative Verbesserungen erzielt.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzerneinheitlich nach IFRS erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Reporting unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung zu jedem Quartalsstichtag.

Die von den Tochtereinheiten übermittelten Daten werden im Group Accounting & Reporting auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend werden zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember der Anhang und der Konzernlagebericht erstellt.

Unterjährig erfolgt die interne Berichterstattung auf konsolidierter Basis aus dem Group Accounting & Reporting an den Vorstand und Aufsichtsrat quartalsweise. Die Berichterstattung aus Group Financial Controlling erfolgt monatlich. Es werden detaillierte Reports und Analysen sowie periodische Soll-Ist-Vergleiche und Forecasts erstellt. Der Budgetierungsprozess umfasst die Erstellung des Abbauplans gemäß GSA.

Dem Börsegesetz entsprechend wird für die Öffentlichkeit ein Halbjahresfinanzbericht erstellt, der den Anforderungen des IAS 34 entspricht.

6.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2014

Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein Projekt aufgesetzt mit dem Ziel einer Neuausrichtung des internen Kontrollsystems in den Länderorganisationen Kroatien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina und Bulgarien. In Vorortprüfungen wurden mittels Stichproben aus den Kernsystemen die damit verbundenen Kernprozesse analysiert und bewertet. Auf Basis der Bewertung wurden neue Kontrollmechanismen entworfen und anschließend umgesetzt.

6.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2015

Mit der Neuausrichtung der Heta auf ihre Abbauziele wird derzeit ein neues Target Operating Model im Rahmen des Heta Implementation Program (HIP) umgesetzt. Dies bringt mit sich, dass sich die Prozesslandschaft stark verändern wird. Für 2015 ist geplant, das interne Kontrollsystem stetig weiterzuentwickeln und an die Gegebenheiten und neuen Prozesse der Abbaueinheit anzupassen. Der Schwerpunkt wird dabei auf den Kreditprozessen liegen, damit in diesem Bereich ein adäquater Beitrag zur Erfüllung der Abbauziele geleistet wird.

7. Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen und staatsnahen Unternehmen festlegen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK in die Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen nunmehr als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerngesellschaften übernommen, dieser Prozess wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2015 abgeschlossen.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft.

8. Sonstige Angaben

Die Angaben gemäß § 267 UGB zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Note (141) Nachtragsbericht), der Risikobericht inklusive der Erläuterung über die bei Verwendung von Finanzinstrumenten eingesetzten Risikomanagementziele- bzw. –methoden werden im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses dargestellt.

9. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt keine eigene Forschung und Entwicklung.

10. Prognosebericht

Das Geschäftsjahr 2015 wird für die Heta das erste volle Geschäftsjahr als Abbaueinheit nach GSA darstellen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Beihilfenentscheides vom September 2013 und dem mit Ende Oktober 2014 voll wirksam gewordenen Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) trat mit 1. März 2015 der Bescheid der Finanzmarktaufsicht über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG in Kraft, welcher nunmehr die Grundlage für die weitere Tätigkeit der Heta darstellt.

Entsprechend dieser geänderten Geschäftsgrundlage sind 2015 mehrere Veränderungen zu erwarten: neben dem Vollzug des Vertrags zum Verkauf des SEE-Bankennetzwerkes an das Bieterkonsortium Advent/EBRD auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG gilt es, den Abbauplan nach § 5 GSA zu finalisieren, verkaufsfähige Portfolios zu bilden und zügig zu verwerten, Tochtergesellschaften zu liquidieren sowie den Mitarbeiterstand an die Veränderungen anzupassen.

Am 22. Dezember 2014 hat die Heta auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG einen Verkaufsvertrag betreffend die Übertragung der Anteile an der HGAA Anteile an das Bieterkonsortium Advent/EBRD, der aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahren hervorgegangen war, unterzeichnet. Die Auswirkungen aus diesem Vertrag wurden entsprechend im Konzernabschluss 2014 reflektiert. Das endgültige Zustandekommen des Vertrages (Closing) unterliegt mehreren aufschiebenden Bedingungen, wie der Zustimmung der relevanten Aufsichtsbehörden sowie der Zustimmung der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht. Alle Vertragsseiten bemühen sich aktuell intensiv um die Erlangung der notwendigen Freigaben und erwarten das Closing des Vertrags bis zur Jahresmitte. Sofern es letztlich nicht zu einem positiven Abschluss der Transaktion kommt, ist aufgrund geltender EU-Vorgabe seitens der Eigentümerin des SEE-Netzwerks dieses abzuwickeln. In diesem Fall ist für die Heta mit weiteren erheblichen Verlusten zu rechnen, da die Werthaltigkeit der noch bestehenden Finanzierungen an die HGAA wesentlich von einem solchen Ereignis betroffen wäre.

Ebenfalls bis zur Jahresmitte 2015 wird die Heta, nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat, dem Bundesministerium für Finanzen und der österreichischen Abwicklungsbehörde den gesetzlich vorgesehenen Abbauplan nach GSA übermitteln. Dieser Plan fußt auf den im Rahmen des AQR ermittelten Bewertungen. Parallel dazu erarbeitet die Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan gemäß BaSAG, der inhaltlich und zeitlich vom Abbauplan der Heta abweichen kann und damit eine Anpassung des Abbauplans bedingen könnte. Entsprechend dieser neuen Rahmenbedingungen wird die Heta-Zentrale in Österreich auch in Zukunft als zentrale Steuerungseinheit für alle Abbautätigkeiten fungieren. Die gesamte Organisation wird auf Abbau gestellt, was auch zahlreiche interne Umstrukturierungen zur Folge hat. Die Neuorganisation der Gesellschaft soll einen klaren Fokus auf eine zügige Verwertung der Vermögenswerte sicherstellen, wodurch es beim Mitarbeiterstand zu Umschichtungen und in weitere Folge zum Abbau kommen kann. Dieser interne Reorganisationsprozess soll im Laufe des Jahres 2015 abgeschlossen sein.

Von der internen Neuausrichtung erwartet sich der Vorstand einen noch stärkeren Fokus auf die Verwertung der Portfolios. Entsprechend der Änderung des Geschäftszwecks auf Abbau ist nun eine Verwertung der portfolioabbaurelevanten Assets innerhalb von fünf Jahren angestrebt, wobei 80% dieser Assets innerhalb von 3 Jahren abgebaut werden. Dabei handelt es sich aus Sicht des Vorstands um jenen Zeitraum, innerhalb dessen sich nach den Vorgaben des GSA im Rahmen der Abbauziele eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Heta im Rahmen der Abbauziele raschest-möglich bewerkstelligen lässt. Festzuhalten ist, dass ein solcher Abbauhorizont nur dann zur Verfügung steht, wenn durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedarf entsprechender intensiver Vorarbeiten bei der Erstellung von verkaufsfähigen Portfolios. Bereits im Laufe des Jahres 2015 sollen mehrere größere Portfolio-Transaktionen vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die angestrebte Verwertung steht unter dem Unsicherheitsfaktor der weiteren konjunkturellen Entwicklung in Südosteuropa. Gemäß der EU-Frühjahrsprognose von Mai 2015 verteilt sich der konjunkturelle Aufschwung in Europa ungleichmäßig: Während für die Eurozone ein BIP-Wachstum von 1,5 % prognostiziert wird, bleiben Österreich sowie die Länder in Südosteuropa hinter diesem Wachstum zurück. Für Österreich wird ein Plus von 0,8 %, für Kroatien ein Plus von 0,3 % prognostiziert. Für Serbien erwartet das Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW) für 2015 einen BIP-Rückgang von 0,5 %.

Ein Wirtschaftswachstum über dem Durchschnitt der Eurozone wird für Slowenien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro erwartet. Allerdings liegen die Arbeitslosenraten mit Ausnahme von Slowenien laut WIIW 2015 in der gesamten Region im zweistelligen Bereich, in Bosnien und Herzegowina gar bei 26,8 %. Entsprechend ist in der gesamten Region mit keiner deutlichen Verbesserung der Situation bei den NPL-Portfolios in den Ländern zu rechnen, was die Heta auch bei der Verwertung weiter vor Herausforderungen stellen wird.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor im Geschäftsjahr 2015 sind diverse anhängige juristische Auseinandersetzungen. Im seit 2012 anhängigen Rechtsstreit zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) betreffend die Frage der Anwendbarkeit des EKEG auf gewisse Refinanzierungsverbindlichkeiten wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 das schriftlich ausgefertigte Urteil des Gerichtes zugestellt. Das Gericht hat

mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch durch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Gestützt auf vorliegende Gutachten vertritt die Heta unverändert die Ansicht, dass die gewährten Mittel als eigenkapitalersetzend im Sinne des österreichischen EKEG zu qualifizieren sind und die Forderungen der BayernLB sowohl dem HaaSanG als auch dem BaSAG unterliegen. Die Heta wird das am 2. Juni 2015 zugestellte umfangreiche schriftliche Urteil prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, sofern die BayernLB eine entsprechende Sicherheitsleistung bei Gericht erbringt.

Ebenfalls einer Entscheidung zugeführt werden könnten zahlreiche Klagen von Gläubigern gegen das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG). Gegen das 2014 in Kraft getretene Gesetz, das ein Erlöschen von Nachranganleihen im Ausmaß von rund EUR 800 Mio. Euro sowie von Verbindlichkeiten im Ausmaß von rund EUR 800 Mio. der BayernLB zur Folge hatte, wurden zahlreiche Klagen eingebracht, die die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes begehren. Der Verfassungsgerichtshof hat angekündigt, die Angelegenheit im Herbst 2015 zu prüfen. Eine gänzliche Aufhebung des Gesetzes würde die aufgrund des HaaSanG durchgeführte Ausbuchung der Verbindlichkeiten rückgängig machen. Angesichts des in der Zwischenzeit ergangenen Zahlungsmoratoriums gemäß BaSAG würden die Verbindlichkeiten aus Sicht der Heta zwar nicht sofort fällig, allerdings hätte die Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf den Jahres- und Konzernabschluss 2015 und hierbei insbesondere auch auf die Höhe des Eigenkapitals. Zudem wäre mit weiteren Folgeklagen zu rechnen.

Letzten Endes wird auch die Entscheidung der Abwicklung gemäß BaSAG aktuell juristisch bekämpft. Mit dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurde eine Aussetzung der Rückzahlung aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis 31. Mai 2016 angeordnet. Auch in diesen Klagen begehren die Gläubiger die vollständige Begleichung ihrer Verbindlichkeiten. Mit einer rechtskräftigen juristischen Klärung ist 2015 nicht zu rechnen, allerdings binden auch diese Rechtsstreitigkeiten deutliche Personalressourcen in der Heta.

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich sein wird.

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2014

I. Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Erfolgsrechnung

in EUR Mio.

	Note	1.1. - 31.12.2014*	1.1. - 31.12.2013**
Zinsen und ähnliche Erträge	(43)	546,6	707,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(44)	-498,9	-560,8
Nettozinsergebnis		**47,7**	**147,2**
Provisionserträge	(45)	5,8	9,8
Provisionsaufwendungen	(46)	-24,8	-28,7
Provisionsergebnis		**-19,0**	**-18,9**
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	(47)	12,3	0,7
Ergebnis aus der Anwendung HaaSanG	(48)	1.675,3	0,0
Handelsergebnis	(49)	12,6	-10,1
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	(50)	-3,0	-3,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	(51)	225,3	55,1
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	(52)	22,7	21,6
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(53)	-1.012,4	-103,9
Betriebserträge		**961,6**	**88,8**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	(54)	-4.174,1	-875,9
davon fin. Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)		-4.168,5	-870,1
davon fin. Vermögenswerte – available for sale		-5,7	-5,9
davon fin. Vermögenswerte – held to maturity		0,0	0,0
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	(55)	-709,8	-251,0
Betriebserträge nach Wertminderung		**-3.922,3**	**-1.038,2**
Personalaufwand	(56)	-99,8	-98,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	(57)	-155,5	-79,7
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(58)	-7,4	-13,4
Betriebsaufwendungen		**-262,7**	**-191,3**
Operatives Ergebnis		**-4.185,0**	**-1.229,4**
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	(59)	-4,9	-1,4
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**-4.189,9**	**-1.230,8**
Ertragsteuern	(60)	-7,4	0,1
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**-4.197,2**	**-1.230,7**
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	(9)	**-3.220,8**	-612,7
Jahresergebnis nach Steuern		**-7.418,0**	**-1.843,4**
davon nicht beherrschende Anteile	(61)	17,3	20,3
hievon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		17,3	20,3
hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens (Jahresergebnis nach Steuern und nicht beherrschenden Anteilen)		-7.435,3	-1.863,7
hievon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		-4.214,5	-1.251,0
hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		-3.220,8	-612,7

*Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 basieren erstmalig auf der Gone-Concern-Prämisse.
** Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte

Sonstiges Ergebnis

in EUR Mio.

		1.1. - 31.12.2014*	1.1. - 31.12.2013**
Jahresergebnis nach Steuern		**-7.418,0**	**-1.843,4**
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen		0,4	0,1
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen aufgegebener Geschäftsbereiche		0,0	-0,1
Latente Steuern auf Posten, die nicht umgegliedert werden		0,0	0,0
Posten, die nicht in den Gewinn/Verlust umgegliedert werden		**0,4**	**0,0**
Available-for-Sale-Rücklage		8,0	14,2
Gewinn/Verlust aus der Bewertung von AFS-Wertpapieren		21,1	13,4
Effekte aus latenten Steuern		-0,2	0,0
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AFS-Wertpapiere (Umgliederung)		-15,9	0,0
Effekte aus latenten Steuern		0,4	0,0
Gewinn/Verlust aus Impairment von AFS-Wertpapiere (Umgliederung)		3,4	5,8
Effekte aus latenten Steuern		0,2	0,0
Gewinn/Verlust aus dem Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	(9)	-1,2	-6,5
Effekte aus latenten Steuern aufgegebener Geschäftsbereiche		0,2	1,5
Währungsumrechnungsdifferenzen (Veränderung Währungsrücklage)		114,1	-8,6
Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		**122,1**	**5,6**
Summe sonstiges Ergebnis		**122,5**	**5,6**
Gesamtergebnis		**-7.295,5**	**-1.837,8**
davon nicht beherrschende Anteile		16,7	18,7
hievon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		16,7	18,7
hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens		-7.312,3	-1.856,5
hievon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		-4.235,9	-1.238,6
hievon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		-3.076,3	-617,8

*Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 basieren erstmalig auf der Gone-Concern-Prämisse.
**Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte

II. Konzernbilanz

in EUR Mio.

	Note	31.12.2014*	31.12.2013
VERMÖGENSWERTE			
Barreserve	(62)	2.365,3	2.312,7
Forderungen an Kreditinstitute	(63)	3.938,5	2.087,4
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	(65)	-837,2	-8,3
Forderungen an Kunden	(64)	8.739,1	19.289,0
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	(65)	-5.984,3	-3.825,1
Handelsaktiva	(66)	0,0	12,5
Derivative Finanzinstrumente	(67)	956,3	1.070,1
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	(68)	489,2	505,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	(69)	1.106,1	2.421,5
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	(70)	0,0	83,7
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	(71)	2,0	5,9
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(72)(75)	789,6	1.115,3
Immaterielle Vermögenswerte	(73)(75)	0,0	16,3
Sachanlagen	(74)(75)	42,8	260,8
Ertragsteueransprüche		44,8	126,7
davon laufende Ertragsteueransprüche		20,7	29,0
davon latente Ertragsteueransprüche	(60)	24,1	97,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	(76)	99,8	97,5
Sonstige Vermögenswerte	(77)	309,3	688,6
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	(65)	-30,6	-41,2
Vermögenswerte gesamt		**12.030,8**	**26.218,6**
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(78)	2.845,3	4.665,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(79)	1.575,5	6.120,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	(80)	8.750,8	10.395,8
Derivative Finanzinstrumente	(81)	789,8	777,3
Rückstellungen	(82)	1.445,9	191,5
Ertragsteuerverpflichtungen		33,3	14,8
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen		30,4	2,3
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	(60)	2,8	12,4
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	(83)	4,1	5,6
Sonstige Schulden	(84)	130,4	272,7
Nachrangkapital	(85)	1.155,4	1.914,8
Hybridkapital	(86)	0,4	1,2
Negatives Eigenkapital/Eigenkapital	(87)	-4.700,1	1.858,8
davon Eigentümer des Mutterunternehmens		-5.221,1	1.341,1
davon nicht beherrschende Anteile		521,0	517,7
Eigenkapital und Schulden gesamt		**12.030,8**	**26.218,6**

*Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 basieren erstmalig auf der Gone-Concern-Prämisse.

III. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
Eigenkapital 1.1.2014	**1.669,1**	**1.139,5**	**250,0**	**-27,3**	**-104,2**	**-1.586,0**	**1.341,1**	**517,7**	**1.858,8**
Kapitalerhöhungen	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,0	0,0	750,0
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,3	-13,3
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	8,6	114,1	-7.434,9	-7.312,3	16,7	-7.295,5
Jahresergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-7.435,3	-7.435,3	17,3	-7.418,0
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	8,6	114,1	0,4	123,0	-0,6	122,5
Sonstige Veränderungen	0,0	-64,4	-250,0	0,0	0,0	314,6	0,2	-0,3	0,0
Negatives Eigenkapital 31.12.2014	**2.419,1**	**1.075,1**	**0,0**	**-18,8**	**9,9**	**-8.706,3**	**-5.221,0**	**520,9**	**-4.700,1**

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
Eigenkapital 1.1.2013	**969,1**	**339,5**	**0,0**	**-43,1**	**-95,7**	**277,7**	**1.447,6**	**520,9**	**1.968,4**
Kapitalerhöhungen	700,0	800,0	250,0	0,0	0,0	0,0	1.750,0	0,0	1.750,0
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-22,4	-22,4
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	15,8	-8,6	-1.863,8	-1.856,5	18,7	-1.837,9
Jahresergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1.863,7	-1.863,7	20,3	-1.843,4
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	15,8	-8,6	-0,1	7,2	-1,6	5,6
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,5	0,6
Eigenkapital 31.12.2013	**1.669,1**	**1.139,5**	**250,0**	**-27,3**	**-104,2**	**-1.586,0**	**1.341,1**	**517,7**	**1.858,8**

Die Reduktion des Nominalwertes des Partizipationskapitals i.H.v. EUR 64,4 Mio. ist auf die Einziehung von Partizipationskapitalemissionen zurückzuführen, welche unter Anwendung der Bestimmungen § 103q Z 14 iVm § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG erfolgte. Die Einziehung erfolgte zu einem Abfindungsbetrag von EUR 0.

Für weitere Angaben zum Eigenkapital verweisen wir auf Note (87) Negatives Eigenkapital/Eigenkapital sowie Note (128) Partizipationskapital.

IV. Konzern-Geldflussrechnung (Cashflow Statement)

in EUR Mio.

	2014	2013
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-4.197,2**	**-1.230,7**
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-3.220,8**	**-612,7**
Jahresergebnis nach Steuern	**-7.418,0**	**-1.843,4**
Im Ergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	3.264,0	96,7
Gewinn aus Anwendung HaaSanG	-1.675,3	0,0
Abschreibungen, Zuschreibungen auf Sachanlagen und finanzielle Vermögenswerte	603,0	328,7
Finanzanlagen	9,4	9,0
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	593,6	319,8
Auflösung/Dotierung von Kreditrisikovorsorgen	4.159,7	1.184,8
Auflösung/Dotierung von Rückstellungen	1.387,4	199,6
Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Sachanlagen und finanziellen Vermögenswerten	-16,1	-5,5
Finanzielle Vermögenswerte	-13,1	-2,4
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-3,0	-3,1
Zwischensumme	**304,6**	**-39,1**
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-350,1	2.045,4
Finanzielle Vermögenswerte	55,0	-37,8
Handelsaktiva	7,3	-11,4
Sonstige Vermögenswerte	277,0	244,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	1.316,5	-1.245,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	-1.501,9	-3.015,7
Handelspassiva	0,0	0,0
Rückstellungen	-79,9	-110,7
Sonstige Schulden aus operativer Geschäftstätigkeit	159,0	-43,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	**187,7**	**-2.214,8**
Einzahlungen aus der Veräußerung von:	41,5	70,6
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	19,5	10,2
Sachanlagen, Investment Properties, Operate Lease und immateriellen Vermögenswerten	21,9	60,4
Auszahlungen für den Erwerb von:	-159,7	-275,4
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	-6,4	-8,1
Sachanlagen, Investment Properties, Operate Lease und immateriellen Vermögenswerten	-153,3	-267,3
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	-734,1	11,8
Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen	-0,3	-1,8
Sonstige Veränderungen	-28,5	151,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-881,1**	**-43,0**
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	750,0	1.750,0
Nachrangkapital und sonstige Finanzierungstätigkeiten	40,1	-26,7
Dividendenzahlungen	-13,3	-22,4
davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens	0,0	0,0
davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile	-13,3	-22,4
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**776,8**	**1.701,0**

in EUR Mio.

	2014	2013
Zahlungsströme für Steuern, Dividenden und Zinsen	**10,0**	**25,0**
Gezahlte Ertragsteuern	9,0	-10,2
Gezahlte Zinsen	-425,4	-592,1
Erhaltene Dividenden	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	426,5	627,3

in EUR Mio.

	2014	2013
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	**2.312,7**	**2.873,2**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	187,7	-2.214,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-881,1	-43,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	776,8	1.701,0
Effekte aus Wechselkursänderungen	-30,8	-3,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	**2.365,3**	**2.312,7**

Für weitere Angaben zur Geldflussrechnung wird auf Note (88) Geldflussrechnung verwiesen.

V. Anhang (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Konzernrechnungslegung

(1) Unternehmen

1.1. Heta Asset Resolution[5]

Die Heta (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) wurde 1896 als Landes- und Hypothekenbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta-Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100 % Eigentum der Republik Österreich. Sie ist beim Handelsgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 108415i registriert. Der Geschäftssitz und die Konzernzentrale befinden sich in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, Alpen-Adria-Platz 1.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wird nunmehr als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die 2014 umgesetzten Umstrukturierungen der Heta erfüllt. Der Geschäftszweck der Heta konzentriert sich nunmehr auf den vollständigen Abbau ihrer Vermögenswerte. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen.

Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurden die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die damals bevorstehende Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit angepasst, der Firmenwortlaut von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert und in Artikel 2.4 die Verpflichtung zur Fassung eines Selbstauflösungsbeschlusses nach Bewerkstelligung des Portfolioabbaus implementiert. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst hat.

Der Vorstand der Heta hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 am 16. Juni 2015 durch die Weitergabe an den Aufsichtsrat zur Veröffentlichung freigegeben. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Konzernabschluss zu prüfen und mitzuteilen, ob er den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 billigt.

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investor Relations → Finanzberichte). Die Offenlegung erfolgt im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta Asset Resolution AG in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Alpen-Adria-Platz 1.

1.2. Wichtige Ereignisse

1.2.1. GESETZESPAKET ZUR ABWICKLUNG DER VORMALIGEN HYPO ALPE ADRIA

Am 14. März 2014 gab der Bundesminister für Finanzen die weitere Vorgehensweise die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG betreffend öffentlich bekannt und setzte damit auch den zu Jahresbeginn 2014 in der Öffentlichkeit breit geführten Insolvenzdiskussionen ein Ende, die sich medial auch über die Grenzen in die südosteuropäischen Länder und nach Italien ausgebreitet hatten.

Mit Beschluss der Bundesregierung am 18. März 2014 wurde die Abbaustrategie der Bank konkretisiert, die einen möglichst raschen Verkauf des SEE-Netzwerks und die Überführung des Abbauteils der Bank in eine teilregulierte, privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft vorsah. Zudem wurde entschieden, dass Nachrang- und Partizipationskapitalgeber, die Bayerische Landesbank (BayernLB) als Mehrheitseigentümerin vor der Verstaatlichung sowie das Land Kärnten an der Lösung beteiligt werden und einen signifikanten Beitrag zur Abwicklung leisten sollen. In weiterer Folge hat die Republik als Alleineigentümerin in der am 9. April 2014 abgehaltenen Hauptversammlung eine Kapitalmaßnahme i.H.v. EUR 750,0 Mio. beschlossen, die am 11. April 2014 geleistet wurde. Diese diente im Wesentlichen dazu, die sich aus dem negativen Jahreser-

[5] Mit 31. Oktober 2014 wurde die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ umbenannt. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe (vormals „Hypo Alpe Adria“) dar. Im vorliegenden Anhang wird für die Gesellschaft durchgängig für den Berichtszeitraum die Bezeichnung „Heta“ verwendet. An einzelnen Stellen, wo explizit auf das Konzernmutterunternehmen (Einzelinstitut) Bezug genommen wird, wird die Bezeichnung „Heta Asset Resolution AG“ verwendet.

gebnis 2013 ergebende Kapitalunterschreitung in der Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut) zu beseitigen und den Fortbestand sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsbeschlusses einigte sich der Ministerrat auf ein Gesetzespaket zur Abwicklung der Hypo Alpe Adria, bestehend aus dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) sowie einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden. Das Gesetzespaket wurde am 8. Juli 2014 im Nationalrat und am 24. Juli 2014 im Bundesrat beschlossen. Es wurde am 31. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

1.2.2. BUNDESGESETZ ZUR SCHAFFUNG EINER ABBAUEINHEIT

Das Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) sieht vor, dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Form einer teilregulierten Abbaueinheit weitergeführt wird. Das italienische Banktocherunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI), wurde aus der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG herausgelöst und an eine eigens dafür geschaffene Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes, die HBI-Bundesholding AG, übertragen (Verschwesterung HBI). Die Übertragung der Anteile an der HBI hätte rechtsgeschäftlich oder durch eine Übertragungsanordnung erfolgen können. Seitens der Republik Österreich entschied man sich für den Abschluss eines Kaufvertrags und somit für eine rechtsgeschäftliche Übertragung, die am 30. Oktober 2014 vollzogen wurde. Der Unternehmensgegenstand der HBI-Bundesholding AG besteht im Verwalten der Anteile an der HBI und in der direkten oder indirekten Verwertung dieser Anteile. Siehe für mehr Details Note (9.1) Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI).

Am 3. September 2013 hat die Europäische Kommission die finale Entscheidung in dem seit 2009 gelaufenen Beihilfeverfahren der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG übermittelt. Die Entscheidung sieht eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks[6] (SEE-Netzwerk bzw. HGAA) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Die Banken des SEE-Netzwerkes in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro sind bis Ende 2015 zu reprivatisieren (Closing). In Vorbereitung der Umsetzung des GSA wurde die ehemalige österreichische Tochtergesellschaft HGAA im vierten Quartal 2014 aus dem Konzern ausgegliedert. Die HGAA hatte im ersten Halbjahr 2014 einen Antrag auf Erteilung einer Bankkonzession gestellt, welchem Anfang September 2014 stattgegeben wurde. Die HGAA fungiert als Steuerungs- und Managementholding für ihre Tochtergesellschaften in Südosteuropa. Der Zeitraum von der Antragstellung bis Ende Oktober 2014 war gekennzeichnet durch umfassende Vorbereitungsaktivitäten für die Erlangung der Banklizenz der HGAA, die Schaffung der damit zusammenhängenden organisatorischen Voraussetzungen sowie die Durchführung weiterer Portfoliotransfers von der HGAA in den Abbauteil der Heta. Die Anteile an der HGAA wurden auf die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG), als Treuhänderin der Republik Österreich, übertragen (Verschwesterung HGAA). Diese Übertragung erfolgte am 30. Oktober 2014. Für mehr Details siehe Note (9.2) SEE-Netzwerk.

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 endete die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Der Bundesminister für Finanzen wird im GSA des Weiteren ermächtigt, die derzeit direkt von der Republik Österreich gehaltenen Anteile an der Heta auf die Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) zu übertragen. Der Unternehmensgegenstand der ABBAG besteht im Verwalten dieser Anteile. Die Übertragung der Anteile an der Heta ist bis dato noch nicht erfolgt.

Der Bescheid der FMA stellte fest, dass folgende zwei Voraussetzungen vorlagen: erstens, dass kein Einlagengeschäft mehr betrieben wurde, und zweitens, dass die Bank weder direkt noch indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma mehr hält. Das im GSA vorgesehene Ende der Konzession ist nicht dem Erlöschen der Konzession gemäß § 7 BWG gleichzuhalten, da die Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften hat. Die nunmehrige Teilregulierung begründet keine Kündigungs-, Zustimmungs- oder andere Gestaltungsrechte oder Rechte auf Sicherstellung von Forderungen, die an einen bankwesenrechtlichen Erlöschenstatbestand anknüpfen. Auch materiell erlischt die Konzession nicht vollständig, da im Rahmen der Abbauaktivitäten Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt werden dürfen. Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht in der Verwaltung ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Daher dürfen beispielsweise keine neuen Geschäftsfelder begründet oder bestehende ausgeweitet werden. Die Aufgabe ist gesamthaft auf die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte gerichtet. Zusätzlich darf die Abbaueinheit auch Übergangsdienstleistungen an ehemalige Kon-

[6] Mit Wirkung vom 30.Oktober 2014 wurde die bisher unter „Hypo SEE Holding AG“ firmierende Gesellschaft in „Hypo Group Alpe Adria AG“ umfirmiert. Im vorliegenden Anhang werden für die Gesellschaft für den Berichtszeitraum die Bezeichnungen „HGAA“ bzw. „SEE-Netzwerk“ verwendet.

zerngesellschaften, die am 31. Dezember 2013 in den Konzernabschluss der damaligen Hypo Alpe Adria einbezogen waren, erbringen. Diese Dienstleistungen sind jedoch auf solche Dienstleistungen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Teilregulierung auf vertraglicher Basis erbracht werden. Die Dauer dieser Dienstleistungen ist auf zwei Jahre nach dem Zeitpunkt beschränkt, an dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger beteiligt ist. Auf die Abbaueinheit, deren von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession mit der Umwandlung endete, ist das BWG nur mehr eingeschränkt anwendbar. Insbesondere fallen jene Vorschriften weg, die im Rahmen eines üblichen Bankbetriebs die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit sicherstellen sollen, wie insbesondere Eigenmittel- und Liquiditätsnormen. Um die in Teilbereichen dennoch erforderliche Aufsicht sicherzustellen, werden einzelne Bestimmungen des BWG durch das GSA anwendbar gemacht. Der Abbaueinheit ist es untersagt, Gelder vom Publikum aufzunehmen oder Anlagetätigkeiten zu erbringen. Die Heta als Abbaueinheit unterliegt weiterhin der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Am 22. Dezember 2014 hat die Heta auf Basis einer Verfügungsermächtigung der FIMBAG einen Verkaufsvertrag betreffend die Übertragung dieser Anteile an den Bestbieter, ein Konsortium bestehend aus dem US-Fonds Advent International Corporation (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahren hervorgegangen war, unterzeichnet. Sollte ein Verkauf bis Ende 2015 nicht erfolgen, sind diese Gesellschaften abzuwickeln. Der Vorstand der Heta geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass das Closing des Verkaufs der HGAA, an Advent/EBRD zur Jahresmitte 2015 stattfinden wird. Das Closing ist an die Erfüllung gewisser vertraglicher Bedingungen gebunden. Sollte die Umsetzung des Closings bis zur Jahresmitte 2015 mit den genannten Vertragsparteien nicht stattfinden, wäre der Kaufvertrag nicht mehr rechtlich bindend. Können sich die Parteien nicht auf ein neues Datum für das Closing bis Ende 2015 einigen bzw. kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Abschluss mit einem alternativen Käufer, müsste die HGAA samt Tochtergesellschaften auf Basis der EU-Entscheidung vom 3. September 2013 auf Abbau gestellt werden. Damit wären für die Heta zusätzliche Verluste auf die bestehenden Refinanzierungslinien von bis zu EUR -1,0 Mrd. zu erwarten.

1.2.3. ERLASS DER VERORDNUNG GEMÄß DES BUNDESGESETZES ÜBER SANIERUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) bestimmt die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen befugte Behörde. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung (i) bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der Heta erlöschen und (ii) die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Betroffen davon sind rund EUR 0,8 Mrd. an Nachrangverbindlichkeiten, sämtliche noch ausständigen Ergänzungskapitalemissionen und bestimmte seitens der BayernLB seit der ersten FinStaG-Maßnahme im Dezember 2008 gewährten Gesellschafterdarlehen i.H.v. rund EUR 0,8 Mrd. Die gemäß HaaSanG vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen werden unmittelbar rechtswirksam, ohne dass es weiterer Handlungen vonseiten der Heta oder einer formellen Einziehung der Verbindlichkeiten gemäß deren Bedingungen bedarf. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung tritt das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung (HaaSanV) aufgelisteten Verbindlichkeiten der Gesellschaft von Gesetzes wegen ein, d. h. ein von der Bank geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzieren sich automatisch auf null. Für strittige Verbindlichkeiten verschiebt sich der Fälligkeitstag zumindest bis zum 30. Juni 2019. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten. Die entsprechende Verordnung (HaaSanV) wurde am 7. August 2014 durch die FMA erlassen.

Die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bzw. seine Vereinbarkeit mit EU-Recht wird von vielen der hiervon betroffenen Investoren in Zweifel gezogen. So wurden nach Erlass der HaaSanV zahlreiche Individualbeschwerden gegen das HaaSanG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, zudem wurde ein Gesetzprüfungsverfahren von einem Drittel der Nationalratsabgeordneten eingeleitet. Der Heta wurde vom Verfassungsgerichtshof als betroffene Partei die Möglichkeit gegeben, zu den einzelnen Beschwerden eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Heta Gebrauch gemacht. Des Weiteren sind insgesamt 33 Klagen auf Zahlung bzw. auf Feststellung des Bestehens der betroffenen Anleihen gegen die Heta eingebracht worden (Stichtag 16. Juni 2015). Siehe dazu Note (130.3) Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG.

Die sich aus der Ausbuchung der vom HaaSanG betroffenen Verbindlichkeiten ergebenden Effekte auf die Erfolgsrechnung sind im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 mit rund EUR +1,6 Mrd. berücksichtigt. Es wurden jene nachrangigen Verbindlichkeiten, welche in der Vergangenheit von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begeben worden waren und jene Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen HaaSanV umfasst sind, als erloschene Sanierungsverbindlichkeiten behandelt. Die Ausbuchung erfolgte auf Basis der Buchwerte zum 30. Juni 2014 mit Stichtag 7. August 2014.

Aufgrund der bisher erfolgten Verlustzuordnungen auf das von der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begebene Ergänzungskapital nach § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) ist der Wert dieses Ergänzungska-

pitals mit EUR 0 festzulegen gewesen, worauf auch in den vorhergehenden Konzernabschlüssen explizit hingewiesen worden war. Aufgrund dieses Umstandes und des bisher bereits im Konzernabschluss mit einem Buchwert von EUR 0 ausgewiesenen Ergänzungskapitals haben sich durch die Anwendung des HaaSanG keine positiven bilanziellen Effekte aus dem Ergänzungskapital ergeben.

1.2.4. ORGANISATORISCHE ÄNDERUNGEN IN DER HETA - TRANSFORMATION IN EINE ABBAUEINHEIT NACH GSA

Die Heta arbeitete im Geschäftsjahr 2014 mit Hochdruck an der Transformation in eine Abbaueinheit. Ursprünglich war seitens des Bundesministers für Finanzen die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) damit beauftragt worden, ein Projekt zur Schaffung der neuen Abbaueinheit aufzustellen und zu leiten. Dies erfolgte damals unter der Prämisse, dass die im Zuge des zu planenden Umstrukturierungsprozesses zu deregulierende Abbaueinheit in das direkte oder indirekte Eigentum der ÖIAG überführt werden sollte. In den endgültig erlassenen Bundesgesetzen, dem GSA sowie dem ABBAG-Gesetz, wurde jedoch festgelegt, dass die Anteile der Abbaueinheit von der ABBAG übernommen werden sollen, die wiederum im direkten Eigentum der Republik Österreich steht. Da die ABBAG erst im Herbst 2014 errichtet wurde, wurde die ÖIAG vom Bundesministerium für Finanzen vorerst mit der Steuerung und Koordinierung des Projektes beauftragt. Nach Bestellung von Herrn Dr. Walter zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Heta wurde die Projektleitung intern übernommen, Vertreter der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der ÖIAG waren beratend tätig. Das Projekt konnte im zweiten Halbjahr 2014 mit der Durchführung der Verschwesterung der HGAA und der HBI sowie der Transformation der Heta in eine teilregulierte Abbaueinheit abgeschlossen werden. In der Folge wurden Nachfolgeprojekte aufgesetzt, deren Fokus derzeit auf der Erstellung des Abbauplanes i.S.d. GSA und der Implementierung des Target Operating Models der Heta liegt.

1.2.5. BUNDESGESETZ ÜBER DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN

Nach erfolgter Veräußerung der qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne der CRR sowie dem Erlöschen der von der FMA gemäß BWG erteilten Bankkonzession wurde mit Ende Oktober 2014 das GSA unmittelbar anwendbar und die Heta als teilregulierte Abbaueinheit weitergeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Zum konkreten Zeitraum, der für den Portfolioabbau zur Verfügung stehen soll, trifft das GSA jedoch keine Aussage. Der Portfolioabbau ist gemäß § 3 Abs. 1 GSA „im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen". Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abgewogen und danach den optimalen Zeitraum für die Verwertung mit fünf Jahren festgelegt, wobei bis zum Jahr 2018 80% der Assets abgebaut werden sollen. Um diese Zielvorgabe in den Bewertungsansätzen der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte zu reflektieren, wurden – mit externer Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen – seitens der Heta neue Bewertungsrichtlinien erlassen, welche einer umfassenden Bewertung dieser Vermögenswerte, einem sogenannten Asset Quality Review (AQR) zugrunde gelegt wurden. Siehe dazu Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

Erste Zwischenergebnisse des konzernweiten AQR lagen am 27. Februar 2015 vor. Auf Grundlage dieser Ergebnisse war von einer kapitalmäßigen Unterdeckung in einer Bandbreite von rund EUR -4,0 Mrd. bis rund EUR -7,6 Mrd. auszugehen. Die Gesellschaft war zwar zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, es lagen aber im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) aus Sicht des Vorstands objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Der Vorstand der Heta hatte umgehend den Aufsichtsrat über die Ergebnisse unterrichtet (Sonderbericht gemäß GSA) und noch am 27. Februar 2015 ihre Alleinaktionärin, die Republik Österreich, über die Unterdeckung informiert und angefragt, ob diese vor dem Hintergrund dieser neuen Information und der Geltung des BaSAG bereit wäre, die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Liquiditätslücken und die kapitalmäßige Unterdeckung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ebenso hat der Vorstand der Gesellschaft noch am gleichen Tag vorsorglich eine Mitteilung gemäß BaSAG bei der Abwicklungsbehörde eingereicht und die Erlassung eines entsprechenden Bescheids angeregt, falls der Eigentümer der Gesellschaft keine verbindliche Zusage über geeignete Maßnahmen abgäbe.

Daraufhin teilte der Bundesminister für Finanzen am 1. März 2015 der FMA und der Heta mit, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß FinStaG für die Heta ergriffen werden. Am gleichen Tag erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG. Mit diesem Bescheid wurden gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, welcher auf der Homepage der FMA www.fma.gv.at (→ Sonderthe-

men → Heta-Asset-Resolution.AG) veröffentlicht wurde. Dieser ist auch auf der Homepage der Heta www.heta-asset-resolution.com (→ Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar.

Gegen den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (1. März 2015) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Betroffene Investoren haben angekündigt, auch rechtliche Schritte gegen die Heta selbst zu ergreifen.

1.2.6. RECHTSTREIT MIT DER BAYERISCHEN LANDESBANK BETREFFEND EIGENKAPITALERSATZGESETZ

In der am 8. Mai 2015 stattgefundenen Tagsatzung im Rechtsstreit betreffend Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB), hat das Landgericht München I (1. Instanz) das Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung sowohl die Anwendung des HaaSanG als auch des BaSAG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, abgelehnt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, sofern die BayernLB eine entsprechende Sicherheitsleistung bei Gericht erbringt.

Die Heta wird das zugestellte umfangreiche schriftliche Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Für weiterführende Informationen siehe dazu auch Note (130.2) Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank.

Auf Basis des erstinstanzlichen Urteils wurde im vorliegenden Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung für drohende Inanspruchnahmen durch Gläubiger i.H.v. EUR 0,9 Mrd. gebildet.

(2) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse

Für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie den Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 ist der Vorstand hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen, die dem von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe zugrunde gelegt worden waren und die zur Aufrechterhaltung der Going-Concern-Prämisse auch in den Folgejahren weitere Kapitalmaßnahmen vorsahen, um die im Zuge des Portfolioabbaus erwarteten Verluste abzudecken. Die Kommissionsentscheidung vom 3. September 2013, welche auf dem seitens der Republik Österreich eingereichten Umstrukturierungsplan der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG basierte, sah dabei zukünftige Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. vor, wovon der Gesellschaft bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. durch Einzahlungen des Eigentümers zugeführt wurden. Zusätzlich wurden seitens der EU-Kommission Liquiditätsbeihilfen durch den Eigentümer i.H.v. EUR 3,3 Mrd. genehmigt, welche zur Abdeckung der im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 zu verwenden gewesen wären. Insgesamt wären damit grundsätzlich noch maximal EUR 2,9 Mrd. an Kapital- sowie zusätzlich EUR 3,3 Mrd. an Liquiditätsbeihilfen genehmigt, aber noch nicht ausbezahlt, zur Verfügung gestanden. Die damals vorliegende Kurz- und Mittelfristplanung, die im Kontext der Rekapitalisierung im April 2014 aktualisiert wurde, zeigte in verschiedenen Szenario-Analysen, dass der im Planungszeitraum prognostizierte Kapital- und Liquiditätsbedarf im beihilferechtlich genehmigten Rahmen Deckung gefunden hätte, sodass auch zu diesem Zeitpunkt an einer weiteren Unterstützung durch die Gesellschafterin nicht zu zweifeln war.

Basierend auf dem Beschluss des Ministerrats vom 18. März 2014, mit welchem der Empfehlung der vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten Taskforce gefolgt und eine Insolvenz der Heta verhindert wurde, wurde festgelegt, dass die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Struktur übergeführt werden soll, in welcher die Gesellschaft keine Mindestkapitalvorschriften mehr einzuhalten hat. Dies bedingte, dass zu einem späteren Zeitpunkt der regulierte Fortbestandsbetrieb, welcher das SEE-Netzwerk und dessen Steuerung umfasst, und die Beteiligung an der HBI als reguliertes Kreditinstitut aus der Gruppe herauszulösen waren, was letztlich im Oktober 2014 umgesetzt wurde.

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste, Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der portfoliabbau-relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem AQR, der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Heta ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA (Abwicklungsbehörde) noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG

erlassen. Mit diesem Bescheid wurden alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft, sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Konzernabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Stattdessen basiert der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern).

Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt.

Der Vorstand sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan nach GSA (siehe dazu Note (4) Abbauplan nach GSA) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Heta abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich sein wird.

(3) Anzuwendende Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 wurde in Übereinstimmung mit den von der EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und enthält Vergleichszahlen für 2013, die nach der Going Concern Prämisse erstellt wurden. Hinsichtlich Schätzungen und Annahmen gemäß IAS 8 wird auf Note (6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/Wesentliche Schätzungsunsicherheiten verwiesen. Der Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 wurde unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Gone-Concern Prämisse im Einklang mit § 245a UGB und § 59a BWG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 auf Grundlage der vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen International Financial Reporting Standards (IFRS) und International Accounting Standards (IAS) sowie deren Interpretationen durch das Standing Interpretations Committee (SIC) und das International Financial Reporting Committee (IFRIC) erstellt.

Der Konzernabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Bilanz, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang (Notes), der auch die Segmentberichterstattung inkludiert. Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich nach absteigender Liquidität. Die Beträge, die gemäß den vertraglichen Restlaufzeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag bzw. mehr als 12 Monate nach dem Bilanzstichtag fällig sind oder realisiert werden können, sind unter Note (106) Restlaufzeiten dargestellt. Diese basieren auf den vertraglich vorgesehenen Fälligkeiten und berücksichtigen demnach nicht die sich dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 ergebenden besonderen Folgen für die Fälligkeit bestimmter Verbindlichkeiten. Für weitere Details wird auf Note (1.2) Wichtige Ereignisse verwiesen.

Die Grundlage für den Konzernabschluss der Heta bilden die auf Basis konzerneinheitlicher Standards und IFRS-Bestimmungen erstellten Reporting-Packages aller vollkonsolidierten Tochtergesellschaften. Alle vollkonsolidierten Tochterunternehmen erstellen ihren Jahresabschluss per 31. Dezember. Die Rechnungslegung der Heta erfolgt entsprechend IFRS 10 nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die Erstellung des Konzernabschlusses erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des Anschaffungskostenprinzips. Hiervon ausgenommen sind derivative Finanzinstrumente und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden. Die Buchwerte der in der Bilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden, die Grundgeschäfte im Rahmen von Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts darstellen und sonst zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, werden an die Änderungen der beizulegenden Zeitwerte, die den im Rahmen von wirksamen Sicherungsbeziehungen abgesicherten Risiken zuzurechnen sind, angepasst.

Im Kontext des GSA erfolgt die Bewertung sämtlicher Vermögenswerte nunmehr unter der Prämisse des Gone Concern. Um den Vorgaben eines geordneten, aktiven, bestmöglichen und möglichst raschen Portfolioabbaus im Rahmen der Abbauziele zu entsprechen kam es zu Änderungen von wesentlichen Annahmen und Modellparametern für die Bewertung im Zuge der geänderten Zukunftserwartungen. Siehe dazu Note (5)Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Gone-Concern-Prämisse sowie die Vorgaben des GSA und des BaSAG berücksichtigt, soweit diese im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) stehen.

Die Zahlen im Konzernabschluss sind grundsätzlich in Millionen Euro (EUR Mio.) angegeben; der Euro (EUR) stellt die funktionale Währung dar. Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(4) Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Dieser Abbauplan hat nach§ 5 Abs. 2 Folgendes in umfassender Weise zu enthalten:

1. „eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen die zum Portfolioabbau geplant sind,
2. einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte,
3. periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
4. Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt".

Der Abbauplan gemäß GSA wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf die Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut). Der Vorstand der Heta hat das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung" mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus" abgewogen und danach einen Zeitraum von fünf Jahren für den vollständigen Portfolioabbau als adäquat festgelegt. Im Plan, der derzeit erstellt wird, werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Auf der Passivseite werden weder Zins- noch Kapitaltilgungen und stattdessen aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes unterstellt. Der Abbauplan gibt als Ziel-Abbauleistung vor, dass bis Ende 2020 sämtliche Vermögenswerte vollständig abgebaut sein sollen. Als Meilenstein sollen dabei – ausgehend vom Stand per 31. Dezember 2014 – rund 80 % bereits bis Ende 2018 abgebaut werden. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist daher die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im ersten Halbjahr 2015 begonnen. Die Forderungen an die HBI und die HGAA sind dabei gesondert zu betrachten und werden auch voraussichtlich nach dem Abbauplan noch nach 2020 bestehen bleiben, neben den performenden Wohnbauförderungsdarlehen.

Kredite, die keine Ausfallsmerkmale aufweisen (Performing Loans) sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb von 12 Monaten) gerechnet werden kann, womit Repossessions die Ausnahme darstellen.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten sowie anlassbezogen in Form von Sonderberichten.

Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

(5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA

5.1. Anpassung von Bewertungsparametern

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, hat die Heta eine konzernweite Überprüfung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review" (AQR), durchgeführt. Die Zielsetzung des AQR war es, die portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte der Heta einer Bewertung unter Berücksichtigung der Abbauziele zu unterziehen. Im Zeitraum bis 2020 steht der Abbau der Vermögenswerte im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung nach Abschluss des Portfolioabbaus aufzulösen ist.

Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, hat die Heta unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens als unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen neue Richtlinien für die Bewertung von Krediten und Immobilien erarbeitet. Die Bewertungsparameter wurden anhand von fundierten Expertenschätzungen festgelegt. Diese Parameter bildeten die Basis für die anschließende Bewertung der Kredite und Immobilien durch die Heta.

Für die Bewertung von Krediten wurde ein sogenannter „Realisable Sales Value“ (RSV) ermittelt, bei Immobilien ein „Market Value Under Special Assumptions“ (MV usa). Diese Werte stellen eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2014 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Immobilien, welche als Investment Properties klassifiziert sind, wurden bislang zu Anschaffungskosten bzw. im Falle, dass der Nutzungswert („Value in Use“) unter dem Buchwert lag, abzüglich von außerplanmäßigen Abschreibungen bilanziert. Während für die Ermittlung des Value in Use bisher auf die fortgesetzte Nutzung bzw. Erzielung von laufenden Erträgen abgestellt worden war, bemisst sich dieser nunmehr ausschließlich nach dem Wert, der für diese Immobilien bei einem kurzfristigen Verkauf in nur beschränkt aufnahmefähigen Märkten realisierbar ist.

Für Kredite war bisher hinsichtlich des Portfolios von einer eigenen Betreibung der Kreditforderungen und der langfristigen Verwertung von Sicherheiten ausgegangen worden. Bedingt durch das GSA war auch hier eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung zu unterstellen. Dabei wurden die folgenden zwei Bewertungsansätze gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach
- Collateral Valuation Approach

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wurde in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral Valuation zu bewerten ist. Dazu wurde die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation wurden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei wurden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko die Renditeforderungen von Investoren abgeleitet. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst auf den 31. Dezember 2014.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kam, wurde für folgende Arten von Kreditsicherheiten eine Bewertung auf Einzelfallbasis vorgenommen:

- Kreditfälle mit einem Nettoexposure > EUR 1,0 Mio. (Tochtergesellschaften; auf Ebene der Heta Asset Resolution AG > EUR 3,0 Mio.),
- Realvermögen, wenn dieses aus unbeweglichen Wirtschaftsgütern besteht,
- Finanzierungen, bei denen der Kreditnehmer den Sektoren Retail oder Corporate zuzuordnen ist,
- Immobiliensicherheiten mit einem Marktwert > EUR 0,5 Mio.

Von den so ermittelten Werten wurden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objektrisiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige (Transaktions-)Kosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar waren, wurden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus ergebende barwertige Wert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten RSV.

Sonstige Kreditsicherheiten (Nettoexposure < EUR 1,0 Mio. bzw. Immobiliensicherheiten < EUR 0,5 Mio.), Sicherheiten von Kreditnehmern der Sektoren Public Finance und Financial Institutions bzw. Sicherheiten in Form von Realvermögen aus beweglichen Wirtschaftsgütern wurden in homogene Portfolios eingeteilt und die in den Bewertungskriterien vorgesehenen Bewertungsabschläge vorgenommen. Für die ausgefallenen Kredite wurde der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse des auf Einzelkreditebene durchgeführten AQR führten auch zu einer Anpassung der Parameter, welche der Portfoliowertberichtigung nach IAS 39 für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) gebildet wird. Von einer Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung sind:

- die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD): ist durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt worden, welcher basierend auf den Einzelfall-Betrachtungen im AQR nach Portfolio-Merkmalen (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kundensegment) unterschiedlich eingeschätzt wurde.

- die Gesundungsrate (Cure Rate): von einer Verwendung wurde durch die veränderte Beurteilung der Unternehmensfortführung abgesehen.
- die Loss Identification Period (LIP): Im Zuge des AQR ist für den Retail- und Corporate-Bereich die bestehende Mindestuntergrenze von 0,5 auf 1,0 angepasst worden, wobei sich dieses Vorgehen an der Empfehlung der Europäischen Zentralbank für die Durchführung eines Asset Quality Reviews orientiert. Die aktuell gültigen LIP-Faktoren für Banken und Staaten liegen weiterhin bei 0,1.

Für Immobilien wurde der Market Value Under Special Assumptions, der Verkehrswert unter kurzfristigen Abbaugesichtspunkten einer Abbaugesellschaft gemäß GSA, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage (auf Basis jährlich aktualisierter makroökonomischer Marktdaten) sowie der nachhaltigen Rezession und Illiquidität der SEE-Märkte bei einer kurzfristigen Veräußerung der Vermögenswerte, ermittelt. Bei der Bewertung wurde keine Markterholung unterstellt und somit von den gegenwärtigen Marktbedingungen und -restriktionen ausgegangen. Ergänzend wurden auch rechtliche Objektrisiken sowie Risiken von Kontamination an Liegenschaften, nicht vorliegende Dokumentation, beschränkter Zugang bei der Befundaufnahme und die genannten spezifischen Abbaugesichtspunkte (kurzfristiger Verkauf von hohen Immobilienstückzahlen und Volumen in illiquiden Märkten) mittels standardisierter Pauschalabschläge wertmindernd berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die Bewertung der Liegenschaften im Rahmen des AQR überwiegend anhand von Desktop-Analysen unter Zugrundelegung der vorhandenen Dokumentation und auf Basis des gegenwärtigen Zustandes der Objekte erfolgte. Unabhängig davon ist der Vorstand davon überzeugt, dass nach Anwendung der konzerneinheitlichen AQR-Bewertungsrichtlinien die Vermögenswerte auf Basis einer Gesamtsicht den realisierbaren Marktwerten entsprechen, die im Wege eines geordneten Portfolioabbaus erlöst werden können. Dies entspricht aus Sicht des Vorstandes auch jenen Anforderungen, die der abschließenden Bewertung nach § 57 BaSAG seitens der Abwicklungsbehörde zugrunde gelegt werden.

Mittels der AQR-Methodik werden marktgerechte realisierbare Barwerte von Krediten und Immobilien ermittelt. Alle Ergebnisse des AQR wurden in den zuständigen Gremien auf Basis des jeweiligen Einzelengagements validiert und jeweils kompetenzgerecht genehmigt.

Für Kredite, die keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufwiesen, wurde die Annahme des geplanten vollständigen Verkaufs dieser Forderungen bis 2020 unterstellt. Aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften des IAS 39 war bei als loans und receivables klassifizierten Finanzinstrumenten im Falle eines unter dem Buchwert liegenden Marktwertes im Konzernabschluss eine Abwertung nicht vorzunehmen.

5.2. Auswirkungen des AQR auf den Konzernabschluss

Aus der konzernweiten Bewertung von Krediten und Immobilien resultierte insgesamt ein Abwertungsergebnis i.H.v. rund EUR 3,3 Mrd., welches sich im Konzernabschluss nach IFRS in Form von Wertberichtigungen auf das Cross-Border-Kreditportfolio der Heta Asset Resolution AG und auf die Portfolios der Tochtergesellschaften sowie Abwertungen auf Immobilien und sonstige Vermögenswerte auswirkte. Als Ursache für diese Abwertungen sind im Wesentlichen folgende Faktoren zu nennen:

- Im Rahmen des AQR erfolgte eine Bewertung sämtlicher portfolioabbau-relevanter Kredite und Immobilien (Inventur), während eine einzelfallbezogene Überprüfung andernfalls nur periodisch bzw. im Falle eines Hinweises auf eine Wertminderung anlassbezogen je Asset erfolgt.
- Die Festlegung der Parameter erfolgte unter Zugrundelegung einer Investorensichtweise. Dabei wurde jener Preis ermittelt, zu welchem ein potentieller Investor die Assets im gegenwärtigen Zustand und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer rechtlicher Umstände (z.B. Dokumentation) und der jeweiligen Märkte (z.B. eingeschränkter Erwerberkreis) erwerben würde.
- Während bei Kreditverwertungen üblicherweise in vollem oder teilweisem Umfang die Finanzierung des Käufers durch die abgebende Bank erfolgt, wird eine solche im Rahmen des AQR nicht unterstellt, da eine solche den Abbauzielen des GSA widersprechen würde. Demnach wurde davon ausgegangen, dass sich der potenzielle Käufer unter Heranziehung von Risikoaufschlägen selbst auf dem Markt zu refinanzieren hat.
- Die Immobilienmärkte in Südosteuropa (SEE) und Italien sind gekennzeichnet von stetig sinkenden Preisen, einem Anstieg der Leerstandsquoten sowie einer schrumpfenden Anzahl an Transaktionen. Dies wurde im Rahmen der AQR-Parameterfestlegung entsprechend berücksichtigt.
- Viele Immobilien(sicherheiten) der Heta befinden sich nicht in zentralen oder attraktiven Lagen (zum Beispiel Innenstadt, Küstennähe etc.), sondern in Randlagen oder im Umland, in welchen der Preis- und Nachfrageeinbruch wesentlich stärker beobachtbar war. Darüber hinaus sind viele Grundstücke aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (bspw. Industriegrundstücke) nur für einen sehr eingeschränkten Käuferkreis interessant (bspw. keine laufende Renditeerzielung aus Vermietung) bzw. nutzbar.

- Die Bewertung der Immobilien erfolgte auf Basis des gegenwärtigen (zum Teil unbebauten bzw. unfertigen) Zustandes, da ein zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Heta zur Fertigstellung von noch in Bau befindlichen Objekten oder zur generellen Wertverbesserung nicht mehr gestattet ist.
- Der Zustand der Assets, insbesondere jener, bei welchen der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat sich mangels adäquater Wartung bzw. Instandhaltung in der letzten Zeit rapide verschlechtert, zumal ein Großteil der noch in der Heta verbliebenen leistungsgestörten Kredite mehr als drei Jahre ausgefallen ist. Darüber hinaus waren einige der Objekte auch von der Flutkatastrophe am Balkan im Mai 2014 erheblich betroffen. Bei eingezogenen Sicherheiten (Rettungserwerbe/Repossession) dürfen Erhaltungsmaßnahmen nur nach Erbringung von besonderen Nachweisen sowie vorheriger Information an den EU-Trustee durchgeführt werden, was auch bei diesen Assets zu einer Verschlechterung des Zustandes geführt hat.
- Erkenntnisse aus dem Mitte 2014 erfolgten Verkauf eines eigenen Portfolios an Non Performing Loans (NPL) in den SEE-Ländern (Projekt „DINARA"), welcher nur sehr niedrige erzielbare Preise ergab, flossen ebenso in die Parameterfestlegung der Investorensicht ein, wie jüngste Ergebnisse aus sonstigen Verkaufsverfahren, erste Direktansprachen durch Investoren sowie die Erfahrungen der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus ähnlichen Transaktionen in Osteuropa.
- In Fällen, wo eine Einziehung der Sicherheiten im Verhandlungswege voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wurden entsprechende Risiken einer (mehrere Jahre andauernden) rechtlichen Durchsetzbarkeit der realisierbaren Marktwerte reflektiert.
- Objektzustand der Sicherheiten, vielfach zweitklassige Immobilienstandorte und die der Heta fehlende Möglichkeit zu wertverbessernden Investitionen bedingen, dass für die Sicherheitenwerte und Bestandsimmobilien keine realistische Aussicht besteht, von einer eventuellen künftigen Erholung der Gesamtmärkte in den SEE-Ländern zu profitieren. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein Zuwarten bei der Verwertung weitere Werteinbußen zur Folge haben wird. Infolgedessen wird in der überwiegenden Zahl der Fälle einer zügigen Verwertung im Sinne eines bestmöglichen Verwertungsergebnisses der Vorzug gegeben.
- Die Marktwerte der von der Heta angebotenen Assets werden durch die Berichterstattung in den Medien reputationsmäßig in Mitleidenschaft gezogen, was sich in den betroffenen Fällen negativ auf die Wertfindung auswirkte oder auswirken wird

(6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value), den Beteiligungsbewertungen, der Bemessung von Rechtsrisiken und Rückstellungen, dem Ansatz latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, der Behandlung latenter Steuerrisiken, leistungsorientierten Versicherungsplänen sowie Leasingverhältnissen.

Im Geschäftsjahr 2014 haben sich wesentliche Änderungen der Schätzungen und Annahmen, begründet durch die veränderte Beurteilung der Unternehmensfortführung der Heta, ergeben. Bedingt durch die Vorgaben des GSA und die daraus resultierende Umstellung auf eine Gone-Concern-Prämisse wurden wesentliche Annahmen und Modellparameter für die Bewertung an die geänderten Zukunftserwartungen angepasst, siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA. Die sich daraus ergebenden Ergebniseffekte wurden in Übereinstimmung mit IAS 8 prospektiv angewandt. Die Schätzungsänderungen in Bezug auf die Kredit- und Immobilienbewertung haben die laufende Erfolgsrechnung für 2014 mit rund EUR -3,3 Mrd. belastet.

Im Rahmen des AQR erfolgte eine umfassende Erhebung der Werthaltigkeit problembehafteter Kredite und Leasingforderungen. Bei dieser Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf nach detaillierter Analyse sorgfältig getroffenen Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Konzernabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen. Für weitere Informationen zu den methodischen Grundlagen der Kreditrisikovorsorge wird auf Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA sowie auf Note (25) Kreditrisikovorsorgen verwiesen.

Für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden und für die kein aktiver Markt besteht, wird der Fair Value anhand von Bewertungsmodellen ermittelt. Die verwendeten Input-Parameter beziehen sich – sofern vorhanden – auf beobachtbare marktbasierte Daten. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt

werden. Weitere Details zur Bewertung von Finanzinstrumenten sind in Note (16) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) dargestellt.

Die Beteiligungsbewertung nicht konsolidierter Unternehmen bezieht sich im Wesentlichen auf Immobilienprojektgesellschaften. Die Werthaltigkeit dieser Immobilienprojektgesellschaften wird anhand von Bewertungsgutachten einmal jährlich überprüft, wobei diesen Bewertungen Cashflow-Prognosen auf Grundlage projekt- und marktspezifischer Laufzeiten sowie Diskontierungszinssätze zugrunde liegen.

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerliche Gewinne vorhanden sein werden, die eine Verwertung ermöglichen. Basis für die Einschätzung sind die jeweiligen Businesspläne, denen ein Zeithorizont bis 2020 zugrunde liegt. Aktive latente Steuern, deren Verwertung über diesen Planungszeitraum hinaus gehen, werden nicht angesetzt. Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta sowie für die Abbaugesellschaften im Ausland wurde aufgrund der Historie an Verlusten von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen. Eine Aktivierung latenter Steuern erfolgte lediglich dann, wenn die Werthaltigkeit unabhängig von zukünftigen steuerlichen Gewinnen gegeben ist und die Einbringlichkeit bis zum Ende des Planungshorizonts (2020) realisierbar erscheint. Betreffend Steuerrisiken erfolgt ein Ansatz entsprechend der Ansatzverpflichtung gemäß IAS 37. Für jene latenten Steuerrisiken, deren Eintritt als unwahrscheinlich anzusehen ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann, erfolgt weder der Ansatz als Rückstellung noch als Eventualverpflichtung.

Hinsichtlich der Bewertung von Tochterunternehmen, die unter IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, erfolgt die Bewertung auf Basis des niedrigeren Wertes aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wird auf Basis der vorliegenden Anbote bzw. für den Fall, dass zum Bilanzstichtag kein bindendes Anbot vorlag, unter Zugrundelegung der AQR-Bewertungsrichtlinien bestimmt; Abweichungen zum tatsächlichen Verkaufspreis sind nicht auszuschließen.

Die Kosten des leistungsorientierten Pensionsplans werden mittels versicherungsmathematischer Verfahren bewertet. Die versicherungsmathematische Bewertung basiert auf Annahmen zu Diskontierungssätzen, erwarteten Renditen und Vermögenswerten, künftigen Gehaltsentwicklungen, Sterblichkeit und künftigen Pensionsanhebungen. Aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen erheblichen Unsicherheiten. Annahmen und Schätzungen, die für die Berechnung langfristiger Personalverpflichtungen angewendet werden, sind in Note (34) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beschrieben. Quantitative Angaben zu langfristigen Personalrückstellungen sind in Note (82) Rückstellungen dargestellt.

Aus Sicht der Heta als Leasinggeber sind Ermessensentscheidungen – insbesondere zur Unterscheidung von Finanzierungs-Leasing einerseits und Operating Leasing andererseits – erforderlich, wobei als Kriterium die Übertragung von im Wesentlichen sämtlichen Risiken und Chancen vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer gilt. Außerdem werden im Zuge des Abschlusses von Leasingverträgen Schätzungen hinsichtlich der Höhe der Restwerte getroffen.

Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Konjunkturschwäche in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kredit- und Leasingportfolio ein zusätzlicher Vorsorgebedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten zu Ergebnissen führen, die eine Anpassung des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Schulden in zukünftigen Perioden notwendig machen.

(7) Anwendung von neuen und geänderten Standards

Folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, wurden im Jahr 2014 erstmals von der Heta angewendet:

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IAS 32	Finanzinstrumente Ausweis	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten (Dezember 2011)	2014
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht-finanzielle Vermögenswerte	2014
IAS 39	Finanzinstrumente	Novation von Derivaten und Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	2014
IFRS 10	Konzernabschlüsse	2011	2014
IFRS 10	Konzernabschlüsse	Übergangsleitlinien (Juni 2012)	2014
IFRS 10	Konzernabschlüsse	geändert durch Investmentgesellschaften (Oktober 2012)	2014
IFRS 11	Gemeinschaftliche Vereinbarungen	2011	2014
IFRS 11	Gemeinschaftliche Vereinbarungen	Übergangsleitlinien (Juni 2012)	2014
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	2011	2014
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	Übergangsleitlinien (Juni 2012)	2014
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	geändert durch Investmentgesellschaften (Oktober 2012)	2014
IAS 27 (2011)	Separate Abschlüsse	ersetzt IAS 27 Konzern- und separate Abschlüsse	2014
IAS 27 (2011)	Separate Abschlüsse	geändert durch Investmentgesellschaften (Oktober 2012)	2014
IAS 28 (2011)	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ersetzt IAS 28 (2003) Anteile an assoziierten Unternehmen	2014

Im Folgenden werden die Standards mit Auswirkung auf den Konzernabschluss der Heta beschrieben.

IAS 32 wurde hinsichtlich einer genauen Erläuterung der Kriterien, die für die Vornahme einer Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden erfüllt sein müssen, erweitert. Die Änderungen beziehen sich auf die Klarstellung der Kriterien „hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch, die erfassten Beträge zu saldieren" (d.h., dass dieser Rechtsanspruch nicht von einem zukünftigen Ereignis abhängig sein darf), und „beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder simultan den betreffenden Vermögenswert zu realisieren und die dazugehörige Verbindlichkeit zu begleichen". Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Heta.

Die Änderung von **IAS 36 „**Wertminderung von Vermögenswerten" bezieht sich auf die Angabepflicht bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags von wertgeminderten nicht-finanziellen Vermögenswerten, falls dieser Betrag auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten basiert. Für die Heta hat diese Änderung keine Auswirkung, da diese im Zusammenhang mit der Bewertung erzielbarer Beträge von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten stehen, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immateriellen Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten.

Der geänderte **IAS 39** bewirkt, dass Derivate trotz Novation weiterhin als Sicherungsinstrument in fortbestehenden Sicherungsbeziehungen designiert bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Novation zur Einschaltung einer zentralen Gegenpartei bzw. eines Zentralkontrahenten führt. Diese Änderung wird bei Novationen berücksichtigt.

Das mit 1. Jänner 2014 verpflichtend anzuwendende Konsolidierungspaket bestehend aus **IFRS 10** „Konzernabschlüsse", **IFRS 11** „Gemeinsame Vereinbarungen", **IFRS 12** „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen" sowie **IAS 27** „Einzelabschlüsse" und **IAS 28** „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen" und den entsprechenden Übergangsleitlinien wurde in der Heta bereits für 2013 angewandt. **IFRS 10** ersetzt die bisherigen Regelungen des IAS 27 und SIC 12 und beinhaltet eine einheitliche Definition für den Begriff „Beherrschung". Demnach liegt Beherrschung nach IFRS 10 vor, wenn das Mutterunternehmen die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen innehat, es an Rückflüssen aus diesem Beteiligungsunternehmen partizipieren kann und diese Rückflüsse durch seine Verfügungsgewalt beeinflussen kann. Basierend auf dieser neuen Definition von Beherrschung hat die Heta beurteilt, ob es zu einer Änderung des Konsolidie-

rungskreises kommt, insbesondere ob es vertragliche Ausgestaltungen gibt, die eine Konsolidierungspflicht begründen. Durch die Erstanwendung von IFRS 10 bereits 2013 ist es jedoch für die Heta im laufenden Geschäftsjahr zu keiner Änderung des Konsolidierungskreises gekommen. **IFRS 11** ersetzt den bisherigen IAS 31 „Anteile an Gemeinschaftsunternehmen" und SIC 13 „Gemeinschaftlich geführte Unternehmen" und führt eine geänderte Terminologie und Klassifizierung von Unternehmen als Gemeinschaftsunternehmen ein. Er beschreibt die Bilanzierung durch Unternehmen, die gemeinsam eine Vereinbarung kontrollieren. Gemeinsame Kontrolle beinhaltet die vertraglich vereinbarte Teilung von Kontrolle, und Vereinbarungen, die gemeinsamer Kontrolle unterliegen, werden entweder als Joint Ventures oder als gemeinsame Geschäftstätigkeit klassifiziert. Das bisherige Wahlrecht der Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen wurde abgeschafft und die Anwendung der Equity-Methode verpflichtend vorgeschrieben. Da die Heta die Quotenkonsolidierung nicht anwendet, ergibt sich aus diesem Standard keine Auswirkung auf den Konzernabschluss. **IFRS 12** erfordert Angaben, die es dem Abschlussadressaten ermöglichen, die Art, Risiken und finanziellen Auswirkungen zu beurteilen, die mit dem Engagement des Unternehmens bei Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (Zweckgesellschaften) verbunden sind. Die nach IFRS 12 geforderten Angaben sind deutlich weitgehender als nach den bisher gültigen Standards und werden entsprechend im Anhang dargestellt.

Der angepasste **IAS 27** enthält nur noch Regelungen zur Bilanzierung und zu Anhangsangaben von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, die für einen nach IFRS erstellten Einzelabschluss relevant sind.

Der angepasste **IAS 28** regelt die Rechnungslegung für Anteile an assoziierten Unternehmen sowie die Anforderungen für die Anwendung der Equity-Methode bei der Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und an Gemeinschaftsunternehmen.

Folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, waren zum 31. Dezember 2014 noch nicht verpflichtend anzuwenden. Diese Standards wurden im Jahr 2014 von der Gruppe auch nicht vorzeitig angewendet, die Anwendung erfolgt in der Heta zu den verbindlich vorgegebenen Zeitpunkten.

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	Arbeitnehmerbeiträge	2015
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2010–2012)	Jährliche Verbesserung IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 7, IAS 16/IAS 38, IAS 24	2015
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2011–2013)	Jährliche Verbesserung IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40	2015
IFRIC 21	Abgaben		2015

IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer" beinhaltet eine Klarstellung der Zuordnung von Arbeitnehmerbeträgen oder Beträgen von dritten Parteien, die mit der Dienstzeit verknüpft sind. Zudem wird eine Erleichterung geschaffen, wenn der Betrag der Beiträge unabhängig von der Anzahl der geleisteten Dienstjahre ist. Diese Änderung ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen.

Der vom IASB veröffentlichte **Sammelstandard (IFRS Dezember 2013 – Verbesserung 2010-2012)** ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen. Dieser enthält Änderungen folgender Standards: IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung" beinhaltet eine Klarstellung zur Definition „Ausübungsbedingungen", IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse" befasst sich mit einer Klarstellung zur Bilanzierung bedingter Kaufpreiszahlungen bei Unternehmenserwerben, IFRS 8 „Geschäftssegmente" nimmt Bezug auf Anhangsangaben hinsichtlich der Zusammenfassung von Geschäftssegmenten und zur Überleitungsrechnung von Segmentvermögen zum Konzernvermögen, die Änderung von IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert" bezieht sich auf das Unterlassen der Abzinsung von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten, IAS 16 „Sachanlagen" beinhaltet eine Klarstellung zur proportionalen Anpassung der kumulierten Abschreibungen bei Verwendung der Neubewertungsmethode, IAS 24 „Angaben über Beziehung zu nahestehenden Unternehmen und Personen" beinhaltet eine Definition von nahestehenden Unternehmen und deren Einfluss auf die Auslegung des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen", und IAS 38 gibt eine Klarstellung zur proportionalen Anpassung der kumulierten Abschreibung bei Verwendung der Neubewertungsmethode.

Des Weiteren hat der IASB einen zweiten **Sammelstandard (IFRS Dezember 2013 – Verbesserung 2011-2013)** veröffentlicht, der die folgenden Standards umfasst und auch für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen: IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards" beinhaltet eine Definition von IFRS 1.7 „alle IFRS, die am Ende der Berichtsperiode gelten", IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse" wird um die Klarstellung zur Ausnahme vom Anwendungsbereich für Gemeinschaftsunternehmen erweitert, IFRS 13 „Bewertung zum beizule-

genden Zeitwert“ umfasst die Klarstellung zum Anwendungsbereich der sogenannten „portfolio exception“, und die Änderung von IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ beinhaltet die Klarstellung, dass für die Beantwortung der Frage, ob der Erwerb von Investment Properties einen Unternehmenszusammenschluss darstellt, die Regelungen von IFRS 3 maßgeblich sind.

Die Interpretation **IFRIC 21** „Abgaben“ beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Abgabenverpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand und liefert Leitlinien dazu, wann eine Schuld für eine Abgabe anzusetzen ist, die von der Regierung auferlegt wird. Diese Interpretation ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 17. Juni 2014 beginnen.

Folgende neue Standards und Interpretationen, die vom IASB erlassen und von der EU noch nicht übernommen wurden, waren daher auch nicht vorzeitig anzuwenden. Es wird der Zeitpunkt der erwarteten verbindlichen Anwendung angegeben:

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IFRS 9	Finanzinstrumente	Bilanzierung von Finanzinstrumenten	2018
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	IFRS-Erstanwender	2016
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit	2016
IAS 16 und IAS 38	Sachanlagen und Immaterielle Vermögenswerte	Abschreibungsmethoden	2016
IAS 16 und IAS 41	Sachanlagen und Landwirtschaft	Landwirtschaft	2016
IAS 27	Einzelabschlüsse	Equity-Methode als Bilanzierungsoption	2016
IFRS 10 und IAS 28	Konzernabschlüsse und Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten	2016
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	Angabeninitiative	2016
IFRS 10, IFRS12 und IAS 28	Konzernabschlüsse, Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen und Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Anwendung von Konsolidierungsausnahmen	2016
Sammelstandard	IFRS September 2014 (Verbesserungen 2012-2014)	Jährliche Verbesserung IFRS 5, IFRS 7, IAS 19, IAS 34	2016
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	Erfassung von Erlösen	2017

Am 24. Juli 2014 hat der IASB den geänderten Standard IFRS 9 – Finanzinstrumente veröffentlicht, der im Wesentlichen Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, aber auch Vorschriften im Zusammenhang mit Wertberichtigungen und Hedge Accounting mit sich bringt.

Zukünftig wird es statt der bisherigen vier Bewertungskategorien des IAS 39 (siehe Note (16) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39))nach IFRS 9 nur mehr die drei folgenden Bewertungskategorien geben: „zu fortgeführten Anschaffungskosten“, „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ und „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“.

Die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte erfolgt auf Basis des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte und der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswertes. Eine Bewertung „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ ist nur dann zulässig, wenn mit dem Finanzinstrument ausschließlich Zahlungsströme verbunden sind, die den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen, und des Weiteren das Finanzinstrument in einem Geschäftsmodell gehalten wird, das ausschließlich der Erzielung vertraglicher Cashflows dient. Eine Bewertung „erfolgsneutral zum beizuliegenden Zeitwert“ wird nur dann angewendet, wenn mit dem Finanzinstrument ausschließlich Zahlungsströme verbunden sind, die den Charakter von Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen, und des Weiteren das Finanzinstrument in einem Geschäftsmodell gehalten wird, das der Erzielung von Erträgen durch einerseits vertragliche Cashflows sowie andererseits auch durch Verkäufe von Finanzinstrumenten dient. Finanzielle Vermögenswerte, die nicht in diese Kategorie eingeordnet werden können, sind gemäß IFRS 9 „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten. Das Wertminderungsmodell ändert sich zu einem Modell, bei dem Unternehmen bereits beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten eine Risikovorsorge in Höhe der Kreditausfälle, deren Eintritt innerhalb der nächsten zwölf Monate erwartet wird, zu erfassen haben. IFRS 9 beinhaltet auch neue Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit dem Ziel, die Bilanzierung mit dem Risikomanagement in Einklang zu bringen. Grundsätzlich sind einige der Einschränkungen der derzeitigen Regelungen beseitigt worden, sodass eine größere Auswahl von Sicherungsin-

strumenten und gesicherten Grundgeschäften für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verfügbar wird. IFRS 9 tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen. Bisher wurde keiner der Abschnitte von IFRS 9 durch die Europäische Union übernommen daher wendet der Konzern keinen Abschnitt vorzeitig an. Es wird jedoch erwartet, dass die Anwendung von IFRS 9 eine wesentliche Auswirkung auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie auf die Berichterstattung haben wird, jedoch kann eine verlässliche Abschätzung der Auswirkung erst nach erfolgter Analyse vorgenommen werden.

Der geänderte **IFRS 14** bewirkt, dass es IFRS-Erstanwendern, die nach ihren bisherigen Rechnungslegungsvorschriften regulatorische Abzugsposten erfassen, gestattet ist, dies auch nach dem Übergang auf die IFRS weiterhin zu tun. Bei diesem Standard handelt es sich um eine Zwischenlösung, bis der IASB sein längerfristiges grundlegendes Projekt zu preisregulierten Geschäftsfällen abschließt.

Mit der Änderung an **IFRS 11** wird die Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit klargestellt, wenn diese einen Geschäftsbetrieb darstellen. Werden Anteile an einer gemeinsamen Tätigkeit – die laut IFRS 3 einen Geschäftsbetrieb darstellt – erworben, so sind alle Prinzipien in Bezug auf die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen aus IFRS 3 und anderen IFRS anzuwenden, solange diese nicht widersprüchlich zu den Leitlinien in IFRS 11 sind.

Die geänderten **IAS 16** und **IAS 38** beinhalten eine Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden. Hierzu werden Leitlinien zur Verfügung gestellt, die Methoden beinhalten, welche für die Abschreibung von Sachanlangen und immateriellen Vermögenswerten verwendet werden können. Dabei wird auch speziell auf erlösbasierte Abschreibungsmethoden eingegangen.

Durch die Änderungen an **IAS 27** ist es wieder erlaubt, die Equity-Methode als Bilanzierungsoption für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im separaten Abschluss eines Investors anzuwenden.

Die Änderungen an **IFRS 10** und **IAS 28** beinhalten eine Klarstellung der Erfolgserfassung bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ist das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängig, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb darstellen.

Der vom IASB veröffentlichte **Sammelstandard (IFRS September 2014 – Verbesserung 2010-2012)** ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2016 beginnen. Dieser enthält Änderungen folgender Standards: IFRS 5 „Zur Veräußerung vorgesehene Vermögenswerte“ umfasst die zusätzliche Aufnahme von Leitlinien für Fälle, in denen ein Unternehmen einen Vermögenswert zur Abgabe als Sachdividende an Gesellschafter beschließt, IFRS 7 „Angaben zu Finanzinstrumenten“ beinhaltet die Klärung, wann und ob ein geschlossener Verwaltungsvertrag (servicing contract) über ein Portfolio veräußerter finanzieller Vermögenswerte ein fortgesetztes Engagement (continuing involvement) darstellt, IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ wird um die Klarstellung in Bezug auf „notwendige Währungsäquivalenz des Zinssatzes mit der Zusage aus dem Versorgungswerk“ erweitert, IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ enthält die Vorgabe, zusätzlich zur Offenlegung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle von erheblicher Bedeutung noch weitere ausgewählte Angaben in die Anhangangaben des Zwischenabschlusses aufzunehmen.

Im neuen **IFRS 15** „Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden“ wird vorgeschrieben, wann und in welcher Höhe ein IFRS-Berichtersteller Erlöse zu erfassen hat. Alle IFRS-Anwender sind verpflichtet, diesen Standard anzuwenden.

Eine verlässliche Abschätzung der Auswirkungen dieser neu anzuwendenden Standards kann erst nach erfolgter Analyse vorgenommen werden.

(8) Konsolidierungskreis

8.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind – inklusive der Heta Asset Resolution AG – 15 (2013: 16) inländische und 63 (2013: 70) ausländische Gesellschaften einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellte sich wie folgt dar:

	31.12.2014		31.12.2013	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
Stand zum Beginn der Periode (1.1.)	**84**	**2**	**102**	**4**
In der Berichtsperiode neu einbezogen	9	2	6	0
In der Berichtsperiode verschmolzen	0	0	-3	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-19	0	-21	-2
Umgliederung	0	0	0	0
Stand zum Ende der Periode (31.12.)	**74**	**4**	**84**	**2**
davon inländische Unternehmen	13	2	14	2
davon ausländische Unternehmen	61	2	70	0

Für nähere Informationen wird auf Note (140) Konsolidierungskreis verwiesen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden folgende 11 Unternehmen erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs-methode	Grund
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,00%	Vollkonsolidierung	Gründung
HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. (ehem. HYPO CB d.o.o.)	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wien	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HYPO PREP d.o.o.	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
O-CENTER d.o.o.	Maribor	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
HYPO GALERIJA d.o.o.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
SKORPIKOVA PSOLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
Prep Management d.o.o.	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Wesentlichkeit
LANDTRUST DOO BEOGRAD	Beograd	50,00%	Equity-Bewertung	Wesentlichkeit
HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD	Beograd	50,00%	Equity-Bewertung	Wesentlichkeit

Die Tridana d.o.o. ist eine Projektgesellschaft mit Sitz in Laibach, deren Geschäftstätigkeit die Errichtung und der Verkauf von Immobilien ist, und die zur Errichtung eines Geschäfts- und Wohnkomplexes in Laibach gegründet wurde. Im Rahmen einer Kreditrestrukturierung wurden die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft durch die Heta übernommen.

Bei der Heta 2014 Tanacsado Kft. handelt es sich um eine im ersten Quartal 2014 neu gegründete ungarische Tochtergesellschaft, die zur Aufnahme von Vermögenswerten aus Rettungserwerben dient.

Die Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o.[7], die Hypo Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o.[8] sowie die Saraxe Beteiligungsverwaltung GmbH sind Gesellschaften, die im Rahmen der Neustrukturierung Portfolios bzw. Beteiligungen von anderen Konzerngesellschaften übernommen haben.

Die bis dato aufgrund von Unwesentlichkeit nicht konsolidierten Gesellschaften HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. (ehem. HYPO CB d.o.o.) sowie die Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o. übernahmen im Rahmen der Neustrukturierung Immobilien- bzw. Leasingportfolios von Konzerngesellschaften in ihre Bücher, wobei die Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o. als aufnehmende Einheit ein Immobilienportfolio und die HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. als aufnehmende Einheit ein Leasingportfolio von anderen Konzernunternehmen übernommen haben. Die Erstkonsolidierung erfolgte im zweiten Quartal 2014.

Die Saraxe Beteiligungsverwaltung GmbH Wien erwarb mit Ende des ersten Halbjahres 2014 eine bereits konsolidierte Tochtergesellschaft, deren Haupttätigkeit im Halten von Beteiligungen liegt. Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH Wien ist

[7] Mit Wirkung vom 27. Januar 2015 wurde die bisher unter „Hypo Prep d.o.o." firmierende Gesellschaft in „Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o" umfirmiert.

8 Mit Wirkung vom 02. Juni 2014 wurde die bisher unter „Hypo CB d.o.o" firmierende Gesellschaft in „Hypo Alpe-Adria-Leasing družba za financiranje d.o.o." umfirmiert

eine reine Holdinggesellschaft und 100 % Tochtergesellschaft der Heta Asset Resolution AG, welche mit Ende des ersten Halbjahres die Beteiligung an der Hypo Alpe-Adria-Beteiligungen GMBH von der Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH übernommen hat. Aufgrund der Übernahme war auch die Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH Wien in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Die Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH Wien wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 9. Dezember 2014 auf die Hypo Vermögensverwaltung GmbH, ebenso eine 100% Tochtergesellschaft der Heta, verschmolzen und schied daher im zweiten Halbjahr 2014 wieder aus dem Konsolidierungskreis aus.

Die 100 % Tochtergesellschaften Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o., Centrice Galerija d.o.o.[9], Skorpikova Poslovni Centar d.o.o. Zagreb, Centrice Ljubljana d.o.o.[10] wurden im Rahmen der Bündelung von Performing-Real-Estate-Portfolios unter der Centrice Real Estate GmbH[11] gebündelt und werden als eine konsolidierte Einheit im Heta-Konzern weitergeführt. Es erfolgt daher der Einbezug dieser Beteiligungen in den IFRS-Konsolidierungskreis. Ebenso konsolidiert wird die O-Center d.o.o. Maribor, wo bedingt durch die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Objektes nunmehr in der internen Steuerung eine Zuordnung zu den Abbaugesellschaften erfolgen wird. Landtrust d.o.o. Beograd und Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd sind zwei 50 % Beteiligungen der serbischen Heta Asset Resolution d.o.o. Beograd. Beide Gesellschaften werden aufgrund von Wesentlichkeit mittels der At-Equity-Methode in den Konsolidierungskreis einbezogen.
Gesellschaften, die aufgrund verringerter Geschäftstätigkeit oder einer geplanten Liquidation insgesamt für die Heta von untergeordneter Bedeutung bzw. unwesentlich geworden sind, scheiden aus dem Konsolidierungskreis aus. Ebenso abgegangen sind die HGAA und die italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) im Rahmen der durchgeführten Verschwesterungstransaktionen. Siehe dazu auch Note (9) Aufgegebene Geschäftsbereiche. Während des Geschäftsjahres 2014 sind insgesamt 19 (2013: 24) vollkonsolidierte Tochterunternehmen, jedoch kein (2013: 2) at equity bewertetes Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs-methode	Grund
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING TOV	Kiev	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria Jersey Limited	St. Helier - Jersey	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited	St. Helier - Jersey	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A.	Udine	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO SERVICE S.R.L.	Tavagnacco	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Saraxe Beteiligungsverwaltungs GmbH	Wien	100,0%	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
ZAJEDNIČKI INFORMACIJSKI SUSTAVI d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HGAA GRUPPE				
HYPO GROUP ALPE ADRIA AG (ehem. Hypo SEE Holding AG)	Klagenfurt/WS	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING d.o.o.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-INVEST d.d.	Zagreb	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO Alpe-Adria-Leasing, družba za financiranje d.o.o. (ehem. HYPO CB d.o.o.)	Ljubljana	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AD BEOGRAD	Beograd	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	Mostar	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO-ALPE-ADRIA-INVEST d.o.o. Mostar	Mostar	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria-Bank A.D. Banja Luka	Banja Luka	99,80%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Hypo Alpe-Adria-Leasing d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO ALPE-ADRIA-BANK A.D. PODGORICA	Podgorica	100,00%	Vollkonsolidierung	Verkauf

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der weitere konsequente Abbau des Beteiligungsportfolios und damit der Komplexität der Heta weiter verfolgt. So konnte im zweiten Quartal 2014 der Verkauf der ukrainischen Leasinggesellschaft abgeschlossen werden, womit die Geschäftstätigkeiten der ehemaligen Hypo Alpe Adria in der Ukraine eingestellt sind. Aus dem Verkauf ergab sich ein noch zu berücksichtigendes Ergebnis von rund EUR -1,0 Mio.

[9] Mit Wirkung vom 29.Januar 2015 wurde die bisher unter „Hypo Galerija d.o.o" firmierende Gesellschaft in „Centrice Galerija d.o.o." umfirmiert.
[10] Mit Wirkung vom 27.Januar 2015 wurde die bisher unter „Prep Management d.o.o." firmierende Gesellschaft in „Centrice Ljubljana d.o.o." umfirmiert.
[11] Mit Wirkung vom 12.Dezember 2014 wurde die bisher unter „Probus Real Estate GmbH" firmierende Gesellschaft in „Centrice Real Estate GmbH" umfirmiert.

Die Hypo Alpe-Adria Jersey Limited und die Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited, zwei 100 % Tochtergesellschaften der Heta wurden aufgrund von Unwesentlichkeit aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Die Zajednicki Informacijski Sustavi d.o.o. Zagreb, eine indirekte 100 % Tochtergesellschaft der Heta Asset Resolution Hrvatska d.o.o.[12] wird ebenfalls aufgrund von Unwesentlichkeit nicht mehr in den Konsolidierungskreis der Heta einbezogen.

Die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. Udine (HBI), war eine zu 99,99 % im Eigentum der Heta stehende Tochtergesellschaft und musste aufgrund der erlassenen Sondergesetze am 31. Oktober 2014 an die HBI Bundesholding AG (HBI-BH) abgegeben werden. Mit der HBI ist auch deren 100 % Tochtergesellschaft, die Hypo Service S.R.L. mit Sitz in Tavagnacco an die HBI-BH übergegangen. Für nähere Informationen siehe Note (9.2.1) Verschwesterung des SEE-Netzwerks und Unterzeichnung eines Verkaufsvertrags zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

Als Voraussetzung für die Transformation der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit mussten die Anteile an der HGAA an einen Dritten übertragen werden. Am 30. Oktober 2014 fanden das Signing und Closing betreffend die Abgabe der HGAA statt, der Aktienkaufvertrag wurde mit der FIMBAG abgeschlossen, welche diese Aktien an der HGAA AG treuhändig für die Republik Österreich hält. Für nähere Informationen siehe Note (9.2) SEE-Netzwerk.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte und Schulden der serbischen IT-Gesellschaft Zajednieki Informacioni Sistem d.o.o. Beograd (ZIS), die Dienstleistungen im Bereich der Informatik erbringt, nach den Bestimmungen des IFRS 5 bilanziert und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 separat ausgewiesen.

Während des Geschäftsjahres 2013 sind folgende Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs-methode	Grund
ALFA CAR PROJEKT d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
ALFA NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
ALPE ADRIA BETEILIGUNGS GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Alpe Adria Venture Fund GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Ananke Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
BETA NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
BLOK 67 GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
D.S. Car d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
DOSOR d.o.o.	Radenci	50,0%	Equity-Bewertung	Unwesentlichkeit
ERCS 2008 Kft.	Budapest	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
Grundstücksgesellschaft HLG Achilles mbH & Co. KG	München	6,0%	Vollkonsolidierung	Beherrschungsverlust
Grundstücksgesellschaft Kleine Seilerstrasse 1 GmbH & Co KG	München	100,0%	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
HILLTOP Holding Anstalt	Vaduz	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Alpe Adria IT Holding GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO Consultants Holding GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Group Netherland Holding B.V. in liquidatie	Amsterdam Zuidoost	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Group Netherlands Corporate Finance B.V. in liquidatie	Amsterdam Zuidoost	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO PC d.o.o.	Ljubljana	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO ULAGANJA d.o.o., Zagreb	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
PIPER d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
QLANDIA MARKETING d.o.o.	Ljubljana	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
SINGULUS d.o.o.	Zagreb	100,0%	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
URBANA PRENOVA IZOLA d.o.o.	Izola	40,0%	Equity-Bewertung	Unwesentlichkeit
Verwaltungsgesellschaft HLG Achilles mbH	München	100,0%	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
Verwaltungsgesellschaft Kleine Seilerstrasse 1 GmbH	München	100,0%	Vollkonsolidierung	Verschmelzung

[12] Mit Wirkung vom 10.Dezember 2014 wurde die bisher unter „Hypo-Leasing Kroatien d.o.o." firmierende Gesellschaft in „Heta Asset Resolution Hrvatska d.o.o." umfirmiert.

8.2. Tochterunternehmen mit wesentlichen Anteilen ohne beherrschenden Einfluss

Im Konsolidierungskreis der Heta sind zwei Gesellschaften enthalten, bei denen es wesentliche nicht beherrschende Anteile gibt. Die Eigentumsanteile der nicht beherrschenden Anteile, die für die Heta wesentlich sind, stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Sitz	2014	2013
HBInt Credit Management Limited	St. Helier - Jersey	49,0	49,0
Norica Investments Limited	St. Helier - Jersey	49,0	49,0

Die Gesellschaft HBInt Credit Management Limited hält die Beteiligungen an den beiden Veranlagungsgesellschaften Carinthia I Limited und Carinthia II Limited, ebenfalls mit Sitz in St. Helier - Jersey.

Im Geschäftsjahr 2014 sind diesen beiden Tochterunternehmen folgende Gewinne/Verluste vor Eliminierung von konzerninternen Erträgen und Aufwendungen zuzurechnen:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Nettozinsergebnis	**5,4**	**14,1**
Gewinn und Verlust aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	-7,1	0,0
Handelsergebnis	0,0	-1,2
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	4,7	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	0,1	0,0
Betriebserträge	**3,1**	**12,9**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-11,8	0,0
Betriebserträge nach Wertminderung	**-8,7**	**12,9**
Andere Verwaltungsaufwendungen	-0,4	-0,3
Betriebsaufwendungen	**-0,4**	**-0,3**
Operatives Ergebnis	**-9,1**	**12,6**
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-9,1**	**12,6**
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-9,1**	**12,6**

Für 2013 ergeben sich folgende zurechenbare Gewinne/Verluste:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Nettozinsergebnis	**5,8**	**16,9**
Handelsergebnis	0,0	-2,6
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	12,0	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	0,0	0,0
Betriebserträge	**17,8**	**14,3**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	0,6	0,0
Betriebserträge nach Wertminderung	**18,4**	**14,3**
Andere Verwaltungsaufwendungen	-0,4	-0,3
Betriebsaufwendungen	**-0,4**	**-0,3**
Operatives Ergebnis	**18,0**	**14,0**
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**18,0**	**14,0**
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**18,0**	**14,0**

Zum 31. Dezember 2014 wird betreffend die HBInt Credit Management Limited, Jersey den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss ein Anteil am Konzernergebnis von EUR -4,3 Mio. zugewiesen (2013: EUR +9 Mio.), da der Minderheitsaktionär an den Verwaltungskosten nicht beteiligt ist. Aufgrund einer den nicht beherrschenden Anteilen zugewiesenen Sonderdividende beträgt das den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss zuzurechnende Jahresergebnis der Norica Investments Limted, Jersey EUR +21,6 Mio. (2013: EUR +11,5 Mio.).

Die an die Inhaber der Anteile ohne beherrschenden Einfluss gezahlten Dividenden betragen bei der HBInt Credit Management Limited EUR 3,1 Mio. (2013: EUR 3,0 Mio.) und bei der Norica Investments Limited – unter Berücksichtigung derSonderdividende – EUR 10,1 Mio. (2013: EUR 19,3 Mio.)

Die Vermögenswerte und Schulden der HBInt Credit Management Limited und der Norica Investments Limited stellen sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Forderungen an Kreditinstitute	198,5	99,9
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	109,1	171,7
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-18,5	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	184,1	239,8
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	47,5	0,0
Sonstige Schulden	-0,2	0,0
Summe Eigenkapital	**520,4**	**511,3**

Zum 31. Dezember des Vorjahres (2013) ergab sich folgendes Bild:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Forderungen an Kreditinstitute	147,4	183,3
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	137,0	0,0
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-6,7	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	1,2
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	189,9	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	67,8	326,7
Sonstige Schulden	-0,2	0,0
Summe Eigenkapital	**535,1**	**511,2**

Die Geldflussrechnung der HBInt Credit Management Limited und der Norica Investments Limited stellt sich für das Geschäftsjahr wie folgt dar:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	**0,0**	**0,0**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	10,2	10,1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7,1	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3,1	-10,1
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	**0,0**	**0,0**

Für das Geschäftsjahr 2013 ergab sich folgende Geldflussrechnung:

in EUR Mio.

	HBInt Credit Management Limited	Norica Investments Limited
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	**0,0**	**0,0**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	5,7	29,9
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-5,7	-29,9
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	**0,0**	**0,0**

8.3. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen

Die Heta besitzt 50 % an der Heta-BA Leasing Süd GmbH[13], die als ein Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 11 klassifiziert ist. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen sich in Kroatien und Slowenien befinden und mit der Abwicklung von Leasingvereinbarungen im Immobilienbereich betraut sind. Der Anteil des Konzerns an der Heta-BA Leasing Süd GmbH wird mittels Equity-Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet.

Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der Beteiligung an der Heta-BA Leasing Süd GmbH stellt sich zum 31. Dezember wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Kurzfristige Vermögenswerte	0,8	0,8
Langfristige Vermögenswerte	2,0	2,0
Rückstellungen	0,0	0,0
Summe Eigenkapital	**2,8**	**2,8**
Anteil der Beteiligung	50,0 %	50,0 %
Buchwert der Beteiligung	**1,4**	**1,4**

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Heta-BA Leasing Süd GmbH zum 31. Dezember des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	0,0
Finanzaufwendungen	0,0	0,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**0,0**	**0,2**
Ertragsteuern	0,0	0,0
Jahresüberschuss	**0,0**	**0,2**
Anteil des Konzerns am Ergebnis	0,0	0,1

[13] Mit Wirkung vom 03.März 2015 wurde die bisher unter „Hypo-BA Leasing Süd GmbH“ firmierende Gesellschaft in „Heta-BA Leasing Süd GmbH“ umfirmiert.

Die Heta ist mit 20 % an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd beteiligt. Der Anteil der Stimmrechte an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd beträgt 50 %. Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der Beteiligung an der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd stellt sich zum 31. Dezember wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Kurzfristige Vermögenswerte	0,1	0,1
Langfristige Vermögenswerte	10,4	11,0
Kurzfristige Schulden	-23,2	-21,8
Rückstellungen	0,0	0,0
Summe Eigenkapital	**-12,8**	**-10,8**
Anteil der Beteiligung	20,0%	0,0%
Buchwert der Beteiligung	0,0	0,0

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypo Park Dobanovci d.o.o. Beograd für die letzten beiden Geschäftsjahre stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,1	0,0
Finanzaufwendungen	-2,6	-1,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-2,6**	**-1,6**
Ertragsteuern	0,0	0,0
Jahresfehlbetrag	**-2,6**	**-1,6**
Anteil des Konzerns am Ergebnis	-0,5	0,0

Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der Beteiligung an der Landtrust d.o.o. Beograd stellt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Kurzfristige Vermögenswerte	0,0	0,0
Langfristige Vermögenswerte	2,0	2,1
Kurzfristige Schulden	-0,1	-0,1
Rückstellungen	0,0	0,0
Summe Eigenkapital	**1,9**	**2,0**
Anteil der Beteiligung	50,0 %	0,0 %
Buchwert der Beteiligung	0,7	0,0

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Landtrust d.o.o. Beograd zum 31. Dezember stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-1,0
Finanzaufwendungen	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**0,0**	**-1,0**
Ertragsteuern	0,0	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**0,0**	**-1,0**
Anteil des Konzerns am Ergebnis	0,0	0,0

8.4. Anteile an einem assoziierten Unternehmen

Die Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG betreibt in Kärnten Skilifte und wird mit 29,5 % in den Konzernabschluss mittels Equity-Konsolidierung einbezogen. Der Abschluss hat einen vom Konzern abweichenden Stichtag, da die Bilanzerstellung jeweils zum Stichtag 30. April erfolgt.

Die Überleitung der Finanzinformation auf den Buchwert der Beteiligung an der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	30.4.2014	30.04.2013*
Kurzfristige Vermögenswerte	2,3	1,5
Langfristige Vermögenswerte	36,4	35,6
Kurzfristige Schulden	-6,2	-4,9
Langfristige Schulden	-10,9	-11,6
Rückstellungen	-0,3	-0,1
Summe Eigenkapital	**21,3**	**20,4**
Anteil der Beteiligung	29,5 %	29,5 %
Buchwert der Beteiligung	0,0	4,5

* Vorjahreswerte wurden angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.5.2013 - 30.4.2014	1.5.2012 - 30.4.2013
Umsatzerlöse	13,4	12,5
Andere aktivierte Eigenleistung	0,1	0,2
Sonstige betriebliche Erträge	1,4	1,3
Materialaufwand	–4,7	–4,8
Personalaufwand	–0,2	–0,2
Abschreibungen	–3,6	–3,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	–4,3	–4,1
Finanzaufwendungen	–0,6	–0,7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**1,6**	**0,8**
Ertragsteuern	–0,1	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**1,5**	**0,8**
Anteil des Konzerns am Ergebnis	0,4	0,2

(9) Aufgegebene Geschäftsbereiche

9.1. Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI)

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA (insbesondere die Beendigung der Bankkonzession) und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der HBI, an die HBI-BH zu übertragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 wurden demnach 318.187.083 Stück Aktien an der HBI i.H.v. 99,999 % des Grundkapitals an die HBI-BH verkauft. Zudem hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens übernommen, das gegenüber der HBI im Kontext des italienischen Verbandshaftungsgesetzes anhängig ist. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen. (Siehe dazu auch Note (130.4.3) Verfahren im Zusammenhang mit Kreditfällen und Beteiligungen). Das Closing fand nach Erhalt der Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konsolidierungskreis der Heta ausgeschieden ist.

Der Aktienkaufvertrag sieht vor, dass der zum 30. Juni 2014 ermittelte negative Unternehmenswert für die HBI i.H.v. EUR 2,4 Mio. von der Heta als Verkäuferin an die HBI-BH als Käuferin zu leisten ist. Darüber hinaus ist darin geregelt, dass die Käuferin ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Banca d'Italia jeweils vorgeschriebenen Tier-1 Mindesteigenmittelquote der HBI sorgen wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist es notwendig, dass der HBI-BH von externer Seite ausreichende Mittel zugeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Vorstand der Heta nicht beurteilen, inwiefern die Eigentümerin der HBI-BH (die Republik Österreich) Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH dazu in die Lage zu versetzen.

Der Vertrag sieht weiters vor, dass sich die Vertragsparteien ehestmöglich nach Abschluss des Vertrages, aber in jedem Fall vor dem Closing, auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, welche die HBI zum 31. Oktober 2014 zu bewerten hat. Auf Basis der damalig gültigen Geschäftspläne der HBI und ohne Berücksichtigung der niedrig verzinsten Refinanzierungslinien der Heta wurde die Gesellschaft mit einem Wert von EUR -12,3 Mio. bewertet. Auf Basis des am 25. Oktober 2014 vorgelegten Bewertungsgutachtens wurde die vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlung an die HBI-BH geleistet.

Die bestehenden Refinanzierungen der Heta an die HBI betragen per 31. Dezember 2014 rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale) und weisen historisch bedingt eine niedrige Verzinsung auf, die auch nach Verkauf an die HBI-BH im vierten Quartal 2014 weiterhin bestehen blieb. Zudem hat sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen eine sogenannt Emergency Liquidity Facility bis EUR 0,3 Mrd. der HBI zur Verfügung zu stellen. Die Emergency Liquidity Line ist durch das zwischenzeitig von der FMA als Abwicklungsbehörde verhängte Moratorium gestundet und kann seitens der HBI daher nicht mehr abgerufen werden. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI führt, die ohne externe Unterstützung ihren kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren kann.

Die Refinanzierungslinien sollen im Rahmen des Winddown der HBI kurz- bis mittelfristig vollständig rückgeführt oder abgelöst werden. Hinsichtlich der Einbringlichkeit dieser Forderungen musste für die Bewertung im Konzernabschluss auf einen aus Sicht der Heta maßgeblichen Wert abgestellt werden, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint. In diesem Zusammenhang wurden - neben der Berücksichtigung des Unterverzinsungseffektes von EUR 0,4 Mrd. - Vorsorgen für Kreditrisiken von rund EUR 0,8 Mrd. gebildet.

Aktuell führt die Heta, in ihrer Rolle als Hauptgläubiger der HBI, mit deren Eigentümer sowie mit Vertretern der Republik Österreich Gespräche, wie unter Beachtung der derzeitigen Restriktionen des BaSAG dazu beigetragen werden kann, dass ein behördliches Abwicklungsverfahren in Italien vermieden werden kann, um für die Gläubiger der Heta einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen.

Das Ergebnis aufgegebener Geschäftsbereiche beinhaltet u.a. das Ergebnis der HBI. Die Darstellung der Erfolgsrechnung wurde hinsichtlich der Vergleichszahlen der Vorjahresperiode in Übereinstimmung mit IFRS 5 angepasst. Das Geschäftsjahr 2014 war durch rückläufige Zinserträge aufgrund des eingestellten Neugeschäftes und weiterhin sehr hohe Wertberichtigungen bestimmt.

Die Erfolgsrechnung HBI wird für die ersten zehn Monate des Jahres 2014, als diese noch Teil des Konzerns war, in der folgenden Tabelle dargestellt:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.10.2014	1.1.-31.12.2013
Zinsen und ähnliche Erträge	64,6	87,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17,3	-32,3
Nettozinsergebnis	**47,3**	**55,1**
Provisionserträge	7,2	13,5
Provisionsaufwendungen	-3,0	-6,4
Provisionsergebnis	**4,2**	**7,2**
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden		
Zeitwert bewertet werden	0,2	0,4
Handelsergebnis	-0,5	-4,2
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	0,0	0,1
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	0,0	0,0
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	0,0	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-0,9	-111,0
Betriebserträge	**50,3**	**-52,5**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-50,9	-153,8
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	0,0	-24,5
Betriebserträge nach Wertminderung	**-0,6**	**-230,8**
Personalaufwand	-18,1	-22,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	-15,7	-18,8
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-2,4	-3,3
Betriebsaufwendungen	**-36,2**	**-44,8**
Operatives Ergebnis	**-36,8**	**-275,6**
Abwertung auf Portfolios, die im Zuge des Verkaufes übertragen wurden	0,0	0,0
Umgliederung available for sale	0,0	0,0
Entkonsolidierungsergebnis	**-673,0**	**0,0**
Jahresergebnis vor Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-709,8**	**-275,6**
Ertragsteuern	0,0	43,2
davon in Bezug auf laufendes Ergebnis	10,5	43,2
davon in Bezug auf Effekte aus der Entkonsolidierung	-10,5	0,0
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-709,8**	**-232,4**

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Posten Jahresergebnis nach Steuern das laufenden Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen i.H.v. EUR -36,8 Mio. der HBI sowie das Entkonsolidierungsergebnis i.H.v. EUR -673,0 Mio. und damit im Zusammenhang stehende Ertragsteuern von EUR -10,5 Mio. Das Entkonsolidierungsergebnis beinhaltet mit EUR -416,0 Mio. den Effekt aus der Unterverzinsung der weiterhin bestehenden Kreditforderungen gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank.

Die Vermögenswerte der HBI stellen sich zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.10.2014
VERMÖGENSWERTE	
Barreserve	4,8
Forderungen an Kreditinstitute	84,8
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	0,0
Forderungen an Kunden	2.357,5
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-221,3
Handelsaktiva und andere finanzielle Vermögenswerte	49,5
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0,7
Immaterielle Vermögenswerte	0,1
Sachanlagen	32,9
Ertragsteueransprüche	68,7
Sonstige Vermögenswerte	106,1
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	0,0
Vermögenswerte gesamt	**2.484,0**
SCHULDEN	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.675,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	335,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	131,3
Handelspassiva	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0
Rückstellungen	14,9
Ertragsteuerverpflichtungen	1,2
Sonstige Schulden	70,3
Nachrangkapital	0,0
Hybridkapital	0,0
Schulden gesamt	**2.228,5**

Die Geldflussrechnung der HBI für die relevanten Zeiträume stellt sich wie folgt:

in EUR Mio.

	2014	2013
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	**6,1**	**8,7**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-0,4	-186,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-0,9	-1,6
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0,0	185,0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.10./31.12.)	**4,8**	**6,1**

Die Entwicklung der Available-for-Sale-Rücklage der HBI stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.10.2014	1.1.-31.12.2013
Gewinn/Verlust aus dem Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	**-0,4**	**0,4**
Gewinn/Verlust aus der Bewertung von AFS	-0,1	0,7
Effekte aus latenten Steuern	0,0	-0,2
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AFS (Umgliederung)	-0,3	0,0
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,0
Gewinn/Verlust aus Impairment von AFS (Umgliederung)	0,0	0,0
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,0

9.2. SEE-Netzwerk

9.2.1. VERSCHWESTERUNG DES SEE-NETZWERKS UND UNTERZEICHNUNG EINES VERKAUFSVERTRAGS ZUR REPRIVATISIERUNG DES SEE-NETZWERKS

Parallel mit dem Verfahren zur Privatisierung des SEE-Netzwerks mussten als Voraussetzung für die Transformation der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in eine Abbaueinheit nach GSA die Anteile an der HGAA aus dem damaligen Hypo Alpe-Adria Konzern an einen Dritten übertragen werden. Das GSA sieht vor, dass eine solche Übertragung auf die Republik Österreich oder einen anderen Bundesträger erfolgen konnte.

Auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung der damaligen Hypo Alpe-Adria-International AG vom 16. Oktober 2014 fanden am 30. Oktober 2014 das Signing und Closing betreffend die Abgabe der HGAA statt. Der Aktienkaufvertrag (auch als SEE-Verschwesterungsvertrag bezeichnet) über sämtliche von der Heta gehaltenen Anteile an der HGAA wurde mit der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes abgeschlossen, welche diese Aktien an der HGAA treuhändig für die Republik Österreich hält.

Mit Abschluss des Aktienkaufvertrages und Übergabe der Sammelurkunde an die FIMBAG schied die HGAA samt ihren Südosteuropa-Banktochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis der Heta aus, da somit sämtliche Chancen und Risiken die HGAA betreffend zu diesem Zeitpunkt auf die neue Eigentümerin übergegangen sind. Unter Berücksichtigung der Nachtragsvereinbarungen vom 18. bzw. 25. November 2014 (erster Nachtrag) und 22. Dezember 2014 (zweiter Nachtrag) wurde der Heta im Rahmen des Verschwesterungsvertrages die Ermächtigung (sogenannte Verfügungsermächtigung) eingeräumt, die Aktien an der HGAA an den Bestbieter zu veräußern.

Nach intensiven Verhandlungen insbesondere zu Ende des vierten Quartals 2014 war das Bieterkonsortium bestehend aus Advent International Corporation und EBRD aus einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren als Bestbieter hervorgegangen.

Die Verfügungsermächtigung war ursprünglich mit 20. bzw. 27. November 2014 (Verlängerung gemäß erster Nachtragsvereinbarung) befristet. Die zwischen der Republik Österreich und dem Bieterkonsortium Advent /EBRD geführten Verhandlungen zum sogenannten Sicherungsinstrument des Bundes konnten jedoch nicht bis 27. November 2014 zu einem endgültigen Abschluss gebracht werden. Aufgrund dieses Umstands, konnte das per Ende Oktober 2014 autorisierte Angebot seitens des Bieterkonsortiums nicht angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügte die Heta über keine Verfügungsermächtigung mehr das SEE-Netzwerk betreffend, welches nunmehr im Eigentum der FIMBAG stand. Das Verkaufsverfahren wurde deshalb von der FIMBAG weitergeführt.

Der Verschwesterungsvertrag sah in diesem Fall vor, dass für die Heta hinsichtlich der Kaufpreisbemessung das sogenannte Abbau-Szenario zum Tragen kommt. Dies bedeutet, dass der Wert des SEE-Netzwerks sich nach der Höhe der aus der Abwicklung der SEE-Banken zu erwartenden Rückflüsse zu bemessen hat. Auf Basis der internen und externen Analysen wäre in diesem Falle mit einem hohen Verlust für die Heta zu rechnen gewesen. Über diesen Sachverhalt hat die Heta mittels Ad-hoc Mitteilung die Öffentlichkeit unterrichtet.

Am 22. Dezember 2014 wurde von der Hauptversammlung der Heta der Abschluss der zweiten Nachtragsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag vom 30. Oktober 2014 genehmigt. Mittels des zwischen der Heta und FIMBAG abgeschlossenen zweiten Nachtrags wurde die Verfügungsermächtigung neuerlich erteilt und die Heta wiederum in das Verkaufs-Szenario integriert. Auf dieser Basis wurde seitens der Heta der Aktienkaufvertrag/Share Purchase Agreement (SPA) mit Advent/EBRD bezüglich des Verkaufs der Anteile an der HGAA unterfertigt.

Der gemäß SEE-Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 mit der FIMBAG vereinbarte Kaufpreis und die Erfolgsbeteiligung der FIMBAG wurden entsprechend der vertraglichen Regelung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Zum vereinbarten Kaufpreis ist zu erwähnen, dass dieser auf Basis der Erwartungen zum Zeitpunkt der Verschwesterung im Bezug auf mögliche Risiken aus dem SEE-Netzwerk ermittelt wird und keine Anpassung vorgesehen ist, wenn die Risiken in einem geringeren Umfang eintreten als erwartet. Das Bewertungsgutachten wurde am 3. Juni 2015 im Entwurf vorgelegt, beide Parteien haben innerhalb von 14 Tagen, somit bis zum 17. Juni 2015, zu erklären, ob sie mit dem Ergebnis der Bewertung einverstanden sind. Es liegen derzeit keine Informationen darüber vor, dass die Gegenpartei von dem vertraglich zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch machen wird. Das an die Republik Österreich zu zahlenden Haftungsentgelt für die Übernahme von Rückhaftungen (Sicherungsinstrument) basiert ebenfalls auf diesem Gutachten des unabhängigen Bewerters und wurde von diesem auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung ermittelt. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, wodurch der Heta hohe finanzielle Belastungen drohen. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrags nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am für die Heta ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren.

9.2.2. WESENTLICHE ECKPUNKTE DES VERKAUFSVERTRAGS DES SEE-NETZWERKS

Dem Abschluss des Verkaufsvertrags an das Bieterkonsortium bestehend aus Advent/ EBRD sind umfangreiche interne Überlegungen auf Ebene der Heta vorausgegangen. Der Vorstand der Heta hat auf Basis interner Ausarbeitungen und externer Stellungnahmen von Experten die Vorteilhaftigkeit des Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks gegenüber dem Abbau des SEE-Netzwerks beurteilt und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Heta abgewogen. Diese Stellungnahmen ergaben eindeutig, dass ein Gesamtverkauf des SEE-Netzwerks im Vergleich zu einem Abbau vorteilhafter sei. In einem weiteren Schritt hat der Vorstand die im Rahmen des Verkaufsprozesses eingegangenen finalen Angebote kommerziell und rechtlich analysiert und miteinander verglichen. Auf dieser Basis wurde schlussendlich durch die Hauptversammlung der Heta am 22. Dezember 2014 der Verkauf an das Bieterkonsortium bestehend aus Advent und der EBRD genehmigt.

Der Verkaufsvertrag regelt den Verkauf und die Übertragung aller Aktien an der HGAA an das Bieterkonsortium auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG. Der Vollzug des Verkaufsvertrags steht unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen, darunter regulatorische und kartellrechtliche Freigaben, die Zustimmung der Europäischen Kommission zur Transaktion aus beihilferechtlicher Sicht, die Erweiterung der Banklizenz der HGAA, die Zustimmung von wesentlichen Vertragspartnern, die Zurverfügungstellung eines bestimmten Refinanzierungsvolumens auf Ebene der HGAA durch die Heta sowie das Nicht-Vorliegen eines Material Adverse Change Events. Diese aufschiebenden Bedingungen müssen bis 30. Juni 2015 erfüllt sein. Die Heta rechnet derzeit mit einem Vollzug der Transaktion zur Jahresmitte 2015.

Der Verkaufsvertrag sieht einen Basiskaufpreis vor, der den folgenden Kaufpreisanpassungsmechanismen unterliegt: die erste Anpassung des Basiskaufpreises erfolgt auf der Grundlage des konsolidierten Eigenkapitals des SEE-Netzwerks gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 im Vergleich zu einem festgelegten Referenzwert (Net Asset Value Adjustment). Die zweite Anpassung erfolgt auf Basis eines Vergleichs der tatsächlichen Rückstellungen im Retailgeschäft für das Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zu den budgetierten Rückstellungen (Retail LLP Adjustment). Für den finalen Kaufpreis, d.h. den Kaufpreis nach Anpassungen, gibt es eine Ober- und eine Untergrenze.

Der Verkaufsvertrag sieht weiters umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. In Anbetracht der Vergangenheit der Heta und des SEE-Netzwerks und der darüber geführten öffentlichen Diskussion sowie des Geschäftsumfeldes, in dem das SEE-Netzwerk tätig ist, sind diese umfangreichen Gewährleistungs- und Freistellungskataloge aus Sicht der Heta vertretbar. Ansprüche unter den Gewährleistungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. So sind die Haftungen der Heta für Gewährleistungsverletzungen grundsätzlich betragsmäßig mit dem geleisteten Kaufpreis beschränkt (nur unter bestimmten Umständen ist eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags über den geleisteten Kaufpreis möglich). Die Haftung der Heta für Gewährleistungsverletzungen kann bis 30. Juni 2016 geltend gemacht werden. Die von der Heta abgegebenen Freistellungen können in zwei Kategorien geteilt werden: „Kategorie 1“ betrifft vorwiegend Risiken, die der Heta und ihrer Vergangenheit zuzuschreiben sind und die grundsätzlich auch ohne Transaktion schlagend werden können. „Kategorie 2“ betrifft vorwiegend Risiken, die originär im SEE-Netzwerk entstanden sind oder entstehen können. Ansprüche unter den Freistellungen unterliegen üblichen Haftungsbestimmungen, insbesondere Haftungsbeschränkungen. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche ist für jede Kategorie betragsmäßig beschränkt; die mögliche Höchsthaftung übersteigt allerdings den möglichen Maximalkaufpreis in einem erheblichen Ausmaß. Die Haftung der Heta für Freistellungsansprüche kann bis 2022 (Kategorie 1) bzw. 2020 (Kategorie 2) geltend gemacht werden.

Ansprüche unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen oder aus Freistellungen, sind grundsätzlich zuerst im Wege der Aufrechnung gegen ausständige Kaufpreistranchen und danach gegen die zwischen der Heta und der HGAA, auch nach dem Verkauf, bestehenden Refinanzierungslinien zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist dabei erst dann möglich, wenn die Haftung der Heta festgestellt wurde (z.B. durch Urteil, Schiedsspruch oder Anerkenntnis). Sofern eine Aufrechnung nicht möglich sein sollte (etwa weil alle Kaufpreistranchen bereits bezahlt wurden oder weil die Refinanzierungslinien vollständig rückgeführt wurden), sind Ansprüche durch Barzahlung zu erfüllen.

Die Ansprüche des Käuferkonsortiums gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, werden durch ein Sicherungsinstrument der Republik Österreich abgesichert. Das Sicherungsinstrument ist grundsätzlich als Bürgschaft ausgestaltet. Unter bestimmten Voraussetzungen verwandelt sich das Sicherungsinstrument in eine direkte Haftung der Republik Österreich gegenüber dem Käufer. Für dieses Sicherungsinstrument hat die Heta auf Basis der im Verschwesterungsvertrag für das SEE-Netzwerk getroffenen Vereinbarung ein angemessenes Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu entrichten. Die Ansprüche des Käufers gegenüber der Heta unter dem Verkaufsvertrag, darunter insbesondere Ansprüche wegen Gewährleistungsverletzungen und aus Freistellungen, sind weiters durch eine Verpfändung der an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien zugunsten des Käufers besichert.

Der Verkaufsvertrag räumt dem Käuferkonsortium weiters das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 800 Mio. (Netto-Bilanzposition zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder von ihr namhaft gemachte Tochterunternehmen zu übertragen („Käufer-Brush-Option“). Die Rückübertragungen sind

bis Ende Oktober 2015 geltend zu machen und bis spätestens März 2016 umzusetzen. Als Gegenleistung für die Rückübertragung von Vermögensgegenständen und zur Absicherung der zu übertragenden Risikopositionen werden die an die HGAA gewährten Refinanzierungslinien entsprechend reduziert.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Heta verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien i.H.v. EUR 2,0 Mrd. (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd.) weiter aufrecht zu erhalten. Die Konditionen werden schrittweise auf ein für Bankenfinanzierungen übliches Niveau angehoben. Die Rückführung der verbleibenden Refinanzierungslinien, für welche keine Aufrechnung aus dem Freistellungs- und Haftungsregime vorgenommen wird, hat nach Berücksichtigung der rückübertragenen Vermögensgegenstände und Risikopositionen bis spätestens 2022 zu erfolgen.

Im Konzernabschluss 2014 wurden entsprechende Vorsorgen für die zu erwartenden Ansprüche des Käuferkonsortiums im Zusammenhang mit Haftungs- und Freistellungsbestimmungen sowie für das im Zuge der Rückübertragung von Kreditportfolios rückverlagerte Kreditrisiko getroffen.

Für die Bewertung der Höhe dieses Kreditrisikos wurde ein prognostiziertes Rückkaufvolumen geschätzt und das Portfolio mit den im Rahmen des AQR erstellten konzernweiten Bewertungsrichtlinien bewertet. Darüber hinaus wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forderungen gegenüber dem SEE-Netzwerk eine niedrige Verzinsung aufweisen und daher eine Abwertung in Höhe des Unterschiedsbetrages aus den vertraglichen Zinsaufschlägen und den in den Bewertungsrichtlinien definierten Mindestzinsaufschlägen vorzunehmen war. Weiters wurden die an die FIMBAG zu zahlende Erfolgsbeteiligung für die Ermöglichung der Deregulierung sowie das an die Republik Österreich abzuführende Haftungsentgelt für die Bereitstellung des Sicherungsinstruments durch Bildung von Rückstellungen bevorsorgt.

Für das Geschäftsjahr 2015 bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrages kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Heta weitere hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrags nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am für die Heta ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der HGAA i.H.v. EUR 2,0 Mrd. zum 31. Dezember 2014 auszugehen, womit in Abhängigkeit des zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aushaftenden Forderungsbetrages mit weiteren zu erfassenden Verlusten bis zu EUR -1,0 Mrd. zu rechnen wäre.

Die Darstellung der Erfolgsrechnung wurde hinsichtlich der Vergleichszahlen der Vorjahresperiode in Übereinstimmung mit IFRS 5 angepasst.

Die Erfolgsrechnung des SEE-Netzwerks wird für die ersten zehn Monate des Jahres 2014 in der folgenden Tabelle dargestellt. Das operative Ergebnis war mit EUR -72,6 Mio. negativ, das Zinsergebnis war durch das Abreifen des zinstragenden Bestandsgeschäftes und das geringe Neugeschäft insgesamt niedriger als im Vorjahr. Zudem wurden erneut Risikovorsorgen dotiert, die Neudotierung war jedoch deutlich niedriger als im Vorjahr.

in EUR Mio.

	1.1. - 31.10.2014	1.1.-31.12.2013
Zinsen und ähnliche Erträge	288,3	440,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-133,8	-219,5
Nettozinsergebnis	**154,5**	**221,2**
Provisionserträge	60,9	80,2
Provisionsaufwendungen	-10,7	-17,3
Provisionsergebnis	**50,1**	**62,9**
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	5,4	1,9
Handelsergebnis	14,1	14,5
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	0,0	0,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	0,0	0,0
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	-0,1	-0,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-5,9	-28,3
Betriebserträge	**218,1**	**272,0**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-132,4	-345,8
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	1,0	-14,4
Betriebserträge nach Wertminderung	**86,7**	**-88,3**
Personalaufwand	-72,5	-90,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	-71,6	-93,9
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-15,2	-19,0
Betriebsaufwendungen	**-159,3**	**-203,6**
Operatives Ergebnis	**-72,6**	**-291,9**
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-72,6**	**-291,9**
Umgliederung available for sale	2,3	0,0
Umgliederung Währungsrücklage	-145,5	0,0
Entkonsolidierungsergebnis	**-2.313,5**	**0,0**
Jahresergebnis vor Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-2.529,3**	**-291,9**
Ertragsteuern	18,5	8,5
davon in Bezug auf laufendes Ergebnis	-3,7	8,5
davon in Bezug auf Effekte aus der Entkonsolidierung	22,2	0,0
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-2.510,8**	**-283,5**

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Posten Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen neben dem laufenden Ergebnis vor Steuern nach IFRS von EUR -72,6 Mio. (2013: EUR -291,9 Mio.) das Entkonsolidierungsergebnis des SEE-Netzwerks i.H.v. EUR -2.313,5 Mio. Zusätzlich werden die Effekte aus der Umgliederung der Available–for-Sale-Rücklage i.H.v. EUR 2,3 Mio. und der Währungsrücklage i.H.v. EUR -145,5 Mio. sowie Ertragsteuern i.H.v. EUR 18,5 Mio. im Posten Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Die Vermögenswerte des SEE-Netzwerks stellen sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.10.2014
VERMÖGENSWERTE	
Barreserve	726,6
Forderungen an Kreditinstitute	679,0
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	-0,1
Forderungen an Kunden	5.922,3
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	-482,2
Handelsaktiva und andere finanzielle Vermögenswerte	1.179,7
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	19,7
Immaterielle Vermögenswerte	22,9
Sachanlagen	105,6
Ertragsteueransprüche	29,3
Sonstige Vermögenswerte	116,8
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	-1,4
Vermögenswerte gesamt	**8.318,2**
SCHULDEN	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	857,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.045,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	7,6
Handelspassiva	4,2
Derivative Finanzinstrumente	35,6
Rückstellungen	38,3
Ertragsteuerverpflichtungen	0,7
Sonstige Schulden	83,5
Nachrangkapital	0,0
Hybridkapital	0,0
Schulden gesamt	**7.072,4**

Die Geldflussrechnung des SEE-Netzwerks für die relevanten Zeiträume wie folgt:

in EUR Mio.

	2014	2013
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	**737,5**	**707,4**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	157,1	216,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-52,8	110,1
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-115,3	-296,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.10./31.12.)	**726,6**	**737,5**

Die Entwicklung der Available-for-Sale-Rücklage des SEE-Netzwerks stellt sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.10.2014	1.1.-31.12.2013
Gewinn/Verlust aus dem Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	**-0,6**	**0,4**
Gewinn/Verlust aus der Bewertung von AFS	4,9	-3,1
Effekte aus latenten Steuern	0,2	-0,3
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AFS (Umgliederung)	-6,8	-1,4
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,1
Gewinn/Verlust aus Impairment von AFS (Umgliederung)	1,1	5,1
Effekte aus latenten Steuern	0,0	0,0

9.3. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios konsequent weiter verfolgt und damit die Komplexität der Heta weiter reduziert. So konnte im zweiten Quartal 2014 der Verkauf der ukrainischen Leasinggesellschaft abgeschlossen werden, womit die Geschäftstätigkeiten der Heta in der Ukraine eingestellt sind.

Ein Thermenhotel in Slowenien - Terme Spa Rogaska d.d. - wurde noch im Dezember 2014 an den Bestbieter verkauft (Signing), das Closing dieser Transaktion erfolgte nach gänzlichem Übertrag aller Lieferantenverträge und Mitarbeiter sowie der grundbücherlichen Durchführung der Transaktion im März 2015. Für diese Hotelbeteiligung kommen die besonderen Bewertungs- und Ausweisvorschriften des IFRS 5 zur Anwendung

Die von IFRS 5 geforderten Kriterien für die zum Verkauf stehenden Beteiligungen Grand Hotel Lav d.o.o. und für das kroatische Immobilienprojekt „Skiper" sind zum 31. Dezember 2014 weiterhin erfüllt. Die Verkaufsverfahren konnten noch nicht wie erwartet abgeschlossen werden, die Exklusivitätsphase verlief jedoch positiv. Die Vermögenswerte und Schulden dieser Gesellschaften werden im Konzernabschluss 2014 gemäß IFRS 5 separat ausgewiesen. Ebenso separat ausgewiesen werden ein zum Verkauf stehendes Luftfahrzeug der HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH[14] und diverse andere Vermögenswerte u.a. eine Werkshalle in Österreich, wo ebenfalls die Kriterien des IFRS 5 erfüllt sind.

Die Vermögenswerte der serbischen IT-Gesellschaft Zajednieki Informacioni Sistem d.o.o. Beograd, die die Core-Bank-Applikationen der ehemaligen SEE-Tochterbanken in Serbien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro betreut hatte, konnten 2014 zum größten Teil verkauft werden. Die verbleibenden Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft werden nach den Bestimmungen des IFRS 5 bilanziert und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 separat ausgewiesen. Für nähere Ausführungen wird auf Note (76) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte verwiesen.

Zu Jahresbeginn 2014 wurde ein Projekt-Team aufgesetzt, welches sich mit der strukturierten Aufbereitung von künftigen Portfolio Sales beschäftigt mit der Zielsetzung, weitere NPL-Portfolios zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten. Im Herbst 2014 gelang der erste überregionale Muster-Verkaufsprozess zum Abbau von Kreditportfolios. Dabei konnte beim Projekt „DINARA" ein Non-Performing-Retail-Portfolio mit mehr als 20.000 Einzelverträgen in der SEE-Region verkauft werden. Dieser Portfolio Sale ist richtungsweisend für die weitere Umsetzung des Abbauauftrages der Heta.

(10) Unternehmenszusammenschlüsse und Erwerbe

Die Tridana d.o.o. Ljubljana ist eine Projektgesellschaft mit Sitz in Laibach, deren Geschäftstätigkeit die Errichtung und der Verkauf von Immobilien ist und die zur Errichtung eines Geschäfts- und Wohnkomplexes in Laibach gegründet wurde.

Die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden Effekte auf den Konzernabschluss der Heta stellen sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	TRIDANA d.o.o.
Erwerbsdatum	31.3.2014
Erworbener Anteil (direkt in %)	100,0%
Neu bewertete Vermögenswerte	**47,9**
Neu bewertete Schulden	**47,9**
Reinvermögen	**0,0**
Anschaffungskosten	0,0
Verbleibender Firmenwert	**0,0**

in EUR Mio.

Vermögenswerte	TRIDANA d.o.o.	Kaufpreisallokation Anpassungen	TRIDANA d.o.o. nach Kaufpreisallokation Anpassungen
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	0,0	0,5
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	30,7	-13,0	17,7
Sachanlagen	0,4	-0,1	0,3
Sonstige Vermögenswerte	51,4	-22,0	29,4
Vermögenswerte gesamt	**83,0**	**-35,1**	**47,9**

[14] Mit Wirkung vom 30.Dezember 2014 wurde die bisher unter „Hypo Luftfahrzeuge Leasing GmbH" firmierende Gesellschaft in „Heta Luftfahrzeuge Leasing GmbH" umfirmiert.

In den Sonstigen Vermögenswerten sind überwiegend Appartements ausgewiesen, die mit der Absicht einer Veräußerung gehalten werden, welche im Zuge der Kaufpreisallokation zum Marktwert bewertet wurden.

in EUR Mio.

Schulden	TRIDANA d.o.o.	Kaufpreisallokation Anpassungen	TRIDANA d.o.o. nach Kaufpreisallokation Anpassungen
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81,5	-39,5	42,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9,5	-4,2	5,3
Sonstige Schulden	0,6	0,0	0,6
Eigenkapital	-8,6	8,6	0,0
Eigenkapital und Schulden gesamt	**83,0**	**-35,1**	**47,9**

Im Konzernjahresergebnis 2014 ist ein Verlust i.H.v. EUR -33,5 Mio. enthalten, den die Gesellschaft seit Einbeziehung in den Konsolidierungskreis erwirtschaftet hat. Dieser Verlust stammt überwiegend aus Wertminderungen im Zusammenhang mit Investment Properties.

(11) Konsolidierungsmethoden

Die Konsolidierung erfolgt zu den Konsolidierungsgrundsätzen gemäß IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse" nach der Erwerbsmethode. Danach sind alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Tochterunternehmens mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten. Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs bemessen sich als Summe der übertragenen Gegenleistungen, bewertet mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt, und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der übertragenen Gesamtgegenleistung und des Betrages des Anteils ohne beherrschenden Einfluss über die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden des Konzerns bemessen. Verbleibt nach nochmaliger Prüfung ein negativer Unterschiedsbetrag, wird dieser unmittelbar erfolgswirksam erfasst. Der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes wird – sofern ein solcher vorhanden ist – mindestens einmal jährlich einer Überprüfung auf Werthaltigkeit (Impairment-Test) unterzogen.

Als Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gilt der Zeitpunkt der Erlangung des beherrschenden Einflusses. Unterjährig erworbene Tochterunternehmen werden vom Erwerbszeitpunkt an in der Gesamtergebnisrechnung des Konzerns berücksichtigt. Ergebnisse von unterjährig veräußerten Tochtergesellschaften sind bis zum Veräußerungszeitpunkt in der Gesamtergebnisrechnung enthalten.

Anteile an Gemeinschaftsunternehmen werden mittels der Equity-Konsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen und der nach der Equity-Methode bewertete Buchwert als eigener Posten in der Bilanz dargestellt. Insgesamt vier Gesellschaften werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Werden bei einem bereits vollkonsolidierten, aber noch nicht mit 100 % im Anteilsbesitz stehenden Unternehmen weitere Anteile erworben, so werden die etwaig entstehenden Unterschiedsbeträge als Transaktionen mit den nicht beherrschenden Anteilen erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals abgebildet.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen vollständig eliminiert. Ebenso werden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Die auf Konzernfremde entfallenden Anteile am Eigenkapital bzw. das auf Konzernfremde entfallende Ergebnis einbezogener Tochterunternehmen wird im Posten „nicht beherrschende Anteile" gesondert im Eigenkapital bzw. in der Erfolgsrechnung im Posten „nicht beherrschende Anteile" am Ergebnis ausgewiesen. Das Gesamtergebnis eines Tochterunternehmens wird den Anteilen ohne beherrschenden Einfluss auch dann zugeordnet, wenn dies zu einem negativen Saldo führt.

(12) Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der Heta erfolgt nach den Vorschriften des IAS 21. Danach sind sämtliche monetären Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs umzurechnen. Das Ergebnis aus der Umrechnung wird – sofern der monetäre Posten nicht Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist – grundsätzlich erfolgswirksam im Posten Handelsergebnis ausgewiesen.

Nicht abgewickelte Termingeschäfte werden zum Terminkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt zum Durchschnittskurs der Periode, sofern die Währungsumrechnungskurse nicht signifikant schwanken. Die hieraus resultierenden Umrechnungsdifferenzen werden im Sonstigen Ergebnis (OCI) unter den Währungsrücklagen erfasst. Der für einen ausländischen Geschäftsbetrieb im Sonstigen Ergebnis erfasste Betrag wird bei der Veräußerung dieses ausländischen Geschäftsbetriebes in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Währungsdifferenzen, die anteilig auf Anteile in Fremdbesitz entfallen, werden als Teil der nicht beherrschenden Anteile ausgewiesen.

Bei den beiden Leasingtochtergesellschaften in Serbien sowie bei der erstmalig 2013 einbezogenen Blok 67 Associates d.o.o. Beograd stellt nicht die lokale Währung (RSD), sondern der Euro die funktionale Währung dar, und daher erfolgt die Umrechnung der monetären Posten unter Berücksichtigung der Kursveränderung zwischen dem Euro und der jeweiligen Fremdwährung. Nicht-monetäre Posten werden als EUR-Vermögenswerte bilanziert. Für alle anderen Gesellschaften ist die lokale Währung die funktionale Währung.

IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationsländern" kommt – mangels Anwendungsfalles – in der Heta nicht zur Verwendung.

Für die Währungsumrechnung der ausländischen Jahresabschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung Kurse in Währung pro EUR	Stichtag 31.12.2014	Durchschnitt 2014	Stichtag 31.12.2013	Durchschnitt 2013
Bosnische Mark (BAM)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	7,65800	7,63420	7,62650	7,57690
Schweizer Franken (CHF)	1,20240	1,21390	1,22760	1,22740
Serbischer Dinar (RSD)	120,95830	117,15660	114,64210	113,12670
Ungarischer Forint (HUF)	315,54000	308,98690	297,04000	297,50000
Bulgarischer Lew (BGN)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Ukrainischer Hrywnja (UAH)	19,23290	15,63830	11,04150	10,63410
Mazedonischer Denar (MKD)	61,48140	61,62310	61,51130	61,56090

(13) Anpassung Vorjahreswerte

Zum 31. Dezember 2014 wurde die außerplanmäßige Abschreibung eines Firmenwertes, welche im Jahr 2013 mit EUR -1,3 Mio. im Sonstigen Ergebnis dargestellt worden war, in den Posten Wertminderungen auf finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte umgegliedert. Die Vorjahrswerte wurden entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurde aufgrund der Vorschriften von IFRS 5 die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres entsprechend angepasst.

Die beschriebenen Anpassungen des veröffentlichten Konzernabschlusses 2013 werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Entsprechend der Anpassung der Erfolgsrechnung werden auch die jeweiligen Anhangsangaben angepasst.

in EUR Mio.

	Veröffentlichter Konzernabschluss 1.1. - 31.12.2013	IFRS 5	Umgliederung	Angepasster Konzernabschluss 1.1. - 31.12.2013
Zinsen und ähnliche Erträge	1.131,9	-423,9		707,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-708,4	147,6		-560,8
Nettozinsergebnis	**423,5**	-276,3		**147,2**
Provisionserträge	93,3	-83,5		9,8
Provisionsaufwendungen	-42,1	13,4		-28,7
Provisionsergebnis	**51,2**	-70,1		**-18,9**
Gewinn/Verlust aus Finanzinstrumenten, nicht erfolgswirksam zum beizuleg. Zeitwert bewertet	3,0	-2,3		0,7
Handelsergebnis	0,2	-10,3		-10,1
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	-2,9	-0,1		-3,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	55,1	0,0		55,1
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	21,4	0,2		21,6
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-244,6	139,4	1,3	-103,9
Betriebserträge	**307,0**	-219,5	**1,3**	**88,8**
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-1.375,6	499,7		-875,9
davon fin. Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-1.362,1	492,0		-870,1
davon fin. Vermögenswerte – available for sale	-10,9	5,0		-5,9
davon fin. Vermögenswerte – held to maturity	-2,6	2,6		0,0
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	-288,6	38,9	-1,3	-251,0
Betriebserträge nach Wertminderung	-1.357,2	319,1		**-1.038,2**
Personalaufwand	-211,6	113,4		-98,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	-192,5	112,7		-79,7
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-35,7	22,3		-13,4
Betriebsaufwendungen	**-439,7**	248,5		**-191,3**
Operatives Ergebnis	**-1.796,9**	567,5		**-1.229,4**
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	-1,4	0,0		-1,4
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-1.798,3**	567,5		**-1.230,8**
Ertragsteuern	51,7	-51,6		0,1
Jahresergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-1.746,6**	515,9		**-1.230,7**
Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-96,8**	-515,9		-612,7
Jahresergebnis nach Steuern	**-1.843,4**	0,0		**-1.843,4**

(14) Erträge/Aufwendungen

Erträge werden in Übereinstimmung mit IAS 18 erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen dem Konzern zufließen wird und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Erträge werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung oder zu beanspruchenden Gegenleistung unter Berücksichtigung vertraglich festgelegter Zahlungsbedingungen bewertet, wobei Steuern oder andere Abgaben unberücksichtigt bleiben. Dividendenerträge werden mit der Entstehung des Rechtsanspruchs auf Zahlung erfasst. Bei allen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten sowie den verzinslichen als zur Veräußerung verfügbar eingestuften finanziellen Vermögenswerten werden Zinserträge und Zinsaufwendungen anhand des Effektivzinssatzes erfasst; dabei handelt es sich um den Kalkulationszinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder gegebenenfalls eine kürzere Periode exakt auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden.

(15) Forderungsverbriefung – Securitization

Mit dem Abgang der HBI aus dem Konzern im Oktober 2014 gibt es keine Verbriefungstransaktionen mehr in der Heta.

(16) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39)

Gemäß IAS 39 sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Finanzinstrumente werden zum Zeitpunkt ihres Zugangs mit den Fair Values (i.d.R. die Anschaffungskosten) angesetzt. Bei finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden zudem die Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts oder der Emission der Verbindlichkeit zuzurechnen sind, berücksichtigt. Der Zugang und der Abgang von Derivaten sowie von Finanzinstrumenten, die innerhalb einer marktüblichen Frist erfüllt werden (Regular Way Contracts), werden in der Heta zum Handelstag (Trade Date) erfasst.

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Zeitpunkt des Verlustes der vertraglichen Rechte an den Cashflows oder bei Erfüllung der Übertragungskriterien des IAS 39 aus der Bilanz ausgebucht. Finanzielle Verpflichtungen werden dann ausgebucht, wenn sie getilgt wurden oder erloschen sind.

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

Bei den zum Fair Value zu bilanzierenden Finanzinstrumenten wird der Fair Value grundsätzlich anhand von Börsenkursen auf dem Hauptmarkt bestimmt. Als Hauptmarkt ist dabei jener Markt zu sehen, der hinsichtlich des Finanzinstrumentes am aktivsten ist. Ist jedoch kein Börsenkurs vorhanden, wird der Börsenkurs ähnlicher Vermögenswerte oder Schulden herangezogen oder die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt auf Basis anerkannter Bewertungsmodelle. Sind Marktparameter aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht verfügbar, werden anhand vergleichbarer Märkte bzw. Instrumente entsprechende Benchmark-Parameter abgeschätzt und für die Bewertung des Instruments mit einem marktüblichen Modell herangezogen. Dabei wird auf ähnliche Rahmenbedingungen wie etwa ähnliche Bonität, ähnliche Laufzeit, vergleichbare Zahlungsstruktur bzw. eng verbundene Märkte geachtet, um eine bestmögliche Markt-Benchmark zu finden.

Bei den zum Einsatz kommenden Bewertungsmodellen erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes grundsätzlich auf Basis von beobachtbaren Preisen oder Marktparametern. Sind solche jedoch nicht ermittelbar, muss auf Basis historischer Erfahrungen mit entsprechenden Risikoaufschlägen eine Expertenschätzung für die Parameter ermittelt werden.

Für die Folgebewertung sind alle finanziellen Vermögenswerte einer der folgenden vier Bewertungskategorien nach IAS 39 zuzuordnen:

- Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (financial assets at fair value through profit or loss)
  a. Handelsaktiva (held for trading)
  b. Zum Fair Value designierte Finanzinstrumente (financial assets designated at fair value through profit or loss)
- Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (held to maturity investments)
- Kredite und Forderungen (loans and receivables)
- Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale financial assets).

Finanzielle Verbindlichkeiten werden in die folgenden Bewertungskategorien nach IAS 39 eingeteilt:

- Finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (financial liabilities at fair value through profit or loss)
  a. Handelspassiva (held for trading)
  b. Zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten (financial liabilities designated at fair value through profit or loss)
- Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (other liabilities).

Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
Als Handelsaktiva (held for trading) müssen jene Finanzinstrumente klassifiziert werden, die mit einer kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht erworben wurden oder die Bestandteil eines Portfolios mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht sind, d. h. zu Handelszwecken gehaltene Wertpapiere und Forderungen werden unter den Handelsaktiva ausgewiesen.

Positive Marktwerte von Derivaten, die als ökonomische Sicherungsbeziehungen dienen und im Rahmen der Bankbuchsteuerung eingesetzt wurden, werden nicht hier, sondern unter dem Posten Derivative Finanzinstrumente ausgewiesen.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt zum Marktwert, der bei börsennotierten Produkten dem Börsenkurs entspricht. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente werden die Marktwerte durch die Barwertmethode oder andere geeignete Bewertungsverfahren ermittelt.

Realisierte Gewinne und Verluste, Ergebnisse aus der Fremdwährungsbewertung sowie nicht realisierte Bewertungsergebnisse werden erfolgswirksam im Handelsergebnis ausgewiesen. Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Handelsaktiva werden im Nettozinsergebnis gezeigt, laufende Dividenden werden im Handelsergebnis ausgewiesen.

Unabhängig von der Handelsabsicht besteht nach IAS 39 die Möglichkeit, Finanzinstrumente bei Zugang unwiderruflich als „financial assets designated at fair value through profit or loss“ zu designieren (Fair-Value-Option – FVO). Diese Kategorisierung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig gemacht werden, auch wenn die Bedingungen für die Designation nicht mehr bestehen (IAS 39.50(b)). Diese Klassifizierung kann allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn

- das Finanzinstrument zumindest ein wesentliches trennungspflichtiges eingebettetes Derivat enthält oder
- durch den Fair-Value-Bewertungsansatz-Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) vermieden oder erheblich reduziert werden oder
- das Management und die Performance-Messung eines Portfolios an finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verpflichtungen auf Fair-Value-Basis gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie erfolgen.

Durch die Designation aufgrund der ersten beiden Merkmale kommt es insgesamt zu einer Verbesserung der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage – siehe Note (51) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss. Diese Designierungsmöglichkeit besteht jedoch nicht für Eigenkapitaltitel, die nicht über einen notierten Marktpreis verfügen und deren Fair Value nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Durch Designierung von Finanzinstrumenten in diese Kategorie können wirtschaftliche Sicherungszusammenhänge abgebildet werden, ohne die strikten Voraussetzungen des Hedge Accountings zu erfüllen.

Die Bewertung der zum Fair Value designierten Finanzinstrumente erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der bei börsennotierten Produkten dem Börsenkurs entspricht. Für nicht börsengehandelte Finanzinstrumente wird der beizulegende Zeitwert durch die Barwertmethode oder andere geeignete Bewertungsverfahren ermittelt.

Realisierte Gewinne und Verluste sowie nicht realisierte Bewertungsergebnisse werden erfolgswirksam im Posten Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss ausgewiesen. Zinserträge sowie Zinsaufwendungen aus diesen Finanzinstrumenten werden im Nettozinsergebnis gezeigt, erhaltene Dividenden werden im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss ausgewiesen.

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen (held to maturity investments)
Dieser Kategorie dürfen nur nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit zugeordnet werden, wenn die Absicht und Fähigkeit besteht, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Sofern ein Finanzinstrument die Definition von Krediten und Forderungen erfüllt, geht eine Kategorisierung als Kredite und Forderungen vor. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost), wobei Agien und Disagien erfolgswirksam mittels Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt werden. Dauerhafte Wertminderungen werden in der Bilanz durch Reduktion des Buchwertes sowie erfolgswirksam im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte berücksichtigt. Nach dem Abgang der ehemaligen SEE-Tochterbank in Slowenien, welche die einzige Konzerngesellschaft mit

einem Wertpapierstand an held to maturity-Instrumenten im Jahr 2014 darstellte, gibt es in der Heta Gruppe keinen solchen Bestand mehr.

Kredite und Forderungen (loans and receivables)
Loans and Receivables sind alle nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte mit fixen bzw. bestimmbaren Zahlungen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und nicht auf einem aktiven Markt notiert sind. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten (brutto), wobei Wertminderungen als Kreditrisikovorsorge in den Posten Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft (siehe Note (65)) offen dargestellt werden, oder bei Leasingforderungen mit dem Barwert.

Im Wesentlichen werden unter diesem Posten ausgereichte Kredite, Leasingforderungen, Tages- und Termingelder sowie nicht börsenfähige Schuldverschreibungen ausgewiesen. Unter Forderungen an Kreditinstitute werden auch die nicht täglich fälligen Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen. Zur Bewertung siehe dazu Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA. Der Ausweis erfolgt inklusive Zinsabgrenzungen vor Abzug von Wertberichtigungen.

Agien oder Disagien werden über die Laufzeit verteilt und ebenfalls im Zinsergebnis ausgewiesen. Zinserträge werden im Posten Zinsen und ähnliche Erträge erfasst.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale financial assets)
In diese Kategorie werden alle nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die in keiner der vorher genannten Kategorien erfasst wurden. Die Folgebewertung erfolgt zum Fair Value, wobei das Bewertungsergebnis – nach Berücksichtigung von latenten Steuern – ergebnisneutral im Sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen wird. Im Falle der Veräußerung wird der in der Neubewertungsrücklage erfasste Differenzbetrag zum Buchwert über die Erfolgsrechnung aufgelöst. In der Bilanz werden Wertminderungsverluste und etwaige Wertaufholungen unmittelbar gegen den Vermögenswert verrechnet. Agien und Disagien werden bei Schuldinstrumenten dabei mittels Effektivzinsmethode erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt aufgelöst. Ebenso werden Wertminderungen (Impairment) erfolgswirksam berücksichtigt.

In der Heta sind der Großteil der Schuldverschreibungen und der anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere als Available-for-Sale-Bestand klassifiziert. Der Zugangsbewertung zugrunde gelegt wird jener Fair Value (Transaktionskosten sind zu berücksichtigen), der dem Börsenkurs entspricht. Alternativ wird der Fair Value auf Basis vergleichbarer Titel abgeleitet bzw. unter Verwendung anerkannter Bewertungsmodelle auf Basis von Marktdaten ermittelt. Eine Nennwertbilanzierung ist nicht zulässig. Eventuell beim Kauf gezahlte Stückzinsen stellen keinen Bestandteil der Anschaffungskosten dar. Für die Folgebewertung wird der Fair Value (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten) herangezogen.

Darüber hinaus werden auch langfristige Beteiligungen sowie Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter diesem Posten ausgewiesen. Für solche Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, erfolgt grundsätzlich eine Bewertung zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung von Wertminderungen.

Das Bewertungsergebnis aus dieser Kategorie wird – nach Berücksichtigung latenter Steuern – im Sonstigen Ergebnis (OCI) ausgewiesen. Bei wesentlichen oder dauerhaften Wertminderungen (Impairment) werden erfolgswirksame Wertminderungen vorgenommen, die im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen werden. Wertaufholungen bei Fremdkapitaltiteln werden erfolgswirksam ebenfalls im Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, während diese bei Eigenkapitaltiteln nicht in der Erfolgsrechnung, sondern im Sonstigen Ergebnis (OCI) erfolgt. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung werden im Posten Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ausgewiesen. Ergebnisse aus der Währungsumrechnung werden bei Fremdkapitaltiteln im Handelsergebnis ausgewiesen, bei Eigenkapitaltiteln im Sonstigen Ergebnis (OCI).

Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, einschließlich verteilter Agien und Disagien, werden in den Zinsen und ähnlichen Erträgen berücksichtigt. Dividendenerträge und laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren (Aktien, Investmentfonds, Beteiligungen etc.) werden im Posten Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ausgewiesen.

Bei Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, ist ein signifikanter Rückgang des beizulegenden Zeitwertes unter die Anschaffungskosten Indikator für das Vorliegen einer Wertminderung (Impairment). Als signifikanter Faktor wird die Verminderung des beizulegenden Zeitwerts um mehr als 20 % unter die ursprünglichen Anschaffungskosten oder eine dauerhafte Reduktion des Marktwerts von mehr als neun Monaten unter die historischen Anschaffungskosten festgelegt. Bei Erreichen dieser Grenzen erfolgt eine aufwandswirksame Erfassung des relevanten Unterschiedsbetrags.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden
Verbindlichkeiten des Handelsbestandes, Verbindlichkeiten aus Leerverkäufen sowie Verbindlichkeiten, für die von der Fair-Value-Option (FVO) Gebrauch gemacht wurde, gehören dieser Kategorie an. Die Kriterien für die Anwendung der Fair-Value-Option bei finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen jenen der finanziellen Vermögenswerte.

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (liabilities)
Die Kategorie beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, für die nicht die Option zur ergebniswirksamen Bewertung zum Fair Value (Fair-Value-Option) in Anspruch genommen wurde. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten. Agien bzw. Disagien werden dabei mittels Effektivzinsmethode erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt im Zinsaufwand berücksichtigt.

Eingebettete Derivate (embedded derivatives)
Strukturierte Finanzprodukte kennzeichnen sich dadurch, dass sie aus einem Basisvertrag (host contract) und einem oder mehreren eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten (embedded derivatives) bestehen, wobei die eingebetteten Derivate einen integralen Vertragsbestandteil darstellen und nicht separat gehandelt werden können.

Gemäß IAS 39 besteht eine Trennungspflicht des eingebetteten Derivats vom Basisvertrag, wenn
- die Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind,
- das strukturierte Finanzprodukt nicht bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wird,
- die Gestaltung der eingebetteten Derivate die Voraussetzungen eines Derivats erfüllt.

Das Bewertungsergebnis wird erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Nicht trennungspflichtige Derivate werden gemeinsam mit dem Basisvertrag nach den allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Kategorie bewertet.

(17) Finanzinstrumente: Nettogewinne und -verluste

Unter den Nettogewinnen/-verlusten werden neben den Nettozinserträgen erfolgswirksame und erfolgsneutrale Fair-Value-Bewertungen, Wertminderungen und Zuschreibungen, realisierte Abgangserfolge sowie Kreditrisikovorsorgen ausgewiesen.

(18) Klassen der Finanzinstrumente gemäß IFRS 7

In den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen – neben den Finanzinstrumenten nach IAS 39 – auch Finanzinstrumente, die nach bestimmten anderen Standards anzusetzen sind, sowie nicht bilanzierte Finanzinstrumente. Sämtliche dieser Finanzinstrumente sind gemäß IFRS 7 in spezifische Klassen einzuordnen, die nach sachgerechten Kriterien festzulegen sind, wobei die Charakteristika der einzelnen Finanzinstrumente zu beachten sind. Aufgrund der Darstellung der Gliederung der Bilanzposten wurde die Wesensart der Finanzinstrumente bereits zum Ausdruck gebracht. Daher ist die Bildung von Klassen an denjenigen Bilanzposten ausgerichtet worden, die Finanzinstrumente beinhalten.

In folgender Darstellung sind die in der Heta definierten Klassen ersichtlich:

Klassenbildung	Wesentlicher Bewertungsmaßstab			Kategorie gemäß IAS 39
	At fair value through profit or loss	At cost	Sonstige	
Aktivische Klassen				
Barreserve			Nominalwert	n/a
Forderungen an Kreditinstitute		x		LAR/LAC
Forderungen an Kunden		x		LAR/LAC
darunter: Forderungen aus Finanzierungs-Leasing		x		n/a
Handelsaktiva	x			HFT
Derivative Finanzinstrumente	x			HFT (Fair Value Hedges)
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl	x			FVO
Finanzielle Vermögenswerte – afs			zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis	AFS
Finanzielle Vermögenswerte – htm		x		HTM
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen				n/a
Sonstige Finanzinvestitionen		x		
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte			Nettoveräußerungswert	n/a
Passivische Klassen				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	x	x		LAR/LAC
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	x	x		LAR/LAC/FVO
Verbriefte Verbindlichkeiten	x	x		LAR/LAC/FVO
Handelspassiva	x			HFT
Derivative Finanzinstrumente	x			HFT (Fair Value Hedges)
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögensgruppen			Nettoveräußerungswert	n/a

(19) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Grundgeschäfte (i.d.R. Forderungen, Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten) können anderen Bewertungsgrundsätzen unterliegen als Sicherungsgeschäfte (Derivate), die stets der Kategorie „at fair value through profit or loss“ angehören. Durch Anwendung von Hedge Accounting nach IAS 39 werden Wertänderungen, die sich aus Marktpreisänderungen des Grundgeschäftes ergeben, durch den Abschluss eines gegenläufigen Sicherungsgeschäfts erfolgswirksam kompensiert.

Wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung des Hedge Accounting sind die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs bei Hedge-Beginn sowie eine effektive Risikokompensation (prospektive Effektivität). Während der Dauer der Sicherungsbeziehung muss laufend überwacht werden, ob durch die Sicherungsderivate die Wertänderungen des Grundgeschäfts hochwirksam kompensiert werden (retrospektive Effektivität). Das Verhältnis der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft darf sich dabei nur in der Bandbreite von 80 bis 125 % bewegen. Ist die Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv oder fällt das Grundgeschäft oder das Sicherungsgeschäft weg, wird sie aufgelöst.

In der Heta kommen im Rahmen des Hedge Accounting ausschließlich Fair-Value-Hedges zur Anwendung. Diese dienen der Marktwertabsicherung von Vermögenswerten sowie Verpflichtungen (Grundgeschäfte). Die zu besichernden Risiken betreffen das Zinsrisiko sowie das Währungsrisiko. Ist die Sicherungsbeziehung zu 100 % effektiv, so heben sich die Bewertungseffekte des Grundgeschäftes mit denen des Sicherungsgeschäftes auf, und es ergeben sich keine Effekte in der Erfolgsrechnung. Treten Ineffektivitäten innerhalb der zulässigen Bandbreite auf, so werden diese im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) erfasst.

Ohne die strengen Kriterien des Hedge Accounting erfüllen zu müssen, kann durch Ausübung der Fair-Value-Option (FVO) des IAS 39 für das zu sichernde Grundgeschäft ebenfalls eine kompensierende Wirkung erreicht werden. Die Ausübung der Fair-Value-Option ist unwiderruflich und erfordert den Nachweis einer Risikokompensation. Die Voraussetzungen für

eine mögliche Designation in der Fair-Value-Option finden sich in Note (16) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39). Positive Marktwerte von Derivaten, die einem solchen Sicherungszweck dienen, werden unter dem Posten Derivative Finanzinstrumente aktivseitig, negative Marktwerte werden unter den Derivativen Finanzinstrumenten passivseitig ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten (passivische Grundgeschäfte) aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Für aktivisch ausgewiesene Wertpapiere und Kredite,die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweisen, wurde auf Basis der Zielvorgaben des Abbauplanes nach GSA, der derzeit erstellt wird, die Sicherungsbeziehung ebenfalls aufgelöst . Die positiven und negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten bleiben weiterhin in der Bilanz ausgewiesen, die bisher vorgenommenen Grundgeschäftsanpassungen werden über die vertragliche Restlaufzeit verteilt über die Folgeperioden erfasst. Die Grundgeschäfte werden entsprechend der jeweiligen Bewertungskategorie nach IAS 39 bewertet, unter Berücksichtigung des Asset Quality Reviews (siehe Note (3) Anzuwendende Rechnungslegungsgrundsätze und Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA) .

(20) Leasing

Entscheidend für die Klassifizierung und Bilanzierung von Leasing-Verhältnissen als Leasing-Geber ist der wirtschaftliche Gehalt des Leasing-Vertrages und nicht das rechtliche Eigentum am Leasing-Objekt. Werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasing-Gegenstand verbunden sind, auf den Leasing-Nehmer übertragen, ist das Leasing-Verhältnis gemäß IAS 17 als Finanzierungs-Leasing einzustufen, andernfalls liegt Operating-Leasing vor.

Die von der Heta als Leasinggeber abgeschlossenen Leasingverträge sind überwiegend als Finanzierungs-Leasing zu klassifizieren. In der Bilanz werden diese unter den Forderungen aus Finanzierungs-Leasing mit dem Nettoinvestitionswert (Barwert) ausgewiesen, siehe dazu Note (63) Forderungen an Kreditinstitute und Note (64) Forderungen an Kunden. Vereinnahmte Leasingentgelte werden in einen ertragswirksamen Zins- und einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil aufgespalten.

Die Bilanzierung der Leasingobjekte im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses erfolgt beim Leasinggeber zu Anschaffungskosten, vermindert um die über die wirtschaftliche Nutzungsdauer vorgesehenen planmäßigen Abschreibungen bzw. unter Berücksichtigung von Wertminderungen. Für Operating-Leasing-Verträge, die in lokaler Währung abgeschlossen wurden, bei welchen jedoch die Zahlungsrückflüsse des Leasingnehmers in einer Fremdwährung vereinbart wurden, erfolgt für den Fall, dass die Kriterien des IAS 39 erfüllt waren, eine Herauslösung eines eingebetteten Fremdwährungsderivates.

Die Leasingobjekte, mit Ausnahme von Immobilien, werden unter den Sonstigen Vermögenswerten (davon Operating Leasing) ausgewiesen. Laufende Leasingvorschreibungen, die planmäßigen Abschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus dem Abgang werden saldiert unter dem Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden im Posten Wertminderung auf nichtfinanzielle Vermögenswerte ausgewiesen.

Immobilien, die im Rahmen eines Operating-Leasings vermietet werden, werden in der Bilanz unter „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ ausgewiesen.

Noch nicht vermietetes Leasingvermögen und Rückläufer aus dem Leasinggeschäft werden unter dem Posten Sonstige Vermögenswerte ausgewiesen. Wertberichtigungen darauf werden unter den Wertminderungen auf nichtfinanzielle Vermögenswerte erfasst.

(21) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Pensionsgeber das rechtliche Eigentum an Vermögenswerten für begrenzte Zeit auf den Pensionsnehmer entgeltlich überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass Vermögenswerte später gegen Entrichtung eines im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können. Gemäß IAS 39 erfolgt die Bilanzierung weiterhin beim Pensionsgeber, falls die wesentlichen Eigentümerchancen und -risiken bei ihm verbleiben. In Höhe des erhaltenen bzw. geleisteten Barbetrags wird beim Pensionsgeber eine Verbindlichkeit bzw. beim Pensionsnehmer eine Forderung bilanziert.

(22) Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte, die die Heta im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung abschließt, werden nach IFRS nicht in der Bilanz ausgewiesen. In der Erfolgsrechnung werden Provisionszahlungen im Provisionsergebnis ausgewiesen.

(23) Finanzgarantien

Finanzgarantien sind Verträge, die das Unternehmen zur Leistung von Zahlungen verpflichten, die dem Garantienehmer eine Entschädigung für einen Verlust gewährleisten. Dieser Verlust würde entstehen, wenn ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den vertraglichen Bedingungen nicht nachkommt. Bei erstmaliger Erfassung werden die Finanzgarantien als Verbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, die Transaktionskosten in direkter Verbindung mit der Ausreichung der Garantie werden abgezogen. Im Rahmen der Folgebewertung werden die Verbindlichkeiten mit der bestmöglichen Schätzung der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung notwendigen Ausgaben zum Abschlussstichtag bewertet. Wenn der beizulegende Zeitwert bei erstmaliger Erfassung jedoch null ist, wird im Rahmen der Folgebewertung überprüft, ob eine Rückstellung gemäß IAS 37 zu bilden ist.

(24) Barreserve

Die Barreserve umfasst den Kassenbestand sowie täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken. Die Bestände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Zentralbanken zugelassen sind, werden nicht unter diesem Posten, sondern unter den Finanziellen Vermögenswerten – je nach ihrer Bewertungskategorie – ausgewiesen.

(25) Kreditrisikovorsorgen

Ausfallrisiken im Kreditgeschäft werden durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen bzw. durch Bildung von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen Rechnung getragen.

Einzelwertberichtigungen werden bei objektiven Hinweisen hinsichtlich vorhandener Bonitätsrisiken in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Wertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem unter Berücksichtigung des jeweiligen ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelten Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten.

Da die Höhe der Einzelwertberichtigung auf einer Verbarwertung der künftigen Zahlungsströme basiert, ist bei einer wertberichtigten Forderung der spätere Zinsertrag durch Aufzinsung zu ermitteln. Somit ist die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Abschlussstichtag als Zinsertrag zu erfassen (Unwinding). Im Falle des Abschlusses einer Kreditrestrukturierungs- bzw. Stundungsvereinbarung erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Werthaltigkeit des Kreditengagements. Sofern der Barwert der vereinbarten Cashflows vom ursprünglichen Buchwert der Forderung abweicht, ist eine Einzelwertberichtigung zu erfassen.

Portfoliowertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet (incurred but not reported). Für die Berechnung dieser Wertberichtigung, die die Konzerntochtergesellschaften anwenden, werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmalen gruppiert. Die Ermittlung erfolgt auf Basis historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäfts. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen.

Beträge, die nach Verwertung der Sicherheiten als uneinbringlich anzusehen sind, werden gegen die gebildete Einzelwertberichtigung verwendet bzw. direkt ausgebucht. Eine Direktausbuchung bzw. eine Verwendung der Wertberichtigung erfolgt nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Wertberichtigung keine rechtlichen Ansprüche gegenüber dem Kunden mehr bestehen. Eingänge abgeschriebener Forderungen werden erfolgswirksam verbucht. Dotierungen und Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden in der Erfolgsrechnung unter dem Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen) ausgewiesen.

§ 3 Abs. 1 GSA fordert, den Portofolioabbau im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich im Rahmen der Abbauziele durchzuführen. Daher hat die Heta neue Bewertungsrichtlinien erarbeitet und auf dieser Basis eine konzernweite Überprüfung ihrer Vermögenswerte durchgeführt. Die Wertansätze zum 31. Dezember 2014 reflektieren nunmehr die kurz- bzw. mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen. Der Anstieg der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen führt zu einem höheren Stand der Kreditrisikovorsorgen in der Bilanz. Für weitere Details siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

In der Heta werden neben den Krediten auch die Finanzinstrumente bewertet und einer Werthaltigkeitsprüfung unterzogen, wobei innerhalb der Gruppe die folgenden konzerneinheitlichen Indikatoren – entweder einzeln oder als Summe betrachtet – einen objektiven Hinweis darauf geben, dass ein Finanzinstrument wertgemindert ist:

- Bei Krediten und Forderungen der Kategorie LAR ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Kunde erhebliche finanzielle Schwierigkeiten aufweist oder jedenfalls ab einem Verzug von mehr als 90 Tagen.
- Bei Investitionen in Fremdkapitalinstrumente (AFS) gelten die gleichen Indikatoren wie bei Krediten und Forderungen, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden. Jedoch gibt es hier einen zusätzlichen objektiven Hinweis auf das Vorliegen eines Impairments, und zwar, wenn es zu einem wesentlichen Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten kommt. In der Heta handelt es sich um einen wesentlichen Rückgang, wenn der Marktwert mehr als 10 % unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegt.

(26) Derivative Finanzinstrumente

In der Bilanz werden positive bzw. negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten ausgewiesen, die zur Absicherung eines Grundgeschäfts abgeschlossen wurden, das gemäß der Fair-Value-Option (FVO) bilanziert wird, ebenso Bankbuchderivate, Derivate des Handelsbestandes und Derivate, die die Voraussetzungen gemäß IAS 39 für das Hedge Accounting erfüllen. Der Ausweis des Bewertungsergebnisses in der Erfolgsrechnung erfolgt für FVO-Derivate im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss, für Bankbuchderivate und Derivate des Handelsbestandes unter dem Handelsergebnis und für Derivate, die die Voraussetzung gemäß IAS 39 für das Hedge Accounting erfüllen, unter dem Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting).

(27) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen und Anteile an Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), bei denen eine Bilanzierung nach der Equity-Methode erfolgt, werden in der Bilanz in einem gesonderten Posten dargestellt.

Die Ergebnisauswirkungen aus der laufenden Bewertung sowie etwaige Abgangsergebnisse oder Wertminderungen werden unter dem Posten Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

(28) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment Properties) werden solche Grundstücke und Gebäude klassifiziert, die zur Erzielung von Mieteinnahmen oder aus Gründen eines erwarteten Wertzuwachses gehalten werden. Auch wesentliche fremdgenutzte Teile bei gemischt genutzten Immobilien werden als Investment Properties ausgewiesen, sofern die Voraussetzungen für eine gesonderte Vermiet- bzw. Veräußerbarkeit gegeben sind.

Investment Properties werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten – entsprechend der nach IAS 40 zulässigen Cost Method – bewertet, wobei die Abschreibungen linear erfolgen und die für Sachanlagevermögen geltende Nutzungsdauer herangezogen wird. An jedem Abschlussstichtag wird ermittelt, ob Indizien für eine mögliche Wertminderung von gehaltenen Investment Properties vorliegen. Entsprechend IAS 36 wird dazu der aktuelle Buchwert dem erzielbaren Betrag gegenübergestellt. Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, ist ein Impairment auf selbigen vorzunehmen. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes wird durch marktbasierte Schätzungen, die grundsätzlich von hauptamtlichen Gutachtern berechnet werden, bestimmt. Existiert keine marktbasierte Schätzung, wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Ertragswertverfahrens geschätzt.

Unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Prämisse wurde als Vergleichswert der sogenannte Market Value Under Special Assumptions herangezogen. Für nähere Informationen siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

Laufende Mieterträge, die planmäßigen Abschreibungen auf vermietete Gebäude sowie Gewinne und Verluste aus dem Abgang werden unter dem Operativen Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden unter der Wertminderung auf nichtfinanzielle Vermögenswerte erfasst. Sofern die Gründe für die Wertminderung wegfallen, wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand aufgeholt. Die Wertaufholung ist dahingehend begrenzt, dass der Buchwert des Vermögenswertes nicht höher sein darf als jener, der sich nach Berücksichtigung der Abschreibung ergeben hätte, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand für den Vermögenswert erfasst worden wäre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von als Finanzinvestition gehaltenen Gebäuden ist ident mit jener von Gebäuden, die unter Sachanlagen bilanziert werden.

(29) Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden erworbene Geschäfts- und Firmenwerte, Software sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte und geleistete Anzahlungen für immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen. Die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen. Eigenentwickelte Software wird nach IAS 38 aktiviert, sofern sie die Ansatzvoraussetzungen des Standards erfüllt.

Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) werden zum Erwerbsdatum mit den Anschaffungskosten angesetzt. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht linear abgeschrieben, sondern gemäß IAS 36 ist dieser einmal jährlich auf Wertminderung zu prüfen (Impairment-Test). Falls Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hinweisen, dass eine Wertminderung stattgefunden haben könnte, ist auch eine häufigere Überprüfung vorzunehmen. Wird im Rahmen des Impairment-Tests eine Wertminderung festgestellt, werden Wertminderungen auf Basis einer Discounted-Cashflow-Berechnung unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Vermögenswert spezifisch zur Anwendung gelangenden Zinssatzes vorgenommen, wobei dabei auf die individuelle Nutzungsdauer im Konzern abgestellt wird. Eine mögliche Veränderung in der Höhe des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes kann auf die Höhe der zu berücksichtigenden Impairment-Aufwendungen und damit auf den Buchwert der Vermögenswerte einen signifikanten Einfluss haben.
Unter Sachanlagen werden die im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit der Heta genutzten Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. An Dritte vermietete bzw. zu Renditezwecken erworbene Immobilien werden unter den Sonstigen Finanzinvestitionen ausgewiesen. Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen, wobei folgende Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauer	in Prozent	in Jahren
bei unbeweglichen Anlagen (Gebäude)	2 –4 %	25 –50 Jahre
bei beweglichen Anlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung)	5 –33 %	3 –20 Jahre
bei Software	14 –33 %	3 –7 Jahre

Sofern Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen, wird eine aufwandswirksame Erfassung vorgenommen. Für Corporate Assets, die zur Erzielung von Cashflows im Unternehmen verwendet werden, erfolgt die Wertminderungsprüfung nach IAS 36. Dementsprechend wird der aktuelle Buchwert dem erzielbaren Betrag gegenübergestellt. Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, ist ein Impairment auf selbigen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des „Gone Concern" wurden die Bewertungsgrundlagen für die Berechnung des erzielbaren Betrages in der Heta angepasst. Für nähere Informationen siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

Planmäßige Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung separat ausgewiesen, Wertminderungen sowie Wertaufholungen sind im Posten Wertminderung auf nicht finanzielle Vermögenswerte enthalten. Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen werden im Sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

(30) Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Die tatsächlichen und die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Bilanz gemeinsam unter Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen ausgewiesen. Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragsteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach IFRS verglichen werden und für steuerbare temporäre Differenzen eine Abgrenzung gebildet wird. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, werden aktive latente Steuern angesetzt. Eine gemäß IAS 12 erforderliche Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern wurde vorgenommen.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden gemäß IAS 12 nicht vorgenommen. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden angesetzt, wenn mit hinreichender Wahr-

scheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Basis für die Einschätzung sind grundsätzlich die jeweiligen Businesspläne, die vom Vorstand beschlossen werden.

Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta sowie für die ausländischen Abbaugesellschaften wurde aufgrund der Historie an Verlusten sowie der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Heta-Gruppe von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen.

Die Überprüfung der Werthaltigkeit angesetzter aktiver latenter Steuern aus Verlustvorträgen und steuerbaren temporären Differenzen erfolgt zu jedem Bilanzstichtag.

Die Bildung und Auflösung von Steueransprüchen bzw. -verpflichtungen erfolgt entweder im Gesamtergebnis oder im Sonstigen Ergebnis (z. B. Neubewertungsreserve für Available-for-Sale-Finanzinstrumente).

Mit 1. Januar 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Heta Asset Resolution AG als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftssteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(31) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Gemäß IFRS 5 handelt es sich dann um einen zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswert, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Wesentliche Voraussetzungen nach IFRS 5.7 bzw. 5.8, die bei kumulativer Erfüllung zu einer solchen Klassifizierung führen, sind:

- unmittelbare Verfügbarkeit, d.h. der Vermögenswert muss im gegenwärtigen Zustand zu Bedingungen, die für den Verkauf derartiger Vermögenswerte üblich sind, sofort veräußerbar sein,
- konkrete Veräußerungsabsicht, aktive Käufersuche,
- hohe Wahrscheinlichkeit der Veräußerung,
- Veräußerung innerhalb von zwölf Monaten.

Werden Beteiligungen, die bisher mittels Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen wurden, als Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert, so erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Beendigung der Equity-Methode, und ein Übergang auf die Bewertung gemäß IFRS 5 wird vorgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Veräußerungsgegenstand zum Bilanzstichtag daher gemäß den speziellen Regelungen des IFRS 5 zu bewerten und auf den niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten abzuwerten.

Der Ausweis der zum Verkauf stehenden Vermögenswerte und der damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten erfolgt in der Bilanz jeweils in separaten Hauptposten. In der Erfolgsrechnung wird für die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträge kein gesonderter Ausweis vorgeschrieben. Detailangaben sind unter Note (76) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte ersichtlich.

(32) Sonstige Vermögenswerte

Unter den Sonstigen Vermögenswerten werden im Wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten, nicht bankgeschäftliche Forderungen, kurzfristige Immobilienprojekte, bewegliches Leasingvermögen, das im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses vermietet wird, sowie bestimmtes kurzfristiges Leasingvermögen ausgewiesen.

Bei den Forderungen, die nicht aus dem Bankgeschäft stammen, handelt es sich überwiegend um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an das Finanzamt aus sonstigen Steuern mit Ausnahme der Ertragsteuern. Der Ansatz der Rechnungsabgrenzungsposten und sonstiger nicht bankgeschäftlicher Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Gemeinsam mit den bereits fertiggestellten Immobilienbauprojekten werden unter den Sonstigen Vermögenswerten auch in Bau befindliche Immobilienprojekte ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Abschreibungen werden dann vorgenommen, wenn am Bilanzstichtag der Buchwert über dem Nettoveräußerungswert liegt oder wenn aufgrund eingeschränkter Verwertungsmöglichkeiten eine Wertminderung eingetreten ist. Die für den Zeitraum

der Herstellung anfallenden Fremdkapitalzinsen werden in Übereinstimmung mit IAS 23 aktiviert. Gewinne und Verluste aus dem Abgang sowie Bewertungsverluste werden im Sonstigen betrieblichen Ergebnis gezeigt.

Ebenfalls unter diesem Posten ausgewiesen werden Leasingobjekte, die entweder zum Stichtag im Rahmen eines Operating-Leasing-Verhältnisses vermietet oder noch nicht vermietet waren, sowie Rückläufer aus dem Leasinggeschäft, die einer Verwertung bzw. neuerlichen Vermietung zugeführt werden. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von festgestellten Wertminderungen. Der Ausweis des Bewertungsergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung erfolgt im Posten Wertminderung auf nicht finanzielle Vermögenswerte. Für weitere Details zur Bewertung siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

(33) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, einschließlich verbriefter Verbindlichkeiten, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, sofern sie nicht in die Kategorie at fair value through profit or loss designiert wurden. Emissionskosten sowie Agien und Disagien für verbriefte Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit der Schulden verteilt.

Bei Anwendung von Hedge Accounting werden die auf das gesicherte Risiko entfallenden Fair-Value-Änderungen des Grundgeschäftes erfolgswirksam erfasst.

(34) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In der Heta gibt es sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Pläne. Im Rahmen der beitragsorientierten Pläne wird ein definierter Beitrag an einen externen Versorgungsträger geleistet. Die Zahlungen werden in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen des Arbeitgebers zu weiteren Zahlungen. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden. Leistungsorientierte Zusagen betreffen Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen sowie Jubiläumsgelder. Die Pläne sind überwiegend unfunded, d.h. die zur Deckung benötigten Mittel verbleiben zur Gänze im Unternehmen selbst. Lediglich für einen geringen Bestand der Pensionsrückstellungen besteht derzeit Planvermögen.

Die langfristigen Personalrückstellungen werden gemäß IAS 19 – Employee Benefits – nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Die Bewertung der zukünftigen Verpflichtung basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten, die von unabhängigen Aktuaren erstellt werden. Der Ansatz in der Bilanz erfolgt in Höhe des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation). Sich ergebende versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste werden entsprechend den neuen Regelungen des IAS 19 erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst. Die wesentlichsten Parameter, die der versicherungsmathematischen Berechnung für die österreichischen Dienstnehmer zugrunde liegen, sind ein Rechnungszinssatz zum 31. Dezember 2014 i.H.v. 2,15 % (2013: 3,25 %), die Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen der aktiven Mitarbeiter i.H.v. 2,3 % p. a. (2013: 3 %) und Gehaltssteigerungen der bereits in Pension befindlichen ehemaligen Mitarbeiter i.H.v. 2,0 % p. a. und ein Fluktuationsabschlag von 6 % (2013: 6,0 %). Die biometrischen Grunddaten werden unter Verwendung der Generationensterbetafeln AVÖ 2008 P für Angestellte berücksichtigt.

Der erfolgswirksam zu erfassende Aufwand teilt sich in die Bestandteile Dienstzeitaufwand, der unter den Personalaufwendungen ausgewiesen wird, und in einen Zinsaufwand, der in den Zinsaufwendungen erfasst wird; versicherungsmathematische Gewinne bzw. Verluste werden erfolgsneutral im Sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfasst.

Die Berechnung der langfristigen Personalrückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der Abwicklung der Heta. Dementsprechend wurde betreffend des Zeitraumes der langfristigen Personalrückstellungen auf die Laufzeit des Abbauplanes nach GSA, der derzeit erstellt wird, abgestellt.

(35) Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden für Risiken – insbesondere aus noch drohender Inanspruchnahme von Rahmenvereinbarungen oder als Bevorsorgung aus übernommenen Haftungen aus Kundengeschäften – gebildet. Es werden Rückstellungen sowohl für Einzelfälle als auch auf Portfolioebene gebildet.

Erfolgswirksame Veränderungen der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft werden in der Erfolgsrechnung unter dem Posten Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen) ausgewiesen, siehe dazu auch Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA.

(36) Restrukturierungsrückstellungen

Restrukturierungsrückstellungen werden nur angesetzt, sofern die allgemeinen Ansatzkriterien für Rückstellungen gemäß IAS 37.72 erfüllt werden. Dazu bedarf es insbesondere des Vorliegens einer faktischen Verpflichtung des Unternehmens, die sich aus dem Vorliegen eines detaillierten, formalen Umstrukturierungsplans sowie der Ankündigung der darin enthaltenen Maßnahmen gegenüber den Betroffenen ableitet.

Für sämtliche Mitarbeiter, die im Abbauteil beschäftigt sind und die über die nächsten Jahre vollständig abgebaut werden müssen, wurde – sofern hierfür ein rechtlicher Anspruch auf Zahlung von Abfindungen bzw. Ausgleichszahlungen im Rahmen von Sozialplänen besteht – eine Restrukturierungsrückstellung gebildet.

Der Ausweis der mit Restrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erfolgt in Note (53) Sonstiges betriebliches Ergebnis.

(37) Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gebildet, wenn aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die Inanspruchnahme wahrscheinlich und die Höhe der Inanspruchnahme zuverlässig ermittelbar ist. Sofern der Effekt wesentlich ist, werden langfristige Rückstellungen abgezinst. Die Bewertung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste basiert auf der zuverlässigen Schätzung (Best Estimate) nach IAS 37.36 ff.

Dotierungen und Auflösungen der Sonstigen Rückstellungen werden im entsprechenden Aufwandsposten gezeigt.

(38) Sonstige Schulden

Dieser Posten enthält abgegrenzte Erträge. Rechnungsabgrenzungen werden zum Nennwert, Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

(39) Nachrangkapital

Als Nachrangkapital werden nachrangige Verbindlichkeiten sowie Ergänzungskapital ausgewiesen.

Nachrangige Verbindlichkeiten sind verbriefte oder unverbriefte Verbindlichkeiten, die vertragsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen anderer Gläubiger befriedigt werden.

Für weitere Angaben zum Nachrangkapital verweisen wir auf Note (132) Bedienung von Nachrangkapital.

(40) Hybridkapital

Hybridkapital (im Sinne der österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen) ist Kapital, das dem Unternehmen grundsätzlich auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt wird. Es unterscheidet sich vom übrigen Nachrangkapital dadurch, dass es gegenüber diesem nachrangig bedient wird. Aufgrund des obligatorisch ausgestalteten Coupons wird das Hybridkapital im Konzernabschluss nach IFRS als Fremdkapital klassifiziert.

(41) Eigenkapital (inkl. nicht beherrschender Anteile)

Eigenkapital begründet einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens nach Abzug seiner gesamten Verpflichtungen oder Ansprüche, bei denen es seitens des Kapitalgebers keine Kündigungsmöglichkeiten gibt.

Das gezeichnete Kapital beinhaltet das von den Gesellschaftern gemäß Satzung eingezahlte Kapital. Die im Rahmen der Ausgabe von Partizipationskapital gezeichneten Beträge werden separat in einem Posten ausgewiesen.

Das kumulierte Ergebnis beinhaltet die vom Konzern erwirtschafteten kumulierten Ergebnisse mit Ausnahme der konzernfremden zustehenden Ergebnisanteile.

Die Available-for-Sale-Rücklage enthält die Bewertungsergebnisse – nach Berücksichtigung latenter Steuern – der finanziellen Vermögenswerte, die zur Kategorie Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale) gehören. Nicht beherrschende Anteile am Eigenkapital von Tochtergesellschaften werden gemäß IAS 1 als gesonderter Posten innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen. Grundsätzlich gilt für die Heta nach § 7 Abs. 1 GSA die Besonderheit, dass § 67 Insolvenzordnung (IO, Insolvenzeröffnungsgrund der insolvenzrechtlichen Überschuldung) nicht zur Anwendung kommt. Aus

Sicht des Vorstands bestehen Unsicherheiten (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Heta außerhalb einer Insolvenz möglich sein wird.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

(42) Segmentberichterstattung

Die Grundlage für die Segmentberichterstattung bildet der Standard IFRS 8 „Geschäftssegmente". Die Segmentberichterstattung basiert dabei auf den dem Konzernvorstand, der als Hauptentscheidungsträger gemäß IFRS 8.7 fungiert, laufend zur Verfügung gestellten Informationen (sogenannter Management Approach). Die Segmentstruktur kann daher von der in der Erfolgsrechnung dargestellten Gliederung abweichen. Basis für die Segmentberichterstattung ist hierbei die Geschäftsstruktur der Heta.

Im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Abbaueinheit nach GSA und dem damit zwingend erforderlichen Verkauf der HGAA sowie dem Verkauf der italienischen Tochterbank HBI an die HBI-BH haben sich die Bestandteile der Heta-Gruppe wesentlich verändert. Dies führt unter anderem dazu, dass auf der einen Seite einzelne Konzernsegmente wegfallen und auf der anderen Seite bisherige Segmente umgestaltet wurden.

Die dem Geschäftssegment „SEE-Netzwerk" gewidmeten (mittlerweile ehemaligen) Konzerneinheiten bestehen aus den Bank- und (in den vergangenen Jahren neu gegründeten) Leasingeinheiten in den Ländern Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie den Banken in Serbien und Montenegro sowie einer inländischen Steuerungsholding. Das Geschäftssegment „SEE-Netzwerk" wurde im Zuge der Verschwesterung Ende Oktober 2014 an die FIMBAG abgegeben, damit auch entkonsolidiert und ist seit diesem Zeitpunkt kein Bestandteil der Heta-Gruppe mehr. Im Segment „Hypo Italien" wird die (ehemalige) italienische Banktochter HBI abgebildet, die im Oktober 2014 an die konzernfremde HBI-BH übertragen wurde. Gemäß der EU-Entscheidung ist die HBI seit Mitte 2013 auf „Abbau" gestellt, womit keine neuen Kredite an Kunden vergeben werden dürfen und das Kundeneinlagengeschäft stark eingeschränkt ist. Diese Beschränkungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus der Heta aufrecht.

Das Segment „Holding" besteht aus der Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut), den Minderheitengesellschaften HBInt Credit Management Ltd. und der Norica Investment Ltd., der Immobiliengesellschaft Centrice Real Estate GmbH, in der das Performing-Real-Estate-Portfolio gebündelt wurde, sowie Beteiligungen, die außerhalb des Bank- und Leasinggeschäfts den Bereichen Tourismus und Real Estate zugeordnet sind und veräußert werden sollen.

Im Segment „Asset Resolution" sind all jene Konzern-Leasinggesellschaften zusammengefasst, die in den Ländern Kroatien, Deutschland, Österreich, Ungarn, Mazedonien, Montenegro, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Italien tätig sind und dem Abbau gewidmet sind. Des Weiteren werden in diesem Segment problembehaftete Abbauportfolios ausgewiesen, die aus dem SEE-Bankennetzwerk in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Slowenien, Serbien und Kroatien herausgelöst und dem Abbau zugeordnet worden waren.

Der Bereich „Konsolidierung" inkludiert Effekte aus der Konsolidierung zwischen den verschiedenen Geschäftssegmenten.

Die Darstellung der Segmentberichterstattung entspricht jener Darstellung, die seit den Verschwesterungen intern dem Vorstand berichtet wird. Hinsichtlich der Vergleichszahlen für 2013 erfolgte ebenfalls eine Anpassung an dieses Berichtsformat.

42.1. SEE-Netzwerk

Auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung der damaligen Hypo Alpe-Adria-International AG vom 16. Oktober 2014 fanden am 30. Oktober 2014 das Signing und Closing betreffend die Abgabe der HGAA statt. Für weitere Ausführungen dazu siehe Note (9.2.1) Verschwesterung des SEE-Netzwerks und Unterzeichnung eines Verkaufsvertrags zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

In der Erfolgsrechnung des SEE-Netzwerks für die ersten zehn Monate des Jahres 2014 wird ein positives, operatives Ergebnis i.H.v. EUR 58,8 Mio. ausgewiesen, das Zinsergebnis war durch die Abreifung des zinstragenden Bestandsgeschäftes und das geringe Neugeschäft insgesamt niedriger als im Vorjahr. Zudem wurden erneut Risikovorsorgen dotiert, die Neudotierung war jedoch deutlich niedriger als im Vorjahr.

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Posten Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen neben dem laufenden Ergebnis vor Steuern nach IFRS von EUR -72,6 Mio. (2013: EUR -291,9 Mio.) das Entkonsolidierungsergebnis des SEE-Netzwerks i.H.v. EUR -2.313,5 Mio. Zusätzlich werden die Effekte aus der Umgliederung der Available-For-Sale-Rücklage i.H.v. EUR 2,3 Mio. sowie Ertragsteuern i.H.v. EUR 18,5 Mio. in der Position Jahresergebnis

nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ausgewiesen. Darüber hinaus müssen im Zuge der Entkonsolidierung die Währungsrücklagen aufgelöst werden, was sich negativ (EUR -145,5 Mio.) auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt.

Das SEE-Netzwerk hat zum Zeitpunkt der Verschwesterung (31. Oktober 2014) Vermögenswerte i.H.v. EUR 8,4 Mrd. auf den Büchern. Mit der Durchführung der Entkonsolidierung schieden diese Vermögenswerte aus der Heta-Gruppe aus. Die Refinanzierungslinien der Heta, die an das SEE-Netzwerk vergeben wurden, bleiben weiter aufrecht und werden nunmehr als Forderungen gegenüber Dritten gezeigt. Per 31. Dezember 2014 betragen die Forderungen gegenüber der HGAA aus den Refinanzierungslinien rund EUR 2,0 Mrd. Siehe dazu auch Note (9.2) SEE-Netzwerk.

42.2. Hypo Italien

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der HBI, an die (HBI-BH) zu übertragen. Das Closing fand nach Erhalt der Genehmigung durch die Banca d'Italia am 30. Oktober 2014 statt, womit die HBI mit diesem Tag aus dem Konsolidierungskreis der Heta ausgeschieden ist. Siehe dazu auch Note (9.1) Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI).

Die ersten zehn Monate des Rumpfgeschäftsjahres 2014 waren durch rückläufige Zinserträge aufgrund des eingestellten Neugeschäftes und einen weiterhin sehr hohen Risikovorsorgebedarf bestimmt. Daraus resultiert für die ersten zehn Monate des Jahres 2014 ein negatives Segmentergebnis nach Steuern i. H.v. EUR -26,3 Mio.

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Posten Jahresergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen neben dem Operativen Ergenbis von EUR -36,8 Mio. auch das Endkonsolidierungsergebnis der HBI i.H.v. EUR -673,0 Mio.

Die Bilanzsumme der HBI betrug per 31. Oktober 2014 rund EUR 2,5 Mrd., die im Zuge der Verschwesterung aus der Heta-Gruppe ausgeschieden ist. Die nach Entkonsolidierung der HBI verbleibenden Refinanzierungen gegenüber dieser werden im Konzernabschluss unter Forderungen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

42.3. Asset Resolution

Das Segment Asset Resolution weist per 31. Dezember 2014 einen Verlust i.H.v. EUR -2.730,4 Mio. (2013: EUR -641,2 Mio.) auf. Dieser Verlust ist hauptsächlich auf die Effekte der Bewertung im Rahmen des AQR zurückzuführen, siehe dazu Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA, bei dem u.a. die Kreditforderungen, Rettungserwerbe sowie Investment Properties einer Bewertung unterzogen wurden, um die Vorgaben des GSA zu reflektieren. Die Risikovorsorgen auf Kreditforderungen belaufen sich per 31. Dezember 2014 auf EUR -2.233,2 Mio., was einem Anstieg i.H.v. EUR -1.740,0 Mio. im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darüber hinaus wurde für Rettungserwerbe sowie Investment Properties ein Abwertungserfordernis von EUR -492,4 Mio. ermittelt (2013: EUR -180,2 Mio.).

Per 31. Dezember 2014 wurde ein Nettozinsertrag i.H.v. EUR 85,7 Mio. erwirtschaftet, welcher unter dem Vorjahreswert (EUR 93,7Mio.) liegt. Im Wesentlichen ist dies auf den Abbau des Forderungsvolumens und die damit verbundenen geringeren Zinserträge zurückzuführen, wenngleich durch die im Jahr 2014 vorgenommenen Portfoliotransfers (Brush) das NPL-Portfolio etwas aufgestockt wurde. Die negative Entwicklung der Zinserträge wird durch geringere Zinskosten, unter anderem bedingt durch die flache Zinskurve, kompensiert. Im Sonstigen Ergebnis sind im Wesentlichen die Verluste aus dem Verkauf des NPL-Portfolios (Projekt Dinara) und dem Verkauf der einzelnen Forderungen zurückzuführen.

Die Summe der Vermögenswerte des Segments Asset Resolution verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr (2013: EUR 5,7 Mrd.) um EUR -3,6 Mrd. und beläuft sich per 31. Dezember 2014 auf EUR 2,1 Mrd. Ein Großteil der Reduktion resultiert aus Wertberichtigungen von Kreditforderungen und Abwertungen von Rettungserwerben und Investment Properties. Des Weiteren konnte die Bilanzsumme in Folge der Immobilientransfers zur Centrice Real Estate GmbH, in welcher die Performing Real Estates gebündelt werden, reduziert werden. Bedingt durch die Durchführung des Brush-III-Portfoliotransfers resultierte in Bosnien und Herzegowina eine leichte Erhöhung des Segmentvermögens.

42.4. Holding

Das Segment Holding weist per 31. Dezember 2014 einen Verlust i.H.v. EUR -2.975,5 Mio. (2013: EUR -486,4 Mio.) auf. Die größten Effekte resultieren aus hohen Risikovorsorgen auf das Kreditportfolio und – in geringerem Umfang – Abwertungen auf das wenig liquide Wertpapierportfolio der Heta und auf Investment Properties, die in der Centrice Real Estate GmbH gebündelt sind. Der Gesamtbetrag dieser Risikovorsorgen und Abwertungen beträgt im Gesamtjahr 2014 EUR -2.572,7 Mio. Des Weiteren wird das Ergebnis durch die Vorsorgen im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Netzwerks negativ beeinflusst. Dieser Effekt wurde in der Position Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (EUR -1.145,2 Mio.) erfasst. Das operative Ergebnis des Holding-Segments weist im Jahr 2014 mit EUR 771,8 Mio. eine deutliche Steigerung aus (2013: EUR -111,4 Mio.), wobei dieses hauptsächlich durch Sondereffekte in der Heta Asset Resolution AG resultiert. Hierbei

konnten positive Effekte aus dem HaaSanG und dem damit verbundenen Erlöschen von Verbindlichkeiten von EUR 1.675,3 Mio., sowie aus der positiven Entwicklung der Fair-Value Option von EUR +232,0 Mio. erfasst werden.

Die Reduktion der Vermögenswerte in diesem Segment im Jahr 2014 ist im Wesentlichen auf die hohen Wertberichtigungen und Abschreibungen zurückzuführen. Diese Verringerung wird teilweise durch die Entkonsolidierung des SEE-Netzwerks und der HBI kompensiert, da nunmehr die Refinanzierungslinien gegenüber der HGAA und der HBI als Forderungen gegenüber Dritten behandelt und nicht mehr im Zuge der Konsolidierung eliminiert werden. Ein weiterer Aufbau des Segmentvermögens ist auf den Transfer von Immobilien (Performing Real-Estate-Portfolio) von anderen Konzerneinheiten zur Centrice Real Estate GmbH zurückzuführen. Diese Immobilien sollen in den kommenden zwei Jahren kurzfristig veräußert werden.

42.5. Konsolidierung

Die im Segment Konsolidierung dargestellten Verluste resultieren im Wesentlichen aus den Verkaufsverlusten im Zusammenhang mit dem Abgang des SEE-Netzwerkes sowie der HBI, die auf Konzernebene berücksichtigt werden müssen und mit EUR -1.973,0 Mio. ihren Niederschlag in der Erfolgsrechnung fanden.

42.6. Segmentdarstellung

in EUR Mio.

Period 1.1. - 31.12.2014	SEE-Netzwerk	Hypo Italien	Hypo Österreich	Holding	Asset Resolution	IFRS 5 Umgliederung	Konsolidierung	Heta Gruppe
Betriebserträge	**218,1**	**50,3**	**0,0**	**979,2**	**-2,7**	**-268,4**	**-14,9**	**961,6**
Nettozinsergebnis	154,5	47,3	0,0	-43,9	85,7	-201,9	5,9	47,7
Provisionsergebnis	50,1	4,2	0,0	-15,1	-3,6	-54,3	-0,2	-19,0
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	13,5	-1,3	0,0	1.038,3	-84,8	-12,2	-20,6	932,9
Betriebsaufwendungen	**-159,3**	**-36,2**	**0,0**	**-207,4**	**-67,0**	**195,5**	**11,7**	**-262,7**
Operatives Ergebnis (vor Risikovorsorgen)	58,8	14,1	0,0	771,8	-69,7	-72,9	-3,2	698,9
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	-132,4	-50,9	0,0	-2.358,0	-2.233,2	183,2	417,1	-4.174,1
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	1,0	0,0	0,0	-214,7	-492,4	-1,0	-2,7	-709,8
Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-76,3**	**-26,3**	**0,0**	**-1.830,3**	**-2.730,4**	**102,6**	**363,5**	**-4.197,2**
Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**-1.145,2**	**0,0**	**-102,6**	**-1.973,0**	**-3.220,8**
Segmentergebnis nach Steuern	**-76,3**	**-26,3**	**0,0**	**-2.975,5**	**-2.730,4**	**0,0**	**-1.609,5**	**-7.418,0**
Segmentvermögen	**0**	**0**	**0**	**7.204**	**2.078**	**0**	**2.749**	**12.031**
Forderungen an Kunden	0	0	0	3.887	5.115	0	-263	8.739
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	2.005	4.667	0	-5.097	1.576
davon konzerninterne Verbindlichkeiten	0	0	0	453	4.644	0	-5.097	0

in EUR Mio.

Period 1.1. - 31.12.2013	SEE-Netzwerk	Hypo Italien	Hypo Österreich	Holding	Asset Resolution	IFRS 5 Umgliederung	Konsolidierung	Heta Gruppe
Betriebserträge	**316,8**	**-59,8**	**62,1**	**44,7**	**81,9**	**-319,1**	**-37,8**	**88,8**
Nettozinsergebnis	270,5	55,2	37,7	52,7	93,7	-363,4	0,8	147,2
Provisionsergebnis	68,5	7,2	14,7	-14,5	-4,2	-90,4	-0,1	-18,8
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	-22,2	-122,2	9,7	6,6	-7,6	134,7	-38,4	-39,4
Betriebsaufwendungen	**-254,1**	**-44,4**	**-50,3**	**-156,1**	**-69,2**	**348,8**	**34,1**	**-191,2**
Operatives Ergebnis (vor Risikovorsorgen)	62,7	-104,3	11,8	-111,4	12,7	29,8	-3,7	-102,4
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	-340,1	-153,8	-2,7	-342,1	-493,2	496,6	-40,7	-876,0
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	-14,4	-25,1	0	-5,4	-180,2	39,5	-81,7	-267,3
Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**-285,9**	**-237,7**	**8,9**	**-462,3**	**-641,2**	**514,7**	**-143,6**	**-1.247,1**
Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**-24,1**	**0,0**	**-514,7**	**-57,6**	**-596,4**
Segmentergebnis nach Steuern	**-285,9**	**-237,7**	**8,9**	**-486,4**	**-641,2**	**0,0**	**-201,2**	**-1.843,5**
Segmentvermögen	**8.553**	**2.728**	**0**	**10.290**	**5.726**	**0**	**-1.079**	**26.218**
Forderungen an Kunden	6.370	2.632	0	4.456	6.046	0	-215	19.289
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.105	408	0	1.610	27	0	-29	6.121
davon konzerninterne Verbindlichkeiten	87	23	0	0	0	0	-110	0

Die Spalte „IFRS 5 Umgliederung“ wird dazu verwendet das laufende Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereiches (Segment SEE-Netzwerkt, Hypo Italien und in Vorjahreswerten auch Hypo Österreich) vom laufenden Ergebnis in das Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen überzuleiten. In der Segementberichterstattung an den Konzernvorstand wird das laufende Ergebnis der entkonsolidierten Gesellschaften nicht im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen sondern im laufenden Ergebnis gezeigt.

(43) Zinsen und ähnliche Erträge

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Zinserträge	**502,2**	**623,2**
aus Forderungen an Kreditinstitute	62,3	141,2
aus Forderungen an Kunden	208,3	230,4
aus Erträgen aus Schuldverschreibungen, öffentlichen Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Wertpapieren	23,6	36,6
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	203,2	210,1
aus Finanzierungsleasing	44,5	84,7
Übrige Zinserträge	4,8	5,0
Gesamt	**546,6**	**707,9**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

In der Position Forderungen an Kunden sind Erträge aus Unwinding i.H.v. EUR 120,2 Mio. (2013 angepasst: EUR 116,3 Mio.) sowie auch zinsähnliche Provisionen enthalten.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge stellen sich – gegliedert nach den Bewertungskategorien gemäß IAS 39 – wie folgt dar:

in EUR Mio.

	IAS 39 Bewertungs-kategorien	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Zinserträge		**546,6**	**707,9**
aus Krediten und Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	LAR	319,1	453,9
aus Handelsaktiva	HFT	0,0	0,0
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	HFT (Fair Value Hedges)	203,2	210,1
aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	FVO	2,0	8,9
aus fin. Vermögenswerten – available for sale	AFS	21,9	35,0
aus fin. Vermögenswerten – held to maturity	HTM	0,0	0,0
Sonstige	-	0,4	0,0
Gesamt		**546,6**	**707,9**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(44) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Zinsaufwendungen	**–445,7**	**–503,2**
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–121,8	–115,5
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–60,6	–63,1
für verbriefte Verbindlichkeiten	–217,9	–272,6
für Nachrangkapital	–43,1	–52,1
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	0,0	0,0
für sonstige Schulden	–2,3	0,1
Zinsähnliche Aufwendungen	**–53,3**	**–57,5**
Gesamt	**–498,9**	**–560,8**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Die Position Zinsähnliche Aufwendungen beinhaltet die Haftungsprovision im Zusammenhang mit der Ende 2012 begebenen bundesgarantierten Nachranganleihe.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen stellen sich – gegliedert nach den Bewertungskategorien gemäß IAS 39 – wie folgt dar:

in EUR Mio.

	IAS 39 Bewertungs-kategorien	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Zinsaufwand		**–445,6**	**–503,2**
aus fin. Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	FVO	–27,1	–28,3
aus fin. Verbindlichkeiten – at cost	Fin. Liabilities At Cost	–418,6	–474,9
Zinsähnliche Aufwendungen		**–53,3**	**–57,5**
Gesamt		**–498,9**	**–560,8**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(45) Provisionserträge

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Kreditgeschäft	4,5	7,4
Wertpapier- und Depotgeschäft	0,0	0,0
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	0,2	0,5
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	1,1	1,9
Gesamt	**5,8**	**9,8**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(46) Provisionsaufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Kreditgeschäft	-18,6	-26,9
Wertpapier- und Depotgeschäft	-0,6	-0,4
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	-0,4	-0,6
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	-5,3	-0,9
Gesamt	**-24,8**	**-28,7**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Unter den Provisionsaufwendungen wird auch das an den Bund zu entrichtende Haftungsentgelt für die Übernahme einer Bürgschaft i.H.v. EUR -17,6 Mio. (2013: EUR -18,2 Mio.) ausgewiesen, siehe Note (131) Bürgschaftsvereinbarungen mit der Republik Österreich.

(47) Gewinn/Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – available for sale	20,9	0,7
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – held to maturity	0,0	0,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – at cost	–8,6	0,1
Gesamt	**12,3**	**0,7**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(48) Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG

in EUR Mio.

	07.08.2014
Ausbuchung nachrangige Verbindlichkeiten	800,0
Ausbuchung EKEG-behaftete Verbindlichkeiten	795,9
Ausbuchung Zinsabgrenzungen	34,8
Auflösung Derivativgeschäfte	44,5
Gesamt	**1.675,3**

Das Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG resultiert aus der Anwendung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG sowie der darauf basierenden Verordnung der FMA (HaaSanV). Siehe dazu auch Note (1.2.3) Erlass der Verodnung gemäß des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG.

(49) Handelsergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Währungs- und zinsbezogene Geschäfte	12,6	-10,1
Gesamt	**12,6**	**-10,1**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Im Handelsergebnis werden neben den Handelsaktivitäten auch die Ergebnisse aus Bankbuch-Derivaten sowie die Ergebnisse aus der Fremdwährungsbewertung ausgewiesen.

(50) Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)

Hier wird das Bewertungsergebnis des Hedge Accounting nach IAS 39, resultierend aus der Bewertung der Sicherungsderivate und der Bewertung der Grundgeschäfte, ausgewiesen.

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Bewertungsergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	59,3	265,7
Bewertungsergebnis aus Sicherungsderivaten	–62,3	–268,6
Gesamt	**–3,0**	**–3,0**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Sämtliche aktiven Hedge-Beziehungen mit einer Restlaufzeit nach dem Jahr 2020 sowie alle passiven Hedge-Beziehungen in der Heta wurden aufgelöst, die entsprechenden Vermögenswerte wurden in ihre Ursprungskategorie rückgewidmet.

(51) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und damit verbundenen Derivativen	**–13,1**	**15,6**
aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	–16,4	3,9
aus Eigenkapitaltiteln	–0,7	–0,1
aus Schuldtiteln (Schuldverschreibungen)	4,6	12,2
aus öffentlichen Schuldtiteln	–0,6	–0,4
Ergebnis aus finanziellen Verbindlichkeiten und damit verbundenen Derivativen	**238,3**	**39,5**
aus verbrieften Verbindlichkeiten	136,3	16,5
aus Nachrangkapital	102,0	23,0
aus sonstigen Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**0,1**	**0,0**
Gesamt	**225,3**	**55,1**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Unter die Anwendung der Fair-Value-Option (FVO) fallen sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Verbindlichkeiten, die trennungspflichtige eingebettete Derivate enthalten. Durch die Bewertung des gesamten Finanzinstruments in der Kategorie at fair value through profit or loss wird die Trennungspflicht vermieden.

Darüber hinaus wird diese Kategorie auch zur Vermeidung eines Accounting Mismatch angewendet. Dabei wird für finanzielle Vermögenswerte von der Fair-Value-Option Gebrauch gemacht, wenn damit im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten bereits zum Fair Value bilanziert werden. Weiters kommt diese Kategorie auch zwecks risikomindernder Sicherungsstrategie zur Anwendung.

Zum 31. Dezember ergaben die Veränderung des eigenen Credit Spreads bzw. die Ausweitung des Liquiditätsspreads bei finanziellen Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert realisiert werden, einen Betrag von EUR 374,6 Mio. (2013: EUR 134,9 Mio) um den der Buchwert der Verbindlichkeiten unter dem vertraglichen Rückzahlungswert (Nominale) liegt. Die daraus resultierenden Effekte wurden ergebniswirksam erfasst und beeinflussten das Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 mit EUR 239,7 Mio. positiv. Der zum 31. Dezember 2014 bestehende kumulierter Effekt von EUR 374,6 Mio. kann in den kommenden Jahren zu aufwandswirksam zu erfassenden Bewertungsergebnissen im IFRS-Konzernabschluss führen sofern eine Reduktion des Credit Spreads oder eine Tilgung zum Nominale erfolgt. Von diesem Betrag entfallen EUR 337,2 Mio. (2013: EUR 98,4 Mio.) auf drittbehaftete Emissionen, EUR 26,2 Mio. (2013: EUR 25,6 Mio.) auf die noch ausstehenden Hybridkapitalinstrumente mit Nominale EUR 23,5 Mio. sowie mit EUR 11,2 Mio. (2013: EUR 11,0 Mio.) auf Ergänzungskapitalemissionen.

(52) Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Mieteinnahmen	55,4	49,2
Abschreibung	-24,1	-22,9
Übrige Aufwendungen	-8,6	-4,7
davon laufende betriebliche Aufwendungen (vermietete IP)	-1,7	-2,1
davon laufende betriebliche Aufwendungen (leerstehende IP)	-7,7	-5,0
Gesamt	**22,7**	**21,6**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

In den Übrigen Aufwendungen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties) wird das Veräußerungsergebnis i.H.v. EUR 0,8 Mio. (2013: EUR 2,3 Mio.) ausgewiesen.

(53) Sonstiges betriebliches Ergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Sonstige betriebliche Erträge	132,1	89,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.144,5	-193,1
Gesamt	**-1.012,4**	**-103,9**
Ergebnis aus Operating-Leasing-Vermögen	1,2	-1,4
Sonstige Mieterträge	0,2	0,2
Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	2,0	2,9
Ergebnis aus Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasinggeschäft	-2,8	-1,5
Ergebnis aus der Bildung/Auflösung von sonstigen Rückstellungen	17,4	4,9
Sonstige Steueraufwendungen (inkl. Bankensteuer ohne Körperschaftssteuer)	-1,7	-25,4
Ergebnis aus der Entkonsolidierung vollkonsolidierter Unternehmen	-0,8	-0,8
Restrukturierungsaufwendungen	-26,5	-10,7
Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen	-35,5	-39,2
Übriges sonstiges Ergebnis	-965,9	-32,9
davon Aufwendungen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	-886,5	0,0
Gesamt	**-1.012,4**	**-103,9**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Das Ergebnis aus Operating-Leasing-Vermögen setzt sich vor allem aus Veräußerungsgewinnen sowie aus den laufenden Mietvorschreibungen abzüglich der planmäßigen Abschreibung zusammen.

Die Sonstigen Mieterträge resultieren aus der Vermietung von selbst genutzten Gebäuden, die von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Position Ergebnis aus Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasinggeschäft beinhaltet neben dem Veräußerungsergebnis Mieterträge sowie laufende betriebliche Aufwendungen.

Die Sonstigen Steueraufwendungen enthalten eine Rücküberweisung der seit 2013 abgeführten Bankenabgabe i.H.v. EUR +5,0 Mio. (2013: EUR -21,1 Mio.).

Detaillierte Angaben zu den Restrukturierungsaufwendungen sind in Note (119) Restrukturierungsaufwendungen ersichtlich.

Das Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen stammt u.a. aus der Bewertung der zur Veräußerung stehenden Hotelprojekte GRAND HOTEL LAV d.o.o. und „Skiper“ sowie aus den Bewertungsergebnissen der Vermögenswerte der ZAJEDNIÈKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD.

(54) Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte

Die Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Wertminderung fin. Vermögenswerten – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	**–4.168,5**	**–870,1**
Zuführungen	–4.312,8	–1.091,8
Auflösungen	160,0	235,4
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	8,7	19,6
Direktabschreibungen	–24,3	–33,3
Wertminderung fin. Vermögenswerten – available for sale	**–5,7**	**–5,9**
Aufwendungen aus Wertminderung (Impairment)	–7,3	–12,2
Erträge aus Zuschreibung	1,6	6,3
Wertminderung fin. Vermögenswerten – held to maturity	**0,0**	**0,0**
Aufwendungen aus Wertminderung (Impairment)	0,0	–0,4
Erträge aus Zuschreibung	0,0	0,4
Gesamt	**–4.174,1**	**–875,9**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

In den Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte – at cost sind die Kreditrisikovorsorgen für bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte enthalten. Detailangaben über die Risikovorsorgen sind unter Note (65) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft sowie unter Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertunsparametern aufgrund des GSA zu finden.

(55) Wertminderung auf nicht finanzielle Vermögenswerte

Die Wertminderung auf nicht finanzielle Vermögenswerte setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Grundstücke und Gebäude	–35,3	–16,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	–0,5	–25,1
Immaterielle Vermögenswerte	–15,7	–27,2
Firmenwert	–0,3	–0,2
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	–510,5	–136,0
Operating-Leasing-Vermögen	–25,5	–5,8
Rettungserwerbe und Rückläufer aus dem Leasing-Geschäft	–122,0	–40,4
Gesamt	**–709,8**	**–251,0**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Die Wertminderung bei Grundstücken und Gebäuden stammt zum größten Teil aus den Tochtergesellschaften in Slowenien Italien und Kroatien.

Die Identifizierung des Wertminderungsaufwandes bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen bei immateriellen Vermögenswerten und bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wurde auf Basis des „MV usa“ (Market Value under special assumptions – Marktwert unter Abbaugesichtspunkten) – durchgeführt. Siehe dazu Note (28) Als Finainvestition gehaltene Immobilien.

Die bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien vorgenommenen Wertminderungen i.H.v. EUR -510,5 Mio. sind überwiegend auf die Leasingeinheiten in Italien und Slowenien zurückzuführen.

Die Wertminderung bei Rettungserwerben stammt zu einem großen Teil von den kroatischen Tochtergesellschaften (EUR -79,2 Mio.), deren Wertansätze im Rahmen des AQR umfassend überprüft worden sind. Auch die Leasingeinheiten in Bulgarien und Slowenien mussten Abwertungen vornehmen.

(56) Personalaufwand

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Löhne und Gehälter	–73,0	–76,3
Soziale Abgaben	–14,0	–13,0
Aufwendungen für langfristige Personalrückstellungen	–6,1	–3,5
Sonstiger Personalaufwand	–6,6	–5,3
Gesamt	**–99,8**	**–98,1**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

In den Aufwendungen für langfristige Personalrückstellungen sind Beiträge für beitragsorientierte Versorgungspläne in der Höhe von EUR -0,5 Mio. (2013: EUR -0,5 Mio.) enthalten. Darüber hinaus erfolgten für die Mitarbeiter in Österreich Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse i.H.v. EUR -0,7 Mio. (2013: EUR -0,6 Mio.).

(57) Andere Verwaltungsaufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Infrastrukturaufwand	–11,1	–11,5
IT und Telekommunikation	–18,1	–15,6
Werbung	–1,6	–2,4
Rechts- und Beratungskosten	–43,0	–18,0
Aufwendungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen	–3,6	–3,0
Sanierung und Restrukturierungsaufwand	–11,4	–9,9
Aufarbeitung der Vergangenheit	–46,0	–23,3
Mitarbeiterschulungskosten	–1,3	–1,2
Verwaltung/Administration i.Z.m. HBInt Credit Management	–3,4	–1,7
Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	–16,0	6,8
Gesamt	**–155,5**	**–79,7**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

In den Sanierungs- und Restrukturierungsaufwendungen sind EUR -1,8 Mio. für die Implementierung von Risikosystemen enthalten (2013: EUR-1,3 Mio.).

In den Aufwendungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen sind Aufwendungen für den Abschlussprüfer EY sowie KPMG i.H.v. EUR -2,4 Mio. (2013 nur EY: EUR -2,0 Mio.) enthalten, siehe Note (120) Aufwendungen für den Abschlussprüfer.

Die Steigerung in den Rechts- und Beratungskosten ist auf den Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Transformation der Gesellschaft in eine Abbaueinheit sowie Vorsorgen im Zusammenhang mit einer Vielzahl an Rechtsverfahren zurückzuführen.

(58) Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Grundstücke und Gebäude	–2,8	–6,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	–1,9	–3,5
Immaterielle Vermögenswerte	–2,7	–3,9
Gesamt	**–7,4**	**–13,4**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(59) Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,1
Aufwendungen aus at equity bewerteten Unternehmen	-4,9	-1,5
Gesamt	**-4,9**	**-1,4**

(60) Ertragsteuern

60.1. Ertragsteueraufwand

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Tatsächliche Ertragsteuern	**-4,4**	**-2,0**
davon aus Vorperiode	0,0	-3,2
Latente Ertragsteuern	**-3,0**	**2,1**
davon aus Vorperiode	-26,5	8,5
Gesamt	**-7,4**	**0,1**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe dazu Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Die Überleitung vom rechnerisch ermittelten zum ausgewiesenen tatsächlichen Steueraufwand ergibt sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013*
Jahresergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-4.189,9	-1.230,8
Jahresergebnis vor Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-3.238,9	-662,6
Periodenergebnis vor Steuern	**-7.428,8**	**-1.893,5**
Rechnerisch ermittelter Steueraufwand, basierend auf dem inländischen Steuersatz von 25%	1.857,2	473,4
Steuereffekte		
aus Auswirkungen abweichender ausländischer Steuersätze	-206,2	-30,4
aus Vorjahren	-26,5	8,5
aus Auslandseinkünften und anderen steuerfreien Erträgen	420,8	0,1
aus Investitionsbegünstigungen und sonstiger Verminderung der Steuerbelastung	0,0	2,3
aus nicht abzugsfähigen Aufwendungen	-226,5	-16,1
aus dem Nichtansatz von lat. Steuern auf Verlustvorträge und temporäre Differenzen	-1.807,4	-379,6
aus der Veränderung latenter Steuern für Wertberichtigungen, sonstige temporäre Differenzen und Verlustvorträge	0,9	-3,3
aus dem Nichtansatz von latenten Steuern wegen temporärer Unterschieden	0,0	1,4
aus sonstigen Steuerauswirkungen	-1,1	-6,1
Tatsächlicher Ertragsteueraufwand (effektiver Steuersatz: 0,1% (2013: 2,6%)	**11,1**	**50,0**
Ergebniswirksam ausgewiesener Ertragsteueraufwand	-7,4	0,1
dem aufgegebenen Geschäftsbereich zuzurechnender Ertragsteueraufwand	18,5	49,9

Die Effekte aus dem Nichtansatz aktiver latenter Steuern für 2014 betreffen temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge, allen voran jene der Heta Asset Resolution AG sowie der italienischen Abbaueinheit Heta Asset Resolution Italia S.r.l.[15] Der Nichtansatz erfolgte aufgrund der Tatsache, dass im Abbauzeitraum voraussichtlich keine Verwertung der gegenständlichen Beträge möglich sein wird.

Die Effekte aus steuerfreien Erträgen resultieren großteils aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten auf Grundlage des HaaSanG. Der größte Teil der Steuereffekte aus nicht abzugsfähigen Aufwendungen betrifft die Bildung einer Rückstellung für eine Zahlung an die BayernLB. Die bislang ausgewiesene Darlehensverbindlichkeit wurde ausgebucht und der daraus korres-

[15] Mit Wirkung vom 10. November 2014 wurde die bisher unter „Hypo Alpe-Adria-Leasing S.r.l." firmierende Gesellschaft in „Heta Asset Resolution Italia S.r.l." umfirmiert.

pondierende Ertrag auf Grundlage der Bestimmungen des HaaSanG steuerfrei belassen, weshalb auch die Rückstellungsbildung zu einem nicht steuerwirksamen Aufwand führt.

60.2. Latente Ertragsteueransprüche/Ertragsteuerverbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Saldierung der latenten Ertragsteueransprüche mit den latenten Ertragsteuerverpflichtungen, sofern die Voraussetzungen nach IAS 12 hierfür vorlagen.

Für die Jahre bis einschließlich 2003 liegen für die Heta Asset Resolution AG rechtskräftige Steuerbescheide vor. Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer 2004 erfolgte gemäß § 200 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) nur vorläufig. Die Veranlagungen 2005 bis 2011 sind hingegen rechtskräftig. Die Körperschaftssteuererklärung 2012 wurde vom Finanzamt noch nicht veranlagt. Die Körperschaftssteuererklärung 2013 wurde mit 13. April 2015 beim Finanzamt eingereicht. Die abgabenbehördliche Betriebsprüfung (Prüfungszeitraum 2005-2009) wurde im März 2014 weitgehend abgeschlossen. Außer für den Gruppenträger (Heta Asset Resolution AG) und ein Gruppenmitglied (HAR GmbH) liegen die Feststellungsbescheide bereits vor. Die entsprechenden Ergebnisse aus der Betriebsprüfung sind im vortragsfähigen Verlustvortrag der Heta Asset Resolution AG zur Gänze enthalten.

Für die folgenden Posten wurden auf Differenzen zwischen den steuerlichen Buchwerten und den Wertansätzen nach IFRS (aktive Steueransprüche bzw. passive Steuerverpflichtungen) latente Steuern gebildet.

in EUR Mio.

	2014			2013*		
	Latente Steuern (genetted)	Erfolgs-rechnung	Im Sonstigen Ergebnis	Latente Steuern (genetted)	Erfolgs-rechnung	Im Sonstigen Ergebnis
Wertberichtigungsrückstellungen	25,8	-7,7	0,0	35,6	25,0	0,0
Beschleunigte Abschreibung für steuerliche Zwecke/Erhöhte Abschreibungsbeträge	0,8	-0,1	0,0	3,6	-1,0	0,0
Effekte aus AFS-Vermögenswerten	0,0	0,0	0,0	2,1	-0,1	1,5
Hedge Accounting – Neubewertung gesicherter finanzieller Vermögenswerte/Verbindlichkeit und des zugehörigen Swap	0,0	0,0	0,0	-0,8	0,6	0,0
FVO – Neubewertung eines Vermögenswertes/einer Verbindlichkeit und des zugehörigen Swap	0,0	0,1	0,0	5,5	1,7	0,0
Neubewertung von Leasingverträgen	-5,3	0,0	0,0	-5,8	5,3	0,0
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,0	0,2	0,0	0,4	0,0	0,0
Abgrenzungen von Erträgen/Gebühreneinkommen	0,0	0,0	0,0	6,9	0,2	0,0
Sonstige	-1,8	7,1	0,0	-8,9	-5,1	0,0
Verwertbare steuerliche Verlustvorträge	1,9	-2,6	0,0	23,0	-24,3	0,0
aus fortzuführendem Geschäftsbereich	**21,3**	**-3,0**	**0,0**	**61,6**	**2,2**	**1,5**
aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**0,0**	**0,0**	**0,5**	**23,7**	**44,9**	**0,0**
Gesamte latente Steuern	**21,3**	**-3,0**	**0,5**	**85,3**	**47,1**	**1,5**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst

Die Gesamtänderung der latenten Steuern im Jahresvergleich im Konzernabschluss beträgt EUR -64,0 Mio., wovon sich ein Betrag von EUR -3,0 Mio. als latenter Steueraufwand in der laufenden Erfolgsrechnung widerspiegelt und eine Veränderung i.H.v. EUR -60,9 Mio. auf den aufgegebenen Geschäftsbereich zurückzuführen ist. Der Restbetrag i.H.v. EUR -0,2 Mio. resultieren aus Fremdwährungsdifferenzen.

Der 2014 erfolgswirksame Effekt aus latenten Steuern von EUR -3,0 Mio. resultiert unter anderem aus der Abwertung bisher angesetzter aktiver latenter Steuern für steuerliche Verlustverträge i.H.v. EUR -2,6 Mio. Die erfolgswirksame Veränderung der Wertberichtigungen i.H.v. EUR -7,7 Mio. ergibt sich aus der Stornierung eines Teilbetrages der im Vorjahr aktivierten latenter Steuern bei der italienischen Abbaueinheit da die Frist für die Einbringlichmachung über die Phase hinausgeht, die im Abbauplan nach GSA vorgegeben ist. Die erfolgswirksame Entwicklung in den sonstigen Veränderungen i.H.v. EUR 7,1 Mio. resultiert unter anderem aus der Auflösung aktiver latenter Steuer aus der Tochtereinheit in Deutschland.

Die Überleitung latenter Steuern stellt sich auf Nettobasis folgend dar:

in EUR Mio.

	2014	2013*
Stand Beginn Berichtsperiode (1.1.)	**85,3**	**36,6**
Steuerertrag/aufwand in Erfolgsrechnung	–3,0	2,2
Steuerertrag/aufwand im Sonstigen Ergebnis	0,0	1,5
FX-Differenz	–0,2	–0,1
Latente Steuer aus Veränderung des Konsolidierungskreises	–60,9	44,9
Stand Ende Berichtsperiode (31.12.)	**21,3**	**85,3**

Die latenten Steuern sind in der Bilanz wie folgt dargestellt:

in EUR Mio.

	2014	2013
Latente Ertragsteueransprüche	24,1	97,7
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	2,8	12,4
Latente Steuern	**21,3**	**85,3**

Von den ausgewiesenen latenten Steuern resultieren EUR 1,9 Mio. (2013: EUR 5,8 Mio.) aus der Aktivierung von Steueransprüchen aufgrund von verwertbaren Verlustvorträgen. Mangels möglicher Verwertbarkeit in den jeweiligen Konzerngesellschaften wurden für noch nicht genutzte steuerliche Verluste i.H.v. EUR 8.447,4 Mio. (2013: EUR 3.689,5 Mio.) aktive latente Steuern i.H.v. EUR 1.937,2 Mio. (2013: EUR 853,2 Mio.) sowie für abzugsfähige temporäre Differenzen i.H.v. EUR 4.335,0 Mio. (2013: EUR 607,3 Mio.) aktive latente Steuer i.H.v. EUR 1.000,2 Mio. (2013: EUR 116,9 Mio.) nicht aktiviert. Zusätzlich wurden für temporäre Differenzen i.H.v. EUR 1.915,4 Mio. (2013: EUR 439,2 Mio.) für Beteiligungen an Tochterunternehmen aktive latente Steuern i.H.v. EUR 430,7 Mio. (2013: EUR 103,0 Mio.) nicht erfasst. Von den noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten i.H.v. EUR 8.447,4 Mio. (2013: EUR 3.689,5 Mio.) sind EUR 6.957,7 Mio. (2013: EUR 3.047,0 Mio.) unbeschränkt und EUR 1.489,7 Mio. (2013: EUR 642,6 Mio.) für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren beschränkt vortragsfähig. Diese Angaben beziehen sich auf die laut den jeweiligen steuerrechtlichen Bestimmungen bestehenden zeitlichen Restriktionen für die Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge. Weitere Restriktionen können sich auch aus anderen Vorgaben, wie beispielsweise dem Abbauplan, ergeben. Diese wurden hier nicht berücksichtigt.

Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerliche Gewinne vorhanden sein werden, die eine Verwertung ermöglichen. Basis für die Einschätzung sind die jeweiligen Businesspläne.

Für die Mitglieder der inländischen Steuergruppe der Heta Asset Resolution AG sowie für die sonstigen Abbaugesellschaften im Ausland wurde aufgrund der Historie an Verlusten von einer Aktivierung von Verlustvorträgen Abstand genommen.

Auf temporäre Differenzen wurde im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen i.H.v. EUR 6,8 Mio. (2013: EUR 18,3 Mio.) keine passiven latenten Steuern i.H.v. EUR 1,7 Mio. (2013: EUR 4,4 Mio.) angesetzt, da nicht erwartet wird, dass sich diese in absehbarer Zeit umkehren.

(61) Nicht beherrschende Anteile am Ergebnis

Die nicht beherrschenden Anteile an den jeweiligen Ergebnissen der betreffenden Konzerngesellschaften stellen sich in der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013
HBInt. Credit Management Limited	**–4,3**	**9,0**
Anteil an Zinserträgen	2,7	2,8
Anteil am Bewertungsergebnis	–6,9	6,2
Norica Investments Limited	**21,6**	**11,5**
Anteil an Zinserträgen	21,6	11,5
Ergebnisanteile restlicher Konzernmitgesellschafter	**0,0**	**–0,2**
Gesamt	**17,3**	**20,3**

Bei der HBInt Credit Management Limited, Jersey, beträgt im Geschäftsjahr 2014 das gesamte Ergebnis aus der Bewertung und dem Verkauf von Wertpapieren EUR -7,2 Mio. (2013: EUR +12,6 Mio.). Davon werden im Konzernabschluss dem 49 %-Minderheitsgesellschafter EUR -3,5 Mio. (2013: EUR +6,2 Mio.) als Ergebnis zugewiesen, die durch das eingezahlte Eigenkapital gedeckt sind.

Die auf die nicht beherrschenden Anteile an der Norica Investments Limited entfallenden Anteile an Zinserträgen beinhalten eine Sonderdividende sowie die anteilige Ergebniszuweisung.

Erläuterungen zur Bilanz

(62) Barreserve

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Kassenbestand	1,1	124,2
Guthaben bei Zentralnotenbanken (täglich fällig)	2.364,2	2.188,5
Gesamt	**2.365,3**	**2.312,7**

Guthaben bei Zentralnotenbanken werden nur jene Beträge ausgewiesen, die täglich fällig sind. Jene Beträge, die nicht täglich fällig sind, werden unter Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 743,6 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(63) Forderungen an Kreditinstitute

63.1. Forderungen an Kreditinstitute – nach Geschäftsart

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Mindestreserve (nicht täglich fällig)	0,0	344,3
Giro- und Clearinggeschäfte	694,4	1.023,0
Geldmarktgeschäfte	797,5	584,4
Kredite	2.409,7	114,1
Forderungen aus Finanzierungs-Leasing	29,6	18,7
Sonstige Forderungen	7,3	3,0
Gesamt	**3.938,5**	**2.087,4**

Forderungen gegenüber der HGAA (bzw. den SEE-Tochterbanken) sowie gegenüber der ehemaligen Tochterbank in Italien (HBI) werden zum 31.Dezember 2014 erstmals als Forderungen gegenüber Dritten ausgewiesen.

Für den HGAA-Verkaufsvertrag wurden entsprechende Vorsorgen für die zu erwartenden Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Haftungs- und Freistellungsbestimmungen sowie für das im Zuge der Rückübertragung von Kreditportfolien rückverlagerte Kreditrisiko getroffen. Darüber hinaus wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forderungen gegenüber eine niedrige Verzinsung aufweisen, und daher eine Abwertung in Höhe des Unterschiedsbetrages aus den vertraglichen Zinsaufschlägen und den in den Bewertungsrichtlinien definierten Mindestzinsaufschlägen vorzunehmen war. Siehe Note (9.2.2) Wesentliche Eckpunkte des Verkaufsvertrags des SEE_Netzwerks. Im Zuge der Verschwesterung der HBI wurden die bestehenden – und zum Großteil sehr niedrig ausgestalteten – Finanzierungskoniditionen der Refinanzierungslinien der Heta gegenüber der HBI unverändert belassen. Im Rahmen des erstmaligen Ansatzes der Forderungen im Konzernabschluss wurde der Effekt der Niedrigverzinsung mit EUR -416,0 Mio. als Buchwertreduktion berücksichtigt. Hinsichtlich der Einbringlichkeit der Forderungen wurde für die Bewertung im Konzernabschluss auf einen aus Sicht der Heta maßgeblichen Wert abgestellt, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint. In diesem Zusammenhang wurden Vorsorgen von EUR 817,0 Mio. gebildet.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 472,5 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

63.2. Forderungen an Kreditinstitute – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Österreich	1.374,5	421,1
Central and Eastern Europe (CEE)	93,8	411,3
Restliche Länder	2.470,3	1.255,0
Gesamt	**3.938,5**	**2.087,4**

Die Region „Central and Eastern Europe (CEE)" beinhaltet die südosteuropäischen Länder (SEE) sowie andere osteuropäische Länder.

Von den Forderungen an Kreditinstitute betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR 1.647,3 Mio. auf Italien (2013: EUR 0,7 Mio.).

(64) Forderungen an Kunden

64.1. Forderungen an Kunden – nach Geschäftsart

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Kontokorrentkredite	124,5	458,1
Abstattungskredite	4.152,8	8.252,5
Hypothekenkredite	665,8	3.331,0
Kommunalkredite	952,5	2.015,4
Forderungen aus Finanzierungs-Leasing	1.472,3	4.018,7
Sonstige Forderungen	1.371,1	1.213,3
Gesamt	**8.739,1**	**19.289,0**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 8.814,1 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

64.2. Forderungen an Kunden – nach Kundenart

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Öffentlicher Sektor	1.144,5	2.008,8
Firmenkunden	7.171,2	12.391,4
Privatkunden	423,3	4.888,8
Gesamt	**8.739,1**	**19.289,0**

64.3. Forderungen an Kunden – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Österreich	962,2	1.213,0
Central and Eastern Europe (CEE)	6.464,2	13.845,2
Restliche Länder	1.312,7	4.230,7
Gesamt	**8.739,1**	**19.289,0**

Von den Forderungen an Kunden betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR 378,0 Mio. auf Italien (2013: EUR 438,3 Mio.), sowie EUR 401,4 Mio. (2013: EUR 501,3 Mio.) auf die Länder Schweiz, Belgien und Deutschland.

(65) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

65.1. Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft – Entwicklung

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2014	Fremd-währungs-differenzen	Zu-führungen	Auf-lösungen	Verbrauch	Sonstige	Veränderung IFRS 5	Un-winding	Stand 31.12.2014
Einzelwertberichtigungen	**-3.797,7**	**-9,0**	**-4.453,6**	**199,3**	**548,4**	**-63,0**	**662,8**	**144,3**	**-6.768,6**
Forderungen an Kreditinstitute	-7,7	0,1	-822,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-830,5
Forderungen an Kunden	-3.749,2	-9,1	-3.626,3	188,8	544,3	-62,9	661,3	144,3	-5.908,8
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	-40,9	0,0	-4,4	10,5	4,1	-0,1	1,4	0,0	-29,3
Portfolio-Wertberichtigungen	**-76,9**	**0,3**	**-73,9**	**24,2**	**0,0**	**0,0**	**42,8**	**0,0**	**-83,4**
Forderungen an Kreditinstitute	-0,6	0,0	-6,7	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	-6,7
Forderungen an Kunden	-76,0	0,3	-66,2	23,7	0,0	0,0	42,7	0,0	-75,4
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	-0,3	0,0	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,3
Zwischensumme Kreditrisikovorsorgen	**-3.874,6**	**-8,7**	**-4.527,5**	**223,5**	**548,4**	**-63,0**	**705,6**	**144,3**	**-6.852,0**
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	**-42,1**	**0,0**	**-55,8**	**19,2**	**20,9**	**-0,4**	**13,8**	**0,0**	**-44,5**
Einzelvorsorgen	-29,2	0,0	-48,4	8,5	20,4	-0,4	4,6	0,0	-44,4
Portfolio-Vorsorgen	-13,0	0,0	-7,4	10,6	0,5	0,0	9,2	0,0	-0,1
Gesamt	**-3.916,7**	**-8,7**	**-4.583,3**	**242,7**	**569,3**	**-63,4**	**719,4**	**144,3**	**-6.896,5**

In den Einzelwertberichtigungen gegenüber Kreditinstituten ist eine Vorsorge für die weiterbestehenden Refinanzierungslinien der ehemaligen Tochterbank HBI siehe Note (9.1.) Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI) i.H.v. rund EUR 0,8 Mrd. enthalten.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen in Note (6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten sowie Note (54) Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte und Note (89) ff. Risikobericht verwiesen.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft sind unter der Note (82) Rückstellungen ausgewiesen.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR -645,9 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

Die Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Kreditrisikovorsorgen zum 31. Dezember 2013 stellten sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2013	Fremd-währungs-differenzen	Zu-führungen	Auf-lösungen	Verbrauch	Sonstige	Veränderung IFRS 5	Un-winding	Stand 31.12.2013
Einzelwertberichtigungen	**–2.930,3**	**7,1**	**–1.647,6**	**241,0**	**327,8**	**30,4**	**25,9**	**148,0**	**–3.797,7**
Forderungen an Kreditinstitute	–2,4	0,0	–5,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	–7,7
Forderungen an Kunden	–2.917,9	7,2	–1.604,9	240,2	327,3	25,0	25,9	148,0	–3.749,2
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	–10,0	0,0	–37,4	0,7	0,4	5,5	0,0	0,0	–40,9
Portfolio-Wertberichtigungen	**–153,4**	**–3,9**	**–24,7**	**98,6**	**0,0**	**6,5**	**0,0**	**0,0**	**–76,9**
Forderungen an Kreditinstitute	–0,6	0,0	–0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	–0,6
Forderungen an Kunden	–152,3	–3,9	–24,3	98,0	0,0	6,5	0,0	0,0	–76,0
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	–0,5	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	–0,3
Zwischensumme Kreditrisikovorsorgen	**–3.083,7**	**3,3**	**–1.672,4**	**339,5**	**327,8**	**36,9**	**25,9**	**148,0**	**–3.874,6**
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	**–26,0**	**0,0**	**–26,3**	**14,0**	**0,0**	**–3,8**	**0,0**	**0,0**	**–42,1**
Einzelvorsorgen	–8,7	0,0	–13,4	–0,6	0,0	–6,5	0,0	0,0	–29,2
Portfolio-Vorsorgen	–17,3	0,0	–12,9	14,6	0,0	2,7	0,0	0,0	–13,0
Gesamt	**–3.109,7**	**3,3**	**–1.698,7**	**353,6**	**327,8**	**33,1**	**25,9**	**148,0**	**–3.916,7**

65.2. Kreditrisikovorsorgen – nach Region

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Österreich	–257,5	–192,4
Central and Eastern Europe (CEE)	–5.139,0	–3.099,0
Restliche Länder	–1.455,6	–583,1
Gesamt	**–6.852,1**	**–3.874,6**

Von den Kreditrisikovorsorgen betreffend Restliche Länder entfällt ein Betrag von EUR 1.233,0 Mio. auf Italien, EUR 75,8 Mio. auf Deutschland sowie EUR 67,2 Mio. auf Liechtenstein.

In den Vorjahreszahlen ist ein Betrag von EUR -645,9 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(66) Handelsaktiva

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	12,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
Gesamt	**0,0**	**12,5**

In den Vorjahreszahlen ist ein Betrag von EUR 12,5 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(67) Derivative Finanzinstrumente

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	16,6	14,2
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	939,7	1.055,8
Gesamt	**956,3**	**1.070,1**

Die Heta hat im Rahmen ihres Zinsrisikomanagements die Fixzinskomponente von mehreren fix verzinsten Emissionen durch derivative Finanzinstrumente abgesichert. Durch den deutlichen Rückgang des Zinsniveaus gegenüber dem Emissionszeitpunkt der Verbindlichkeiten haben sich der Marktwert der Emissionen negativ und das korrespondierende Derivativgeschäft positiv entwickelt. Durch die Anwendung von Hedge Accounting bzw. der Fair-Value-Option werden die zugrundeliegenden Grundgeschäfte nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zu dem um das sogenannte „Hedge Adjustment" angepassten Wert („Hedge Fair Value") bilanziert, während der Marktwert des Derivativgeschäftes entsprechend IAS 39 separat als Vermögenswert ausgewiesen wird. Positive Marktwerte aus Derivativgeschäften werden überwiegend durch die Hinterlegung von Cash Collaterals durch Counterparts besichert.

Die Nettoveränderung der Marktwerte der derivativen Instrumente und der abgesicherten Grundgeschäfte wird unter dem Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) bzw. im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss auf Basis der jeweiligen Designation ausgewiesen.

Sämtliche aktive Hedge-Beziehungen, mit einer Restlaufzeit, die außerhalb des Zeitraumes der Abbau, somit > dem Jahr 2020, und alle passiven Hedge-Beziehungen im Konzern, wurden zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. Sie hierzu auch Note (19) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

In den Vorjahreszahlen ist ein Betrag von EUR 4,6 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(68) Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	288,6	289,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	192,3	197,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8,4	18,4
Gesamt	**489,2**	**505,2**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 0,0 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(69) Finanzielle Vermögenswerte – available for sale

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.068,9	2.338,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19,8	31,3
Beteiligungen ohne Veräußerungsabsicht (< 20%)	0,0	1,6
Sonstige Beteiligungen (20% –50%)	0,0	1,3
Anteile an verbundenen Beteiligungen (> 50%)	9,3	26,4
Forderungen Kunden/Kreditinstitute	8,1	22,0
Gesamt	**1.106,1**	**2.421,5**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 663,9 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(70) Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	83,7
Gesamt	**0,0**	**83,7**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 83,7 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(71) Anteile an at equity bewerteten Unternehmen

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Anteile an sonstigen assoziierten Unternehmen	2,0	5,9
Gesamt	**2,0**	**5,9**

Die Darstellung der at equity einbezogenen assoziierten Unternehmen ist unter Note (140) Konsolidierungskreis wiedergegeben.

(72) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment Properties)	**789,6**	**1.115,3**
davon vermiete Investment Properties	454,0	671,9
davon leer stehende Investment Properties	330,8	431,9
davon Anzahlungen / Anlagen im Bau	4,8	11,4
Gesamt	**789,6**	**1.115,3**

Die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien betreffen zu einem Großteil vermietete Objekte, für weitere Details siehe Note (75) Anlagespiegel.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 18,5 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(73) Immaterielle Vermögenswerte

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Gekaufte Software	0,0	0,0
Selbsterstellte Software	0,0	0,0
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	0,0	16,3
Anzahlungen für immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0
Gesamt	**0,0**	**16,3**

Die immateriellen Vermögenswerte wurden außerplanmäßig auf einen Wert von EUR 0 abgeschrieben.

(74) Sachanlagen

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Grundstücke und Gebäude	37,6	244,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5,2	16,6
Gesamt	**42,8**	**260,8**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 133,2 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(75) Anlagespiegel

75.1. Entwicklung der Anschaffungskosten und Buchwerte

31.12.2014	Anschaffungs-kosten 1.1.2014	Fremdwährungs-differenzen	Zugänge	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	**141,6**	**–0,7**	**5,9**	**–17,3**
Firmenwert	**1,1**	**0,0**	**0,0**	**–1,1**
Software	**102,6**	**–0,4**	**4,6**	**–15,9**
gekauft	79,9	–0,3	4,5	–9,0
selbst erstellt	22,8	–0,1	0,1	–7,0
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	**26,7**	**0,0**	**0,1**	**–0,3**
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	**11,2**	**–0,3**	**1,2**	**0,0**
SACHANLAGEN	**549,2**	**–2,1**	**11,7**	**–9,4**
Grundstücke und Gebäude	**383,3**	**–0,9**	**5,5**	**–3,2**
Grundwert	26,8	0,0	0,0	–0,1
Gebäudewert	352,9	–0,9	4,0	–3,1
Anlagen in Bau	3,7	0,0	1,4	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**165,9**	**–1,1**	**6,3**	**–6,2**
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	**1.391,0**	**–0,3**	**135,7**	**–39,3**
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	824,5	0,2	13,2	–21,6
leer stehende Investment Properties	549,6	–0,4	118,5	–17,7
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	16,9	0,0	4,0	–0,1
Gesamt	**2.081,7**	**–3,0**	**153,3**	**–66,0**

In den Zugängen bei den Investment Properties ist ein Betrag von EUR 131,9 Mio. enthalten (2013: EUR 85,7 Mio.), der aus der Übertragung aus dem Bestand der Vorräte resultiert.

31.12.2013	Anschaffungs-kosten 1.1.2013	Fremdwährungs-differenzen	Zugänge	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	**151,1**	**–0,5**	**21,1**	**–26,6**
Firmenwert	**1,1**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
Software	**120,7**	**–0,3**	**8,7**	**–25,5**
gekauft	75,2	–0,4	8,0	–0,8
selbst erstellt	45,5	0,1	0,7	–24,8
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	**24,0**	**0,0**	**3,7**	**–0,3**
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	**5,3**	**–0,1**	**8,6**	**–0,8**
SACHANLAGEN	**651,2**	**–2,3**	**59,9**	**–42,2**
Grundstücke und Gebäude	**470,4**	**–1,5**	**47,7**	**–27,4**
Grundwert	31,6	–0,1	2,0	–1,6
Gebäudewert	433,0	–1,3	41,5	–23,7
Anlagen in Bau	5,8	–0,1	4,2	–2,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**180,7**	**–0,8**	**12,2**	**–14,8**
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	**1.435,6**	**–1,6**	**122,9**	**–17,0**
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	1.137,9	–1,4	52,0	–11,9
leer stehende Investment Properties	262,2	0,2	68,8	–4,5
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	35,6	–0,4	2,1	–0,5
Gesamt	**2.237,9**	**–4,4**	**203,9**	**–85,8**

in EUR Mio.

	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Anschaffungskosten 31.12.2014	Abschreibungen kumuliert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013
	-79,4	**0,8**	**50,9**	**-50,9**	**0,0**	**16,3**
	0,0	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
	-72,9	**10,0**	**28,1**	**-28,1**	**0,0**	**0,0**
	-53,0	1,0	23,1	-23,1	0,0	0,0
	-19,8	9,0	5,1	-5,1	0,0	0,0
	-3,9	**0,0**	**22,6**	**-22,6**	**0,0**	**16,3**
	-2,6	**-9,2**	**0,1**	**-0,1**	**0,0**	**0,0**
	-334,8	**-74,8**	**139,9**	**-97,0**	**42,9**	**260,8**
	-187,0	**-75,9**	**121,7**	**-84,1**	**37,6**	**244,2**
	-13,7	-6,5	6,5	-3,4	3,0	23,3
	-171,7	-66,9	114,3	-79,9	34,4	218,3
	-1,5	-2,6	0,9	-0,8	0,1	2,7
	-147,8	**1,1**	**18,2**	**-13,0**	**5,3**	**16,6**
	-26,3	**153,2**	**1.613,9**	**-824,4**	**789,6**	**1.115,3**
	-12,1	102,8	907,0	-453,0	454,0	671,9
	-14,2	50,5	686,3	-355,5	330,8	431,9
	0,0	-0,1	20,6	-15,9	4,8	11,4
	-440,4	**79,2**	**1.804,7**	**-972,3**	**832,4**	**1.392,4**

in EUR Mio.

	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Anschaffungskosten 31.12.2013	Abschreibungen kumuliert 31.12.2013	Buchwert 31.12.2013	Buchwert 31.12.2012
	–0,1	**–3,6**	**141,6**	**–125,3**	**16,3**	**44,6**
	0,0	**0,0**	**1,1**	**–1,1**	**0,0**	**0,0**
	–0,1	**–0,9**	**102,6**	**–102,6**	**0,0**	**25,0**
	–0,1	–2,2	79,9	–79,9	0,0	17,5
	0,0	1,3	22,8	–22,8	0,0	7,5
	0,0	**–0,8**	**26,7**	**–10,4**	**16,3**	**15,1**
	0,0	**–1,9**	**11,2**	**–11,2**	**0,0**	**4,5**
	–71,6	**–45,8**	**549,2**	**–288,4**	**260,8**	**392,0**
	–69,1	**–36,9**	**383,3**	**–139,1**	**244,2**	**342,8**
	–1,3	–3,8	26,8	–3,5	23,3	31,4
	–67,8	–28,9	352,9	–134,6	218,3	307,4
	0,0	–4,2	3,7	–1,0	2,7	4,0
	–2,5	**–8,9**	**165,9**	**–149,3**	**16,6**	**49,3**
	–2,1	**–146,8**	**1.391,0**	**–275,7**	**1.115,3**	**1.279,2**
	0,0	–352,0	824,5	–152,6	671,9	1.035,9
	–2,1	225,1	549,6	–117,6	431,9	216,7
	0,0	–19,8	16,9	–5,5	11,4	26,5
	–73,7	**–196,2**	**2.081,7**	**–689,3**	**1.392,4**	**1.715,8**

75.2. Entwicklung der Abschreibung

31.12.2014	Abschreibungen kumuliert 1.1.2014	Fremdwährungs-differenzen	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	**–125,3**	**0,1**	**16,7**
Firmenwert	**–1,1**	**0,0**	**1,1**
Software	**–102,6**	**0,1**	**15,3**
gekauft	–79,9	0,1	8,4
selbst erstellt	–22,8	0,0	6,9
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	**–10,4**	**0,0**	**0,3**
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	**–11,2**	**0,0**	**0,0**
SACHANLAGEN	**–288,4**	**0,4**	**6,8**
Grundstücke und Gebäude	**–139,1**	**0,2**	**1,6**
Grundwert	–3,5	0,0	0,0
Gebäudewert	–134,6	0,2	1,6
Anlagen in Bau	–1,0	0,0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**–149,3**	**0,2**	**5,2**
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	**–275,7**	**1,5**	**8,3**
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	–152,6	0,9	7,1
leer stehende Investment Properties	–117,6	0,6	1,3
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	–5,5	0,0	0,0
Gesamt	**–689,3**	**1,9**	**31,9**

31.12.2013	Abschreibungen kumuliert 1.1.2013	Fremdwährungs-differenzen	Abgänge
IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	**–106,5**	**0,3**	**23,7**
Firmenwert	**–1,1**	**0,0**	**0,0**
Software	**–95,7**	**0,3**	**22,8**
gekauft	–57,7	0,3	0,5
selbst erstellt	–38,0	0,0	22,3
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	**–8,9**	**0,0**	**0,3**
Anzahlung für immaterielle Vermögenswerte	**–0,8**	**0,0**	**0,7**
SACHANLAGEN	**–259,1**	**1,0**	**19,3**
Grundstücke und Gebäude	**–127,7**	**0,4**	**6,1**
Grundwert	–0,2	0,0	0,0
Gebäudewert	–125,6	0,4	5,0
Anlagen in Bau	–1,9	0,0	1,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**–131,4**	**0,6**	**13,1**
ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN	**–156,5**	**0,4**	**1,3**
vermietete Investment Properties (inkl. Operating-Lease-Immobilien)	–102,0	0,3	1,2
leer stehende Investment Properties	–45,4	0,1	0,1
Anlagen in Bau (zukünftige Investment Properties)	–9,0	0,0	0,0
Gesamt	**–522,0**	**1,7**	**44,3**

in EUR Mio.

	Planmäßige Abschreibungen	Wertminderung	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31.12.2014
	-2,7	**-15,7**	**49,7**	**26,3**	**0,0**	**-50,9**
	0,0	**0,0**	0,0	**0,0**	**0,0**	**0,0**
	-1,7	**-0,5**	**46,3**	**15,0**	**0,0**	**-28,1**
	-1,7	-0,5	40,4	10,2	0,0	-23,1
	0,0	0,0	5,9	4,9	0,0	-5,1
	-1,0	**-15,2**	3,5	**0,2**	**0,0**	**-22,6**
	0,0	**0,0**	0,0	**11,0**	**0,0**	**-0,1**
	-4,7	**-35,8**	**171,7**	**52,9**	**0,0**	**-97,0**
	-2,8	**-35,3**	**63,7**	**27,6**	**0,0**	**-84,1**
	0,0	-2,6	2,5	0,0	0,0	-3,4
	-2,8	-32,7	61,1	27,4	0,0	-79,9
	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	-0,8
	-1,9	**-0,5**	108,1	**25,3**	**0,0**	**-13,0**
	-24,1	**-511,0**	**4,4**	**-28,2**	**0,5**	**-824,4**
	-18,3	-273,7	3,3	-20,1	0,5	-453,0
	-5,8	-226,9	1,0	-8,1	0,0	-355,5
	0,0	-10,4	0,0	0,0	0,0	-15,9
	-31,6	**-562,5**	**225,8**	**51,0**	**0,5**	**-972,3**

in EUR Mio.

	Planmäßige Abschreibungen	Wertminderung	Veränderungen aufgrund IFRS 5	Sonstige Veränderungen	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31.12.2013
	–11,3	**–34,0**	**0,0**	**1,9**	**0,6**	**–125,3**
	0,0	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**–1,1**
	–10,0	**–22,6**	**0,0**	**1,9**	**0,6**	**–102,6**
	–6,8	–19,5	0,0	3,3	0,0	–79,9
	–3,2	–3,1	0,0	–1,4	0,6	–22,8
	–1,3	**–0,4**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**–10,4**
	0,0	**–11,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**–11,2**
	–26,1	**–61,6**	**15,3**	**19,9**	**3,0**	**–288,4**
	–10,3	**–36,1**	**14,5**	**11,0**	**3,0**	**–139,1**
	0,0	–3,3	0,0	0,0	0,0	–3,5
	–10,3	–32,6	14,5	10,9	3,0	–134,6
	0,0	–0,2	0,0	0,0	0,0	–1,0
	–15,7	**–25,5**	**0,7**	**8,9**	**0,0**	**–149,3**
	–23,3	**–138,0**	**1,1**	**39,2**	**0,1**	**–275,7**
	–17,4	–44,4	0,0	9,6	0,1	–152,6
	–5,9	–93,2	1,1	25,6	0,0	–117,6
	0,0	–0,5	0,0	4,0	0,0	–5,5
	–60,7	**–233,6**	**16,3**	**61,0**	**3,7**	**–689,3**

(76) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Der gemäß IFRS 5 separat auszuweisende Posten Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte beinhaltet zum 31. Dezember 2014 die Vermögenswerte der zum Verkauf stehenden Vermögenswerte, für die ein Verkauf in den nächsten zwölf Monaten als sehr wahrscheinlich erachtet wird. Es sind dies die Beteiligungen der GRAND HOTEL LAV d.o.o. und das kroatischen Immobilienprojekt „Skiper".

Ebenso in diesem Posten ausgewiesen werden die Vermögenswerte der TERME SPA ROGASKA D.D., betreffend welcher im Dezember 2014 bereits das Signing mit dem Bestbieter erfolgt ist sowie auch ein Flugzeug der HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH. Die verbliebenen Vermögenswerte und Schulden der serbischen IT-Gesellschaft ZAJEDNIÈKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD sowie diverse andere Vermögenswerte, u.a. eine Werkshalle in Österreich werden ebenfalls zur Veräußerung gehalten. In der Segmentberichterstattung werden die betreffenden Vermögenswerte im Segment Holding dargestellt.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	9,0	1,2
Forderungen an Kunden	0,6	29,7
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	–0,6	–25,9
Sonstige Finanzinvestitionen (Investment Properties)	1,3	1,0
Immaterielle Vermögenswerte	0,2	0,0
Sachanlagen	59,1	46,9
Ertragsteueransprüche	0,0	0,3
Sonstige Vermögenswerte	30,3	44,2
Gesamt	**99,8**	**97,5**

Für nähere Ausführungen wird auf Note (9) Aufgegebene Geschäftsbereiche verwiesen.

(77) Sonstige Vermögenswerte

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Abgegrenzte Erträge	**8,2**	**38,1**
Sonstige Vermögenswerte	**301,2**	**650,5**
Vermögenswerte für Operating-Leasing (Mobilien)	13,3	82,0
Immobilien (Anlagen im Bau, zur Veräußerung gehaltene, Rettungserwerbe (nicht IFRS 5), sowie wieder in Besitz genommene)	118,7	308,8
Mobilien (leases to go und wieder in Besitz genommene)	15,1	100,7
Anzahlungen	0,9	1,6
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	13,4	30,0
Übrige nicht-bankgeschäftliche Forderungen	47,4	75,5
Sonstige Vermögenswerte	92,4	51,8
Gesamt	**309,3**	**688,6**

Für nähere Details zu den sonstigen Vermögenswerten verweisen wir auf Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung der Bewertungsparameter aufgrund des GSA.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 216,3 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(78) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

78.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – nach Geschäftsarten

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Gegenüber Zentralnotenbanken	**0,0**	**278,4**
Gegenüber Kredititinstituten	**2.845,3**	**4.386,9**
Täglich fällig	1.649,5	2.411,3
Termingelder	263,7	339,3
Kredite von Banken	15,8	654,8
Geldmarktpapiere	886,3	951,2
Sonstige Verbindlichkeiten	30,0	30,3
Gesamt	**2.845,3**	**4.665,3**

Im Posten Kredite von Banken ist in den Vorjahreswerten ein Betrag von EUR 624,2 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

Mit Kundmachung der HaaSanV am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.675,3 Mio., der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetz wegen ein.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 924,5 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäfsbereichen enthalten.

78.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – nach Regionen

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Österreich	152,4	74,2
Central and Eastern Europe (CEE)	15,2	493,1
Restliche Länder	2.677,7	4.098,0
Gesamt	**2.845,3**	**4.665,3**

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 198,0 Mio. (2013: EUR 289,8 Mio.) enthalten – siehe Note (122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

Von den Verbindlichkeiten betreffend Restliche Länder entfallen EUR 1.900,5 Mio. auf Deutschland (2013: EUR 2.935,1 Mio.) und EUR 479,2 Mio. (2013: EUR 557,7 Mio.) auf Großbritannien.

In den Vorjahreswerten der Verbindlichkeiten gegenüber CEE-Länder ist ein Betrag von EUR 474,6 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(79) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

79.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Kundenart

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Spareinlagen	**0,0**	**537,0**
Sicht- und Termineinlagen	**1.575,5**	**5.583,9**
vom öffentlichen Sektor	84,5	348,2
von Firmenkunden	1.489,0	2.706,6
von Privatkunden	2,0	2.529,2
Gesamt	**1.575,5**	**6.120,9**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 4.098,8 Mio. (HGAA) sowie EUR 384,9 Mio (ehemalige italienische Tochterbank) aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

79.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Regionen

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Österreich	53,7	63,7
Central and Eastern Europe (CEE)	14,9	3.997,3
Restliche Länder	1.507,0	2.059,9
Gesamt	**1.575,5**	**6.120,9**

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 3,0 Mio. (2013: EUR 9,2 Mio.) enthalten – siehe Note (122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

In den Verbindlichkeiten betreffend Restliche Länder entfallen EUR 1.349,5 Mio. (2013: EUR 1.383,0 Mio.) auf Deutschland. In den Vorjahreswerten der Verbindlichkeiten gegenüber CEE-Länder ist ein Betrag von EUR 3.977,6 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(80) Verbriefte Verbindlichkeiten

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Begebene Schulden	7.575,1	9.183,0
Über Pfandbriefstelle begebene Schulden	1.175,7	1.196,2
Sonstige verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	16,6
Gesamt	**8.750,8**	**10.395,8**

In den Verbrieften Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 226,1 Mio. (2013: EUR 371,9 Mio.) enthalten – siehe Note (122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten.

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 255,7 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(81) Derivative Finanzinstrumente

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	17,7	11,2
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	772,1	766,0
Gesamt	**789,8**	**777,3**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 8,1 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(82) Rückstellungen

82.1. Rückstellungen im Detail

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Pensionsrückstellungen	5,8	7,0
Abfertigungsrückstellungen	8,9	8,6
Jubiläumsgeldrückstellungen	0,9	1,0
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	44,5	42,1
Restrukturierungsrückstellungen gemäß IAS 37.70	29,1	14,2
Übrige Rückstellungen	1.356,7	118,6
davon Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubigern	886,5	0,0
Gesamt	**1.445,9**	**191,5**

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ist unter Note (65) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden in den Gesellschaften Restrukturierungsrückstellungen gebildet, die im Zusammenhang mit dem Abbau von Personal rechtlich zur Leistung von Abfindungszahlungen verpflichtet sind. Der wesentliche Teil der Restrukturierungsrückstellungen wird voraussichtlich bis 2018 verwendet werden.

Unter dem Posten Übrige Rückstellungen werden die Vorsorgen für eine drohende Inanspruchnahme durch die BayernLB i.Z.m. dem HaaSanG mit EUR 886,5 Mio. sowie Vorsorgen i.Z.m. dem SEE-Verschwesterungs- bzw. Verkaufsvertrag mit EUR 311,0 Mio. ausgewiesen. Weiters sind in diesem Posten Rückstellungen für Beratungs- und Prozesskosten, Steuerverfahren, Aufwendungen i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit sowie externe Abwicklungskosten enthalten.

Die Rückstellungen haben überwiegend kurz- bis mittelfristigen Charakter.

82.2. Rückstellungen – Entwicklungen der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen sowie Planvermögen

Nachfolgend wird die Entwicklung des Barwertes der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen dargestellt. Die Angaben wurden aus Gründen der Wesentlichkeit zusammengefasst:

in EUR Mio.

	2014	2013
Barwert der Personalverpflichtungen zum 1.1.	**15,8**	**30,3**
+ Dienstzeitaufwand	2,8	0,7
+ Zinsaufwand	0,3	0,4
+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste	–0,4	–0,1
+/- Versicherungsmath. Gewinne/Verluste – demographisch	0,0	–0,1
+/- Versicherungsmath. Gewinne/Verluste – finanziell	0,2	–0,3
+/- Versicherungsmath. Gewinne/Verluste – erfahrungsbedingt	–0,6	0,3
Beiträge zum Versorgungsplan - (Arbeitgeber)	2,6	0,1
- Aus dem Plan geleistete Zahlungen	–0,3	–2,2
davon im Zusammenhang mit Abgeltung bezahlt	–0,1	0,1
+/- Sonstige Veränderungen	–4,9	–13,4
Barwert der Personalverpflichtung zum 31.12.	**15,8**	**15,8**

Die Veränderung der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen aufgrund des Verkaufes des SEE-Netzwerks und der HBI ist in den Sonstigen Veränderungen enthalten.

Die Entwicklung des Planvermögens stellt sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

in EUR Mio.

	2014	2013
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens Stand 1.1.	**0,2**	**0,0**
+ Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	0,0	0,0
+/- Sonstige Veränderungen	0,0	0,2
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	**0,2**	**0,2**

In der folgenden Tabelle wird für die wichtigsten Parameter eine Sensitivitätsanalyse dargestellt:

in EUR Mio.

Annahmen	Abzinsungssatz		Gehaltssteigerungen		Pensionssteigerungen		31.12.2014 Lebenserwartung	
Szenario	Erhöhung um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Erhöhung um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Rückgang um 0,5%	Anstieg um 1 Jahr	Rückgang um 1 Jahr
Pensionsrückstellung	5,7	6,4	0,0	0,0	5,7	6,4	5,8	6,3
Abfertigungsrückstellung	4,9	–0,1	4,2	4,6	0,0	0,0	0,0	0,0

Bei der Durchführung der Sensitivitätsanalyse wurden folgende versicherungsmathematische Annahmen als erheblich erachtet und mit folgenden Spannen gestresst:

- Pensionsrückstellung: Abzinsungssatz +/- 0,5 %, Rententrend +/- 0,5 %, Lebenserwartung +/- 1 Jahr
- Abfertigungsrückstellung: Abzinsungssatz +/- 0,5 %, Gehaltstrend +/- 0,5 %

Die Sensitivitätsbetrachtung der Lebenserwartung erfolgte dabei über eine Verschiebung der durchschnittlichen Lebenserwartung für den Gesamtbestand des jeweiligen Plans.

Die leistungsorientierte Verpflichtung führt in den kommenden Jahren voraussichtlich zu folgenden Zahlungen:

in EUR Mio.

	2014	2013
Innerhalb der nächsten 12 Monate	0,9	1,3
Zwischen 2 und 5 Jahren	4,9	3,5
Zwischen 5 und 10 Jahren	4,8	3,9
Über 10 Jahre	0,0	4,2
Gesamte erwartete Auszahlung	**10,6**	**12,8**

Die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung für die Heta Asset Resolution AG beträgt zum 31. Dezember 2014 fünf Jahre (2013: neun Jahre).

82.3. Rückstellungen – Entwicklungen der anderen Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

in EUR Mio.

	Buchwert 1.1.2014	Fremd-währungs-differenzen	Zu-führungen	Verbrauch	Auf-lösungen	Veränderung IFRS 5	Sonstige Veränder-ungen	Buchwert 31.12.2014
Jubiläumsgeldrückstellungen	1,0	0,0	0,3	0,0	-0,2	-0,2	0,0	0,9
Restrukturierungsrückstellungen gem. IAS 37.72	14,2	0,0	20,7	-3,9	-0,2	-2,4	0,6	29,1
Übrige Rückstellungen	118,6	-0,7	1.337,4	-52,8	-11,3	-32,5	-2,1	1.356,7
Rückstellung für den Abgang aufgegebener Geschäftsbereiche	0,0	0,0	1.425,5	-1.425,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	**133,8**	**-0,6**	**2.783,9**	**-1.482,2**	**-11,6**	**-35,1**	**-1,5**	**1.386,7**

Die Übrigen Rückstellungen stammen zum größten Teil aus Verpflichtungen i.Z.m. dem Verkauf der HGAA – siehe Note (82.1) Rückstellungen im Detail.

Des Weiteren werden in den Übrigen sonstigen Rückstellungen Vorsorgen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ausgewiesen.

in EUR Mio.

	Buchwert 1.1.2013	Fremd-währungs-differenzen	Zu-führungen	Verbrauch	Auf-lösungen	Veränderung IFRS 5	Sonstige Veränder ungen	Buchwert 31.12.2013
Jubiläumsgeldrückstellungen	2,1	0,0	0,1	0,0	–0,1	0,0	–1,1	1,0
Restrukturierungsrückstellungen gem. IAS 37.72	10,3	0,0	14,0	–9,3	–0,4	0,0	–0,4	14,2
Übrige Rückstellungen	59,5	–0,1	177,7	–100,4	–6,4	–6,0	–5,6	118,6
Gesamt	**71,8**	**–0,2**	**191,9**	**–109,7**	**–6,8**	**–6,0**	**–7,1**	**133,8**

(83) Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	1,2	2,2
Rückstellungen	0,2	0,2
Ertragsteuerverpflichtungen	0,1	0,2
Sonstige Schulden	2,7	3,0
Gesamt	**4,1**	**5,6**

(84) Sonstige Schulden

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Abgegrenzte Aufwendungen	23,2	60,7
Abgrenzungen und sonstige Verpflichtungen	107,1	212,0
Gesamt	**130,4**	**272,7**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 134,1 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(85) Nachrangkapital

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.155,2	1.914,4
Ergänzungskapital	0,2	0,4
Gesamt	**1.155,4**	**1.914,8**

In den Nachrangigen Verbindlichkeiten bzw. im Ergänzungskapital sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 3,3 Mio. (2013: EUR 28,2 Mio.) enthalten. Siehe dazu auch Note (122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten.

Die Bedienung des Nachrangkapitals wird unter Note (132) Bedienung von Nachrangkapital erläutert.

(86) Hybridkapital

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Hybridkapital	0,4	1,2
Gesamt	**0,4**	**1,2**

Im Hybridkapital sind Verbindlichkeiten designated at fair value through profit or loss i.H.v. EUR 0,4 Mio. (2013: EUR 1,2 Mio.) enthalten – siehe auch Note (122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten.

(87) Negatives Eigenkapital/Eigenkapital

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen	**–5.221,1**	**1.341,1**
Gezeichnetes Kapital	2.419,1	1.669,1
Partizipationskapital	1.075,1	1.139,5
Kapitalrücklagen	0,0	250,0
Available for Sale-Rücklagen	–18,3	–27,3
Währungsrücklagen	9,9	–104,2
Kumuliertes Ergebnis (inklusive Konzernergebnis nach Minderheiten)	–8.706,8	–1.586,0
Nicht beherrschende Anteile	**521,0**	**517,7**
Gesamt	**–4.700,1**	**1.858,8**

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital der Heta Asset Resolution AG, das in 989.231.060 (2013: 682.536.752) auf Namen lautende und mit Stimmrecht ausgestattete Stückaktien zerlegt ist.

Die Entwicklung des Grundkapitals stellt sich wie folgt dar:

in EUR

	Grundkapital	Aktienanzahl
Stand 31.12.2013	**1.669.097.046,64**	**682.536.752**
Ordentliche Kapitalerhöhung, wirksam mit 9.4.2014	749.999.999,57	306.694.308
Stand 31.12.2014	**2.419.097.046,21**	**989.231.060**

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. April 2014 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Stückaktien beschlossen. Der Beschluss sieht vor, dass die neuen Aktien zum jeweils auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (ohne Agio) ausgegeben werden. Das Bezugsrecht für neu ausgegebene Aktien kommt der Alleinaktionärin (Republik Österreich) zu.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 103q Z 14 BWG i.V.m. 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG von der Gesellschaft ausgegebenes Partizipationskapital einzuziehen. Der Vorstand hat am 7. Juli 2014 beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und das von der Gesellschaft ausgegebene Partizipationskapital teilweise, und zwar hinsichtlich des gesamten Partizipationskapitals 2009 – das nicht gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz gezeichnet wurde – im Nennbetrag von EUR 64.428.867,95 (nach Herabsetzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2011), mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen eine Barabfindung von null einzuziehen. Der Aufsichtsrat genehmigte die Einziehung mit Grundsatzbeschluss vom 8. Juli 2014. Die Einziehung bedurfte der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA), welche am 18. September 2014 erteilt wurde.

(88) Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung nach IAS 7 stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Heta durch die Zahlungsströme aus operativer Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit dar.

Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit der Heta beinhaltet Zahlungszu- und abflüsse aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkei-

ten. Weiters sind Veränderungen aus Handelsaktiva und -passiva enthalten. Hier wird auch der Cashflow aus erhaltenen Dividenden und Ertragsteuern ausgewiesen.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit weist die Zahlungszu- und abflüsse für Wertpapiere und Beteiligungen, immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Einzahlungen aus dem Verkauf und Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen aus.

Im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen beim Eigen- und Nachrangkapital gezeigt. Hier sind vor allem Kapitalerhöhungen, Dividendenauszahlungen und Veränderungen des Nachrangkapitals enthalten.

Der Zahlungsmittelbestand besteht aus dem Bilanzposten Barreserve, der den Kassenbestand und die täglich fälligen Guthaben bei Zentralnotenbanken umfasst.

Seitens der Heta wird die Geldflussrechnung nicht als Steuerungsinstrument eingesetzt, da die Aussagefähigkeit zur Steuerung als gering angesehen wird.

Die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen i.H.v. EUR 734,1 Mio. resultieren aus dem Bestand der Barreserve der in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereiche und einer Zahlung an die HBI-BH, die im Zuge der Veräußerungstransaktion der HBI geleistet wurde.

Risikobericht

Seit Ende Oktober 2014 ist die Heta (vormals Hypo Alpe Adria) eine deregulierte Abwicklungseinheit und unterliegt dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Ihr Ziel ist es, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Es dürfen und werden ausschließlich solche Geschäfte betrieben, die der Erfüllung der Abbauaufgaben dienen. Gemäß GSA sind „Geschäfte in Finanzinstrumente für eigene Rechnung der Abbaueinheit zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit“ zulässig. Des Weiteren muss der gemäß GSA geforderte Abbauplan „Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt“ beinhalten.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Bank gemäß CRR und CRD sind nicht mehr, und die Bestimmungen des BWG nur mehr eingeschränkt anwendbar. Aufgabe des Risikomanagements ist es, den Vollzug des Abbauplans bestmöglich zu unterstützen und daraus resultierende Risiken zu managen. Bis Ende Oktober 2014 war die Heta noch ein reguliertes Finanzinstitut. In diesem Zeitraum hatte die Gesellschaft die regulatorischen Bestimmungen einer Bank zu erfüllen. Folgender Risikobericht geht speziell auf die Neuausrichtung der Abbaueinheit und daraus resultierende Risiken ein.

Ein Vergleich der Risikodaten mit denen des Vorjahres ist aufgrund der in Note (2) Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse dargestellten Sachverhalte nicht mehr aussagekräftig. Die Risikodaten beziehen sich daher ausschließlich auf das Jahr 2014. Die Gründe hierfür sind die Verschwesterung der HGAA und HBI im Oktober 2014, das Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), die damit verbundene Einstellung des Einlagen- und Neukreditgeschäfts, das Erlöschen bestimmter Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG gemäß HaaSanG, die Beendigung der Banklizenz im Oktober 2014, das im Bilanzerstellungszeitraum auf Basis des BaSAG von der Abwicklungsbehörde verordnete Schuldenmoratorium, der Wechsel vom Bilanzierungsgrundsatz Going-Concern zum Gone-Concern und die auf Basis des AQR durchgeführte Bewertung der Portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte.

Die Konzernobergesellschaft, die Heta Asset Resolution AG, übernimmt im Rahmen ihrer Holdingfunktion u.a. Aufgaben zur Gruppensteuerung. Aus diesem Grund führen die meisten in der Holding initiierten Maßnahmen zu entsprechenden Aufgaben bzw. Projekten innerhalb der Heta Gruppe. Zu einem großen Teil werden die Maßnahmen auch direkt von der Heta Asset Resolution AG zentral gesteuert.

Aufgrund des Abbauauftrags liegt der Schwerpunkt des Risikomanagements in der Risikomessung und Risikolimitierung. Die aktive Steuerung ist aufgrund des limitierten Marktzuganges als Abbaueinheit, sowie der Restriktionen aus dem GSA und BaSAG nur mehr eingeschränkt möglich.

(89) Risikostrategie, -steuerung und -überwachung

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen werden miteinander kompatible Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta Gruppe dabei als zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Markt und Marktfolge sowie Handel und Abwicklungs-/Überwachungseinheiten sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

Die wesentlichen Risikoarten werden grundsätzlich durch Limite gesteuert und sollen durch einen aktiven Bilanzabbau rückgeführt werden.

(90) Risikoorganisation und Group Audit (Interne Revision)

Für die adäquate Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements trägt der „Chief Risk Officer" (CRO) als Mitglied des Vorstands der Heta die Verantwortung. Unter Berücksichtigung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft sowie mithilfe einer angemessenen internen Steuerung handelt er unabhängig von den Markt- und Handelseinheiten.

Kernaufgabe des Risikomanagements ist es, „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)". Zu seinen Kernaufgaben zählen die Begleitung des Portfolioabbaus, das Einzel-Risikomanagement der Adressenausfallrisiken, die Kreditabwicklung sowie das Risikocontrolling und die Risikoüberwachung der Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken auf Portfolioebene.

Auf Basis der Group Risk Governance Rules der Heta, besteht das Risikomanagement aus drei Säulen. Eine Kaskadierung dieses Konzeptes, das heißt eine konsequente Umsetzung des Drei-Säulen-Prinzips, findet sowohl auf Gruppen- als auch auf lokaler Länderebene Anwendung. Die jeweiligen Country CROs haben für alle im Land befindlichen Tochtergesellschaften für die Einhaltung der Risikoprinzipien Sorge zu tragen. Die folgende Aufzählung zeigt die Drei-Säulen-Steuerung des Risikomanagements der Heta:

In der Säule Group Risk Control befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Identifizierung von Risiken,
- die Festlegung der risikopolitischen Leitlinien und Limits,
- die Bereitstellung von Risikomethoden und Modellierungen,
- die Durchführung von Risikoanalysen, die Risikolimitierung und -überwachung und das Risiko-Reporting.

In der Säule Single Case Risk Management befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für den Portfolioabbauprozess, Restrukturierungen und Abwicklungen,
- Marktfolgefunktion für Performing Loans,
- die Bilanzanalyse und die Durchführung von Ratings,
- das Credit Monitoring,
- der Credit Support,
- das Länder-Risiko-Portfoliomanagement,
- die Steuerung und das Reporting von Retailrisiken,
- die EWB-Methodik.

In der Säule Case Operations befinden sich folgende Hauptfunktionen:

- die Administration von Ausleihungen und Sicherheiten,
- Sicherheitenbegründung, -monitoring, -verwaltung,
- die Durchführung von Backoffice-Aktivitäten,
- Zusammenführung einer wirtschaftlichen Einheit.

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ist seit der Beendigung der Banklizenz nicht mehr erforderlich.

Der Bereich Group Audit prüft als ständige Einrichtung den Geschäftsbetrieb der Heta Gruppe, ist organisatorisch dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt und berichtet direkt und vollumfänglich an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes auf alle Aktivitäten und Prozesse der Heta Gruppe. Der Bereich Group Audit führt die ihm übertragenen Aufgaben unabhängig von den zu prüfenden Tätigkeiten, Abläufen und Funktionen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus.

(91) Internes Richtlinienwesen im Risikomanagement

Die Heta Gruppe legt ihre einheitlichen Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische Änderungen sowie Änderungen von Teilaspekten der Regelungen, bspw. betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren, angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung. Damit ist gewährleistet, dass die gelebten und dokumentierten Prozesse jederzeit übereinstimmen.

Für jede dieser Risikorichtlinien gibt es in der Heta Gruppe klar geregelte Verantwortlichkeiten, die von der Erstellung, dem Review und Update bis hin zum Rollout in die Tochtergesellschaften reichen. Jedes dieser Regelwerke ist lokal von den Tochtergesellschaften umzusetzen und muss zudem an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Instanzen durchgeführt, die direkt in den Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung vom Group Audit durchgeführt.

(92) Projekte

92.1. Transformation von einer Geschäftsbank zu einer Abbaueinheit – Projekt Heta Implementation Program

Um „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“, bedarf es der Adaptierung der ehemaligen Bankstrukturen an den neuen rechtlichen Rahmen und geschärften Fokus über die Etablierung einer maßgeschneiderten Organisationsstruktur (TOM - Target Operating Model). Das Projekt Heta Implementation Program (HIP) hat zum Ziel eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerungs- und Infrastruktur zu etablieren und das Geschäftsmodell der Abbaueinheit so anzupassen, dass der avisierte stetige Portfolioabbau zu keinen operativen Problemen führt, sondern die Abwicklung weiterhin professionell und einwandfrei gewährleistet werden kann. Insbesondere sind daher die Ablauf- und Aufbauorganisationen zu optimieren und mit den relevanten Entscheidungsträgern abzustimmen, sowie die bestehenden Verantwortlichkeiten für den Abbau nochmals zu schärfen. Eine Implementierung des TOM im Laufe des Jahres 2015 gewährleistet einen verantwortungsvollen Abbau der Risiken und bietet zudem die Möglichkeit, den Abbau wertschonend zu betreiben. Die Vorarbeiten für das Projekt wurden Ende 2014 gestartet, der offizielle Projektstart fand im Februar 2015 statt. Der Abbauplan ist richtunggebend für das TOM und wird zeitnah erarbeitet. Die entsprechenden Anforderungen werden im TOM aufgegriffen und schrittweise implementiert und in der Folge zeitgerecht, operativ in der Heta umgesetzt.

92.2. Durchführung des Asset Quality Reviews (AQR)

Ausgangssituation

Die Heta arbeitet derzeit an einem Entwurf des Abbauplans gemäß GSA mit dem Ziel „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. In diesem Zusammenhang wurde eine Asset-Überprüfung (Asset Quality Review (AQR)) durchgeführt, mit dem Zweck die Portfolioabbau- relevanten Vermögenswerte und Sicherheitenpositionen der Gesellschaft einer Bewertung nach einheitlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Ziel einer geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung zu unterziehen (Siehe Note (5) Asset Quality Review/Anpassung von Bewertungsparametern aufgrund des GSA). Zielpunkt für den AQR war der Konzernabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2014. Um das Ergebnis dieser Bewertung abzusichern, wurde dieser Prozess durch mehrere unabhängige externe Sachverständige gutachterlich begleitet, um eine objektive Bewertung zu gewährleisten.

Anwendung

Als Grundlage für den AQR dienten eine Auswahl materieller Portfolios (z.B. Non-Performing Loans, Performing Loans und physische Vermögenswerte aus Rettungserwerben) und die Festlegung einer Untergrenze ab deren Größenordnung die Assets einer Individualanalyse (Netto-Gruppenexposure größer als EUR 3 Mio. für Engagements gebucht in der Heta bzw. für alle anderen, in Tochtergesellschaften gebuchten Engagements mit einem Netto-Gruppenexposure größer als EUR 1 Mio.) unterzogen wurden. Engagements unterhalb dieser Größenklassen wurden auf Basis von Portfolioansätzen bewertet.

Zur Durchführung des AQR engagierte die Heta externe, mit entsprechendem Wissen und entsprechender Erfahrung ausgestattete renommierte Experten, die bei der Prozesssteuerung und der Entwicklung der Methodik und unterstützend tätig waren und bei der Bewertung von Sicherheitenpositionen Expertenschätzungen abgegeben haben.

Methodik
Die angewandte Methodik spiegelt im Grundsatz den Auftrag der Heta wider, die Vermögenswerte best- und schnellstmöglich zu verwerten. Das Ergebnis des AQR ist die Bestimmung eines Wertes (Realizable Sales Value), zu dem es möglich ist, die Vermögenswerte an einen Dritten (Investor) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu veräußern. Dabei wurden insbesondere die derzeitigen Konditionen der einzelnen Engagements, die erwarteten Cashflows (nach Höhe und nach Zeitpunkt), die Durchsetzbarkeit der Sicherheitenpositionen, die allgemeinen Marktgegebenheiten, besondere rechtliche Risiken und die Renditeansprüche von Investoren berücksichtigt.

In der AQR-Methodik werden anhand dieser Bewertungsansätze marktgerechte realisierbare Barwerte von Krediten, Assets und Immobilien ermittelt.

Ergebnis
Alle Ergebnisse des AQR wurden in den zuständigen Gremien auf Basis des jeweiligen Einzelengagements validiert und jeweils kompetenzgerecht genehmigt. In Summe haben sich die Risikovorsorgen im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der noch unter der Going-Concern-Prämisse erstellt wurde, signifikant erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zentrale Abbauportfolio der Heta seit der Veräußerung der noch regulierten Kreditinstitute (Austrian Anadi Bank AG, HGAA und HBI) im Segment der Firmenkunden (Corporates) und der Privatkunden (Retail) zu über 90 Prozent nur noch aus ausgefallenen Krediten besteht, die teilweise seit mehr als drei Jahren nicht mehr bedient werden. Sowohl die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmer als auch die Natur der Sicherheiten (z.B. ertraglose Immobilien an zweitklassigen Standorten) bieten in absehbarer Zukunft keine Aussicht auf eine Werterholung. Vielmehr ist zu befürchten, dass bei einem weiteren Zuwarten in der Verwertung der in den vergangenen Jahren zu beobachtende rezessionsbedingte Wertverfall der Sicherheiten an Dynamik zunimmt. Die Heta hat sich daher entschlossen, den Verwertungszeitraum für das ausgefallene Portfolio so kurz wie möglich anzusetzen, um dem Anspruch an eine bestmögliche Verwertung im Sinne des GSA gerecht zu werden. Die aus dem AQR resultierenden erhöhten Risikovorsorgen für ausgefallene Kredite, sowie festgestellte Wertminderungen bei Immobilien und Liquiditätsabschläge für illiquide Wertpapiere werden im Konzernabschluss berücksichtigt. Die im AQR ermittelten Veräußerungswerte für Loans and Receivables, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, können im Konzernabschluss nicht berücksichtigt werden und werden in den Notes 124.2 Fair Value von Finanzinstrumenten und Vermögenswerten, die nicht zum Fair Value bilanziert werden, ausgewiesen.

(93) Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management aller Sicherheiten in der Heta Gruppe wird in der „Collateral Policy“ festgelegt. Die Bestimmungen dieses Regelwerkes sind für alle Tochterinstitute verbindlich, eine länderspezifische Anpassung hat in den lokalen Policies zu erfolgen, wobei ein Abgehen von den in der Policy angeführten Mindeststandards und maximalen Belehnwerten nur im Sinne einer strengeren Auslegung zulässig ist. Alle Regelwerke werden einmal im Jahr einer Aktualisierung unterzogen.

Das Fundament des Sicherheitenmanagements, das im Rahmen einer eigenen Abteilung im Bereich „Group Credit Processing“ erfolgt, beruht auf der datentechnischen Erfassung sämtlicher Sicherheiten anhand der Zuordnung einer Kennzahl zu jeder Sicherheit. Diese Kennzahl ist alphanumerisch und wird als „KSI“ (Konzern-Sicherheiten-ID) und „DSI“ (Detailsicherheiten-ID) bezeichnet. Alle „KSI/DSI“ werden einmal monatlich überprüft.

Die laufende Aktualisierung der den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten erfolgt flächendeckend bei Wohnimmobilien alle drei Jahre und bei Gewerbeimmobilien jedes Jahr. Diese Bewertung erfolgt für alle Gewerbeimmobilien mit einem Marktwert größer EUR 1,0 Mio. durch Einzelbewertungen, sämtliche restlichen Immobilienobjekte werden mittels Bewertungstools im statistischen Verfahren ermittelt. Ein „Collateral Workflow“ für die Gewerbeimmobilien größer EUR 1,0 Mio. wurde implementiert. Dieser sichert den geforderten Ablauf, der die Aktualität der Bewertungen sicherstellt. Alle Bewertungen werden seitens des Marktes drei Monate vor benötigter Wiederbewertung bestellt. Die eigens dafür zuständigen Bewertungsabteilungen – Corporate Real Estate Management/International Valuation („CREM/IV“) sowie Real Estate Asset Management auf der lokalen Ebene („REAM“) – führen die Wieder-/Neubewertung aller Immobilien durch und leiten die Ergebnisse an jene Mitarbeiter weiter, die die Sicherheiten in den Sicherheitensystemen warten. Die CREM /REAMs verfügen über gut ausgebildete und größtenteils international zertifizierte Mitarbeiter, die alle die interne „Valuation Academy“ durchlaufen haben.

Im Zuge des AQR wurde die Group Policy „REV Standard“ (Real Estate Valuation Standard) als Grundlage der internen Immobilienbewertungsstandards speziell für die Heta aktualisiert. Darin werden auf Basis eines nach internationalen Stan-

dards ermittelten Marktwertes zwei standardisierte Risikoabschläge nach Ländern und Asset-Klassen berücksichtigt. Diese speziellen Annahmen sowie eine „Gone Concern" Betrachtung führen seit 31. Dezember 2014 zu einem „MVusa" (Market Value Under Special Assumptions), welcher den Abbauauftrag reflektiert. Die Risikoabschläge beinhalten jeweils das Immobilienrisiko sowie die Heta spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie um zu einem für den Portfolio- und Assetabbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen.

Alle nach der neuen Group Policy bewerteten Immobilien werden parallel zum Bewertungsprozess einem Markt- und Objektrating („TEGoVA") unterzogen, um hiermit qualitative Aussagen zur individuellen Immobilie zu erhalten. Diese Ergebnisse sollen zukünftig in der Abbauplanung berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Objektrating-Ergebnisse werden den individuellen Verwertungsstrategien zugeordnet.

Eingangs erwähnte Handbücher, insbesondere die „Collateral Policy", legen auch die den Sicherheitenbelehnwerten (Internal Collateral Value „ICV") zugrunde liegenden Haircuts von den Marktwerten fest. Die Abschläge sind verbindlich für alle erfassten Sicherheiten festgesetzt. Diese erwähnten Abschläge kommen ausschließlich dann zur Anwendung, wenn kein „Market Value Under Special Assumption" (MVusa) seitens der Bewerter ermittelt wurde. Steht ein MVusa zur Verfügung wird dieser, ohne die Anwendung weiterer Abschläge, als aktueller ICV im Sicherheitensystem gewartet.

(94) Risiko-Reporting

Für alle Risikoarten ist eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung an die Entscheidungsträger sichergestellt. Den Ad-hoc-Berichtserfordernissen wird jederzeit nachgekommen.

Der Risikobericht wurde im Jahr 2014 auf die neuen Gegebenheiten der Heta Gruppe adaptiert. Der Bericht besteht aus dem Management Summary, dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem operationellen Risiko. Auch der Migrationsreport wurde neu überarbeitet und zeigt jetzt die Migration im Bereich Watch und Non-Performing Loans.

Für das Liquiditäts- und Marktrisiko-Reporting wurden einheitliche Richtlinien eingeführt, die ein standardisiertes tägliches, wöchentliches und monatliches Reporting umfassen.

Im Marktrisiko und Liquiditätsrisiko wird im Stressfall die Frequenz des Reportings erhöht.

(95) Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde aufgrund der im Zuge des AQR durchzuführenden Bewertung von Vermögenswerten und Kreditsicherheiten gebildeten Risikovorsorgen erheblich reduziert. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta Gruppe sukzessive die verbleibenden Kreditrisiken ab.

Die aus dem im Verkaufsvertrag der HGAA vereinbarte Option eines „Purchaser Brush" stellt ein zusätzliches Bewertungsrisiko dar. Das zu Going Concern bewertete relevante HGAA BrushPortfolio, welches unter bestimmten Vorraussetzungen auf die Heta zurücktransferiert werden kann, birgt das Risiko weiterer Ratingmigrationen. Die Heta hat für die Risiken aus dem Brush-Portfolio auf Basis der neuen Bewertungsrichtlinien entsprechende Vorsorgen gebildet.

95.1. Definition

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach konzernweit die bedeutendsten Risiken in der Heta. Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapier-Emittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem unbesicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Die ebenfalls zu den Adressenausfallrisiken zählenden Risikoarten Länderrisiko und Beteiligungsrisiko werden angeführt.

95.2. Rahmenvorgaben

Die Kreditrisikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Riskomanagement.

Das Kreditkomitee ist eine permanente Einrichtung in der Heta Gruppe und höchster Kreditkompetenzträger unterhalb des Vorstands.

Für alle methodischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

95.3. Risikomessung

Die Heta Gruppe nutzt zur individuellen Analyse und Beurteilung der Bonität ihrer Kreditnehmer eigene Ratingverfahren. Die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen Masterratingskala.

Für den im Ausfall befindlichen Teil des Portfolios werden die gebildeten Risikovorsorgen bezogen auf das gegenüberstehende Exposure monatlich gemessen und überwacht. Infolge der Bewertung des Kreditportfolios unter reinen Abbaugesichtspunkten im Rahmen des Asset Quality Review wurde mit den nun gebildeten Risikovorsorgen das strukturelle Kreditrisiko für den Abbauzeitraum erheblich mitigiert.

95.4. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im Risikocontrolling überwacht. Limitüberschreitungen werden unmittelbar an den CRO kommuniziert und dem Vorstand berichtet.
In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta Gruppe ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung erfolgten anhand der Sicherheiten-Policy, die insbesondere die Verfahren der Bewertung sowie die Bewertungsabschläge und -frequenzen der einzelnen Sicherheitenarten festlegt. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, die das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

95.5. Portfolioüberblick Kreditrisiko

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich sowohl aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Verteilung des Gross Exposures im Konzern

Im Berichtsjahr hat sich das Exposure im Konzern um EUR 9,2 Mrd. reduziert. Dies ist vor allem ein Effekt der Dekonsolidierung der HGAA bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., wodurch eine Vergleichbarkeit mit dem vorangegangenem Berichtsjahr nicht gegeben ist. Ferner ist der Rückgang auch auf den kontinuierlichen Abbau der Non-Performing Loans und die verstärkte Umsetzung der Abbaustrategie zurückzuführen.

Der Anteil am außerbilanziellen Exposure hat sich im Jahr 2014 substantiell verringert, da durch das nunmehrige Geschäftsmodell neue Kreditzusagen nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Seit der Deregulierung dürfen ausschließlich solche Geschäfte betrieben werden, die der Erfüllung der Abbauziele dienen. Das in der Heta Gruppe vorhandene außerbilanzielle Exposure in der Höhe von rund EUR 0,4 Mrd. resultiert beinahe ausschließlich aus Forderungen an Kreditinstitute (Kreditzusagen an ehemalige Tochtergesellschaften), nur knapp ein Viertel entfallen auf Garantien an Unternehmen.

Innerhalb des Konzerns verteilt sich das Gross Exposure wie folgt (Gross Exposure der dekonsolidierten Tochterunternehmungen der Heta Gruppe sind unter der Rubrik Sonstige angeführt):

Exposure
in EUR Mio.

Gross Exposure nach Ratingklassen im Konzern

Rund 60 % des Gross Exposures liegt in den Ratingklassen 1A bis 2E (beste bis mittlere Bonität). Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen gegenüber Banken und öffentlichen Instituten. Alle anderen Ratingklassen verzeichnen einen signifikanten Rückgang des Exposures durch die Dekonsolidierung der HGAA bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., auch die Klassen 5A–5E (Non-Performing Loans).

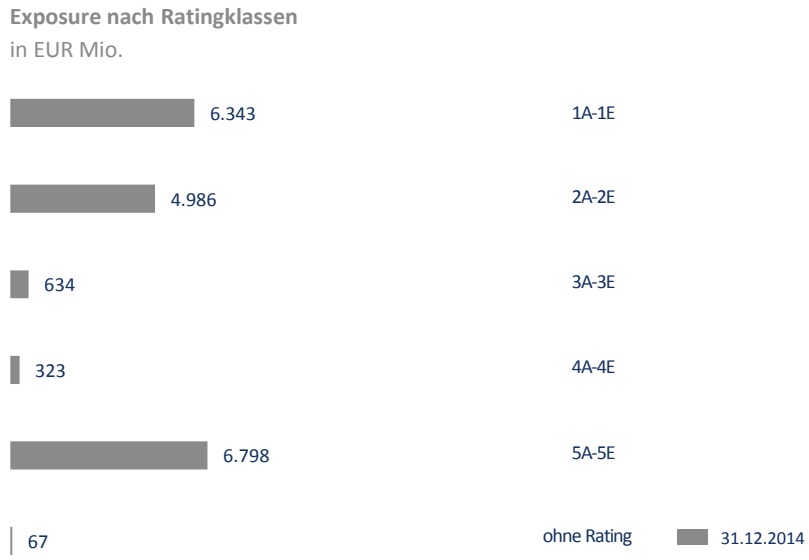

Gross Exposure nach Regionen im Konzern

Das Länderportfolio der Heta Gruppe konzentriert sich auf den EU- und SEE-Raum. Grundsätzlich gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen Gross-Exposure-Rückgang. Das Österreich-Exposure stieg aufgrund der Dekonsolidierung der Hypo Group Alpe Adria AG und den damit verbliebenen Refinanzierungslinien.

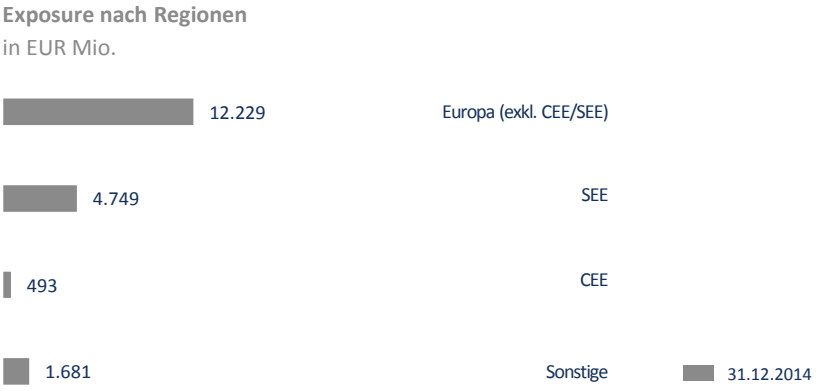

Gross Exposure nach Branchengruppen im Konzern

Für die Darstellung des Gross Exposures nach Branchen wird in der Heta Gruppe ein einheitlicher Gruppierungsschlüssel (NACE-Code 2.0) verwendet. Dieser Code wird für das Reporting auf zehn Branchengruppen ausgelegt. Dabei haben die Branchengruppen Kreditinstitute und öffentliche Haushalte einen Anteil von 59,1 %.

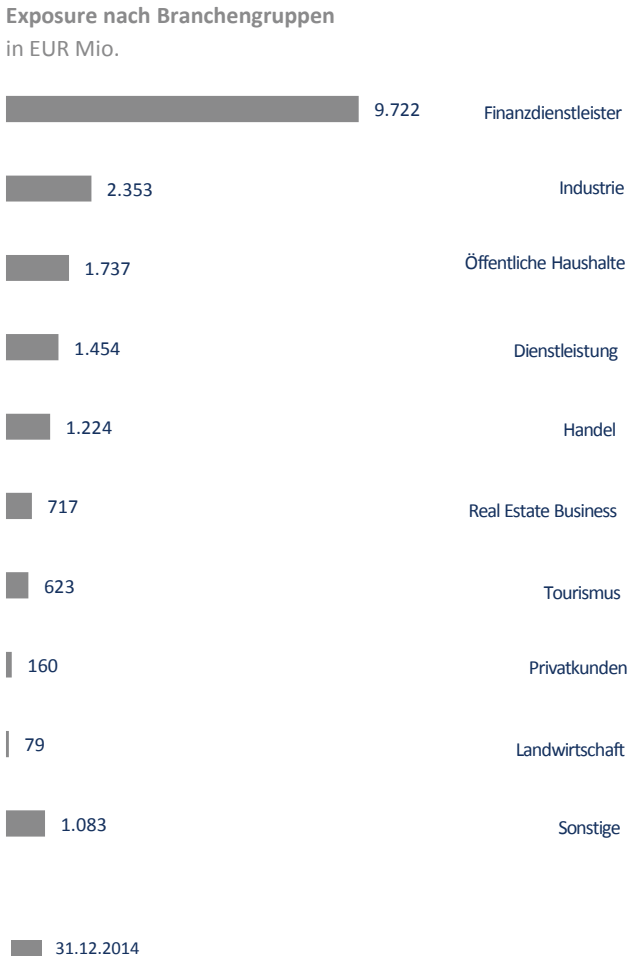

Darstellung des Gross Exposures nach Größenklassen

Das Portfolio der Heta Gruppe beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret sind 78,9 % des Exposures in den Größenklassen über EUR 10 Mio..

Ein überwiegender Anteil der EUR 15,2 Mrd. im Bereich > EUR 10 Mio. Exposure entfällt auf Banken bzw. öffentliche Haushalte. Diese Geschäfte sind einerseits zur Liquiditätssicherung, langfristige Veranlagungen und für Absicherungsgeschäfte notwendig, andererseits resultieren diese aus Refinanzierungsverpflichtungen der früheren Tochtergesellschaften Hypo Group Alpe Adria AG bzw. Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Die Darstellung erfolgt auf der Basis Gruppe verbundener Kunden.

in EUR Mio.

Größenklassen	31.12.2014
< 500.000	679
500.000-1.000.000	449
1.000.000-2.500.00	817
2.500.000-5.000.000	863
5.000.000-10.000.000	1.242
10.000.000-25.000.000	1.618
25.000.000-50.000.000	1.609
50.000.000-100.000.000	1.395
100.000.000-500.000.000	3.530
> 500.000.000	6.951
Summe	**19.152**

95.6. Darstellung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Grad der Wertminderung

Finanzielle Vermögenswerte, die weder in Verzug befindlich noch wertgemindert sind:

in EUR Mio.

		31.12.2014
Ratingklasse	Exposure	Sicherheiten
1A-1E	6.343	763
2A-2E	2.901	328
3A-3E	624	438
4A-4B	262	132
5A-5E	55	25
Ohne Rating	51	11
Summe	**10.237**	**1.698**

Finanzielle Vermögenswerte, die in Verzug befindlich, aber nicht wertgemindert sind:

in EUR Mio.

Forderungsklasse	Exposure	31.12.2014 Sicherheiten
Finanzanlagen	**0**	**0**
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	**176**	**0**
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	175	0
– in Verzug befindlich 31 bis 60 Tage	0	0
– in Verzug befindlich 61 bis 90 Tage	0	0
– in Verzug befindlich 91 bis 180 Tage	0	0
– in Verzug befindlich 181 bis 365 Tage	0	0
– in Verzug befindlich über 1 Jahr	1	0
Forderungen an Kunden	**16**	**26**
– in Verzug befindlich bis 30 Tage	3	13
– in Verzug befindlich 31 bis 60 Tage	0	4
– in Verzug befindlich 61 bis 90 Tage	1	2
– in Verzug befindlich 91 bis 180 Tage	2	6
– in Verzug befindlich 181 bis 365 Tage	1	1
– in Verzug befindlich über 1 Jahr	9	2
Summe	**192**	**26**

Finanzielle Vermögenswerte, die wertgemindert sind:

in EUR Mio.

	Exposure	Sicherheiten	31.12.2014 Vorsorgen
Finanzanlagen	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	1.910	674	1.236
Forderungen an Kunden	6.813	925	5.887
Summe	**8.723**	**1.599**	**7.123**

Anmerkung: Im Zuge des AQR wurden die Schätzparameter zur Berechnung und Evaluierung der Sicherheitenwerte und des „Realizable Sales Value“ gemäß der neuen „Real Estate Valuation Standard“ Policy und „Loan Valuation Guidelines“ angepasst.

95.6.1. FORBEARANCE

Die Heta Gruppe hat im Geschäftsjahr 2014 die Überwachungsaktivitäten, welche Kundenverträge betreffen, die laut Definition der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter „Forbearance Maßnahmen“ fallen, weiter fortgesetzt. Diese Vorgehensweise geht einher mit dem Berichtswesen an den unabhängigen Überwachungstreuhänder (Monitoring Trustee), der mit der Überwachung der Vorgaben aus dem EU-Umstrukturierungsplan („Behavioural Measures“) betraut ist.

Als Basis für die Berechnung für das Jahr 2014 wurden alle Kunden, die sich in finanziellen Schwierigkeiten (somit der Asset-Klassifizierung „Non-Performing“ oder „Watch“ angehören) befinden, herangezogen und auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Modifikationen der ursprünglichen Vertragsbedingungen aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten (dazu gehören unter anderem Prolongation, Reprogrammierung, teilweise Forderungsabschreibung, Senkung der Zinsmarge, von der Bank tolerierte Vertragsbrüche etc.),
- komplette oder teilweise Refinanzierungen, die aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Kunden genehmigt wurden.

(96) Beteiligungsrisiko

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

In den Jahren vor 2009 ging die Heta Gruppe (oder eine Tochtergesellschaft) zur Erreichung ihrer Unternehmensziele Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweiterten, Dienstleistungen für die Bank erbrachten oder als reine Finanzbeteiligungen fungierten. Das Berichtsjahr 2014 war durch die fortgeführte Umstrukturierung in der Heta Gruppe von Portfoliobereinigungen gezeichnet, die in Einzelfällen zu Abgängen führten.

Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der „Group Participation Policy" geregelt. Die Heta Gruppe nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche nunmehr der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta Gruppe sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

(97) Länderrisiko

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Länderrisiko entsteht beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

(98) Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitengebern.

Dementsprechend werden von der Heta Gruppe folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall,
- Konzentrationsrisiken in Industriesektoren,
- geographische Konzentrationen,
- Sicherheitenkonzentrationen.

(99) Marktpreisrisiko

Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus dem abzubauenden Wertpapierportfolio, den in unterschiedlichen Währungen abzubauenden Kredit- und Wertpapierportfolios, dem für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivateportfolio, dem hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktienportfolio und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Aufgrund des Ergebnisses des AQR liegen aus Sicht des Vorstandes und der Abwicklungsbehörde objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Im Bilanzerstellungszeitraum erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Note (1.2) Wichtige Ereignisse). Demzufolge wird zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung aller sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta ein Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt. Aufgrund dieser Maßnahme waren Sicherungsbeziehungen für Liability Swaps nicht mehr effektiv und wurden deshalb ab dem 31. Dezember 2014 nicht mehr abgebildet. Darüber hinaus wurden alle Sicherungsbeziehungen für Asset Swaps, deren Grundgeschäft eine längere Laufzeit als der Abbauplan haben, aufgelöst. Die Marktwerte der daraus resultierenden Stand-alone Derivate werden im Konzernabschluss berücksichtigt.

99.1. Definition

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Heta Gruppe gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Credit-Spread-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie Risiken aus Alternative Investments. In der Heta Gruppe wird besonderer Wert auf die Identifikation, Bewertung, Analyse und das Management des Marktrisikos gelegt, das für alle Marktrisiken auf Gruppenebene dem organisatorischen Bereich Group Risk Control obliegt.

Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der im Bestand befindlichen Illiquidität von Wertpapieren und Aktien.

99.2. Rahmenvorgaben

Die Rahmenvorgaben der Marktrisikostrategie der Heta Gruppe sind einerseits der Entwurf des Abbauplans gemäß GSA und andererseits das BaSAG.

99.3. Risikomessung

Die Heta Gruppe ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der täglichen Überwachung mit Value-at-Risk-Verfahren auf Basis einer eintägigen Haltedauer mit einem Konfidenzniveau von 99 %. Dazu wird im Wesentlichen die Monte-Carlo-Simulation mit exponentiell gewichteten Volatilitäten und Korrelationen aus einer Historie von 250 Tagen verwendet.

Die Modelle berechnen potenzielle Verluste unter Berücksichtigung von historischen Marktschwankungen (Volatilitäten) und Marktzusammenhängen (Korrelationen). Im Berichtsjahr wurde die Berechnung spezifischer Zinsrisiken weiter verfeinert, dies auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung von Credit-Spread-Risiken in der aktuellen Marktsituation.

Während der für Überwachungsanforderungen ermittelte VaR (Value at Risk) der Prognose potenzieller Verluste unter normalen Marktbedingungen dient, erfolgen auch zukunftsorientierte Analysen unter Extremannahmen. Die Marktpositionen werden dabei im Rahmen sogenannter „Stresstests“ außergewöhnlichen Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien ausgesetzt und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Die Stress-Szenarien werden auf ihre Angemessenheit überwacht und werden bei Bedarf angepasst. Ein entsprechendes Backtesting der angewendeten Methoden und Modelle wird für definierte Marktrisikofaktoren und Portfolios auf Gruppenebene durchgeführt und im Rahmen des monatlichen Marktrisikoberichtes der Heta Gruppe dargestellt.

99.4. Risikobegrenzung

Für die Heta Gruppe werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, sodass diese dem Zweck als Abbaubank entsprechen und kein Neugeschäft getätigt werden kann. Weiters werden entsprechende Target-Volumenlimite festgelegt, die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen und den Abbaufortschritt in der Heta Gruppe überwachen, steuern und dokumentieren.

99.5. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden tägliche sowie monatliche Reports erstellt.

Im täglichen Reporting werden die Value-at-Risk- und Performance-Zahlen für das im Abbau befindlichen Handelsbuch, das Anlagebuch und die Market-Risk-Steering-Zahlen gezeigt.

Im monatlichen Reporting wird über den Abbauerfolg und die aktuelle Marktrisikolage aller Risiken der Heta Gruppe berichtet sowie über die Ergebnisse des Backtesting und der Stresstests mit Hinweisen auf mögliche besondere Entwicklungen informiert.

Das Asset Liability Committee, das aus dem Konzernvorstand sowie führenden Mitarbeitern der Bereiche Treasury, Risikomanagement, Financial Controlling und Accounting zusammengesetzt ist, analysiert und entscheidet auf Basis der Risikoberichte im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen über Maßnahmen zur Risikosteuerung. Neben der Gruppensteuerung erfolgt zusätzlich eine Überwachung und Steuerung sämtlicher Töchter bzw. Töchterportfolios.

Zur Überwachung von Risiken werden Limite gesetzt. Bei Limitüberschreitungen sind Eskalationsprozesse bis auf Vorstandsebene definiert.

99.6. Überblick Marktrisiko

Wesentliche Risiken im Marktrisiko sind das Zinsrisiko, das Fremdwährungsrisiko und das Credit-Spread-Risiko.

99.6.1. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Das Zinsrisiko aus dem Anlagebuch der Heta Gruppe enthält alle zins-relevanten On- und Off-Bilanzpositionen mit ihrem nächsten Zinsfeststellungsdatum bzw. ihrer replizierten Zinssensitivität. Die stochastischen Cashflows werden mit einheitlichen Gruppen-Standards modelliert und landesspezifische Geschäfte (UFN) werden mit lokalen Modellierungen dargestellt. Alle Zinsbindungsbilanzen der lokalen Leasinggesellschaften, der Brush-Gesellschaften und der Banken (bis September 2014) werden auf Gruppenebene konsolidiert und zur Gruppen-Zinsbindungsbilanz zusammengefasst. Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient der Value at Risk (VaR). Das Zinsrisiko aus dem Handelsbuch wird auf Basis eines Tages-VaRs berechnet. Das Zinsrisiko wird mit sofern auf dem Markt verfügbaren Zinsderivaten ausgesteuert. Hauptrisiko für die Zinssteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Die nachfolgende Grafik stellt den Verlauf des Zinsänderungsrisikos (Anlagebuch & Handelsbuch) auf Basis des Value at Risk der Hypo Alpe Adria (bis September 2014) bzw. der Heta Gruppe (ab Oktober 2014) für das Jahr 2014 dar.

Zinsrisiko (Handelsbuch + Anlagebuch) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

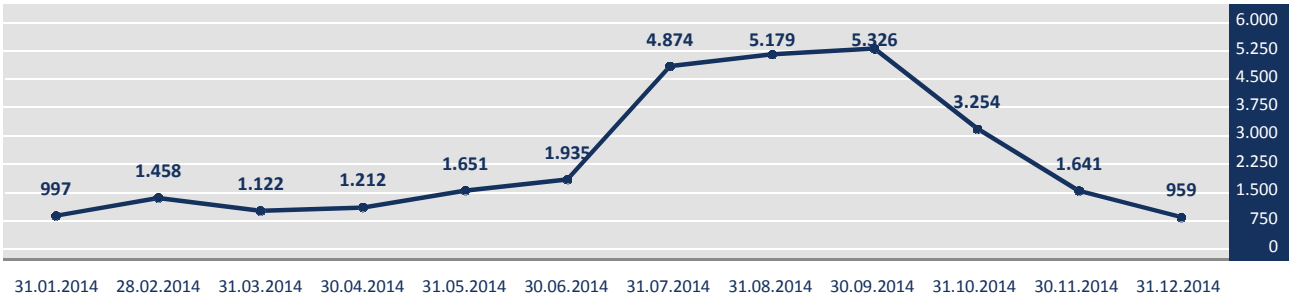

99.6.2. FREMDWÄHRUNGSRISIKO

Die Datenbasis für die Ermittlung des Value at Risk für das Fremdwährungsrisiko der Heta Gruppe wird konzernweit konsolidiert. Das Fremdwährungsrisiko deckt somit das gesamte FX-Risiko der Heta Gruppe ab. Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko sind die Währungen CHF, RSD, HRK und USD. Der Value at Risk für dieses Fremdwährungsrisiko beträgt per 31. Dezember 2014 mit einem Konfidenzintervall von 99 % ca. EUR 1 Mio. pro Tag. Das Fremdwährungsrisiko wird mit sofern auf dem Markt verfügbaren Fremdwährungsderivaten ausgesteuert. Hauptrisiko für die Steuerung des Fremdwährungsrisikos sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Fremdwährungsderivate.

Entwicklung des Fremdwährungsrisikos der Heta Gruppe (bis September 2014: Hypo Alpe Adria) im Jahr 2014:

Fremdwährungsrisiko – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

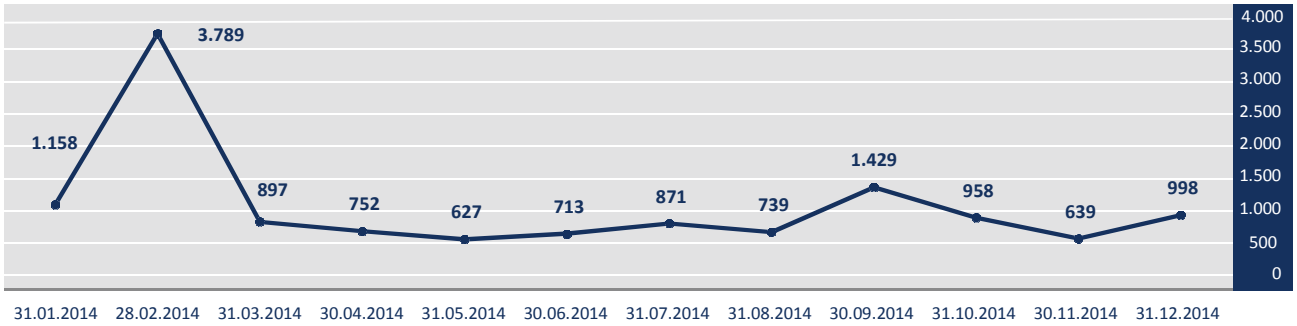

99.6.3. CREDIT-SPREAD-RISIKO

Das Credit-Spread-Risiko der Heta stammt aus dem Wertpapierbestand. Einerseits setzt sich das Wertpapierportfolio aus früheren Investmentgeschäften und andererseits aus liquiden mit sehr guter Bonität ausgestatteten Anleihen als Liquiditätsreserve zusammen. Das Wertpapierportfolio aus Investmentgeschäften wird rasch und wertschonend abgebaut. Die Liquiditätsreserve stellt sofort veräußerbare Mittel dar.

Das liquide Credit-Spread-Risiko innerhalb der Heta Gruppe beträgt per Jahresultimo 2014 mit einem 1-Tages-Value-at-Risk und 99 % Konfidenzniveau EUR 1,74 Mio. Das illiquide Credit-Spread-Risiko beträgt per Jahresultimo 2014 EUR 0,22 Mio. Daher stellt das Credit-Spread-Risiko den Hauptrisikotreiber im Marktrisiko in der Heta Gruppe dar.

Entwicklung des Credit-Spread-Risikos der Heta Gruppe (bis September 2014: Hypo Alpe Adria) im Jahr 2014:

Credit-Spread-Risiko (liquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

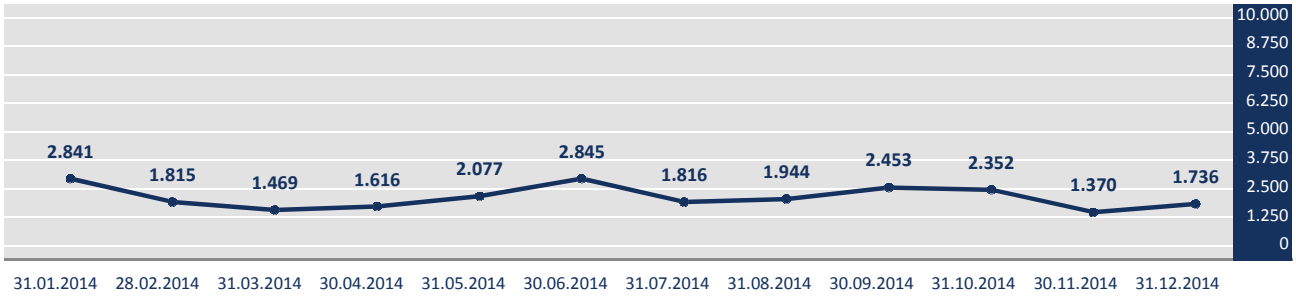

Credit-Spread-Risiko (illiquid) – VaR (99 %, 1 Tag)
in TEUR

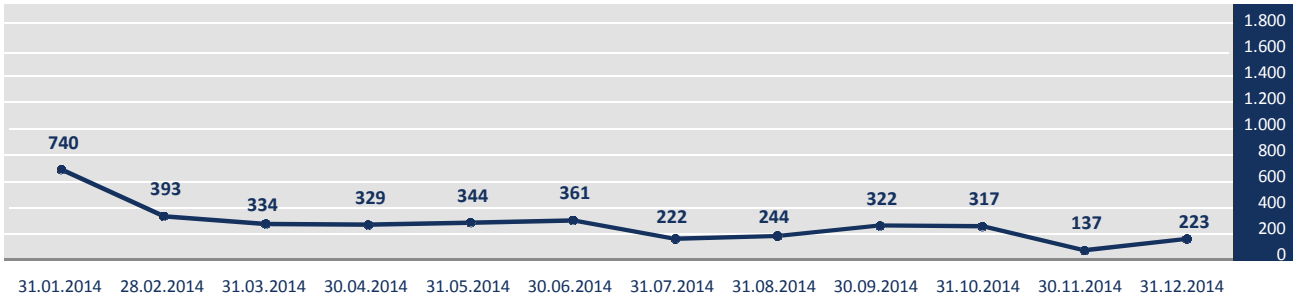

(100) Liquiditätsrisiko

Die Heta weist ein erhebliches strukturelles Liquiditätsrisiko auf. Aus Sicht des Vorstandes liegen objektive und konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesellschaft in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Im Bilanzerstellungszeitraum erließ die Abwicklungsbehörde einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Note (1.2) Wichtige Ereignisse). Demzufolge wird zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung aller sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta ein Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Die bis Mitte 2015 in Kraft getretenen Regularien wie HaaSanG, die von der FMA erlassende Verordnung zum Erlöschen bestimmter Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, BaSAG und der FMA-Mandatsbescheid über die Verhängung eines Schuldenmoratoriums wirken kurzfristig stabilisierend auf die Liquiditätssituation in der Heta Gruppe. Nachfolgender Bericht geht auf das Liquiditätsrisikomanagement nach der Deregulierung ein. Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung nicht mehr vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Liquiditätsreserven werden nach den Maßgaben des Entwurfs des Abbauplans gemäß GSA gesteuert. Die diversen gegen die Heta und ihre Tochtergesellschaften laufenden Gerichtsverfahren können die vorhandenen Liquiditätsreserven bei negativem Ausgang erheblich beeinträchtigen (siehe Note (130) Wesentliche Verfahren).

100.1. Definition

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta Gruppe das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

100.2. Rahmenvorgaben

Die strategischen Grundsätze des Umgangs mit Liquiditätsrisiken in der Heta Gruppe sind in der Risikostrategie festgelegt. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements und -controllings ist die Messung der Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der Gruppe sowie die vorausschauende Ermittlung eventueller künftiger Liquiditätsrisiken und das Eskalieren und Berichten an den Vorstand, Aufsichtsrat, OeNB, FMA und die Abwicklungsbehörde.

Liquiditätssteuerung und -management obliegen in der Heta Gruppe aus Konzernsicht dem Bereich Group Balance Sheet Management & Treasury. Hier erfolgen die Steuerung der situativen und strukturellen Liquidität sowie die Einschätzung und Koordination des Funding-Potenzials auf Konzernebene, das allerdings nicht mehr gegeben ist. Das Liquiditätsrisikocontrolling obliegt in der Heta Gruppe dem Bereich Group Risk Control. Hier erfolgen die Risikomessung, Risikolimitierung sowie das zeitnahe und konsistente Reporting.

Die Abwicklungsbehörde hat gemäß BaSAG Befugnisse und Instrumente, die auf die Heta anwendbar sind. Zu den anwendbaren Instrumenten gehört auch das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente. Es erfolgt eine laufende Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde.

100.3. Risikomessung

Wichtigstes methodisches Werkzeug zur Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung des Liquiditätsrisikos in der Heta Gruppe ist die Liquiditätsübersicht. In ihr werden die Liquiditätslücken aus deterministischen und geplanten zukünftigen Zahlungsströmen und das realisierbare Liquiditätsdeckungspotenzial in fest definierten Laufzeitbändern gegenübergestellt.

Das Liquiditätsdeckungspotenzial quantifiziert betrags- und zeitmäßig die Fähigkeit der Abbaueinheit, liquide Mittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beschaffen. Es zeigt die Möglichkeit zur Abdeckung von Liquiditätslücken und damit aller zahlungsstrombasierten Liquiditätsrisiken auf. Die wichtigsten Bestandteile des Liquiditätsdeckungspotenzials der Abbaueinheit sind:

- hochliquide frei verfügbare Wertpapiere,
- Zentralbankguthaben.

Neben dem Normal-Szenario ergänzen weitere Szenario-Analysen wie die Abbildung offener Verfahren das Spektrum der Risikomessung.

Auf Basis der Liquiditätsübersichten werden für die verschiedenen Szenarien Kennzahlen ermittelt, die eine komprimierte Beurteilung der Liquiditätssituation ermöglichen.

100.4. Risikosteuerung

Für etwaige Zahlungsverpflichtungen der Heta werden Liquiditätsreserven vorgehalten.

Überdies wird für definierte Stressfälle ein eigener Liquiditätspuffer vorgehalten, der sich aus rasch liquidierbaren Wertpapieren und Guthaben bei der OeNB zusammensetzt.

Die Liquiditätssteuerung der Heta-Gruppe wird zentral durchgeführt. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient eine Cashflow-Bilanz, die sich aus deterministischen und stochastischen Daten sowie dem Abbauplan zusammensetzt.

Allfällige Lücken werden dem Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt. Die Liquiditätsreserven werden im Rahmen der Möglichkeiten einer Abbaueinheit gesteuert und dabei regelmäßig einem Review und Stresssituationen unterzogen.

Das kurzfristige Gesamtliquiditätspotenzial zum 31. Dezember 2014 betrug EUR 3.061 Mio. Das kurz- bzw. mittelfristige Liquiditätsrisiko, das hauptsächlich aus den Fälligkeiten von eigenen Emissionen in den Jahren 2016 und 2017 resultiert, kann aus eigenen Mitteln nicht getragen werden.

in TEUR

Liquiditätspuffer per 31. Dezember 2014	Heta
Qualitativ hochwertige Wertpapiere	614.560
Zentralbankguthaben	2.358.727
Barmittel	0
Weitere Liquiditätspotentiale	**Heta**
Andere veräußerbare Wertpapiere (kurz-, mittelfristig)	87.988
Konzerninterne Liquiditätsunterstützung	0
Zugesagte Kreditlinien	0
Neue Emissionen	0
Verbriefungen	0
freier Deckungsstock für Pfandbriefemissionen	0
Gesamte Liquiditätskapazität	**3.061.275**

100.5. Risikoüberwachung

Die Überwachung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken erfolgt einerseits auf Basis einer internen „Liquidity Coverage Ratio", andererseits über die Integration des strukturellen Liquiditätsrisikos in die Gesamtunternehmensrisikosteuerung.

Entsprechende Limits für die kurzfristige Liquidität sind definiert und werden laufend überwacht. Die langfristige strukturelle Liquidität wird mithilfe der Kapitalbindungsbilanz laufend überwacht.

Die Liquiditätsübersichten sowie weitere relevante Kennzahlen sind Bestandteil der regelmäßigen Risikoberichte an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche, die OeNB, die FMA und die Abwicklungsbehörde.

100.6. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta Gruppe im Jahr 2014 von einem kurzfristigen Liquiditätsüberhang bestimmt. Die Liquiditätsgenerierung der Abbaueinheit geschieht neben laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios. Es war zu keinem Zeitpunkt erforderlich, auf Liquiditätsreserven zuzugreifen. Kapitalmarkttätigkeiten wurden im Jahr 2014 keine durchgeführt.

Im Jahr 2014 erfolgten Kapitalmaßnahmen im Ausmaß von EUR 750 Mio. durch die Eigentümerin, die Republik Österreich. Durch Rückführungen von Refinanzierungslinien der Tochtereinheiten und Kapitalmaßnahmen beträgt der Liquiditätsbestand zum Jahresende 2014 rd. EUR 2,3 Mrd. Für das Jahr 2015 wird aufgrund des verhängten Schuldenmoratoriums und auf Basis der zu erwartenden Zu- bzw. Abflüsse ebenfalls mit einer ausreichenden Liquiditätsposition zu rechnen sein. Die langfristige Liquidität ist nicht gegeben.

Nachfolgend eine Darstellung der Fälligkeiten von finanziellen Verbindlichkeiten der Heta, in der folgende konservative Annahmen unterstellt wurden:

- Kontokorrente, Callgelder und Cash Collaterals sind zum nächsten Werktag fällig.
- Bodensatz-Cashflows (Primärmittel, im Einklang mit dem GSA) sind ausgeschlossen (nur juristische Fälligkeit ist maßgeblich) und werden ebenfalls zum nächsten Werktag fällig eingestellt.
- Eigenkapitalkomponenten, Rückstellungen und Wertberichtigungen sowie nicht liquiditätsrelevante Positionen sind ausgenommen.

in EUR Mio.

Per 31. Dezember 2014	1 J -2015	2 J -2016	3 J -2017	4 J -2018	5 J -2019	> 5 J (> 2019)	Summe
Finanzielle Verbindlichkeiten*							
Einlagen von Kreditinstituten	2.270	76	2	1	1	3	2.353
Einlagen von Kunden**	13	0	0	0	0	0	13
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.398	1.768	3.548	0	363	250	8.327
Sonst. Schulden	381	384	932	44	152	84	1.977
Nachrang- und Hybridkapital	0	0	0	0	0	1.084	1.084
Summe	**5.062**	**2.228**	**4.482**	**45**	**516**	**1.421**	**13.754**

*mit Liquiditätsrelevanz
**im Einklang mit GSA

In der Aufstellung ist ersichtlich, dass sich – neben den konservativ realistisch modellierten Verbindlichkeiten im ersten Laufzeitband – die Hauptfälligkeiten der Emissionen und Refinanzierungen bis 2017 erstrecken. Die Fälligkeitsanalyse für Derivate umfasst die Produkte Zinsswaps, Cross Currency Swaps sowie FX-Swaps und ist unterteilt in die für die Steuerung relevanten Portfolios:

in EUR Mio.

Per 31. Dezember 2014	1 J -2015	2 J -2016	3 J -2017	4 J -2018	5 J -2019	> 5 J (>2019)	Summe
Netto-Cashflow von Derivaten							
Anlagebuch	-20	-18	-14	-11	-10	-49	-122
Market Risk Steering ALM	193	171	110	16	5	-4	491
Market Risk Steering B2B	1	0	0	0	0	0	1
Market Risk Steering FVO	12	10	10	-2	-4	-32	-6
Market Risk Steering FX	-133	4	-34	-37	0	0	-200
Market Risk Steering HA	5	4	1	1	1	4	16
Summe	**58**	**171**	**73**	**-33**	**-8**	**-81**	**180**

* mit Liquiditätsrelevanz

(101) Operationelles Risiko

Die Heta Gruppe definiert das operationelle Risiko („OpRisk“) als das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Systemen, Menschen oder externen Faktoren. Diese Definition schließt rechtliche Risiken und Reputationsrisiken ein, nicht aber strategische Risiken.

Das Ziel des Operational Risk Management in der Heta Gruppe ist die Verwendung eines „proaktiven Ansatzes“ (Risikomanagement) anstelle eines „reaktiven Ansatzes“ (Verwaltung von Verlusten).

Operationelle Risiken werden identifiziert und bewertet, sodass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, der Übertragung oder der Übernahme von Risiken, einschließlich der Prioritäten für die Umsetzung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, definiert werden können. Aus diesem Grund werden auch alle Tochtergesellschaften umfassend in allen Bereichen des Operational Risk Management berücksichtigt.

Um Synergieeffekte zu erzielen, ist mit Group Legal Services vereinbart worden, dass mittels einer Operational-Risk-Management-Software („SAS“) Rechtsfälle erfasst werden, und zwar auch jene, die nicht mit OpRisk in Verbindung zu bringen sind. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Informationen zwischen den Bereichen zur Verfügung zu haben.

Die Strategie für das operationelle Risiko wird durch verschiedene Instrumente und Methoden unterstützt. Im Prinzip werden diese Methoden zur Identifizierung und Bewertung von Risiken verwendet. Auf Basis der Ergebnisse sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu planen.

Folgende Methoden werden zur Unterstützung der Strategie verwendet:

- Verlustdatenbank für eine systematische Erfassung von operationellen Risiken in der gesamten Organisation,
- qualitative Instrumente wie Szenario-Analysen für die Ermittlung und Bewertung von Risiken innerhalb von Geschäftsprozessen,
- regelmäßige Reports als ein Instrument für die Kommunikation von wesentlichen operationellen Risiken an den Vorstand.

Der aktuelle Schwellenwert für die Berichterstattung von Verlusten in der Heta Gruppe ist mit EUR 5.000 angesetzt.

Dieser Prozess hat sicherzustellen, dass alle Verluste aus operationellen Risiken an Group Risk Control berichtet und in der Datenbank dokumentiert werden. Für signifikante Verluste wird eine detaillierte Analyse durchgeführt.

Auf der Grundlage der aufgetretenen Verluste und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse (z.B. operationelles Risiko) sind Maßnahmen zur Risikominimierung zu definieren. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte regelmäßig bewertet werden.

Für die Heta Gruppe entstehen aufgrund der vielen heterogenen Prozesse, der dezentralisierten Konzernlandschaft und aus der in der Vergangenheit fehlenden Kredit- und Sicherheitendokumentationen erhöhte operationelle Risiken. Organisatorische Veränderungen müssen in den Abbaueinheiten ständig überwacht werden, um neue Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikovorbeugung muss weiters ein adäquates Netzwerk, bestehend aus Kontrollmechanismen, Betrugspräventionen, Prozessanalysen und –optimierungen, umgesetzt werden.

Meilensteine und Ergebnisse aus OpRisk 2014

Die Schwerpunkte im OpRisk lagen im Jahr 2014 in der Analyse der in den vergangenen Jahren erfassten Tätigkeiten zur zielgenauen Erarbeitung von Risikovermeidungsmaßnahmen und der Erfassung von operationellen Risikofällen. In Zusammenarbeit mit den Abteilungen Legal, Compliance und Prozessmanagement wurden Schwachstellen und Verbesserungspotenziale identifiziert und die bestehenden Prozesse adaptiert.

2014 lag die Priorität in der Umsetzung eines OpRisk Frameworks speziell für Abbaueinheiten. Neue OpRisk Policies und Manuals wurden konzernweit ausgerollt. Mit der Neuausrichtung der Heta Gruppe im Hinblick auf ihre Abbauziele wurde ein neues „Target Operating Model" im Projekt „Heta Implementation Program" (HIP) umgesetzt. Dies brachte mit sich, dass sich die Prozesslandschaft innerhalb der Heta stark verändert.

Für 2015 ist geplant, das interne Kontrollsystem an die neuen Prozesse der Abbaueinheit anzupassen und damit die Erfüllung ihrer Abbauziele sicherzustellen. Die Bestrebungen des operationellen Risiko-Frameworks werden kontinuierlich verfolgt, verbessert und an die neue Organisationsstruktur und die Prozesse angepasst.

(102) Objektrisiko

Im Zuge des Asset Quality Reviews wurden Immobilien neu bewertet. Die daraus resultierenden Wertminderungen wurden im Konzernabschluss berücksichtigt. Siehe Note (5) Asset Quality Review (AQR)/Anpassung von Bewertungsparameter aufgrund des GSA. Die Heta Gruppe versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, die durch Schwankungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien, die im Besitz der Heta Gruppe sind, entstehen und den geplanten Verkauf gefährden können. Immobilienrisiken, die durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier nicht berücksichtigt, da sie bereits im Kreditrisiko mit abgedeckt sind.

Die Strategie der Heta Gruppe liegt in der Verringerung der Objektrisiko-Exposures durch einen proaktiven und zeitgerechten Verkauf der betroffenen Assets. Als Basis für die Messung des Objektrisikos dienen die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

(103) Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken" werden in der Heta Gruppe folgende Risikoarten subsummiert:

- Strategisches Risiko,
- Reputationsrisiko,
- Geschäftsrisiko.

(104) Rechtsrisiken

Die Kommentierung der offenen Verfahren der Heta und deren Tochtergesellschaften sind unter der Note (130) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Liquiditätssituation der Heta auswirken.

(105) Steuerrisiken im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen

Die in Österreich sowie in einigen Konzernländern in den letzten Jahren durchgeführten abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen durch die jeweiligen Steuerbehörden sind mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Für quantifizierbare und an die Heta Gruppe kommunizierte Prüfungsergebnisse, bei welchen die Rechtsauffassung der Heta Gruppe mit jener der Steuerbehörde übereinstimmt, wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 bereits entsprechende Vorsorgen gebildet. Bei Feststellungen bei welchen eine divergierende Rechtsansicht besteht wurde seitens der Heta Gruppe ein Rechtsmittel eingebracht und je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten zusätzlich eine Rückstellung gebildet.

Desweiteren hat die Heta Gruppe im Zusammenhang mit dem Verkauf der österreichischen Tochtergesellschaft Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA AG; vormals Hypo SEE Holding AG) in fremdüblichem Umfang steuerliche Gewährleistungen übernommen. Der sich daraus ergebende Betrag an erwarteter Inanspruchnahme wurde von einem Gutachter ermittelt und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 entsprechend bevorsorgt.

Ergänzende Angaben

(106) Restlaufzeiten

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014	davon: täglich fällig	bis 3 Monate
Barreserve	2.365,3	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	655,5	1.409,0
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	–4,4	414,1
Forderungen an Kunden	3.610,6	222,7
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	–3.287,9	–117,6
Handelsaktiva	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	2,4
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	4,7	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	23,6	265,1
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0,0	0,8
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,1
Sachanlagen	0,0	0,4
Ertragsteueransprüche	0,0	0,1
davon laufende Ertragsteueransprüche	0,0	0,1
davon latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	20,6
Übrige sonstige Aktiva	55,0	65,4
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	–26,8	–0,1
Gesamt	**3.395,9**	**2.283,0**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.371,7	31,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	44,1	27,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	950,1
Derivative Finanzinstrumente	0,0	5,8
Rückstellungen	0,0	12,3
Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	1,0
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,8
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,2
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	1,3
Übrige sonstige Passiva	17,9	24,2
Nachrangkapital	0,0	0,0
Hybridkapital	0,0	0,0
Gesamt	**2.433,7**	**1.052,9**

Als Restlaufzeit wird jene Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem erwarteten Zahlungszeitpunkt einer Forderung bzw. des vertraglichen Tilgungszeitpunktes einer Verbindlichkeit bezeichnet. Sofern Forderungen oder Verbindlichkeiten in Teilbeträgen fällig werden, wird die Restlaufzeit für jeden einzelnen Teilbetrag angesetzt. Die Gliederung der Restlaufzeiten erfolgt auf Basis der bilanzierten Buchwerte.

In den täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und verbrieften Verbindlichkeiten sind von der BayernLB gewährte Finanzierungen mit einem Nominale von EUR 1.553,7 Mio. enthalten, die nach Ansicht der Heta unter das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) fallen.

in EUR Mio.

über 3 Monate bis 1 Jahr	Summe bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe über 1 Jahr	Gesamt
0,0	**2.365,3**	0,0	0,0	**0,0**	**2.365,3**
655,5	**2.720,1**	953,1	265,3	**1.218,4**	**3.938,5**
–1.234,1	**–824,4**	–12,8	0,0	**–12,8**	**–837,2**
575,4	**4.408,7**	1.901,4	2.429,0	**4.330,4**	**8.739,1**
–359,1	**–3.764,6**	–1.365,6	–854,0	**–2.219,6**	**–5.984,3**
0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**	**0,0**
21,8	**24,2**	537,5	394,7	**932,1**	**956,3**
195,9	**200,6**	58,6	230,0	**288,6**	**489,2**
377,1	**665,8**	351,5	88,8	**440,3**	**1.106,1**
0,0	**0,0**	0,0	0,0	**0,0**	**0,0**
1,4	**1,4**	0,7	0,0	**0,7**	**2,0**
38,0	**38,9**	221,2	529,5	**750,7**	**789,6**
0,2	**0,3**	–0,9	0,5	**–0,3**	**0,0**
12,9	**13,2**	18,3	11,3	**29,5**	**42,8**
9,3	**9,4**	35,4	0,0	**35,4**	**44,8**
1,8	**1,9**	18,8	0,0	**18,8**	**20,7**
7,5	**7,5**	16,6	0,0	**16,6**	**24,1**
79,2	**99,8**	0,0	0,0	**0,0**	**99,8**
56,0	**176,4**	118,3	14,6	**133,0**	**309,3**
–0,3	**–27,1**	–3,5	0,0	**–3,5**	**–30,6**
429,2	**6.108,1**	**2.813,1**	**3.109,6**	**5.922,7**	**12.030,8**
88,6	**2.491,5**	274,2	79,7	**353,8**	**2.845,3**
146,9	**218,2**	1.262,1	95,2	**1.357,3**	**1.575,5**
1.466,1	**2.416,2**	5.989,1	345,5	**6.334,6**	**8.750,8**
132,7	**138,5**	124,2	527,1	**651,3**	**789,8**
985,6	**997,9**	447,1	0,9	**448,0**	**1.445,9**
29,9	**30,9**	1,7	0,7	**2,4**	**33,3**
29,9	**30,7**	–0,2	0,0	**–0,2**	**30,4**
0,0	**0,2**	2,0	0,7	**2,6**	**2,8**
2,8	**4,1**	0,0	0,0	**0,0**	**4,1**
33,1	**75,2**	23,3	31,9	**55,2**	**130,4**
0,1	**0,1**	0,0	1.155,2	**1.155,3**	**1.155,4**
0,0	**0,0**	0,0	0,4	**0,4**	**0,4**
2.885,9	**6.372,5**	**8.121,8**	**2.236,6**	**10.358,3**	**16.730,9**

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2013	davon: täglich fällig	bis 3 Monate
Barreserve	2.312,7	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	1.475,8	173,9
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	–8,2	0,0
Forderungen an Kunden	5.885,1	1.365,4
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	–2.329,3	–148,0
Handelsaktiva	12,5	0,0
Derivative Finanzinstrumente	3,7	21,2
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	0,0	347,4
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	2,6
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0,0	0,0
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0
Sachanlagen	0,0	0,0
Ertragsteueransprüche	0,0	7,2
davon laufende Ertragsteueransprüche	0,0	7,2
davon latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	1,5
Übrige sonstige Aktiva	130,0	92,2
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	–35,3	–0,3
Gesamt	**7.446,9**	**1.863,2**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.231,9	229,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.276,4	1.208,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	249,6	852,7
Derivative Finanzinstrumente	0,1	6,6
Rückstellungen	0,0	18,3
Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,5
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,5
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	0,0
Übrige sonstige Passiva	25,6	96,3
Nachrangkapital	0,0	240,8
Hybridkapital	0,0	0,0
Gesamt	**4.783,7**	**2.652,7**

in EUR Mio.

über 3 Monate bis 1 Jahr	Summe bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe über 1 Jahr	Gesamt
0,0	**2.312,7**	0,0	0,0	**0,0**	**2.312,7**
61,5	**1.711,3**	330,9	45,3	**376,1**	**2.087,4**
0,0	**–8,2**	–0,1	0,0	**–0,1**	**–8,3**
2.538,2	**9.788,7**	5.707,5	3.792,7	**9.500,2**	**19.289,0**
–253,1	**–2.730,4**	–630,4	–464,3	**–1.094,7**	**–3.825,1**
0,0	**12,5**	0,0	0,0	**0,0**	**12,5**
11,5	**36,4**	762,3	271,3	**1.033,6**	**1.070,1**
0,0	**0,0**	189,9	315,3	**505,2**	**505,2**
687,9	**1.035,3**	1.129,4	256,8	**1.386,2**	**2.421,5**
0,1	**2,7**	41,8	39,3	**81,1**	**83,7**
1,4	**1,4**	4,5	0,0	**4,5**	**5,9**
0,0	**0,0**	241,9	873,4	**1.115,3**	**1.115,3**
0,2	**0,2**	2,2	13,9	**16,1**	**16,3**
0,0	**0,0**	63,2	197,6	**260,8**	**260,8**
33,5	**40,7**	83,9	2,1	**86,0**	**126,7**
33,5	**40,7**	–12,6	0,9	**–11,7**	**29,0**
0,0	**0,0**	96,5	1,2	**97,7**	**97,7**
96,0	**97,5**	0,0	0,0	**0,0**	**97,5**
130,2	**352,4**	114,0	222,2	**336,2**	**688,6**
–1,2	**–36,8**	–4,4	0,0	**–4,4**	**–41,2**
3.306,3	**12.616,4**	**8.036,7**	**5.565,5**	**13.602,2**	**26.218,6**
55,9	**3.516,8**	873,6	274,9	**1.148,5**	**4.665,3**
1.518,0	**4.002,8**	1.960,8	157,3	**2.118,2**	**6.120,9**
455,2	**1.557,5**	8.820,7	17,5	**8.838,2**	**10.395,7**
4,3	**11,1**	326,6	439,6	**766,2**	**777,3**
118,9	**137,3**	49,1	5,1	**54,3**	**191,5**
1,8	**2,3**	5,8	6,6	**12,4**	**14,8**
1,8	**2,3**	0,0	0,0	**0,0**	**2,3**
0,0	**0,0**	5,8	6,6	**12,4**	**12,4**
5,6	**5,6**	0,0	0,0	**0,0**	**5,6**
59,3	**181,2**	14,3	77,2	**91,4**	**272,7**
0,2	**241,0**	271,4	1.402,5	**1.673,8**	**1.914,8**
0,0	**0,0**	0,0	1,2	**1,2**	**1,2**
2.219,2	**9.655,6**	**12.322,3**	**2.381,9**	**14.704,2**	**24.359,8**

(107) Finanzierungs-Leasing

Die Forderungen aus dem Leasinggeschäft (Finanzierungs-Leasing) sind in den Positionen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden enthalten und gliedern sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Mindestleasingzahlungen (vereinbarte Raten + garantierter Restwert)	**1.666,1**	**4.325,9**
Nicht garantierte Restwerte (+)	**11,5**	**436,5**
Bruttoinvestitionswert (=)	**1.677,7**	**4.762,4**
bis 1 Jahr	573,7	1.031,6
von 1 Jahr bis 5 Jahre	637,0	1.772,1
über 5 Jahre	467,0	1.958,7
Noch nicht realisierter Finanzertrag (Zinsen) (-)	**–175,8**	**–725,0**
bis 1 Jahr	–39,0	–126,1
von 1 Jahr bis 5 Jahre	–88,3	–333,5
über 5 Jahre	–48,5	–265,4
Nettoinvestitionswert (=)	**1.501,9**	**4.037,4**

Die kumulierte Wertberichtigung für uneinbringlich ausstehende Mindestleasingzahlungen aus Finanzierungs-Leasing-Verträgen beträgt für 2014 EUR -477,0 Mio. (2013: EUR -454,3 Mio., davon EUR -27,7 Mio. aus aufgegebenen Geschäftsbereichen).

Der Gesamtbetrag der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen aus Finanzierungs-Leasing-Verträgen beläuft sich auf EUR 7,0 Mio. (2013: EUR 9,0 Mio.). In den Mindestleasingzahlungen ist in den Vorjahreswerten ein Betrag von EUR 1.912,9 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Barwert der nicht garantierten Restwerte	**11,5**	**436,5**
bis 1 Jahr	0,5	30,8
von 1 Jahr bis 5 Jahre	3,5	69,1
über 5 Jahre	7,5	336,6
Barwert der Mindestleasingzahlung	**1.490,3**	**3.600,9**
bis 1 Jahr	534,3	874,6
von 1 Jahr bis 5 Jahre	545,2	1.369,6
über 5 Jahre	410,9	1.356,8

Im Barwert der nicht garantierten Restwerte ist in den Vorjahreswerten ein Betrag von EUR 421,8 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

Im Barwert der Mindestleasingzahlung ist in den Vorjahreswerten ein Betrag von EUR 1.454,8 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

Die Nettoinvestitionen aus Finanzierungs-Leasing beinhalten auch den Barwert der nicht garantierten Restwerte.

Die im Rahmen von Finanzierungs-Leasing-Verhältnissen vermieteten Vermögenswerte gliedern sich wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Immobilien-Leasing	1.095,4	2.986,4
Kraftfahrzeug-Leasing	113,1	458,1
Schiffs-Leasing	28,1	107,2
Sonstige Mobilien	265,3	485,6
Gesamt	**1.501,9**	**4.037,4**

In den Vorjahreswerten ist im Posten Immobilien-Leasing ein Betrag von EUR 1.617,6 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(108) Operating Leasing

Die künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen stellen sich für die letzten beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
bis 1 Jahr	83,4	81,2
von 1 bis 5 Jahre	172,6	219,3
von über 5 Jahre	112,8	94,3
Gesamt	**368,8**	**394,8**

Die Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen gliedern sich nach den vermieteten Vermögenswerten wie folgt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Immobilien-Leasing	340,4	340,6
Kraftfahrzeug-Leasing	7,5	21,3
Schiffs-Leasing	0,0	3,4
Sonstige Mobilien	20,9	29,4
Gesamt	**368,8**	**394,8**

Der Gesamtbetrag der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten Eventualmietzahlungen aus Operating-Leasing-Verträgen beläuft sich auf EUR 0,0 Mio. (2013: EUR 4,0 Mio.).

(109) Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die im Zusammenhang mit qualifizierten Vermögenswerten nach IAS 23 anfallen, werden zusammen mit den Herstellungskosten aktiviert. Im Geschäftsjahr 2014 wurde keine Aktivierung von Fremdkapitalkosten vorgenommen (2013: EUR 0,0 Mio.).

(110) Entwicklungskosten

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2014 keine Entwicklungskosten (2013: EUR 0,7 Mio.) auf selbsterstellte Software nach IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte aktiviert.

(111) Fremdwährungsvolumina

In der Bilanzsumme sind folgende auf fremde Währung lautende Beträge enthalten:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Vermögenswerte	2.352,2	8.929,0
Schulden	985,2	5.433,6

Der größte Teil des Unterschiedsbetrags ist durch Devisenswap- und Devisentermingeschäfte (FX-Swaps und Cross Currency Swaps) abgesichert.

Von den im Zuge des AQR vorgenommenen Abwertungen, welche im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt wurden, waren auch Forderungen betroffen, die auf eine fremde Währung (insbesondere CHF) lauten. Bedingt durch die erst im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses durchgeführte rückwirkende bilanzielle Erfassung dieser Abwertungen zum 31. Dezember 2014 und den zwischenzeitigen Anstieg des Wechselkurses CHF/EUR im Jänner 2015 resultierte eine offene Währungsposition zum 31. Dezember 2014, die erst in 2015 zu Fremdwährungsverlusten führt. Eine Erfassung des daraus resultierenden Risikos im Konzernabschluss 2014 ist nicht möglich.

(112) Treuhandgeschäfte

Die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kunden	45,4	54,1
Treuhandvermögen	**45,4**	**54,1**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33,1	35,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12,3	**18,1**
Treuhandverbindlichkeiten	**45,4**	**54,1**

(113) Pensionsgeschäfte

Zum Jahresende bestanden folgende Rücknahme- bzw. Rückgabeverpflichtungen aus bilanzierten Pensionsgeschäften:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	230,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber	**0,0**	**230,4**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 230,4 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	12,9
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer	**0,0**	**12,9**

In den Vorjahreswerten ist ein Betrag von EUR 12,9 Mio. aus in 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(114) Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte

Vermögenswerte i.H.v. EUR 520,6 Mio. (2013: EUR 470,6 Mio.) wurden als Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten an Dritte bestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Cash Collaterals, die im Zusammenhang mit Derivaten als Sicherheit hinterlegt wurden. Des Weiteren wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 116,7 Mio. (2013: EUR 1.175,2 Mio.) bei der OeNB und EIB für mögliche Refinanzierungsmittel hinterlegt. Die betreffenden Vermögenswerte werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	520,6	470,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0
Gesamt	**520,6**	**470,6**

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 84,7 Mio. (2013: EUR 126,2 Mio.) verliehen.

(115) Nachrangige Vermögenswerte

Folgende in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte sind nachrangig gestellt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kunden	0,2	2,5
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	22,8	45,1
Gesamt	**23,1**	**47,6**

(116) Eventualverbindlichkeiten und andere außerbilanzielle Verbindlichkeiten

Zum Berichtsstichtag bestanden folgende außerbilanzielle Verpflichtungen:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Eventualverbindlichkeiten	**220,5**	**508,5**
hievon aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,2
hievon aus Kreditbürgschaften	180,0	260,7
hievon Akkreditive	18,5	31,2
hievon aus sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungen	5,8	200,8
hievon sonstige Eventualverpflichtungen	16,2	15,6
Andere Verpflichtungen	**303,3**	**482,4**
hievon unwiderrufliche Kreditzusagen	290,3	472,8
hievon sonstige Verpflichtungen	13,0	9,6
Gesamt	**523,8**	**990,9**

Unter den Sonstigen Verpflichtungen sind Verpflichtungen aus dem Erwerb bzw. der Erstellung von Investment Properties und Sachanlagen i.H.v. EUR 0,0 Mio. (2013: EUR 6,2 Mio.) enthalten.

In den Vorjahreswerten der sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungen ist ein Betrag von EUR 200,8 Mio., in den Kreditbürgschaften ein Betrag von EUR 59,0 Mio. aus im Jahr 2014 aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.

(117) Haftungen für über die Pfandbriefstelle begebene Verbindlichkeiten

Die Heta Asset Resolution AG haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle) gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch im § 1 Abs. 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt sind. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand. Im haftungsrechtlichen Prüfungsbericht der Pfandbriefstelle beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 rund EUR 5,5 Mrd. (2013: EUR 6,2 Mrd.). Dies entspricht annähernd den gesamten Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle zum 31. Dezember 2014. Unter Berücksichtigung der seitens der Pfandbriefstelle aufgenommenen und an die Heta Asset Resolution AG weitergeleiteten Mittel i.H.v. EUR 1,2 Mrd. (2013: EUR 1,2 Mrd.) ergibt sich ein gemäß § 237 Z 8a UGB anzugebender Wert von EUR 4,3 Mrd. (2013: EUR 4,9 Mrd.).

Nach Maßgabe des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015 sind die Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG sowie der Pfandbriefstelle gestundet. Die Mitgliedsinstitute und Gewährträger sind aufgrund der Solidarhaftung bisher für bereits fällige Verbindlichkeiten aufgekommen und haben im Gegenzug einen Regressanspruch gegen die Heta erworben, welcher von der Stundungswirkung des Mandatsbescheides erfasst ist.

(118) Aufgliederung der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Handelsaktiva		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	6,1
davon börsennotiert	0,0	6,1
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Notenbank zugelassen sind	0,0	0,0
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	192,3	197,1
davon börsennotiert	63,1	70,0
davon nicht börsennotiert	129,2	127,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8,4	18,4
davon börsennotiert	1,8	1,9
davon nicht börsennotiert	6,6	16,6
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale		
Anteile an verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen (>50%)	9,3	26,4
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	9,3	26,4
Sonstige Beteiligungen (20% –50%)	0,0	1,3
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	1,3
Beteiligungen ohne Veräußerungsabsicht (unter 20%)	0,0	1,6
davon börsennotiert	0,0	0,0
davon nicht börsennotiert	0,0	1,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	833,7	1.420,4
davon börsennotiert	619,6	1.288,6
davon nicht börsennotiert	214,1	131,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19,8	31,3
davon börsennotiert	14,8	19,3
davon nicht börsennotiert	5,0	12,0
Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei Notenbank zugelassen sind	235,2	916,4
davon börsennotiert	235,2	542,6
davon nicht börsennotiert	0,0	373,9
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	83,7
davon börsennotiert	0,0	83,7
davon nicht börsennotiert	0,0	0,0

(119) Restrukturierungsaufwendungen

Die Restrukturierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013*
Bildung von Restrukturierungsrückstellungen	–25,5	–10,6
Übrige Restrukturierungskosten	–1,0	–0,4
Erträge aus der Auflösung von zuvor gebildeten Restrukturierungsrückstellungen	0,0	0,4
Gesamt	**–26,5**	**–10,7**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden in der Heta erneut Restrukturierungsrückstellungen gebildet, speziell auf Ebene der Konzernmuttergesellschaft. Diese Rückstellung wurde für die zukünftige Leistung von Zahlungen auf Basis des in einem Schlichtungsverfahren gemeinsam mit dem Betriebsrat vereinbarten Sozialplans gebildet.

(120) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für die Abschlussprüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (EY) sowie KPMG Austria GmbH (KPMG) getätigt:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013*
Prüfungskosten für den Jahresabschluss	**–2,2**	**–2,0**
Kosten für das laufende Jahr	–2,2	–2,0
davon EY	–1,4	–2,0
davon KPMG	–0,7	0,0
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	0,0	0,0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	**–2,9**	**–0,2**
Andere Bestätigungsleistungen	0,0	0,0
Steuerberatungsleistungen	–0,2	0,0
davon EY	0,0	0,0
davon KPMG	–0,2	0,0
Für sonstige Leistungen	–2,7	–0,2
davon EY	–0,2	–0,2
davon KPMG	–2,6	0,0
Gesamtleistungen	**–5,1**	**–2,2**

*) Vorjahreswerte wurden angepasst, siehe Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

Die im Geschäftsjahr 2014 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Aufwendungen beinhalten das Nettohonorar (exklusive Umsatzsteuer) sowie die damit zusammenhängenden Barauslagen. Neben den von den bestellten Konzernabschlussprüfern (EY und KPMG) fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des EY- bzw. KPMG-Netzwerks an die Heta Asset Resolution AG bzw. deren Konzernunternehmen direkt erbracht wurden.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der von EY sowie KPMG geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten des Konzernabschlusses selbst. Die für 2013 angegebenen Vergleichszahlen wurden um die Aufwendungen betreffend die aufgegebenen Geschäftsbereiche bereinigt (EUR -0,4 Mio.).

(121) Bilanz nach IAS 39 – Bewertungskategorien

Die finanziellen Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag 31. Dezember 2014 gliedern sich nach den Bewertungskriterien des IAS 39 wie folgt:

in EUR Mio.

	LAR / LAC	HFT	FVO	AFS	HTM	HFT (Fair Value Hedges)	31.12.2014
Barreserve	2.364,2			1,1			2.365,3
Forderungen an Kreditinstitute	3.938,5						3.938,5
Forderungen an Kunden	8.739,1						8.739,1
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	–6.852,1						–6.852,1
Handelsaktiva		0,0					0,0
Derivative Finanzinstrumente		895,6	60,7			0,0	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl			489,2				489,2
Finanzielle Vermögenswerte – afs				1.106,1			1.106,1
Finanzielle Vermögenswerte – htm					0,0		0,0
Sonstige Vermögenswerte*	60,8						60,8
Summe finanzielle Vermögenswerte	**8.250,5**	**895,7**	**549,9**	**1.107,3**	**0,0**	**0,0**	**10.803,3**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.647,3		198,0				2.845,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.572,5		3,0				1.575,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.524,7		226,1				8.750,8
Derivative Finanzinstrumente		699,7	72,0			18,1	789,8
Nachrangkapital	1.152,1		3,3				1.155,4
Hybridkapital			0,4				0,4
Sonstige Schulden*	15,8		0,0				15,8
Summe Schulden	**13.912,3**	**699,7**	**502,9**	**0,0**	**0,0**	**18,1**	**15.133,0**

*In den Sonstigen Vermögenswerten/Sonstigen Schulden sind Abgrenzungen und Finanzinstrumente dargestellt.

Erläuterungen:
lar: loans and receivable
lac: liabilities at cost
hft: held for trading
fvo: designated at fair value through profit and loss
afvtpl: at fair value through profit or loss (fair value option)
afs: available for sale
htm: held to maturity

Die finanziellen Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag 31. Dezember 2013 gliedern sich nach den Bewertungskriterien des IAS 39 wie folgt:

in EUR Mio.

	LAR / LAC	HFT	FVO	AFS	HTM	HFT (Fair Value Hedges)	31.12.2013
Barreserve	2.188,5			124,2			2.312,7
Forderungen an Kreditinstitute	2.087,4						2.087,4
Forderungen an Kunden	19.289,0						19.289,0
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	–3.874,6						–3.874,6
Handelsaktiva		12,5					12,5
Derivative Finanzinstrumente		249,8	103,8			716,5	1.070,1
Finanzielle Vermögenswerte – afvtpl			505,2				505,2
Finanzielle Vermögenswerte – afs				2.421,5			2.421,5
Finanzielle Vermögenswerte – htm					83,7		83,7
Sonstige Vermögenswerte*	105,5						105,5
Summe finanzielle Vermögenswerte	**19.795,8**	**262,3**	**609,0**	**2.545,7**	**83,7**	**716,5**	**24.013,0**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.375,5		289,8				4.665,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.406,8		9,2				6.415,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	10.047,0		371,9				10.419,0
Derivative Finanzinstrumente		498,3	45,2			233,7	777,3
Nachrangkapital	1.886,6		28,2				1.914,8
Hybridkapital			1,2				1,2
Sonstige Schulden*	95,9		0,0				95,9
Summe Schulden	**22.811,8**	**498,3**	**745,5**	**0,0**	**0,0**	**233,7**	**24.289,3**

* In den Sonstigen Vermögenswerten/Sonstigen Schulden sind Abgrenzungen und Finanzinstrumente dargestellt.

Erläuterungen:

lar:	loans and receivables
lac:	liabilities at cost
hft:	held for trading
fvo:	designated at fair value through profit and loss
afvtpl:	at fair value through profit or loss (fair value option)
afs:	available for sale
htm:	held to maturity

(122) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten

In der Heta wird die Fair-Value-Option im Wesentlichen zur Vermeidung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen (Accounting Mismatch) aus Wertpapieren und Krediten, die mit Zinsderivaten gesichert sind, angewendet.

Das gilt gleichermaßen bei begebenen langfristigen fix verzinsten Schuldverschreibungen. Auf Basis der Management-Strategie werden die Zinsen mithilfe von Interest Rate Swaps von fix auf variabel verzinst getauscht. Darüber hinaus wird sie für Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten genutzt.

Aus der Anwendung der Fair-Value-Option ergeben sich in den einzelnen Bilanzposten folgende Wertansätze:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	288,6	289,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	192,3	197,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8,4	18,4
Gesamt	**489,2**	**505,2**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	198,0	289,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,0	9,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	226,1	371,9
Nachrangkapital	3,3	28,2
Hybridkapital	0,4	1,2
Gesamt	**430,9**	**700,3**

Das in der Erfolgsrechnung erfasste Bewertungsergebnis aus der Anwendung der Fair-Value-Option beläuft sich insgesamt auf EUR 225,3 Mio. (2013: EUR 55,1 Mio.) (siehe Note (51) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss).

Das maximale Ausfallrisiko für erfolgswirksam zum Fair Value designierte Forderungen und Kredite beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 238,7 Mio. (2013: EUR 241,7 Mio.). Die bonitätsinduzierte Änderung des Fair Value beträgt im Geschäftsjahr 2014 EUR -22,5 Mio. (2013: EUR 7,1 Mio.), seit Designation beträgt die kumulierte Änderung EUR -18,3 Mio. (2013: EUR 4,2 Mio.). Die Bestimmung der bonitätsinduzierten Fair-Value-Änderungen erfolgt über eine Differenzenermittlung. Dabei wird der Fair Value basierend auf den Bonitäts-Spreads am Ende der Berichtsperiode dem am Anfang der Berichtsperiode gegenübergestellt.

Der Fair Value der begebenen Verpflichtungen berücksichtigt das Kreditrisiko des Konzerns, mit Ausnahme von verbrieften Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 226,1 Mio. (2013 angepasst: EUR 371,9 Mio.) und Nachrangkapital i.H.v 3,1 Mio. (2013: EUR 27,8 Mio.), die mit einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten herausgegeben werden und bei der Bemessung des Fair Values daher das Kreditrisiko des Dritten berücksichtigt. Der Fair Value dieser finanziellen Verpflichtungen wird mithilfe einer Bewertungsmethode bestimmt. Eine solche Bewertungsmethode berücksichtigt das Kreditrisiko durch eine Diskontierung der vertraglich festgelegten Zahlungsströme der Verbindlichkeit auf Basis einer risikoadjustierten Zinskurve, die das Zinsniveau abbildet, zu dem der Konzern am Bilanzstichtag ähnliche Instrumente begeben könnte.

Für die zum Fair Value klassifizierten finanziellen Verpflichtungen beträgt die Höhe der Fair-Value-Änderungen, die auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen sind, im Geschäftsjahr 2014 EUR 239,7 Mio. (2013: EUR 36,1 Mio.); die kumulierte Höhe der Fair-Value-Änderungen zum 31. Dezember 2014, die auf Änderungen des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen sind, beträgt EUR 374,6 Mio. (2013: EUR 134,9 Mio.).

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Kumulative Veränderung im Fair Value	374,6	134,9
Fair-Value-Änderung im Geschäftsjahr	239,7	36,1

Der Rückzahlungsbetrag liegt zum 31. Dezember 2014 bei EUR 691,1 Mio. (2013: EUR 716,0 Mio.) und somit um EUR 260,6 Mio. über dem Bilanzwert zum 31. Dezember 2014 (2013: über dem Bilanzwert mit EUR 16,9 Mio.).

Der Rückzahlungsbetrag stellt sich zum 31. Dezember 2014 im Vergleich zum Bilanzwert wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2014	Rückzahlungsbetrag	Bilanzwert	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,0	198,0	102,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10,0	3,0	7,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	367,3	226,1	141,2
Nachrangkapital	13,7	3,3	10,5
Gesamt	**691,1**	**430,4**	**260,6**

Zum 31. Dezember 2013 ergab sich folgende Differenz:

in EUR Mio.

31.12.2013	Rückzahlungsbetrag	Bilanzwert	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,0	289,8	10,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10,0	9,2	0,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	378,1	371,9	6,2
Nachrangkapital	27,8	28,2	–0,3
Gesamt	**716,0**	**699,1**	**16,9**

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag, den der Konzern zum frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitstermin zurückzahlen muss. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht festgelegt (beispielsweise bei perpetuals), bleiben die Angaben für diese Finanzinstrumente außer Ansatz.

(123) Nettogewinne oder -verluste aus Finanzinstrumenten

Die Nettogewinne und -verluste aus Finanzinstrumenten stellen sich für jede Kategorie wie folgt dar:

in EUR Mio.

1.1. - 31.12.2014	Nettozins-ergebnis	Bewertung und Veräußerung	Kreditrisiko-vorsorgen	Sonstiges Ergebnis (OCI)
Kredite und Forderungen	319,1	–7,0	–4.168,5	0,0
Handelsaktiva	203,2	58,7	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	2,0	–13,1	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	21,9	14,8	0,0	21,1
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	–418,6	–1,6	0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden	–27,1	238,3	0,0	0,0
Gesamt	**100,6**	**290,0**	**–4.168,5**	**21,1**

Die Nettogewinne und -verluste aus Finanzinstrumenten stellen sich für das Kalenderjahr 2013 in jeder Kategorie wie folgt dar:

in EUR Mio.

1.1.-31.12.2013*	Nettozins-ergebnis	Bewertung und Veräußerung	Kreditrisiko-vorsorgen	Sonstiges Ergebnis (OCI)
Kredite und Forderungen	453,9	0,1	–870,1	0,0
Handelsaktiva	210,1	–30,2	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	8,9	15,6	0,0	0,0
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	35,0	–5,3	0,0	13,4
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	–474,9	0,0	0,0	0,0
Finanzielle Verbindlichkeiten, die ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden	–28,3	39,5	0,0	0,0
Gesamt	**204,7**	**19,6**	**–870,1**	**13,4**

* Vorjahreswerte für 2013 wurden angepasst, siehe Note (13) Anpassung Vorjahreswerte.

(124) Fair-Value-Angaben

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde. Bei Heranziehung von Marktpreisen von vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie auch bei der Festlegung des vorteilhaftesten Marktes gemäß IFRS 13.16 wurde auf die Abbauverpflichtung der Heta Bedacht genommen. Basierend auf der Herkunft eines Fair Values ergibt sich folgende Fair-Value-Hierarchie:

Auf aktiven Märkten notierte Preise (Level I)
Der Fair Value von auf aktiven Märkten gehandelten Finanzinstrumenten kann am besten durch notierte Preise ermittelt werden, sofern diese die im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Transaktionen verwendeten Marktwerte/Preise darstellen. Dies gilt vor allem für an Börsen gehandelte Eigenkapitalinstrumente, im Interbankenmarkt gehandelte Fremdkapitalinstrumente und börsengehandelte Derivate.

Bewertungsverfahren mittels beobachtbarer Parameter (Level II)
Falls keine Börsennotierung für einzelne Finanzinstrumente vorliegt, müssen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts die Marktpreise von vergleichbaren Finanzinstrumenten herangezogen oder durch anerkannte Bewertungsmodelle mithilfe von beobachtbaren Preisen oder Parametern ermittelt werden. In dieser Kategorie sind die Mehrheit der OTC-Derivate und nicht börsennotierte Fremdkapitalinstrumente zu finden.

Bewertungsverfahren mittels nicht beobachtbarer Parameter (Level III)
In diese Kategorie fallen Finanzinstrumente, für die keine beobachtbaren Börsenkurse oder Preise vorhanden sind. Daher wird der Fair Value mittels Bewertungsmodellen ermittelt, die für das jeweilige Finanzinstrument angemessen sind. In diesem Modell wird von Annahmen und Einschätzungen des Managements ausgegangen, die von der Preistransparenz und der Komplexität des Finanzinstruments abhängen.

Als Zeitpunkt der Umgruppierung zwischen verschiedenen Stufen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie wird das Ende der Berichtsperiode festgelegt.

Eigenkapitalinstrumente
Eigenkapitalinstrumente werden im Level I ausgewiesen, wenn eine Preisnotierung an einem aktiven Markt gegeben ist. Wenn keine Notierung zur Verfügung steht, werden diese unter Level III ausgewiesen. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden bei Eigenkapitaltiteln dann angesetzt, wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist. Eine Wertminderung liegt bei zu Anschaffungskosten bewerteten Eigenkapitalinstrumenten dann vor, wenn der Buchwert signifikant oder über einen längeren Zeitraum über dem erzielbaren Betrag liegt.

Derivate
Der Fair Value von Derivaten, die keine Optionen sind, wird durch Diskontierung der jeweiligen Cashflows ermittelt. Basiert diese Bewertungstechnik auf beobachtbaren Inputfaktoren erfolgt ein Ausweis im Level II. Nicht beobachtbare, wesentliche Inputfaktoren führen zu einem Ausweis als Level III. Die Ermittlung des Fair Values von strukturierten Finanzprodukten erfolgt unter Berücksichtigung der Art des eingebetteten Derivats mittels einer Bewertungstechnik und führt in Abhängigkeit der Inputfaktoren zu einem Ausweis unter Level II oder Level III.

Festverzinsliche Forderungen und Verbindlichkeiten
Festverzinsliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Liquidität auf dem entsprechenden Markt bewertet. Erfolgt für liquide Titel die Bewertung zum jeweiligen Marktwert, werden diese in Level I ausgewiesen. Ist kein aktiver Markt vorhanden, wird auf Basis von Risikoprämienkurven der Fair Value ermittelt. Die Nähe zu der verwendeten Risikoprämienkurve bestimmt einen Ausweis in Level II oder Level III. Ein Ausweis unter Level III erfolgt dann, wenn eine signifikante, nicht beobachtbare Risikoprämie verwendet wird. Eine Kursversorgung, die entweder mit einer geringeren Häufigkeit oder aus nur einer Quelle ist, führt zu einem Ausweis unter Level III.

Hedge Accounting
Die Heta nutzt im Rahmen des Hedge Accounting ausschließlich Fair-Value-Hedges, um so Marktwerte von Finanzinstrumenten abzusichern. Die Forderungen, für die eine Sicherungsbeziehung nach IAS 39 besteht, sind in der Bilanz entsprechend dem Hedged Fair Value, also dem Buchwert zuzüglich der Marktwertveränderung, die auf den abgesicherten Teil der Forderung entfällt, angesetzt. Durch die Sicherungsbeziehung soll vor allem das Marktwertrisiko, das durch Zinsänderungen hervorgerufen wird, minimiert werden.

Im Hinblick auf die Absicherung der Zinsänderungsrisiken wurde auf eine gesonderte Berechnung des Fair Value verzichtet. Da sich der Buchwert von festverzinslichen Forderungen ohne Sicherungsbeziehung nach IAS 39 unabhängig von Marktveränderungen darstellt, ergibt sich daraus eine Differenz zwischen dem Fair Value und dem Buchwert, der sich anhand eines kapitalwertorientierten Bewertungsverfahrens ermittelt.

Hierzu wurde von der Heta die zu erwartende Zahlungsreihe für jedes Finanzinstrument aufgestellt und mit einem auf Marktdaten basierenden Diskontierungszins abgezinst.

Als Zeitpunkt der Umgruppierung zwischen verschiedenen Stufen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie wird das Ende der Berichtsperiode festgelegt.

Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 bestehenden kapitalmäßige Überschuldung der Heta Asset Resolution AG und der Ankündigung des Eigentümers der Gesellschaft, keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung zu stellen, ist abzusehen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, die jeweils fällig werdenden Verbindlichkeiten zu bedienen. Unter Berücksichtigung des FMA-Bescheids vom 1. März 2015, mit welchem die Fälligkeit sämtlicher vom BaSAG umfassten Verbindlichkeiten bis zum 31. Mai 2016 gestundet wird, ist betreffend jener Verbindlichkeiten, die sich in einer Sicherungsbeziehung befinden, nicht mehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine effiziente Sicherungsbeziehung i.S.d. IAS 39 (Hedge Accounting) handelt. Aus diesem Grund wurden für sämtliche Verbindlichkeiten der Heta die Sicherungsbeziehungen im Geschäftsjahr 2014 aufgelöst und die derivativen Geschäfte nunmehr als sogenannte Stand-Alone-Derivate fortgeführt. Der sich aus der Auflösung der Sicherheitsbeziehung ergebende Effekt, das sind im Wesentlichen die bis zu diesem Stichtag vorgenommenen Grundgeschäftsanpassungen (Basis Adjustments), wird über die vertragliche Laufzeit des Grundgeschäfts verteilt.

Sicherungsbeziehungen im Zusammenhang mit aktiven Grundgeschäften (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) wurden zum 31. Dezember 2014 dann aufgelöst, wenn das zugrunde liegende Grundgeschäft eine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist. Die Begrenzung der Laufzeit erfolgte in Übereinstimmung mit dem vom Vorstand festgelegten Zeitraum für den vollständigen Portfolioabbau bis zum Jahr 2020. Derartige Derivate werden als Stand-Alone-Derivate zum jeweiligen Marktwert in der Bilanz angesetzt.

124.1. Fair Value von Finanzinstrumenten, die zum Fair Value bilanziert werden

124.1.1. VERWENDETE BEWERTUNGSTECHNIKEN BEI DER ERMITTLUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTES VON LEVEL-II UND LEVEL-III-POSITIONEN

Zu den anerkannten Bewertungsmodellen zählen nach IFRS 13 der marktbasierte Ansatz, der kostenbasierte Ansatz sowie der einkommensbasierte Ansatz. Der marktbasierte Ansatz stützt sich bei der Bewertungsmethode auf identische oder vergleichbare Vermögenswerte und Schulden. Beim einkommensbasierten Ansatz werden die künftigen Zahlungsströme oder Aufwendungen oder Erträge zum Bewertungsstichtag abgezinst. Der dadurch ermittelte beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider. Dazu zählen insbesondere Barwertmodelle aber auch Optionspreismodelle, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten oder Zahlungsströmen mit Optionscharakter verwendet werden. Der kostenbasierte Ansatz findet keine Anwendung.

Für Finanzinstrumente mit kurzfristiger Laufzeit, bei denen der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, unterblieb eine gesonderte Ermittlung des Fair Values.

Ein Teil der Level-III-Positionen wird extern kursversorgt, jedoch beruht die Kursversorgung entweder auf einer geringeren Häufigkeit oder auf nur einer Quelle. Die Werte werden, wo es möglich ist, wiederkehrend mit Bewertungen von Drittparteien plausibilisiert. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Asset Quality Review (AQR) vorgenommenen Anpassungen der Eingangsparameter wird auf die Ausführungen in Note (124.1.2) Nicht beobachtbare Inputfaktoren bei Level-III-Positionen verwiesen.

Bei den Positionen, die intern modellbasierend bewertet werden, werden folgende Bewertungstechniken angewandt:

Barwert der künftigen Zahlungsströme

Positionen im Level II und III, welche nicht auf aktiven Märkten gehandelt werden, bei denen jedoch Zeitpunkt und Größe der Zahlungsströme bekannt sind, werden mittels Barwertes der zukünftigen Zahlungsströme bewertet. Bei der Diskontierung wird eine Risikoprämie berücksichtigt. Bei Level-II-Instrumenten sind alle Inputfaktoren beobachtbar, wohingegen bei Level III einige Parameter nicht direkt beobachtbar sind.

Optionsbewertungsmodelle

Die im Bestand vorhandenen Positionen im Level III beinhalten Zahlungsströme, deren Größe an verschiedene Marktvariablen wie Swap-Sätze, Börsenindizes, FX-Kurse gekoppelt sind oder deren Zeitpunkt nicht determinierbar ist. Für die Bewertung solcher Zahlungsströme werden anerkannte Zins- und Optionsbewertungsmodelle eingesetzt, die täglich mit Marktdaten (Swaption-Preise, Preise, FX-Kurse) kalibriert werden.

124.1.2. NICHT BEOBACHTBARE INPUTFAKTOREN BEI LEVEL-III-POSITIONEN

Volatilitäten und Korrelationen

Volatilitäten sind bei Optionsbewertungen wichtige Inputparameter aller Bewertungsmodelle. Die Volatilitäten werden mittels anerkannter Modelle aus Marktdaten abgeleitet. Fließen mehrere Marktvariablen in ein Modell ein, müssen auch Korrelationen geschätzt und berücksichtigt werden.

Risikoprämien

Kreditrisikoprämien sind ein Maß für das Ausfallrisikos eines Emittenten. Sie beinhalten Information über den erwarteten Verlust bei Ausfall des Emittenten und spiegeln somit Verlustschwere und Ausfallswahrscheinlichkeit wider. Risikoprämien sind bei einigen Emittenten direkt auf dem Markt beobachtbar. Wenn keine Single-Name-CDS-Kurven für Emittenten vorhanden sind, müssen die Risikoprämien aufgrund der Ähnlichkeit mit anderen Emittenten oder aufgrund der Landes- und Sektorangehörigkeit des Emittenten geschätzt werden. Dies gilt für die Risikoprämie der Heta Asset Resolution.

Die Abbauziele der Heta wurden im Zuge des AQR durch eine Anpassung der Risikoprämie der IFRS Level -III-Positionen berücksichtigt. Dafür wurde eine synthetische Kurve herangezogen, die sich aus dem Länderrisiko, internen Rating und einem Liquiditätsabschlag zusammensetzt.

Länderrisiko

In einigen Ländern gibt es einen zusätzlichen Risikofaktor des Emittenten, der bei der Fair Value-Bewertung mitberücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wird eine Länderrisikoprämie berücksichtigt, die aus der Länder-CDS-Kurve errechnet wird.

Internes Rating

Das Ausfallsrisiko des Emittenten wird durch die konzerninterne Rating-Skala bestimmt.

Liquiditätsabschlag
Bei einem illiquiden Markt wird ein Liquiditätsabschlag zur Diskontkurve aufgeschlagen, um den Abbauzielen der Heta Rechnung zu tragen.

Verlustschwere (Loss Given Default)
Die Verlustschwere ist eine Größe, die niemals direkt beobachtbar ist, bevor ein Unternehmen ausfällt. Die erwartete Verlustschwere wird aus historischen Daten geschätzt.

Ausfallwahrscheinlichkeiten
Aus Risikoprämien und Verlustschwere werden Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt, die für etwaige Fair-Value-Anpassungen verwendet werden. Die Bandbreiten für nicht beobachtbare Inputfaktoren stellen sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

Finanzinstrument	Inputparameter	Bandbreite
Derivate	LGD	40 %
	PD	0,15 % - 100 %
Wertpapiere und Darlehen	Credit Spread	0 bp - 3.815 bp
Länderrisiko	Credit Spread	0 bp - 394 bp
Internes Rating	PD	0,00 % - 25,00 %
Liquiditätsabschlag	Credit Spread	150 bp - 250 bp
Verlustschwere	LGD	24 % - 45 %
Derivate und Wertpapiere	Volatilität (kalibrierte prozentuelle Volatilitäten)	15 % – 156 %

124.1.3. ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS

Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA)
Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA) werden für alle OTC-Derivatepositionen ausgewiesen. Die Berechnung basiert auf einer Monte-Carlo-Simulation der künftigen Wiederbeschaffungswerte (Exposure), wobei die Auswirkungen von CSA-Agreements (Credit Support Annex, CSA) pfadweise berücksichtigt werden. Zu jedem künftigen Zeitpunkt ergibt sich somit eine Verteilung der Wiederbeschaffungswerte. Für die CVA-Ermittlung werden die unbedingten Erwartungswerte aus den positiven Exposure-Pfaden mit den marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten des Kontrahenten multipliziert und diskontiert. Die DVA-Ermittlung erfolgt hingegen durch die Multiplikation und Diskontierung der unbedingten Erwartungswerte aus den negativen Exposure-Pfaden mit den bankeigenen marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Für Kontrahenten, wo ein Besicherungsvertrag vorhanden ist, müssen der CVA und DVA auf Portfolioebene berechnet werden. In der Berechnung werden Vertragsparameter wie Minimum Transfer Amount, Threshold, Rundungen und Netting berücksichtigt. Bei der Allokation des Portfolio-CVA auf Einzelpositionen wird der relative CVA-Ansatz verwendet. Hierbei wird der Portfolio-CVA proportional zu den Einzel-CVAs verteilt. Für unbesicherte Positionen wird der vollständige CVA-Ansatz angewendet. In diesem Ansatz wird der CVA auf Einzelpositionsebene berechnet. Bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten kommt ein Wasserfallprinzip zur Anwendung. Zuerst werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus CDS-Kurven abgeleitet. Falls keine Single-Name-Kurven vorhanden sind, werden synthetische Kurven herangezogen, die sich aus landesspezifischen Kurven und einem internen Rating zusammensetzen.

OIS-Diskontierung
Die Heta bewertet Derivate unter Berücksichtigung von Basis-Spread-Einflüssen durch die Verwendung unterschiedlicher Zinskurven. Die Berechnung von Forward-Raten und Diskontierungsfaktoren erfolgt mit verschiedenen Zinskurven (Multicurve Framework). Bei der Bewertung von besicherten OTC-Derivaten werden in Folge der aktuellen Marktstandards Overnight-Indexed-Swap-Sätze (OIS-Zinsatz) zur Diskontierung herangezogen. Für Fremdwährungsswaps, wo Besicherung und Geldflüsse eine andere Währung aufweisen, wird zusätzlich ein Cross-Currency-Basis-Spread berücksichtigt.

124.1.4. SENSITIVITÄTSANALYSE BEI LEVEL-III-POSITIONEN

Die Bestimmung des Wertes von Finanzinstrumenten, die dem Level III zugeordnet werden, beruht auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren. Welcher Wert diesen nicht beobachtbaren Faktoren zugeteilt wird, kann aus einer Bandbreite von Alternativen abgeleitet werden und unterliegt den Annahmen und Einschätzungen des Managements. Innerhalb der möglichen Bandbreite wurden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 die Werte der Faktoren unter Berücksichtigung von Preistransparenz und Komplexität des Finanzinstruments so gewählt, dass die Marktbedingungen am besten reflektiert werden. Um Sensitivitäten innerhalb der Bemessung des Fair Values gegenüber Veränderungen der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zu ermitteln, wurden die Faktoren an die Enden dieser Bandbreiten verschoben. Als wesentlicher nicht beobachtbarer Inputfaktor bei der Bewertung von Level-III-Postionen wurde der Credit Spread identifiziert.

Aus der Erhöhung und der Verminderung des Credit Spreads ergaben sich folgende Ergebniseffekte:

in EUR Mio.

31.12.2014	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das unterste Ende der Bandbreite	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das oberste Ende der Bandbreite
Vermögenswerte		
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	–20,2	18,0
Gesamt	**–20,2**	**18,0**
Schulden		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–3,4	3,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	–0,1	0,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	–3,3	3,2
Nachrangkapital	–0,8	0,1
Gesamt	**–7,6**	**6,8**

124.1.5. FAIR-VALUE-LEVEL

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zuteilung der Finanzinstrumente, die zum Fair Value bilanziert werden, zum entsprechenden Level gemäß Fair-Value-Hierarchie zum 31. Dezember 2014 dargestellt (siehe Note (124) Fair-Value-Angaben).

in EUR Mio.

31.12.2014	Level I- notierte Marktpreise	Level II - aus beobachtbaren marktbasierten Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasierten Modellen	Gesamt
Vermögenswerte				
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	0,0	876,7	79,6	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	1,8	487,4	489,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	685,7	146,9	273,5	1.106,1
Gesamt	**685,7**	**1.025,4**	**840,6**	**2.551,6**
Schulden				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	198,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	3,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	77,8	148,4	226,1
Derivative Finanzinstrumente	0,0	743,5	46,3	789,8
Nachrangkapital	0,0	0,0	3,3	3,3
Hybridkapital	0,4	0,0	0,0	0,4
Gesamt	**0,4**	**821,3**	**399,0**	**1.220,7**

Die Fair-Value Zuteilung je Level stellt sich zum 31. Dezember 2013 wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2013	Level I- notierte Marktpreise	Level II - aus beobachtbaren marktbasierten Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasierten Modellen	Gesamt
Vermögenswerte				
Handelsaktiva	6,1	6,4	0,0	12,5
Derivative Finanzinstrumente	0,0	944,1	126,0	1.070,1
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	1,9	503,3	505,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	1.856,4	397,8	167,3	2.421,5
Gesamt	**1.862,5**	**1.350,1**	**796,6**	**4.009,2**
Schulden				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	0,0	0,0	289,8	289,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	9,2	9,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	111,7	260,3	371,9
Derivative Finanzinstrumente	0,0	740,9	36,4	777,3
Nachrangkapital	0,0	0,0	28,2	28,2
Hybridkapital	1,2	0,0	0,0	1,2
Gesamt	**1,2**	**852,6**	**623,8**	**1.477,6**

Die Überleitung der Finanzinstrumente der Kategorie Level III ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

in EUR Mio.

31.12.2014	Stand Beginn Berichtsperiode (+)	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neubewertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sonstige (+/-)	Stand ENDE Berichtsperiode (-)
Vermögenswerte									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	126,0	–46,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–0,0	79,6
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	503,3	7,0	0,0	15,3	–18,2	0,0	0,0	–20,0	487,4
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	167,3	–25,1	2,4	260,3	–129,4	3,0	0,0	–5,0	273,5
Gesamt	**796,6**	**–64,4**	**2,4**	**275,6**	**–147,6**	**3,0**	**0,0**	**–25,0**	**840,6**
Schulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	289,8	–91,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9,2	–6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	260,3	–101,7	0,0	0,0	–10,0	0,0	0,0	0,0	148,5
Derivative Finanzinstrumente	36,4	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	46,3
Nachrangkapital	28,2	–14,9	0,0	0,0	–10,0	0,0	0,0	0,0	3,3
Gesamt	**623,8**	**–204,8**	**0,0**	**0,0**	**–20,0**	**0,0**	**0,0**	**0,1**	**399,1**

Die gestundeten Zahlungsströme aufgrund des Mandatsbescheids der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurden bei der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt. Die Spalte „Gewinne/Verluste insgesamt" beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen von Finanzinstrumenten, die am 31. Dezember 2014 im Bestand sind, als auch von Finanzinstrumenten, die im Geschäftsjahr 2014 abgegangen sind. Die Gewinne bzw. Verluste für derivative Finanzinstrumente werden im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit and loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen, die restlichen Positionen werden entsprechend ihrer Kategorie

in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Eigenkapital ausgewiesen. Von den zum 31. Dezember 2014 in Bestand befindlichen Finanzinstrumenten resultiert ein Verlust von EUR 204,4 Mio. (2013 angepasst: EUR 3,7 Mio.), der im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit and loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen wird.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von externen Marktwerten wurde im Jahr 2014 insgesamt EUR 3,0 Mio. (31. Dezember 2013: EUR 8,1 Mio.) aus Level I in Level III umgegliedert.

Der Abgang der Vermögenswerte und Schulden des am 31. Oktober 2014 verkauften SEE-Netzwerkes wird in der Spalte „Sonstige" vorgenommen.

Zum 31. Dezember 2013 stellte sich die Überleitung der im Level III ausgewiesenen Vermögenswerte wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2013	Stand Beginn Berichtsperiode (+)	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neubewertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sonstige (+/-)	Stand ENDE Berichtsperiode (-)
Vermögenswerte									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	171,3	–48,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8	126,0
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	781,7	–34,3	0,0	0,0	–5,0	0,0	0,0	–239,0	503,3
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	94,6	6,0	1,3	79,4	–8,9	8,1	–9,6	–3,5	167,3
Gesamt	**1.047,6**	**–76,5**	**1,3**	**79,4**	**–13,9**	**8,1**	**–9,6**	**–239,7**	**796,6**
Schulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	318,2	–28,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	289,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	139,3	–70,5	0,0	0,0	–60,0	0,0	0,0	0,4	9,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	308,5	–52,6	0,0	0,0	–4,5	0,0	0,0	9,0	260,3
Derivative Finanzinstrumente	42,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–6,3	36,4
Nachrangkapital	27,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,2
Gesamt	**835,1**	**–149,8**	**0,0**	**0,0**	**–64,5**	**0,0**	**0,0**	**3,0**	**623,8**

124.2. Fair Value von Finanzinstrumenten und Vermögenswerten, die nicht zum Fair Value bilanziert werden

Nachfolgend werden die Buchwerte der bilanzierten Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die nicht zum Fair Value ausgewiesen werden, den jeweiligen Fair Values gegenübergestellt:

in EUR Mio.

31.12.2014	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I- notierte Marktpreise	Level II - aus beobachtbaren marktbasierten Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasierten Modellen
Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	3.101,3	3.100,7	0,6	0,0	0,0	3.100,7
Forderungen an Kunden	2.754,8	2.574,8	180,0	0,0	0,0	2.574,8
Sonstige Finanzinvestitionen – Investment Properties	784,8	799,7	–14,9	0,0	0,0	799,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	99,8	100,1	–0,3	0,0	0,0	100,1
Übrige sonstige Forderungen	60,8	62,5	–1,7	0,0	0,0	62,5
Gesamt	**6.801,5**	**6.637,8**	**163,7**	**0,0**	**0,0**	**6.637,8**
Schulden						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.647,3	2.631,4	15,9	0,0	0,0	2.631,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.572,5	1.112,9	459,6	0,0	0,0	1.112,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.524,7	7.908,6	616,1	0,0	0,0	7.908,6
Nachrangkapital	1.152,1	183,9	968,2	0,0	0,0	183,9
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	15,8	15,8	0,0	0,1	0,0	15,7
Gesamt	**13.912,3**	**11.852,5**	**2.059,8**	**0,1**	**0,0**	**11.852,5**

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten wird mittels Barwert von zukünftigen Zahlungsströmen ermittelt. Die aufgrund des Mandatsbescheides der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 gestundeten Zahlungsströme wurden in der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt. Die Höhe der Risikoprämien bei Forderungen hängt vom internen oder externen Rating des Kreditnehmers, einer Länderrisikoprämie und einem Liquiditätsabschlag bei illiquiden Märkten ab. Bei Verbindlichkeiten wird zusätzlich der eigene Credit Spread im Diskontfaktor berücksichtigt. Das inhärente Modellrisiko und die Illiquidität der Positionen wurden zusätzlich mit Anpassungsfaktoren berücksichtigt.

Die Ermittlung des Fair Values von finanziellen Vermögenswerten – held to maturity erfolgt auf Basis externer Kursquellen. Der beizulegende Zeitwert von Investment Properties wird durch marktbasierte Schätzungen, die grundsätzlich von hauptamtlichen Gutachtern berechnet werden, bestimmt. Existiert keine marktbasierte Schätzung, wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Ertragswertverfahrens geschätzt.

Bei den zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf Basis vorhandener Kaufpreisanbote.

Die Buchwerte der bilanzierten Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die nicht zum Fair Value ausgewiesen werden sowie die jeweiligen Fair Values, stellen sich zum 31. Dezember 2013 wie folgt dar:

in EUR Mio.

31.12.2013	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I- notierte Marktpreise	Level II - aus beobachtbaren marktbasierten Modellen	Level III - aus nicht beobachtbaren marktbasierten Modellen
Vermögenswerte						
Forderungen an Kreditinstitute	2.079,1	2.079,6	–0,4	0,0	0,7	2.078,9
Forderungen an Kunden	15.463,8	15.388,9	75,0	0,0	39,7	15.349,2
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	83,7	86,9	–3,2	84,3	0,0	2,7
Sonstige Finanzinvestitionen – Investment Properties	1.106,7	1.074,4	32,3	0,0	0,0	1.074,4
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	97,5	106,2	–8,7	0,0	0,0	106,2
Übrige sonstige Forderungen	105,5	105,5	0,0	0,0	0,0	105,5
Gesamt	**18.936,4**	**18.841,4**	**95,0**	**84,3**	**40,4**	**18.716,8**
Schulden						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.375,5	4.366,3	9,2	0,0	201,9	4.164,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.111,8	5.983,8	128,0	0,0	52,7	5.931,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	10.023,8	9.257,8	766,0	0,0	8,5	9.249,3
Nachrangkapital	1.886,6	1.710,2	176,4	0,0	0,0	1.710,2
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	95,8	95,5	0,3	0,0	0,0	95,4
Gesamt	**22.493,5**	**21.413,6**	**1.079,8**	**0,0**	**263,1**	**21.150,6**

(125) Saldierung

In den folgenden Tabellen wird getrennt für alle bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten die Überleitung der Bruttobeträge zu den saldierten Nettobeträgen vorgenommen. Auch werden diejenigen Beträge ausgewiesen, die einer rechtlich durchsetzbaren Globalnettingvereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
VERMÖGENSWERTE	**Derivative Finanzinstrumente**	
Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente	956,3	1.065,8
Buchwert von Finanzinstrumenten, die nicht nettingfähig sind	0,0	0,0
a) Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente (I und II)	**956,3**	**1.065,8**
b) Bilanziell genetteter Betrag für Finanzinstrumente I	0,0	0,0
c) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und Bruttobetrag der Finanzinstrumente II, die in der Bilanz ausgewiesen werden (a-b)	**956,3**	**1.065,8**
d) Aufrechnungsvereinbarungen (Master netting arrangements) (nicht bereits in b inkludiert)	0,0	0,0
Betrag der bilanzierten Finanzinstrumente, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien nach IAS 32,42 erfüllen (Saldierungseffekt der Finanzinstrumente II)	670,7	368,1
Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten)	0,0	0,0
e) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und II (c-d)	**285,6**	**697,6**

* Finanzinstrumente I: Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die bereits in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden.
Finanzinstrumente II: Finanzinstrumente, die einer Nettingvereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
SCHULDEN	**Derivative Finanzinstrumente**	
Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente	789,8	776,7
Buchwert von Finanzinstrumenten, die nicht nettingfähig sind	0,0	0,0
a) Bruttobetrag der bilanzierten Finanzinstrumente (I und II)	**789,8**	**776,7**
b) Bilanziell genetteter Betrag für Finanzinstrumente I	0,0	0,0
c) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und Bruttobetrag der Finanzinstrumente II, die in der Bilanz ausgewiesen werden (a-b)	**789,8**	**776,7**
d) Aufrechnungsvereinbarungen (Master netting arrangements) (nicht bereits in b inkludiert)		
Betrag der bilanzierten Finanzinstrumente, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien nach IAS 32,42 erfüllen (Saldierungseffekt der Finanzinstrumente II)	670,7	368,1
Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten)	0,0	0,0
e) Nettobetrag der Finanzinstrumente I und II (c-d)	**119,1**	**408,5**

* Finanzinstrumente I: Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die bereits in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden.
Finanzinstrumente II: Finanzinstrumente, die einer Nettingvereinbarung unterliegen, jedoch nicht bilanziell saldiert werden.

Für die Aufrechnung von Geschäften im Derivatebereich werden mit den Geschäftspartnern Rahmenverträge abgeschlossen, wodurch positive und negative Marktwerte der unter den Rahmenverträgen einbezogenen derivativen Verträge miteinander verrechnet werden können. Da jedoch solche Aufrechnungen im normalen Geschäftsverlauf nicht vorgenommen werden können. Nur im Falle einer Beendigung, wie z.B. im Falle einer Insolvenz, werden solche Saldierungen bilanziell nicht vorgenommen.

(126) Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag waren folgende Geschäfte noch nicht abgewickelt:

in EUR Mio.

	31.12.2014			31.12.2013		
		Marktwerte			Marktwerte	
	Nominal-beträge	Positive	Negative	Nominal-beträge	Positive	Negative
a) Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte:	**11.441,6**	**949,3**	**549,6**	**14.328,8**	**1.060,8**	**486,0**
- Zinsswaps	11.362,6	949,2	549,5	14.234,5	1.060,2	485,2
- Zinstermingeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zinsoptionen	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0
- Caps, Floors	79,0	0,1	0,1	85,6	0,4	0,8
- Sonstige Zinskontrakte	0,0	0,0	0,0	6,5	0,3	0,0
b) Währungsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte:	**5.148,6**	**7,0**	**240,2**	**4.865,9**	**9,3**	**291,3**
- Währungsswaps	848,2	4,5	236,4	1.043,9	6,1	287,1
- Devisenswaps	4.296,4	2,4	3,7	3.734,0	2,8	3,9
- Devisentermingeschäfte - Käufe	2,0	0,0	0,0	43,7	0,2	0,0
- Devisentermingeschäfte - Verkäufe	2,0	0,0	0,0	43,7	0,2	0,3
- Optionen auf Währungen	0,0	0,0	0,0	0,6	0,1	0,0

Der Großteil der derivativen Geschäfte dient zur Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig werden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Aktiv- und Passivseite verwendet. Sämtliche aktive Hedge-Beziehungen mit einer Restlaufzeit, die außerhalb des Zeitraums der Abwicklung (somit > 2020) liegen, sowie alle passiven Hedge-Beziehungen im Konzern wurden 2014 aufgelöst. Hinsichtlich Ausweis und Bewertung der Derivate wird auf Note (16) Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39) und Note (19) Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verwiesen.

(127) Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in EUR Mio.

per 31.12.2014	Alleineigentümer	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine	HYPO GROUP ALPE ADRIA
Vermögenswerte	**62,3**	**45,2**	**38,0**	**0,0**	**414,0**	**984,5**
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	1.231,3	984,5
Forderungen an Kunden	62,3	104,3	45,3	0,0	0	0
Risikovorsorge	0,0	–70,6	–7,3	0,0	–817,2	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0,0	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Schulden	**31,3**	**0,4**	**0,8**	**0,3**	**0,0**	**97,3**
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,4	0,8	0,0	0,0	97,3
Rückstellungen	22,9	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangkapital	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**158,4**
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	158,4

In den ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute gegenüber der HGAA ist ein Nominalbetrag i.H.v. EUR 1.987,6 Mio., abzüglich Effekte aus der Niedrigverzinsung sowie Vorsorgen für Haftungsrisiken aus dem Verkauf, enthalten.

in EUR Mio.

per 31.12.2013	Alleineigentümer	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine	HYPO GROUP ALPE ADRIA
Vermögenswerte	**108,3**	**120,1**	**47,3**	**0,7**	n.a.	n.a.
Forderungen an Kunden	108,3	137,2	47,3	0,7	n.a.	n.a.
Risikovorsorge	0,0	–54,1	0,0	0,0	n.a.	n.a.
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0,0	37,0	0,0	0,0	n.a.	n.a.
Schulden	**27,4**	**14,0**	**0,8**	**1,4**	n.a.	n.a.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	13,7	0,8	1,1	n.a.	n.a.
Rückstellungen	21,3	0,0	0,0	0,3	n.a.	n.a.
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	6,1	0,0	0,0	0,0	n.a.	n.a.
Nachrangkapital	0,0	0,3	0,0	0,0	n.a.	n.a.
Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen	**0,0**	**1,8**	**0,0**	**0,0**	n.a.	n.a.
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	1,8	0,0	0,0	n.a.	n.a.
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	n.a.	n.a.

Mit der Republik Österreich (Alleineigentümer) bestehen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Heta sowie der HGAA und der HBI eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen, die im Detail im Anhang Note (9) Aufgegebene Geschäftsbereiche, Note (42) Segmentberichterstattung, Note (130.5.3.) Verfahren im Zusammenhang mit Kreditfällen und Beteiligungen und Note (133) Portfoliotransfers aus dem SEE-Netzwerk und innerhalb der Heta dargestellt werden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta Asset Resolution AG, definiert. Darin sind auch Beziehungen mit sonstigen nahestehenden Personen enthalten.

Die Beziehungen zu at equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt. Im Geschäftsjahr 2014 wurde ein Aufwand i.H.v. EUR -38,1 Mio. (2013: -5,6 Mio.) für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen (nicht konsolidierte Beteiligungsunternehmen im Anteilsbesitz der Heta) erfasst.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ehemalige Konzernunternehmen, welche weiterhin als nahestehende Unternehmen zu behandeln sind, liegen zwischen 33 und 125 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Mag. Proksch übt neben seiner Tätigkeit in der Heta auch die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes in der HGAA aus. Die Übernahme dieser Funktion erfolgt auf Wunsch der Eigentümerin und ist dem Aufsichtsrat der Heta sowie den österreichischen Aufsichtsbehörden gegenüber offengelegt. Mit Ad hoc-Meldung vom 26. Februar 2015 gab die Heta bekannt, dass Mag. Proksch per 30. Juni 2015 auf eigenen Wunsch seine Funktion als Chief Financial Officer (CFO) in der Heta beendet.

Mag. Handrich übt neben seiner in 2015 aufgenommenen Vorstandstätigkeit in der Heta unter anderem auch die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes in der HGAA aus. Die mit 29. Januar 2015 übernommene Funktion in der HGAA ist dem Aufsichtsrat und der Eigentümerin in der HGAA ist dem Aufsichtsrat und der Eigentümerin der Heta sowie den österreichischen Aufsichtsbehörden gegenüber offengelegt. Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Note (137) Beziehungen zu den Organen dargestellt.

Neben den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angefallenen Abgaben an die Republik Österreich, die als Alleineigentümerin eine das Unternehmen beherrschende Stellung einnimmt, sowie ihr direkt zurechenbaren Rechtskörperschaften wurden folgende Aufwendungen erfasst:

in EUR Mio.

	1.1. - 31.12.2014	1.1. - 31.12.2013
Haftungsentgelt staatsgarantierte Nachranganleihe	–53,3	–53,3
Haftungsentgelt staatsgarantierte Anleihen (übrige)	0,0	–4,3
Haftungsentgelt Bürgschaften	–17,6	–18,2
Pönalevorschreibungen	0,0	–4,0
Gesamtsumme	**–70,9**	**–79,7**

(128) Partizipationskapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 103q Z 14 BWG iVm 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG von der Gesellschaft ausgegebenes Partizipationskapital zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Emissionen von Partizipationskapital oder einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Berechtigten aus diesen Kapitalemissionen oder Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 31. Dezember 2015 einzuziehen. Der Vorstand hat am 7. Juli 2014 beschlossen von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und das von der Gesellschaft ausgegebene Partizipationskapital teilweise, und zwar hinsichtlich des gesamten Partizipationskapitals 2009 – das nicht gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz gezeichnet wurde – im Nennbetrag von EUR 64.428.867,95 (nach Herabsetzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2011), mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen eine Barabfindung von EUR 0 einzuziehen. Der Aufsichtsrat genehmigte die Einziehung mit Grundsatzbeschluss vom 8. Juli 2014. Die Einziehung bedurfte der Bewilligung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung wurde am 24. Juli 2014 bei der FMA eingebracht und am 18. September 2014 bewilligt. Der vom zuständigen Gericht bestellte gerichtliche Einziehungsprüfer, der den vom Vorstand aufgestellten Einziehungsplan, insbesondere die darin dargelegte Begründung der gemäß § 26b Abs. 4 BWG vorgeschriebenen angemessenen Barabfindung der Berechtigten aus dem betroffenen Partizipationskapital, unter Beachtung der Bedingungen des betroffenen Partizipationskapitals, zu überprüfen hatte, bestätigte die beschlossene Barabfindung von EUR 0 als angemessen. Am 26. September 2014 wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung gemäß § 26 b Abs. 6 BWG der Beschluss des Vorstands samt der Zustimmung des Aufsichtsrats bekannt gegeben, wonach das Partizipationskapital 2009 – welches von den Alteigentümern der Heta gezeichnet wurde – als zur Gänze eingezogen gilt. Die betroffenen Partizipationskapitalinhaber haben eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zu EUR 0 beantragt.

Der Ausweis des verbliebenen Partizipationskapitals – gezeichnet von der Republik Österreich – von gesamt EUR 1.075.111.072,56 erfolgt im Konzernabschluss der Heta im Eigenkapital in einem eigenen Posten. Gewinnausschüttungen, die auf das Partizipationskapital vorgenommen werden, werden grundsätzlich als Ergebnisverwendung und nicht im Zinsaufwand ausgewiesen. Als Bemessungsgrundlage für Gewinnausschüttungen wird der Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG zugrunde gelegt und auf das Vorhandensein eines ausreichenden Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung abgestellt. Mangels Vorliegen eines solchen Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung ist eine Ausschüttung für 2014 auf das Partizipationskapital nicht möglich.

(129) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung ist im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt.

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p. a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfällt. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG weiterhin. Dem Aufsichtskommissär der Kärntner Landesholding wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011, die bisher seitens der Gesellschaft nicht gezahlt wurde, bestehen divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Vorerst hat die Gesellschaft eine Verjährungsverzichtserklärung (bis 31. Dezember 2015) gegenüber dem Land abgegeben. Im Gegenzug hat sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben.

Wie unter Note (1.2) Wichtige Ereignisse angegeben, wurden gewisse Verbindlichkeiten der Heta, die vom HaaSanG sowie der am 7. August 2014 in Kraft getretenen FMA-Verordnung (HaaSanV) umfasst waren, aufgrund des Erlöschens der Schuld ausgebucht. Dies betraf mit EUR 0,8 Mrd. nachrangige Verbindlichkeiten, die mit einer Haftung des Landes Kärnten ausgestattet waren. Unter Berücksichtigung der Wirksamkeit des HaaSanG bzw. der HaaSanV bestehen zum 31. Dezember 2014 noch Haftungen des Landes Kärnten für befristete und unbefristete Verbindlichkeiten der Heta i.H.v. EUR 10,2 Mrd. (2013: EUR 12,2 Mrd.).

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Heta Asset Resolution AG	10.168,7	12.195,5
Gesamt	**10.168,7**	**12.195,5**

Für den Fall, dass vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG bzw. die HaaSanV als für verfassungswidrig erklärt werden, wären die davon betroffenen ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder als solche in der Bilanz zu erfassen. Dies hätte unmittelbar die Erhöhung der landesbehafteten Verbindlichkeiten von EUR 10,2 Mrd. auf EUR 11,0 Mrd. zur Folge.

(130) Wesentliche Verfahren

130.1. EU-Verfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe-Adria-Bank International AG war per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) im September 2013 abgeschlossen worden. Basis für die am 3. September 2013 eingelangte Entscheidung der EU-Kommission war der Ende Juni 2013 übermittelte Umstrukturierungsplan.

Mit Entscheidung vom 3. September 2013 wurden die bisher seitens der Republik Österreich gewährten Kapitalmaßnahmen sowie weitere Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen genehmigt. Von den in der EU-Entscheidung genehmigten zukünftigen Kapitalmaßnahmen von bis zu EUR 5,4 Mrd. wurden bis 31. Dezember 2014 EUR 2,5 Mrd. dem Unternehmen zugeführt. Die von der EU-Kommission genehmigten zusätzlichen Liquiditätsbeihilfen i.H.v. EUR 3,3 Mrd. zur Abdeckung der vom Vorstand im Umstrukturierungsplan aufgezeigten Liquiditätslücken in den Jahren 2016/2017 wurden nicht gewährt.

Der Abschluss des Verkaufs (Closing) der österreichischen Banktochterunternehmung Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt, der gemäß EU-Umstrukturierungsplan bis Mitte 2014 festgelegt worden war, erfolgte bereits Ende 2013. Das Signing des zwischen der Heta und Advent/EBRD auf Basis der Verfügungsermächtigung der FIMBAG geschlossenen Verkaufsvertrags betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks fand am 22. Dezember 2014 und damit vor der von der EU-Kommission mit 30. Juni 2015 für das Signing gesetzten Frist, statt. Für den Vollzug des Verkaufsvertrags (Closing) hat die Kommission eine Frist bis 31. Dezember 2015 gesetzt (mit der Option auf Verlängerung um maximal drei Monate bedingt durch Verzögerungen in behördlichen Genehmigungsläufen). Die Einhaltung der durch den Kommissionsentscheid auferlegten Neugeschäftsrestriktionen für die marktfähigen Einheiten (das SEE-Netzwerk) war bis zum Zeitpunkt des Signings im Zuge der Reprivatisierung erforderlich. Für die Heta als Abbaueinheit sowie für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. gilt ein Neugeschäftsverbot. Die Einhal-

tung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der Europäischen Kommission berichtet.

130.2. Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Heta, die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria-Adria Bank International AG dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher bis auf Weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der damaligen Gesellschaft umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten.

Nach Erreichen der ursprünglichen, vertraglichen Fälligkeit für den Großteil dieser Finanzierungen am 31. Dezember 2013 hat die BayernLB das Klagebegehren nahezu vollständig auf Leistung umgestellt. Im Geschäftsjahr 2014 (wie bereits zuvor im November 2013) kam es zu mehreren mündlichen Verhandlungsterminen mit Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen. Ebenso wurden von beiden Streitparteien umfangreiche Sachverständigengutachten zu Rechtsfragen sowie relevanten betriebswirtschaftlichen Sachverhalten vorgelegt.

Die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG hatte ab August 2008 bis zur Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rückzahlungssperre nach dem EKEG Zins- und Rückzahlungen auf Refinanzierungslinien der BayernLB geleistet, die in der Folge nach einer tiefgehenden Analyse der Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere wegen historischer Eigenmittelunterschreitungen, die zu einer „Krise“ im eigenkapitalersatzrechtlichen Sinn führten) als eigenkapitalersetzend identifiziert wurden. Aufgrund des EKEG stehen der Heta deshalb auch Rückforderungsansprüche gegenüber der BayernLB für bereits geleistete Zins- und Rückzahlungen zu. Zur Vermeidung sonst gegebenenfalls drohender Verjährung war die Gesellschaft angehalten, die betroffenen geleisteten Rückzahlungen mittels Widerklagen im oben genannten Verfahren in München gegen die BayernLB gerichtlich geltend zu machen. Insgesamt wurden fünf Widerklagen gegen die BayernLB eingebracht, mit denen die Rückzahlung eines Betrags von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht wurde.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta abgewiesen. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf vier Argumente. Erstens erachtete das Gericht die von der Heta behauptete Unterschreitung regulatorisch erforderlicher Eigenmittel (Krise im Sinn von § 2 Abs. 3 EKEG) für nicht gegeben. Die vom Gericht (alternativ verlangte) positive Kenntnis der BayernLB von Eigenmittelunterschreitungen oder relevante Sorgfaltspflichtverletzungen sah das Gericht – auf Grundlage einer vor diesem Rechtsstreit weder in Lehre noch Rechtsprechung vertretenen Auslegung des EKEG – als nicht erwiesen an. Zweitens war die Heta im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach Ansicht des Gerichts auch nicht materiell überschuldet (Krise im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 2 EKEG), weil das Gericht insbesondere aufgrund der bloßen Fortführung der Heta nach 2009 eine positive Fortbestehensprognose unterstellte. Aufgrund der Würdigung dieser beider Fragen wurde vom Gericht zu wesentlichen Aspekten (historische Eigenmittelunterschreitungen oder historische Überschuldung) kein Beweisverfahren durchgeführt. Drittens hat das Gericht die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender behördlicher Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, die vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die auf Grundlage des HaaSanG von der FMA erlassene HaaSanV keine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Sanierungs-Richtlinie (Richtlinie 2001/24/EG) sei. Weiters verneinte das Gericht das Vorliegen einer gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme (die Voraussetzung für eine Anerkennung ist), weil nach Auffassung des Gerichts die HaaSanV bereits weitgehend durch das HaaSanG determiniert war und der FMA kein Entscheidungsermessen mehr verblieb. Viertens verneinte das Gericht auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf. Dies wurde mit der gesetzlich geregelten Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta begründet, die nicht den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie/BRRD (Richtlinie 2014/59/EU) entspreche und daher in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Für die drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger wurde für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung i.H.v. rund EUR 0,9 Mrd. gebildet. Die Heta sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt. Die Verneinung einer Krise wegen Eigenmittelunterschreitung (§ 2 Abs. 3 EKEG) erfolgte aufgrund einer Rechtsmeinung, die vor diesem Rechtsstreit in keiner wissenschaftlichen Stellungnahme oder höchstgerichtlichen Entscheidung vertreten wurde, und widerspricht überdies dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Bei richtiger Auslegung hätte das Gericht ein Beweisverfahren durchzuführen gehabt, in dem die Heta historische Eigenmittelunterschreitungen hätte nachweisen können. Auch die Verneinung einer Krise wegen materieller Überschuldung (§ 2 Abs. 1 Z 2 EKEG) beruht auf einer vereinfa-

chenden und verkürzten Begründung, die auf die bloße fortgesetzte Existenz der Heta seit dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum (nach 2009) abstellt; der Umstand, dass die Republik Österreich als Alleinaktionär zur bloßen Vermeidung einer Insolvenz Kapitalzufuhren in Milliardenhöhe durchzuführen hatte, blieb zur Gänze außer Betracht. Weiters wurde die Anwendbarkeit des HaaSanG und der darauf beruhenden HaaSanV mit bloß formalen Argumenten abgelehnt ohne zu würdigen, dass die Sanierungs-Richtlinie (anders als die Abwicklungsrichtlinie / BRRD) keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Sanierungsmaßnahmen enthält und der österreichische Gesetzgeber daher einen ihm zustehenden Ermessensspielraum nutzte. Weiters verkennt die unterbliebene Qualifikation der HaaSanV als behördliche Maßnahme ganz offensichtlich deren rechtliche Qualität (Erlassung durch eine österreichische Behörde auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung). Letztlich ist die Verweigerung der Anerkennung der Rechtswirkungen des Mandatsbescheids vom 1. März 2015 durch das Gericht nicht nachzuvollziehen, weil – wie auch eine erste wissenschaftliche Stellungnahme belegt – die Einbeziehung der Heta in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht bloß unionsrechtlich zulässig war, sondern auf einer europarechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers beruhte.

Aus all diesen Überlegungen wird die Heta das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften kann eine Entscheidung von einem Gericht eines Mitgliedstaats nur dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn sie auch anzuerkennen ist. Eine Entscheidung wird insbesondere dann nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Ein Verstoß gegen den ordre public wäre dann denkbar, wenn das Ergebnis der Anerkennung der Entscheidung nach der inländischen Rechtsordnung schlicht untragbar wäre. Inwieweit die Entscheidung des LG München I von einem österreichischen Gericht als Verstoß gegen den materiellen ordre public (weil Verstoß gegen BaSAG und HaaSanG) oder den verfahrensrechtlichen ordre public (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, rechtliches Gehör etc.) qualifiziert wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Geltendmachung eines ordre-public-Verstoßes müsste als Versagungsgrund im Wege eines Rekurses gegen die Vollstreckbarerklärung (§§ 81 ff EO) geltend gemacht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Exekutionsgericht im Wege einer Vorlage an die europäischen Instanzen die Anwendbarkeit des BaSAG prüfen lassen könnte. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte. Für die drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger wurde eine Rückstellung i.H.v. rund EUR 0,9 Mrd. gebildet.

130.3. Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten und sieht das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,8 Mrd. von Dritten gehaltenen und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestatteten Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus sind von diesem Gesetz rund EUR 0,8 Mrd. an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der BayernLB, umfasst, die nach der ersten FinStaG-Kapitalmaßnahme im Dezember 2008 gewährt worden waren. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Heta bisher 33 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. In vielen dieser Zivilprozesse wurden die Verfahren durch die Gerichte aufgrund von Vorlageanträgen an den VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes derzeit unterbrochen. Streitgegenstand ist in allen zum Stichtag anhängigen Zivilverfahren die Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Normen. Entsprechend hängten der Verfahrensausgang und die Erfolgsaussichten in den anhängigen Zivilverfahren von der Lösung einer reinen Rechtsfrage, nämlich von der Entscheidung des VfGHs, ab. Lediglich in jenen Verfahren, in denen die betroffenen Gläubiger die Verbindlichkeiten fällig gestellt haben und nicht nur fällig gewordene Zinskupons, sondern sofortige Rückzahlung der Verbindlichkeiten mittels Leistungsklage begehren, wird – sollte der VfGH das HaaSanG i.V.m. HaaSanV aufheben – im fortgesetzten Verfahren sodann die von der Heta bestrittene Zulässigkeit der sofortigen Fälligstellung bzw. außerordentlichen Kündigung aus Anlass des Inkrafttretens des HaaSanG iVm HaaSanV zu klären sein. Während einige Gläubiger nur (vermeintlich) fällige Kupons eingeklagt haben bzw. ein Feststellungsbegehren relativ niedrig bewertet haben, haben andere Gläubiger die gesamte Verbindlichkeit fällig gestellt oder aber ihr Feststellungsinteresse in voller Höhe des ausstehenden Nominales bewertet. In Bezug auf das die Heta bei Klagstattgebung im Fall der Aufhebung durch den VfGH treffende Kostenrisiko wurde daher auch der Einwand der überschießend und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendigen Klagsführung erhoben.

In einem Verfahren ist die Austrian Anadi Bank AG aus dem Titel der Spaltungshaftung nach § 15 SpaltG Mitbeklagte, da die betroffene Anleihe im Wege der Spaltung im Jahre 2012 auf die Heta übertragen wurde. Sollte – im Fall der Bestätigung des Erlöschens gegenüber der Heta durch den VfGH – Anadi eine Zahlungspflicht gegenüber der klagenden Partei treffen, stünde der nunmehrigen Alleinaktionärin von Anadi, Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., allenfalls ein entsprechender vertraglicher Anspruch gegenüber der Heta nach Maßgabe des Aktienkaufvertrags vom 31. Mai 2013 zu.

Eines der Hauptbedenken der vorlegenden Gerichte betrifft das Erlöschen der Haftungen und Sicherheiten nach § 3 Satz 2 HaaSanG. Die diesbezüglich erloschene Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten sowie der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH) ergibt sich ex lege unmittelbar aus dem Kärntner Landesholding Gesetz (K-LHG) in der jeweils geltenden Fassung. Sowohl das Land Kärnten als auch die KLH sind als zweit- bzw. drittbeklagte Parteien weder Vertragsparteien der streitgegenständlichen Verbindlichkeiten, noch Prozessgegner in Bezug auf die gegen die Heta gerichteten Klagebegehren.

Es ist davon auszugehen, dass in sämtlichen Zivilverfahren voraussichtlich noch vor Beginn der Sommersaison 2015 vom Gericht Vorlageanträge an den VfGH gerichtet und die Zivilverfahren bis zur Entscheidung durch den VfGH ausgesetzt werden. Von 36 vom HaaSanG betroffenen Gläubigern wurden Individualanträge an den VfGH gestellt. Die Heta hat zu diesen Anträgen jeweils Äußerungen erstattet. Zwischenzeitlich hat der VfGH die Individualanträge mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Rechtsweg über die Zivilgerichte zumutbar ist. Es sind somit weitere Zivilklagen gegen die Heta zu erwarten. Des Weiteren haben 73 Abgeordnete zum Nationalrat einen Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof gestellt. Auch zu diesem Antrag hat die Heta eine Äußerung erstattet. Gemäß der Presseinformation des VfGH vom 2. April 2015 ist mit einer inhaltlichen Entscheidung über die Verfassungskonformität des HaaSanG im Herbst 2015 zu rechnen.

130.4. Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium

Mit Stand 16. Juni 2015 sind der Heta bisher 2 in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurde, zugestellt worden. Zudem wurde der Heta seitens des Landes Kärnten und der KLH der Streit im Zusammenhang mit Klagen eines Investors gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der Landeshaftung im Zusammenhang mit durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Aus Medienberichten ist bekannt, dass weitere Klagen entweder bereits bei deutschen Gerichten eingebracht sind oder in Kürze eingebracht werden.

Hinzuweisen ist, dass das schriftlich ausgefertigte erstinstanzliche Urteil des Landgericht München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt wurde. In diesem Verfahren hat das Gericht den jüngsten Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt. Für weitere Details siehe Note (130.2) Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank

130.5. Sonstige Verfahren

130.5.1. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM LAND KÄRNTEN UND ANDEREN PARTIZIPATIONSKAPITALINHABERN

Im Dezember 2011 war der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG im Zusammenhang mit dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2011 durchgeführten Kapitalschnitt eine Feststellungsklage des Landes Kärnten als Partizipanten zugestellt worden. Das Klagebegehren war im Wesentlichen darauf gerichtet, feststellen zu lassen, dass die auf das Partizipationskapital erfolgte Verlustzuweisung unwirksam wäre und der zukünftige Zinsanspruch des betreffenden Partizipanten auf Basis des ungeschnittenen Nominales befriedigt werden müsste. Die eingebrachte Klage hatte keine gesellschaftsrechtliche Auswirkung auf die bereits rechtswirksam eingetragene Kapitalherabsetzung und die am 30. Juni 2011 durchgeführte Kapitalerhöhung. Mit erstinstanzlichem Urteil des Handelsgerichts Wien vom 16. Juli 2012 war der Feststellungsklage stattgegeben worden. Die Gesellschaft hatte daraufhin gegen dieses erstinstanzliche Urteil fristgerecht Berufung erhoben. Das Oberlandesgericht Wien (OLG) gab mit Urteil vom 29. Jänner 2013 der Berufung der Gesellschaft vollinhaltlich statt und hob das Urteil des Handelsgerichts Wien auf. Das Land Kärnten brachte am 11. März 2013 das Rechtsmittel der ordentlichen Revision beim Obersten Gerichtshof (OGH) ein.

Mit Urteil vom 29. April 2014 entschied der OGH nunmehr, dass die auf das Partizipationskapital erfolgte Verlustzuweisung wirksam durchgeführt wurde, diese jedoch insofern gesetzwidrig ist, da die Haftrücklage vor der nominellen Kapitalherabsetzung bis zur gesetzlichen Grenze des § 183 AktG hätte aufgelöst werden müssen. Diese festgestellte Gesetzwidrigkeit hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Bestandskraft des Hauptversammlungsbeschlusses. Dessen Rechtswirkungen bleiben vielmehr insgesamt, also auch für die Partizipanten, aufrecht. Der OGH sah sich lediglich deshalb zur Stattgabe des

Feststellungsbegehrens in Bezug auf die Gesetzwidrigkeit veranlasst, da sich das Land Kärnten in der Klage auf mögliche finanzielle Nachteile im Falle der Erzielung eines Gewinnes durch die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2013 berufen hatte.

Im Juni 2014 wurde der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2011 durchgeführten Kapitalschnitt eine weitere Feststellungsklage der KLH als Partizipanten zugestellt. Das Klagebegehren war ident mit jenem des Landes Kärnten aus dem Jahr 2011. Das Feststellungsbegehren wurde vom Handelsgericht Wien abgewiesen, da das Partizipationskapital Ende September 2014 eingezogen wurde und somit kein rechtliches Interesse an der Feststellung mehr bestand. Siehe dazu Note (128) Partizipationskapital. Die Berufungsfrist ist zwischenzeitig bereits abgelaufen.

130.5.2. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER BAYERNLB

Mit einer kurz vor Jahresende 2014 beim Handelsgericht Wien eingebrachten Leistungsklage begehrt die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (sog. Notverstaatlichungsvertrag) und des zugrunde liegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautet auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der BayernLB an die Republik Österreich. Zusätzlich wird die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des Aktienkaufvertrags und des dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Term Sheets, insbesondere der Bestimmung, die eine Sicherstellungsverpflichtung der Republik Österreich gegenüber der BayernLB für Refinanzierungslinien der Heta regelt, begehrt. Für den Fall, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht zustimmt, werden eine Reihe von Eventualbegehren gestellt, unter anderem, die Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags.

Erstbeklagte Partei ist die BayernLB. Die Heta ist die zweitbeklagte Partei. Das Begehren wird im Wesentlichen damit begründet, dass die BayernLB die Republik Österreich über den wahren Kapitalbedarf der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bei der Notverstaatlichung getäuscht habe. Grundsätzlich richtet sich keines der Begehren direkt gegen die Heta. Das Eventualbegehren auf Aufhebung des Aktienkaufvertrags hätte negative Auswirkungen auf die Heta, da damit u.a. auch die damals seitens der BayernLB zugunsten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG gesetzten Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen rückwirkend aufgehoben werden würden.

Die Klage wurde der Heta am 5. Jänner 2015 zugestellt. Die Klagebeantwortung ist fristgerecht am 2. Februar 2015 eingebracht worden.

130.5.3. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT KREDITFÄLLEN UND BETEILIGUNGEN

130.5.3.1. Alpe Adria Privatbank Liechtenstein in Liquidation

Seit Ende 2012 werden in der Konzerngesellschaft Alpe Adria Privatbank Liechtenstein in Liquidation (AAP) intensive forensische Untersuchungen durchgeführt. Unter Einbeziehung der zuständigen Behörden in Liechtenstein und Österreich werden Verdachts- und Faktenkomplexe, die einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen, untersucht, um die Prüfung und Verfolgung allfälliger weiterer Ersatzansprüche der Heta zu ermöglichen. Die dafür notwendige Schnittstelle zwischen der Heta und der AAP in Liquidation ist nach Abstimmung mit der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und dem Liquidator Mitte 2013 eingerichtet worden.

Aus diesen Untersuchungen resultieren bis dato mehr als 61 Verdachtsmitteilungen an die FIU/Staatsanwaltschaft Liechtenstein, von wo die in Österreich anknüpfenden Sachverhalte an die hierortigen Behörden weitergeleitet werden. Die Prüfung der i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit betroffenen Fälle in Liechtenstein wurde 2014 fortgesetzt. Es ist geplant, dass mit spätestens Ende 2015 die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen sein soll.

130.5.3.2. Klagen wegen Fremdwährungskrediten und variablen Zinsklauseln

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro haben Bankkunden bzw. Interessenvertretungen für Bankkunden gegen (ehemalige) Konzernunternehmen der damaligen Hypo Alpe- Adria-Bank International AG Klage eingebracht oder eine solche angedroht. Konkret wird vorgebracht, dass Regelungen in bestimmten Kreditverträgen betreffend Erhöhung der Zinsen nicht im Einklang mit dem Gesetz stehen würden und daher für nichtig erklärt werden sollen bzw. dass vorgenommene Zinsanpassungen nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen würden. In einigen Fällen wird weiters vorgebracht, dass jene Klausel in den Verträgen, die eine Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz vorsieht, dahingehend geändert werden solle, dass stattdessen eine Bindung an den EUR-Referenzzinssatz erfolgt.

Die Situation stellt sich in den betroffenen Ländern – das sind vor allem Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro – hinsichtlich der Zahl und des Fortschritts der verschiedenen Verfahren sehr unterschiedlich dar. In einigen Ländern – so etwa in Kroatien und Montenegro sind Sammelklagen bzw. Klagen von Interessenvertretungen gegen die ehemaligen Konzernunternehmen eingebracht worden, in anderen Ländern – z.B. Serbien, ist eine solche Sammelklage gegen die

ehemalige serbische Tochterbank als unzulässig abgewiesen worden. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Föderation) und Republika Srpska ist durch eine Vielzahl von Einzelklagen geprägt. Die einzelnen nationalen Gesetzgeber bzw. nationalen Aufsichtsbehörden haben sich dieser Thematik ebenfalls angenommen.

Auswirkungen auf die Gewährung von zukünftigen und die Beurteilung von bestehenden Verbraucherkrediten hat z.B. das in Kroatien mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene neue Verbraucherschutzgesetz. Insbesondere werden darin Kriterien definiert, die bei der Festlegung von Zinssätzen zu beachten sind, und Methoden vorgeschrieben, anhand derer die maximale Höhe der Zinssätze zu berechnen ist. In Serbien wurden z.B. von der Nationalbank Empfehlungen erlassen, die von den Banken umzusetzen sind und auf deren Basis den betroffenen Kreditnehmern bestimmte Erleichterungen zu gewähren sind.

Die im Heta-Konzern verbliebenen Leasinggesellschaften und lokalen Wind-down-Einheiten in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen teilweise ebenfalls betroffen. Dies vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der jeweiligen ehemaligen Bankentöchter im Rahmen der sogenannten „Brush"-Transaktionen, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen haben. Zudem haben die Leasinggesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln.

130.5.3.3. Malversationen in Italien

Die ehemalige Tochterbank in Italien, Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) war im Geschäftsjahr 2013 damit konfrontiert, dass jahrelang Zinsanpassungsklauseln in Leasingverträgen zuungunsten der Leasingnehmer unrichtig durchgeführt worden waren, was in den betreffenden Fällen zu einem erhöhten Obligo der Kunden geführt hat. Diese Sachverhalte bezogen sich ausschließlich auf Geschäftskunden (Corporate/SME) im Leasingbereich, während Retailkunden davon nicht betroffen waren. Die Heta hat nach Bekanntwerden umgehend die notwendigen internen Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhalts eingeleitet, aus denen eine Strafanzeige u.a. gegen den ehemaligen CEO der Tochterbank, Untersuchungen der lokalen Finanzpolizei und der Staatsanwaltschaft Udine respektive der italienischen Bankenaufsicht sowie personelle und organisatorische Konsequenzen resultierten. Zu Jahresende 2013 bei externen Experten neuerlich beauftragte Untersuchungen brachten weitere Malversationen geringeren Ausmaßes ans Licht, eine entsprechende Kompensation betroffener Kunden wurde unverzüglich veranlasst. Sämtliche Rückerstattungen der zu Unrecht einbehaltenen Beträge, insgesamt i.H.v. EUR 119 Mio., wurden 2014 abgeschlossen.

Die Malversationen hatten zu einer Vorort-Prüfung durch die italienische Bankenaufsicht, Banca d'Italia, geführt, die sich sowohl auf die ehemalige italienische Tochterbank HBI als auch auf die italienische Leasingeinheit, die weiterhin Teil des Heta-Konzerns ist, erstreckte. Der Grund für die Einbeziehung der Leasinggesellschaft war, dass im Jahre 2012 ein Portfolio der italienischen Bank auf die Leasingeinheit übertragen worden war, und somit auch die manipulierten IT-Systeme, die zu den Falschberechnungen führten. Das Prüfverfahren begann im März 2013 und wurde im August 2013 abgeschlossen. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Banca d'Italia erfolgte im November 2013. Daraufhin brachten die ehemalige Tochterbank und die Leasinggesellschaft Anfang 2014 Stellungnahmen zu den Prüfergebnissen ein. Auch die damals aktiven Verwaltungsräte gaben persönliche Stellungnahmen zu den Vorwürfen ab. Am 31. Oktober 2014 wurde der Strafbescheid der Banca d'Italia an beide Gesellschaften übermittelt. Seitens der Banca d'Italia wurden sämtliche Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates und des jeweiligen Kontrollrates mit Geldstrafen in unterschiedlicher Höhe bestraft, jedoch nur jene des im Prüfungszeitraum im Amt befindlichen Verwaltungs- und Kontrollrates beider Gesellschaften. Zu den Betroffenen zählten auch sechs von der Heta entsandte Organwalter, darunter (ehemalige) Mitarbeiter der Heta bzw. amtierende und ehemalige Vorstände der Heta, die in den Gesellschaften nicht operative Verwaltungsratsfunktionen übernommen haben. Nicht betroffen von den Strafen waren die Verwaltungsratsmitglieder und Kontrollräte, die vor 2010 oder ab 2013 ihr Amt ausgeübt hatten, obwohl hinsichtlich der in der längeren Vergangenheit tätigen Organe die Untersuchungen ergaben, dass die Malversationen rund zehn Jahre zurückreichten.

Seitens der Heta wurde durch mehrere externe Gutachten nachgewiesen, dass eine Erkennbarkeit der fraudulosen Handlungen eines Insiderkreises an Mitarbeitern rund um den ehemaligen CEO der HBI für die seitens der Heta in den Verwaltungsrat entsandten Organwalter nicht gegeben war. Gegen die Strafbescheide wurde Ende 2014 fristgerecht Berufung erhoben. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, was dazu führte, dass die Geldstrafen von den betroffenen Organwaltern bereits zu zahlen waren. Die Organe der Heta beschlossen Ende 2014, den von der Heta entsandten betroffenen Organwaltern auf Basis zweier externer Rechtsgutachten, die zum Schluss gekommen waren, dass aufgrund der gegebenen Umstände eine Ersatzpflicht der Gesellschaft besteht, die Geldstrafen zu ersetzen.

Die 2013 eingeleiteten Prüfungshandlungen der Finanzpolizei und der Staatsanwaltschaft Udine wurden im ersten Halbjahr 2015 zu Ende gebracht. Die Untersuchungen führten zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen sechs Personen (ehemaliger CEO und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft) und die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen könnten gegen die HBI Geldstrafen verhängt werden. Für den möglichen negativen Ausgang des Strafverfahrens hat die Heta gegenüber der HBI-BH Haftungen übernommen. Für eine etwaige Inanspruchnahme der Heta wurde entsprechend Vorsorge getroffen.

130.5.3.4. Sonstige Verfahren

Seitens eines Kreditnehmers wurde Ende 2010 Klage gegen die ehemalige Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb und die Heta eingebracht. Die ordnungsgemäße Zustellung der Klage an die Heta erfolgte erst im November 2012. Von der klagenden Partei wird vorgebracht, dass das kreditgegenständliche Projekt, die Finanzierung eines Hotels in Kroatien, über die bereits gewährten Kreditlinien hinaus weiter- bzw. ausfinanziert hätte werden müssen. Das Klagebegehren richtet sich dabei auf Schadenersatz sowie entgangenen Gewinn; der Streitwert liegt bei rund EUR 130,0 Mio. Die Heta geht davon aus, dass auf Basis der durch den Kreditnehmer zuvor verschuldeten Vertragsverletzung bzw. der zweckwidrigen Mittelverwendung, die zur Fälligstellung der Kreditlinien führten, einer solchen Klage jedwede Grundlage fehlt. Die Klagebeantwortung wurde fristgerecht erstattet. Im Rahmen des Gläubigerausschusses eines sich zwischenzeitlich in Insolvenz befindlichen Mitklägers wurde beschlossen, dass dieser die gegenständliche Klage, weil unbegründet, zurückzieht. Bezüglich des anderen Klägers wird das Verfahren weitergeführt. Der Versuch, die an die Heta verpfändeten Anteile an zwei Gesellschaften, die die Mehrheit der Anteile an der Klägergesellschaft halten, im Wege einer Exekution zu erwerben, ist aufgrund von verschiedenen Rechtsmitteln und anderen Maßnahmen, die gegen die Heta erhoben wurden, derzeit gescheitert.

Vor einem Schiedsgericht in Belgrad ist seit dem 1. Quartal 2013 eine Schadenersatzklage einer zypriotischen Gesellschaft gegen die Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution d.o.o. Beograd[16] i.H.v. rund EUR 22,5 Mio. anhängig. Verfahrensgegenstand bildet die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus dem zwischen den Verfahrensparteien betreffend eine serbische Zweckgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftervertrags. Die zypriotische Gesellschaft bringt dabei vor, dass der Geschäftszweck dieser Zweckgesellschaft – nämlich die Errichtung eines kommerziellen Objektes in Serbien bzw. die Finanzierung der Errichtung des Objektes und der anschließende gewinnbringende Verkauf des Objektes – aufgrund von mehrjährigen Verzögerungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen nicht erreicht wurde. Anfang Oktober 2014 erfolgte seitens des Gerichtes an die Vertragsparteien der Vorschlag (unpräjudizielle) Vergleichsverhandlungen zu führen. Da die Vergleichsverhandlungen letztendlich gescheitert sind, wurde am 30. Jänner 2015 ein Schiedsurteil erlassen, dass die Gesellschaft zu einer Schadenersatzzahlung i.H.v. EUR 2,74 Mio. verurteilt. Dagegen wurde am 27. Februar 2015 eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des Schiedsurteiles beim Handelsgericht Belgrad eingebracht.

In einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Kleinaktionären der Slavonska Banka d.d., Osijek, die von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Ende der 1990-er Jahre erworben und dann mit der Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb, verschmolzen worden war und der ehemaligen Gesellschaft, hat der kroatische Oberste Gerichtshof im März 2014 der Revision von sechs Kleinaktionären stattgegeben. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit des Preisunterschiedes zwischen dem Preis, der von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG an diese Kleinaktionäre gezahlt worden war, und jenem, der an die Republik Kroatien für die Anteile gezahlt worden war. Die Urteile der Vorinstanzen wurden aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die betroffenen Verfahren sind zum Teil bereits mehr als 10 Jahre anhängig. Der Preisunterschied zwischen dem Kaufpreis, der den Kleinaktionären gezahlt wurde und jenem, der der Republik Kroatien gezahlt worden war, war zum Zeitpunkt des Erwerbs gesetzlich zulässig. Dieses Gesetz wurde jedoch in der Zwischenzeit für verfassungswidrig erklärt. Nach einer vorbereitenden Tagsatzung im Juni 2014 folgte eine Verhandlung im Oktober 2014, in der den Klägern aufgetragen wurde, weitere Unterlagen vorzulegen. Die Heta geht davon aus, dass mit Ausnahme der Ansprüche jener Aktionäre, deren Revision stattgegeben wurde, die Ansprüche der betroffenen Kleinaktionäre verjährt sind. Sollte das Gericht den sechs Klägern stattgeben, müsste die Heta den Preisunterschied samt Zinsen von rund EUR 1,5 Mio. nachzahlen.

Eine kroatische Nichtregierungsorganisation (NGO) vertritt den Standpunkt, dass ein zwischen der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und einer kroatischen Gesellschaft abgeschlossener Kreditvertrag nichtig sei sowie die Pfandrechte an jenen Liegenschaften, die als Sicherung der Geldforderung vereinbart wurden, gelöscht werden müssen. Begründet wird ein Anspruch von rund EUR 6 Mio. mit der fehlenden Berechtigung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, in Kroatien Banktätigkeiten ausführen zu dürfen. Die in Kroatien eingebrachte Klage wurde nunmehr auch formell zugestellt. Seitens der Heta wurde eine externe rechtliche Stellungnahme zum gegenständlichen Vorbringen eingeholt, die dieses entkräftet. Gegen die Klage wurde fristgerecht eine Klagebeantwortung eingebracht. Da zwischenzeitig über die betroffene kroatische Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ruht das Verfahren, bis zur Bestellung eines Insolvenzverwalters. Über zumindest eine weitere dementsprechende Klage dieser NGO wurde die Heta in Kenntnis gesetzt.

Drei kroatische Gesellschaften haben die Heta und die Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb, in einer der Heta Ende März 2015 zugestellten Klage aufgrund der behaupteten Nichtigkeit von abgeschlossenen Kreditverträgen aus dem Jahr 2005 und der Löschung von Pfandrechten an besicherten Liegenschaften geklagt. Von den Klägern wird vorgebracht, dass die Heta unzulässige Banktätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung auf dem Gebiet der Republik Kroatien ausgeführt habe, da die

[16] Mit Wirkung vom 20.11.2014 wurde die bisher unter „Hypo Alpe-Adria-Rent d.o.o. Beograd“ firmierende Gesellschaft in „Heta Asset Resolution d.o.o. Beograd“ umfirmiert.

Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb, der scheinbare Träger der Kreditgeschäfte gewesen sei, während in Wirklichkeit alle Geschäfte ausschließlich durch die Heta ausgeführt wurden, welche für sich auch den Nutzen aus dem Kreditgeschäft erlangte. Die erste Gerichtsverhandlung ist für September 2015 anberaumt, ein Rechtsmittel wird fristgerecht vorbereitet.

Mehrere Käufer von Wohneinheiten eines Projektes machen Schadenersatzansprüche geltend, da ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass auf ihren Objekten Hypotheken zugunsten der Heta eingetragen waren. Diesbezüglich sind 13 Verfahren anhängig. In diesem Zusammenhang wurde auch eine einstweilige Verfügung beantragt, dass keine weiteren Verkäufe der Objekte durchgeführt werden dürfen.

Ein Kreditnehmer, der an einer Liegenschaft im Eigentum der Republik Serbien ein Nutzungsrecht inne hatte, hat der Heta eine Hypothek eingeräumt. Nach Einleitung des Exekutionsverfahrens macht nun die Republik Serbien geltend, dass eine Exekution in die Hypothek nicht zulässig sei, da sich die Liegenschaft im öffentlichen Eigentum befindet.

Ein Pfandgläubiger macht in mehreren Verfahren geltend, dass eine im Pfandvertrag vereinbarte Mitschuldnerschaft nichtig sei bzw. der gesamte Pfandvertrag nichtig sei, da er nicht über die Reichweite der Haftung aufgeklärt worden sei. In diesem Zusammenhang wird auch gegen die eingeleitete Exekution vorgegangen.

Ein kroatischer Kreditkunde klagt auf Nichtigkeit von Kreditverträgen und Pfandverträgen und argumentiert, dass die Zinsanpassungsklausel rechtswidrig sei, die Zinsen falsch berechnet wurden, unrechtmäßig eine Zwangskonvertierung durchgeführt wurde und eine Klausel, nach welcher der Zahlungsverkehr über die Hypo-Banken abzuwickeln sei, gegen das Wettbewerbsrecht verstoße.

Bei der Finanzierung des Baus eines Einkaufszentrums waren nach der Fertigstellung noch zahlreiche Mängel vorhanden. Es wurde dementsprechend zwischen dem Bauunternehmer und dem Auftraggeber vereinbart, dass der Restkaufpreis in der Höhe von rund EUR 2,5 Mio. erst nach Beseitigung der Mängel geleistet werde. Die Heta hat sich als Finanzierer mitverpflichtet. Der Rechtsstreit behandelt die Frage, ob die Mängel beseitigt wurden und somit der Restkaufpreis zu zahlen ist.

Zwei Kreditnehmer klagen auf Nichtigkeit des Kreditvertrags und machen Schadenersatzansprüche geltend, da die Heta nach der Finanzierung des Erwerbs einer Liegenschaft durch eine Tochtergesellschaft nicht auch die vermeintlich zugesagte Baufinanzierung übernahm. Die diesbezüglich von den Kreditnehmern vorgeworfene Täuschung wird von der Heta bestritten.

130.5.4. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTOREN

Im April 2012 wurde seitens eines Investors beim Landesgericht Klagenfurt Klage gegen die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht und Schadenersatz-, Gewährleistungs- und Feststellungsansprüche geltend gemacht. Konkret begehrt die klagende Partei die Rückzahlung des Nennwerts (samt gesetzlicher Verzugszinsen) einer im April 2011 (zum Endfälligkeitstermin) aufgrund der gesetzlichen Verlustzuweisung des § 23 Abs. 7 Z 3 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) zu null getilgten Ergänzungskapitalanleihe der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Außerdem begehrt die klagende Partei die Zahlung der auf die Anleihe ausgefallenen Zinsen von April 2009 bis April 2011 samt gesetzlichen Verzugszinsen.

Aus Sicht der Heta ist die Tilgung der Anleihe zu null zum Endfälligkeitstermin ordnungsgemäß erfolgt (siehe auch Note (132) Bedienung von Nachrangkapital. Aufgrund mehrerer Richterwechsel hatte erst im Dezember 2013 die erste Tagsatzung beim Landesgericht Klagenfurt stattgefunden. Bei dieser Tagsatzung wurde beschlossen, die Rechtssache an das Handelsgericht Wien zu delegieren. Am 29. Juli 2014 fand die Tagsatzung am Handelsgericht Wien statt, bei der im Wesentlichen das weitere Prozessprogramm besprochen wurde. Die ursprünglich für Anfang Jänner 2015 anberaumte weitere Tagsatzung, in welcher die Zeugeneinvernahme erfolgen hätte sollen, wurde ursprünglich auf April 2015 verlegt. Aufgrund eines neuerlichen vorübergehenden Richterwechsels wurde die nächste Tagsatzung einvernehmlich auf den 23. Februar 2016 verlegt.

130.5.5. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Am 21. März 2012 hatte die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Klage gegen die Altaktionäre HYPO ALPE ADRIA Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS), HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding und Berlin & Co Capital S.á.r.l. sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereicht (sogenannter „Sonderdividende/Consultants"-Zivilprozess). Der Streitwert beträgt insgesamt EUR 50,1 Mio., wobei das Leistungsbegehren EUR 50,0 Mio. und das Feststellungsbegehren EUR 0,1 Mio. beträgt. Geltend gemacht werden Ansprüche im Zusammenhang mit der aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ungerechtfertigten Ausschüttung einer alinearen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. In einem Schriftsatz vom November 2012 hatte die Viertbeklagte Berlin & Co Capital S.á.r.l. eine behauptete Gegenforderung von EUR 250,0 Mio. wegen angenommener Irreführung bei einem Aktienerwerb im Zuge einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Jahr 2006 als Gegenforderung im Prozess aufrechnungsweise gegen die Klagsforderung (und bis zu deren Höhe) eingewendet und diese behauptete Forderung auch außergerichtlich angesprochen. Aus Sicht der Heta besteht diese Gegenforderung nicht zu Recht. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im ersten Quartal 2014 statt, das

Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit der erst- und der zweitbeklagten Altaktionärin sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19 Mio. (rund 75 % des Streitwertes) an die Heta geschlossen werden, wovon rund EUR 18 Mio. noch im Jahr 2014 geflossen sind. Das Verfahren wurde gegen die übrigen Beklagten mit einem anteilig eingeschränkten Gesamtstreitwert von rund EUR 27 Mio. fortgesetzt.

Am 11. November 2014 leitete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Sonderdividende ein.

Der Beschuldigtenkreis wurde gegenüber dem Zivilprozess um zwei Vertreter der BayernLB sowie nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), die Kärntner Landesholding (KLH), die HYPO ALPE ADRIA Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS), die Hypo Bank Burgenland, die Berlin & Co Capital S.á.r.l. und die BayernLB, erweitert.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 wurde der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Vor Kurzem wurde vonseiten der Heta ein Rekurs beim Oberlandesgericht Graz eingebracht, um eine Zersplitterung des Verfahrens zu verhindern sowie eine zeitnahe Fortführung des Verfahrens zu erreichen.

(131) Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich und der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag") beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch die Republik Österreich wurde ein Haftungsentgelt von 10 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit Wirkung 30. Juni 2013 wurde die Haftung des Bundes als Bürge gem. § 1346 ABGB durch Abschluss eines Nachtrags bis 30. Juni 2017 verlängert. Im Rahmen der Verlängerung wurden unter anderem bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt. Der Haftungshöchstbetrag von EUR 200,0 Mio. und die Regelungen zum entrichtenden Haftungsentgelt blieben ident. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war. Insgesamt sind Fälle betreffend Forderungen mit einem Nominale von insgesamt rund EUR 49 Mio. bisher in Anspruch genommen. Die Republik Österreich hat bislang auf diese Fälle noch keine Zahlungen geleistet, da seitens der zuständigen Stellen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) noch weitere Informationen angefordert wurden bzw. sieht das BMF in einem spezifischen Fall die Voraussetzungen für die Ziehung aktuell als nicht erfüllt. Die Bank vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Ziehung vorlagen und ist mit dem BMF in Gesprächen. Mit Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurde die Verpflichtung der Heta zur Zahlung des Haftungsentgelts bis 31. Mai 2016 gestundet. Seitens des BMF wird nunmehr die Ansicht vertreten, dass der Fortbestand der Bürgschaft von der vollständigen Zahlung des Haftungsentgelts abhängig sei und durch die Nichtzahlung kein Anspruch unter der Bürgschaft bestehe. Unabhängig davon hat sich bei der Verfolgung der im Herbst 2014 eingereichten Inanspruchnahmen gezeigt, dass die komplexen Vorgaben und Verfahrensvorschriften, die bei der Einmeldung der verbürgten Forderungen, ihrer Restrukturierung und der Inanspruchnahme der Bürgschaft zu inhaltlichen Einwänden des BMF führen werden, mit denen in Frage gestellt wird, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Nach den für den Jahresabschluss 2014 anzuwendenden Bestimmungen zur Bewertung von Krediten darf eine Asset-Garantie nur dann berücksichtigt werden, wenn mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit von einer Bedienung der Ansprüche durch den Bürgen auszugehen ist. Dieser Grad der Wahrscheinlichkeit besteht aus Sicht des Vorstands – insbesondere aufgrund der rechtlichen Vorbehalte des BMF – nicht mehr für den Gesamtbetrag der verbürgten Forderungen, sondern nur noch hinsichtlich eines Teilbetrags von rund EUR 36 Mio., der auf Inanspruchnahmen vor Erlass des Mandatsbescheids entfällt. Hinsichtlich der sonstigen verbürgten Forderung ist der hinreichende Grad der Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben. Ungeachtet der bilanziellen Behandlung wird die Heta ihre weiteren rechtlichen Möglichkeiten prüfen.

(132) Bedienung von Nachrangkapital.

132.1. Ergänzungskapital

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) begeben, das als Eigenmittelbestandteil aufsichtsrechtlich angerechnet worden war. Gemäß den Beschränkungen des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG dürfen Zinsen hierauf nur dann ausbezahlt werden, „soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind". Da die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 bis 2013 der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank In-

ternational AG nach UGB/BWG dieses Kriterium nicht erfüllt haben, durften nach formeller Feststellung der Jahresabschlüsse die Zinsen für die Ergänzungskapitalemissionen nicht bedient werden. Das zum 7. August 2014 noch ausstehende Ergänzungskapital ist mit Erlass der Verordnung der FMA auf Basis des HaaSanG erloschen.

Sollte das HaaSanG durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden, so wären die Zahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen auch von dem durch die Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG erlassenen Moratorium erfasst. Darüber hinaus ist hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verlustzuweisung in Bezug auf die Ergänzungskapitalemissionen der Gesellschaft aus heutiger Sicht ein gänzlicher Ausfall festzustellen ist. Bereits im Geschäftsjahr 2012 mussten deshalb auf Basis von maßgeblich geänderten Zukunftseinschätzungen die zukünftig erwarteten Cashflows an die Investoren derart angepasst werden, dass unter Anwendung der Effektivzinsmethode ein positiver Wert des Ergänzungskapitals nicht mehr festzustellen war und in Übereinstimmung mit IAS 39 bzw. IAS 8 daher die bilanzielle Abwertung des zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Ergänzungskapitals vorgenommen wurde.

132.2. Hybridkapital

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit insgesamt zwei nachrangig und ohne Nachzahlungsverpflichtung ausgestaltete Hybridkapitalemissionen begeben (Hypo Alpe-Adria Jersey Ltd. über Nominale EUR 75,0 Mio. sowie Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Ltd. über Nominale EUR 150,0 Mio.). Beide Emissionen verfügen grundsätzlich über eine unbeschränkte Laufzeit, wobei der Emittentin ein einseitiges Kündigungsrecht zusteht. Primäres Kriterium für die Bedienung der ausstehenden Hybridkapital-Emissionen ist das Vorhandensein einer ausreichenden Ausschüttungsbasis („distributable funds“) gemäß Definition in den Emissionsbedingungen sowie als sekundäres Kriterium die Nichtunterschreitung der für Konzerneigenmittel geltenden Grenzen.

Da der Jahresabschluss der Heta nach UGB/BWG zum 31. Dezember 2014 einen deutlich negativen Jahresfehlbetrag (vor Rücklagenbewegung) ausgewiesen hat, ist grundsätzlich die Voraussetzung für die laufende Bedienung des Hybridkapitals nicht gegeben, weshalb diese daher nicht vorgenommen werden darf. Darüber hinaus wäre diese Verpflichtung, sofern sie bestehen würde, vom durch die Abwicklungsbehörde mit Mandatsbescheid gemäß BaSAG verhängten Moratorium erfasst.

Da aus aufsichtsrechtlichen Gründen keine Nachzahlungsverpflichtung für Zinsen vorgesehen ist, entfällt die darauf entfallende Zinsbedienung und wird in der Konzernerfolgsrechnung daher auch nicht als Zinsaufwand erfasst und abgegrenzt.

Hinsichtlich des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Hybridkapitals Hypo Alpe-Adria Jersey Ltd. (noch ausstehendes Nominale von rund EUR 36,5 Mio.) erfolgte die Bewertung analog zum Ergänzungskapital. Da auf dieses Instrument zukünftig nicht mehr mit Zahlungen gerechnet wird, erfolgte der Wertansatz im Konzernabschluss zu null. Das Hybridkapital Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Ltd. (noch ausstehendes Nominale von rund EUR 23,4 Mio.) wird zum Fair Value bilanziert, wobei hierbei auf den Börsenpreis zum Bilanzstichtag abgestellt wird.

Die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften werden auf der Homepage der Heta (www.heta-asset-resolution.com; → Investor Relations → Veröffentlichungen 2015) offengelegt.

132.3. Nachrangige Verbindlichkeiten

Mit Kundmachung der FMA-Verordnung am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG von Gesetz wegen ein, d.h. ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Davon betroffen waren rund EUR 0,8 Mrd. an nachrangigen Verbindlichkeiten, die von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG begeben wurden.

Zudem sind die noch ausstehenden rund EUR 1,1 Mrd. an nachrangigen Verbindlichkeiten derzeit von dem gemäß Mandatsbescheid durch die Abwicklungsbehörde erlassenen Moratorium nach BaSAG erfasst. Unter das Moratorium fällt auch die am 6. Dezember 2012 begebene Nachrangschuldverschreibung in der Höhe von EUR 1,0 Mrd., für welche bei Begebung die Republik Österreich eine unbedingte und unwiderrufliche Garantiezusage abgegeben hat. Diese Garantie wurde im Rahmen der Entscheidung der Europäischen Kommission (EU-Kommission) vom 3. September 2013 genehmigt. Für die Gewährung der Garantie hat sich die Heta im Jahr 2012 verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt unterliegt ebenfalls der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 und wird derzeit von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet.

(133) Portfoliotransfers aus dem SEE-Netzwerk und innerhalb der Heta

In Folge der Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013 wurden Maßnahmen durchgeführt, die die Verkaufsattraktivität der reprivatisierungsfähigen Einheiten des SEE-Netzwerks für potentielle Investoren steigern sollten. Auf dieser Basis wurden weitere Portfoliobereinigungen, angelehnt an die Transaktionen der Vorjahre, durchgeführt. Am 14. November

2014 wurde ein Portfoliotransfer von ausgesuchten Krediten von den ehemaligen bosnischen Tochterbanken an die Abbaueinheit Heta mit einem Gesamtexposure von rund EUR 131 Mio. durchgeführt. Diese Transaktion erfolgte durch Übertragung auf dem Wege einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung (True Sale). Durch die Übertragung wurde die bilanzielle Ausbuchung der Portfolios auf der Tochterebene erzielt, wodurch es zu einer Normalisierung der Finanzkennzahlen auf Tochterebene, insbesondere Nettozinsertrag, NPL-Quote (Non-Performing Loans) und Refinanzierungsfähigkeit (Loan/Deposit Ratio), sowie zu einer Stärkung der Eigenmittelausstattung ohne Notwendigkeit der externen Zurverfügungstellung von Kapital gekommen ist.

In der ehemaligen serbischen Tochterbank wurde 2014 ein Portfoliotransfer zur serbischen Einheit der Heta Asset Resolution durch Übertragung im Wege einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung in zwei Tranchen durchgeführt. Das Gesamtexposure dieser Transaktion betrug rund EUR 26,0 Mio.

Innerhalb der Heta wurden weitere Schritte zur Bündelung des Performing Real-Estate-Portfolios gesetzt. Zu diesem Zweck wurden die Portfolios der Heta Asset Resolution d.o.o.[17] im Rahmen einer Umgründung auf zwei weitere Gesellschaften abgespalten, das bei der Heta Asset Resolution d.o.o. verbleibende Portfolio wird selbst abgebaut. Ein aus dieser herausgelöstes Performing Real-Estate-Portfolio von rund EUR 380 Mio. wurde auf die Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o., ein Performing-Leasingportfolio von rund EUR 300 Mio. wurde auf die Hypo Alpe-Adria-Leasing družba za financiranje d.o.o. übertragen, die Centrice Real Estate Ljuljana d.o.o. wurde an die konzerneigene Centrice Real Estate GmbH veräußert. Die Hypo Alpe-Adria-Leasing družba za financiranje d.o.o. wurde 2014 an die Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., welche Teil der HGAA ist, veräußert. Des Weiteren wurden verschiedene Real Estate-Projektgesellschaften in Slowenien und Kroatien an die Centrice Real Estate GmbH veräußert, um die performanten Immobilien unter dieser für einen geplanten Verkauf dieser zu bündeln.

(134) Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Am 13. Mai 2014 hat die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) eine anlassbezoge Prüfung betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 zur Werthaltigkeit der Vermögenswerte, die zum SEE-Netzwerk zählen, initiiert. In weiterer Folge wurde die Prüfung auch auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 ausgeweitet. Die vorgenommene Überprüfung bezog sich sowohl auf eine Stichprobe von Einzelkreditfällen in den SEE-Ländern als auch die Bewertung des gesamten SEE-Netzwerks im Konzern(zwischen)abschluss der Heta.

Am 10. April 2015 gab die OePR das Ergebnis der Prüfung bekannt und hielt betreffend die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ fest, dass diese im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 i.H.v. mindestens EUR -8,1 Mio. und im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 i.H.v. mindestens EUR -3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 die Bilanzposition „Rückstellung“ mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR -1,16 Mrd. zu hoch ausgewiesen war, da nach Ansicht der OePR die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlustes tatsächlich ausgewiesen wurde.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerkes zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

(135) Mitarbeiterdaten

	31.12.2014	31.12.2013
Mitarbeiter zum Stichtag (in Vollzeitäquivalenten – FTE)	1.805	6.008
Mitarbeiter im Durchschnitt (FTE)	1.927	6.574

Die signifikante Reduktion der zum 31. Dezember 2014 beschäftigten Mitarbeiter (FTE) um 4.203 ist überwiegend auf die Entkonsolidierung der HBI (2013: 310 FTE) und der HGAA (2013: 3.910 FTE) zurückzuführen. In dem Mitarbeiterstand der

[17] Mit Wirkung vom 02.Juni 2014 wurde die bisher unter „Hypo Leasing d.o.o.“ firmierende Gesellschaft in „Heta Asset Resolution d.o.o.“ umfirmiert.

Heta sind 152 Mitarbeiter enthalten, die im ersten Halbjahr 2015 an die HGAA übergegangen sind. Dies wird 2015 zu einer weiteren Reduktion des Mitarbeiterstandes führen.

(136) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Als Abfertigung und Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen hat die Konzernobergesellschaft folgende Beträge aufgewendet:

in EUR Mio.

	31.12.2014		31.12.2013	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Leitende Angestellte	0,3	0,1	0,1	0,0
Andere Arbeitnehmer	2,9	0,8	1,0	0,2
Vorstände	0,0	0,1	0,0	0,1
Gesamt	**3,2**	**0,9**	**1,1**	**0,3**

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen ist ein Betrag von EUR 0,9 Mio. (2013: EUR 0,9 Mio.) für beitragsorientierte Versorgungspläne enthalten.

(137) Beziehungen zu den Organen

137.1. Vorschüsse Kredite und Haftungen für Organe

Die Beziehungen der Heta zu den Vorständen und Aufsichtsräten der Heta stellen sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen	**0,0**	**0,0**
Vorstand	0,0	0,0
Aufsichtsrat	0,0	0,0
Verbindlichkeiten	**0,0**	**0,0**
Vorstand	0,0	0,0
Aufsichtsrat	0,0	0,0

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Stand zum Ende der Vorperiode	**0,0**	**0,0**
Neubegebene Kredite während der Periode	0,0	0,0
Bilanzierte Rückforderungsansprüche der Bank	0,0	0,0
Erhaltene Rückforderungsansprüche der Bank	0,0	0,0
Änderungen Organschaft	0,0	0,0
Kreditrückzahlungen während der Periode	0,0	0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	0,0	0,0
Stand zum Ende der Periode	**0,0**	**0,0**
Zinsertrag	0,0	0,0

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Stand zum Ende der Vorperiode	**0,0**	**1,3**
Erhaltene Einlagen während der Periode	0,0	0,0
Änderungen Organschaft	0,0	0,0
Rückgezahlte Einlagen während der Periode	0,0	0,0
Veränderung Konsolidierungskreis	0,0	–1,3
Stand zum Ende der Periode	**0,0**	**0,0**
Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten	0,0	0,0

137.2. Aufgliederungen der Organbezüge der Konzernobergesellschaft

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats der Heta, die diese für ihre Funktion von dieser oder einem anderen Konzernunternehmen erhalten haben, stellen sich wie folgt dar:

in EUR Mio.

	31.12.2014	31.12.2013
Vorstand	**1,6**	**2,2**
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1,6	2,2
Aufsichtsrat	**0,3**	**0,2**
Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen	**0,0**	**0,5**
Gesamt	**1,9**	**3,0**

Die im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind unter Note (138) Organe angegeben.

(138) Organe

1. Jänner bis 31. Dezember 2014

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus LIEBSCHER, Mitglied ab 30. April 2013, Vorsitzender ab 21. Juni 2013 bis 21. Februar 2014
Dr. Herbert WALTER, Mitglied ab 23. Mai 2014, Vorsitzender ab 3. Juni 2014 bis 7. November 2014
Dipl.-Kaufmann Michael MENDEL, Mitglied ab 7. November 2014, Vorsitzender ab 7. November 2014

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rudolf SCHOLTEN, bis 23. Mai 2014
Dipl.-Volkswirt Wolfgang HARTMANN, Mitglied ab 23. Mai 2014, Stellvertretender Vorsitzender von 3. Juni 2014 bis 7. November 2014
Mag. Alois HOCHEGGER, Mitglied ab 23. Mai 2014, Stellvertretender Vorsitzender ab 7. November 2014

Mitglieder des Aufsichtsrats:
DI Dr. Helmut DRAXLER, bis 23. Mai 2014
Mag. Alois STEINBICHLER, bis 23. Mai 2014
Dr. Ludwig SCHARINGER, bis 4. Februar 2014
KR Adolf WALA, bis 23. Mai 2014
Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, ab 23. Mai 2014
Mag. Regina FRIEDRICH, ab 23. Mai 2014
DI Bernhard PERNER, ab 7. November 2014

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:
Mag. Gerhard PLIESCHNIG, bis 3. Oktober 2014
Mag. Helmut GRUBER, vom 20. September 2014 bis 3. November 2014
Akad. Vkfm. Richard JOHAM

Staatsaufsicht

Staatskommissär:
Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreterin:
Ministerialrätin Dr. Monika HUTTER, bis 30. April 2014
Mag. Stefan WIESER, ab 1. August 2014

Treuhänder

Treuhänder:
Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:
Mag. (FH) Jakob KÖHLER, Bundesministerium für Finanzen, bis 30. August 2014
HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, ab 1. September 2014

Vorstand

Mag. Wolfgang EDELMÜLLER, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands bis 28. Februar 2014
Dipl.-Kfm. Rainer SICHERT, M.A., Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes von 1. März 2014 bis 29. Oktober 2014
Dr. Alexander PICKER, Vorsitzender des Vorstandes vom 1. Jänner 2014 bis 29. Oktober 2014
Mag. Johannes PROKSCH, Mitglied ab 19. April 2010, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ab 31. Oktober 2014, davor Mitglied des Vorstandes
Dr. Rainer JAKUBOWSKI, Mitglied des Vorstandes ab 15. September 2014, Vorsitzender des Vorstandes ab 31. Oktober 2014

Hinsichtlich der Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrates wird auf Note (141) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag verwiesen.

(139) Bedeutende Konzernunternehmen per 31. Dezember 2014

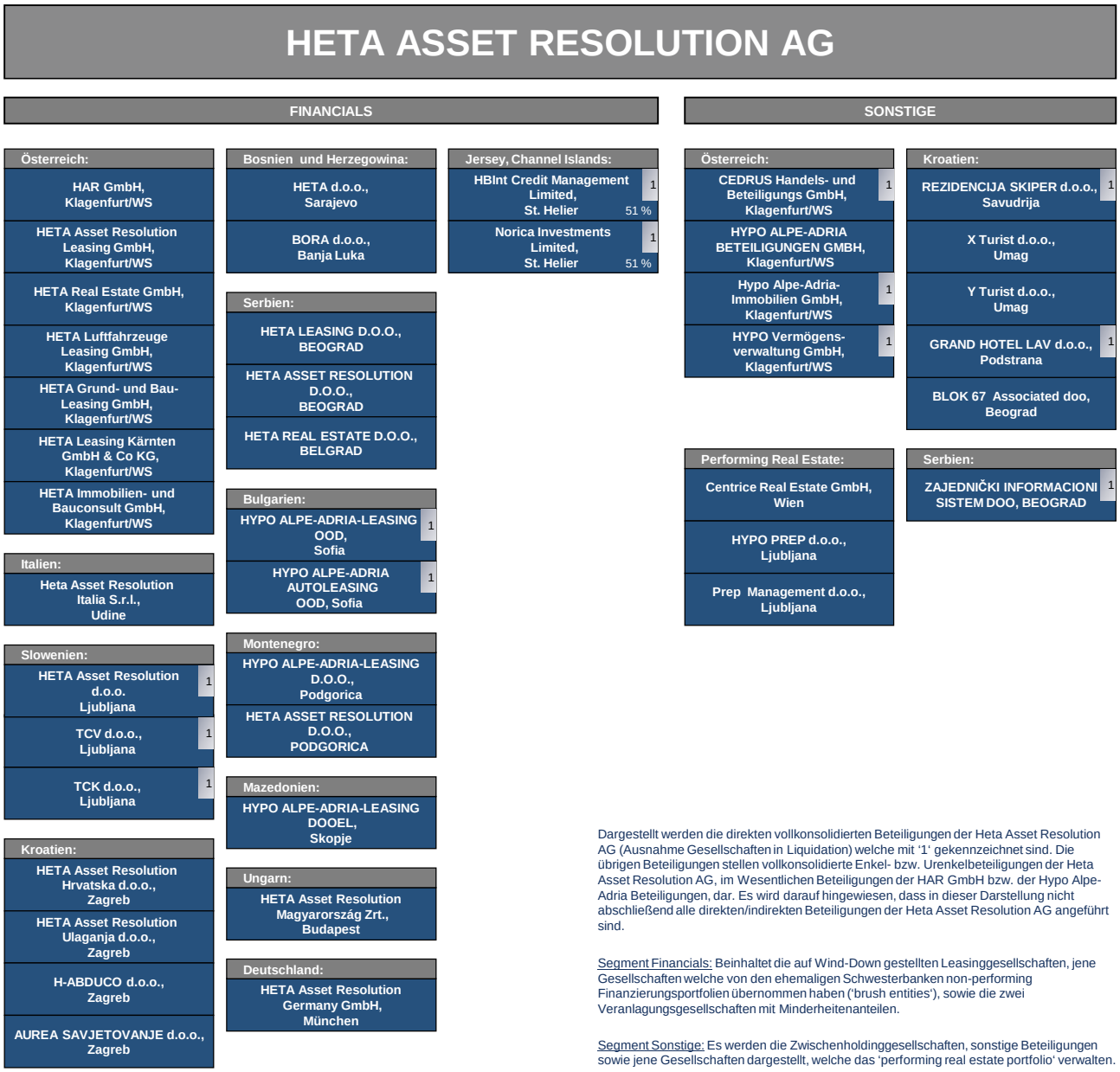

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG (Ausnahme Gesellschaften in Liquidation) welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der Heta Asset Resolution AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH bzw. der Hypo Alpe-Adria Beteiligungen, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG angeführt sind.

Segment Financials: Beinhaltet die auf Wind-Down gestellten Leasinggesellschaften, jene Gesellschaften welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolien übernommen haben ('brush entities'), sowie die zwei Veranlagungsgesellschaften mit Minderheitenanteilen.

Segment Sonstige: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften, sonstige Beteiligungen sowie jene Gesellschaften dargestellt, welche das 'performing real estate portfolio' verwalten.

(140) Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis nach IFRS per 31. Dezember 2014 werden folgende direkte und indirekte Tochterunternehmen der Heta mittels Vollkonsolidierungsmethode einbezogen:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,0	100,0	31.12.2014
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH	Wittenburg	100,0	100,0	31.12.2014
Alpe-Adria nekretnine d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
Alpe-Adria-Projekt GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2014
BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD	Belgrad - Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2014
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	100,0	31.12.2014
BRODARICA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
Carinthia I Limited	St. Helier - Jersey	100,0	51,0	31.12.2014
Carinthia II Limited	St. Helier - Jersey	100,0	51,0	31.12.2014
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
Centrice Real Estate GmbH	Wien	100,0	100,0	31.12.2014
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	100,0	31.12.2014
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
GRAND HOTEL LAV d.o.o.	Podstrana	100,0	100,0	31.12.2014
H-ABDUCO d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
HAR GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
HBInt Credit Management Limited	St. Helier - Jersey	51,0	51,0	31.12.2014
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	(25,0/75,0)	100,0	31.12.2014
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o.	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2014
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Beograd	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2014
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,9/0,01)	100,0	31.12.2014
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	99,0	100,0	31.12.2014
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2014
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2014
HETA Real Estate GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2014
HTC ENA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
HYPERIUM DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-AUTOLEASING OOD	Sofia	(99,83/0,17)	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-LEASING OOD	Sofia	(99,9/0,01)	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO ALPE-ADRIA-ZASTUPNIK - Društvo za zastupanje u osiguranju d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO CENTER –2 d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO GALERIJA d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO NEPREMICNINE d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO PREP d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2014
HYPO-ALPE-ADRIA-NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
LOMA CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,0	100,0	31.12.2014
MM THETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
MM ZETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
Norica Investments Limited	St. Helier - Jersey	51,0	51,0	31.12.2014
O-CENTER d.o.o.	Maribor	100,0	100,0	31.12.2014
Prep Management d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2014
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2014
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2014
SKORPIKOVA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2014
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0	31.12.2014
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztõ Kft.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2014
TCK d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2014
TCV d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2014
TERME SPA ROGASKA D.D.	ROGAŠKA SLATINA	100,0	100,0	31.12.2014
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2014
Victor Retail I d.o.o.	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2014
X TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2014
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2014
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD	Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2014

In der nachfolgenden Tabelle sind die at equity einbezogenen Gesellschaften dargestellt:

in EUR Mio.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Buchwert der Beteiligung per 31.12.2014	Jahresergebnis anteilig
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	29,5	0,0	0,4
HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD	Beograd	20,0	20,0	0,0	–0,5
HYPO-BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	50,0	50,0	1,4	0,0
LANDTRUST DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	50,0	0,7	0,0

Der Anteil der Stimmrechte an der HYPO PARK DOBANOVCI DOO BEOGRAD beträgt 50%.

(141) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nachdem im vierten Quartal 2014 im Zuge der Abtrennung des SEE-Bankennetzwerkes zwei Vorstände der Heta das Unternehmen verlassen haben, wurden am 26. Februar 2015 drei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath bestellt. Zu neuen Mitgliedern des Vorstandes wurden zudem Herr Mag. Martin Handrich und Herr Mag. Alexander Tscherteu berufen. Herr Mag. Martin Handrich hat mit 16. März 2015, Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath mit 16. April 2015 ihre Tätigkeiten als Vorstände aufgenommen. Herr Mag. Alexander Tscherteu wird mit 1. Juli 2015 in das Unternehmen eintreten. Während Herr Dr. Rainer Jakubowski weiter Vorstandsmitglied der Heta bleibt, wird der bisherige CFO, Herr Mag. Johannes Proksch, auf eigenen Wunsch mit Jahresmitte 2015 aus dem Vorstand der Heta ausscheiden.

Mit 1. Jänner 2015 ist das BaSAG in Kraft getreten auf dessen Basis die FMA als Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlies, gemäß welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden (siehe Note (130) Wesentliche Verfahren).

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Jänner 2015 in einer unerwarteten Aktion den Mindestkurs von 1,20 Schweizer Franken pro Euro aufgehoben, was unmittelbar zu einer erheblichen Aufwertung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro geführt hat. Die SNB begründete diese Entscheidung vor allem mit den Unterschieden bei der geldpolitischen Ausrichtung der wichtigsten Währungsräume. Hinsichtlich der Auswirkungen dieses unerwarteten Kursanstieges im Jahr 2015 auf die Heta wird auf Note (111) Fremdwährungsvolumina verwiesen.

Am 10. April 2015 gab die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung das Ergebnis des seit 14. Mai 2014 laufenden Prüfverfahrens bekannt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Note (134) Durchführung eines Prüfverfahrens durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung verwiesen.

Das Landesgericht München I hat am 8. Mai 2015 seien erstinstanzliche Entscheidung im Rechtsstreit zwischen der Heta und der BayernLB betreffend die Frage der Anwendbarkeit des EKEG auf gewisse ausstehende Refinanzierungsverbindlichkeiten der Heta bekannt gegeben. Diesbezüglich wird auf die Ausführung in Note (130.2) Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank verwiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2015
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Johannes Proksch (Stellv. Vorsitzender)	Dr. Rainer Jakubowski (Mitglied)	Mag. Martin Handrich (Mitglied)

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, dass der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entsteht, und dass der Konzernlagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen der Konzern ausgesetzt ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2015
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Johannes Proksch
(Stellv. Vorsitzender)

Dr. Rainer Jakubowski
(Mitglied)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der **HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee,** für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung, die Konzern-Geldflussrechnung und die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und sonstige Anhangangaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und für die Konzernbuchführung
Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung
Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Mit der im Prüfungsurteil dargestellten Einschränkung haben wir unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standards on Auditing (ISAs) durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Auf-stellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungs-urteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit der im Prüfungsurteil dargestellten Einschränkung ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil
Im Zuge unserer Prüfung ist das im nachstehenden Absatz angeführte Prüfungshemmnis aufgetreten.

Wie vom Vorstand der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (131) "Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich" beschrieben, bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Gesellschaft und dem Ausfallsbürgen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ziehung der Ausfallshaftung sowie den Fortbestand der Bürgschaft. Die im Zuge der Prüfung erhaltenen Auskünfte und vorgelegten Nachweise versetzen uns nicht in die Lage, mit der erforderlichen Sicherheit eine abschließende Beurteilung der vom Vorstand getroffenen betragsmäßigen Einschätzung der Durchsetzbarkeit der Ansprüche vorzunehmen. Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob an den gebuchten Beträgen Anpassungen vorzunehmen waren.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss mit der Einschränkung der möglichen Auswirkungen des im vorhergehenden Absatz beschriebenen Sachverhalts nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind.

Ohne den Bestätigungsvermerk weiter einzuschränken, verweisen wir

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (2) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Hier wird ausgeführt, dass der Vorstand für den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 hinsichtlich der Beurteilung des Fortbestandes (Going Concern) von jenen Annahmen ausgegangen ist, die dem von der EU-Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan der Gruppe zugrunde gelegt worden waren und die zur Aufrechterhaltung der Going-Concern-Prämisse auch in den Folgejahren weitere Kapitalmaßnahmen vorsahen, um die im Zuge des Portfolioabbaus erwarteten Verluste abzudecken. Nachdem per Ende Oktober 2014 das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) durch Überführung der Gesellschaft in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der portfolioabbau relevanten Vermögenswerte (Asset Quality Review - AQR) initiiert. Diese Bewertung reflektiert die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauzeitraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden. Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem AQR, der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beilhilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Gesellschaft ergriffen werden. Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die Abwicklungsbehörde ist für den Vorstand die Grundlage entzogen, den Konzernabschluss weiterhin auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufzustellen. Stattdessen basiert der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 auf der Prämisse der Unternehmensaufgabe (Gone Concern);

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (2) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Der Vorstand der Gesellschaft sieht in dem von ihm zu erstellenden Abbauplan gemäß GSA (siehe dazu Note (4) Abbauplan nach GSA) für die Schulden der Gesellschaft weder Zins- noch Kapitaltilgungen vor. Der von der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG zu erstellende Abwicklungsplan kann zeitlich und inhaltlich vom Abbauplan der Gesellschaft abweichen, sodass aus Sicht des Vorstands Unsicherheiten bestehen (insbesondere für den Zeitraum außerhalb des derzeit geltenden Moratoriums), ob eine geordnete Abwicklung der Gesellschaft außerhalb einer Insolvenz möglich ist;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (1.2.3) "Erlass der Verordnung gemäß des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG", Note (48) "Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG" und Note (130.3) "Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG", wo auf das in Kraft treten des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) am 1. August 2014 hingewiesen wird. Das HaaSanG sieht vor, dass mit Kundmachung einer zu diesem Zweck von der FMA zu erlassenden Verordnung bestimmte Nachrangverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten der Gesellschaft erlöschen und die Fälligkeit bestimmter strittiger Verbindlichkeiten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die betreffende strittige Verbindlichkeit gestundet wird. Betroffen davon sind rd. EUR 0,8 Mrd an Nachrangverbindlichkeiten, sämtliche noch ausständigen Ergänzungskapitalemissionen und bestimmte seitens der BayernLB seit der ersten FinStaG-Maßnahme im Dezember 2008 gewährten Gesellschafterdarlehen i.H.v. rund EUR 0,8 Mrd. Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten. Mit Stichtag 16. Juni 2015 sind der Gesellschaft bisher 33 Klagen zugestellt worden, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (130.2) "Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank". Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft, die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus der Sicht der Gesellschaft dem österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) unterliegen und daher bis auf weiteres weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der Gesellschaft umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten. Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 ein erstinstanzliches Urteil im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Gesellschaft und der BayernLB mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Gesellschaft am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Gesellschaft abgewiesen. Für die drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger wurde für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen sind, eine Rückstellung i. H. v. rund EUR 0,9 Mrd gebildet. Die Gesellschaft sieht wesentliche Argumente in der Auseinandersetzung zu sämtlichen verfahrensrelevanten Rechtsfragen als durch den Senat (wie auch die gerichtlich bestellten Gutachter) nicht ausreichend gewürdigt, wird das Urteil eingehend prüfen, zur Wahrung der Frist die Berufung anmelden und unter sorgfältiger Abwägung der Prozesschancen über die inhaltliche Ausführung der Berufung entscheiden. Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Gesellschaft vollstrecken. Aus heutiger Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die Entscheidung auch in Österreich letztlich vollstreckt werden könnte;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (1.2) "Wichtige Ereignisse" und Note (9.1) "Verschwesterung der italienischen Tochterbank (HBI)", wo auf die Dekonsolidierung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, und die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der HBI ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Bedingt durch das BaSAG-Moratorium kann die Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, nicht nachkommen. Hinsichtlich der Einbringlichkeit der Refinanzierungslinien gegenüber der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine, wurde auf jenen Wert abgestellt, der im Rahmen eines behördlichen Banken-Abwicklungsverfahrens in Italien realistisch erscheint;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (1.2) "Wichtige Ereignisse" und Note (9.2) "SEE-Netzwerk", wo auf die Dekonsolidierung des SEE-Netzwerkes und die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) sich ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Der Verkaufsvertrag sieht umfangreiche Gewährleistungs- und Freistellungskataloge vor. Er räumt dem Käuferkonsortium unter anderem das Recht ein, bestimmte Kreditforderungen und andere Vermögensgegenstände sowie Risikopositionen bis zu EUR 0,8 Mrd (Netto-Bilanzposition zum 31.12.2014) an die Gesellschaft oder von ihr namhaft gemachte Unternehmen zu übertragen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Refinanzierungslinien i. H. v. EUR 2,0 Mrd (erweiterbar bis EUR 2,4 Mrd) weiter aufrecht zu erhalten. Es bestehen Unsicherheiten, ob es letztlich zu einem Vollzug des Verkaufsvertrages kommen wird. Im Falle eines Scheiterns des Verkaufes innerhalb der von der EU-Kommission gesetzten Frist (31. Dezember 2015 für das Closing) ist das SEE-Netzwerk abzuwickeln, womit der Gesellschaft weitere hohe finanzielle Belastungen drohen würden. In diesem Falle würde sich auch der Kaufpreismechanismus des Verschwesterungsvertrages nicht mehr am Verkaufs-Szenario, sondern am ungünstigeren Abbau-Szenario orientieren. In einem solchen Szenario wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer gänzlichen Nicht-Werthaltigkeit des gesamten Nominales der Forderungen gegenüber der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) i.H.v. EUR 2,0 Mrd zum 31. Dezember 2014 auszugehen, womit in Abhängigkeit des zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aushaftenden Forderungsbetrages mit weiteren zu erfassenden Verlusten bis zu EUR -1,0 Mrd zu rechnen wäre;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (1.2.5) "Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken" wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass die Abwicklungsbehörde am 1. März 2015 gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Gesellschaft einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (9) "Aufgegebene Geschäftsbereiche", wo dargestellt wird, dass – insbesondere aufgrund der Verschwesterung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine – umfangreiche Rechts- und Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen bestehen, die im indirekten Einflussbereich des Eigentümers der Gesellschaft (d. i. die Republik Österreich) stehen.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Wien, am 16. Juni 2015

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Helmut Maukner
Wirtschaftsprüfer

Mag. Friedrich O. Hief
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Klaus-Peter Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Impressum

Herausgeber des Jahresfinanzberichtes
und für den Inhalt verantwortlich:
Heta Asset Resolution AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen bzw. zur Aufnahme in den Verteiler
des Investor Relations Newsletter-Service
kontaktieren Sie bitte:
Heta Asset Resolution AG
Dr. Valentin Unterkircher
Tel. +43 (0) 502 09-2841
valentin.unterkircher@heta-asset-resolution.com

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresfinanzberichtes (16. Juni 2015) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Bericht gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Jahresfinanzbericht in englischer Sprache ist eine Übersetzung. Allein die deutsche Version ist die authentische Fassung. Alle Bezeichnungen im Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form. Der Jahresfinanzbericht wurde mit der Software Fire.sys produziert.